Das Medicinalwesen in Bayern,

die desfalls bestehenden

Anstalten

und

die seit dem Jahre 1616 bis auf die neueste Zeit erlassenen, noch in Kraft bestehenden

Anordnungen,

gesammelt und in Auszügen alphabetisch zusammengestellt

von

Georg Döllinger,
Königlich bayerischen wirklichen Rath.

Erster Theil.

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1847.

Vorwort.

In den menschlichen Lebensverhältnissen ist das höchste das unschätzbarste Gut, die erste Bedingung von Lebens-Glück „Gesundheit.“

Wenn diese fehlt, wer seinen Körper mit Krankheiten und Siechthum dahinschleppen muß, dem können alle irdischen Güter nicht frommen, ihn, sey er noch so reich, beneidet der ärmste Hüttenbewohner nicht.

Eben dieser hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, verdanken auch vorliegende Blätter, welche im Auszuge enthalten, mit welcher Sorgfalt die Staatsregierung bemüht ist, alles zu entfernen, was auf Gesundheit nachtheilig einwirken kann, ihre Entstehung.

Sie sollen eine gedrängte Uebersicht geben, wie für die Gesundheit des Menschen, vom ersten Augenblick seiner Geburt, ja man kann sagen, schon für das Kind im Mutterleibe, so wie für das glückliche Gebären selbst, bis zum Greisenalter gesorgt wird, wie jeder, dem die Natur irgend etwas, was zur vollkommenen menschlichen organischen Bildung gehört, stiefmütterlich versagt hat,

die möglichste Hilfleistung findet, wie sich diese wahrhaft väterliche Sorgfalt bis zur Beerdigung erstreckt. —

Ferner sollen diese Blätter auch die Uebersicht liefern, wie in Bayern, als einem ackerbauenden Staate, für den Wohlstand des Landmanns, welcher sich auf die Erhaltung seines Viehstandes gründet — durch Schutz gegen verheerende Seuchen gesorgt ist. — Auch der Bildungs-Anstalten für solche Männer, welchen der Staat die Obsorge zur Ausführung und Vollziehung seiner Anordnungen überträgt, wird hier Erwähnung geschehen.

Diese Ueberzeugung von der großen Sorgfalt für Gesundheit, als dem ersten Lebensgenuß, wird auch gewiß jeden bayerischen Staatsbewohner unwillkührlich vom innigsten Dank durchdringen für die alles dieses leitende Hand seines erhabenenen Regenten.

Möge auch Ihm Hygieens Schutz stetsfort zur Seite stehen.

Der Verf.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

* *

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Aderlassen.

(21. Juni 1843.)

Die Bader dürfen nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung Aderlassen.

Aderlaß-Gefäße.

(6. Juli 1834. Reg. Entschl.)

Bei Vornahme von Aderlässen erscheint es durchaus als nothwendig, eigene Gefäße hiezu zu haben, auf welchen das bestimmte Gewicht bezeichnet ist, indem es nicht dem Zufall überlassen werden darf, wie viel Blut beiläufig entzogen werde, und es überhaupt auch für angemessener erachtet wird, zur Vornahme von Aderlässen eigens hiezu bestimmte Gefäße zu haben, wie es fast überall der Fall ist; so erhalten sämmtliche k. Polizei-Behörden den Auftrag, den Chirurgen erster und zweiter Klasse den Auftrag zu ertheilen, innerhalb drei Monaten sich eigene Gefäße entweder von Messing, oder Glas im Gewicht zu 1 bis 2 Unzen anzuschaffen. Das Gewicht selbst muß hierauf bemerkt, und jeder Chirurg, der zur Vornahme einer Aderlässe berufen wird, verpflichtet sein, solche an Ort und Stelle mitzubringen.

Die k. Gerichts-Physikate haben sich zu überzeugen, ob diesem Auftrage nachgekommen wurde, und im entgegengesetzten Falle ist der k. Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten, die sodann mit Strafe gegen die Saumseligen einzuschreiten hat.

Aerzte.

Persönliche Verhältnisse.

Ab- und Zugänge, Uebersicht.

(23. Febr. 1833. Minist. Entschl.)

Am Ende eines jeden Etatsjahres sind die Ab- und Zugänge und sonstigen Veränderungen des ärztlichen Personals zu steter Evidenthaltung der Listen einzusenden.

Ansässigmachung und Verehligung.

(12. Mai 1837. Minist. Entschl.)

Bei Ansässigmachung und Verehligung der praktischen Aerzte treten die allgemeinen Vorschriften für Ansässigmachung ein. Der §. 4 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes bezieht sich nur auf den Eintritt in ein öffentliches Amt mit definitiver Anstellung, eine definitive Anstellung der Art aber greift bei praktischen Aerzten nicht Platz.

Anzeige der Entfernung vom Wohnorte.

(28. Mai 1845. Regier. Entschl.)

Jeder praktische Arzt, wenn er sich von dem ihm bestimmten Wohnorte länger als drei Tage entfernt, ist verbunden, nicht nur seine Entfernung, sondern auch die für die Dauer seiner Abwesenheit veranlaßte Stellvertretung dem Physikate und der vorgesetzten Districts-Polizeibehörde bei Vermeidung angemessener Bestrafung im Unterlassungsfalle vor seiner Abreise anzuzeigen.

Hilfsverein für Aerzte.

(6. Mai 1843. Kr. Int. Bl. für Oberbayern. S. 713.)

Dem k. Landgerichtsarzt Dr. Ott wird die allerhöchste Bewilligung ertheilt, für den von ihm projectirten Hilfsverein zur Unterstützung unverschuldet in Noth gekommener bayerischer Aerzte Subscription zu sammeln.

Dieser Verein wird auf folgende Grundlagen errichtet, die noch einer weitern Ausführung unterliegen.

1) Er bildet eine Noth- und Hilfscasse zur Unterstützung durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle in Dürftigkeit gerathener Aerzte mittelst freiwilliger Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse;
2) Aerzte, die Mitglieder werden wollen, tragen wenigstens 1 fl. 45 kr. des Jahres bei — höhere Beiträge nach eigenem Ermessen,
3) die Kreismedicinalräthe werden die Beiträge empfangen und an die Direction des Vereins in München einsenden;
4) die Einnahme wird zur Hälfte auf Unterstützungen verwendet, zur Hälfte verzinslich angelegt und so lange vermehrt, bis das Ersparniß groß genug ist, um dessen Zins auch zu Unterstützungen zu verwenden;
5) der Verein wird von einer Direction von fünf Mitgliedern zu München geleitet, die eigentlichen Geschäfte der Casse- und Rechnungsführung aber durch einen besoldeten Diener besorgt, der Caution zu stellen hätte;
6) jedes Vereins-Mitglied hat das Recht, im Falle unverschuldeter Noth, die gehörig bescheint seyn muß, um Unterstützung, nach Zurücklegung eines bestimmten höhern Alters um Pension zu bitten;

7) die Direktion bestimmt nach der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers, nach der Zahl der Hülfsbedürftigen und nach den Kräften des Instituts die zu bewilligende Summe durch Stimmenmehrheit.
Auch die Pensionen sind hiernach alljährlich neu zu reguliren.
8) Oeffentliche Nachricht von dem Stande der Anstalt, und Rechnungsablegung über Einnahme und Ausgabe findet statt.

Bei der offenbar wohlthätigen Richtung dieses beantragten Vereines, und bei der täglich sich mehrenden Zahl der Aerzte wird die Realisirung desselben durch vielfachen Beitritt empfohlen.

Matrikel der Aerzte.

(22. Dezbr. 1817. Allerh. Entschl.)

Für die Aerzte soll in jedem Kreise eine besondere Matrikel eröffnet, und solche nach folgenden Bestimmungen hergestellt werden.

I. Zur Aufnahme in diese Matrikel eignen sich nebst den — im Staatsdienste angestellten Aerzten, soferne solche zugleich die medizinische Praxis ausüben, alle ärztliche Individuen, welche von den Kreisregierungen nach den Bestimmungen ihrer Kompetenz, die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis für einen bestimmten Ort erhalten haben.

Damit dieses Buch den Charakter einer in jeder Hinsicht offiziellen Quelle erhalte, und in seiner ersten Anlage sowohl, als auch in der Fortsetzung desselben mit Vollständigkeit und Gleichförmigkeit verfahren werde, soll

II. nicht nur jeder Arzt, welchem für einen bestimmten Ort die Praxis bewilligt wird, gleich den Advocaten im Regierungsblatte ausgeschrieben, sondern auch jedem ärztlichen Individuum das anliegende Formular zu dem Ende zugestellt werden, damit solches von ihm in den einschlägigen Rubriken mit eigener Hand ausgefüllt, und dessen gewöhnliche sowohl als die Recepten-Unterschrift beigefügt werde.

Die — in diesem Formular Ziffer 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 21 und 25 aufgeführten Punkte sind bei dem — den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Personal von diesem selbst — bei den Professoren an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten von den Rektoren und Curatelen, bei dem übrigen ärztlichen Personal aber von den einschlägigen Gerichts- und Polizei-Stellen zur Controlle der Angaben und der Uebereinstimmung derselben mit den darauf Bezug habenden Zeugnissen und Dekreten zu contrasigniren. —

Matrikel für sämmtliche Aerzte im Königreich Bayern.

Lit. Fol.

1. Vor- und Geschlechts-Name?
2. Jahr und Tag der Geburt?

Lit. Fol.

3. Religion?

4. Geburtsort mit Angabe des Gerichtsbezirkes, Kreises rc?

5. Wo die niedern und höhern Vorbereitungsstudien gemacht und mit welchem Erfolg?

6. Wo und wie lange Medizin studirt?

7. Wann und wo graduirt, und welche Note im Absolutorium erhalten?

8. Ob eine Dissertation geschrieben, über welchen Gegenstand, und in welcher Sprache?

9. Unter welchen Aerzten, in welchen Spitälern und wie lange praktizirt?

10. Wann und mit welcher Note die Probe-Relation abgelegt?

11. Ob eine Konkurs-Prüfung abgelegt, wo und wann?

12. Gemachte Bildungsreisen auf andere Universitäten oder in Anstalten des Auslandes?

Wie lange, wohin, zu welchem besondern Zwecke?

13. Die Erlaubniß zur medizinischeu Praxis erhalten, wann? und woher? und für welchen Ort?

14. Stellen und Funktionen neben der Eigenschaft als praktischer Arzt, mit Angabe der Dekrete oder Reskripte?

15. Weitere Anstellung, Beförderung oder Versetzung?

16. Fixe Bezüge oder Besoldungen aus kgl. Kassen, aus Kommunal-Kassen oder Instituten?

17. Durchschnittsberechnung der jährlichen Erträgnisse durch die medizinische Praxis?

18. Quieszenz von öffentlichen Funktionen oder Stellen? Rücktritt von der medizinischen Praxis?

19. Bemerkungen, unter welchen besonders die Angabe der verfaßten medizinischen oder andern Druckschriften, mit ihren Titeln aufzuführen kömmt?

20. Eigene Handunterschrift und Zeichen, mit welchen die Rezepte versehen wurden.

21. Ob ledig, verheurathet, oder Wittwer?

22. Geburtsjahr und Tag der Frau?

23. Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts mit Angabe ihres Geburtsjahres und Tags und ihrer Namen?

24. Erklärung über die Geneigtheit zum Beitritt zu einer für Aerzte zu errichtenden Privat-Wittwen-Kasse?

Lit. Fol.

25. Welcher Beitrag zur ersten Fundation einer solchen Kasse oder zum Eintritt in diesen Verein geleistet werden will?

26. Welcher fixe jährliche Beitrag oder Zuschuß zu diesem Zwecke verabreicht werden will.

Qualifications-Tabellen der noch unangestellten praktischen Aerzte.

(15. März 1835. Minist. Entschl.)

Die K. Kreisregierungen haben eine neue Qualificationstabelle über sämmtliche noch unangestellte praktischen Aerzte des Kreises nach dem mitfolgenden Formular herzustellen und in scripto vorzulegen, wobei nachstehendes bemerkt wird.

1) Alle Noten in den einzelnen Rubriken des Formulars, mit Ausnahme der Bemerkungen sind mit arabischen Ziffern auszudrücken, und zwar:

a) die ausgezeichnete Befähigung der Eigenschaft mit . 1.
b) die sehr vorzügliche mit . . . . 2.
c) die gute mit . . . . 2.
d) die mittelmäßige mit . . . . 4.
e) die unzureichende mit . . . . 5.

Das Hauptresultat ergibt sich durch die Theilung der Summen aller Ziffern mit der Zahl der Rubriken.

2) Bei jedem Arzte ist der in der Tabelle bezeichnete Zwischenraum genau einzuhalten.

Formular einer Qualifikations-Tabelle für die praktischen Aerzte.

Nummer	Name des praktischen Arztes.	Aufenthaltsort.	Geburtsort und Jahr.	Familienstand.	Kinderzahl.	Religionsbekenntniß.	Zeit der bestandenen Prüfung. a. Proberelation.		Zeit der bestandenen Prüfung. b. Concursprüfung.		Bezüge und aus welchen Fonden. In Geld.		Bezüge und aus welchen Fonden. An Naturalien.	Qualifikation.							Benehmen gegen arme Kranke.	Angabe, ob der Arzt höhere Chirurgie und Geburtshülfe ausübe.	Angabe besonderer Dienstesleistungen	Bemerkungen.
							Jahr.	Note.	Jahr.	Note.	fl.	kr.		Natürliche Anlagen.	Kenntnisse und praktische Ausbildung.	Fleiß und Thätigkeit.	Anhänglichkeit an den Monarchen, an das erhabene Regentenhaus u. an die bestehende Verfassung.	Moralischer Wandel.	Fortbildung.	Haupt-Resultat.				
1.																								
2.																								

Aerzte — ärztliche Praxis.

Vorbedingung zur Ausübung derselben.

(20. Juni 1843. Reg. Bl. S. 491.)

Die Ausübung der Arzneikunde, mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshülfe soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten unter genauester Beachtung der in der Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai desfalls kund gegebenen Bestimmungen zugestanden und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt werden.

(30. Mai 1843. Reg. Bl.)

Jeder Inländer, welcher von der medizinischen Fakultät einer der drei Landes-Universitäten den Doktorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt hat, ist hiedurch befähigt, sich um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, sowie um Anstellung zu bewerben, ohne daß es von seiner Seite der Erstattung einer Probrelation oder der Bestehung einer besondern Staatskonkursprüfung weiter mehr bedarf. (M. s. u. Doktorgrad und unter Prüfung von medizinischen Candidaten).

(1. Febr. 1810. Reg. Bl. Nr. 8. 14. Dzb. 1822. Reg. Bl. S. 1331.)

Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landes-Universität absolvirt haben, und seiner Zeit in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktischen Laufbahn einen Curs derjenigen Fächer an der königl. Central-Veterinärschule zu hören, welche an den medizinischen Sektionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden könnten, worunter vorzüglich Zootomie, die Operations-Lehre, die Lehre von den Seuchen und die Veterinärpraxis in dem Thierspitale begriffen sein sollen.

Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu melden, und erhalten von den letzteren über die gehörten Gegenstände ein Frequentationszeugniß. Diese Verordnung wird in Folge eines allerhöchsten Reskriptes vom 5. Juni d. J. hiemit in Erinnerung gebracht und zugleich bemerkt, daß, nach dem eben allegirten Reskripte, die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen von nun an immer in dem Sommersemester gehalten werden, und daß dieses mit dem April alljährlich seinen Anfang nehme.

Bewilligung zur ärztlichen Praxis.

(6. Juli 1835. Minist. Entschl.)

Die Ertheilung der Bewilligung zur ärztlichen Praxis wird den

Kreisregierungen, Kammern des Innern überlassen. Sie haben die Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals Bedacht zu nehmen, und der unverhältnißmäßigen Häufung derselben an einzelnen Orten zu begegnen.

Es haben daher:

1) die Polizeibehörden zu ermessen, wie viele praktische Aerzte nebst dem Physikus in ihrem Amtsbezirke nothwendig sind, und ob solche wohl auch nur einigermaßen ihre Subsistenz finden.

2) Welcher Distrikt einem Arzte nach der Lokalität und nach der Volksmenge zugetheilt werden könne.

3) Welches der schicklichste Wohnort in dem Distrikte für den Arzt sein möchte, wobei der volkreichste Ort, und wo möglich der Mittelpunkt des Distrikts vorzüglich zu berücksichtigen sein dürfte.

4) Der Sitz eines praktischen Arztes darf in der Regel nicht am Wohnsitz des Physikus genommen werden.

5) Da die praktischen Aerzte einen weit höheren und ausgebreitetern Wirkungskreis haben, als die Chirurgen und Landärzte, so kann die Anwesenheit von letztern der Aufstellung der erstern nicht hindernd entgegentreten.

6) Die Polizeibehörden in den größeren und kleinern Städten haben insbesondere zu ermessen, wie viel praktische Aerzte für das Bedürfniß dortselbst nothwendig sind.

7) Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes wird in Zukunft jedesmal durch das Kreisintelligenzblatt ausgeschrieben werden, damit sich die Aerzte unter Beilegung des Prüfungszeugnisses in der bestimmten Frist anmelden können. Die Polizeibehörden haben daher jeden Erledigungsfall ohne Verzug zur Kenntniß der königl. Regierung zu bringen.

8) Bei Verleihung der Stelle eines praktischen Arztes, wird sich die königl. Regierung an die Zeit der besondern Prüfung im Durchschnitt halten, jedoch allerdings die Prüfungsnoten, sowie besondere Familienverhältnisse berücksichtigen; von gleichen Grundsätzen wird sie auch beim Vorrücken auf bessere Distrikte vorzüglich vom platten Lande in eine Stadt ausgehen.

(8. Sept 1808. Reg. Bl.)

Jedes die ärztliche Praxis beginnende Individuum hat bei seinem Antritte dem Gerichtsarzte seines Bezirkes sein Prüfungszeugniß und die Erlaubniß der Regierung zur Praxis in diesem Bezirke vorzuweisen.

Aerztliche Praxis der Militär-Aerzte.

(11. Sept. 1826. Reg. Bl.)

1) Die unbeschränkte ärztliche Praxis wird jenen Militärärzten be-

willigt, welche den Doktorgrad vor dem Edikt über das Medizinalwesen im Jahre 1808 (Reg.-Bl. II. Bd. S. 2189) erworben haben, wenn ihnen auch die übrigen durch das Edikt vorgeschriebenen Bedingungen fehlen z. B. die in regelmässiger Ordnung vorgeschriebenen Gymnasial und Lyzeal-Studien, das Absolutorium, das Biennium practicum und die Relation.

2) Die Militärärzte, welche schon vor dem Edikte 1808 Bataillonsärzte oder Chirurgen waren, aber nicht den Doktorsgrad erlangten, haben in Hinsicht auf medizinische und chirurgische Praxis alle Befugnisse, welche den ehemaligen Chirurgen I. Klasse, den Landärzten und gegenwärtigen approbirten Chirurgen zukommen, mit Ausnahme jedoch der Praxis in der Geburtshülfe, wenn sie sich nicht über Befähigung in diesem Zweige besonders ausweisen.

3) Von den Militärärzten, welche erst nach Erscheinung des Ediktes vom Jahre 1808 Bataillonsärzte wurden, fordert man alle in diesem Edikte für Aerzte, oder späterhin Landärzte und Chirurgen aufgestellten Bedingnungen, je nachdem sie

a) ärztliche, oder

b) landärztliche und chirurgische Praxis zu üben gesonnen sind.

Jedoch wird den Aerzten die Praxis in einem größern Militärspitale für das Biennium angerechnet.

4. Alle Militärärzte, welche in ihren Garnisonen Civilpraxis ausüben wollen, erhalten die Erlaubniß dazu, wenn sie bei den vorgesetzten Polizeistellen und den Gerichtsärzten die erforderlichen Urkunden vorgelegt haben, nämlich

a) die unter Ziffer „1" begriffenen Militärärzte: das Doktordiplom;

b) die unter Ziffer „2" begriffenen: das Zeugniß einer autorisirten Militärbehörde, daß sie vor Erscheinung des organischen Edikts von 1808, schon Bataillonsärzte gewesen.

c) Die unter Ziffer „3 u. a" genannten: das Universitäts-Absolutorium, das Doktor-Diplom und das Approbations-Zeugniß eines Medizinal-Komité;

d) Die unter Ziffer „3 u. b." genannten: das Approbationszeugniß und Diplom von der landärztlichen oder chirurgischen Schule.

5. Die Erlaubniß zur Civilpraxis gilt nur für die Dauer des Aufenthaltes in einer Garnison und begründet keinen Anspruch auf Civilpraxis bei dem Austritte aus dem Militärdienste.

(6. Oct. 1827. Reg. Bl.)

Die in vorstehender Verordnung vom 11. Sept. v. J. von Ziffer 3 — 5 gegebenen Bestimmungen gelten nicht bloß für alle Regiments- und

Bataillonsärzte, sondern für alle Militärärzte, somit auch die sogenannten Praktikanten, wenn sie die unter Ziffer 4, Buchstaben c u. d geforderten Bedingungen erfüllt haben.

(31. Mai 1837. Minist Entschl.)

Die Militärärzte dürfen die Civilpraxis wie bisher nur in so ferne ausüben, als sie die hiefür vorgeschriebenen Bedingungen auch wirklich erfüllt haben, und daß jeder in die Civilpraxis eintretende Militärarzt durch das Physikat zur Kenntniß der vorgesetzten Kreisregierung gebracht werde. (M. sehe oben die Verord. v. 6. Juli 1835.)

Ausübung der ärztl. Praxis auf österreichischem Gebiet.

(1. Nov. 1837. Minist. Entschl.)

Den von ihren Regierungen zur ärztlichen Praxis in ihrem Lande berechtigten Aerzten und Wundärzten ist die Ausdehnung dieser Praxis auf die Grenzgegenden in der Voraussetzung zu belassen, daß sie sich bei Ausübung derselben nach den in Oesterreich bestehenden Vorschriften zu richten haben und etwaige Ueberschreitung derselben für das treffende Individuum den unfehlbaren Verlust dieser Bewilligung nach sich zieht.

Aerztliche Praxis von ausländischen Aerzten.

(8. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2189.)

Ausländischen Aerzten darf die Ausübung ihrer Kunst ohne Vorweis eines Erlaubnißscheines der Regierung nicht gestattet werden. (M. s. a. u. Operateurs).

Aerztliche Praxis von würtembergischen Aerzten.

Den würtembergischen Civil- und Militärärzten ist die ärztliche Praxis auf dem baierischen Gebiete unter der Voraussetzung zu erlauben, daß sie sich über die in Würtemberg vorgeschriebene Staatsprüfung gehörig legitimiren.

Aufstellung praktischer Aerzte im standesherrlichen Gebiete.

(14. Juni 1837. Minist. Entsch.)

Nur jene Standesherren können auf das Recht zur Aufstellung praktischer Aerzte Anspruch machen, welche eine formirte Regierungskanzlei besitzen. In dem standesherrlichen Bezirke bleibt den Königl. Kreisregierungen die Aufstellung der praktischen Aerzte um so mehr vorbehalten, als nach §. 92 der VI. Verfassungsbeilage den Gutsherrn nur die Ernennung des ärztlichen Dienstpersonals zusteht. Es versteht sich hinwieder, im Hinblicke auf die vielfachen Beziehungen der praktischen Aerzte zu den standesherrlichen Medizinalbeamten und Polizeibehörden von selbst, daß bei de-

ren Aufstellung die Vorschläge und Erinnerungen der Standesherrschaften, wie dieses von Seite mehrerer Kreisregierungen dahier geschah, stets zu erholen und möglichst zu berücksichtigen sind.

Anzeigen contagiöser Krankheiten und medizinischer Merkwürdigkeiten.

(8. Sept. 1808. Minist. Entsch.)

Häufiger vorkommende, vorzüglich contagiöse Krankheiten und andere medizinische Merkwürdigkeiten müssen von den Aerzten zur Anzeige der Königlichen Gerichtsärzte gebracht werden.

Angeschuldigte Unfähigkeit eines praktischen Arztes.

(21. Febr. 1829. Minist. Entschl.)

Wenn der Gerichtsarzt die Unfähigkeit eines praktischen Arztes zur freien Ausübung der Arzneikunde behauptet, so muß diese Behauptung durch Thatsachen belegt werden, auf welche ein wissenschaftliches Urtheil über die abgeleitete Schlußfolge begründet werden kann.

Die Bestimmung, ob dem der Unfähigkeit beschuldigten Arzte die Fortsetzung der ärztlichen Praxis bis zur entschiedenen Sache zu gestatten, dann ob derselbe nur zur Fortsetzung dieser Praxis unter der Leitung eines andern vorzüglich befähigten Arztes eine gewisse Zeitdauer zu ermächtigen, oder zur einer weitern Prüfung zu verweisen, oder von der ärztlichen Praxis zeitlich oder für immer ganz auszuschließen sei, muß dem Urtheile der zuständigen Behörde mit Vorbehalt des Rekurses überlassen bleiben.

Pflichten der Aerzte, und Verhalten gegen sich.

(2. April 1782 Minist. Entsch.)

1. Die Medici sollen sich bescheidentlich gegen einander betragen, keiner dem andern in An- oder Abwesenheit ungebührlich oder mit Verachtung begegnen, vielweniger übel nachreden oder verleumden, sondern als College zusammen friedsam leben, über Vorfallenheiten, worüber mehrere um Rath gefragt werden, mit gebührender Anständigkeit berathschlagen, und das nach den medizinischen Grundsätzen und der Erfahrung bequemste und dienlichste Mittel ausfinden, fort zu des Patienten Genesung ohne Eigensinnigkeit und Hang zu geflissenen Widersprüchen anzuwenden beflissen sein.

2. Wird einer aus der Stadt anderswohin verschickt, oder berufen, soll auf Verlangen des seiner Cur sich vorhin anvertrauten Patienten keiner der andern Aerzte sich weigern, denselben zu besuchen, und die weitere Cur an ihm mit solcher Treue, Sorge und Dienstfertigkeit fortzusetzen, als ob er Anfangs schon dazu erfordert worden wäre.

3. Möchte in zweifelhaften Krankheiten eine dritte Person sich darstel-

len, welche ein geheimes Mittel zu besitzen vorgibt und darbietet, soll es anders nicht, als mit Gutheißung eines Medici gebraucht werden.

4. In gerechtem Anbetracht, daß den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, eben so billig wie eifrig und schuldig diese den Kranken beizustehen haben, auch die Gebühren für ihre Bemühungen, Curen, angewendete Arzneien, Kunst, Wissenschaft und Fleiß nach der gnädigst genehmigten Taxordnung entrichtet werden, soll ihnen die Befriedigung nicht erschwert, und dem Patient sich eines andern zu bedienen, so lang nicht nachgelassen sein, bis der erste vergnügt worden ist.

M. s. a. u. Baderconzession, Gerichtsärzte, Kantonsärzte, medizinisch-gerichtliche Fälle, u. u. Strafarbeitshäuser.

Aerztliche Hilfleistungen.

Taxen hiefür.

(31. März 1836. Minist. Entschl.)

Für Besuche, Konsultationen, Obduktionen, Berichte, Zeugnisse, chemische Untersuchungen.

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
1. Für Krankenbesuche innerhalb des Wohnortes des Arztes, Vorstädte mit eingerechnet:				
a) für den ersten	—	30	1	12
b) für jeden folgenden	—	15	—	45
c) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte				
2. Für eine Hausordination mit oder ohne Recept	—	12	—	36
Sind in einer Familie oder in einer öffentlichen Anstalt mehrere beisammenwohnende Glieder zugleich erkrankt, so darf für den Besuch die Hälfte mehr berechnet werden.				
3. Für Konsultationen mit einem oder mehreren Aerzten:				
a) für die erste	1	30	5	—
ad. a. bei Nacht die Hälfte mehr.				
b) bei späteren gemeinschaftlichen Besuchen		24	1	12
ad. b. bei Nacht das Doppelte.				
4. Schriftliche Berathung:				
a) mit einem Kranken	1	—	3	—
b) mit einem Arzte	2	—	4	—
c) mittels Krankengeschichte, Rezepten und Gutachten	3	—	9	—

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
5. Verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt eines Arztes bei einem Kranken:				
a) bei Tag für jede Stunde	—	48	1	36
b) bei Nacht	1	—	2	—
Wenn der Aufenthalt über 2 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatze zu 5 fl. und in der Nacht zu 8 fl. zu bemessen.				
6. Zeugnisse:				
a) für einen schon bekannten Kranken, excl. Stempel	—	36	1	12
b) für einen unbekannten Kranken nach vorgenommener Untersuchung des gesunden oder kranken Zustandes, excl. Stempel	1	12	2	24
7. Einen Bericht an eine Behörde:				
a) einfachen	—	48	1	24
b) mit Krankengeschichte oder motivirtem Gutachten .	3	—	8	—
8. Für die bloße Besichtigung einer Leiche, wie sie in gerichtlichen Fällen erforderlich ist, mit oder ohne Bericht:				
a) ehe sie in Verwesung übergegangen ist . . .	1	30	3	—
b) wenn die Leiche in Verwesung übergegangen ist .	2	—	4	—
9. Für die Leitung einer Leichenöffnung mit der bei gerichtlichen Leichenöffnungen erforderlichen Vollständigkeit oder Gründlichkeit, mit oder ohne Bericht:				
a) ehe die Leiche in Verwesung übergegangen ist .	3	—	5	—
b) wenn die Leiche schon in Verwesung übergegangen ist	4	—	8	—
c) eines Kindes	2	—	4	—
10. Für die verlangte Assistenz eines Arztes bei einer Leichenöffnung:				
a) ehe Verwesung eingetreten	2	—	3	—
b) wenn schon Verwesung eingetreten	3	—	5	—
11. Für Einbalsamirung einer Leiche:				
a) eines Kindes	15	—	30	—
b) eines Erwachsenen	30	—	60	—
Die Species werden besonders berechnet.				
12. Für einen Obduktionsbericht	3	—	6	—
13. Für Besichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth oder einer andern ansteckenden Seuche verdächtigen Thieres	1	30	2	30

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
Für Verlust an Kleidern und Instrumenten wird besonders Ersatz geleistet.				
14. Untersuchung einer Apotheke auf Requisition einer klagenden Parthei	10	—	15	—
15. Chemische Untersuchung nach einer Vergiftung, mit Bericht	6	—	24	—
16. Chemische Untersuchung mehrerer Proben eines Gegenstandes, z. B. Essigs ꝛc.	2	30	4	—
17. Chemische Untersuchung eines Bieres, Weins, ꝛc . .	2	—	4	—
Die 15—17 erwähnten Vergütungen hat der Arzt nur zu empfangen, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt; ausserdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte.				
18. Erfordert eine der voranstehenden Nummern die Entfernung des Arztes von seinem Wohnorte, so berechnet er noch besonders für die versäumte Zeit, einschlüssig der Verköstigung:				
a) für eine halbe Stunde	—	30	—	48
b) für die erste Stunde	1	—	1	36
c) für jede der drei folgenden	—	30	—	48
nebst anständigem Gefährte oder einer Geldentschädigung hiefür nach den gewöhnlichen Gefährtepreisen.				
19. Wenn die Abwesenheit über 4 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatze zu 5 fl., und soferne der Arzt über Nacht ausbleiben muß, zu 8 fl. für Tag und Nacht zu berechnen.				
Taxen für wundärztliche Hilfeleistungen der Doktoren.				
20. Für kleinere, leichtere, durch einen einzigen Kunstakt, mit den einfachsten und gewöhnlichsten Instrumenten zu vollbringende Operationen, z. B. Inzisionen, Taxis, Punktionen, Suturen, Gefäßunterbindungen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugängigen Höhlen, die Anwendung des Katheters, die Ausrottung kleiner Geschwülste und ähnliche	1	—	10	—
21. Für größere, aus mehreren Kunstakten bestehende und einen besondern Instrumentenapparat, so wie eine oft				

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
wiederholte genaue Einübung erfordernde Operationen, z. B. Trepanation der Schädelhöhle, Operation der Hasenscharten, Amputation der weiblichen Brust, größerer Gliedmassen, Operation des Wasserbruches, der Mastdarmfistel, Kastration, Einrichtung von verrenkten und gebrochenen Gliedern, Ausrottung größerer Geschwülste und andere	10	—	20	—
22. Für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die größte Kunstbildung heischenden Operationen, z. B. Staaroperation, künstliche Pupillenbildung, Rhinoplastik, Luftröhrenschnitt, Herniotomie, Operation des Blasensteines, der Schlagader-Geschwulst, u. a.	30	—	80	—

Anmerk. Die allgemeinen Bestimmungen der Medizinal-Taxordnung sehe man unter Medizinal-Taxordnung.

Taxen und Diäten für Aerzte und Wundärzte in Criminalfällen.

(24. Nov. 1809).

A. Wenn zu einer gerichtlichen Herstellung des Thatbestandes in Criminalfällen ein ärztliches Personal beigezogen wird, und dasselbe über eine halbe Stunde von seinem Wohnorte reisen muß, so passiren:

1) Wenn die Kosten aus dem Aerar bestritten werden:

a) Dem besoldeten Landgerichtsarzte nichts,

b) Dem Chirurgen mit Einschluß des Pferdegeldes und aller sonstigen Gebühren für Secirung des Cadavers 2c. 2c. täglich 3 fl.

c) Dessen Gesellen, welcher aber nur im erforderlichen Falle, und wenn nicht ohnehin schon zwei Chirurgen gegenwärtig sind, beigezogen werden darf, täglich 1 fl.

2) Wenn die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthei vergütet werden:

a) dem Landgerichtsarzte täglich mit Einschluß des Pferdegeldes 5 fl.

b) dem Chirurgen, wie oben 3 fl.

c) und ebenso dem Gesellen desselben 1 fl.

B. Ist aber das Visum Repertum, die Wundbeschau oder hebärztliche Untersuchung, im Wohnorte dieses ärztlichen Personals vorzunehmen, so passiren, es mögen die Kosten aus dem Aerar oder von einer Parthei bestritten werden,

a) dem Landgerichtsarzte nichts,

b) dem Chirurgen 1 fl. 30 kr.

c) dem Gesellen, wenn er nothwendig ist, 30 kr.

Im Falle an einer tödtlich mißhandelten, unvermögenden Person eine ordentliche Kur vorgenommen werden muß, so ist die Besorgung der Kur dem nächstgelegenen Wundarzt zu übertragen, welcher sodann nach vollendeter Kur seinen Deservitenconto zu übergeben hat, welcher von dem Gerichtsarzte zu prüfen, nöthigenfalls zu moderiren, und sodann von ihm contrasignirt dem Gerichte zu übergeben ist, welches mit Einsendung desselben um Satification auf die nämliche Weise wie rücksichtlich der übrigen Criminalkosten verfährt.

Aerztliche Hilfe für kranke Delinquenten und für Gebährende im Gefängnisse.

1) Der Gerichtsarzt, welcher aus dem Aerar seine Besoldung bezieht, hat für den Besuch kranker Delinquenten, in so ferne die Criminalkosten bestritten werden, nichts mehr zu fordern. Wenn aber die Kosten aus dem Vermögen des Deliquenten, oder irgend einer Parthei bezahlt werden, darf der Gerichtsarzt seinen Deservitenconto dem Criminalgerichte übergeben, welches denselben zu prüfen und nöthigenfalls zu moderiren, übrigens aber wie die übrigen derlei Criminalkosten zu behandeln hat.

2) Der Wundarzt hat, wenn er bei kranken oder mit Wunden behafteten Delinquenten Verrichtungen bekommt, ebenfalls einen Deservitenconto zu übergeben, welcher von dem Gerichtsarzt zu prüfen und nöthigenfalls zu moderiren ist (M. s. u. Hebammen.).

4) Wenn bei kranken Delinquenten eine besondere Krankenwarte auf Anordnung des Arztes erforderlich sein sollte, so passiren für einen Krankenwärter oder Krankenwärterin auf Tag und Nacht 36 kr.

Apotheken.

Concession.

(27. Januar 1842. Reg. Bl. S. 259. §. 2.)

Zur Verleihung einer Apotheken-Concession wird ausser den allgemeinen gewerbgesetzlichen Verbindungen jeder Concession und nebst der persönligen Befähigung des Bewerbers (man sehe hierüber unter den Titel Apotheker) der Nachweis erfordert,

1) eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung und

2) eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellten günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber; auch ist dabei

3) auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen.

(Reg. Bl. S. 261. §. 5.)

Neben einer Apotheken-Concession soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines andern, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

§. 6. Die Verleihung von Apothekerconcessionen kommt den Kreisregierungen, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei besteht, dieser letzteren zu.

(23. Decbr. 1842. Int. Bl. v. Ober-B. v. J. 1843. S. 23.)

Bei Verleihung von Apotheker-Concessionen sind 10 fl. Aufnahms-Gebühren zum Apotheker-Gremium zu entrichten und die Concessions-Urkunde nicht eher auszuhändigen, als bis sich über die Zahlung durch Quittung des Apotheker-Gremiums ausgewiesen ist.

Arzneivorräthe, Beischaffung und Aufbewahrung.

(27. Januar 1842. Reg. Bl. S. 285.)

In Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz angemessene Quantum sämmtlicher in **Pharmacopoea bavarica**, und der Arzneitaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden sein. (§. 50. der Apothekerordnung).

Die in der Apotheke verwendet werdenden Präparate dürfen nur von Apothekern selbst, oder doch unter seiner Leitung bereitete sein, keineswegs aber aus Materialhandlungen oder Fabriken bezogen werden, mit Ausnahme derjenigen Präparate, welche entweder zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargestellt werden können, oder bei ihrer Bereitung widerliche — oder der Gesundheit gefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln — solche Präparate können aus Fabriken oder Materialhandlungen bezogen werden. (§. 51 u. 53.)

Alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müssen vor ihrer Aufstellung in der Offizin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden.

Dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindest alle zwei Jahre, und so fern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller ver-

derbenden gehören, mindest alle Jahre einmal erneuert werden. (§. 51 Ziff. 2 u. 3).

Für die Apotheken kleinerer Orte ist der Umfang des jederzeit bereit zu haltenden Arzneien-Vorrathes entweder mit distriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte und den praktischen Aerzten des Distrikts festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinal-Ausschusses näher zu bestimmen. §. 54).

In der Offizin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung u. resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, deren jede einzelne Gattung soviel als thunlich nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet sein soll.

Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der Pharmacopoea bavarica gebrauchten Nomenclatur, welcher die in der preußischen Pharmacopöe angewendete beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdieß durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem † signirt sein. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Waagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den übrigen gesondert zu verwahren. (§. 53.)

Visitation und Aufsicht.

(27. Jänner 1842. Reg. Blatt S. 297.)

Die Beaufsichtigung und Controlle der Apotheken geschieht durch die Distrikts-Polizei-Behörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte. Genannte Behörde hat sowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichtsarztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnehmung verpflichtet ist, als auch in Folge weiterer Anregung und von Amtswegen, jedoch wenn thunlich mer nur nach vorgängiger Einvernahme des letztern die geeigneten Verfügungen und Einschreitungen zu treffen. §. 68 d. Apotheker-Ordnung).

§. 69. Die Distrikts-Polizeibehörden haben unter Beiziehung des Gerichtsarztes mindest einmal des Jahrs die Apotheken ihres Amtsbezirkes zu visitiren.

§. 70. Außerordentliche Visitationen sind auf Anordnung der Kreisregierung durch den Kreismedicinalrath, oder ein Mitglied des Kreismedicinal-Ausschusses unter Zuziehung des Distrikts-Polizeibeamten, etwa auch eines ausgezeichneten Pharmazeuten, mindest alle fünf Jahre zu unternehmen.

§. 71. Diese Visitationen erstrecken sich 1) auf das Apotheker-Personal, 2) auf die Einrichtung der Geschäfts- und Vorraths-Lokalitäten, 3) auf die Arzneistoffe und Präparate, 4) auf die Geschäftsführung. Diese Visitationen finden auch bezüglich derjenigen selbstständigen sowohl, als Filialapotheken statt, in welchen nach homöopathischen Grundsätzen dispensirt wird.

§. 72. Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl 1) bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, als auch 2) ihrer Qualität, insbesondere was die leicht verfälschbaren oder schnellem Verderben ausgesetzten betrifft, mit größter Umsicht und Genauigkeit zu geschehen. Mindest zehn bis zwölf Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen.

§. 74. Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen, sofern sie nach dem Commissions-Ausspruche als absolut unbrauchbar sich darstellen, der alsbaldigen Vertilgung, im entgegengesetzten Falle dürfen sie ausschließlich nur die ihrer beschränkten Brauchbarkeit angemessene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu controlliren ist.

Im Falle eines etwaigen Einspruchs von Seite des Apothekers sind dieselben unter das Doppelsiegel der Commission und des ersten zu legen, bis der Kreis-Medizinal-Ausschuß in letzter Instanz entscheidet.

§. 75. Der Visitations-Befund ist in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schlusse dem Apotheken-Vorstande, sowie bei außerordentlichen Visitationen, auch dem Distrikts-Polizei-Beamten und dem Gerichtsarzte bei etwaiger Vornehmlassung zu öffnen ist.

§. 76. Die Visitations-Protokolle unterliegen nach Einvernahme des Kreis-Medizinal-Ausschusses der Bescheidung der Regierung, und es ist gegebenen Falls der Vollzug der dießfälligen Beschlüsse durch die Distrikts-Polizei-Behörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachvisitation geeignet zu überwachen.

Filial-Apotheken.

(27. Jänner 1842. Reg. Bl. S. 260. §. 4.)

An Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke ein wirkliches Bedürfniß einer Apotheke

zwar besteht, aber der deßfallsige Nahrungsstand nicht hinreichend gewährleistet erscheint, wobei auch der Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken zu berücksichtigen ist, so kann, wenn der betreffende Ort von größerer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet werden.

§. 6. Die Bewilligung zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kommt den Kreisregierungen, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei besteht, den letzteren zu.

§. 49. Für Filial-Apotheken, die von der Mutter-Apotheke aus mit mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, genügt, was die Localitäten betrifft, das bloße Vorhandenseyn der Offizin.

§. 45. Die Einrichtung mit Apparaten und Utensilien kann auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte und im Berufungsfalle die vorgesetzte Regierung, nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Localverhältnisse näher bestimmen wird.

§. 54. Für Filial-Apotheken ist der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arzneien-Vorrathes entweder mit distriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte und den praktischen Aerzten des Distrikts festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung nach Einvernehmen des Kreismedizinal-Ausschusses näher zu bestimmen.

In Beziehung auf die Geschäfsführung, ist bei Filialapotheken ausnahmsweise die Aufstellung eines Werkführers gestattet.

§. 66. In Filial-Apotheken, welche von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arznei-Vorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneistoffe, dann auf das Giftbuch sich beschränken.

§. 67. Wissenschaftliche Hülfsmittel müssen auch in Filial-Apotheken vorhanden sein. (m. s. u. Geschäftsführung in den Apotheken.)

§. 70. Die Distrikts-Polizeibehörden sind verpflichtet, mindest einmal des Jahrs die Filialapotheken unter Beiziehung des Gerichtsarztes einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Mindest jedes fünfte Jahr ist jede Filialapotheke einer außerordentlichen Visitation zu unterwerfen.

Geschäftsführung in denselben.

(27. Jänner 1842. Reg. Blatt S. 289.)

§. 57. Die Geschäftsleitung geschieht in der Regel durch den concessionirten Vorstand.

§. 58. Bei Wittwen, auf welche die Concession übergegangen ist, sowie bei Apotheken in radicirter Eigenschaft, sowie bei momentaner Verhinderung des Vorstandes, versieht ein befähigter, anerkannter Gehilfe, welcher in Pflicht zu nehmen ist, ausnahmsweise die Leitung. (M. siehe u. Filial-Apotheke.) Dieses ist auch der Fall bei einer mehr als zweimonatlichen Verhinderung des Principals. Bei Verhinderungsfällen von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch nicht approbirten Gehilfen.

Von allen solchen Personal-Substitutionen ist der Distrikts-Polizei-Behörde und dem Gerichtsarzte ungesäumte Anzeige zu erstatten.

§. 59. Der Apotheken-Vorstand oder ein Gehilfe muß in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Officin, und außer diesen Stunden in deren Nähe sich befinden, von wo ihn der Arzneisuchende durch einen Glockenzug herbeirufen kann.

Bei Apotheken ohne Gehilfen hat der Vorstand zu sorgen, daß während seiner Abwesenheit, in der Offizin seine Hilfeleistung im Falle Bedürfens keinen erheblichen Verzug leidet.

§. 60. In den Geschäftslokalitäten darf nichts geduldet werden, was auf den Geschäftsbetrieb störend einwirken kann; ebenso wenig dürfen daselbst Kinder und Hausthiere sich aufhalten.

§. 61. Die Receptur darf auch von Lehrlingen, aber nur unter specieller Aufsicht besorgt werden. Sind mehrere Gehilfen vorhanden, so soll in der Receptur und der Bereitung der Präparate unter den Gehilfen gehörig gewechselt, die Repetition einer Arznei, wenn thunlich, von dem früheren Receptator geschehen.

§. 62. 1) Nur Recepte von hinlänglich bekannten, berechtigten ärztlichen Individuen dürfen gefertigt werden. 2) Bei Concurrenz mehrerer sind vor allen die als dringend bezeichneten, sodann für entfernt wohnende Kranke zu dispensiren. 3) Die Fertigung eines Recepts darf so wenig als möglich unterbrochen werden. 4) Ergeben sich bei einem Recepte Anstände, so ist sich mit Unterlassung jedes eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzt zu benehmen. 5) Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke berichtigt werden, sowie die Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln, wenn das Benehmen mit dem Arzte Schwierigkeiten unterliegt. 6) Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur ist, je nachdem erstere zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauch dient, auf weißes oder rothes Papier zu schreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum, bei Repetitionen auch das der Repetition, enthalten; bei mindergebildeten Abnehmern ist dieß noch mündlich zu erklären. Am Rande ist der

Name des Receptators beizufügen. 7) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist der Preis auf dem Recepte zu bemerken; geschieht die Abgabe für eine öffentliche Anstalt, so sind die einzelnen Faktoren genau zu specifiziren. 8) Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien dürfen nur auf Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§. 63. Die gefertigten Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweis verpflichtet vorzulegen und zwar urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außerordentlichem Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind; ur- und abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke oder Angehörige des letztern solches ausdrücklich verlangen.

§. 64. Der Verkauf ohne schriftliche Ordination richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkender Mittel nach der Verordnung vom 17. August 1834. (M. s. u. Arznei-Waaren und Gift-Verkauf.) Im übrigen ist er frei, jedoch ist bei jedem bedenklich scheinenden Begehren um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles die Abgabe zu verweigern, oder die nöthige Belehrung zu ertheilen.

§. 65. Zur geeigneten Controlle der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke evident gehalten werden 1) das Inventar der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauch-Quantums und besonderer Bezeichnung derselben oder gar nicht in Anwendung kommender Artikel nach dem Formular Beilage I. enthalten muß. 2) Das Elaboratoriums-Buch, worin die gefertigten Präparate nach der Beilage II. zu verzeichnen sind. 3) Das Giftbuch als Journal über sämmtliche im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen, nach Beilage III. 4) Das Qualificationsbuch der Gehilfen und Lehrlinge.

§. 67. Wissenschaftliche Hülfsmittel müssen in jeder Apotheke sowie in Filial-Apotheken vorhanden sein. 1) Ein Exemplar der **Pharmacopoea bavarica**, 2) ein gutes Handbuch über Mineralogie, Botanik, Zoologie, Arznei-Waarenkunde, Physik, Chemie und Pharmacie. 3) Eine gute pharmaceutische Zeitschrift. 4) Ein Herbarium, und wo möglich 5) eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechslung ausgesetzten Stoffe.

Inventar
der
Arznei-Stoffe.

Namen der Arznei-Stoffe.		Im Jahre 184			Defekt geworden den	wieder ersetzt den	Bemerkung.
		vorhandene Summe					
einfache	zusammen-gesetzte	Pfd.	Unze	Drach.			

Elaborations-Buch.

Jahr Monat Tag	Pfund.	Uncia.	Drachma.	darauf wurde verwendet	Pfund.	Uncia.	Drachma.	Preis		Name der Präparate.	Praktische Bemerkungen.
								fl.	kr.		

Giftbuch.

No.	des Giftstoffes.		Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Polizeibewilligung.	Bemerkungen.
	Name.	Gewicht.		Jahr.	Monat.	Tag.		

Handapotheken.

(27. Januar 1842. Reg. Bl. S. 260. §. 4. Ziffer 2.)
(16. August 1846. Ob. Bairisch. Int. Bl. S. 579.)

Wenn ein Ort zur Errichtung einer Filialapotheke zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen, selbstständigen oder Filialapotheke mindest zwei geometrische Stunden entfernt ist, ferner in gebirgigen und in solchen Gegenden, welche an und für sich unwegsam oder häufigen und regelmäßigen Ueberschwemmungen in der Art ausgesetzt sind, daß der für schnelle ärztliche Hülfeleistung nothwendige leichte und unterbrochene Verkehr oft gestört wird, soll die Haltung von Handapotheken, in wiederruflicher Weise, ausnahmsweise, auch bei geringerer Entfernung von der nächsten, selbständigen oder Filialapotheke praktischen Aerzten, Landärzten, Chirurgen und Badern bewilligt werden können, wenn das Bedürfniß genugsam nachgewiesen ist.

Die Gerichtsärzte haben geeignete und motivirte Anträge zu erstatten, im Falle neue Concessionen zur Führung von Handapotheken, nach den obigen Bestimmungen nothwendig sein sollten.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Handapotheke kömmt den Kreisregierungen, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei besteht, dieser letztern zu, welche hiebei mit der größten Umsicht zu verfahren haben.

(Reg. Bl. 263. §. 8.)

Die Qualifikation zur Führung einer Handapotheke ist bedingt:

1) durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums, in der Eigenschaft als Arzt, Chirurg oder Bader, und

2) durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermanglung eines Universitäts-Zeugnisses über praktisches Pharmazie-Studium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensir-Befugnisse angemessenen praktischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Competenzbestimmungen des §. 15 der Apothekerordnung vom 27. Jänner 1842. Reg.-Bl. S. 266 in analoge Anwendung zu treten haben. (M. s. u. Lehrlinge).

(Reg. Bl. S. 288. §. 55.)

In bloßen Handapotheken müssen mindest die für die Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit, in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden sein, als Pflaster und Heftpflaster, Aezstein, Höllenstein, rother Präzipitat, roher und gebrannter Alaun, arabisches Gummi, Weinstein, weiße Magnesia, Bittersalz, Salmiak, Rhabarber, Sennesblätter, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hofmännischer Liqueur, Sal-

miakgeist, Vitriolnaphta, Laudanum, Schwefelsäure, Chlor, Hallersäure, Chamillen, Schaafgarben, Wachholder, Wollkraut, Eibisch, Malven, Eichenrinden, Eibisch-Klapprosensaft. — Die Aufbewahrung der Gifte hat nach den hierüber für die Apotheker bestehenden Vorschriften statt zu finden.

(16. April 1846. Kr. Int. Bl. S. 579.)

Den praktischen Aerzten soll die Führung vorstehend verzeichneter Arzneien gestattet werden.

§. 56. Die Führung eines größern Vorraths hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die reflektiven Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle überschreiten.

Wegen des Bezugs dieses Vorrathes treten nachstehende Beschränkungen ein:

1) Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneienbedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschließlich nur von inländischen Apotheken beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehende Bestimmung in §. 3, lit. a. der Verordnung vom 17. August 1834, vermöge welcher alle jetzt oder künftig im Handel vorkommenden, bloß zum arzneilichen, und nicht zugleich zum diätetischen, technischen, ökonomischen und luxuriösen Gebrauche dienenden Körper nur an die zur Führung einer Handapotheke berechtigten promovirten Aerzte von dem Arzneiwaarenhändler verkauft werden dürfen, wird in dieser Beziehung ausser Wirksamkeit gesetzt.

(16. April 1846. Kr. Int. Bl. v. Obb. S. 580.)

Die der freien Wahl überlassene inländische Apotheke, aus welcher sie ihre Arzneien beziehen, so wie jede hierin eintretende Aenderung, ist sogleich der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes schriftlich anzuzeigen, welche hierüber dem Gerichtsarzt Mittheilung zu machen hat.

(27. Juni 1842. Reg. Bl. S. 288. §. 56.)

2) Sämmtliche oben in §. 4 aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktischen Aerzte, welchen gemäß ihrer Ordinations-Befugnisse ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arzneistoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arzneien-Ankaufe.

(29. April 1842. Minist. Entschl.)

Die Befugniß des Inhabers einer Handapotheke zur Abgabe von Arzneien, kann, dringende Fälle ausgenommen, überhaupt nur auf dessen eigene Rezepte und Ordinationen sich erstrecken.

(Reg.-Bl. Nr. 301. §. 77.)

Bei Handapotheken hat die Visitation auf den Arzneivorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Lokalitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apotheker-Geräthe und Geschäftsführung sich zu erstrecken. Insbesondere ist hiebei unter Zugrundlage des vorschriftmäßigen Arzneien-Verzeichnisses zu ermitteln, ob der Arzneienvorrath seinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinations-Befugnisse des Inhabers nicht überschreite. Es ist ferner zu constatiren, ob derselbe alle in Nothfällen unentbehrlichen Mittel enthalte, ob namentlich, was die selbst gesammelten, einheimischen Vegetabilien betrifft, dieselben von entsprechender Qualität seien, dann ob bezüglich der Gifte, und sonstig heftig wirkender Substanzen die vorschriftsmäßige Aufbewahrungsweise statt finde. Ebenso ist die Rezeptensammlung und das über die Selbstdispensationen geführte Tagbuch in Bezug auf etwaige Ordinationsbefugnisse oder Tagüberschreitung zu prüfen.

Arzneien, welche der Besitzer der Handapotheke zu führen nicht berechtigt ist, unterliegen der Confiscation zu Gunsten des Lokal-Armenfondes.

Im übrigen kommen bei Untersuchungen von Handapotheken die Bestimmungen des §. 69, Abs. 1, dann der §§. 74 und 75 (man s. u. den Titel, Visitation der Apotheken) in Anwendung.

Homöopathische Apotheken.

(23. Mai 1842.)

In denjenigen homöopathischen Apotheken, in welchen zugleich die Bereitung allopathischer Medikamente statt findet, müssen die dem letzten Zweck dienenden Vorräthe und Geschäftslokalitäten von den Räumen für Bereitung und Aufbewahrung der homöopathischen Arzneien überall in der Art abgesondert seyn, daß letztere vor Alterirung hinlänglich gesichert erscheinen; auch die einschlägigen Apothekergeräthschaften und Utensilien sind nach beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig auszuscheiden und zu sondern.

(23. Novbr. 1843.)

Die homöopathische Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Buchner in München soll künftig statt Caspari's Dispensatorium von den Apothekern als Grundlage für das Verfahren bei Bereitung und Verabreichung homöopathischer Arzneimittel, und von den Behörden als Norm bei Vornahme

von Visitationen homöopathischer Apotheken und Dispensationen gebraucht werden.

(26. März 1843.)

Diejenigen Apothekersubjecte, welchen die Bereitung homöopathischer Arzneimittel in solchen Offizinen übertragen ist, dürfen unter keiner Voraussetzung nebenher auch mit der Bereitung allopathischer Medicamente und Präparate sich befassen, sondern nur ausschließlich für den ersten Zweck verwendet werden.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift zieht für die betreffenden Apothekerbesitzer dieselbe Wirkung nach sich, wie wenn dieselben zur Herstellung der vorgeschriebenen Lokalitäten und Utensilien sich nicht verstehen wollten, und daß hiedurch für die betheiligten homöopathischen Aerzte die Befugniß zum Selbstdispensiren begründet erscheint (m. s. a. u. Homöopathie).

(23. Mai 1846. Minist. Entschl.)

Die in der Apothekerordnung vorgeschriebenen Visitationen der Apotheken (m. s. u. Visitation der Apotheken) finden auch bezüglich derjenigen sowohl selbstständigen, als Filial-Apotheken statt, in welchen nach homöopathischen Grundsätzen dispensirt wird.

Für solche Apotheken, es mag diese Dispensirmethode ausschließlich oder neben der allopathischen darin geübt werden, ist die Visitations-Commission durch einen homöopathischen Arzt jedesmal zu verstärken, soferne nicht eines der Commissions-Glieder die homöopathische Heilmethode praktisch ausübt.

Lokalitäten und deren Einrichtung.

(27. Januar 1842. Reg. Bl. S. 280. §. 41. 42. 43.)

Die Apotheke muß nebst der Wohnung des Apothekers enthalten:

eine Offizin, welche im Erdgeschosse sich befinden, mit einem eigenen Eingange versehen, gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt seyn, und enthalten muß: a) einen Rezeptirtisch; b) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigst ein Achtelgran anzeigende Waagen mit Schalen, sowohl aus Messing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildplatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten; c) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe, sowohl aus Metall, als aus Glas, Porzellan oder Stein; d) Löffel aus Messing oder Silber, sowie aus Knochen, Horn oder Schildplatt; e) zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße; f) ebene glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn; g) eine messinge, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillen-Maschine; h) die zur Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke, Repositorien und

Gestelle von dauerhaftem und geruchlosem Holze, dann i) diese Arzneibehältnisse selbst, und zwar:

α) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster;

β) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigenfalls auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen, und

γ) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trocknen nicht flüchtigen Arzneien.

§. 44. Ein Laboratorium, welches in einem von der Offizin und der Privatwohnung des Apothekers, wo möglich, ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht, und mit einem feuerfesten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen sein soll.

Ferner müssen in demselben vorhanden seyn, ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungsgefäße versehene Destillirgeräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Größe und Form, steinerne oder gut gebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aërometer, Thermometer, Haar-Draht- und Beutelsiebe, ein Reagentien-Kästchen nach Vorschrift der Pharmacopoea bavarica, und wo ein eigener Eiskeller fehlt, ein Malapartischer oder sonstiger Eisbildungs-Apparat.

§. 45. Für minder frequente Apotheken können die unter §. 43 u. 44 erwähnten Apparate auf den unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, nach Bestimmung der Distriktspolizeibehörde und des Gerichtsarztes, im Berufungsfalle von dem Kreismedizinalausschuß; in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Lokalverhältnisse.

§. 46. Einen Wasserkeller; dieser muß, abgesondert von dem Haushaltungskeller, in einem zwischen 4 u. 10 Grad Réaumur erwärmten, durch Ventilatoren gelüfteten Raume, die erforderliche Anzahl von Gefäßen aufnehmen können.

Bei Apotheken mit geringem Absatze genügen kühl gehaltene Wandschränke.

§. 47. Eine Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß, wo möglich gegen Norden gelegen sein, ausser den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln und den zu deren Aufstel-

lung gehörigen Schränken und Repositorien muß ein feststehender Tisch mit einer großen starken Tara- und einer kleinen Handwaage und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln vorhanden seyn.

§. 48. Einen Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien, versehen mit den erforderlichen Kästen, Fässern und Schubfächern.

Transferirung einer Apotheke.

(27. Jan. 1842. Reg. Bl. S. 260. §. 3.)

Bei Transferirung einer bestehenden Apotheke muß eben so wie bei neuen Concessions-Verleihungen, ein wirkliches Bedürfniß in sanitätspolizeilicher Beziehung, und ein nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellter günstiger Absatz und folgeweise gesicherter Nahrungsstand nachgewiesen werden; auch ist dabei auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Uebernahme einer schon bestehenden.

(27. Jän. 1842. Reg. Bl. S. 260. §. 2.)

Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer schon bestehenden Apotheke sind nach dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 zu beurtheilen, und zwar:

1) nach Art. 3, in welchem es heißt: jede Gewerbsconcession ist persönlich und unveräußerlich; das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes, durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

2) Nach Art. 4, Ziffer 3 und 4, worin bestimmt ist, rechtmäßigen Erwerbern von realen und radicirten Gewerben, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-, Vor- und Einrichtungen darf unter der Vorbedingung der persönlichen Fähigkeit des Bewerbers die erforderliche Concession nicht verweigert werden. Inhaber radizirter Gewerbe ist die Vorbedingung der persönlichen Fähigkeit erlassen und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.

Apotheker-Gewicht.

I. Bestimmung eines neuen Apothekergewichtes.

(30. Jänner 1811. Reg. Bl. S. 194.)

Da das gewöhnliche deutsche oder Nürnberger Apotheker-Pfund nach den verschiedenen Angaben 7445 holländische Aß wiegt, und das Wiener Apotheker-Pfund 8742 holländische Aß schwer ist, so verhält sich das erstere

zu dem letzteren beinahe wie 23 zu 27: das Wiener Apotheker-Pfund wiegt aber zugleich 420 Grammes des neuen kaiserlichen französischen Gewichtes weniger 1½ Milligramme.

Hieraus folgt nach dem Verhältnisse 23:27, daß das deutsche oder Nürnberger Apotheker-Pfund beinahe 358 Grammes wiege. — Das neue bürgerl. Pfund wiegt künftig in Bayern gesetzmäßig 560 Grammes: deßhalb wird bestimmt, daß das bisherige Apotheker-Pfund in Bayern um 2 Grammes oder den 179sten Theil seines Gewichtes vermehrt werde, wodurch es 360 Grammes schwer wird. Das künftige Apotheker-Pfund verhält sich also zu dem bürgerlichen Pfunde wie 360:560 oder wie 9:14, das ist: 9 Civil-Pfunde geben künftig genau 14 Apotheker-Pfunde, und da das bürgerliche Pfund in 32 Loth, das Apotheker-Pfund aber in 12 Unzen oder 24 Loth getheilt wird, so sind 6 Loth des bürgerlichen Gewichtes genau 7 Loth des Apothekers-Gewichtes, und jede Unze des letztern hält 30 Grammes des kaiserlich-französischen Gewichtes.

II. Einführung des neuen Apotheker-Gewichtes.

Da dieses neue Apotheker-Gewicht nach der vorstehenden Bestimmung möglichst bald in allen Apotheken in Bayern eingeführt sein soll, so wird als der Zeitpunkt hiezu, der 1. Juli des Jahres 1811 festgesetzt. Es sind zur Verfertigung der nöthigen Originalien, dann der Mutter-Gewichte, welche an die General-Commissariate und Polizeistellen auf Aerarialkosten abgegeben, die nöthigen Befehle erlassen, und alle Verfertiger von Apotheker-Gewichten für Bayern werden hiemit angewiesen, ihre dießfallsigen Arbeiten vor diese Stellen zur Adjustirung zu bringen, welche ihren vorgelegten Apotheker-Gewichten nach gemachter Untersuchung, den Stempel der Aechtheit aufdrücken sollen, ohne das in Zukunft kein Gewicht in einer Apotheke, bei Vermeidung einer in der Apothekerordnung festgesetzten Strafe gebraucht werden darf, worüber die anzuordnenden Apotheken-Visitationen besonders zu wachen haben.

III. Reduktions-Tabellen für das neue Apotheker-Gewicht.

Um allen Irrungen, welche sich, in Behandlung dieses auf das Gesundheitswohl in so nahem Bezuge stehenden Gegenstandes etwa ereignen könnten, vorzubeugen, hat die Medizinal-Sektion des Ministerium des Innern aufgetragen, eine Reduktions-Tabelle des neuen Apotheker-Gewichtes nach allen seinen Abstufungen auf das bürgerliche Gewicht und auf die bekannten auswärtigen Medizinal-Gewichte zu bearbeiten, und dieselbe nebst dieser Verordnung dem allgemeinen Apotheker-Dispensatorium vorandrücken zu lassen.

Apotheker.

Befugnisse und Verbindlichkeiten.

(27. Jänner 1842. Reg. Bl. S. 273.)

§. 31. Die Apotheker sind ausschließlich befugt, Arzneien und pharmaceutische Präparate zu bereiten und im Großen und Kleinen zu verkaufen. (M. s. u. Arzneiwaaren-Verkauf.) Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschließliche Befugniß nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§. 32. Als Eingriff ist insbesondere das Dispensiren von homöopathischen oder sonstigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, wenn sie nicht zur Führung einer Handapotheke befugt sind, oder sich eine Ueberschreitung der Vorschriften über Arzneivorräthe erlauben, (M. s. u. Handapotheken) oder die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke entfernt sind.

§. 33. Zu den Eingriffen ist nicht zu zählen, wenn ein qualificirter practischer Arzt, — ohne Unterschied ob ihm die Führung einer Handapotheke zukommt oder nicht, — die Selbstdispensirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und dessen Bereitung um dieses letzteren Umstandes willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

§. 34. Die Pflichten und Befugnisse des Apothekers sind:

1) die Apotheker-Ordnung und alle auf das Apothekerwesen bezügliche Gesetze und Verordnungen genau zu beachten.

2) Die an ihn gestellten amtlichen Requisitionen sogleich zu befolgen.

3) Bei der Visitation der Apotheke alles Verlangte zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

4) Die nöthige Anzahl von Gehilfen zu halten.

5) Ueber Gehilfen und Lehrlinge in Beziehung auf Religiosität, Sittlichkeit, Treue in Dienstsachen und Fortbildung zu wachen, und letzteren fördernd an die Hand zu gehen.

6) Innerhalb der Grenzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß — zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hülfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

7) Sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten.

8) Die strengste Verschwiegenheit gegen Jedermann, selbst gegen Hausgenossen zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§. 35. Der Apotheker ist bei Uebernahme einer Apotheke auf seine Obliegenheiten durch die Distrikts-Polizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten. Seinen auf amtlichen Requisitionen vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Ableben der Apotheker.

(6. Octb. 1827. Reg. Bl. S. 1645.)

Von dem Ableben eines Apothekers haben die Polizeibehörden unverzüglich an die Regierung Anzeige zu machen, wobei zugleich anzugeben ist, ob derselbe eine reale oder personelle Gerechtigkeit besessen habe, ob die Fortdauer der Apotheke nothwendig sei, und wer derselben einstweilen vorstehe.

Da künftig die Anzeige von dem Ableben der Medicinalpersonen den Polizeibehörden obliegt, so sind die Stadt- und Landphysiker derselben enthoben.

Apotheker-Gehilfen.

(27. Jänner 1842. R. Bl. S. 270.)

§. 22. Zum Eintritt in einer Apotheke als Gehilfe ist das Befähigungs-Zeugniß erforderlich. Bei Ausländern genügt die Nachweisung eines im Auslande mit entsprechendem Erfolge bestandenen, der Lehrlingsprüfung gleichzuachtenden Examens.

§. 23. 24. Der aus der Lehre Entlassene hat vor Antritt der Universitätsstudien noch 3 Jahre als Gehilfe in einer unter der Leitung eines approbirten Pharmazeuten stehenden Apotheke zu serviren. Für strenge Beachtung der Apothekerordnung und dahin bezüglichen Normen ist derselbe verantwortlich und bei dem Konditionsantritte dnrch den Gerichtsarzt zu verpflichten. Seinem Principal schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet der Verantwortlichkeit.

§. 25. Bei dem Austritte des Gehilfen aus der Kondition fertigt der Apothekenvorstand unter Zurückgabe von dessen Attesten ein Servirzeugniß aus, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehilfen nach den Hauptrubriken „vorzüglich, gut, (groß) oder ungenügend“ sich gewissenhaft zu verbreiten hat und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

§. 26. Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehilfen ist durch den Apothekenvorstand dem Gerichtsarzte und der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 27. Bei dem Uebertritte an die Universität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehilfe die sogenannte kleine Matrikel und ist verpflichtet, in einem mindest einjährigen Cursus die Vorträge über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medizinisch-pharmazeutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmazie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxikologie zu hören und sich hierüber durch Frequenz-Zeugnisse, sowie über sittliches Betragen durch ein Schlußzeugniß nach den Satzungen der bayrischen Hochschulen auszuweisen.

(4. December 1842.)

§. 28. Auf dem Grunde der erwähnten Atteste wird dem Gehilfen die Admission zur Approbationsprüfung zu Theil, welche noch in der bisherigen Weise bei den Medizinal-Commitéen abgehalten werden dürfen.

(27. Januar 1842.)

§. 29. 30. Der Befähigungsausspruch ist die unerläßliche Vorbedingung zu einer Apothekerconzession oder als Provisor vorzustehen. War der approbirte Pharmazeut während mindestens 5 Jahren der literarischen sowohl als praktischen Beschäftigung mit Pharmacie gänzlich oder nur mit geringen Unterbrechungen entzogen, so hat er wegen einer Koncession oder einem Provisoriate eine wiederholte Approbationsprüfung zu bestehen.

Apotheker-Lehrlinge.

(27. Januar 1842. Reg. Bl. S. 163.)

§. 8. 10. Ein Alter von nicht unter 15, nicht über 20 Jahren, entsprechende Anlagen, tadelloses Betragen, gute fertige Handschrift und das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule sind die Bedingungen zur Aufnahme in die Lehre, wozu die Bewilligung unter Vorlage des Taufscheines, des Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann Studienzeugniß über Fleiß, Fähigkeiten, Religiosität und Sittlichkeit bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Polizeibehörde nachzusuchen und nach gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes, welcher den Zögling bezüglich seiner Kenntnisse, physischen und geistigen Anlagen prüft, zu ertheilen ist.

§. 11. Der Lehrling ist in alle pharmaceutische Grund- und Hilfswissenschaften mit den Präparaten theoretisch und praktisch vertraut zu machen; über die von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate führt derselbe ein Tagebuch, welches der Lehrherr beglaubigt.

Der Lehrling darf vom Lehrherrn nicht zu knechtischen Arbeiten verwendet werden, ihm sind täglich zwei Stunden zum Selbststudium frei zu lassen, und vom Lehrherrn dessen religiöses und sittliches Verhalten sorgfältig zu überwachen.

§. 12. Die Zahl der Lehrlinge soll in der Regel die der Gesellen nicht überschreiten, und es sollen nur so viele Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können. Wo kein Gehilfe ist, darf nur ein Lehrling aufgenommen werden, wenn nach dem gerichtsärztlichen Gutachten Beschäftigung zur Ausbildung in der Offizin sich ergibt.

§. 13. Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, so wie zur Anständigkeit gegen die Apthekergehilfen verpflichtet.

§. 14. 15. Ist die dreijährige Lehrzeit zurückgelegt, die Prüfung als befähigt erkannt, so folgt die Entlassung aus der Lehre. Die Prüfungskommission besteht aus dem Gerichtsarzte als Vorstand und zwei Apothekern, welche die Kreisregierung in den größeren Städten des Regierungsbezirkes niedersetzt.

§. 16. Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem pharmazeutischen Tagbuche, dann mit einem Zeugnisse über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte des Zöglings an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher die Admission in zweifelhaften Fällen zu ertheilen, die Verfügungen zur Prüfung zu treffen, bei obwaltenden Bedenken die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 17. Die Prüfung wird in einer der Apotheken der Beisitzer vorgenommen und besteht: 1) in Beantwortung einiger Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik, 2) Uebersetzung verschiedener Stellen aus der Pharmacopoea bavarica, 3) einigen Fragen aus der Apothekerordnung, 4) in Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, Aufzählung der Merkmale ihrer Güte und Aechtheit und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien, 5) in Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Taxirung sonstiger Rezepte; 6) In Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 18. Sogleich nach geendigter Prüfung wird das Ergebniß in Abwesenheit des Zöglings durch Stimmenmehrheit von der Commission ausgesprochen, und dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß „vorzüglich oder genügend" zugestellt, oder es wird die Verlän-

gerung der Lehrzeit bis auf weitere sechs bis zwölf Monate ausgesprochen. In beiden Fällen ist der einschlägigen Polizeibehörde Nachricht zu geben. Ist die Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichts entweder aus dem pharmaceutischen Tagbuche oder in sonstiger Weise zu entnehmen, so ist motivirte und belegte Anzeige bei gedachter Behörde zu erstatten und von letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachlässigung einzuschreiten, auch die Entschließung der Regierung zu erholen, ob dem Lehrherrn die Befugniß zur Unterrichtsertheilung wegen Untüchtigkeit oder Fahrlässigkeit zeitlich oder bleibend zu ertheilen sei.

§. 19. Das über die Prüfungsergebnisse geführte Protokoll nebst den schriftlichen Arbeiten des Zöglings wird in der Kommissionsregistratur hinterlegt.

§. 20. Der Lehrling hat an den Kommissionsvorstand 5 fl., und jeden der Beisitzer 3 fl. zu bezahlen, dann die bei der Prüfung verbrauchten Arzneistoffe und die etwaigen Reisekosten der Kommissionsmitglieder zu vergüten.

§. 21. Den Austritt des Lehrlings während oder nach Beendigung der Lehrzeit hat der betreffende Apothekervorstand der Polizeibehörde und dem Gerichtsarzte sogleich anzuzeigen.

Apotheker-Gremien.

(27. Januar 1842. Reg. Bl. S. 277.)

§. 36. Für jeden Regierungs Bezirk besteht ein, aus den sämmtlichen darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

(23. Dezbr. 1842. Reg. Bl.)

Jeder Apotheker hat bei Verleihung seiner Concession eine Aufnahmsgebühr von 10 fl. an das Apotheker-Gremium zu bezahlen, wonach erst die Concessions-Urkunde ausgefertiget wird.

(27. Jänner 1842. Reg. Bl.)

§. 37. Diese Gremien haben ausschließlich zur Aufgabe:

1) Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apotheker-Wesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hieher einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen;

2) Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder sonstiger Mißstände im Bereiche des Apothekerwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungs-Vorschlägen begleitet; und

3) gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apotheker-Angelegenheiten, welche an die Regierung unmittelbar zu erstatten sind.

4) Aufsicht auf die Disciplin der Gehilfen und Lehrlinge, Mahnung

bei desfalls wahrgenommenen Gebrechen, und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben, an die zuständige Distriktspolizey-Behörde.

5) Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und

6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§. 38. Die Ausübung dieser Befugnisse geschieht theils durch einen besondern, aus einem Vorstande und 2 bis 4 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuß, theils durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreis-Medicinalrathes mindest einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammenzutreten hat, und bei der zu erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§. 39. Der Ausschuß, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das Erstemal durch die betreffende Regierung, in der Folge durch die General-Versammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungs-Bestätigung aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§. 40. Besondere Satzungen bleiben den einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, in einer Generalversammlung zu berathen, und mit allenfallsigen Modificationen der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen sind.

Apothekerrechnungen
in den Instituten für Wohlthätigkeit.

I. Titel.

Verordnung der Arzneimittel.

(Den 3. März 1809. Minist. Erlaß.)

a) Nur den für jedes Institut, und hiezu besonders verpflichteten Aerzten und Wundärzten kommt in denselben die Verordnung der Arzneimittel nach der Sphäre ihres wissenschaftlichen Faches zu.

b) Eine jede solche Verordnung wird ohne Ausnahme in duplo schriftlich verfaßt, und von dem Ordinirenden unterzeichnet. Ein Exemplar hievon gehet an den Apotheker zur Fertigung des Arzneimittels, und ist die Grundlage seiner Rechnung, welcher sämmtliche Ordinationen im Original beiliegen müssen; das andere oder der eigentliche Ordinationsbogen, welcher nach beikommendem Muster A. für jedes einzelne kranke Individuum in Zukunft verfaßt werden soll, bleibt in der Registratur der Anstalt.

c) In keinem Falle wird einem Arzte oder Wundarzte die Dispensirung eines eigens verfertigten, oder sich beigelegten Arzneimittels, dasselbe mag übrigens ein äusserliches oder innerliches sein, erlaubt, oder in den Rechnungen passirt.

d) Die Aerzte und Wundärzte der Institute der Wohlthätigkeit haben sich in ihren Funktionen überhaupt, und in ihren Verordnungen insbesondere, einer mit dem Zwecke der Heilung oder Erleichterung der Krankheiten verträglichen Sparsamkeit unausgesetzt zu befleißen. Das Eingangs berührte, in Bälde erscheinende Dispensatorium, wird diesen Zweck erleichtern.

II. Titel.

Verwendung und Controlle der Arzneimittel.

a) Nur für die in den Instituten der Wohlthätigkeit befindlichen Individuen können die Arzneimittel auf Rechnung der Stiftungen abgereicht werden. Für die übrigen Armen haben die Armenanstalten zu sorgen; jedoch soll die Abgabe und Verrechnung der Medikamente mit den obigen gleichen Vorschriften unterliegen.

b) Für die richtige Ablieferung der verordneten Arzneimittel in der festgesetzten Zeit, nach Qualität und Quantität, an die Individuen, welche in den Instituten der Wohlthätigkeit derselben bedürfen, hat der Arzt und Wundarzt des Hauses besonders zu wachen, und jeden Anstand dem Administrator zur Beseitigung oder Berichterstattung anzuzeigen.

III. Titel.

Apothekerrechnung und Revision derselben.

a) Die Rechnungen über den Arzneigebrauch werden künftig für alle Institute der Wohlthätigkeit mit dem Ende eines jeden Monats geschlossen.

b) Der Apotheker berechnet jede einzelne Verordnung nach der medizinischen Taxordnung, falls nicht einige besondere für die Institute vortheilhaftere Verträge bestehen, welche dieses Normativ keineswegs aufhebt. (M. s. u. Arzneitaxe, wo diese Bestimmung abgeändert ist.)

c) In dieser Absicht ist jedem Originalrecepte der Betrag deutlich mit Zahlen beizusetzen.

d) Die mit Ende des Monats von dem Apotheker geschlossene Rechnung stellet derselbe dem Arzte des Instituts, an welches die Medikamente abgeliefert wurden, zur Revision zu.

Der Arzt revidirt diese Rechnung nach den Grundsätzen der Taxe, oder den besondern Verträgen mit den Apothekern, gibt seine schriftliche Erinnerung, worüber er verantwortlich bleibt, ab, und läßt die revidirte Rechnung von dem Oekonomen des Instituts, der Richtigkeit des Kalkuls wegen, mit unterzeichnen.

Diese Arbeit soll in den ersten acht Tagen eines jeden neuen Monats für das vergangene vollendet, und mit allen erforderlichen Produkten an die Stiftungsadministration des Bezirks übergeben werden.

e) Für die Manipulation und Berechnung der Arzneimittel in den

an einigen Instituten noch ferner auf eigene Regie zu führenden Apotheken erfolgen besondere Normen. Revision, Superrevision u. dgl. verhalten sich übrigens auf gleiche Art.

IV. Titel.

Superrevision, Ratification und Zahlungsanweisung der Apothekerrechnungen.

a) Die Administratoren der Wohlthätigkeit werden angewiesen, die auf die vorgeschriebene Weise präparirten Apothekerconti an die Regierung ihres Kreises einzuschicken, und die Superrevision derselben durch die Kreis-Medizinalräthe, welche Titl. **III.** §§. 18. litt. **K.** hiezu besonders beauftragt sind, nachzusuchen.

b) Die Regierungen werden verbindlich gemacht, die Superrevision aller ihnen von den Administrationen zugekommenen Apothekerrechnungen eines vergangenen Monats, nachdem sie diese in der zweiten Woche des neuen Monats erhalten, im Laufe des nämlichen Monats durch die Kreis-Medizinalräthe vorschriftsmässig vornehmen zu lassen. Diese haben ihre Erinnerungen ebenfalls schriftlich anzufügen, nach deren Abgabe das Ganze wieder an die Stiftungsadministration zurückgehet.

c) Unverzüglich darauf hat jeder Administrator die Apothekerrechnungen, mit den Aktenstücken der Revision und Superrevision begleitet, zur Ratification an die allerhöchste Stelle einzuschicken.

d) Nur nach der erfolgten Allerhöchsten Ratification ist dem Administrator erlaubt, den Geldbetrag dem liefernden bürgerl. Apotheker gegen Quittung abzureichen, oder die Rechnung einer auf Regie geführten Apotheke als geschlossen und richtig anzuerkennen.

Die Königl. Regierungen erhalten hiemit den speciellen Auftrag, die Kreis-Medizinalräthe, — die Administratoren der Wohlthätigkeit aber, die Aerzte, Wundärzte und Apotheker der ihren Administration untergebenen Institute, von den einen jeden derselben betreffenden Titeln und Punkten der gegenwärtigen Anordnung in Kenntniß zu setzen, und über die genaue Befolgung derselben von gegenwärtigem Augenblicke an zu wachen.

Die bisher nicht revidirten und unbezahlten Apothekerconti der verschiedenen Institute der Wohlthätigkeit, wie nicht minder diejenigen, welche aus Mitteln des Lokalarmenfonds bestritten werden müssen, sollen nach Umständen einer dem gegenwärtigen Normative angemessenen Behandlung unterliegen, weswegen der königl. Regierung in der Anlage die unerledigten Rechnungen dieser Art von den im Kreise vorfindlichen Instituten, welche bis jetzt der Allerhöchsten Stelle vorgelegt sind, zur ungesäumten Superrevision, und zum Ersatze der etwa abgängigen, hiemit zugetheilt werden, oder von den einschlägigen Administrationen dahin zu dirigiren sind.

Beilage A.

Name des Instituts.

Nro. Jahr 18

Ordinationsbogen. Monat

Saal Nro. Bett Nro.

Summarische Notiz über den Kranken.

Namen und Alter.
Stand und Religion.
Geburtsort, Landgericht.
Wo und wann krank geworden.
Tag und Stunde des Eintritts in das Institut.
Zustand der Krankheit beim Eintritte.

Tag des Monats.	Anzahl der Tage		Kost und Getränke.		Verordnete Mittel.	Bemerkung.
	Vom Anfall der Krankheit.	Vom Eintritt in das Institut.	Kost.	Getränke.		

Für Delinquenten.

(24. Novbr. 1809. Minist. Entschl.)

Der Apotheker, welcher die erforderlichen Medicamente für die kranken Delinquenten auf ärztliche Anordnung abliefert, hat ebenfalls spezificirte Conti, welche mit den ärztlichen Rezepten belegt seyn müssen, zu übergeben.

Diese Conti sind, bevor sie von dem Criminalgerichte mit dem ganzen Verzeichnisse der erlaufenen Kosten um Ratification eingesendet werden, jedesmal von dem Gerichtsarzt zu prüfen, und nöthigen Falls zu moderiren.

Aqua-binelli.

(3. August 1833. Minist. Entschl.)

Nachdem das **Aqua binelli**, welches der Apotheker Humel in Berlin verfertigte, als ein ausgezeichnetes blutstillendes Mittel angerühmt wurde, so wird dieses den Apothekern zur Anschaffung empfohlen, und die Physikate beauftragt, ihre dieserhalb gemachten Erfahrungen mitzutheilen.

Auszug eines Berichtes des Stadtphysikats Bayreuth.

Bei einer Schnittwunde war die Blutung durch Anwendung aller blutstillenden Mitteln nicht zu hemmen. Eine Mischung aus acht Unzen destillirten Wassers, zwei Drachmen sogenannten Tabaköls und einigen Tropfen thierischen ätherischen Oels ist dem **Aqua-binelli** im Aeussern nicht nur sehr ähnlich, sondern bringt auch Arterienblut in Kurzem zum Gerinnen.

Ein vergleichungsweise mit ächten **Aqua-binelli** angestellter Versuch gab kein besseres Resultat.

In einer pharmaceutischen Zeitschrift wird die Bereitung des **Aqua-binelli** dem beim Tabaksrauchen sich erzeugenden empyreumatischen Oel, das sich in den Saftbehältnissen der Tabakspfeifen sammelt, zugeschrieben, und wirklich wurde durch eine kleine Quantität dieses schnell gesammelten Tabaköls die Blutung auf der Stelle gestillt.

In einem zweiten Falle, wo alle blutstillende Mittel vergebens angewendet wurden, vermochte eine conzentrirte Abkochung der Tabaksblätter die Blutung zu stillen, so daß die spätere Anwendung des wirklichen **Aqua-binelli** überflüssig war.

Arcane.

(14. Juli 1833.)

Hinsichtlich der Anpreisung der sogenannten Geheimmittel in den inländischen Blättern ist zu unterscheiden zwischen offenbar schädlichen Mitteln

(sogenannte Quakſalberei) und zwiſchen jenen Mitteln, die je nach Maßgabe des Gebrauches entweder ſchädlich oder nützlich wirken können.

Der Debit, ſomit auch die Anpreiſung der erſteren iſt für das In- und Ausland unbedingt unterſagt; hinſichtlich der letzteren aber, welche allein unter den Namen geheimer Arzneimittel verſtanden werden, iſt der Debit für das Ausland unbedingt freigegeben, jener für das Inland aber in ſo ferne verboten, als er ohne ärztliche Dazwiſchenkunft und auſſerhalb der conceſſionirten Apotheken ſtatt finden wollte; es iſt demnach den Beſitzern derſelben allerdings geſtattet, ihre Mittel an alle ihnen beliebigen Apotheken zum Kaufe oder Verlage abzugeben, und letztere ſind allerdings berechtigt, dieſe Artikel gleich jedem andern pharmaceutiſchen Gegenſtand auf den Grund ärztlicher Verordnung zu dispenſiren. Hinſichtlich dieſer letztern Art der Mittel iſt daher allerdings auch eine Ankündigung in den öffentlichen Blättern jedoch nur mit dem Beiſatze geſtattet, daß, was den Debit in Bayern betrifft, derſelbe durch inländiſche Apotheker auf jedesmalige Verordnung der Aerzte ſtattfinden dürfe.

In dem Falle obwaltender Zweifel über die Frage, ob ein ſpecielles Mittel als verbotene Quakſalberei, oder als geheimes Arzneimittel zu betrachten ſei, iſt das Gutachten des Kreis-Medicinalausſchuſſes zu erholen, und letzteres dem Königl. Miniſterium des Innern zu unterſtellen, damit nach Vernehmung des Ober-Medieinalausſchuſſes die geeignete Weiſung erlaſſen werden kann.

M. ſ. a. u. Geheim-Mittel.

Argenton.

(3. April 1826. Miniſt. Entſchl.)

In Folge einer näheren Unterſuchung dieſes Metalls in ſanitätspolizeilicher Hinſicht, erhalten ſämmtliche Polizeibehörden die Weiſung, daß dieſes Metall nicht zu Geſchirren, Tellern, Löffeln, Meſſern, Gabeln ꝛc., überhaupt aus Argenton oder einem ähnlichen Metalle beſtehende Gemiſche zum unmittelbaren Gebrauche in den Küchen oder bei Tiſche zu gebrauchenden Geräthſchaften nicht verwendet werden dürfen.

Armenärzte.

(12. Mai 1831. Miniſt. Entſchl.)

Mit der Bewilligung der freien Praxis für angehende Aerzte iſt auch die Verbindlichkeit zur Behandlung der armen Kranken in einem beſtimmten Stadtdiſtricte zu verbinden.

(4. Jan. 1337. Minist. Entschl.)

Jedem neu aufzunehmenden praktischen Aerzte in München ist die Bedingung zu machen, die Armenpraxis in einem ihm zuzuweisenden Distrikte, in welchem er wohnen muß, zu übernehmen.

Aendert derselbe diese Wohnung ohne Einwilligung des Magistrats und der Regierung ausser dem angewiesenen Districte, so ist die Bewilligung der Praxis als erloschen zu erkennen.

(16. Juni 1839. Minist. Entschl.)

Die unentgeltliche Behandlung der armen Kranken durch die Gerichtsärzte hat wie bisher, so auch fortan die Regel zu bilden; die Bewilligung eines mässigen Honorars an die genannten Aerzte kann jedoch in jenen Fällen, wo die Mittel der Armenpfleger solches gestatten, und besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind, nicht als absolut unzulässig betrachtet werden; übrigens bedarf die Bewilligung eines Honorars für die Behandlung armer Kranken sowohl vom Gerichts- als praktischen Arzte stets der Curatel-Genehmigung, und kann nur auf Ruf und Widerruf geschehen, und ist immer durch die Voraussetzung bedingt, daß bei dem Vorliegen besondere Billigkeitsrücksichten, die Mittel der Armenpflege, die Bewilligung eines solchen Honorars ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Zwecke der Armenpflege und ohne drückende Pflichtbeiträge der Gemeindemitglieder gestatten.

Armenbad Gastein.

(30. Mai 1835. Int. Bl. v. Oberbayern. S. 936.)

Aus Anlaß der von Seite des k. k. Kreisamts zu Salzburg mit Berichte vom 21. März und 9. Mai d. J. Z. 3905. hinsichtlich der bisherigen Art der Transportirung armer Kranker, welche das Heilbad zu Gastein gebrauchen wollen, und bezeichnungsweise der Aufnahme derselben in das dortige Spital, hierorts gemachten Vorstellungen findet die Regierung nothwendig, Folgendes zu verfügen:

1) Von der, auf keiner gesetzlichen Anordnung gegründeten bisherigen Einrichtung, wonach die armen Kranken, welche im Heilbade zu Gastein Hilfe suchen, von den an der Route nach Gastein liegenden Gemeinden, wenn auch diese armen Kranken die betreffenden Gemeinden gar nichts angehen, mittels unentgeltlicher Vorspann von Ort zu Ort dahin befördert, und von da in ihre Heimath auch wieder zurückgebracht werden, und hiebei sogar auch die für diese Fuhren aufgelaufenen Wegmauth-Gebühren bestritten werden mußten, soll es, da ein solcher Vorgang als eine drückende Last für

die betreffenden einzelnen Gemeinden durch keinen genügenden Grund gerechtfertigt erscheint, für die Zukunft sein Abkommen erhalten, und da es ganz in der Natur der Sache liegt, daß, so wie jede Gemeinde verpflichtet ist, für ihre Ortsarmen gehörig zu sorgen, dieselbe im Falle, als sie ihren armen Kranken die Wohlthat der Badekur zu Gastein zukommen lassen will, alsdann auch die für den dießfälligen Transport entfallenden Auslagen einschließlich der dabei auflaufenden Mauth-Gebühren aus ihren eigenen Mitteln selbst trage, so wird angeordnet, daß in Zukunft jede einzelne Gemeinde für die Transportirung ihrer armen Kranken nach Gastein, und eben so von da auch zurück, in ihre Heimath auf ihre eigenen Kosten zu sorgen habe.

Hiernach will es die Regierung

2) ferner auch von der mit hierortigem Erlasse vom 6. September 1823. Z. 20,266 getroffenen Anordnung, daß die Bewilligung zu der Aufnahme armer hilfsbedürftiger Personen in das Wildbad-Gastein immer bei der Regierung selbst angesucht werden sollte, ebenfalls wieder abkommen lassen.

Dagegen wird angeordnet, daß jede einzelne Gemeinde, welche für eine ihrer armen Kranken die Wohlthat der Unterkunft in dem Spitale zu Wildbad-Gastein ansprechen will, wenn sie auch gleich den Kranken nach Gastein, dann auch von da wieder zurück, auf ihre Kosten bringen zu lassen gedenkt, sich vorher durch ihre betreffende Obrigkeit unter Beilegung des Armuths-Zeugnisses, hinsichtlich des Individuums, für welches die Unterkunft in dem Spitale angesucht wird, und des Zeugnisses des Heilarztes, daß das befragliche Individuum zur Herstellung seiner Gesundheit des Heilbades zu Gastein bedürfe, an das Kreisamt zu Salzburg zu wenden habe, welch letzteres sich stets von dem k. k. Pfleggerichte zu Gastein über den Stand der in dem dortigen Spitale befindlichen armen Kranken, um die Thunlichkeit der weiteren Aufnahme solcher Individuen daselbst die nöthige Kenntniß zu verschaffen, und auf dem Grunde der dießfalligen Daten alsdann in eintretenden Fällen die Bewilligung zur Aufnahme armer Kranker in das besagte Spital nach Umständen zu ertheilen, oder zu versagen haben wird, wobei denjenigen, welche früher darum eingekommen sind, unter gleichen rücksichtswürdigen Verhältnissen immer auch der Vorzug zu geben sein werde.

Da es ferner aber in der von der hohen k. k. Hofkanzlei mit Dekret vom 17. Juni 1819. genehmigten, und von dem k. k. Kreisamte in Salzburg mit hierartigen Dekrete vom 5. Juli desselben Jahrs zugefertigten Badordnung für das Wildbad Gastein §. 15. ausdrück-

lich vorgeschrieben ist, daß alle dürftigen Kurgäste, welche in das Spital daselbst aufgenommen zu werden wünschen, weil sie sich die Kost selbst herbeizuschaffen haben, und zwar diejenigen, welche aus dem Salzburger Kreise kommen, eine Baarschaft von wenigstens 5 fl. C. M., diejenigen aber, welche aus einem entfernten Kreise, oder aus dem Auslande kommen, eine Baarschaft von wenigstens 10 fl. C. M. W. W. mitzubringen haben, so muß sich

3) in dieser Hinsicht für die Zukunft auch genau an die dießfälligen Bestimmungen gehalten werden, wonach unter Aufhebung der in dem oben erwähnten hierortigen Erlasse vom 6. September 1823 dießfalls enthaltenen Anordnungen, wonach der von dem armen Kranken nach Gastein mitzubringende Geldbetrag ohne Unterschied auf 5 fl. C. M. ausgesprochen wurde, hiemit ausdrücklich festgesetzt wird, daß alle jene armen Kranken, welche nicht aus dem Salzburger Kreise sind, zu jenem Behufe wenigstens 10 fl. C. M. W. W. mitbringen sollen.

Von allen diesen Bestimmungen werden nicht allein sämmtliche hierländigen Kreisämter zur Benehmung in Wissenschaft und dießfälligen weitern Verfügung an die denselben unterstehenden Obrigkeiten und Gemeinden, sondern auch die Gubernien der benachbarten Provinzen Steyermarks, Tyrols und Illyriens zu gleichem Behufe, hinsichtlich der von dorther nach Gastein gebracht werdenden armen Kranken in Kenntniß gesetzt.

Im Falle übrigens insbesondere wegen der aus Bayern nach Gastein gebracht werdenden armen Kranken zur Handhabung der oberwähnten Modalitäten von Seite dieser Landesstelle mit der königl. bayer. Regierung ein weiteres Einvernehmen nothwendig sein sollte, wird das k. k. Kreisamt Salzburg angewiesen, vorerst darüber die zweckdienlichen weiteren Aufklärungen zur weiteren Verfügung hierher zu erstatten.

Gasteiner Armenbad.

(9. Febr. 1840 Minist. Bekanntm.)

Arme nach vorläufigem Erkenntnisse eines Arztes des Gebrauches der Gasteiner Heilquellen bedürftige Kranke haben um die Aufnahme in das Armenbadspital mittels einer an die Spitalcommission gerichteten, und mit dem ärztlichen Atteste, ferner mit der ortsobrigkeitlichen Bestätigung der Armuth, so wie des beizubringenden Geldbetrages von wenigstens zehn Gulden C. M. W. W. belegten Bittschrift, welcher von der Ortsbehörde unmittelbar an das k. k. Pfleggericht zu befördern ist, anzusuchen, und auf diesem Wege den Bescheid der Spital-Commission, ob die Aufnahme zuge-

standen werden könne, und an welchem Tage sich derselbe einfinden soll, abzuwarten.

Arme Kranke.

(17. Nov. 1816. Minist. Entschl.)

Die Armenpflegen sollen in Beziehung auf arme Kranke für angemessenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hülfe und Arzneien sorgen, gleiche Sorgfalt auch den armen Gebährenden widmen und diesen insbesondere den Beistand einer öffentlichen Hebamme verschaffen. Es sollen zu diesem Ende die Gerichts-, Land- und Wundärzte auf die verschiedenen Abtheilungen in den Städten, und auf die Bezirke des platten Landes nach einer gewissen Ordnung dergestalt angewiesen werden, daß es an ihrer Hülfe nirgends ermangle. — Den Armenpflegen ist dabei die Abschließung der geeigneten Uebereinkunft mit den erwähnten Aerzten zur Pflicht gemacht, den letzteren aber bei ausgezeichneten Anstrengungen und Verdienst besondere Belohnung zuzusichern. Wo einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden der Unterstützung der übrigen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedürfen, oder wo ein nicht bloß örtliches Bedürfniß durch gemeinsame Kräfte zu bestreiten ist, da haben nach dem Gemeinde-Edikt und nach dem Gesetze über Gemeinde-Umlagen die für den Umfang eines jeden Land- und Herrschafts-Gerichtes zu bildenden Bezirks-Pflegen die nöthige Hülfe zu gewähren.

Für jene Arme aber, welche wegen sehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehülflichkeit auf das öffentliche Mitleid vorzüglichen Anspruch zu machen haben, namentlich auch zu Gunsten blödsinniger und sogenannter unweltläufiger oder mit ausserordentlichen Mängeln behafteter Menschen sollen einige Versorgungshäuser in denjenigen Bezirken, wo sich durch die bedeutende Zahl solcher Unglücklichen das Bedürfniß offenbart, ausgemittelt werden. —

Arzneihandel.

(12. April 1804. Minist. Entschl.)

Der Handel mit Arzneiwaaren aller Art, rohen und zubereiteten ist allen In- und Ausländern bei Strafe untersagt, und nur allein denjenigen zu gestatten, die das hiezu nöthige Privilegium vom Staate besitzen, nemlich Apothekern und Materialisten, und die für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden können. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle Droguisten, die bisher unter dem Schutze der Meßfreiheit in größeren und kleineren Städten einen Handel mit Arzneiwaaren auf solchen Messen getrieben.

Arzneitaxe.

§. 1.

(27. Jänner 1842. Reg.=Bl. S. 317.)

Nur diejenigen Arzneien, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, unterliegen der Taxe.

Im Handverkaufe dagegen bleibt die Preisbestimmung, unabhängig von jeder Tax-Beschränkung dem freien Ermessen des Apothekers heimgestellt.

§. 2.

Bei heroischen, in der Taxe mit † bezeichneten, einfachen sowohl, als zusammengesetzten Arzneien, deren Taxpreis den Betrag von 12 Kreuzern per Drachme nicht übersteigt, bleiben auch unter den Voraussetzungen derjenigen Arzneien, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, die regelmäßigen Tax-Ansätze in dem Falle ausnahmsweise außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nicht mehr als 20 Gran beträgt.

Der Preis bestimmt sich vielmehr solchen Falles einschließlich der **Taxa laborum**,

für	1 — 5	Gran	oder	Tropfen	zu	1 kr.
„	5 — 10	„	„	„	„	2 „
„	10 — 15	„	„	„	„	3 „
„	15 — 20	„	„	„	„	4 „

§. 3.

Bezüglich jener Medicamente, welche in der Arzneitaxe nicht enthalten sind, richtet sich die Preisbestimmung unter den Voraussetzungen des §. 1, Abs. I. nach folgenden Normen:

1) gehören dieselben zu den heroischen Mitteln, und erhebt sich der von dem Apotheker zu bestreitende Anschaffungspreis nicht über 12 kr. für die Drachme, so haben die Bestimmungen des §. 2 in analoge Anwendung zu kommen.

2) In allen sonstigen Fallen hat der Apotheker neben der **Taxa laborum**, den Anschaffungspreis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroisches, wenig gebräuchliches oder schnellem Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage steht, mit einer Erhöhung von 100 pCt. in Ansatz zu bringen.

§. 4.

Ergeben sich bei Taxirung eines Rezeptes aus der Zusammenstellung der einzelnen Faktoren Bruchtheile eines Kreutzers, so sind selbe, wenn sie

einen Pfennig oder mehr betragen, für einen vollen Kreutzer zu rechnen, im entgegengesetzten Falle aber gänzlich ausser Ansatz zu belassen.

§. 5.

Die gegenwärtigen Taxnormen sind von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von denselben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Apothekern und ihren respektiven Kunden nicht Platz greifen.

Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreises in Frage stehen, unterliegt als Gewerbsmißbrauch der gesetzlichen Bestrafung, vorbehaltlich jedoch der im §. 6 enthaltenen Bestimmungen.

§. 6.

Eine Ausnahme von der durch §. 5 aufgestellten Regel tritt bezüglich der Arzneilieferungen für Rechnung von Lokal- und Distrikts-Armenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern, Polizei- und Untersuchungs-Gefängnissen, Zwangs- und Strafarbeitshäusern und sonstigen ähnlichen Anstalten insoferne ein, als bei derlei Arzneilieferungen im Wege gegenseitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäßigung des Taxpreises Platz greifen kann, welche jedoch den Betrag von 10 pCt. in keinem Falle überschreiten darf.

(12. Juli 1845. Reg.-Bl. S. 499.)

Im Verfolg der Bestimmung des §. 7 der unterm 27. Januar 1842 in Betreff der Arzneitaxe erlassenen Allerhöchsten Verordnung ist die dermal bestehende Taxirung, nach Erholung das Gutachten der k. Regierung einer sorgfältigen Revision unterworfen worden.

Wenn der Taxpreis verschiedener Mengen desselben Arzneimittels nicht ausdrücklich in der Taxe bemerkt ward, ist die Taxe der kleinern Gewichtsabtheilung nur bis zur Hälfte des Preises der nächst höhern zu berechnen. Wenn z. B. die Taxe einer Drachme 3 kr. und die einer Unze 16 kr. beträgt, so sind 3 Drachmen nicht zu 9 kr., sondern zu 8 kr. zu taxiren.

Sind in der Landespharmakopoe von einem Arzneimittel mehrere Gattungen aufgeführt, und hat der Arzt die eine oder die andere in seinem Rezept nicht näher bezeichnet, so ist nur die wohlfeilere vom Apotheker zu berechnen.

Arzneiwaaren-Verkauf.

(17. August 1834. Minist. Entschl.)

§. 1.

Eine Bewilligung zum Handel mit Arzneiwaaren darf nur an solche ertheilt werden, welche den allgemeinen Erfordernissen der Ansäßigmachung und den persönlichen Vorbedingungen zu dieser Art von Geschäftsbetrieb

entsprochen haben, oder, sofern ein solcher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuläßig ist, einen vorschriftsmäßig befähigten Gewerbsführer bestellen.

§. 2.

Der zum Arzneiwaaren-Verkaufe Berechtigte darf im Großen und Kleinen und an Jeden ohne Ausnahme alle jene Gegenstände verkaufen, welche nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, technischen und luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind und nicht zu den pharmazeutischen Präparaten im strengen Sinne (§. 6) gehören. Insbesondere sind zu diesen Gegenständen die in der Beilage I. angeführten zu zählen. Dagegen unterliegt der Verkauf von solchen Gegenständen, die

A) entweder blos zu arzneilichen Zwecken dienen, oder

B) zu den giftigen oder drastisch wirkenden gehören, den nachfolgenden Beschränkungen.

§. 3.

Ad A. Alle jetzt oder künftig im Handel vorkommenden, blos zu arzneilichen, und nicht zugleich zu diätetischem, ökonomischem, technischem oder luxuriösem Gebrauche dienenden Körper, dieselben mögen bestehen in Erden, Metallen, Säuren, Salzen, Inflammibilien, Blumen, Blättern, Früchten, Hölzern, Kräutern, Rinden, Saamen, Stengeln, Wurzeln, Säften, natürlichen Balsamen, Gummi, Harzen, Oelen oder in fabrikmäßigen chemischen Präparaten, dürfen von dem Arzneiwaarenhändler nur

a) an die zur Führung einer Handapotheke berechtigten promovirten Aerzte (ist aufgehoben durch die Verordnung vom 27. Jänner 1842, m. s. u. Apotheken, Arzneivorräthe und Aufbewahrung),

b) an Apotheker, andere Materialisten und Fabrikanten von Arzneipräparaten, und

c) an Thierärzte verkauft werden.

Der Verkauf an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen oder an andere Personen, z. B. Wasenmeister, ist den Arzneiwaarenhändlern unbedingt untersagt.

§. 4.

Ad. B. Die in der Beilage II. aufgeführten Gifte und drastisch wirkenden Stoffe dürfen von den zum Arzneiwaaren-Verkaufe Berechtigten

a) an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt, dann

b) an Künstler, Gewerbsleute und Fabrikanten,

c) an Thierärzte

insofern abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und

vermeidbare schädliche Folgen für ihn und die Seinigen, sowie für Andere sowohl, als Thiere verantwortlich bleibt,

1) bei Ablangung der unter Beilage II. Ziffer I. genannten Arsenik und Merkur führenden Körper sich durch einen für den einzelnen Fall lautenden, und

2) bei Ablangung der unter Beilage II. Ziffer II. aufgezählten, sich strenge durch einen jährlich zu erneuernden, allgemeinen Ermächtigungsschein der Distrikts-Polizeibehörde über seine Berechtigung zur Abnahme dieser Waarenart ausweist.

Der Verkauf und die Abgabe an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Wasenmeister u. s. a, sowie an irgend eine hier oben unter lit. a, b und c nicht aufgeführte Person ist ohne alle Ausnahme verboten.

§. 5.

Die in Beilage II. aufgeführten Arzneiwaaren und Gifte sind für den Kleinverkauf in abgesonderten und wohl verschlossenen Räumen aufzubewahren, mit genauen Aufschriften zu versehen und mit eigenen Waagen abzuwägen. Der Materialist hat in einem eigenen, nach beiliegendem Formulare verfaßten Buche die Namen der Abnehmer, Jahr, Monat, Tag der Abgabe und die Menge des Abgegebenen zu verzeichnen.

Die Gegenstände selbst dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn die von den zur Abnahme Berechtigten (§. 4) zur Abholung abgesendeten Personen bekanntermassen oder mittelst hinreichenden Ausweises vollkommen zuverlässig sind.

§. 6.

Keinem Arzneiwaarenhändler ist der Verkauf folgender im strengen Sinne pharmazeutischer Präparate gestattet, als:

1) aller geschnittenen, zerstoßenen oder zerriebenen Arzneikörper;

2) folgender Bereitungen:

a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wasser und Aufgüsse;

b) zusammengesetzter Essige;

c) mit Wein oder Weingeist bereiteter Körper, als: Elixire, Essenzen, Liqueure;

d) der Konserven, Elektuarien, Extrakte, Oxymele, Pulver, Roobe, Syrupe, ausgedrückter Säfte;

e) der Pillen;

f) der Zerate, Pflaster, Salben, gekochten Oele.

§. 7.

Die Bestimmung des §. 6 darf auf solche Präparate nicht ausgedehnt werden, die hinsichtlich ihres Gebrauches zu den im §. 2 bezeichneten sub

Beilage I. aufgeführten gehören und daher den pharmazeutischen im strengen Sinne nicht beizuzählen sind.

Nicht weniger leidet dieselbe dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Konzession ertheilt worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten (vergleiche §. 3. a b. c.) fabrikmäßig im Großen bereitet und im Großen abgenommen wird.

§. 8.

Der Handel und die Versendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den in den §§. 3, 4 und 6 angeordneten Beschränkungen nicht.

§. 9.

Jährlich wenigstens Einmal soll die Polizeibehörde unvermuthet, mit Zuziehung eines ausgezeichneten Apothekers oder eines Professors der Waarenkunde, die in ihrem Bezirke befindlichen Arzneiwaarenhandlungen, sofern sie im Kleinen handeln, untersuchen, um sich von der nöthigen Güte der Arzneiwaaren, von der Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht in Aufbewahrung und Absonderung der Beilage II. bezeichneten Gifte zu überzeugen und von den Handelsbüchern und dem Giftbuche in Beziehung auf die §§. 3, 4 und 5 Einsicht zu nehmen.

(23. April 1836. Int. Bl. v. Oberbayern, S. 979.)

Die Einsicht der Handelsbücher bezieht sich

a) nur auf die Fälle, in welchen über die Richtigkeit der angeordneten besonderen Buchführung begründeter Zweifel besteht, in welchen sie

b) lediglich nur auf die betreffenden Stellen der Bücher erstreckt werden darf; und

c) nur durch den Amtsvorstand mit angemessener Beachtung der Eigenthümlichkeit der Handelsbücher unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten zu vollziehen ist; außerdem darf aber bei den vorgeschriebenen allgemeinen Visitationen blos die Einsichtnahme des von den Materialisten über die Abgabe der in der Beilage II. zu der Verordnung bezeichneten Arzneiwaaren und Gifte zu führenden besonderen Buches angesprochen werden.

(17. August 1834. Minist. Entschl.)

Ganz schlechte oder verfälschte Arzneiwaaren sind dabei unter Siegel zu legen.

Ueber den Befund des Ganzen ist ein Protokoll aufzunehmen und bei wahrgenommenen Uebertretungen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

M. s. a. u. Gift.

Beilage I.

Acet. aromaticum.
„ crudum.
„ rubi idaei.
Acidum salis.
„ vitrioli.
Alumen crudum.
„ romanum.
Ambra grisea.
Amygdalae.
Antimonium crudum.
Antimonii regulus.
Aqua carmelitarum.
„ colonensis.
„ fortis (acid. nitr.).
„ melissae.
„ naphae.
„ rosarum.
Argent. foliat.
Asphaltum.
Aurum foliat.
Baccae junip.
„ myrtillor.
Bismuthum.
Bolus alba.
„ armenica.
„ rubra.
Borax.
Braunstein (magnesium).
Cacao.
Calamus.
Candelae fumant.
Cardamonum.
Caricae.
Cariophylli.
Cassia cinnamom.
Cera alba.
„ citrina.
Cinnabaris.
Cinnamomum.
Coccinella.
Colla piscium.
Colophonium.
Condit. aurantiorum.
„ calami.
„ zingiberis.
Cornu cervi raspatum.
„ „ ustum.
Cortex aurant.
„ citri.
„ granat.
„ ulmi.
Costus alb.
Creta alba.
Crocus.
Crystalli tartari.
Cubebae.
Dactyli.
Fabae de Tongo.
Flores verbasci.
„ chamomilae.
„ lavendulae.
„ malvae arbor.
„ naphae.
„ sambuci.
„ zinci.
Folia lauri.
Fructus aurant.
„ immatur. sicc.
„ cerasorum.
„ citri recent.
„ cynobast. sicc.
Gallae turcicae.
Glacies mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabicum.
„ benzoës.

Gummi copal.
„ elastic.
„ lacc. in tabul.
„ „ granis.
„ „ bacul.
„ mastydus.
„ ladani.
„ olibani.
„ sandar.
„ sang. drac.
„ styracis.
„ tragacanth.
Herba artemisiae.
„ basilic.
„ equiset. maj.
„ „ min.
„ majoranae.
„ menth. crisp.
„ „ pip.
„ origan. cret.
„ salviae.
„ saturei.
„ thymi.
Lapis haematil.
„ pumic.
Lignum campech.
„ fernambuc.
„ guajaci.
„ quass.
„ rhodii.
„ santal. rubr.
Macis.
Marcasita.
Mel alb.
„ commun.
Mercurius vivus.
Nitrum crud.
Nuces mosch.
Oleum amygdal.
„ anthos.
Oleum aurant.
„ bergamot.
„ cajeput.
„ cariophyl.
„ de Cedro.
„ cinnamom.
„ jasmin.
„ lavendulae.
„ lini.
„ nerol.
„ nuc. jugl.
„ olivar.
„ papav.
„ petrae (petroleum).
„ serpylli.
„ spicae.
„ thymi.
„ origani.
Ossa sepiae.
Passulae maj.
„ min.
Piper alb.
„ long.
„ nig.
Pix alb.
Pix nig.
Poma aurant. immat.
Radix alkann.
„ althaeae.
„ curcumae.
„ galang.
„ liquirit.
„ rub. tinct.
„ salep.
„ saponar.
„ zedoar.
„ zingib.
Resina elast.
„ pini.
Roob juniperi.

Roob sambuc.
Sacch. alb.
„ cand.
„ thomacum.
Sago.
Sal acetos.
Sal amon.
Sapo hispan.
„ venet.
Semen amom.
„ anisi stellat.
„ „ vulg.
„ carvi.
„ coriand.
„ cumini.
„ erucae.
„ Foeniculi.
„ lini.
Semen psyllii.
Sevum.
Siliqua dulcis.
Spiritus vini rectific.
Spongia marin.
Succinum.
Sulphur citrin.
Syrup. holland.
„ rub. idaei.
Tartarus crud.
Terebinth. commun.
„ venet.
Thea bohea.
„ caesar.
„ virid.
Vitriol. commun.
Vanillae.
Zincum.

Beilage II.

I. Arsenic. alb.
„ flav.
„ rub. (auripig. Sand. realg.)
Cobaltum.
Kali arsenicos.
Mercur. praec. rubr.
„ subl. corros.
II. Antimon. butyr.
Cantharid.
Cocculi di Lev.
Grana tigl.
Gummi euphorb.
„ gutt.
Herba belladonn.
„ Datur. stramon.
„ gratiol.
„ sabinae.
Jodium.
Lapis infern.
Nuces vomic.
Oleum croton.
„ sabinae.
Phosphorus.
Sacch. saturn.
Succ. Datur. Stramon.
Tartus. emet.

(10. November 1844. Reg. Bl.)

Die Schwefelsäure — Vitriolsäure, Vitriolöl — ist den im Regierungsblatte vom Jahre 1734 aufgeführten Giften und drastisch wirkenden Stoffen beizufügen und der Verkauf den in dem §. 4 erwähnter Verordnung festgesetzten Beschränkungen unterworfen.

Formular

über den

Verkauf der Arzneiwaaren und Gifte von N. N.

Nro.	Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Gewicht.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.		

Auernheimische Gichtpillen.

(16. Jan. 1835. Minist. Entschl.)

Der Verkauf dieser Pillen ist verboten.

Augenärzte.

M. s. u. Operateurs.

Augenübel.

Kurzsichtigkeit.

(3. Oktob. 1838 Kr. Int. Bl. v. O. B. S. 1643.)

Es ist von mehreren Seiten zur Anzeige gebracht worden, daß sich das Uebel der Kurzsichtigkeit in neuerer Zeit auffallend unter der Jugend verbreite. Die Königl. Kreisregierungen haben deßhalb Fürsorge zu treffen, daß schon bei der Wahl, bei der Anlage und bei der Einrichtung der Schullokalitäten auf diesen Umstand möglichste Rücksicht genommen, und auch dahin gewirkt werde, damit die gegenüberliegenden Gebäude nicht einen Anstrich erhalten, welcher der Sehkraft des jugendlichen Auges nachtheilig zu werden droht. Ingleichen sind die sämmtlichen Lehrer und Aufseher aller Unterrichts und Erziehungs-Anstalten zu beauftragen, nicht allein durch zweckmäßiges Belehren die Schonung und Schärfung des Gesichtssinnes zu fördern, sondern auch dahin zu wirken, daß nicht in der Schule selbst durch ungleiches und übermäßiges Beheitzen, durch falsche Aufstellung von Sitzpulten, Wandtafeln, Karten u. dgl., durch grelle Abwechslung von Licht und Schatten, durch schiefe zusammengedrückte Haltung des Körpers beim Sitzen, durch zu anhaltendes Lesen und Schreiben, durch blasse Dinte und kleinen schwachen Druck, oder schlechtes Papier und ähnliche Dinge die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt und diese weiter ausgebildet werde. Insbesondere ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger oder unpassender Gläser auf das Ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen der Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugniß auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig und räthlich ist.

(26. Nov. 1840. Kr. Intell. Blt. O. B. Seite 1598.)

In Städten und Märkten soll der Anstrich öffentlicher Gebäude nicht mit einer Kalkweiße, sondern mit einer den Augen unschädlichen Farbe geschehen; auch auf dem Lande bezüglich der Schulzimmer im Schulhause und den gegenüberliegenden Häusern ist dieses zu beobachten.

Die Kreisregierung kann Dispensen eintreten lassen.

Bey allen Anträgen wegen Erneuerung des Anstriches von Staats-Stiftungs- und Communal-Gebäuden ist jedesmal anzugeben die Farbe, mit welcher das betreffende Gebäude bisher angestrichen war, und warum eine Erneuerung des Anstriches nothwendig wird.

M. s. a. u. Schulhäuser.

Augenentzündung.

(27. Aug 1823. Minist. Bekanntm.)

Nach einer Mittheilung des k. k. Guberniums zu Laibach hat sich die seit geraumer Zeit zu Klagenfurth herrschende ansteckende Augenkrankheit (**Ophthalmia contagiosa**) in dem Bezirke Greisenburg gezeigt, und bereits mehrere Personen ergriffen.

Das k. k. Gubernium beeilt sich, die Nachricht von dem Bestehen dieses ansteckenden Augenübels in dem benachbarten Kärnthen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit Jedermann zur nöthigen Vorsicht aufmerksam gemacht werde, und damit die Nachricht von dem wahren Zustande dieses Ereignisses übertriebene und beängstigende Ausstreuungen berichtige. Es wird immerhin zweckmäßig sein, auf die Reisenden aus jener Gegend ein aufmerksames Auge zu richten, daher den Gastwirthen vorzüglich befohlen wird, in Betten und Wäschen besondere Reinlichkeit zu beobachten. Die Herrn Seelsorger und Aerzte haben die Landleute aufmerksam zu machen, daß das Auswaschen der Augen mit frischem kalten Wasser als ein vorzügliches Vorbauungs-Mittel gegen diese Krankheit sich bewähre. —

Noch hat sich in keinem Kreise dieser Provinz dieses Augenübel gezeigt; indessen wird für Aerzte und Wundärzte, die bis jetzt nicht Gelegenheit gehabt haben, sich über die Beschaffenheit dieser Krankheit zu unterrichten, zur leichtern Erkenntniß derselben bemerkt, daß diese Krankheit durch ein eigenthümliches **Contagium** entstehe, sich meistens langsam mit einem sandartigen Gefühle unter den Augenlidern entwickle, zuerst die Bindehaut der Augenlider befalle, in den Schleimbälgen derselben seinen Sitz aufschlage, dieselben auflockere, und dadurch dieser Haut eine Sammet-Grieß-Zotten- oder Blumenkohl-ähnliches Aussehen gebe, durch Anschwellung ein **Oedema**, Umstülpung (**Ectropium**) oder krampfhafte Verschließung der Augenlider und einen verschieden gearteten Schleim-Ausfluß hervorbringe; daher der Arzt, um dieses Uebel zu erkennen, die Augenlider, vorzüglich die obern umzustülpen habe.

Weiters entwickelt sich diese Krankheit, wenn andere rheumatische oder katarrhalische Schädlichkeiten auf das Auge einwirken, oder in dem Körper eine scorbutische, flechtenartige, venerische, scrophulöse oder gichtische Anlage

statt findet, auch sehr rasch, und verbreitet sich auf den Augapfel, wodurch eine heftige Lichtscheue, Verdunklung der Hornhaut, Geschwüre derselben, **Staphylomata etc.** hervorgebracht werden.

Die mit einem solchen Augenübel behafteten Individuen sind in polizeilicher Hinsicht wie andere, mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Kranke zu behandeln, folglich von den Gesunden abzusondern, und in ihren Wohnungen ist die größte Reinlichkeit in Hinsicht des Bettes, der Kleidung, der übrigen Hausgeräthe, und der Luft zu beobachten, und diese Krankheit überall, wo sie vorkommt, als ansteckend zu erklären. —

Die damit belasteten Personen sind von jedem gesellschaftlichem Umgange, und selbst vom Besuche der Kirche auszuschließen.

Augen-Balsam Hett'scher, s. m. u. Balsam.

Bader, Badergewerb.

Ausübung, allgemeine Bestimmung.

(21. Juni 1843. Reg. Bl. S. 491.)

Das Badergewerbe soll von der Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshülfe gänzlich getrennt werden (§. 1 der Bader-Ordnung).

Conzessions-Verleihungen.

(21. Juni 1843. Reg. Bl. S. 491.)

Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf dem Grunde förmlicher Conzessionsverleihung geschehen; jedoch ist der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und der böslich verlassenen Ehefrau eines Baders in allen Fällen gestattet, das Gewerbe nach seinem vollen Umfange durch einen befähigten Werkführer fortsetzen zu lassen, §. 10. Die Erlangung einer Baders-Conzession ist, neben dem Vorhandensein der allgemeinen gesetzlich desfalls geforderten Bedingungen, insbesondere durch den Nachweis genügender persönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt. §. 11. Für genügend befähigt zum Betriebe der Baderei, sei es als selbstständiger Gewerbsinhaber oder als Werkführer, ist nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat. §. 12.

Erwerbung einer realen oder persönlichen Baders-Conzession von einem Arzte.

(7. April 1839. Reg. Bl. S. 297.)

Die rechtmäßige Erwerbung einer realen oder persönlichen Barbiers- oder Baders-Conzession berechtigt auch den promovirten und geprüften Arzt

ausschließlich nur zu der Ausübung der mit dem Barbierer- oder Bader-Gewerbe verordnungsgemäß verbundenen Befugnisse.

Die Ausübung dieser Befugnisse kann nur persönlich und mit Zuziehung von Gehülfen, niemals aber durch einen Stellvertreter statt finden.

Zur gleichzeitigen Ausübung der ärztlichen Praxis bedürfen die Doktoren der Medizin auch in diesen Fällen stets der vorausgehenden besondern Bewilligung der vorgesetzten Regierung oder der standesherrlichen Regierungs-Canzlei.

Gegen jede Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und gegen jede unbefugte Ausübung der Arzneiwissenschaft haben die Polizeibehörden nicht blos auf Anrufen, sondern auch von Amtswegen gehörig einzuschreiten.

Erwerbung einer Conzession von Chirurgen.

(25. Sept. 1834. Minist. Entsch.)

Dem eine reale Badergerechtsame erwerbenden approbirten Chirurgen ist die Ausübung der chirurgischen Praxis gestattet, wenn auch ausser ihm noch andere in chirurgischem oder landärztlichem Distrikte vorhanden sein sollen.

Arzneiführung der Bader.

(21. Juni 1843. Reg. Bl. S. 494. §. 7.)

Die Befugnisse der Bader zur Führung von Arzneien an Orten, wo keine selbstständigen Apotheken sich befinden, beschränkt sich fortan auf Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, styptisches Pulver, Höllenstein und Salmiakgeist.

Befugnisse und Verbindlichkeiten.

(21. Juni 1843. Reg. Bl. S. 491. §. 2 — 6.)

Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Bader umfassen künftighin:

1) Die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes, das Haar- und Bartscheeren und die Bereitung einfacher Bäder.

2) Die Vornahme chirurgischer Hülfeleistungen und Verrichtungen, bei deren Vornahme sie lediglich als die untergebenen Organe und Gehülfen der praktischen Aerzte zu betrachten sind, ihre deßfallsige Thätigkeit darf daher in der Regel, und insbesondere bezüglich des Aderlassens, Blutegel-Blasenpflaster-Sinapismen- Seidelbast- und Fontanell-Setzens, der Bereitung medicamentöser Bäder, des Applicirens von derlei Klystiren, des Haarseilziehens und Schröpfens, nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten, und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet.

Ausnahmsweise werden nachbenannte chirurgische Verrichtungen in die selbstständige, von vorgängiger ärztlicher Anordnung unabhängige Befugniß der Bader gelegt:

1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden.
2) Reinigen und Ausziehen der Zähne.
3) Appliciren einfacher Klystire, und
4) Schneiden der Nägel und Leichdorne. —

3) Die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen, und zwar a) die gewöhnlichen Wiederbelebungsversuche an Erfrornen, Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen oder sonst gewaltsam oder plötzlich Gestorbenen. b) Die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen chirurgischen Hülfleistungen in jenen Fällen, wo selbe wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr schlechterdings nicht verschoben werden können. Bei diesen Vorkommnissen liegt dem Bader ausserdem noch ob, dem Gerichtsarzte sowohl über den Vorfall, als über die dabei genommenen Maaßregeln, mindestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten. c) Die erste Hülfleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beschränkung auf rein diätetische Anordnungen und mit unbedingtem Ausschlusse aller innern pharmazeutischen Mittel.

Die selbstständige Wirksamkeit des Baders darf unter den obigen Voraussetzungen niemals über die Grenzen der Nothhülfe im strengsten Wortverstande ausgedehnt werden, und jedenfalls nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ordentlicher ärztlicher Hülfe erfordert wird. —

Der Bader ist verpflichtet, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hienach in Zeiten zu treffenden Vorkehrungen jedesmal ausdrücklich aufmerksam zu machen, und selbst wenn die genannten Betheiligten einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, kann ihm solches zu einer längern Fortsetzung seiner selbstständigen Wirksamkeit in keinem Falle berechtigen.

4. Den Krankenwärterdienst.

5. Die Leichenbeschau nach Maaßgabe der hierüber bestehenden besondern Vorschriften.

(M. s. u. Leichenbeschau).

6. Die Assistenz bei Leichenöffnungen,

Die Bader tragen ausserdem die Verpflichtung, über Körperverletzungen, muthmaßliche Vergiftungen, Erscheinungen von sicherheitsgefährdenden Krankheiten, wie z. B. Hundswuth, dann von Epidemien, sowie über drohende Verbreitung sonstiger ansteckender Uebel, z. B. der Krätze, sobald sie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungesäumt amtliche Meldung zu machen.

Taxe für chirurgische Hilfleistungen der Bader.

(31. März 1836.)

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
Für die Applikation eines trockenen Schröpfkopfes . . .	—	2	—	4
Für jeden folgenden die Hälfte.				
Für die Applikation der Schröpfmaschine	—	6	—	12
Für eine Aderlaß am Arm oder am Fuße	—	12	—	24
Ausser dem Preise der Blutegel für das Setzen eines jeden .	—	3	—	4
Die Scarification mit dem Messer	—	12	—	24
Das Legen eines Blasenpflasters oder Senfumschlages . .	—	6	—	24
Die Auflegung eines Seidelbastes	—	12	—	24
Das Setzen einer Fontanelle	—	20	—	30
Das Setzen eines Haarseiles	—	36	1	—
Das Setzen eines Tabakrauch-Klystirs	—	24	—	40
Das Setzen eines Klystirs	—	12	—	24
Injektionen in irgend eine Höhle oder einen Kanal . . .	—	12	—	24
Das Oeffnen eines Abscesses	—	15	—	30
Die Ausrottung eines Leichdorns, einer Warze oder kleiner Auswüchse	—	30	1	—
Bei mehreren nur die Hälfte				
Die Stillung des Nasenblutens	—	24	—	36
Wenn Instrumente dazu nöthig	1	—	2	—
Das Abzapfen des Urins:				
a) bei Männern	—	30	1	—
b) bei Weibern	—	15	—	24
Bei Wiederholungen die Hälfte.				
Die Anwendung des Aezsteines	—	12	—	24
Der erste Verband einer einfachen Wunde, der Besuch inbegriffen	—	20	1	—
Der erste Verband einer komplizirten Wunde mit Knochenfraß, Brand ꝛc., den Besuch mit eingerechnet . . .	—	30	1	12
Für jeden, obigen Verrichtungen nachfolgenden Besuch:				
a) bei Tage	—	9	—	12
b) „ Nacht	—	15	—	24
c) über Land für die Stunde Hin- und Herganges .	—	15	—	24

Subordination der Bader.

(21. Juny 1843. Reg. Bl. S. 494.)

Die Bader sind zur pünklichsten Befolgung der von Seite der Polizeibe-

hörden und Gerichtsärzte im Allgemeinen, oder bei einzelnen Anlässen deßfalls ihren zugehenden Aufträgen und Weisungen verbunden.

Mißbräuche der Bader.

(21. Juny 1843. Reg. Bl. S. 495. §. 9.)

Uebertretungen in Bezug auf die den Badern auferlegten Verpflichtungen und vorgezeichneten Zuständigkeitsgränzen unterliegen als Gewerbsmißbräuche nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung — unter Umständen mit Zugrundlegung der in Art. 6 Ziffer 4 des Gewerb-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 enthaltenen Bestimmungen. — Ist dabei ein als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung begangen worden, so tritt die Zuständigkeit der Strafgerichte ein.

Befreiung von der Handscharwerk.

(27. Octob. 1802. Reg. Bl. S 777.)

Die Bader sollen von aller Handscharwerk befreit bleiben, solche Befreiung soll nicht auf die Roßscharwerk ausgedehnt, und wegen solcher Befreiung die Scharwerk der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden.

Incorporationen der Bader und Chirurgen.

(16. März 1804. Reg. Bl. St. 12. S. 278.)

Die Incorporationen der Bader und Wundärzte soll allenthalben abgestellt, und keinem approbirten Wundarzt oder Bader irgend ein Zunfts- oder Incorporations-Zwang aufgebürdet werden.

Ableben der Bader.

(13. Oktob. 1807. Reg. Bl. S. 1645.)

Sämmtlichen Polizey-Behörden wird aufgetragen, das Ableben eines Baders unverzüglich anzuzeigen. Ferner ist zugleich anzugeben, ob der verstorbene Bader eine reale oder personelle Gerechtigkeit oder eine Ehehafte besessen, wie viel Kinder und wie viel Vermögen hinterlassen habe. Da künftig die Anzeige von dem Ableben der Medizinal-Personen den Polizey-Behörden obliegt, so sind die Stadt- und Landphysiker eben dadurch derselben enthoben.

M. s. auch unter Chirurgische Bader.

Badergesellen.

Servirzeit.

(21. Juni 1843. Reg. Bl. S. 550. §. 24—31.)

Nach erlangter Freisagung hat der Badergeselle mindestens 3 Jahre, unter Leitung eines der im §. 13. benannten Individuums zu serviren und

sich in allen zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen möglichst auszubilden und zu vervollkommnen, ehe er zur Approbations-Prüfung zugelassen werden kann.

Dienstaufnahme und Entlassung.

Ueber Dienstaufnahme und Entlassung der Badergesellen ist von Seite des betreffenden Prinzipals, sowohl bei der Distrikts-Polizei-Behörde, als bey dem Gerichtsarzte jedesmal ohne Verzug Anzeige zu erstatten. —

Bei dem Austritte aus der Condition ist dem Badergesellen von Seite des betreffenden Prinzipals, über sittliches Betragen, dann über Art und Dauer der stattgehabten Beschäftigung ein Zeugniß mittelst Eintragung in das Wanderbuch auszustellen, welches nach erholter gerichtsärztlicher Visa, sofern gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht, durch die zuständige Distrikts-Polizei-Behörde zu beglaubigen ist.

Approbations-Prüfung.

Zur Abhaltung der Approbations-Prüfungen hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungs-Commission, und zwar, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme motiviren, unmittelbar am Regierungssitze selbst in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe soll unter dem Vorsitze des Kreismedizinalrathes oder eines Mitgliedes des Kreis-Medizinalausschusses, (da aber, wo der eben bemerkte Ausnahmsfall gegeben sein sollte, unter dem Vorsitze eines sonstigen hiefür geeigneten Medizinalbeamten aus einem der Aerzte des für den Prüfungszweck zu benützenden Spitales und aus zwei weitern Beisitzern von der Kategorie der im §. 13 bezeichneten Individuen gebildet werden.

Die Bildung und Ergänzung dieser Prüfungscommissionen geschieht durch die einschlägigen Regierungen. K d. J.

Der freien Wahl des Betheiligten bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, bei welcher Prüfungscommission er seine Approbations-Prüfung erstehen wolle, (vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmsbestimmungen).

Die Zulassung zur Approbations-Prüfung kann nur auf Grund des polizeilichen Zulaßscheines erfolgen, dessen Ausfertigung von dem Betheiligten unter Vorlage der Nachweise

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Schulunterricht und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule,

2) über besondere Lehr und Servirzeit, und

3) über guten Leumund

entweder bei der Distrikts-Polizei-Behörde seines Heimath-Ortes, oder bei jener am Sitze der gewählten Prüfungs-Commission nachzusuchen ist.

Sind die Nachweise vollständig und genügend, so fertigt die genannte Distriktspolizeibehörde sofort den Prüfungs-Zulaßschein tax und stempelfrei aus. Unvollständige Nachweise werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung zurückgegeben. —

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf Prüfungsobjekt, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbationszeugnisses und Gebühren-Erhebung sind die Bestimmungen, wie bei den Lehrlingen in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1) die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höhern Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete gewerbliche Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbations-Prüfung hier nothwendig gestellt werden müssen; dann daß

2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung in dem Wanderbuche des Geprüften von Commissionswegen jederzeit vorzumerken ist, und für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbations-Prüfung noch mindest ein weiteres Jahr zu serviren, und diese zweite Prüfung bei Vermeidung der Nichtigkeit vor der nämlichen Commission zu bestehen, vor welcher die erste erfolglos stattgefunden hat. —

Bader-Lehrlinge.

Aufnahme.

(21. Juni 1843. Reg. Bl. S. 496. §. 13—23.)

Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) Ein Alter von mindestens 14 Jahren.
2) Entsprechende geistige und körperliche Anlagen.
3) Vollendung des vorschriftsmäßigen Werktags-Schulunterrichts und
4) Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Tauf oder Geburtsscheines,
2) eines Gesundheits- und Impfungszeugnisses, dann
3) des Zeugnisses über geschehene Ueberweisung an die Sonn- und Feiertagsschule

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichts-Arztes zu ertheilen.

Der letztere hat bei Abgabe seines Gutachtens nicht bloß auf die Einsicht der Zeugnisse sich zu beschränken, sondern auf den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

Lehrzeit.

Die Lehrzeit hat mindestens zwei volle Jahre zu dauern und kann sowohl bei einem Magister Chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1836 oder nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung approbirten und conzessionirten Bader erstanden werden.

Entlassung aus der Lehre.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) Daß der Lehrling die vorschriftsmäßige, zweijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und

2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sei.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Lehrherrn sowohl bey der Distrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Prüfung.

Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte, als Vorstande und zweien, welche aus der Klasse der im §. 13 benannten Individuen zu wählen sind, werden von den Kreisregierungen, Kammer des Innern in den größern, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt. —

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen. —

Die Prüfungs-Commissionsgesuche sind, belegt mit dem Nachweise über vorschriftsmäßig erstreckte Lehrzeit, tadellose Aufführung und fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, an den Vorstand der Prüfungs-Commission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weitern einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltendem Bedenken aber, über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrags zu veranlassen hat.

Die Prüfung selbst ist in dem am Commissionssitze befindlichen Spitale vorzunehmen, und umfaßt:

1) Die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings, in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und

2) eine Reihe, je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an

Lebenden oder am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 2 den Badern zugewiesenen Verrichtungen, möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen, und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind. —

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1) dem Lehrling ein von sämmtlichen Commissionsgliedern unterzeichnetes, und mit dem Amts-Siegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungs-Zeugniß über beurkundete vorzügliche Befähigung und hiernach erlangte Aufnahme in den Gesellenstand bald zugeschlossen, oder es wird

2) bei unzulänglichem Prüfungs-Ergebniß die Verlängerung der Lehrzeit des Geprüften auf weitere 5—12 Monate ausgesprochen. In beiden Fällen ist der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Prüfungsgebühren.

An Prüfungs-Gebühren hat der Lehrling ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Prüfung dem Commissionsvorstande 2 fl., und jedem der Beisitzer 1 fl. zu bezahlen, und ausserdem im Falle wirklich erlangter Freisagung den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlings-Zeugniß zu berichtigen.

Baderordnung.

(21. Juli 1843. Reg. Bl. S. 504.)

Diese tritt mit dem 1. October 1843 in Wirksamkeit; dieselbe ist aber in Bezug auf die Verhältnisse der bis dahin bereits approbirten chirurgischen Magister, Landärzte, Chirurgen und Bader, sowie in Bezug auf diejenigen Individuen, welche wegen Erlangung des chirurgischen Magistergrades die Bewilligung zum Uebertritte an eine Hochschule bereits erhalten haben, ohne einwirkende Kraft; vielmehr hat es rücksichtlich sämmtlicher benannter Individuen bei den einschlägigen Normen sein Verbleiben.

In allen übrigen Beziehungen dagegen sind gedachte Normen als aufgehoben zu betrachten.

Baderschulen.

(21. Juni 1843. Reg. Bl. S. 504. §. 34.)

Die Baderschulen zu Landshut und zu Bamberg werden mit dem 1. October laufenden Jahres aufgelöst.

Das definitiv angestellte Personal derselben tritt als solches mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quieszenz. Die Funktions-Bezüge und Regie-Beiträge werden zur Staatscassa eingezogen.

Bäder.

(7. Dezbr. 1829. Minist. Entschl.)

Jene Bäder, welche im schlechten Zustande sich befinden, oder einer Nachhülfe bedürfen, sollen den sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechend hergerichtet werden.

(21. Juni 1843. Reg. Bl. S. 492. §. 3.)

Die Bereitung einfacher Bäder gehört zu den eigentlichen Verrichtungen des Badergewerbes; medicamentöse Bäder dürfen die Bader nur auf ärztliche Anordnungen bereiten.

(M. s. unter Armenbad Gastein.)

Balsam.

(16. Nov. 1834. Minist. Entschl.)

Der freie Verkauf des Schauerischen Balsams wird genehmigt.

(12. Nov. 1835. Minist. Entschl.)

Dem Chemiker Leewald wurde die Bereitung eines ihm eigenthümlichen Balsams, und dessen Debit in das Ausland zwar ungehindert bewilligt, dagegen aber untersagt, diesen Balsam im Inlande auf andere Weise, als durch inländische Apotheken auf jedesmalige ärztliche Ordination abzusetzen. —

Dieses letztere muß auch in allen öffentlichen Ankündigungen jedesmal ausdrücklich beigesetzt werden.

(23. Febr. 1835. Minist. Entschl.)

Den Debit des Hetteschen Augenbalsams haben die Apotheker, wie jedes, zur Haltung in den Apotheken verwiesenen Mittels auf Verlangen der Verfertiger zu übernehmen, aber ihnen Vorschuß zu geben darf nicht zugemuthet werden; vielmehr die Bezahlung an die Verfertiger kann erst nach Maßgabe des Absatzes gefordert werden. Jeder Debit ausser der Apotheke hat unbedingt zu unterbleiben.

Dem rechtmäßigen Verfertiger dieses Augen-Balsams, wie überhaupt der in den Apotheken debitirt werden dürfenden Mittel bleibt unbenommen, einfache Anzeigen ihres Mittels durch die öffentlichen Blätter des Inlandes bekannt zu machen, worin der Beschränkung des Debits auf die Apotheken ausdrücklich zu erwähnen ist.

In keinem Falle darf damit eine Aufzählung von Krankheiten, gegen welche dieser Balsam wirksam seyn soll, oder wohl gar die Ausgabe von Gebrauchzetteln mit besonderer Anführung dieser Krankheiten verbunden werden.

Baumwollen-Garn gefärbtes.

(M. s. unter Farben, schädliche).

Beerdigung.

In Grüften und Kirchen.

(28. Juni 1803. Reg. Bl. St. V.)

Die Behörden und Pfarrer haben von nun an keine Beerdigung irgend einer Leiche in den Kirchen und Grüften mehr zu gestatten, sondern dieselbe durchgehends in die gemeinen Kirchhöfe zu verfügen.

Es findet keine Ausnahme statt; alle Verstorbene ohne Unterschied des Standes, geistliche wie weltliche von welcher Würde und Ansehen sie auch sein mögen, sind gleich gehalten, und auf den Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben. —

Wer von nun an zuwider handelt, hat nicht nur vorfängliche Strafen, sondern auch die Ausgrabung und Versetzung des todten Körpers in gesetzlichen Begräbniß-Ort auf seine Unkosten unfehlbar zu gewärtigen.

(10. Febr. 1803. Reg. Bl. St. VII.)

Das vorstehende Verbot der Beerdigung der Leichen in den Kirchen und Grüften erstreckt sich auch auf die Klostergrüfte; alle diese und ähnliche Grüfte ohne Ausnahme, sie mögen in den Kirchen, Ordens- und Schloßkapellen oder Klöstern sich befinden, sind von nun an aufgehoben, abgewürdiget und ausser Gebrauch gesetzt.

Alle Leichen ohne Ausnahme, die Verstorbenen mögen von Adel, geistlichen Standes aus Klöstern, Chor- und andern Stiftern seyn, ohne Unterschied des Ranges und Ansehens sind auf die allgemeinen Kirchhöfe unter freiem Himmel zu begraben.

Jede Uebertretung wird executive Versetzung des Leichnams auf Kosten der strafbaren Theile zur Folge haben.

Die resp. Kirchen- und Kloster-Obern, und die Polizeibehörden haften mit persönlicher Verantwortlichkeit für strenge Beobachtung dieses allgemeinen Gebots.

Beerdigung der Israeliten.

(7. Dezbr. 1829. Minist. Entschl.)

Da die verstorbenen Juden öfter schon acht Stunden nach dem Tode

begraben wurden, so hat die königl. Regierung zu sorgen, daß in Beziehung auf Begräbnisse, namentlich die Zeit derselben nach dem Tode, und die Todtenbeschau, die bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften allenthalben in Anwendung gebracht werden.

Belladonna-Extract.

Schutzkraft gegen das Scharlachfieber.

(31. Jänner 1835. Reg. Entschl.)

Das **Belladonna-Extract** hat sich bei einer jüngst herrschenden Scharlachfieber-Epidemie als ein so treffliches Schutzmittel gegen die Verbreitung dieser Krankheit erwiesen, daß von dem Augenblick der Anwendung dieses **Prophylacticums** selbst unter den ungünstigsten Umständen die Epidemie passirte, und kein einziges Kind mehr erkrankte. —

Man läßt zwei Gran Belladonna-Extract in einer Unze Zimmetwasser auflösen, wovon Kinder bis zu einem Jahre Morgens und Abends 2 Tropfen bekommen, und so steigt man mit der Dosis nach dem Alter, so daß Kinder von 10—12 Jahren und darüber 8—12 Tropfen täglich zweimal erhalten.

Belliod-Universalmittel

(1. Mai 1836. Minist. Entschl.)

ist als für die Gesundheit nachtheilig verboten.

Beschneidung der Israeliten.

(7. Dez. 1839. Minist. Entschl.)

Es soll künftig Niemand die Operation der Beschneidung mehr verrichten, wenn er nicht von einem anerkannten Chirurgen ein Zeugniß beigebracht hat, daß er die erforderliche Befähigung dazu besitze.

Bitterwasser.

(22. Dez. 1836. Int. Bl. von Oberbayern S. 243.)

1) Der Verkauf von Bitterwasser ist von nun an Niemand mehr gestattet, der nicht hiezu eine spezielle Bewilligung der Polizeibehörden erhalten hat.

2) Letztere haben bei Ausstellung dergleichen Lizenzen mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen, und bloß zuverlässigen Personen solche zu ertheilen.

3) Die Personen, denen die Lizenz hiezu gegeben worden, sind öffentlich auszuschreiben.

4) Jeder damit Handelnde darf seinen Bedarf nur unmittelbar von der Brunnen-Direktion in Bilin beziehen, und ist nöthigenfalls verpflichtet, sich über die wirklich gemachte Bestellung durch sein Copirbuch auszuweisen. Dem Besteller bleibt es übrigens unbenommen, durch der Brunnen-Direktion angezeigte Fuhrleute die Bitterwasser zu beziehen, oder durch erstere selbst verladen zu lassen.

5) Da jeder Commitent von der fürstl. Lobkowitzischen Industrie- und Commerz-Direktion über das bestellte Bitterwasser die Factura und Frachtbriefe erhält, so hat sich derselbe bei seiner Behörde auf Verlangen, auch bei seinen Abnehmern, mit diesen Originalbelegen auszuweisen, ebenso

6) mit dem Brunnenschein, welcher jeder Bitterwasser-Ladung beigegeben wird.

7) Es ist ein eigenes Buch über den Verkauf und Bezug des Mineralwassers zu führen.

8) Bei jeder erhaltenen Sendung von solchen Wässern ist der treffenden Polizeibehörde Anzeige zu machen.

9) Sämmtliche k. Polizeibehörden haben längstens binnen 4 Wochen hieher die Personen anzuzeigen, welchen die Lizenz zum Verkauf dergleichen Wässer gegeben wurde, und sodann der Brunnen-Direktion in Bilin solche mitzutheilen, und zugleich zu veranlassen, daß letztere die unterzeichnete k. Stelle in Kenntniß setzt, welche Quantität an die Committenten abgeschickt wurde, um auch hier eine Controlle über den Empfang zu haben. Der treffenden Polizeibehörde wird jedesmal hierüber Mittheilung von der k. Regierung gemacht werden.

Hienach ist schleunigst das Geeignete zu verfügen.

Die Physikate erhalten hievon Kenntniß, und werden noch besonders angewiesen, ein wachsames Augenmerk auf diesen Handelsartikel zu haben, und wird letzteren insbesondere demnächst eine genaue chemische Analyse des Bitterwassers mitgetheilt werden, um sodann bei vorkommenden Fällen richtige Vergleiche anstellen zu können.

Blatta orientalis.

Russen, deren schädliche Vertilgungsart.

(30. Nov. 1835. Reg. Entschl.)

Diese Insekten, welche eine große Plage sind, werden durch eigene Leute gegen Bezahlung vertilgt. Sie bedienen sich fein gepulverten Arseniks, füllen dieß in eine mit einem Röhrchen versehene Schweinsblase, welches durch Zusammendrücken der Blase dahin, wo sich diese Insekten aufhalten, so zu sagen eingeblasen wird.

Gegen diesen schädlichen Mißbrauch, wovor das Publikum gewarnt wird, haben die Polizeibehörden auf das kräftigste einzuschreiten, und solchen zu beseitigen.

Blattern.

Anzeigen wegen ausgebrochener Blatternkrankheit.

(22. Dez. 1830. Minist. Entschl. §. 37.)

Jeder, in dessen Hause oder Wohnung die natürlichen Blattern oder Varioloiden sich zeigen, hat unverweilt der Obrigkeit die Anzeige zu machen, und diese einen zur Praxis berechtigten Arzt in das Haus abzuordnen.

(7. Dez. 1842. Oberbayr. Int. Bl. S. 1778.)

Alle Aerzte, Landärzte, Bader und Chirurgen haben künftig jede wahrgenommene Erkrankung an Blattern binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. oder noch schärferer Einschreitung dem betreffenden Physikate zur Veranlassung der nöthigen Absperrung anzuzeigen.

(31. Oct. 1837. Minist. Entschl.)

Der Gemeindevorsteher hat den Ausbruch von Blatternseuche sogleich zur Anzeige zu bringen.

Die Polizeibehörde hat auf erhaltene Anzeige von Erkrankung an Blattern ohne Aufschub im Benehmen mit dem Gerichtsarzte eine allgemeine ausserordentliche Impfung zu veranstalten, und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Gleichzeitig ist auf Antrag des abgeordneten Arztes entweder der von der Blatternkrankheit Befallene in eine eigene abgesonderte Anstalt zu überbringen, oder es sind zur möglichsten Aufhebung jeder Gemeinschaft mit der Wohnung, in welcher sich derselbe befindet, alle bei gefährlichen Epidemien erforderlichen Maßregeln anzuordnen und, so lange die Gefahr der Ansteckung nicht gänzlich beseitiget ist, fortzusetzen. —

(20. Aug 1833. Minist. Entschl.)

Für jene Zeiten und Gegenden, in welchen die Pocken und Varioliden sehr gutartig verlaufen, darf von der vorgeschriebenen Maßregel der Absperrung der Wohnung solcher Kranken, jedoch nur nach erfolgter Erlaubniß der Kreisregierung Umgang genommen werden.

Bei eintretenden Fällen haben sich sämmtliche Polizeibehörden hienach zu achten, und bei vorkommenden Blatterepidemien überall, wo der Gerichtsphysikus sich für die Gutartigkeit der Krankheit ausspricht, die gesetzliche Sperre nicht eintreten zu lassen, jedoch sogleich unter Anführung des gefaßten Beschlusses derselben der königl. Regierung zur Genehmigung vor-

zulegen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei jenen Blatterkrankheiten, wo nach den gerichtsärztlichen Gutachten die Bösartigkeit der Krankheit nachgewiesen, und die Sperre beantragt wird, auch solche wie bisher strenge zu handhaben ist.

(19. April 1836. Minist. Entschl.)

Auch bei bösartigem Auftreten der Pocken ist es fortan den königl. Kreisregierungen, K. d. J., anheimgegeben, die verfügte gänzliche Absperrung der Wohnungen der Kranken auf gemeinschaftlichen Antrag der Distrikts-Polizeibehörde und des Physikats nach erholtem Gutachten des Kreis-Medizinalausschusses, vorbehaltlich der weitern sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen Epidemien in allen jenen Fällen wieder aufzuheben, wo der beschlossenen Cernirung eine entsprechende Durchführung nach den örtlichen Verhältnissen nicht gegeben werden kann.

(8. Jänner 1833. Minist. Entschl.)

Bei ausgebrochenen Blatternkrankheiten ist insbesondere eine genaue specielle Aufsicht auf die aus den Militärspitälern entlassenen Soldaten, welche zur Verbreitung dieser Krankheit viel beitragen sollen, zu empfehlen.

(8. Febr. 1828. Minist. Entschl.)

Beurlaubte Soldaten, welche von den Blattern genesen sind, dürfen nur dann vom Urlaub in ihre Garnison zurückkehren, wenn dieselben von ihrem sie behandelnden Arzte als nicht mehr ansteckungsfähig erkannt worden sind.

M. s. a. über Revaccination unter Impfung.

Instruktion über das Verfahren bei ausgebrochener Blattern-Krankheit.

23. Mai 1831. Reg. Entschl.)

Da die Epidemie der natürlichen Menschenblattern noch nicht aufgehört hat, in mehreren Gegenden auf's Neue zu wüthen beginnt, und schon mehrere Unterthanen als Opfer dieser Seuche gefallen sind, so sieht sich die unterfertigte Stelle, um jeder Weiterverbreitung dieser gefährlichen Krankheit kräftigst entgegen zu wirken, und um Einheit in den anzuwendenden Vorsichts-Maaßregeln herbeizuführen, veranlaßt, folgende Anordnungen sowohl gegen die Variolae, als die nicht weniger gefährlichen Varioloiden zu treffen.

§. 1.

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sobald er von einem Blatternkranken Kenntniß erhält, auf der Stelle davon Anzeige zu machen.

Jede Verheimlichung einer solchen Krankheit wird strengstens polizeilich gestraft werden.

§. 2.

Diese Anzeigen werden gemacht bei den einschlägigen Gemeinde-Vorstehern, und diese haben dann sogleich weitere Anzeige durch eigenen Boten bei der betreffenden Polizeibehörde zu erstatten. Am Sitze der Gerichtsbehörde ist die Anzeige bei dieser unmittelbar zu machen.

Hiervon sind die Pfarr-Aemter auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen, und die Gemeinden durch ihre Vorsteher, so wie das ärztliche Unterpersonal durch das Physikat zu beauftragen.

§. 3.

So wie die Polizeibehörde davon Kenntniß erhalten hat, daß in irgend einem Orte des Bezirkes die Blattern ausgebrochen sind, so requirirt sie den Gerichts-Arzt, und es begibt sich in kürzester Zeit eine Commission, bestehend aus dem Gerichts-Vorstande, oder in dessen Verhinderung aus einem anderen Gerichts-Mitgliede, dem Gerichts-Arzte und einem Aktuar in die bezeichnete Ortschaft, untersucht die Sache an Ort und Stelle, nimmt den Befund zu Protokoll, und wenn der Gerichts-Arzt die Krankheit für Variolae oder Varioloiden erklärt — wofür derselbe verantwortlich ist — trifft sie sogleich folgende polizeiliche Vorsichts-Maaßregeln.

§. 4.

a) Der Kranke wird in ein eigenes Zimmer gebracht, und demselben ein eigener Wärter bestellt.

b) Das Haus des Kranken wird unter Contumaz gesetzt, und diese darf nicht aufgehoben werden, bis derselbe nicht vollkommen genesen oder gestorben, und in beiden Fällen das Haus vorschriftsmäßig gereiniget ist.

c) In dem Hause selbst sind in allen Gemächern beständig Chlor-Auflösungen nach der Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 25. März 1829 „Instruktion zur Anwendung des Chlor-Kalkes als Präservativ-Mit-„tel gegen die Rinderpest betr." zu unterhalten. (M. s. u. Chlorkalk).

d) Alle Individuen, welche mit dem Kranken selbst in Berührung kommen, sind, wo möglich, vorher zu revacciniren, wenn sie seit länger als 15 Jahren geimpft worden sind, oder die Blattern bestanden haben.

Jedoch sind solche Besuche so viel wie möglich einzuschränken.

Auch die im Hause des Blatternkranken wohnenden Individuen sind unter obigen Verhältnissen zur Revaccination zu ziehen.

e) Niemand, der den Blatternkranken selbst hat besuchen müssen, oder nur das Haus desselben betreten hat, darf dasselbe wieder verlassen, ohne sich einer concentrirten Chlor-Räucherung ausgesetzt zu haben.

Diese Räucherung wird am zweckmäßigsten bereitet, indem man auf

ein Gemisch von 1 Theil Braunstein-Oxyd und 4 Theilen Kochsalz eine Verdünnung von 3 Theilen concentrirter Schwefelsäure mit 2 Theilen Wasser allmählig schüttet, und das Ganze der Einwirkung einer mäßigen Wärme aussetzet.

f) Die Impfung aller Pockenfähigen in dem Orte des Kranken ist baldmöglichst anzuordnen, und die Revaccination dringend zu empfehlen.

g) Stirbt ein solcher Kranker, so ist er Abends und ohne Volksbegleitung in einem wohl verschlossenen und ausgepichten Sarge in der Stille zu beerdigen.

Die Träger haben sich vor und nach ihrer Funktion der angegebenen Chlor-Räucherung auszusetzen.

Die Reinigung des Hauses hat zu geschehen, als wie, wenn

h) der Kranke geneset, und nach vollkommener Abschuppung wird selbe auf folgende Art vorgenommen: Nicht nur das Krankenzimmer, sondern sämmtliche Gemächer des Hauses sind nun der Chlor-Räucherung auszusetzen; das Bett des Kranken, so wie die Kleidungsstücke, die er während seiner Krankheit benützt hat, und die übrigen Gegenstände, die mit ihm in unmittelbare Berührung kamen und nicht gereiniget werden können, sind zu verbrennen. Die übrigen Gegenstände des Krankenzimmers sind mit Lauge rc. wohl zu reinigen, und die gemauerten Wände frisch zu übertünchen.

§. 5.

Für die Anordnung und genaueste Befolgung der angeordneten Vorsichts-Maaßregeln bleibt die Polizeibehörde bei Vermeidung strenger Ahndung verantwortlich.

§. 6.

Sobald diese Maaßregeln angewendet sind, berichtet die Polizeibehörde eigens an die unterfertigte Stelle.

§. 7.

Wenn in einem und demselben Orte bei einer und derselben Epidemie ohne Unterbrechung mehrere Individuen von dieser Krankheit befallen werden, so ist die commissionelle Anordnung dieser Vorsichts-Maaßregeln nur am Anfange der nämlichen Epidemie — sobald die Polizeibehörde davon nämlich Kenntniß erhalten hat — nothwendig. In der Folge ordnet sie der Gerichts-Arzt allein an, und überträgt deren Befolgung jenen Personen, welchen die Commission am Anfange die Aufsicht unter eigener Verantwortung anvertraut hat. Der Gerichts-Arzt benachrichtet aber hievon sogleich die Polizeibehörde.

§. 8.

Die Behandlung der Blatternkranken liegt dem Gerichts-Arzte ex

officio ab, und nur in Ortschaften, die mehr als 2 Stunden von seinem Sitze entfernt sind, kann er dieselbe unter seiner Aufsicht einem Landarzte oder approbirten Chirurgen übertragen, bleibt aber für dessen Handlungen verantwortlich, und hat die Pflicht, den Kranken wenigstens wöchentlich einmal selbst zu besuchen.

Verlangt der Kranke die ärztliche Behandlung durch einen praktischen Arzt, so kann der Gerichts-Arzt diesem zwar nicht entgegen sein, allein, über die Anordnung und Befolgung der angeordneten medizinisch-polizeilichen Maaßregeln hat der Gerichts-Arzt zu sorgen und darüber zu wachen; der praktische Arzt hat dann die Pflicht, nicht nur den medizinisch-polizeilichen Anordnungen des Gerichts-Arztes pünktlich Folge zu leisten, sondern auch demselben, so oft er es verlangt, und es zur Abfassung des vorgeschriebenen Rapportes nöthig hat, schriftliche Berichte über den Gang der Krankheit, die gemachten Ordinationen ꝛc. nach Vorschrift des Gerichts-Arztes ungesäumt zu übergeben.

§. 9.

Der Gerichts-Arzt ist ferner verbunden, über die im Gerichtsbezirke vorhandenen Blatternkranken vom ersten Auftreten bis zum gänzlichen Erlöschen der Epidemie in selbem tabellarische Rapporte nach anliegendem zu verfertigen, und selbe von 8 zu 8 Tagen der Polizeibehörde zu übergeben, welche selbe sodann immer sogleich mit Bericht vorzulegen hat.

Am Schlusse der Epidemie erstattet der Gerichts-Arzt eigenen umfassenden Bericht.

Man erwartet sowohl von den Gerichts-Behörden, als den Gerichts-Aerzten, daß sie dieser höchst wichtigen Sache die so nothwendige Aufmerksamkeit und den thätigsten Eifer widmen werden, und hofft nicht, daß je Ahndungen nöthig sein sollten. —

Die Blatternkrankheit beim Militär.

(6. April 1827. Minist. Entschl.)

Da die seit einiger Zeit, wie im Civil, sowie auch in verschiedenen Garnisonen des Königreichs unter den Soldaten sich zeigenden Blattern (Varioloiden, Varicellen benannt) mit den Kinderpocken (Variolae verae). Form, Verlauf, Dauer, Gefahr und Ansteckbarkeit so gemein haben, daß sie in mehreren Fällen kaum unterschieden werden können, so werden

I. um ihre Gefahr drohende Verbreitung möglichst zu beschränken,

II. um dieser Seuche durch die noch fortwährend anerkannten Schutzmittel möglichst vorzubeugen,

folgende medicinisch-polizeiliche Maaßregeln den Garnisons- und dirigirenden Militärärzten, unter gehöriger Unterstützung und Mitwirkung der vorge-

setzten Dienst- und Administrations-Behörden zur genauen Darnachachtung strengstens anbefohlen.

ad I. Um ihre gefahrdrohende Verbreitung zu beschränken,

1) sind die von jenen Blattern befallenen Soldaten gleich von den übrigen Kranken zu sondern, und in eigens dazu bestimmten Zimmern einer genauen Beobachtung und Behandlung zu unterwerfen, auch durch eigene Krankenwärter besorgen zu lassen.

2) Soll über jeden Pockenkranken ein eigenes Diarium geführt werden, worin die characteristischen Symptome, Verschiedenheit des Exanthems, Verlauf, Dauer, Complication und Behandlung genau verzeichnet ist. Die aus diesem Tagebuche gestellten Krankengeschichten sind quartaliter den einzusendenden Sanitätstabellen zur höheren Einsicht anzulegen.

3) Sollen die Monturen jener Blatternkranken möglichst isolirt aufbewahrt, mit schwefel- oder salzsauren Dämpfen gehörig durchräuchert, und erst nach längerer Durchlüftung den Convalescenten zurückgegeben werden.

4) Müssen die von solchen Kranken gebrauchten Fournituren auf ähnliche Art behandelt, und erst nach gehöriger Reinigung der Leinwand und Strohsäcke (deren Inhalt gleich zu entfernen ist), Waschen und Walken der Decken, wieder, aber auch nur den Pockenkranken zum Gebrauche gegeben werden. Die allenfalls nöthige Vertilgung der von bösartigem Blatternstoffe inbibirten inficirten Monturen und Fournituren, soll von Sanitäts-Administrations-Commissions wegen bestimmt werden.

ad II. Da die Vaccination das noch erkannte beste Schutzmittel ist, sollen

1) alle Soldaten und zugehenden Conscribirten ungeachtet ihrer Angaben und Impfscheine, von ihren Orts- und Landgerichtsbehörden, vaccinirt worden zu seyn, genau untersucht werden, ob bei ihnen die charakteristischen Kuhpockennarben an den Impfstellen vorhanden sind, oder Narben überstandener natürlicher Blattern gefunden werden, wo nicht,

2) dieselben sogleich einer neuen Impfung mit ächtem Vaccinestoff, und bey fehlender Haftung wenigstens dreimal zu unterwerfen (durch gehöriges Benehmen mit den Civil-Impfärzten wird dieser Stoff aus guten Quellen erholt werden können).

3) Sollen diese Impfungen von den Regiments- oder dirigirenden Bataillonsärzten selbst, oder unter deren genauer Aufsicht geschehen, und von denselben eine genaue Controlle des Verlaufs, über alle Geimpfte aber ein Diarium zur Fertigung und jährlichen Einsendung der früher bestimmten Impftabellen geführt werden.

Da von den wissenschaftlich gebildeten Militärärzten erwartet werden kann, daß sie mit den allgemein medizinisch-polizeilichen Verordnungen und

allerhöchst erlassenen Verfügungen bei herrschenden Blattern und andern ansteckenden Krankheiten sowohl, als mit den Vorschriften zur Vaccination bekannt sind, so wird es ihnen zur Pflicht gemacht, diese nach Maaßgabe der vorliegenden Umstände in Anwendung zu setzen. Dienstliche Meldungen und Vorschläge an die vorgesetzten Behörden werden zum Besten der Soldaten jenes Beginnen fördern und unterstützen, und gehöriges Benehmen mit den Stadt- und Langerichtsärzten, wie auch mit den Polizeibehörden, der gegenseitigen Verbreitung jener Blatternseuche am besten vorzubeugen geeignet seyn.

(München den 25. Mai 1833. Minist. Entschl.)

Bei dem fortwährenden Zunehmen und Umsichgreifen der Blatternkrankheit im Militär, werden zur möglichen Verhütung der Weiterverbreitung der Blatternkrankheit durch Ansteckung, und um dieser Seuche möglichst vorzubeugen, nebst den bereits vorstehenden am 6. April 1827 gegebenen medicinisch-polizeilichen Vorschriften, folgende ergänzende Anordnungen zur pünklichsten Befolgung bekannt gemacht:

1) in jedem Garnisons-Krankenhause 1. Classe sollen 40, in denen 2. Classe 15 bis 20 complete Bettfournituren und Krankenkleidungen für die Pockenpatienten aus den vorhandenen resp. schon für solche Kranke gebrauchten, eigens bestimmt und mit dem Buchstaben B bezeichnet, von allen übrigen Krankenfournituren gesondert aufbewahrt werden. Diese Fournituren, Krankenkleidungen, einschlüssig der Strohsäcke und Kopfpolster, müssen nach jedesmaligen Gebrauche, nach der unterm 16. Januar 1831 erlassenen Verordnung gereinigt und den Chlordämpfen, wo möglich in einem verschlossenen Zimmer ausgesetzt werden, um sie nach längerer Durchlüftung beim Trocknen wieder zum nämlichen Gebrauche verwenden zu können.

2) Wenn bei einer temporären Mehrzahl der Blatterkranken andere nicht markirte Fournituren erforderlich werden, so sind diese, nach nicht mehr nöthigem Gebrauche, um sie möglichst zu desinficiren, ein paarmal der in Nro. 1 angegebenen Reinigungsprocedur zu unterwerfen, längere Zeit dem Chlorkalkdämpfen und den Durchlüftungen auszusetzen, um sie nach gehöriger Walkung der wollenen Decken und Leibchen wieder bei andern Kranken in Gebrauch setzen zu können.

Bei länger dauerndem Aufhören der Blatternkrankheit in einem Garnisonsspitale sind auch die mit B markirten Fournituren eben so zu behandeln. Das nöthige Vertilgen einzelner, von bösartigem Blatterstoffe imbibirter Fournituren, findet seine Bestimmung in Nro. 2431 vom 6. April 1827; das bei Blatterpatienten gebrauchte Stroh ist zu verbrennen und durch neues zu ersetzen.

3) In von Blatternkranken entleerten Zimmern sollen die Böden gehörig mit Lauge gescheuert, aufgewaschen und mit Chlorwasser bespritzt, die Decken und Wände neu geweißt, und erst nach öftern Räucherungen und längeren Durchlüftungen dürfen sie, falls es nöthig wird, wieder mit anderen Kranken belegt werden.

Die Reinigung der von den Blatternpatienten gebrauchten Bettladen, Requisiten und Geschirren, hat nach der Verordnung vom 16. Januar 1831 zu geschehen.

4) Die ordinirenden Aerzte sollen in ihren Krankenrapporten, wie auch in ihren Trimestral-Ausweisen die Pockenkranken (Variola Varioloides) von den Varicellen (falschen Pocken) genauer bestimmen und der Zahl nach angeben.

5) Dem Divisionscommando werden diese Beschlüsse mit dem Auftrage bekannt gegeben, um darnach die betreffenden Militärbehörden und Aerzte anweisen zu lassen.

(27. Dez. 1829. Minist. Entschl.)

Um der Blatternkrankheit möglichst zu begegnen, wird Folgendes verordnet:

1) Sollen die Bettfournituren eines in der Kaserne von den Blattern befallen werdenden Soldaten auf der Stelle entfernt, allein gereinigt — die wollenen Decken aber mit Chlorgas durchräuchert und vor ihrem Wiedergebrauch längere Zeit gelüftet werden.

2) Muß der Schlafkammerad eines mit Blattern Befallenen gleich ein abgesondertes Bett erhalten und wenigstens auf acht Tage allein gelegt werden.

3) Der im Krankenhause von den Blattern Geheilte, wieder zur Compagnie Kommende, ist auf eben so lange Zeit allein zu verbetten. Im Allgemeinen aber sind die unterm 6. April 1827 in dieser Beziehung gegebenen Verordnungen besonders einzuhalten.

Vorschrift

über das Verfahren, die Leib- und Bettwäsche, dann Krankenhaus-Fournituren und Requisiten durch Chlorkalk-Auflösung zu reinigen.

(München den 16. Januar 1831.)

Im allgemeinen geschieht die Reinigung aller Effekten und Localitäten, welche durch Chlorkalk bewerkstelligt werden muß, mittelst einer Auflösung desselben in dem unten angegebenen Verhältnisse, dann Waschen mit ge-

wöhnlichem Wasser, Trocknen durch längeres Aussetzen der freien Luft und Wärme.

§. 1.

Um beschmutzte Leinengegenstände, als Hemden, Leintücher, Binden u. dgl. mit Chlorkalk-Auflösung zu reinigen, wird ein Theil Chlorkalk in 100 Theilen Wasser gelöst, und die zu reinigenden Leinengegenstände in dieser Auflösung eingeweicht, nach Verlauf von einer oder zwei Stunden aus dieser Auflösung gezogen und dann im gewöhnlichen Wasser ausgewaschen.

§. 2.

Auf die nämliche Art wie im §. 1 sind zu behandeln

1) alle nicht ganz rein von den Wäscherinnen eingelieferte Leib- und Bettwäsche, so wie Krankenkleidungsstücke;

2) alle im Gebrauche gewesenen abgenützten, zum chirurgischen Gebrauche abzugebenden Leinengegenstände, besonders jene, welche zu Charpie verwendet werden wollen.

§. 3.

Endlich sind

1) Alle Leib-Bett-, und Krankenkleidungsstücke von solchen Individuen, die an einer ansteckenden Krankheit entweder genesen oder gestorben sind, ehe sie der Wäscherin übergeben werden, in Chlorkalklösung zu tauchen und nach §. 1 zu behandeln, um den Ansteckungsstoff zu vertilgen, und die Weiterverbreitung desselben zu verhüten.

2) Ebenso sind alle Krankenhaus-Requisiten, die von solchen Individuen während ihrer Krankheit gebraucht wurden, mit der nämlichen Auflösung mittelst Bürsten zu reinigen, dann im gewöhnlichen Wasser zu waschen, jedoch aber einige Zeit vor dem Wiedergebrauche dem Luftzuge, z. B. auf den Speichern auszusetzen. —

M. s. u. Impfung.

Blutegel.

Blutegelhalten und Blutegel-Zucht.

(20. Novbr. 1827. Minist. Entschl.)

Die Landgerichte, in deren Bezirke sich Blutegel befinden, sind auf die Vermehrung und die Zweckmäßigkeit derselben aufmerksam zu machen.

(28. Mai 1834. Minist. Entschl.)

1) Die Apotheker können von der bisherigen Verbindlichkeit, Blutegel zu halten, nicht befreit werden.

2) Zur möglichen Befriedigung des Bedürfnisses von Blutegeln, sollen

auch sämmtliche Landärzte, Chirurgen und chirurgische Bader angewiesen werden, künftig Blutegel zu haben, und dieselben um die **taxa pharmacopöa bavarica** zu verkaufen.

3) Da die Blutegel seit einiger Zeit, immer seltner werden, so hat die Königl. Regierung Sorge zu tragen, daß der Handel mit Blutegeln nicht erschwert, sondern soviel als möglich erleichtert werde, da ohnehin die Pflege und Erhaltung dieser Thiere sehr viel Mühe und Sorgfalt erfordert, wodurch jedenfalls nur wenige Personen angereizt werden dürften, sich mit diesem Geschäfte zu befassen. —

4) Bei dieser Veranlassung, wird vorstehende Entschließung vom 29. Nov. 1827, die Erhaltung und Vermehrung der Blutegel betreffend, in Erinnerung gebracht, und dieselbe aufgefordert, sich unter Zuziehung des Kreis-Medizinalausschusses, gutachtlich zu äußern auf welche Weise nach und nach der jährliche große Bedarf von Blutegeln, wofür bisher viel Geld in das Ausland gegangen ist, durch eine eigene Blutegel-Zucht, im Lande gehörig gedeckt werden könnte.

Preis-Bestimmung der Blutegel.

(16. Nov. 1834. Minist. Entschl.)

In Berücksichtigung der Umstände, daß es unmöglich ist, die Blutegel bei der Größe des Einkaufspreises, der Kosten des Transportes und der Gefahr ihrer Unterhaltung um den in der **Taxa bavarica** bestimmten Preiß zu verkaufen, werden die Königlichen Regierungen Kammer des Innern ermächtigt, bis auf weitere Anordnung die Preise der Blutegel nach dem jedesmaligen Wechsel der ursprünglichen Ankaufspreise für die Apotheker, Landärzte und Chirurgen zu bestimmen.

(19. Febr. 1835.)

Zur größeren Erleichterung dieses Geschäftes werden die Kreisregierungen ermächtiget die ihnen übertragene Befugniß an die Gerichtsärzte unter der Bedingung zu delegiren, daß diese jede Taxveränderung unter Angabe der in dem Ankaufspreise eingetretenen Veränderungen alsbald zur Kenntniß der vorgesetzten Kreisstelle bringen, und dieser somit die Einschreitung dort vorbehalten bleibe, wo selbe es nöthig findet. Zugleich wird festgesetzt, daß vorläufig bis zum Erscheinen einer Medicinaltaxe jeder Landarzt und Chirurg für das Setzen eines Blutegels 3 kr. aufrechnen könne.

Blutegel setzen.

(21. Juni 1843. Bader Ord. §. 3.)

Die Bader dürfen nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung Blutegel setzen.

Ersparung an Blutegeln und Beförderung des Saugens.

(8. Febr. 1840. Minist. Bekt.)

Sobald der Blutegel das Geschäft des Saugens vollendet hat, und abgefallen ist, entleert man ihn auf folgende Weise: man faßt den hintern Theil des Egels mit den Daumen und Zeigefinger der linken Hand, hält ihn fest, zieht dann mit einem bedeutenden Drucke den Wurm zwischen Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, bis etwa einen guten halben Zoll von der Mundöffnung entfernt, indem weiterhin durch den Druck der hier befindliche Saugapparat verletzt würde. Durch diese Manipulation dringt das Blut aus dem Munde, entweder in einem Strome oder tropfenweis; dieses wird wiederholt bis sich kein Blut mehr zeigt. Hierauf wird das dem Egel etwa anklebende Blut im Wasser abgespült, und er dann in ein mit frischem Wasser angefülltes Glas gesetzt, dem etwas weißer Franzwein zugesetzt ist, und auf dessen Boden etwa 1/2 Zoll hoch Sand geschüttet ist. Zu 6—8 Blutegeln bedient man sich eines etwa 1/2 Quart haltenden Glases, so mit 3/4 Theil Wasser angefüllt, und dem ein guter Theelöffel des Weines zugesetzt wird. In den ersten 3—4 Tagen wird den Egeln täglich frisches Wasser mit gleicher Quantität Wein gegeben, welche letztere ihnen in spätern Tagen wieder entzogen wird.

Der so eingesetzte Blutegel, bewegt sich gleich sehr munter einher, und ist nach einigen Minuten schon wieder saugfertig. Um das Saugen zu beschleunigen, bestreicht man gelind die obere und untere Fläche, sowie den hintern Theil des Egels, mit dem mit weißen Wein befeuchteten Finger; der Blutegel zieht sich hierauf stark zusammen, und macht Versuche, wenn man ihn nicht rasch der Stelle, an der er saugen soll, nähert, sich an der Hand des Operateurs anzusaugen. —

Brandwein.

(25. April 1826. Kr. Int. Bl. v. Obb. S. 349.)

Der Verkauf und die Consumtion fuseligen oder kupferhaltigen Branntweins ist als der Gesundheit schädlich verboten nnd haben deßhalb Gerichtsärzte und Polizeibehörden zu wachen.

(16. April 1826. Minist. Entschl.)

In Folge einer nähern Prüfung wurde ermittelt, daß der im Handel befindliche Branntwein sehr häufig fuselig und nicht selten auch mehr oder weniger mit Kupfer verunreinigt sei. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher unter Mittheilung des beifolgenden Auszuges, aus dem hierüber erstattetem Bericht an die Königl. Akademie der Wissenschaften auf diesen

Gegenstand aufmerksam gemacht nnd beauftragt, dahin zu wirken, daß kein Verkauf fuseligen oder kupferhaltigen Branntweins zur Consumtion für Menschen als Getränk, oder zur direkten Anwendung in Arzneien gestattet werde.

Auszug.

Das ätherisch fettige Fuselöhl ist eine für die Gesundheit so schädliche Substanz, daß sie den langsam wirkenden Giften beigezählt werden kann. Leider wird fuseliger Branntwein nicht nur für sich in großer Menge, consumirt, sondern selbst in Offizinen hin und wieder Weingeist gebraucht, der an Gehalt von diesem Oehl nicht ganz frei ist, und den Arzneien, wie sie besonders auf dem Lande an vielen Orten nicht mit gehöriger Vorsicht verfertiget werden, nachtheilige Eigenschaften geben kann. Dieses Oehl ist zwar in dem Weingeiste nach der Verschiedenheit des Mutterkörper, aus welchem er bereitet wird, verschieden, allein diese Verschiedenheiten sind nicht so bedeutend, daß sie seine schädliche Beschaffenheit, und zwar selbst nicht, in dem aus Wein bereiteten Weingeiste, oder in jenem der Steinfrüchte, welchen sie durch ihre Saamen mitgetheilt wird aufheben sollte. Auch unterscheidet sich der Fuselgehalt, von den dem Mutterkörper des Weingeistes inwohnenden riechenden Substanzen und von dem Geruche durch das Anbrennen, das ist, vom Gehalte an brandiger Essigsäure und solchem Oehle so wesentlich, daß hierin keine Verwechslung statt haben kann. Der Kupfergehalt des Branntweins und des Weingeistes ist zwar viel geringer und seltener, als früher geglaubt wurde, allein gerade mit dem Fuselöhle geht das Kupfer eine Seifen- also Salzverbindung ein, welche auch in geringer Menge, äußerst nachtheilig für die Gesundheit wirken muß.

Obwohl der aus Kartoffeln bereitete Weingeist gewöhnlich viel weniger fuselig ist, als der aus Getreide verfertigte, so kann er doch schon als solcher nicht für anders, als die Gesundheit sehr nachtheilig erklärt werden.

Eine andere sehr gefährliche Wirkung bringt aber der aus ausgewachsenen Kartoffeln abgezogene Weingeist, welche jener der betäubenden Gifte gleicht, hervor, und muß daher gleicher Aufmerksamkeit, als fuseliger Weingeist, gewürdiget werden. —

(21. Juni 1842. Minist. Entschl. Int. Blt. v. O. B. S. 1460.)

Für die Vornahme der Branntweinvisitation werden folgende Vorschriften gegeben:

1) Im Vollzuge der eben angeregten höchsten Entschließung ist vor allem bei den fraglichen Visitationen darauf zu sehen und zu dringen, daß die innern Flächen der Destillir-Apparate, sie mögen vom Kupfer oder Zinn sein, stets blank und rein gehalten werden, und daß nach Beendigung jeder

Destillation die Helme und Kühlröhren mit heißem Wasser oder Dampf ausgespühlt, dann ausgetrocknet werden, um die Bildung von Essigsäure und Metallsalz zu verhindern.

2) Bei der Prüfung der Branntweine, welche zum Getränke sowie zur Arzneibereitung bestimmt sind, ist, wenn Fusel oder Metallgehalt angezeigt ist, folgendes Verfahren zu beobachten.

a) Ein bestimmtes Quantum (etwa ein paar Branntweingläser voll, von dem zu prüfenden Branntweine, wird in einer reinlichen Schale, welche nicht von Metall sein darf, bei so gelindem Feuer, daß kein Kochen statt findet, bis zur Hülfe abgedampft. —

b) Das rückständige Phlegma ist sodann nach folgenden Merkmalen zu prüfen; dasselbe darf nämlich, wenn der Branntwein als unschädlich anerkannt werden soll, nicht auffallend trübe und fuselig stinkend sein, noch bei der Prüfung mit Schwefel-Wasserstoff und mit Blutlaugen-Salz (Cyaneisencalium) durchaus keinen Metallgehalt zu erkennen geben. —

Die Prüfung auf Fuselgehalt mit salpetersaurem Silber unter Einfluß der Sonnenstrahlen ist unzuverläßig und nicht anzuwenden. —

3) Entspricht der Branntwein obigen Aufforderungen nicht, so ist derselbe unter Aufsicht, mit so viel Holzasche und Buchenkohle zu versetzen und zu schütteln, daß auf jeden baierischen Eimer eine kleine Hand voll Asche und 36—40 Hände voll (oder dem Gewichte nach drei Pfund)] Kohlen treffen, welche in Stücke von der Größe einer Haselnuß bis zu der einer Wallnuß zertheilt sein müßen. —

4) Dieser Branntwein muß dann einer neuen Destillation unterworfen werden, und die Prüfungs-Commission hat sich 2—4 Wochen durch eine Nachvisitation von der erfolgten Reinigung der Branntweins zu überzeugen. —

Chirurgen.

Instruktion für die neugebildeten Chirurgen.

(25. Januar 1823.)

I. Stellung.

§. 1.

Die nach Vorschrift der allgemeinen bereits öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen über die chirurgischen Schulen künftig angestellten Chirurgen stehen zunächst unter der betreffenden Polizeibehörde und in Hinsicht ihrer Praxis unter dem Gerichtsarzte des oder der Districte, wofür sie angestellt sind.

II. Pflichten.

§. 2.

Die Chirurgen haben für ihre Districte allen Requisitionen der Polizei- oder Gerichtsbehörden zu ärztlich polizeilichen oder gerichtlichen Geschäften Folge zu leisten, und diesen über alle einzelnen Krankheitsfälle, wie Mißhandlungen, Körperverletzungen, Verwundungen, die sich zur polizeilichen oder gerichtlichen Behandlung eignen, sogleich Anzeige zu machen, welche sie in Städten, oder in der Nähe dieser Behörden an diese unmittelbar, sonst aber durch die Gemeindevorsteher schriftlich stellen.

§. 3.

In Hinsicht auf die ärztliche Polizeipflege haben sie folgende Obliegenheiten:

a) den betreffenden Gerichtsärzten sogleich das Vorkommen epidemischer Krankheiten, oder solcher, die sich durch Ansteckung allgemein ausbreiten können, anzuzeigen;

b) dasselbe bei dem Vorkommen sporadischer Krankheiten, die mit großer Gefahr nnd Ansteckungsfähigkeit verbunden sind, eben so, wie bei dem Vorkommen des Bisses von Menschen und Thieren durch wüthende Thiere oder Menschen, und bei den einzelnen Fällen von Menschenpocken zu beobachten, auch

c) bei andern ansteckenden oder Volkskrankheiten, wenn sie zu allgemein werden, so wie bei ungewöhnlicher Verbreitung der Lustseuche, Krätze u. s. w. Anzeige zu erstatten;

d) bei allen diesen Vorfällen haben die Chirurgen neben der Anzeige an die Gerichtsärzte, durch die Gemeindevorsteher, zu den augenblicklich nöthigen Sicherheitsmaßregeln vorläufig beizuwirken, eben so

e) den Gerichtsärzten das Vorkommen von Kranken, die nicht unter andern Menschen geduldet werden können, oder von Taubstummen, von Erblindeten, Fallsüchtigen, Irren u. s. w., für welche eine besondere Hilfe oder Verpflegung erfordert wird, bekannt zu machen.

f) Die untergeordnete Hilfsleistung bei öffentlichen Impfungen der Schutzpocken, wenn sie dazu requirirt werden, zu leisten, und

g) in ihren Districten auf gleiche Requisition oder Auftrag der Gerichtsärzte die untergeordnete Behandlung armer Kranken zu führen.

§. 4.

Die ärztlichen gerichtlichen Geschäfte, zu denen sie requirirt werden können, bestehen:

a) in untergeordneter Dienstleistung bei der gerichtlichen Beobachtung oder Behandlung von Krankheitsfällen:

b) in Abgabe des Sachbefundes bei solchen Fällen, zu Protokoll;

c) in Verrichtung der gerichtlichen Obductionen von Leichen, nach Anleitung der Gerichtsärzte, so weit sie ihnen von diesen überlassen wird.

d) in der Abgabe des Sachbefundes zu Protokoll bei diesen Obductionen.

§. 5.

Bei allen diesen Protokollsangaben kommt den Chirurgen und zwar bei den polizeilichen, so wie in gerichtlichen Fällen nur die Angabe des Sachbefundes zu, ohne alle Einmischung eines wissenschaftlichen oder kunstmäßigen Urtheils, welches nur den Gerichtsärzten zusteht.

§. 6.

Die Chirurgen dürfen weder an Polizei- noch an Gerichtsbehörden ärztliche Zeugnisse ausstellen. Wird ihre Angabe zur Ausstellung solcher Zengnisse erfordert, so werden ihnen von diesen Behörden nur die pflichtmäßigen Angaben über Punkte, welche ihnen zur Beantwortung vorgelegt werden, protocollarisch abverlangt.

§. 7.

Ihre besondere Pflicht ist ein ihrem Berufe angemessenes Betragen gegen ihre Kranke und deren Angehörigen.

Eine Verletzung dieser Pflicht von den Chirurgen durch unmoralisches Betragen, unwürdiges Benehmen oder Vernachläßigung der Kranken oder ihrer Pflichten gegen deren Angehörigen, zieht die strengste Ahndung, und nach Größe und Folgen, so wie mit Rücksicht auf allenfallsige Wiederholungen, die strengste Bestrafung nach sich.

§. 8.

Sie sollen außer der allgemein nöthigen Einrichtung zu kleinen chirurgischen Verrichtungen und zur Anlegung der Verbände, nebst einen vollständigen Bindzeuge noch mit folgenden Instrumenten versehen seyn:

1) Unterbindungs-Nadeln,
2) Arterien-Haken oder Zange,
3) einfachen Tourniqueten,
4) Instrumenten zum Ausziehen der Zähne,
5) Tracheotom,
6) Petit'schen Halsstößer,
7) Troikart zum Bauchstiche,
8) Pott'schen Bistourie,
9) elastischen und silbernen männlich- und weiblichen Cathetern,
10) Klystir- und Mutterspritzen,

11) den Instrumenten zur Trepanation und Amputation, welche sie sich nach Thunlichkeit anschaffen sollen,
12) einem einfachen, geburtshilflichen Instrumenten-Etui,
13) den nöthigsten Geräthschaften zum Dispensiren der Arzneien,
14) dem medicinischen, gesetzgemäßen Maße und Gewichte.

§. 9.

Bei untergeordneter Behandlung von Krankheits- oder Geburtsfällen unter Leitung der Aerzte genau befolgen, sondern diesen auch bei Entfernung von den Kranken die nöthigen schriftlichen Anzeigen durch die Angehörigen der Kranken zustellen lassen.

§. 10.

Sie müssen auf alle Recepte das Datum, den Vor- und Zunamen, so wie auch am Ende den Wohnort des Kranken setzen.

§. 11.

Werden Chirurgen zur eigenen Behandlung von Krankheits- oder Geburtsfällen berufen, welche ihnen nicht gestattet ist; so haben sie die Uebernahme derselben für sich geradezu zu verweigern und den Kranken oder Gebärenden die Erholung ärztlicher Hilfe zu empfehlen.

Bei Kranken, welchen die Wahl des Arztes zusteht, sollen sie sich aller Einmischung in dieselbe enthalten.

Bei solchen Kranken aber, welche sich zur Aufnahme in Wohlthätiganstalten oder zur Besorgung von Seite der Krankenbesuchsanstalten eignen, haben sie die nöthigen Anzeigen an die Wohlthätigkeitsanstalten, Armenärzte, Polizeibehörden oder Gemeindevorsteher schriftlich zu machen, und durch die Kranken oder ihre Angehörige ihre Zustellung an diese einzuleiten.

§. 12.

Befinden sich aber in solchen Fällen Kranke oder Gebärende an sich schon in dringender Gefahr, oder in einem Zustande, dem bei seiner Vernachlässigung wirkliche Gefahr folgen muß, und sind sie hiebei ohne ärztliche Hilfe, oder ist ein solcher Zusland in Abwesenheit des Arztes unvermuthet, und diesem unbewußt eingetreten; so sind die Chirurgen zur Leistung der Nothhilfe, mit gleichzeitiger Anzeige davon an den Arzt, befugt und selbst verpflichtet.

III. Befugnisse.

§. 13.

Ausser den, den Chirurgen, in Folge ihrer Barbier- oder Baders-Concessionen oder Gerechtigkeiten, ohnehin schon zuständigen Gewerbsbefug-

nissen, steht denselben auch die Ausübung des Erlernten, theils selbst, theils unter Leitung der Aerzte, in folgender Art zu:

§. 14.

a) Sie dürfen chirurgische Krankheiten, Geburtsfälle und sogenannte medicinische Krankheiten selbstständig behandeln, welche ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, ihrem Grade und mindern Verwicklung gemäß, nicht mit Gefahr des Lebens oder der Gesundheit für die Folge, und nicht mit Gefahr der Nichterhaltung einzelner Körpertheile verbunden sind;

b) die Bestimmung dieser Gefahrlosigkeit beschränkt sich nicht auf den ersten Zeitraum der Krankheiten allein, sondern faßt auch die später sich erst entwickelnde Gefahr in sich, daher die Chirurgen sich auch die Behandlung eines Falles nicht selbstständig erlauben können, der später leicht gefährlicher werden kann, oder muß;

c) alle langwierige Krankheiten sollen die Chirurgen nicht für sich behandeln, sondern die Leidenden wenigstens zugleich zur ärztlichen Hilfe verweisen;

d) gleiche Bestimmung tritt bei Krankheiten höheren Grades ein, wenn dieselben auch bei geringerem Grade an und für sich nicht gefährlich sind, aber es durch das Leiden einzelner Theile, oder durch Allgemeinheit werden.

e) Krankheiten und Geburtsfälle, wobei ein Zusammentreten mehrerer Zustände in der Art eintritt, daß sie in bedeutende Uebel übergehen, und nur durch besondere richtige Behandlung und durch gemischte Kur gehoben werden können, dürfen von dem Chirurgen nicht selbstständig behandelt werden.

f) Fälle, welche durch krankhafte Anlage, durch zu zartes oder zu hohes Alter, durch Entwicklungszeiträume des Körpers oder Menstruation Schwangerschaft, Gebären, leicht bedeutend werden können, gehören nicht in der Chirurgen selbstständige Praxis;

g) nur bei eigentlichen chirurgischen Krankheiten, wo ohnehin die Nothhilfe eintritt, steht den Chirurgen größerer Umfang der Befugnisse zu;

h) das Nämliche gilt auch für die Geburtshülfe, zumal hinsichtlich des Entbindungsgeschäftes, nur sollen sie, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, keine Operationen selbstständig unternehmen, welche mit Lebensgefahr für Mutter oder Kind verbunden sind;

i) sie haben in diesen Fällen, wenn sie auch zur ersten Hilfe befugt und verpflichtet sind, doch zugleich für Beiziehung eines Arztes, der weitern Behandlung wegen, zu sorgen;

k) die medicinische oder ärztliche Praxis steht den Chirurgen nnr innerhalb der engsten Schranken zu.

Sie sind daher nur zur Behandlung der leichtesten Krankheiten und zur ersten Nothilfe, außerdem aber bloß zur untergeordneten Beobachtung und Behandlung befugt. —

§. 15.

a) Insbesondere ist den Chirurgen die Behandlung äußerer hitzigen Entzündungen, wozu man auch diejenigen rechnet, welche zunächst an den Eingangsorganen des menschlichen Körpers vorkommen, alsdann gestattet, wenn sie weder wegen ihrer Eigenthümlichkeit und einer darauf beruhenden Neigung zu übeln Ausgängen, noch vermöge ihrer Stärke, Ausdehnung, noch nach der Art der leidenden Theile, der Stärke der Fieber- oder Nervenzufälle mit nothwendiger Gefahr verbunden sind. Zu langwierigen Uebeln dieser Art, deren Heilung eine gewählte ärztliche Behandlung erheischet, und welche besonders für die Vollkommenheit wichtiger Theile bedenklich werden, sollen sie Aerzte zuziehen;

b) von mechanischen Verletzungen, als Erschütterungen, Verwundungen, Quetschungen, Eindringen fremder Körper in den menschlichen, Brüchen der Knochen, Verschiebungen derselben und festweicher Theile, Verrenkungen u. s. w. gilt im Allgemeinen, daß sie diejenigen behandeln dürfen, welche nicht zu dem Leben nöthige Theile, oder solche offenbar nicht bedeutend betreffen, oder von andern Theilen aus zunächst von gefährlichem Einflusse auf das Leben seyn können; ferner diejenigen, bei welchen die besondern Verrichtungen anderer Theile mit einer bleibenden wesentlichen Störung bedroht sind, oder gar der Verlust der verletzten Theile zu befürchten ist. Dagegen kömmt den Chirurgen in den meisten dieser Fälle die Befugniß zur Nothhilfe zu;

c) insbesondere sollen sie zur Behandlung von bedeutenden Erschütterungen innerer Organe, und zwar nicht nicht nur in Hinsicht auf ihre nächsten Folgen, sondern auch bei längerer Andauer, wegen der spätern Folgen einen Arzt zuziehen;

d) eben dieß sollen sie bei Wunden thun, welche durch ihre Ausdehnung, Zahl, Vielfältigkeit, ihre Art, Vermengung mit anderen Verletzungen und ihre nächsten Zufälle, als Blutung, Nervenzufälle, oder die Folgen ihrer Entzündung und allgemeine Nachkrankheiten, Gefahr drohen, vor allem aber die Nothilfe gegen ihre ersten Zufälle leisten;

e) entstehen von dem Eindringen fremder Körper unmittelbar gefährliche Zufälle, so sind sie zur ersten Hilfe verpflichtet, haben aber besonders alsdann die ärztliche Hilfe nachzusuchen, wenn diese Körper nicht mehr ausgezogen werden können;

f) ihre Befugniß zur Behandlung der Knochenbrüche richtet sich nach

gleichen Grundsätzen, dergestalt, daß sie die einfacheren und jene, bei welchen keine wesentliche Verletzung oder ein solches Mitleiden innerer Theile vorzusetzen ist, oder Gefahr von Entzündung und Nervenzufällen drohet, dann die Arten derselben, die ihrer Form und Theilung nach, die leichteren sind, und insbesondere jene für sich behandeln dürfen, bei welchen die Anwendung schwierig zu treffender Mittel nicht zur Heilung nöthig ist. Sonst und bei bedeutenden Nachkrankheiten haben sie die Behandlung durch Aerzte zu veranlassen;

g) dieselben Rücksichten gelten von Verschiebungen der Knochen und festweicher Theile, sowie von Verrenkungen der ersteren. Vor allem aber hängt es von der Möglichkeit der vollkommenen Herstellung der leidenden Theile zu ihrer Lage und Bewegung ab, ob die Chirurgen für sich ihre Behandlung führen dürfen, oder nicht. Verschiebungen und Verrenkungen die Folgen von anderen Krankheitszuständen sind, dürfen sie bei bedeutendem Einflusse auf die Lage und Bewegung der Theile und bei ihrer Abhängigkeit von Krankheitszuständen, deren Behandlung ihnen nicht zukömmt, so wie bei der Nothwendigkeit der Anwendung heftig wirkender Mittel zu ihrer Hebung nicht für sich behandeln;

h) Vorfälle und Brüche, welche noch heilbar sind und keine bedenkliche Zufälle nothwendig mit sich führen, dürfen sie behandeln, eben so ihre Einklemmungen und andere Zufälle, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach sonst von ihnen behandelt und ihrem Grade nach ohne Operation gehoben werden können. Letztere dürfen sie für sich allein nur in Nothfällen unternehmen;

i) chirurgische Krankheiten, welche in der Bildung von Afterorganen oder in der Ausartung der organischen Textur und Form bestehen, dürfen sie nur dann behandeln, wenn keine für den ganzen Körper zerstörende Ausartung derselben zu befürchten ist, wenn ihre Heilung nicht vorzüglich eine ärzliche Behandlung erheischt, ihre nothwendige Ausrottung oder Heilung durch Operationen ohne Gefahr und Folge wesentlicher Verstümmelung des Körpers geschehen kann;

k) die chirurgische Behandlung der krankhaften Zustände der Ab- und Aussonderungen kommt den Chirurgen dann zu, wenn diese für sich mit keiner besonderen Gefahr verbunden sind, sonst aber steht ihnen hierin nur die Nothhilfe und bei dieser die Vornahme aller hiezu nöthig werdenden Operationen zu.

So wie von den Ab- und Aussonderungen der eigentlichen Absonderungsorgane hat dieses auch bei krankhaft gebildeten, als Geschwüren überhaupt und Hohlgeschwüren und Fisteln besonders statt, nur haben sie dabei noch mehr Rücksicht auf ihre allenfallsige Abhängigkeit von allgemeinen Krankheitszuständen zu nehmen, und wegen selber alsdann die Behandlung durch

Aerzte zu veranlassen, insbesondere sich aber vor unvorsichtiger Heilung derselben zu hüten.

Die chirurgische Behandlung der Krankheiten von innerlichen Absonderungen und insbesondere die Vornahme der Operationen zur Ausleerung der abgesetzten Flüßigkeiten oder Concremente, kömmt ihnen ebenfalls nur in demselben Maaße zu;

l) hieraus ergiebt sich auch, wann und welche chirurgische Operationen sie für sich vornehmen dürfen, als die Eröffnung der Abscesse, die Ausleerungen von Flüßigkeiten, die Operation von einfachen Fisteln, die Eröffnung krankhaft verwachsener Theile, oder die Erweiterung verengter, die Ausrottung oder Abbindung der Afterorgane, die Anlegung blutiger Näthe, die Amputation oder Auslösung verschiedener Theile des Körpers, wie der Finger, Zehen, die Abschneidung des Zäpschens, die Ausrottung der Mandeln, der Brüste, die Abschneidung der Vorhaut, die Anbohrung der Höhlen des Körpers oder Knochen.

Besondere Beschränkungen treten in Rücksicht auf die Vornahme solcher Operationen an einzelnen Stellen des Körpers ein.

So dürfen sie die Operation der Blutaderknoten, der Unterbindung varicöser Blutadern oder der Aneurysmen, die Trepanation des Schädels, die Erhebung bedeutender Knocheneindrücke an diesem, die Ausrottung des Auges und Anbohrung der Highmorshöhle, eigentliche Operationen am Augapfel, den Luftröhren- und Schlundschnitt, den Bauchschnitt, die Bildung des künstlichen Afters, Blasenstich, die Castration, die größeren Amputationen der Gliedmassen und ihre Auslößungen, nicht für sich vornehmen, sind aber zur Vornahme solcher Operationen, wenn sie zur Nothhilfe dringend nothwendig werden, verpflichtet;

m) als Geburtshelfern ist ihnen auf besonderes Verlangen der Gebärenden die Hilfsleistung bei regelmäßigen Geburten die Bestimmung der Lebensordnung für die Kindbetterinnen und Neugebornen gestattet, wobei sie sich jedoch aller unnöthigen Einmischung in die Geschäfte der Hebammen zur Vermeidung der Beeinträchtigung derselben zu enthalten haben.

Ist eine krankhafte Geburt an sich nicht für die Mutter oder die Kinder lebensgefährlich, oder führt sie nicht nothwendig zur Bildung von Organisationsfehlern an ersterer, so steht ihnen die selbstständige Vollführung des Entbindungsgeschäftes, sonst aber nur die Nothhilfe zu. In dem Falle, in dem zunächst bedeutende Krankheiten der Mütter oder Kinder als Folge der Geburten zu fürchten sind, haben sie für die bald möglichste Zuziehung eines Arztes zu sorgen.

Insbesondere dürfen sie aber für sich keine Operation unternehmen, welche an sich für die Mutter oder Leibesfurcht zu gefährlich ist, noch weniger aber zu jenen schreiten, mit denen ein hoher Grad von Gefahr für erstere

verbunden ist, wie zur Enthirnung und zur Zerstücklung des Kindes, zum Bauch- oder Kaiserschnitte an der lebendigen Mutter. Die Vornahme des Schnittes der Schaamknochenfuge ist ihnen durchaus untersagt. Leichtere Krankheitszustände der Gebärenden und Wöchnerinnen, dann der Neugebornen, dürfen sie behandeln; haben aber bei bedeutenden Zufällen, vorbehaltlich der Nothhilfe, für ärztliche Beiziehung zu sorgen.

o) im Gebiete der medicinischen Praxis wird bei jedem etwas bedeutenderen Krankheitszustande die Zuziehung oder wenigstens Berathung der Aerzte zur unerläßlichen Pflicht gemacht;

p) für sich dürfen sie behandeln die einfacheren und gelinderen Reizungsfieber, das leichtere hitzige dieser Art, die leichteren Entzündungsfieber ohne bedeutendes Leiden innerer Organe, die hitzigen, jedoch nicht heftigen Krankheiten von Blutcongestionen, und die gelinderen Entzündungszustände dieser Art, wenn sie von der Beschaffenheit der von ihnen zu behandelnden Fieber sind, und nicht auf heftige Weise innere Organe ergreifen, wobei sie sich sorgfältig vor der Behandlung von Krankheiten mit zweideutigem Entzündungscharakter oder verborgen scheinender Entzündung zu hüten haben, und ihnen hiebei nur die nöthigste Hilfe gestattet ist.

Chronische innere Entzündungen dürfen sie nie für sich behandeln, eben so wenig heftige, hitzige, oder chronische, wenn auch nicht entzündliche Gicht.

Die Flußfieber von solcher Beschaffenheit, wenn anders keine Vermengung derselben, und insbesondere kein ausgebildetes und leicht gefährlich werdendes Leben dieser Organe, zumal bei Kindern, statt hat, können sie behandeln.

Die hitzigen Ausschlagskrankheiten bei solcher Beschaffenheit des Fiebers, geringere Leiden der Haut oder anderer, zumal häutiger Organe, besonders der Häute der Eingeweide und bei regelmäßigem Verlaufe derselben, dürfen sie übernehmen.

Gastrische Fieber im gelinden Grade, besonders bei nicht zu großer Zurückwirkung auf edlere Organe oder ihre Neigung zum Uebergange in andere Krankheiten, solche leichtere Gallenfieber ohne bedenkliche Vermengung, Schleimfieber von nicht zu langer Dauer, vorzüglich die eines katarrhalischen Ursprunges, können sie ebenfalls besorgen.

Durchaus aber dürfen sie keine an sich nervöse, oder nervös verlaufende, und keine Faulfieber, auch den Typhus nicht, behandeln. — Dasselbe gilt von den chronischen Fieberkrankheiten, wie den Reinigungsfiebern dieser Art, und dem Abzehrungsfieber;

q) langwierige entzündungsartige oder anders beschaffene Hautkrank-

heiten gehören nicht in ihre Praxis, wenn sie nicht als beschränkte, größtentheils durch örtliche Mittel gehoben werden können.

Die Behandlung der Krätze kömmt ihnen nur dann zu, wenn sie noch nicht zu einem allgemeinen Krankheitszustande geworden ist, oder, in einem wechselseitigen Verhältnisse, andere Krankheiten unterhält, oder von ihnen unterhalten wird;

r) von den Krankheiten aus krankhafter Lebensthätigkeit, die sich vorzüglich auf das Nervensystem und die musculösen Organe erstrecken, oder an selben äußern, kommt ihnen bei den hitzigen nur die Nothhilfe, und in den bedeutenden bedenklichen Anfällen der chronischen gleichfalls nur diese zu. Dieß gilt von allen hieher zu zählenden Krankheiten mit erhöhter Reizbarkeit, als den sogenannten schmerzhaften, den krampfhaften und eben so den Lähmungskrankheiten.

Beim Scheintode sind sie zur Nothhilfe in ihrem vollem Maaße und ihrer Anwendung mit der größten Ausdauer bis zur Dazwischenkunft ärztlicher Hilfe verpflichtet.

Geisteszerrüttungen dürfen die Chirurgen nie behandeln, so wie sie andere Krankheieen, bei denen die Geisteszerrüttung nur als Nebenerscheinung eintritt, nicht für sich besorgen dürfen.

Dagegen kömmt ihnen die Pflicht zu, bei heftigen und für das Leben gefährlichen Zufällen dieser Art, so wie bei erwähnten Krankheiten der Lebensthätigkeit die dringende unentbehrliche Hülfe zu leisten, und die Sicherheitsmaaßregeln für die Umgebung des Kranken zu treffen;

s) mit Behandlung örtlicher innerer Krankheiten der Organisation haben sie sich im Allgemeinen nicht zu befassen, nur einige gelinderer Art dürfen sie behandeln, als: leichte hitzige Drüsengeschwülste, leichte Wurmkrankheiten, bei heftigen hitzigen Zufällen der letzteren haben sie die Nothhilfe zu leisten;

t) Krankheiten von übermäßiger oder an sich regelmäßig beschaffener Absonderung dürfen sie nur dann heilen, wenn sie auf leichten Störungen dieser Lebensverhältnisse beruhen, wie die gelinden katarrhalischen oder rheumatischen, und solche gastrische.

Bei den sehr hitzigen, wie dem Brechdurchfalle, dem Choleraartigen Erbrechen oder Durchfalle, in eigentlichen Ruhren, den Blutflüssen haben sie nur die erste Hilfe und zwar nur mit Anwendung der unschädlichsten Mittel zu reichen, und bei langwierigen immer ärztliche Hilfe nachzusuchen;

u) ein Gleiches gilt von den Krankheiten von verminderter oder unterdrückter Ab- und Aussonderung. Vorzüglich kommen ihnen jedoch die Behandlung von plötzlichen Störungen der Haut- und Lungenausdünstung im gelindern Grade, die leichtern Stuhl- und Urinverhaltungen, so wie die

der Menstruation, der Lochien, der Milch, dieser Art zu. Bei heftigeren, zumal bei metastatischen Zufällen in diesen Krankheiten, dürfen sie nur die dringenst nöthige Hilfe schaffen;

v) von Krankheiten der Ernährung dürfen sie nur jene behandeln, welche als unbedeutendere in ihrem Ursprunge leichter und vorzüglich durch Veränderung der Lebensordnung z. B. bei Kindern, geheilt werden können, alle andern Fälle der Art haben sie an Aerzte zu verweisen. Die Lustseuche und Tripperkrankheiten dürfen sie für sich nur im Zeitraume der örtlichen Ausbildung an den angesteckten Stellen des Körpers und im Anfange des zweiten behandeln, müssen sich aber bei weiteren Fortschritten desselben wegen ihrer Behandlung an Aerzte wenden, und sind nur zur Nothhilfe bei heftigen Zufällen, z. B. zerstörenden Entzündungen, Metastasen, befugt;—

w) bei Vergistungsfällen müssen sie die Nothhilfe mit größter Umsicht und Sorgfalt leisten, und außer der Zuziehung von Aerzten auch die treffenden Anzeigen an die Polizeibehörden machen;

x) von Kinderkrankheiten dürfen sie die leichteren, nach ihrer Uebereinstimmung mit anderen bisher erwähnten Krankheitsfällen, welche sie für sich besorgen dürfen, zur Behandlung übernehmen. Vor allem aber sollen sie in den dringend gefährlichen oder für spätere Zeiträume Gefahr drohenden Fällen bis zur Beiziehung von Aerzten die erste Hilfe leisten.

§. 16.

Da, wo im Wohnorte des Chirurgen nicht schon eine Apotheke ist, wird ihnen gestattet, Medicamente, welche sie aus den Apotheken sich vorräthig beigeschafft haben, selbst zu dispensiren, jedoch mit der Beschränkung auf jene Anordnung, welche deswegen noch näher getroffen und bekannt gemacht werden wird.

§. 17.

Die Taxen für ihre praktischen Geschäfte werden in der allgemeinen ärztlichen Taxordnung noch besonders festgesetzt werden.

§. 18.

Für ärztliche, polizeiliche und gerichtliche Geschäfte behalten sie bis zur weitern Regulirung dieses Gegenstandes die bisher in gleichen Fällen üblichen Bezüge.

§. 19.

Für die Abgabe von Arzneien haben sie ihre Abrechnung gleichfalls nach den bestehenden Taxordnungen zu stellen.

§. 20.

Jede Ueberschreitung der Befugnisse zieht die hiefür und für Pfu-

schereien schon festgesetzten Strafen nach sich; eben so sollen verhältnißmäßige Strafen eintreten, wenn die Chirurgen aus eigener Schuld die allmählige Anschaffung der zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Instrumente und Requisiten versäumen.

§. 21.

Diese Instruction wird zwar gedruckt, aber nicht durch das allgemeine Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht, sondern an die Regierungen vertheilt werden, um dieselbe allen künftig auf dem Lande angestellt werdenden Chirurgen, und denjenigen, welche inzwischen als Chirurgen angestellt worden sind, zu ihrer Nachachtung durch die Land- oder Herrschaftsgerichte bei ihrer Einweisung zuzustellen, und sie hierauf von der betreffenden Polizeibehörde eigends verpflichten lassen.

M. s. a. u. Bader.

Befreiung der Chirurgen von Handscharwerk.

(16. Octobr. 1802. Reg. Bl. St. 45.)

Die Chirurgen sollen von aller Scharwerk befreit sein, jedoch nicht von Roßscharwerk. Wegen dieser Befreiung ist die Scharwerk der übrigen frohnflichtigen Unterthanen nicht zu vermehren.

Ableben eines Chirurgen.

(6. Oktbr. 1807.)

Sämmtliche Polizeibehörden, wird aufgetragen, das Ableben einer solchen Medizinalperson unverzüglich anzuzeigen. Ferner ist zugleich anzugeben, ob der verstorbene Chirurg eine reale oder personelle Gerechtigkeit oder eine Ehehafte besessen, wie viel Kinder und wie viel Vermögen hinterlassen habe. — Da künftig die Anzeige von dem Ableben der Medizinal-Personen den Polizeibehörden obliegt; so sind die Stadt und Land-Physiker eben dadurch derselben enthoben. —

Chirurgiae Magister.

Dienstverhältnisse der Magister Chirurgiae im Allgemeinen.

(25. Oktbr. 1836. Minist. Entschl.)

Die approbirten Magister-Chirurgen, stehen wie die approbirten Bader, in ärztlicher, dann in sanitätspolizeilicher Beziehung unter dem vorgesetzten k. Physikate und nach Maßgabe der Competenzverhältnisse unter den Königl. Lokal und Distriktspolizei-Behörden unter den praktischen Aerzten aber, so ferne es sich um Patienten, in dem Verhältnisse ärztlicher Gehülfen. —

Obliegenheiten der Magister-Chirurgiae.

Die Magister Chirurgiae sind gegenüber der ihnen vorgesetzten Lokal- und Distriktspolizei-Behörden, dann dem ihnen vorgesetzten Physikate und gegenüber den praktischen Aerzten zu den nämlichen allgemeinen und besondern Obliegenheiten verpflichtet, welche für die approbirten Bader in der deßfallsigen Vollzugsvorschrift Abs. II. und III. §§. 2—5 inclusive vorgeschrieben sind. Nur von Ausübung der herkömmlichen Barbiers- und Badergeschäfte sind sie dispensirt.

Befugnisse der Magister-Chirurgiae.

Die Magister Chirurgiae sind befugt:

1) die niedere Chirurgie in allen ihren Zweigen selbstständig auszuüben, und alle hiebei vorkommenden Operationen vorzunehmen, sich jedoch der mit einer Verstümmlung verbundenen nur unter Aufsicht eines praktischen Arztes zu unterziehen.

2) Die operative Geburtshülfe in ihrem ganzen Umfange mit alleiniger Ausnahme des Kaiserschnittes und der Perforation auszuüben, dagegen sind sie

3) rücksichtlich der medizinischen Handlung nur berechtigt:

a) in die Behandlung zu übernehmen, die einfache Krätze, dann die Lustseuche, so lange letztere primär und rein lokal ist;

b) bei Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüssen, bei heftigen Blutflüssen und innern Entzündungen bis zum Eintreffen des, wenn er nicht schon gerufen sein sollte, durch sie alsbald zu berufenden Arztes oder seiner Verordnung einzuschreiten.

c) Im Anfange nicht fieberhafter, dann in den ersten 24 Stunden fieberhafter Krankheiten unter gleichzeitiger Anzeige an den Arzt, die erste Aderlässe vorzunehmen, und ersten Brech- oder Abführmittel zu verordnen. —

Besondere Befugnisse der Magister Chirurgiae.

Die Magister Chirurgiae sind ferner insbesondere berechtigt:

1) Lehrlinge zu halten, und müssen,

2) bei gerichtlichen Funktionen, vorzugsweise von den approbirten Badern beigezogen werden.

Arzneivorräthe der Magister Chirurgiae.

An Orten, wo keine Apotheker sich befinden, dürfen die approbirten Magister Chirurgiae denselben Arzneivorrath, welcher approbirten Badern in der Verordnung vom 25. Oktbr. 1836 gestattet ist, zum Selbstdispensiren anschaffen, nemlich: Pflaster und Heftpflaster, Aetzstein, Höllenstein, rothen

Präzipitat, rohen und gebrannten Alaun, arabisches Gummi, Weinstein, weiße Magnesia, Bittersalz, Salmiak, Rhabarber, Sennesblätter, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hofmännischen Liquor, Salmiakgeist, Vitriolnaphta, Laudanum, Schwefelsäure, Chlor, Hallers Säure, Chamillen, Schaafgarben, Wachholder, Wollkraut, Eibisch, Malven, Eichenrinden Eibisch-Klapperosensaft, wobei dieselben die Aufbewahrung der Gifte nach den für die Apotheken bestehenden Vorschriften zu bewirken haben.

Chirurgische Hülfleistung der Bader.

(21. Juni 1843.)

M. s. bei Bader, insbesondere unter Befugnisse, und ihre Taxe bei chirurgischen Hilfleistungen.

Chirurgische Hülfleistung

bei gerichtlichen Untersuchungen.

(30. Aug. 1842. 22. Aug. 1843. Minist. Entschl.)

Bei gerichtsärztlichen Untersuchungen, sollen außer dem Gerichtsarzte, bei Haftung für überflüssig veranlaßte Kosten, nur dann Chirurgen beigezogen werden, wenn es nothwendig oder nützlich ist. —

Chirurgische Praxis der Militärchirurgen.

(17. März 1804. Reg. Bl. St. XIV.)

Sämmtliche Stabs-Regiments und sonstige Militärchirurgen ohne Unterschied, haben sich in Zukunft aller Ordinationen und innerlichen Behandlung der Kranken, bei welch immer sich ereignender Gelegenheit zu enthalten, sofort sich lediglich auf der frei und ungehinderten Praxis im chirurgischen Fache zu beschränken. Die Civil-Wundärzte sind gleichfalls und verfänglich immer in die gesetzlichen Schranken, bloßer chirurgischer Praxis zu weisen.

Chirurgische Praxis.

Von würtembergischen Chirurgen.

(19. Dezbr. 1818. Minist. Entschl.)

Den Königl. würtembergischen beeidigten Chirurgen ist nur in soweit die Ausübung der Chirurgie diesseits zu erlauben, als sie sich hiezu durch ihre Meisterbriefe gehörig ausweisen können. —

Hiernach sind die Königl. Grenzbehörden zur Einsichtsnahme dieser Legitimations-Urkunden der Königl. würtembergischen chirurgischen Individuen, wenn solche auf dem diesseitigen Gebiete praktiziren wollen, anzu-

weisen, und zugleich zu beauftragen, einem jeden einzelnen dieser Individuen, nach den angeführten Bestimmungen die Grenzen seiner Praxis daselbst anzudeuten, für Uebertretungsfälle mit den bestehenden Polizeigesetzen zu bedrohen, und beim Eintritte eines Vergehens gegen diese Gesetze auch darnach zu bestrafen.

Chlorkalk.

(27. April 1829. Reg. Entschl.)

Nach vielfältigen Erfahrungen ist das Chlor-Gas, das sicherste Mittel znr Vertilguug der Ansteckungsstoffe bei contagiösen Menschen- und Thierkrankheiten. Die zweckmäßigste Anwendung dieses Gases als Präservativmittel, geschieht nur in der Form des Chlorkalkes, und zwar nach der hier beigefügten Vorschrift. —

Instruktion.

Zwei Loth Chlorkalk, werden auf einer flachen Scherbe mit soviel Wasser angerührt, daß ein dünner Brei daraus entsteht.

Diese Scherbe mit dem benezten Chlorkalke wird auf den flachen Boden gestellt, und muß jeden Morgen mit einem Stabe umgerührt werden.

Wenn er etwa nach 12 bis 14 Tagen keinen Geruch mehr von sich gibt, muß er entfernt, und durch eine neue Portion Chlorkalk mit etwas Wasser benetzt, ersetzt werden.

Anwendung desselben.

Die Anwendung des Chlorgases zu chemischen Räucherungen, um eine ungesunde Luft zu verbessern und zu reinigen, ist unstreitig eine der wichtigsten und folgenreichsten Entdeckungen unseres Jahrhunderts.

Die Anwendnng des Chlorkalkes, hat in den neuesten Zeiten, rücksichtlich seiner zerstörenden Kraft auf Miasmen und vorzüglich als Präservativ-Mittel alle Erwartung übertroffen. —

Der Chlorkalk, in Wasser aufgelöst, hat sich vermöge seiner kräftigen Einwirkung als ein sehr wirksames Heilmittel bewährt bei Geschwüren der verschiedensten Art und selbst bei syphilitischen und Krebsgeschwüren; und was noch mehr ist, das Chlorwasser scheint in der Wasserscheu das feine Gift schnell zu zerlegen.

Es muß noch bemerkt werden, daß, wenn er in Pulver an die freie Luft gesetzt wird, sich nur wenig Chlorgas entwickelt, und daß er in dieser festen Form angewendet, den erwünschten Zwecken nicht ganz entsprechen würde.

Es ist daher besser, daß er mit etwas Wasser benetzt werde; denn in diesem Falle verbindet sich die Kohlensäure der Atmosphäre schneller mit dem Kalk, wodurch das Chlorgas ausgetrieben wird, und in dieser letzten Beziehung kann er wegen des langsamen Entweichens von Chlorgas als Präservativmittel gegen Ansteckungen ganz vorzüglich dienen. Wäre es aber nöthig, ein schon mit mephitischen Dünsten sehr angefülltes Lokal zu reinigen, so müßte etwas mit Wasser verdünnte Schwefelsäure dem Chlorkalk hinzugefügt werden, wodurch dann schneller eine große Quantität Chlorgas entwickelt wird.

Cholera.

(10. Septb. 1836. Minist. Entschl.)

Als das sicherste und zugleich einzige untrügliche Mittel nicht nur zur Rettung zahlreicher Einzelnleben, sondern auch zur Milderung des Krankheitscharakters im Ganzen, wird von der Staatsregierung die Errichtung ärztlicher Besuchsanstalten betrachtet. — Diese Anstalten sollen den des täglichen Besuches eines eigenen Hausarztes nicht versicherten Familien aller Cathegorien das täglich ein- oder zweimalige unentgeldliche Erscheinen eines Arztes, oder, wo die genügende Anzahl von Aerzten durchaus nicht ermittelt werden kann, eines ganz tüchtigen unterrichteten ärztlichen Gehilfen (in biennio begriffenen Arztes, ärztlichen Praktikanten und Land-Arztes, Chirurgen u. s. w.), und auf diese Weise das rechtzeitige Erkennen des Uebels, das rechtzeitige Aufmerksamwerden auf die Nothwendigkeit diätetischer oder ärztlicher Hilfe, und auf Begehren das Darreichen solcher Hilfe darbieten.

Behufs dieser, die zarteste Sorgfalt des erhabenen Monarchen bewährenden Anstalt, soll jede größere Stadt, falls eine dießfallsige Einrichtung nicht bereits besteht, in Distrikte eingetheilt, jedem Distriktsärzte eine vollkommen zureichende Zahl Assistenten in den Personen der durch eigene Praxis nicht oder wenig in Anspruch genommenen praktischen Aerzte, dann der im biennio begriffenen ärztlichen Praktikanten, und in deren Ermanglung tüchtiger ärztlicher Gehülfen (in den Personen tüchtiger Landärzte, Chirurgen wohl auch studirender Mediziner des letzten Cursus) beigegeben, und für den Verkehr zwischen diesen Aerzten und Assistenten Vormittags und Nachmittags eine bestimmte Rapportstunde festgesetzt werden.

Diese Anstalt hat, wie sich von selbst versteht, in jedem einzelnen Orte erst bei wirklichem Ausbruche der Krankheit ins Leben zu treten.

Sie ist abrr bereits bei Annäherung des Uebels dergestalt vorzubereiten, daß auch das rascheste Hervortreten der Epidemie die Maßregel vollkommen vorbereitet und von selbst wirksam findet. Namentlich sind die zu dem Besuchsgeschäfte zu verwendenden nicht graduirten Aerzte schon vorläufig dergestalt zu unterrichten, daß sie wirklich auf die Höhe ihrer Aufgabe gelangen, über die Merkmale der Prädisposition und der beginnenden Krankheit vollkommen im Klaren seien, und nicht statt Beruhigung, Angst und unnöthigen Schrecken in die Familien übertragen. —

(7. Januar 1837.)

Praktische Aerzte können zu Besuchsanstalten nicht verwendet werden, indem diese als Distriktsärzte zur Behandlung der an Brechruhr Erkrankten verwendet werden müssen. Zur Besuchsanstalt, wovon nur approbirte Aerzte Vorsteher sind, können auch Landärzte, Chirurgen und Bader als Assistenten verwendet werden.

(10. Sept. 1836. Minist. Entsch.)

Bei dem Auftreten der Cholera, ist diese nur mit dem Namen Brechruhr in Berichten und öffentlichen Blättern zu bezeichnen.

Alle Wahrnehmungen sind sogleich von den Regierungspräsidien den nächstgelegenen auswärtigen Landesstellen mitzutheilen, welche Mittheilung auch von denselben zu erwarten ist.

(24. Sept. 1836.)

Alle jene Distrikts-Polizeibehörden und Grrichtsphysikate deren nächste Postverbindung mit München nicht über die Kreishauptstadt führt, haben das Auftreten der Cholera oder auf die Annäherung derselben deutende Vorfälle bei Zögerung verursachendem Postenlauf mittels Estaffete dem Ministerium des Innern anzuzeigen, auch Dublikate sämmtlicher an die vorgesetzte Kreisstelle erstatteten Berichte Gutachten und Produkte, Abschriften der Sektionsprotokolle, irgend bedürfende Wünsche und Anträge mit einzusenden.

(14. Dezbr. 1836.)

Den in Beziehung auf die Brechruhr, sowie den nach München gesendeten Aerzten ist eine Taggebühr von fünf Gulden, den exponirten Aerzteu aber eine Tagdiät von drei Gulden zu bewilligen.

(13. Sept. 1836.)

Die Kosten aller jener sanitätspolizeilichen Anordnungen und Anstalten, welche sich auf die Bedürfnisse der Oertlichkeit beziehen, haben die Gemeinden; den Aufwand jener Maaßregeln denen der Charakter der Allgemeinheit zukommt, die Staatskasse zu bestreiten. Bei der sich darüber ergeben-

den Frage, haben die Regierungs-Präsidenten über die den Gemeinden etwa zu bewilligenden Vor- und Zuschüsse, gutachtliche Anträge zu erstatten, wobei jedoch allenfallsige Zusicherungen, jedes bekannt werden der Berichts-erstattungen und jedes Erwecken von Aussichten und Hoffnungen sorgfältig zu vermeiden sind.

(10. Sept. 1836. Minist. Entschl.)

Anweisungen an alle Regierungspräsidenten, das Benehmen bei wirklich ausgebrochener Brechruhr und zwar I. allgemeine Bestimmungen, II. vorbeugende Maaßregeln, III. Verhalten bei wirklichem Ausbruche der Krankheit.

Clystire.

(21. Juni 1843.)

Einfache zu applizieren, gehört zu den selbstständigen Verrichtungen der Bader.

Medikamentöse dürfen sie nur auf ausdrückliche, ärztliche Anordnung appliziren.

(6. März 1830. Reg. Entschl.)

Hinsichtlich der Applikation der Clystire beim weiblichen Geschlechte ist zu unterscheiden, ob dieses während einer Geburt oder bei einem andern krankhaften Zustande nothwendig gefunden wird.

Während einer Geburt steht dieses Geschäft der Hebamme zu, die ohnehin anwesend sein muß, und nur in den Fällen, daß jene nicht gegenwärtig sei, und auch nicht herbeigeholt werden könnte, ist ein solcher befugt, selbst dieses Geschäft zu übernehmen. —

Bei andern krankhaften Zuständen bei dem weiblichen Geschlechte, kann man zwar einen solchen Chirurgen nicht untersagen ein Clystir zu setzen; er soll aber, wenn er ein solches nothwendig findet, und nicht periculum in mora ist, gehalten sein, dem betreffenden Individuum die Wahl zu lassen, selbes durch ihn, oder eine Hebamme sich geben zu lassen. Der Chirurg ist sohin strafbar, welcher sich zu diesem Geschäfte mit Umgehung der Hebamme, wider Willen der Kranken aufdringt.

Das nämliche gilt auch vom Katheterisiren beim weiblichen Geschlechte.

Cochenillen, verfälschte.

(20. Mai 1843.)

Diese größtentheils aus Frankreich kommenden verfälschten Cochenillen werden durch ihr eigenthümliches beträchtliches Gewicht auffallend, zeigen

beim Zerreiben metallisch glänzende Punkte, die dem daraus hergestellten Pulver ein schimmerndes Ansehen ertheilen, und lassen biem Uebergießen mit Salmiakgeist, welcher den Farbstoff der Cochenillen auflöst, die metallischen oder erdigen Zusätze als Bodensatz im Rückstande, von welchem die gefärbte Auflösung abgegossen, und der weißgraue metallisch glänzende Bodensatz besonders gesammelt werden kann.

Das Metall-Pulver hängt den Inseiten fest an, und kann, so lange dieselben nicht zerrieben sind, davon nicht wahrgenommen werden, denn es werden die Inseiten zuerst dem Dampfe, des kochenden Wassers ausgesetzt, um die sie umhüllende schleimige Substanz zu erweichen, oder sie werden mit einer dicken Gummilösung besprengt, und dann in einem leinenen Sack mit dem Metallpulver ꝛc. stark geschüttelt, und wieder getrocknet.

Alle Gewerbtreibenden, welche von der Cochenille Gebrauch machen, besonders die, welche sich derselben als Färbungsmittel ihrer Waaren bedienen, wie Zuckerbäcker, Conditoren und Liqueur-Fabrikanten, werden hierauf aufmerksam gemacht.

Confecturen.

(8. Juli 1841.)

Das Einwickeln und Aufbewahren derselben in Metall-Hüllen ist, als der Gesundheit schädlich verboten.

M. s. a. u. Farben, schädliche.

Conscribirte, deren Visitation.

Instruction für das ärztliche und wundärztliche Personal zur Visitation der Conscribirten.

(13. März 1830. Minist. Entschl.)

I. Abschnitt.

Von der Visitation der Conscribirten.

§. 1. Das Geschäft der Untersuchung der Brauch- oder Unbrauchbarkeit der Conscribirten zu den Waffen ist in jeder Hinsicht eines der wichtigsten, welches diejenigen, die damit beauftragt sind, zur gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Pflichten auffordert. Es ist hiebei alle nur mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß nicht auf der einen Seite Dienstuntaugliche eingereiht, auf der andern Seite aber Brauchbare und Dienstfähige ihren Pflichten und dem Dienste entzogen, und dadurch die Gesammtheit der Militärpflichtigen benachtheiligt werde.

§. 2. Diejenigen Aerzte nnd Wundärzte, welche in Gemäßheit der

§§. 29. oder 51. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze als Mitglieder der untern oder oberen Visitations-Commissionen bestimmt werden, haben die der Commission zugewiesenen Conscribirten auf das sorgfältigste zu visitiren, und hiebei im Allgemeinen nicht blos nach dem Heerergänzungs-Gesetze (besonders §. 34 und 35., — dann §. 42 und 44) und nach den Vollziehungs-Vorschriften zu demselben (§. 28—31 — dann §§. 51 und 52), sondern insbesondere auch nach dem hienachfolgenden Unterrichte pflichtmäßig zu achten. —

§. 3. Der in das Militär einzureihende Conscribirte soll, um den Dienstes-Verrichtungen gehörig entsprechen, und bei den so vielfältigen Beschwerden im Felde ausdauern zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit, noch mit einem örtlichen Gebrechen behaftet, weder am Körper noch an den Gliedmaßen normalwidrig gebildet, sondern gesund und kräftig sein, um seine Obliegenheiten erfüllen zu können.

§. 4. Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee ausserordentlich beschränkt und kaum möglich sein würde, wenn nur solche Conscribirte zum Dienste gewählt werden sollten, welche mit der möglichst vollkommenen Gesundheit auch zugleich das Ebenmaaß körperlicher Schönheit in sich vereinigen, so ergiebt sich schon hieraus, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten, welche dem Manne in Ausübung der Dienstverrichtungen nicht hinderlich sind, ihn vom Militär-Dienste nicht befreien, sondern diese Conscribirten müssen mit der besondern Rücksicht, zu welchem Waffendienste dieselben, der kleinen Uebel und Bildungsfehler ungeachtet, am angemessensten geeignet sind, — eingereiht werden. —

II. Abschnitt.

Von den Krankheiten und Gebrechen.

§. 5. Die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militärdienste untauglich machen, sind:

a) entweder äußere oder

b) innerliche Krankheiten und Fehler.

Als äußere Krankheiten, Uebel und Gebrechen sind diejenigen zu betrachten, welche von den prüfenden Kunstverständigen bei der Untersuchung leicht durch das Gesicht, Gefühl u. s. w. erkannt, nnd daher auch gleich wissenschaftlich nach den Regeln der Heilkunde beurtheilt werden können.

Die innern Krankheiten und angegebenen Fehler sind solche, welche durch charakteristische Zeichen und Zufälle, habitus des Untersuchten, überhaupt im Ganzen seiner körperlichen Constitution sich nicht offenbaren, worüber demnach die Kunstverständigen nicht ohne weiteres ein zuverläßiges

Urtheil fällen können, und bei deren Herstellung daher auf die im 3. Abschnitt der gegenwärtigen Instruktion vorgeschriebene Weise verfahren werden muß.

§. 6. Bei der Ermittlung und Feststellung der Krankheiten und Gebrechen müssen zwar die eigenen Kenntnisse und Pflichtliebe die Visitations-Commission wesentlich leiten, um theils sich selbst von dem Dasein wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienste unfähig machen, zu überzeugen, theils auch gegen die Erdichtungen von Krankheiten, welche ausser der Erkenntniß des Gesichts, des Gefühls und daher außer der bestimmten Beurtheilung des Arztes liegen, gegen falsche Angaben und sonst betrügerische Mittel stets auf ihrer Hut zu seyn.

Zur allgemeinen gleichheitlichen Behandlung wird indessen folgende Classification der Krankheiten und Gebrechen ausgeschieden. —

I. Jene, welche zu allen Waffen- und Dienstgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

II. Solche, wegen welcher die damit Behafteten nur bedingt zu dieser oder jener Waffen- oder Dienstesgattung brauchbar sind.

III. Jene, welche nur zeitlich untauglich machen. —

§. 7. Die Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann sogleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen, sind in der Beilage zum Heerergänzungs-Gesetze bereits bezeichnet, worauf daher hier lediglich Bezug genommen wird.

Zu den Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Militärdiensten gänzlich und für immer untauglich machen, (§. 6.) werden über dieß Nachstehende gerechnet, in so ferne sie unheilbar sind.

I.

Krankheiten, die an verschiedenen Gegenden des Körpers vorkommen:

1) Hautkrankheiten, Flechten, aussatzähnliche Krankheiten,

2) Drüsen- und Scrophel-Krankheiten, Zellgewebeverhärtung;

3) Lymphgeschwülste (tumores lymphatici), beträchtliche Balggeschwülste, (tumores cystici).

4) Puls- und bedeutende oder zahlreiche Blutadergeschwülste (aneurysmata et varices).

5) Ungelenkigkeit des Körpers, Gelenk-Verwachsung (anchylosis) beträchtliche Knochenauswüchse (exostoses) Knochengeschwülste, (tophi, caries).

6) Sichtbare, angeborene, durch Zufall oder Krankheiten entstandene Verunstaltungen (difformitates) des Körpers, z. B. der Brust oder des

Rückgraths, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militärdienstes nachtheilig sind.

7) Wassersucht,
Gelbsucht,
Scharbock.

8) Schwindsucht, und Abzehrungen (phthyses et tabescentiae).

9) Nervenkrankheiten,
Convulsionen,
Fallsucht, (Epilepsia)
Veitstanz,
Nachtwandeln,
Cretinismus.

10) Allgemeine Schwächlichkeit des Körpers mit unvollkommener Ausbildung desselben.

II.

Kopfkrankheiten.

1) Wahnsinn, Blödsinn,

2) Erbgrind (tinea).

3) Ohrenkrankheiten, insoferne sie dem Dienste hinderlich oder durch ihr Bestehen eckelhaft sind;

4) Augenkrankheiten, Thränenfisteln, (fistulae lacrymales.)

5) Bösartige Nasenkrankheiten, eckelhafte Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase.

6) Lippenkrebs,
Hasenscharte,
Wolfsrachen,
wässerichter Mundkrebs.

7) Scirrhositäten,
Krebsgeschwüre,
beträchtlicher Substanz-Verlust der Zunge,

8) Zerreißung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (ductus salivalis Aenonianus, Wartonn ianus, sublingualis) Speichelfistel;

9) Sprachlosigkeit (Aphonia).

10) Sehr beschwerliche Mastication oder Deglutition.

III.

Brustkrankheiten.

1) Stinkender Athem.

2) Luftröhrenbruch (**Bronchocele**).

3) Kurzathmigkeit (**dispnoea**), chronisches Asthma (**asthma chronicum**).

4) Bluthusten (**Haemoptysis**) aus Anlage oder äußerer Gewalt.

5) Angeborne oder durch zufällige Ursache entstandene Schiefstellung des Halses (**obliquitas colli**),

6) beträchtliche scrophulöse Drüsen am Halse, welche mechanisch die Luftröhre drücken.

7) Beträchtlicher Satthals (**intumescentia telae cellulosae colli**), welcher das Athemholen erschwert.

8) Bedeutender Kropf (**struma**).

IV.

Krankheiten des Unterleibes.

1) Das chronische Erbrechen (**vomitus chronicus**)

2) chronische Bauchflüsse (**Diarrhoeae chronicae**);

3) Anschoppungen und Verhärtungen (**obstructiones et indurationes**) der Eingeweide des Unterleibes;

4) Alle Krankheiten des Urinsystems (**morbi totius systematis uropoetici**);

5) ein während seines Durchganges im Bauchringe steckengebliebener Hode;

6) Geschwülste oder Geschwüre der Leistendrüsen (**tumores vel ulcera glandularum inguinalium**).

7) Leisten-Hodensack-Schenkel- oder Bauchbrüche (**herniae inguinales, scrotales, femorales, ventrales**)

8) bedeutende Krankheiten des Samenstrangs und der Lymphgefäße.

9) Fleischbruch (**sarcoccle**).
Wasserbruch (**hydrocele**), enorme Größe, Verhärtung und Krebs der Hoden.

10) Chronische, eiternde Hämorrhoidalknoten mit beträchtlicher Cachexie.

11) Mastdarmfisteln,

12) Habitueller Mastdarmvorfall,

13) Unvermögen, den Koth an sich zu halten.

V.

Krankheiten der Extremitäten.

A. der obern:

1) Beinfraß am Schulterblatte, Verschiebungen oder widernatürliche Vergrößerung eines oder beider Schulterblätter.

2) Steifigkeit des Schultergelenks mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung.

3) Verkrümmung, Verkürzung oder Abmagerung der großen Muskeln, nach vorausgegangenem Oberarmbeinbruch.

4) Steifigkeit des Ellenbogengelenks mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung des Armes;

5) Beinfraß
Mißverhältniß
Verkrümmung
oder Verkürzung } der Vorderarmknochen

6) Beinfraß
Verschiebung } der Handwurzeln oder der Mittelhandknochen,
wodurch unheilbare Steifigkeit gesetzt wird.

7) Verlust derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffenmanipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind.

B. der untern Extremitäten.

1) Ausrenkung des Schenkelbeines aus dem Hüftgelenke.

2) Steifigkeit des Hüftgelenkes mit Abmagerung des Schenkels.

3) Beinfraß im Hüftknochengelenk.

4) Verkrümmung oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes, oder beider;

5) unverhältnißmäßige Abmagernng der Gesäß- und Schenkelmuskeln; —

6) Steifigkeit des einen oder des andern Kniees; —

7) unheilbarer Gliedschwamm (fungus articulorum — tumor albus) an dem Knie-Gelenk; —

8) halbe oder ganze Ausrenkung der Knie-Scheibe (patella),

9) zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen;

10) unverhältnißmäßige Structur der Fußknöchel (condyli), welche das Gehen erschwert;

11) üble Bauart, Steifigkeit der Fußwurzel-Gelenke, Zerstörung derselben;

12) Plattfüße in hohem Grade;

13) Mangel oder gänzliche Verwachsung der Zehen;

14) beträchtliche Frostbeulen und Knochengeschwülste am Vorderfuß;

15) mehrere oder große Blutader-Geschwülste, (varices) besonders mit verhärteten Drüsen;

16) Merkmale vorausgegangener chronischer, großer Fuß-Geschwüre mit beträchtlichem Haut-Verluste und gegenwärtigen Blutader-Knoten;

17) alle veralteten Fuß-Geschwüre von großem Umfange;

§. 8. Kleinere körperliche Gebrechen machen weder zur Cavallerie noch zur Infanterie untauglich, sofern sie für sich allein vorkommen, und der Conscribirte die übrigen erforderlichen Eigenschaften zum Dienste in seinen Waffengattungen besitzt. —

Dahin gehören insbesondere:

Kleine Eindrücke und Erhabenheiten am Schedel, als Folge ursprünglicher Bildung oder vorausgegangener Verletzung, welche keinen störenden Einfluß auf die Gesundheit oder die Dienstes-Verrichtungen äußern, und dem Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht hinderlich sind: — theilweise Glatze, (allopecia partialis) Narben im Gesichte, Muttermale, nicht auffalleude Verunstaltungen des Gesichts, der Nase oder Lippen; — nicht zu starkes Schielen.

Kleine Hornhaut-Flecken, wenn sie das Sehen nicht hindern.

Bläh- oder Satthals ohne scrophulöse Anlage und ohne Störung der Respiration, kleiner Krampfader-Bruch ohne Beeinträchtigung des Hodens und ohne Schmerzen.

Anomale Harnröhren-Oeffnung an der Eichel oder dem Gliede, wobei der Harn willkührlich gehalten, und, ohne die Hemden oder Kleider zu besudeln, abgelassen werden kann.

Verlust des Nagel-Gliedes an einem der beiden letztan Finger der linken Hand, wenn er dem gehörigen Manipuliren mit dem Gewehre nicht hinderlich ist.

Wenig nach vorne gebogene Schienbeine, nicht sehr ausgewachsene Beine, unbedeutender Vorsprung des Gelenkes bei Biegung der großen Zehe.

Theilweise Verwachsung der Zehen unter einander ohne gehinderte Bewegung.

Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen, wodurch weder die Bewegung gehemmt, noch das Tragen der vorschriftsmäßigen Fußkleidung gehindert ist.

Kleine Frostbeulen unter den vorerwähnten Bedingnissen; etwas breiter Fuß ohne Mißbildung des Fußgelenkes.

§. 9. Zu den Gebrechen, welche zwar zur Cavallerie und zur Infanterie, aber keineswegs zum Fuhrwesen untauglich machen (§. 6) gehören folgende: Kurzsichtigkeit in nicht hohem Grade, einzelne fehlende Schneid- oder Vorder-Zähne im Ober- und Unterkiefer; ein Kropf (struma), wel-

cher das Athmen nicht erschwert, und das Tragen der Halsbinde nicht hindert.

Etwas kurzer Fuß, ohne Mißbildung der Fußwurzel-Knochen; schwere etwas stammelnde Sprache; ein etwas schiefer, jedoch nicht steifer Hals; etwas hohe Schulter oder Hüfte.

Auffallend eingebogenes Knie; Ueberbeine, wenn sie die Bewegung und Kraft des Gliedes nicht stören.

Die in diesem §. erwähnten Fehler und Unvollkommenheiten hindern um so weniger, wenn sie an Conscribirten vorkommen, welche zum Fuhrwesens-Dienste die sonstigen körperlichen Eigenschaften besitzen und schon mit Pferden oder mit dem Fuhrwerk umzugehen wissen.

§. 10. Zur 3ten Klasse der Krankheiten und Gebrechen (§. 6) gehören solche, welche nur zur Zeit untauglich machen, bei welchen noch vollkommene Heilung nach dem gewöhnlichen Gange höchst wahrscheinlich ist, und die nur eine bestimmte Zeitfrist erfordern, um diese Heilung durch zweckdienliche Mittel herbeiführen zu können. —

Es ist nicht erforderlich, diese Krankheiten ausführlich zu bemerken.—

Der Untersuchungs-Commission liegt es gemäß ihrer Pflichten ob, solche nach den Regeln der Heilkunde zu beurtheilen und zu bestimmen. —

§. 11. Die Krankheiten und physischen Gebrechen der Menschen sind so häufig, die Complicationen und Nüancirungen so manigfaltig, daß für alle möglich vorkommenden speciell nüancirten Fälle keine ausdrückliche Bestimmung gegeben, oder allgemein leitende Normen festgesetzt werden können. —

Solche Fälle, worüber die in den vorstehenden §§. gegebenen Vorschriften keine ausdrückliche Verfügung enthalten, müssen also der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verantwortlichkeit der Untersuchungs-Commission, welcher ein so wichtiges und das Interesse der Militärpflichtigen insgesammt so nahe berührendes Geschäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Ehrliebe übergeben ist, selbst überlassen bleiben. —

Dieselbe wird indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener dieselbe die im Allgemeinen aufgestellte Classification der Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und genauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntnisse, — durch Uebung und Erfahrung geleitet, die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienst-Verrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen weiß, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat. —

§. 12. Uebrigens wird aufmerksam gemacht, daß es kleine Gebrechen und Bildungsfehler gebe, welche einzeln, und selbst bisweilen in einer

Mehrzahl, bei sonstigem starken Körperbau für die eine oder andere Waffengattung nicht untauglich machen, die Untauglichkeit aber allerdings alsdann zur Folge haben können, wenn sie in größerer Anzahl an bedeutenden Theilen bey einem Menschen mit schwächlichem Knochen- und Muskelbaue vorgefunden werden.

III. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Visitation der Conscribirten.

§. 13. Soweit die Visitation der Conscribirten lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, sind die Visitations-Commissionen in ihrem Verfahren durchaus unabhängig.—

Ihr Verhältniß zu den Conscriptions-Beamten und zu dem Rekrutirungs-Rath ist in den Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze bestimmt. — Der den untern Visitations-Commissionen beigegebene Ausschuß ist auf das Recht der Erinnerungen beschränkt. —

§. 14. Sobald der Visitations-Commission zu ihrer Verrichtung ein in jeder Beziehung ganz schickliches Lokal angewiesen, und das Verzeichniß der zu visitirenden Conscribirten mit den allenfallsigen ärztlichen Privat-Zeugnissen und sonstigen auf die Militärdiensttauglichkeit bezüglichen Belegen übergeben ist, hat die untere Visitations-Commission hinsichtlich der nach §. 30 der Vollzugs-Vorschriften nicht zur Visitation berufenen Conscribirten ihre allenfallsigen Erinnerungen abzugeben und deren nachträgliche Stellung zur Visitation zu veranlassen. — Hinsichtlich der nothwendigen Einberufung zweifelhaft untauglicher Conscribirten zur obern Visitations-Commission ist schon in den §§. 35 und 36 der allgemeinen Vollzugs-Vorschriften das Nöthige bestimmt.

Die Visitation selbst geschieht nach der Reihenfolge des der Visitations-Commission zugestellten Verzeichnisses mit jedem Conscribirten einzeln, und wird so lange, bis alle zur Visitation einberufenen Conscribirten wirklich untersucht sind, jedoch an jedem hiezu erforderlichen Tage nur bis zur einbrechenden Dämmerung fortgesetzt. —

Den untersuchenden Aerzten wird es übrigens nachdrücklichst verboten, den Conscribirten mit harten und rauhen Worten zu behandeln; — sie müssen vielmehr denselben, wenn sie Furcht oder Schaam, und dadurch eine Zurückhaltung entdecken, bestens und freundlich belehren, und ihm bemerken, daß rücksichtlich seiner sich zeigenden Gebrechen die größte Verschwiegenheit beobachtet werden wird, daß er auch Alles ohne Furcht und Rückhalt angeben dürfe. —

§. 15. Die Visitation soll bei der untern Visitations-Commission zunächst nur auf die angegebenen Gebrechen und Krankheiten der Conscribirten beschränkt werden. — Ebenso hat auch die obere Visitations-Commission zuerst immer nur die angegebenen Gebrechen und Krankheiten zu untersuchen, und wenn der Conscribirte schon in Folge dieser Gebrechen und Krankheiten dienstuntauglich erscheint, denselben einer weiteren allgemeinen Visitation nicht zu unterwerfen. —

In entgegengesetzten Falle aber, sowie überhaupt bei allen zur Einreihung in das Militär bestimmten Conscribirten darf die allgemeine Visitation bei der obern Visitations-Commission nicht umgangen werden.

§. 15. Die allgemeine Visitation wird auf nachstehende Art und Weise vorgenommen:

Die Aerzte lassen den gänzlich Entkleideten vor sich hintreten, messen mit prüfendem Ueberblicke von vorne und rückwärt den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um sich zu überzeugen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben, oder ob nichts Auffallendes, von der normalen Bildung Abweichendes vorhanden sei, und keine der im §. 7 bezeichneten allgemeinen Krankheiten an dem Conscribirten sich vorfinden. —

Dann werden die einzelnen Theile des Körpers mit Beobachtung der in dem nämlichen §. angegebenen Ordnung nach den Grundsätzen der Kunst mit strenger Uebersicht untersucht. — Wenn im Einzelnen Alles untersucht, und nichts Fehlerhaftes vorgefunden worden ist, was den Mann zum Militärdienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen und Füßen Bewegungen nach allen Richtungen machen. — Während er hierauf im Zimmer einigemal auf- und abgeht, und seine Arme am Leibe gestreckt herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob die eine Hälfte nicht höher ist, ob er einen Fuß nachschleppt, der eine Schenkel nicht kürzer als der andere ist u. s. w.

Ist diese Verrichtung vollendet, und wird der Mann nach seiner körperlichen Beschaffenheit dienstfähig befunden, dann muß derselbe ferner gefragt und besonders darauf geachtet werden, ob er die natürlichen oder charakteristischen Impfnarben der Schutzblattern gehabt, ob er nicht mit der fallenden oder sonst einer innern Krankheit behaftet sei. —

§. 17. In Gemäßheit der §§ 31 und 32 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes müssen die Conscriptions-Pflichtigen zwar schon bei der Verhandlung des Messens sich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und diese Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß sogleich mit der Bezeichnung des Gebrechens verbunden sein.

Wenn aber von einem Conscribirten erst bei der untern oder obern Visitations-Commission eine solche Krankheit oder ein solches Gebrechen an-

gegeben wird, welches weder durch das Gesicht, noch Gefühl entdeckt werden kann, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjects nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß die Angabe desselben wirklich Grund habe, so ist die Einholung glaubhafter Zeugnisse der den Conscribirten genau kennenden Orts-Nachbarn, Familienväter, Schullehrer, Pfarrer und des Arztes, der den Conscribirten behandelt, zu veranlassen. —

In wie fern dergleichen Zeugnissen Glauben beizumessen sey, ist in den allgemeinen Vollzugsschriften bestimmt.

§. 18. Ganz besonders haben die Visitations-Commissionen gegen die falschen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Conscribirten auf der Hut zu seyn, indem jede Nachsicht gegen den einen Conscribirten auf die Uebrigen nachtheilig zurückwirkt.

Zu den Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälschlich angegeben, nachgeahmt oder künstlich hervorgebracht zu werden pflegen, gehören unter andern:

1) Nervenkrankheiten, Convulsionen, Fallsucht (epilepsia), Zittern eines oder mehrerer Glieder, Blödsinn, Schwindel;
2) anhaltende Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers;
3) Augenentzündungen, schwaches Gesicht, Nacht- und Tagblindheit (nyctalopia, hemeralopia.)
4) Taubheit;
5) Stummheit;
6) beschwerliches Hinabschlucken der Speisen,
7) Herzklopfen;
8) Hüftwehe (ischias), Lendenwehe (lumbago);
9) Bluthusten (haemoptysis);
10) Blutbrechen (vomitus cruentus);
11) erlittene Beinbrüche und Verrenkungen (fracturae et luxationes);
12) Brüche (herniae);
13) das Hinken;
14) Lähmung der einen oder anderen Extremität;
15) erfrorene Füße (congelationes);
16) Unvermögen, den Koth an sich zu halten;
17) nächtliches Bettpißen;
18) Bluthharnen, fließende Hämorrhoiden;
19) Geschwülste (oedemata), Anschwellung der Blutader-Knoten, Geschwüre an untern Extremitäten;
20) Windgeschwulst des Hodensackes (emphysema scroti).

Würde sich bei der Visitation entdecken, daß sich ein Conscribirter wirklich durch eine absichtliche Verstümmelung oder irgend eine andere Hand-

lung von welcher Art diese auch sein mag, muthwillig zum Militärdienste untauglich zu machen beabsichtet habe, so müßte solches mit allem zum Thatbestande dienenden Umständen der weitern Verfügung wegen sogleich angezeigt werden; hinsichtlich der Tauglichkeit und Untauglichkeit aber ist, wie bei den übrigen Conscribirten, auszusprechen.

§. 19. Das nach §. 35 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes über die ärztliche Untersuchung aufzunehmende Protokoll ist nach dem anliegenden Formulare zu führen. — In dieses Protokoll werden alle der Visitations-Commission vorgestellten Individuen in der durch das übergebene Verzeichniß bestimmten Ordnung aufgenommen, und die Resultate der Untersuchung mit besonderer Bezeichnung der Krankheiten und Gebrechen möglichst kurz vorgetragen. Ueber die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der Visitirten muß mit besonderer Rücksichtnahme auf die Waffengattungen, wozu sie tauglich sind, unter Anführung der Motive ganz bestimmt ausgesprochen werden.

Es bleibt jedoch dabei der Commission gänzlich unbenommen, zugleich alle jene Bemerkungen, welche sie etwa nach besondern Verhältnissen zu machen hat, dem Protokolle beizufügen. Hieher gehört besonders die Beobachtung, daß in einem Conscriptions-Bezirk solche Krankheiten und Gebrechen so allgemein geworden sind, daß deßwegen von Amtswegen, gemäß der Pflichten der medizinischen Polizei, eingeschritten werden muß.

§. 20. Bei denjenigen Conscribirten, welche nicht als absolut- sondern nur als temporär untauglich zum Militärdienste befunden werden, ist zugleich zu bemerken, in welcher Zeitfrist die Heilung oder Genesung beiläufig zu erwarten sein möchte, damit von der Conscriptions-Behörde hinsichtlich der Einreihung die weitere geeignete Verfügung bemessen werden kann.

§. 21. Wenn die Aerzte und Wundärzte über die Brauchbarkeit eines Conscribirten kein bestimmtes Urtheil abgeben zu können glauben, so haben sie ihr pflichtmäßiges Gutachten schriftlich zum Protokoll zu legen, und sich in diesem blos darauf zu beziehen.

§. 22. Sobald das Untersuchungsgeschäft beendigt, und das Visitations-Protokoll von der Visitations-Commission (bei den untern Conscriptions-Behörden auch durch den beigegebenen Ausschuß und von den das Visitations-Geschäft leitenden Conscriptions-Beamten) unterzeichnet ist, so wird hienach sofort auch das von der Conscriptions-Behörde resp. von dem Rekrutirungs-Rathe überstellte Verzeichniß in den die Brauchbarkeit zum Militärdienste betreffenden Rubriken ergänzt, auf gleiche Weise, wie das Protokoll selbst unterschrieben und mit allen Beilagen an die Conscriptions-Behörde, resp. an den Rekrutirungs-Rath, übergeben.

Von den Untersuchungs-Protokollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Conscriptions-Gesetz allein nothwendig ist.

Es wird daher von der Rechtlichkeit und Bescheidenheit der untersuchenden Aerzte, der Conscriptions-Beamten und aller derjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß solche Protokolle gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit unter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet.

München den 13. März 1830.

Protokoll

über die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten im Conscriptions-Bezirke oder Kreise N.

Nummer des Verzeichnisses der zur Visitation verwiesenen Conscribirten.	Name		Krankheiten oder Gebrechen		Allgemeine Folgerung in Bezug auf Militär-Dienst-Untauglichkeit mit Bezeichnung der wesentlichsten Motive.	Bemerkungen.
	Familien-	Tauf-	sichtbare, welche wirklich vorgefunden werden.	welche nicht in die Sinne fallen, aber vorgegeben werden.		
1.	N.	N.	Augen-Entzündung, Scropheln-Anlage, sehr großer Kropf, wodurch das Athmen sehr erschwert ist.	—	Unbrauchbar.	
2.	—	—	—	—	zu allen Waffen-Gattungen unbrauchbar.	
3.	—	—	—	—	Nur zum Fuhrwesen brauchbar.	
4.	—	—	—	—	—	Abwesend.

N. — Tag — Monat — Jahr —

N. N. Land- oder Stadtgerichts-Arzt.

N. Wundarzt.

Curkosten bei körperlichen Verletzungen.

(27. Janunar 1818. Minist. Entschl.)

Curkosten bei Körperverletzungen sind von den Untersuchungskosten wesentlich verschieden, daher ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Strafgesetzbuches, zuerst von dem Beschädiger oder dessen Mitschuldigen, oder den aus andern Gründen hiefür haftenden Personen, (z. B. Strafgesetzbuch Th. I. Art. 78) worin es heißt: Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie, von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder der Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesener Maßen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren oder zu verhindern nicht bedient haben, so sind sie nach dem Strafgesetzbuche Art. 78 zu beurtheilen.

Sodann von dem Beschädigten oder von den Personen, welche demselben nach dem Civilrechte Alimente schuldig sind, nnd bei eintretender Mittellosigkeit aller dieser Personen von der Armenkasse des Wohnorts des Verletzten, und erst in Ermanglung sämmtlicher anderer Mittel von dem Aerar zu tragen.

(11. Dez. 1826. Minist. Entschl.)

Curkosten bei körperlichen Verletzungen sind immer zunächst von dem Beschädiger oder dessen Mitschuldigen, oder den aus andern z. B. im Strafgesetzbuch enthaltenen Gründen hiefür haftenden Personeu, sodann von dem Beschädigten oder von den Personen, welche denselben nach dem Civilrechte Alimente schuldig sind, und bei eintretender Mittellosigkeit aller dieser Personen jedenfalls von der Armenkasse oder der Gemeinde des Wohnorts des Verletzten zu tragen, dem Staatsärar dürfen Kosten dieser Art auf keinem Falle in Aufrechnung gebracht werden.

(2. Juli 1827. Minist. Entschl.)

Hinsichtlich der subsidiären Verbindlichkeit der Armenpflege zur Uebernahme der Curkosten bei Körperverletzungen in dem Falle, wo die Mittellosigkeit des Urhebers der Verletzung sowohl, als des Beschädigten, und der zu dessen Alimentation verpflichteten Personen dargethan ist, treten folgende Vorschriften ein:

In den Ruralgemeinden ist nach §. 101 des Gemeindeedikts die Besorgung der gesammten Armenpflege den Gemeindeausschüssen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung nach §. 66 desselben Edikts den bestellten Pflegschaftsräthen übertragen, jedes Land- und Herrschaftsgericht bildet nach Art. 6 der Verordnung vom 17. November 1816 das Ar-

menwesen betr., eine gemeinsame Bezirkpflege für die Leistung jener Unterstützungen, welche die Kräfte einzelner Gemeinden übersteigen.

Die Landärzte und Chirurgen sind durch ihre Dienstinstruktion angewiesen, bei vorfallenden Körperverletzungen nicht nur erforderliche Hilfe alsbald zu bringen, sondern auch zur Veranlassung der weitern Anordnung der Gerichtsärzte schleunige Anzeige zu machen.

Den Distriktspolizei-Behörden, die auf diesem Wege sogleich zur Kenntniß eines solchen Vorfalls gelangen, ist zur Pflicht gemacht, ihre Thätigkeit neben den gesetzlichen Einschreitungen gegen den Angeschuldigten auch auf die Sorge für die Verpflegung und Heilung des Beschädigten zu erstrecken.

Selbst ausser der Heimath wird dem letztern nach Art. 8. der angezogenen Verordnung über das Armenwesen, die nöthige Unterstützug und Pflege ohne Aufschub an dem jedesmaligen Aufenthaltsorte gewährt.

(3. Juli 1834. Minist. Entschl.)

Aerztliche Deserviten bei Behandlung der durch Körperverletzungen beschädigten Armen dürfen dem Aerar niemals zur Last gelegt werden.

Der Gerichtsarzt hat übrigens nach der Bestimmung und Besoldung der Gerichtsärzte die Armen des Gerichtsbezirkes unentgeltlich zu behandeln, und in einem solchen Falle steht demselben, wenn sowohl Beschädiger und dessen Mitschuldige, als auch die aus andern Gründen haftenden Personen mittellos sind, ein Anspruch auf Deserviten nicht zu; wogegen der Ersatz der allenfallsigen Baarauslagen von dem Armenfonde nicht verweigert werden kann.

Deserviten.

Für Chirurgen und Landärzte.

M. s. u. Curkosten bei Körperverletzungen.

Diäten.

Der Aerzte bei visis repertis.

(26. Oct. 1801. Allerh. Entschl.)

Die Taggebühr der Aerzte bei visis repertis werden außer dem Wohnorte statt den bisherigen 4 fl. auf 7 fl. festgesetzt, und anbei ist denenselben zu gestatten, ihre Gefährtkosten besonders in Aufrechnung zu bringen, dagegen aber hat von nun an, jeder bisher bei diesen Geschäften übliche Bezug für Sektion und Gutachten ohne Ausnahme zu passiren.

Dieses wird den sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten, dann den sämmtlichen Aerzten, so in Eingangs angeführten Geschäften gebraucht wer-

den, mit der Weisung eröffnet, daß über die bezahlten Gefährtgelder Scheine beizubringen, und solche dem Kosten-Verzeichniß als verifizirt beyzulegen sind.

Diäten

der Chirurgen bei visis repertis.

(10. Dezbr. 1802. Reg. Bl. St. 52.)

Dem Chirurgen bei visis repertis wird gegen Cessirung aller übrigen vorher wegen Besichtigung der Wunden, oder Seccirung der Kadaver passirten Aufrechnungen täglich zwei Gulden dreißig Kreuzer bewilliget, außer diesen aber unter was immer für einem Vorwande nicht das mindeste in Aufrechnung zu bringen gestattet; auch soll dabei kein Unterschied statt haben, ob diese Kosten ex aerario bezahlt, oder andere hiezu kondemnirt werden.

Der Gerichtsärzte bei gerichtlichen Vorfällen.

(6. Oktbr. 1809. Reg. Bl. S. 1818.)

Bei Vorfallenheiten in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, in welchen die Gerichtskosten von zahlenden Parteien bestritten werden müssen, ist den Gerichtsärzten nach Maaßgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten eine Gebühr von fünf Gulden für einen ganzen und 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, exclusive des etwa nöthigen Gefährtgeldes in Rechnung zu bringen erlaubt.

Bei Entfernung ausser dem Gerichtsbezirke.

(3. Nov. 1823. Minist. Entschl.)

Den Gerichtsärzten, wenn sie in Offizial-Geschäften, dieselben betreffen nun polizeiliche oder strafrechtliche Gegenstände wegen legaler Verhinderung des einschlägigen Gerichtsarztes in einen andern Gerichtsbezirk sich begeben müssen, sind fünf Gulden Diäten, nebst den regulativ mäßigen Gefährtegeldern zu bewilligen.

Der funktionirenden Gerichtsärzte.

(26. Oktbr. 1834. Minist. Entschl.)

Die Regierungen sind ermächtiget, den funktionirenden Gerichtsärzten in jenen Bezirken, in welchen der großen Ausdehnung oder anderer Verhältnisse wegen, der Funktionsbezug von täglich 1 fl. eines Theils mit den Diäten, welche ein nicht besoldeter Funktionär anzusprechen hätte, und mit den Auslagen eines Funktionärs für Geschäftsreisen nicht im Verhältnisse

steht eine erhöhte Taggebühr bis zu dem Maximum von 1 fl. 30 kr. anzuweisen.

Der Aerzte für Impfung. M. s. u. Impfung.

Diäten für Thierärzte. M. s. die Abth. Veterinärwesen.

Doktorgrad.

(3. Mai 1843. Minist. Entschl.)

Den medizinischen Facultäten bleibt unbenommen, den Doktorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise mit Umgehung der Prüfungen zu ertheilen. Die practischen Vortheile sind in diesem Falle nicht mit verbunden.

(30. Mai 1834. Minist. Entschl.)

Die Erlangung des Doktorgrades aus der gesammten Arzneikunde mit den hieran geknüpften praktischen Vortheilen ist bei Inländern bedingt durch eine mit entsprechenden Erfolge bestandenen vorgeschriebenen Prüfung

M. s. u. Prüfung und unter Promotion.

Duelle.

(21. Juli 1842.)

Gegen jeden approbirten Arzt, Wundarzt oder Bader, welcher die Behandlung einer Verwundung, bei der ein Verdacht oder die Gewißheit eines vorgefallenen Duells besteht, oder bei welcher er auf sogleich anzustellende Erforschung nicht die Gewißheit einer andern Veranlassung erhält, wie immer übernimmt, und nicht binnen 24 Stunden hievon bei der treffenden Polizeibehörde die Anzeige erstattet, soll nach den festgesetzten Bestimmungen bestraft werden.

Eisenoxydhydrat.

(28. April 1839. Reg. Entschl.)

Dieses soll in allen Apotheken und Handapotheken als erprobtes Gegengift gegen Arsenik-Vergiftung vorräthig gehalten werden.

Epidemien.

Deren Anzeige durch die Gerichtsärzte.

(8. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2189.

Die Gerichtsärzte haben über die an den Gränzen ihres Bezirkes oder in demselben vorkommenden Epidemien unverzüglich die Anzeige an die Regierung zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten. —

(9. Januar 1841. Minist. Entschl.)

Die Gerichtsärzte haben ohne die periodischen Berichte zu unterlassen, bei Beendigung einer jeden epidemischen Krankheit, solche mag contagiös sein oder nicht, einen summarischen Bericht, über Ursprung, Symptome, Ausbreitung, Gang, Dauer derselben zu liefern, nebst Angabe der Erkrankten, Genesenen, Gestorbenen, der Behandlung noch unterliegenden, und der dagegen ergriffenen Sanitätspolizeilichen Maßregeln, nebst deren Folgen.

Epicootien.

M. s. die Abtheilung Veterinärwesen.

Erstickung.

M. s. u. Rettungs-Anstalten, u. u. Rettungsapparate.

Farben,

der Gesundheit schädliche.

A) An Conditorei und Spielwaaren.

(7. Oktbr. 1832. Int. Bl. v. Oberbayern, S. 1209.)

Die polizeiliche Wegnahme mehrerer bemalter Conditorei- und Spielwaaren hat das Königl. Staatsministerium des Innern veranlaßt, über die angewendeten Stoffe technisches Gutachten zu erholen. Auf den Grund desselben wird nunmehr bestimmt:

1) Als der Gesundheit gefährlich werden erkannt, alle jene Conditorei und Spielwaaren, an welchen falsches Gold, Kupfergrün, oder Gumi Guttae gelb zu entdecken ist. Jede Conditorei- oder Spielwaaren-Art unterliegt daher dem polizeilichen Verbote und dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auch auf die Devisen.

2) Die Uebertreter dieses Verbotes unterliegen neben der Hinwegnahme ihrer verbotenen Waare der geeigneten polizeilichen Bestrafung.

(16. Februar 1844. Int. Bl. v. Oberbayern. S. 248. Minist. Entschl.)

In Bezug auf vorstehende Verordnung werden jene Farbstoffe bekannt gemacht, welche zum Färben von Conditorei-Waaren unbedingt erlaubt, so wie jene, welche bei eßbaren Conditorei-Waaren zwar verboten, aber zu Kinderspielzeug verwendet werden dürfen, endlich jene, deren Zweck unbedingt verboten ist.

A.

Als unbedingt erlaubte Farben werden bezeichnet:

1) Rothe Farben.

Die Farbhölzer, als: Fernambuk, Brasilienholz, Campechen oder Blau-

holz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Safflorroth (Carthamin) Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

2) Gelbe Farben.

Gelbholz, Querzitronen-Rinde, Saflor, Safran, Ringelblume, Scharte, Färbegeister, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

3) Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

4) Grüne Farben.

Spinatblätter, Caffegrün, ein Gemeng aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl.

5) Weiße Farben.

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum.

6) Braune Farben.

Bärenzucker oder Lakritzensaft.

7. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.

B.

Farben, welche bei eßbaren Conditor-Waaren verboten, aber bei Kinderspielsachen zu gestatten sind:

1) Rothe Farben.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimer Roth, Eisenoxyd, Colcothar, gebrannter Oker.

2) Gelbe Farben.

Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

3) Grüne Farben.

Saftgrün, Veronesererde.

4) Weiße Farben.

Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifen-Erde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

5) Braune Farben.

Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Ambra, Kesselbraun, **terra de Siena.**

6) Schwarze Farben.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz.

C.

Dagegen sind zum Färben der Conditorei-Waaren, sowie der Spielsachen von Holz und Blech, als der Gesundheit schädlich, nicht erlaubt und dem polizeilichen Verbote unbedingt unterstellt:

1) Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon, (Schwefelquecksilber).

Realgar, Arsenik-Rubin, rother Schwefel, rothes Schwefel-Arsenik.)

Chromroth, (chromsaures Quecksilber-Oxydul).

Rothes Jodquecksilber.

2) Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb, (gelbes Schwefelarsenik).

Bleigelb, Massikot, englischgelb (gelbes Blei-Oxyd).

Mineralgelb, Kasselergelb, Chemischgelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb, (basisches salzsaures Bleioxyd).

Chromgelb, Schweinfurtergelb (chromsaures Bleioxyd).

Gummiguttä.

3) Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Englischblau, Neuwiederblau. Kalkblau (Kupfer-Oxydhydrat oder kohlensaures Kupferoxyd, mit oder ohne Kalkgehalt.

Berlinerblau, Pariserblau, Preußischblau, (Eisencyanür-Cyanid).

Cobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenarzblau, Kaiserblau, Königsblau (Cobaltoxyd mit Thonerde).

Indigo, in nicht neutralisirter Schwefelsäure.

4) Grüne Farben.

Grünspan, Braunschweigergrün, (Kupfer-Oxydhydrat mit Weinsteinsäure).

Berggrün, Malachit, Bremergrün, Oelgrün, Briennergrün, Eislebergrün, Kulmbachergrün, Mineralgrün, (kohlensaures Kupferoxyd, theils mit Kalk theils mit Weinsteinsäure).

Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwedischgrün, Papageigrün, Wienergrün, Mitisgrün, Kaisergrün, Kirchbergergrün, (arseniksaures Kupfer zum Theil mit Essigsäure).

Grüner Zinnober, (chromsaures Bleioxyd mit Berlinerblau).

5) Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß (kohlensaures Bleioxyd).

Perlweiß, Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke (basisches salpetersaures Wismuthoxyd).

6) Metallglanz.

Unächter Goldschaum (Kupfer mit Zinn oder Zink).

Musivgold (Schwefelzinn).

Unächter Silberschaum (Zinn).

Bronce-Pulver.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberbayern werden angewiesen, die Vorschriften der vorerwähnten Ausschreibung nach Maaßgabe vorstehender genauern Bestimmungen streng zu handhaben, daher auch von Zeit zu Zeit Untersuchungen in den Conditoreien und Spielwaarenhandlungen mit Beiziehung eines Sachkundigen vorzunehmen und gegen jede Uebertretung strafend einzuschreiten.

B) In Trinkgläsern.

(10. Nov. 1830. Reg. Entschl.)

Es sind im Handel Trinkgläser vorgekommen, welche nebst mehreren Verzierungen an der Aussenseite auf der innern Fläche einen mit Firniß aufgetragenen grünen oder blauen Farbenüberzug in der Form eines Schildes haben.

Bei der chemischen Untersuchung ergab sich, daß die grüne Farbe, durch essigsaures Kupfer, oder den sogenannten Grünspan; die blaue dagegen durch blausaures Eisen oder das sogenannte Berlinerblau hervorgebracht worden sei.

Es wird daher das Publikum vor dem Gebrauch dieser der Gesundheit nachtheiligen Trinkgeschirre gewarnt, und es werden sämmtliche Polizeibehörden des Isarkreises hiedurch angewiesen, dafür zu wachen, daß solche Gläser wenigstens nicht ohne vollständige Reinigung von den schädlichen Farben zum Verkauf kommen.

C) An Zeugen und Garn.

(1. April 1830. Minist. Entschl.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei Bearbeitung einer Sorte grüngefärbten Baumwollengarns viele Personen an Zufällen, welche unverkennbar eine Vergiftung mit einer metallischen Substanz bezeichneten, bedeutend erkrankten, und nur durch schnelle ärztliche Hülfe gerettet wurden.

Bei näherer Untersuchung des Garns ergab sich, daß der Farbstoff desselben in Kupferoxydhydrat bestand.

Da die auf solche Weise gefärbten Stoffe (insbesondere Baumwollen-Garn, welche beim Abhaspeln und Spuhlen das Gift als feinen Staub verbreiten, der von den Arbeitern durch Nase und Mund eingeathmet, giftige Wirkung erregt), auf das Gesundheitswohl die nachtheiligsten Folgen haben müssen; so sieht sich die k. Regierung veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden von der Schädlichkeit des gedachten Färbestoffes mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, daß sie die Färber und Fabrikanten ihres Bezirks über die Gefährlichkeit des Grünfärbens der Garne und Zeuge mittelst Kupfersalzen (blauen oder cyprischem Vitriol-Grünspann ɾc.) belehren, und auf die Strafen und Folgen, welche der Gebrauch solcher der Gesundheit schädlicher Stoffe gesetzlich nach sich zieht, aufmerksam machen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, auf grüngefärbte Garne, welche im Handel vorkommen, oder welche Fabrikanten verarbeiten lassen, ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und in Fällen, wo die Färbung mittelst Kupfersalze entdeckt wird, nach Umständen entweder in ihrer polizeilichen Kompetenz mit Strafen einzuschreiten, oder die strafgerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen, wobei jedenfalls gegen die weitere Erzeugung und Verbreitung erwähnter Gegenstände die geeigneten Vorkehrungen zu treffen sind.

Die auf bemerkte Weise grüngefärbten Garne fühlen sich rauh an, und entlassen, wenn man sie im trocknen Zustaude reibt, oder schlägt, einen feinen Staub, welcher, wie der gefärbte Stoff selbst einen widerlichen Geschmack hat. Die wahre Natur dieses giftigen Staubes wird von jedem der Chemi-Kundigen leicht ermittelt werden können. Indem auch das Pubkum zur eigenen Sicherheit auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam gemacht wird, erwartet man von den Polizeibehörden, daß sie demselben die genaueste Aufsicht widmen werden.

D) An Wandmalereien und Tapeten.

(15. Juli 1845. O. B. Int. Bl. S. 1066.)

Die äußern Wandmalereien und Tapeten, zu deren Färbung das aus arsenikſaurem Kupfer bestehende Schweinfurter Grün, Wienergrün, Mitisgrün verwendet wird, äußern einen nachtheiligen Einfluß auf die menschliche Gesundheit, weßhalb vor dem Ankaufe und Gebrauche, der mit diesem Stoffe gefärbten Tapeten und Anstriche gewarnt, und dagegen das in Nürnberg fabrikmäßig bereitete Grün, Ultramarin, welches zu sehr billigen Preisen zu haben ist, und aus Erden und unschädlichen Ingredienzien besteht, zum bezeichneten Zweck empfohlen wird.

M. f. a. u. Griffel.

Fische.

Gesalzene und Getrocknete.

(1616 Land. Polizei-Ord. S. 625.)

Die Häringe, Stockfische ꝛc. ꝛc. und andere gesalzene und aufgedeichte Fische sollen weder in Städten, Märkten, noch auf dem Land nicht unbeschaut verkauft, noch hingegeben werden, sondern allemal zuvor in Städten und Märkten durch die dazu verordnete, auf dem Lande aber durch jede Ortsobrigkeit, oder wenn sie solches anbefohlen, mit besonderm Fleiß und Aufmerksamkeit besichtigt, und was unrecht, stinkend oder faul befunden verbrennt oder sonst hinweggethan werden.

Fontanell-Setzen.

(21. Juni 1843. Minist. Entschl.)

Dürfen die Bader nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung.

Fleisch-Beschau.

(1. Febr. 1810. §. 29. der Verordnung die Veterinärschule betreffd.)

Die Thierärzte sind die obrigkeitlichen Beschaumänner in allen jenen Vorfällen, in welchen über den Gesundheitszustand der Thiere, die Gebrechen derselben, die Zuträglichkeit des Genusses des Fleisches für Menschen, außer einer herrschenden Seuche die Frage ist.

Gebäranstalt in München.

(14. Nov. 1816. Kr. Intell. Bl. v. O. B. Seite 834.)

Auf den wegen Errichtung einer Local-Gebäranstalt gestellten Anträgen des Landrathes, wird die Kreisregierung ermächtigt, dem Antrage des Landrathes gemäß, auch wegen Umwandlung der zu München bestehenden Lokal-Gebäranstalt in eine Kreis-Anstalt mit dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Unterhandlungen einleiten zu lassen, und das Ergebniß, sowie den Voranschlag der für diese Zwecke erforderlichen Einrichtungs- und Mehrkosten der künftigen Unterhaltung zur nähern Beschlußfassung vorzulegen. Das Ergebniß dieser Einleitung soll dem Landrathe, bei dessen nächster Versammlung vorgelegt werden.

Die Stadtgemeinde Landshut erhält in Anerkennung der den Isarkreis-Bewohnern bisher bewilligten Benützung des dortigen Gebär- und Kranken-Institutes für allemal, eine Summe von 1000 fl. aus dem für das Kreis-Gebärhaus ausgemittelten Fond.

(1. Mai 1833. Kr. Int. Bl. S. 562.)

In Beziehung auf die Theilnahme des gesammten Isarkreises an der Gebäranstalt zu München, wird festgesetzt, daß

a) die Anstalt zwar auch ferner die Eigenschaften einer Lokalanstalt beibehalte, jedoch

b) auch Angehörige des Kreises aufnehme;

c) im Hinblicke auf die dadurch bedingte Erweiterung der Lokalitäten und Einrichtung, sowie auf die dadurch erhöhten Verpflegungskosten einen Beitrag aus Kreisfonden erhalte, und

d) dagegen aber auch einer geschärften administrativen und technischen Oberaufsicht, und der Kenntnißnahme, sowie der allenfallsigen Erinnerung des Landrathes unterliege.

Dieser gebilligte Antrag des Landrathes ist der Stadtgemeinde München zur Zustimmung mitzutheilen, und für den Fall einer beifälligen Erklärung der erwähnten Commune, ist letzterer der beantragte Beitrag für $18^{32}/_{33}$ mit 5000 fl. aus dem Kreisfonde für fakultative Zwecke zuzustellen.

(7. Jan. 1837. Int. Bl. v. O. B. S. 1075.)

I.

Die Gebär-Anstalt in München bleibt wie bisher unter Verwaltung des Magistrats, welcher die Hauswirthschaft durch einen eigenen Oekonomen führt, und die Aufsicht einem der Magistratsräthe überträgt.

II.

In ärztlicher Beziehung steht dieselbe unter der Leitung des K. Professors und Direktors der Hebammenschule Dr. Berger, welchem ein in der Gebär-Anstalt wohnender Assistenz-Arzt die nothwendige Aushülfe leistet.

III.

Die Aufnahme der Schwangern kann nur auf Einweisung des Assistenz-Arztes geschehen, welche in der Regel 2 bis 3 Wochen, zur Winterzeit höchstens 4 Wochen vor der Entbindung stattfinden darf, worüber die Untersuchung durch die Hebamme, und erforderlichen Falles durch den Assistenz-Arzt vorauszugehen hat.

IV.

Unentgeldliche Aufnahme finden nur diejenigen, welche wegen ihrer Armuth die Kosten ihrer Pflege und Unterhaltes nicht zu tragen vermögen, und ihre Heimath im Isarkreise haben, worüber der Nachweis durch obrigkeitliche Zeugnisse zu liefern ist.

V.

Ausserdem werden aufgenommen, insoferne es der Raum der Anstalt gestattet, alle diejenigen, welche für Verpflegung und Bedienung

a) in einem gewöhnlichen Saale . . . . 24 kr.

b) in einem Separat-Zimmer . . . . 36 „

täglich entrichten, und die Bezahlung für einen Monat im Voraus leisten.

VI.

Ohne diese Voraussetzungen ist die Aufnahme zu versagen ausgenommen; wenn:

a) die Entbindung so nahe ist, daß die Zurückweisung, ohne Gefahr für die Schwangere, oder deren Leibesfrucht nicht mehr geschehen könnte, für welchen Fall bei Vorhandensein der Armuth ohnedieß die Heimathsgemeinde die Kosten zu vergüten hat (Instruktion über das Armenwesen vom 24. Dez. 1833);

b) wenn die Heimath noch nicht ermittelt ist, und von der Behörde, welcher die Ausmittlung der Heimath obliegt, die Requisition, um Aufnahme gestellt wird, wobei bezüglich der Kosten, wenn die Heimath außer dem Isarkreise rechtskräftig festgestellt ist, obige Bestimmung gilt.

VII.

Uebrigens hat jede Schwangere, mit Ausnahme, wenn Gefahr auf Verzug haftet, bei ihrer Aufnahme ein Federkißen, und soviel Wäsche als zur zweimaligen Bekleidung des Kindes erfordert wird, mitzubringen.

Gebärhäuser.

M. s. u. Kinder, unehlich Geborne.

Gebrechen, äußerliche ekelhafte.

(18. Sept. 1812. Reg. Bl. S. 1963.)

Die damit behafteten Personen müssen von den Strassen und öffentlichen Plätzen entfernt gehalten werden.

Geburtshülfe.

Ausübung derselben..

(8. Dezember 1808. Reg.-Bl. S. 2193.)

Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammen-Unterricht ganz abgesonderten Lehrinstitute gebildet, und über den Besitz der hiezu nöthigen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erforderlichen Dienste.

Es wird künftig ausser den Hebammen keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschließlich zu widmen. (M. s. u. Hebammen.)

Taxen für hebärztliche Hülfleistungen der Doctoren.

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
1. Für die Untersuchung in Beziehung auf die Schwangerschaft, vorangegangene Geburt, Krankheiten der Geschlechtstheile ꝛc. ꝛc.				
a) einer reinen Person	—	48	1	—
b) einer unreinen Person	1	12	2	40
2. Für eine leichte natürliche Entbindung, wie sie eigentlich nur Hebammen zusteht	5	—	11	—
3. Für eine natürliche Geburt mit Zeitaufwand eines Tages und einer Nacht	8	—	15	—
4. Für Zwillings-Geburten die Hälfte mehr.				
5. Für Beendigung einer Steiß- und Fußgeburt ohne vorhergegangene Wendung und Anwendung der Zange	5	—	12	—
6. Für eine durch Wendung beendigte Geburt:				
a) in gewöhnlichen Fällen	5	—	12	—
b) in Fällen durch besondere Lage des Kindes, starke Zusammenziehung der Gebärmutter erschwert	10	—	20	—
7. Zangengeburt:				
a) für eine leichte	5	—	12	—
b) für eine schwere bei höherem Stande des Kopfes oder stärkeren Einkeilung desselben	8	—	16	—
8. Für Zangengeburt mit Perforation	12	—	20	—
9. Eine mit Zerstücklung des Kindes verbundenen Wendung	12	—	20	—
10. Entfernung der stark angesackten oder angewachsenen Nachgeburt	5	—	10	—
11. Für eine Operation der verschlossenen Mutterscheide	4	—	8	—
12. Für Eröffnung des verwachsenen Muttermundes	6	—	12	—
13. Für den Kaiserschnitt, ohne Rücksicht, ob das Kind lebe oder nicht:				
a) an einer lebenden Person	15	—	30	—
b) an einer verstorbenen	6	—	12	—
14. Das Ausrotten der Gebärmutter	24	—	40	—
15. Für Exstirpation eines Theiles der Gebärmutter	12	—	30	—
16. Für Reposition einer umgestülpten Gebärmutter	6	—	12	—
17. Für Reposition eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalles	2	—	4	—
18. Für Applikation eines Mutterkranzes	1	30	3	—
19. Für Bewirkung der künstlichen Frühgeburt	6	—	12	—

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
20. Für manuelle Hülfe bei Gefahr drohender Gebärmutterblutung	2	—	8	—
21. Für Unterbindung eines Scheide-Mutter- od. Mastdarm-Polypen	4	—	8	—
22. Für Wegnahme der Wasserlefze	1	—	2	—
23. Für Wegnahme eines unreinen Eies oder einer Mola .	2	—	4	—
24. Für Injektionen	—	48	1	30

Gefängnisse.

(26. Juni 1799, Gem. Samml. v. J. 1800. S. 5.)

Sollten sie gar nicht oder doch nicht ohne besorglichen Verlust der Gesundheit gebraucht werden können; so ist mit Anlegung der Ueberschläge gutachtlicher Bericht zu erstatten.

Geheimer Arzneimittel-Verkauf.

(21. Mai 1832. Minist. Entschl.)

Da der Verkauf von Arzneimitteln nur den Apothekern gestattet, und der Debit geheimer Mittel verboten ist, und es den Polizeibehörden obliegt, die Verbreitung der Arcana und die Pfuschereien der Afterärzte zu verhindern, so werden folgende Bestimmungen in wiederholtes Andenken zurückgewiesen.

1) Es ist den sämmtlichen Verlegern und Redactoren öffentlicher Blätter, in all jenen Orten, wo solche erscheinen, zu Protokoll bedeuten zu lassen, daß die Aufnahme von Ankündigungen und Anpreisung von geheimen Arzneimitteln in die öffentlichen Blätter ohne polizeiliche Bewilligung untersagt sei, und daß man von ihrer eigenen Einsicht die genaue Beobachtung dieser Vorschrift gewärtige.

2) Im Falle gleich wohl eine Zuwiderhandlung, stattfände, hat die competente Polizeibehörde gegen den Schuldigen nach Maaßgabe ihrer gesetzlichen Befugnisse einzuschreiten und dem Verbot den Erfolg zu sichern.

3) Soweit zu solchen Ankündigungen oder Anpreisungen Local-Intelligenzblätter benützt, oder eigene Bekanntmachungen oder Anschlagzettel ausgegeben werden wollen, haben die Polizeibehörden deren Annahme in die unter ihrer Aufsicht erscheinenden Blätter im ersten Fall ohnehin selbst zu verweigern, und für den zweiten Fall sind dieselben auf die Vorschrift des §. 81 der Verordnung vom 24. September 1808, welche nach §. 69 des Gemeindediktes vom 17. Mai 1818 auch den Magistraten zur Richtschnur dient, hinzuweisen.

4) Wenn gleich den Censoren periodischer politischer Blätter die Ausdehnung der Censur auf Ankündigungen verfassungsmäßig nicht zukömmt, so schließt dieses doch die allgemeine Verpflichtung nicht aus, von dem ihnen zunächst zur Kenntniß gekommenen Versuch einer Uebertretung die Polizeibehörde zu benachrichtigen, um auf dem amtlichen Wege deren Vollendung rechtzeitig zu verhindern; es sind daher die Censoren hienach anzuweisen.

5) Der Verkauf von geheimen Arzneimitteln ist ohne Ministerialbewilligung nirgend zu gestatten.

6) Bereits ertheilte Bewilligungen hat die Königliche Kreisregierung ungesäumt einer Prüfung zu unterwerfen, und sorgfältig dafür zu wachen, daß dieselben in Beziehung auf Dauer, Ort, Gegenstand und Person nicht überschritten werden.

7) Der Verkauf und die Niederlage von geheimen Arzneimitteln, welche eine legale Bewilligung des Königlichen Ministeriums für sich haben, ist nur allein in den Apotheken und auf Verordnung der Aerzte gestattet.

Wo dem Verfertiger oder Erfinder eines Arcanums der eigene Debit ausdrücklich in der Bewilligungsurkunde gestattet wurde, ist eine solche Ausnahme lediglich auf seine Person einzuschränken und daher nicht auf Niederlagen auszudehnen, die er an andern Orten etwa zu errichten gedenkt.

8) Unter geheimen Arzneimitteln, von welchen die vorstehende Verordnung handelt, sind nicht blos Medicamente für den innern Gebrauch, sondern auch äußerliche Mittel, z. B. Magnete, Pflaster oder sogenannte sympathetische oder abergläubische Curarten verstanden, weil dieselben, wenn sie auch an sich unschädlich seyn mögen, die Benützung der ärztlichen Hülfe verhindern und wegen dieses indirecten Nachtheils vorstehende Vorschriften auf sie angewendet werden müssen.

(14. Juli 1833. Minist. Entschl.)

Die bestehenden Verordnungen unterscheiden zwischen offenbar schädlichen Mitteln (sogenannte Quacksalbereien) und zwischen jenen Mitteln, die gleich dem Hett'schen Augenbalsam, den Redlinger'schen Pillen, je nach Maßgabe des Gebrauches entweder schädlich oder nützlich wirken können.

Der Debit, somit auch die Anpreisung der ersteren ist für das In- und Ausland unbedingt untersagt, hinsichtlich der letztern aber, welche allein unter dem Namen geheimer Arzneimittel verstanden werden, ist der Debit für das Ausland unbedingt freigegeben, jener für das Inland aber lediglich in so fern verboten, als er ohne ärztliche Dazwischenkunft und ausserhalb der conzessionirten Apotheken statt finden wollte, es ist demnach den Besitzern derselben allerdings gestattet, ihre Mittel an alle ihnen beliebigen Apotheken zum Kaufe oder Verlage abzugeben, und letztere sind allerdings

berechtigt, diese Artikel, gleich jeden andern pharmazeutischen Gegenstand auf den Grund ärztlicher Verordnung zu dispensiren.

Hinsichtlich dieser letztern Art der Mittel ist daher allerdings auch eine Ankündigung in den öffentlichen Blättern, jedoch nie ohne den ausdrücklichen Beisatz gestattet, daß, was den Debit in Bayern betrifft, derselbe Kraft der bestehenden Verordnung durch inländische Apotheker auf jedesmalige Verordnung der Aerzte statt finden dürfe.

Die Königliche Regierung hat in dem Falle obwaltender Zweifel über die Frage, ob ein specielles Mittel als verbotene Quacksalberei oder als geheimes Arzneimittel zu betrachten sey, das Gutachten des Kreismedizinalausschusses zu erholen, und letzteres dem Königlichen Ministerium des Innern zu unterstellen, damit nach Vernehmung des Obermedicinalausschusses die geeignete Weisung erlassen werden könne.

I.

(13. Mai 1838. Reg. Bl. S. 381.)

Der Verkauf aller cosmetischen Mittel, (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beschränkung freigegeben, daß:

1) ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinal-Ausschusse oder Medizinalausschusse des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt,

2) Verkauf und Preis von diesem begutachtet, sofort

3) die Verkaufsbewilligung von dem Ministerium des Innern für das ganze Königreich (oder von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, für den betreffenden Regierungs-Bezirk) ertheilt, und

4) der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizeibehörde unterworfen werde.

II.

Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich:

1) Der Frankfurter Pillen,
2) des Nettare di Napoli,
3) der Redlinger Pillen,
4) des Seewald'schen Gichtbalsams,
5) des Helle'schen Augenbalsams,
6) der Kiesow'schen Lebens-Essenz,
7) des Schauer'schen Bruchbalsams,
8) der Morison'schen Pillen, und
10) des Iresinger Pflasters,

wird bei Strafe untersagt, so ferne ihre Besitzer dafür keine Privilegien erwerben.

III.

Bezüglich der Sr. Maj. dem König vorbehaltenen Vergleichung solcher Privilegien wird bestimmt was folgt:

1) Die heilsame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgesucht wird, muß vorher von dem Obermedizinal-Ausschusse anerkannt worden seyn.

2) Die Dauer soll stets auf längstens 5 Jahre beschränkt werden,

3) und dabei gleichzeitig mit der Vergleichung, die öffentliche Bekanntmachung der Mischung und Bereitung erfolgen, so wie auch

4) der Preis durch den Obermedizinalausschuß festgesetzt werden;

5) Die Bereitung der Mittel kommt zwar ausschließend den Privilegien-Besitzern zu, der Verkauf aber soll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden,

6) die Niederlagen solcher Mittel in den Apotheken sind der angeordneten jährlichen Visitation zu unterwerfen.

IV.

Bezüglich der Anpreisung geheimer Arznei-Mittel durch öffentliche Blätter, sind die bestehenden Verordnungen zu handhaben.

Gemeinde-Vorsteher.

(1. Juli 1834. Revid. Gem. Edikt. §. 111.)

Dieser hat gegen medizinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken, bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungs-Mittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen und einstweilen die geeigneten Vorsichts-Maaßregeln zu treffen.

Gensdarmen.

Aerztliche Zeugnisse.

(18. Oktbr. 1816. Reg. Entschl.)

Die Stadt- und Landgerichts-Aerzte haben den Gensdarmen nur auf Requisition ihrer Compagnie Chefsärztliche Zeugnisse auszufertigen.

Erkrankte auf dem Lande.

M. s. u. Medicamenten-Kosten.

Gerichtsärzte.

Allgemeine Bestimmungen.

(8. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2189.)

In jedem Landgerichte soll ein eigener Landgerichtsarzt, und in jeder Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, soll ein eigener Stadtgerichtsarzt angestellt werden.

Ein jeder dieser Gerichtsärzte ist, dem gesammten übrigen ärztlichen Personal seines Bezirkes, so wie dem Publikum überhaupt, in allen Gegenständen der Medizinalpolizei das zunächst gelegene Organ der Regierung. Er übt die gerichtliche Arzneiwissenschaft in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen derselbe von den Untergerichten seines Bezirkes requirirt wird. Diese Gerichtsärzte müssen deshalb verpflichtet werden.

Den Stadt- und Landgerichtsärzten wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche medizinische Personal ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges, oder sonstiger Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, sowie die medizinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht übergeben.

Eine Verbindung der Stelle eines Gerichtsarztes mit mancher andern z. B. mit jener eines Medizinalraths wird verboten.

Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichtärzte.

a) Jeder Gerichtsarzt hat die in dem Regierungsblatt enthaltenen oder durch die Kreisstelle an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen und im Falle sie das übrige Personal betreffen, demselben jedesmal durch die Polizeibehörde des Distrikts, mittels Circular mitzutheilen, diese Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich eines der ärztlichen Individuen gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichtsarzt dasselbe zuerst und zeigt im weitern Uebertretungsfalle die Sache der Kreisstelle an.

b) Jedes die Praxis beginnende Individuum weist bei seinem Antritte dem Gerichtsarzt seines Bezirkes das legale Prüfungszeugniß und die Erlaubniß der Kreisstelle vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtigt.

c) Jeder Gerichtsarzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worin nebst der Anstellung, das Alter und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide letztere sogleich jederzeit an die Kreisstelle eingesendet werden müssen, (m. s. a. u. Aerzte).

d) Der Gerichtsarzt erholt von allen Aerzten, Landärzten, Chirurgen, Hebammen und Thierärzten seines Bezirkes die ihnen in ihren Instructionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen und dgl., zunächst dahin zu dirigen haben. Nur wenn diese der Gerichtsarzt erweislich nicht hinlänglich würdiget, steht der Rekurs zur Kreisstelle offen.

e) Die oben erwähnten Listen begreifen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Landärzten, Chirurgen und Hebammen in der Ausübung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, die letzteren mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem Gerichtsarzte unverzüglich zuzusenden sind. (M. s. a. u. Leichenbeschau).

Der Gerichtsarzt redigirt aus denselben, mit Beisetzung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche ihm von der geeigneten Stelle mitgetheilt werden, vollständige Populationstabellen.

(29. Dezbr. 1836. Reg. Bl. S. 1046.)

Die Pfarramtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbfälle sind fortan nicht direkt an die Distrikts-Polizeibehörden, sondern an die mit Anfertigung der desfallsigen Uebersichten beauftragten Gerichtsärzte einzusenden.

Auch die Anzeigen der Aerzte über die ihnen häufiger vorkommenden Krankheiten vorzüglich contagiöser Art, und der übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten gehören hieher.

(8. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2189.)

f) Besonders hat jeder Gerichtsarzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als außergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine desfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkenswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Gerichtsarztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichtsarzte alle, an den Gränzen seines Bezirkes oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien sein.

Ueber diese Gegenstände hat der Gerichtsarzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an die Kreisstelle zu machen und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

g) Der Gerichtsarzt hat fortwährende Witterungs-Beobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln, aus welchen der-

selbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Bezirkes gewinnt.

Eine Hauptübersicht davon muß mit jedem Monats-Berichte an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden.

Anmerkung. Den k. Gerichtsärzten wurde vermöge Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1833, die Vorlage von Witterungstabellen für die Zukunft erlassen. Sollten übrigens einige Gerichtsärzte Gelegenheit und Neigung zu interressanten Beobachtungen in diesem Zweige besitzen, so wird deren Vorlage stets mit besonderer Anerkennung aufgenommen werden.

h) Ueber die den Gerichtsärzten obliegenden gesetzlichen Schutzpocken-Impfungen, sehe man unter Impfung.

i) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitätspolizei untergeordneten Staatsanstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründnerhäuser, Gebärhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchsanstalten, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbniß-Plätze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Privaten, auf die Bad-Anstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erforderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler, u. dgl. hat der Gerichtsarzt eine besondere sürveillirende Aufsicht zu halten, und der Kreisstelle ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen und nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Lokalanstalt nicht von der Lokal-Polizeistelle auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.

k) Der Gerichtsarzt hat die Apotheken-Visitationen mit Beiziehung des dazu erforderlichen Personals, in seinem Bezirke in gesetzlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der Taxordunng zu wachen. (M. s. u. Apotheken-Visitation).

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

l) Auch auf die Festhaltung der Taxordnung für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals hat der Gerichtsarzt zu sehen.

(M. s. u. Medizinal-Taxordnung).

m) Derselbe hat eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medicamenten,

dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen.

Der Gerichtsarzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumt, ist Anzeige an die Kreisstelle zu machen. M. s. u. medizinische Pfuscher, unter medizinische Wissenschaften, u. u. Operateurs.

n) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjecte, welche auf Gemeinde-Kosten als Landärzte, Thierärzte und Curschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichts-Arzte zu. M. s. u. Hebammen, u. Curschmiede und u. Thierärzte.

o) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnten zeitig genug zu treffen. (M. s. u. Irren).

p) Nur der Gerichtsarzt ertheilt über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers, oder der Seele Behafteten, und deshalb allgemeine Rücksichten, z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit, erfordernden Individuen, (die Fälle in welchen höhern Orts eine andere Bestimmung getroffen wird, ausgenommen) ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.

q) In allen Fällen, in welchen die Lokal-Polizeistellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihilfe eines Arztes nöthig haben, als zum Beispiel sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. d. gl. ist der Gerichtsarzt des Bezirks beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.

r) Der Gerichtsarzt des Bezirkes muß zur Auswahl der militärpflichtigen Subjecte, jedesmal unfehlbar zugezogen, seine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im letztern Fall von ihm ein besonderes motivirtes Zeugniß ausgestellt werden. (M. s. Conscribirte, deren Visitation).

5) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, das ist: zu forensen medizinischen Untersuchengen, Analysen, zu Leichenöffnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erforderlichen Parere, Gutachten und Zeugnisse,

nur allein den Gerichtsarzt zu requiriren. (M. s. a. u. medizinisch gerichtliche Fälle).

Nach Art. 36 des Strafgesetzbuch Theil I. kann eine körperliche Züchtigung nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden.

Für alle Gerichtsärzte sind auch die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten anwendbar.

Instruktion der Gerichts-Aerzte.

(6. Okt. 1809. Reg. Bl. S. 1818.)

I. Die Landgerichts- und Stadtgerichts-Bezirke, in welche ein jeder Kreis des Reichs getheilet ist, — mit den in ihren Gränzen gelegenen, und ihrer Respizienz untergebenen mediatisirten Distrikten, Patrimonial- und Herrschafts-Gerichten — sind auch die Territorial-Grenzen für den öffentlichen Geschäfts-Kreis der Gerichts-Aerzte.

Die Fälle, in welchen eine Ausnahme von diesem Grundsatze zu machen nothwendig erscheint, werden besonders bestimmt werden.

Die Gerichts-Aerzte wohnen der Regel nach allenthalben am Sitze des Landgerichts, wenn nicht darüber höhere Anordnungen eine Ausnahme machen.

II. Die Verhältnisse, Obliegenheiten und Pflichten der Gerichtsärzte sind in vorgehender Verordnung vom 8. Sept. 1808 im Allgemeinen enthalten, worüber aber eine besondere und umfassende Instruktion den Gerichts-Aerzten mitgethetlt wird.

III. Die Gerichtsärzte sind sämmtlich zunächst den Kreisstellen untergeordnet, den Untergerichten und Polizeistellen aber auf eine solche Weise coordinirt, daß diese ihren Gerichts-Arzt, oder der Gerichts-Arzt das Untergericht und die Polizeistelle zur gemeinschaftlichen Verhandlung jener Gegenstände requiriren, welche

a) entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei mit der Arznei-Wissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind: oder

b) nach der Instruktion und den speziellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen.

Es geht hieraus von selbst hervor, daß medizinisch-gerichtliche oder polizeiliche Geschäfte in dieser Instanz ausschließlich nur von den aufgestellten Gerichtsärzten behandelt werden dürfen.

Da die Stellen der Gerichts-Aerzte durchaus nur berathend und nicht exequirend sind, so haben diese alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen. Diese requiriren dagegen zu den gemeinschaft-

lichen Verhandlungen die erstern. Bei Anständen und Kollisionen wird Bericht zu den betreffenden Kreisstellen erstattet.

IV. Alle Verhandlungen zwischen den Gerichtsärzten und den Untergerichten oder Polizeistellen werden schriftlich durch Kommunikate, welchen von Seite der erstern die Gutachten, Parere, Urtheile, Zeugnisse u. dgl. als Beilagen zugegeben sind, vorgenommen; nur in besonders dringenden Fällen, können diese Verhandlungen mündlich geschehen. Hierüber ist aber jedesmal ohne Ausnahme ein Protokoll zu verfassen und von beiden Theilen, das ist, von dem Gerichts-Arzte und Untergerichte oder der Polizeistelle zu unterzeichnen. Die Gerichts-Aerzte führen keinen andern Titel als:

königlicher Stadtgerichts-Arzt zu . . . . . .

königlicher Landgerichts-Arzt zu . . . . . .

V. Die Verhältnisse des Gerichts-Arztes zu den übrigen Medicinal-Personen, bestehen in der Hauptsache in der polizeilichen Aufsicht über die Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst, über die Befolgung der ihnen nach ihren Graden ertheilt werdenden Instruktionen und Vorschriften, so wie der noch zu erlassenden besonderen Befehle.

VI. Die Verhältnisse der Gerichts-Aerzte zu den Kreisstellen bestehen

a) in der genauesten Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen und Befehle;

b) in der richtigen Erstattung der gewöhnlichen Monats-Rapporte und der ausserordentlichen Berichte, bei vorhandenen Anlässen;

c) überhaupt aber in einer Art Geschäftsführung, welche die Gerichts-Aerzte in den Stand setzt, über alles in ihre Sphäre einschlägige zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

VII. Es ist deßhalb nothwendig, daß die Gerichts-Aerzte ihre sämmtlichen Aufsätze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugnisse und dgl. überhaupt alle auf ihr Geschäft als Gerichts-Aerzte Bezughabende Arbeiten in eine eigene Registratur hinterlegen, aus welcher ein schon abgegebenes und etwa zu Verlust gegangenes Produkt wieder zu ersetzen ist. Diese Maaßregel ist auch aus dieser Ursache unentbehrlich, damit der Gerichts-Arzt bei geeigneten Anläßen in seinen Arbeiten, sich auf das bereits Verhandelte beziehen könne.

Obschon den Gerichts-Aerzten die Freiheit des Schreibmaterials nicht bewilliget werden kann, werden denselben doch die benöthigte Anzahl der Formularien zu den Berichten, Tabellen, Zeugnissen u. s. w. in Druckform zugestellt, um zugleich die erforderliche Gleichförmigkeit zu erreichen, auch erhalten die Gerichts-Aerzte ein kleines Amts-Siegel zur Fertigung. Diese Registratur, das Amts-Siegel, die den Gerichts-Aerzten auf Aerarial-Kosten

übergebenen Instrumente, so wie die Jahrbücher des Sanitäts-Wesens, welche ihnen statt des Regierungs-Blatts zugetheilt werden, sind ein Eigenthum der Stellen, nicht der Person, müssen bei jeder Personal-Veränderung der Gerichts-Aerzte von dem einschlägigen Untergerichte, bei welchem zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hintergelegt wird, nachgewiesen und das dem erstern einmal übergebene auf ihre Kosten immer brauchbar unterhalten werden.

Die Gerichts-Aerzte und Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich.

VIII. Die Besoldung der Landgerichts-Aerzte ist auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesetzt, in welche aber alles einzurechnen ist, was diese aus königl. Kassen unter welch immer für einen Titel bisher bezogen haben; diejenigen schon früher angestellten Landgerichts-Aerzte, bei welchen ihrer besondern Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht, und darüber eigene Entschließungen erlassen wurden, sind von dieser Anordnung ausgenommen.

Für die Stadgerichts-Aerzte, welche in drei Klassen abgetheilt sind, werden in Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1810. Reg. Bl. Seite 525 entsprechende drei Besoldungs-Grade bestimmt.

1) Die Stadtgerichts-Aerzte bei den Städten der ersten Klasse erhalten aus dem Staats-Aerarium vom 1. Oktob. 1809 anfangend eine Geld-Besoldung von 600 fl. Bei den Städten der zweiten Klasse zu 500 fl. Bei den Städten der dritten Klasse zu 400 fl. Diese Besoldungrn sind unter den Besoldungen des Stadtgerichts-Personals aufzuführen und zu verrechnen.

2) In diese Besoldungen ist alles einzurechnen, was die Individuen aus den Staatskassen bisher schon an Besoldungen, Pensionen, Gnadengeldern oder Emolumenten bezogen haben.

3) Jene Bezüge, welche sie bisher aus Stiftungs- und Gemeinde-Kosten erhalten haben, unterliegen jenen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeinde-Anstalten nothwendig machen wird.

4) Die Wittwen und Kinder der Stadtgerichts-Aerzte werden nach der Pragmatik vom 1. Jänner 1805 pensionirt.

IX. Für den Bezug der fixen Besoldung haben die Gerichts-Aerzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Instruktion obliegenden Arbeiten unentgeldlich zu verrichten.

Besondere Remunerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche diese ausgesprochen sind, z. B. für die gesetzliche Schutzpocken-Impfung. Bei Vorfallenheiten in der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, in

welchen die Gerichtskosten von zahlenden Partheien bestritten werden müssen ist den Gerichts-Aerzten erlaubt, nach Maaßgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten eine Gebühr von 5 fl. für einen ganzen, und von 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, ausschließend der etwa nöthigen Gefährtegelder, in Rechnung zu bringen. (M. s. a. u. Diäten).

X. Die sämmtlichen definitiv angestellten Gerichts-Aerzte tragen die unterm 2. Juni 1707 bestimmte Uniform, und sind in der Cathegorie der Staatsdiener begriffen. Ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen erhalten die Hälfte dessen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist.

Anzeigen der Gerichtsärzte von Beendigung epidemischer Krankheiten.

(9. Jänner 1841.)

Die Gerichtsarzte sollen bei Beendigung einer jeden epidemischen Krankheit einen summarischen Bericht über Ursprung, Symptome, Ausbreitung, Gang, Dauer derselben, nebst Angabe der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen, der Behandlung und der dagegen ergriffenen Maaßregeln nnd deren Folgen erstatten.

Prüfungen der Hebammen von den Gerichtsärzten.

(28. Oktb. 1829.)

Der §. 5 I. Abschnitt der Instruktion für die Hebammen macht denselben die nöthige Fortbildung zur Pflicht, und bestimmt, daß sie sich den Prüfungen durch die Gerichtsärzte, sobald es diese für nöthig erachten, zu unterwerfen haben.

Die Physikate scheinen aber bis jetzt diese Prüfungen ganz vernachlässiget zu haben.

Demgemäß erhalten dieselben den Auftrag, von Zeit zu Zeit, wenigstens jährlich einmal vorzüglich jene Hebammen, von welchen sie glauben, daß sie mit ihrer Kunst nicht fortschreiten, einer Prüfung zu unterwerfen, solche aus ihrem Hebammen-Lehrbuche zu examiniren, und sowohl theoretisch als praktisch zu prüfen.

Jene Gerichtsärzte, welche nicht selbst ausübende Geburtshelfer sind, und daher die Fähigkeiten und praktische Brauchbarkeit der Hebammen nicht so würdigen können, haben zu diesen Prüfungen Chirurgen beizuziehen, die ihnen als gute Geburtshelfer bekannt sind.

Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Prüfungen als Dienstsache zu betrachten sind, und hiefür keine Kosten aufgerechnet werden können. Die Physikate haben insbesondere sämmtliche in ihrem Bezirke aufgestellte

Geburtshelfer anzuweisen, die Hebammen stets genau zu controlliren, und wo sie Gebrechen entdecken, ihnen Anzeige zu erstatten.

In dem vierten Quartalberichte eines jeden Jahres haben die Physikate über die abgehaltenen Prüfungen sich ausführlich zu verbreiten. Sollten sie übrigens auffallende Gebrechen bemerken, so haben sie besondere Berichte zu erstatten, um dann auf den Grund der Hebammen-Instruktion §. 1. III. Abschnitt geeignete Einschreitungen machen zu können.

Funktionen der Gerichtsärzte für Stiftungen oder Gemeinden.

(30. Mai 1841. Minist. Entschl.)

Die Gerichts-Aerzte haben in allen Fällen, wo ihnen von Stiftungen oder Gemeinden die Funktion eines ausübenden Arztes für Kranken-, Gebär-, Irrenhäuser und dergleichen übertragen werden, die Genehmigung der Regierung desfalls vor dem Geschäfts-Antritt zu erholen.

Vorsorge bei Abwesenheit oder Krankheit des Gerichtsarztes.

(6. Aug. 1844. Minist. Entschl.)

Wenn ein Gerichts-Arzt ausser dem Falle einer erwiesenen Krankheit oder Dienstesunfähigkeit — auch mit Bewilligung der vorgesetzten Stelle — in Urlaub geht, oder wenn der neuernannte Gerichts-Arzt auf seinem Posten an dem Tage, mit welchem der Bezug seiner Besoldung nach Inhalt seines Ernennungs-Dekrets beginnt, ohne genügende Nachweisung unverschuldeter Hindernisse nicht eintrifft, und in diesen beiden Fällen die Bestellung einer förmlichen Physikats-Verwesung nothwendig und angeordnet wird, so sind die Kosten derselben von dem betreffenden Gerichtsarzte selbst zu bestreiten.

Benennung der Gerichtsärzte.

(20. Nov. 1838. Minist. Entschl.

Bei den Stadt- und Landgerichtsärzten soll künftig die Benennung Physikus nicht mehr gebraucht werden.

Erledigung gerichtsärztlicher Stellen.

(1. März 1837. Minist. Entschl.)

Die Regierungen haben jede Erledigung eines Physikates auf der Stelle unter Angabe des Tages und Anlasses derselben dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Gesuche um gerichtsärztliche Stellen.

(26. Aug. 1833. Minist. Entschl.)

Da die öffentliche Ausschreibung der erledigten Physicate cessirt, so

hat jeder Arzt seinen Ernennungs-, Beförderungs- und Versetzungs-Wunsch eventuell, d. h. für den Fall der Erledigung bei dem Königlichen Ministerium des Innern einzureichen, welches die geäußerten Wünsche, je nachdem sie auf bestimmte Orte, oder auf Physicate eines bestimmten Ertrages, oder endlich auf alle Physicate, oder sonst in irgend einer Weise lauten, geeignet vormerkt, und selbe bei Erledigungen ex officio würdiget, insoferne eine neuerliche Eingabe nicht irgend eine Abänderung der Wünsche zu erkennen gibt.

(24. März 1835. Minist. Entschl.)

Jedem Arzte steht es frei, bei seinen Anmeldungen um Beförderung oder Versetzung, die Physikate bestimmt zu bezeichnen, um welche er zu competiren geneigt ist, ebenso steht zu jeder Stunde eine Modifirung des eventuellen Gesuches frei, sein eventuelles nicht gerne präcisirendes Gesuch hat auch die Folgen der Nichtpräcisirung zu tragen, und so wenig ein seine Wünsche nicht zur Anmeldung und Vormerkung bringender Arzt eine Berücksichtigung derselben zu erwarten hat, eben so wenig darf ein in Folge seiner geäußerten Wünsche und nach der Fassung seines Gesuches versetzter Beamter eine Rücknahme der Allerhöchst beschlossenen Versetzung gewärtigen.

M. s. a. u. Jahresberichte und Herrschaftsgerichtsärzte, Stadtgerichtsärzte, Localärzte und gerichtlich medizinische Fälle.

Gerichtlich medicinische Fälle.

Zuständigkeit der Gerichtsärzte.

(8. Sept. 1808. Minist. Entschl.)

Zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben die Untergerichte nur allein den Gerichtsarzt zu requiriren.

(6. Octobr. 1809. Minist. Entschl)

Medicinisch-gerichtliche Geschäfte in erster Instanz dürfen ausschließlich nur von den aufgestellten Gerichtsärzten behandelt werden.

(10. Sept. 1829. Minist. Entschl.)

Die Qualifications-Noten der Gerichtsärzte sind in Beziehung auf gerichtsärztliche Gutachten ebenso, wie dieselben bisher eingesendet werden, auch den betreffenden Kreisregierungen mitzutheilen.

Auf die Vergehungen oder wissenschaftlichen Fehler der Gerichtsärzte in medicinisch-forensischen Fällen ist besondere Aufmerksamkeit zu richten, und davon nicht nur dem Ministerium des Innern, sondern auch den betreffenden Kreisregierungen, Kammer des Innern zur disciplinären Verfügung Mittheilung zu machen.

Vornahme der Leichenöffnungen.

(21. Oktobr. 1813. Minist. Entschl.)

Wenn der Gerichtsarzt aus irgend einer Ursache die Section nicht selbst vornehmen kann, darf dieselbe durch einen Chirurgen, welcher nach §. 2 u. 3 des Art. 242 des Strafgesetzbuches das Gutachten mit zu unterschreiben hat, vorgenommen werden, es darf jedoch die ganze Section nicht anders, als in Anwesenheit und unter Leitung und Aufsicht des Gerichtsarztes geschehen. Die Untersuchungsbehörde hat die Befugniß, bei Obductionen, wenn sie es nöthig oder räthlich findet, neben dem Landgerichts-Arzte noch einen verpflichteten Chirurgen beizuziehen.

Dagegen ist aber die Zuziehung zweier Wundärzte nach §. 2. Art. 243 nur in Nothfällen, wenn kein Arzt anwesend ist, zulässig.

Beiziehung der Landärzte in gerichtlichen Fällen.

(20. April 1815. Minist. Entschl.)

Bei gerichtlichen Obductionen und Untersuchungen soll nebst dem aufgestellten Gerichtsarzte jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Districts, in welchem die Obduction oder Untersuchung vorgenommen wird, beigezogen werden. Der zu solchen Geschäften verwendete Landarzt, ist für jeden speciellen Fall nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches II. Theil, 1. Buch, 4. Kapitel, Art. 242 u. 243 in Pflicht zu nehmen, und darüber ein eigenes Protocoll zu verfassen. In denjenigen landärztlichen Districten, in welchen keine Landärzte angestellt, aber geprüfte und approbirte Chirurgen der höheren Classe als Zentwundärzte zur Mitvornahme gerichtlicher Obductionen und Untersuchungen vorhanden sind, sollen diesen die Geschäfte bis zur Anstellung von Landärzten übertragen bleiben.

Wenn in einem landärztlichen Bezirke noch kein Landarzt aufgestellt, auch kein Chirurg höherer Klasse vorhanden ist, so hat der untersuchende Richter und der betreffende Gerichtsarzt denjenigen zunächst gelegenen Landarzt oder Wundarzt zu solchen amtlichen Handlungen zu requiriren, dessen Zuziehung bei übrigens erwiesener Geschicklichkeit und Brauchbarkeit die wenigsten Kosten verursachte

Gerichtliche Untersuchung Verwundeter, und Abgabe von Gutachten.

(4. Febr. 1834. Minist. Entschl.)

Die Gerichtsärzte haben sich bei Physicatsfällen nicht mit der ersten Untersuchung allein zu begnügen, und sich auf den Grund wiederholter Besuche und eigener Ansicht oder Selbstbeschauung darüber zu äußern, ob durch die Behandlung der Chirurgen oder Landärzte, deren Angaben gegrün-

det seien, und ob der festgesetzte Termin wirklich in nothwendiger Causalverbindung mit der Verwundung stehe.

Gutachten an die Gerichtsstellen.

(6. April 1818. Minist. Entschl.)

In gerichtlichen Angelegenheiteu kann einem Landarzte außer dem, was er über den That- und Sachbestand gemäß Augenschein zu Protocoll dictiren darf, die Abgabe eines eigentlichen Parere, welches ihm nach seiner Dienstinstruction nicht zukömmt, niemals gestattet, noch weniger aber ein solches abverlangt werden; die Bader aber oder Badersgesellen dürfen nur als Zeugen in Augenscheinssachen nach abgenommenen Eide ohne weitere Einmischung derselben in die gerichtliche Verhandlung selbst und ohne Anmassung der Eigenschaft von Kunstverständigen gebraucht werden.

(3. Aug. 1828. Minist. Entschl.)

Die nemlichen Physiker, welche einen Verlezten in seiner lezten Krankheit behandelten, sind zur Obduction und zur Verfassung der gerichtlichen Gutachten nicht beizuziehen.

(5. Sept. 1835. Minist. Entschl.)

Nach Art. 242 des Bayr. Strafgesetzbuches soll, unvermeidliche Fälle ausgenommen, das Gutachten von denselben Sachverständigen, welche bei dem Augenschein gebraucht wurden, abgegeben werden.

(23. Aug. 1823. Minist. Entschl.)

Die Abgabe des Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen ist künftig den medizinischen Facultäten der drei Landesuniversitäten überwiesen.

Die medicinische Facultät zu München erstreckt sich über die Appellationsgerichts-Bezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg.

Die zu Würzburg, über die Appellationsgerichts-Bezirke von Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg.

Die zu Erlangen über Mittelfranken, Oberpfalz und Regensburg.

(M. s. a. u. Medicinal-Comité).

(22. März 1845. Ober. Bayr. Int. Bl. S. 481.)

In allen Fällen, wo den Untersuchungs-Gerichten ein Gutachten von den Medicinal-Comiteen nothwendig ist, haben die Untergerichte die betreffenden Acten mit Bericht, worin die Fragen, über welche das Gutachten gefordert, enthalten sein müssen, an das ihnen vorgesetzte Appellations-Gericht einzusenden, welches sodann unter Mittheilung dieser Acten und

Berichte das verlangte Gutachten von der medicinischen Facultät der einschlägigen königlichen Landesuniversität als Medicinal-Commité erholen und mit den Acten an das betreffende Untergericht hinausgeben wird.

M. s. a. u. Curkosten, Homöopathie und Gerichtsärzte.

Gewürz.

(1816. Landes Polizei Ord.)

In allen Städten und Märkten sollen sachverständige Personen verordnet werden, die allerlei Gewürz und Spezereien in den Jahrmärkten, und sonst, so oft es nothwendig ist, bei den fremden und inländischen Kaufleuten und Krämern so Gewürz verkaufen, mit allem Fleiß beschauen und probiren, auf daß es gerecht, frisch, und nicht mit der Gesundheit schädlichen Zusätzen verfälscht sey.

Gift.

(28. Dezbr. 1844.)

Die Apotheker haben von nun an unter Beachtung der allgemeinen, im Betreffe des Verkaufes von Giften bestehenden Vorschriften den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders als in der hiemit vorgeschriebenen Zusammensetzung bei Strafe von zwanzig Thalern zu verkaufen.

„Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern „zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Mäuse „und Ratten“:

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kinnruß und 1 Theil Saftgrün, nebst einigen Gran Moschus, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohlverstopften Glase auf. Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch, am besten Hammelfleisch, schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Sechserstückes, trenne dieses Stück durch einen Schnitt in zwei zusammenhängende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von Außen nicht zu bemerken ist, und lege diese vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten und Mäusen besucht werden.

M. s. u. Arzneiwaaren und Giftverkauf.

Giftpflanzen.

(22. Mai 1801. Gem. Samml. v. J. 1802. Nr. 208.

Die Beschreibung ihrer Gestalt, ihrer schädlichen Wirkungen und die

dagegen anzuwendenden Mittel sollen in allen Landschulen bekannt gemacht und Unterricht darüber ertheilt werden.

(27. August 1842. Minist. Entschl.)

In den Schulen sollen zum Unterricht die in dem Central-Schulbücher-Verlage erschienene Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern wachsenden Giftpflanzen eingeführt werden.

Giftstoffe, Transport derselben.

(13. Dezbr. 1839.)

Arsenikalische und andere metallische Giftstoffe dürfen nur in scharf zusammengebundenen Kisten oder Fässern von ausgetrockneten Holze, inwendig mit einer starken Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister verklebt, und mit der erforderlichen Zahl an Reifen versehen, versendet werden.

Auf jedem Colli muß das Wort Arsenik (Gift) mit schwarzer Oelfarbe in leserlicher Schrift stehen, und mit einem Zeugnisse der Polizeibehörde über vorschriftmäßige Verpackung versehen sein.

Versendungen von Quecksilber-Präparaten, ferner von Bleizucker und Grünspan dürfen jedenfalls nur nach, von der Hafen-Polizeibehörde sorgfältiger Untersuchung eines jeden Colli auch nur unter ihren eigenthümlichen Benennungen und nicht unter allgemeinen Rubriken geschehen.

Beim Ein- oder Ausladen dürfen solche Gegenstände nicht länger als drei Tage, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

Auf Entfernung solcher Gegenstände, welche zu Nahrungsmitteln dienen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

(7. Dezbr. 1839.)

Transporte auf dem Oberrhein von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrhein von mindestens 100 Centnern sollen in besondern Schiffen geführt werden.

Giftige Farben.

M. s. u. Farben, schädlich.

Griffel.

(4. Novbr. 1843. Minist. Entschl.)

Da die Farben der gefärbten Griffel aus der Gesundheit schädlichen Substanzen bestehen, so sind die Kinder zu warnen, solche Griffel zum Benetzen nicht in den Mund zu nehmen, weil sie sich hiedurch der Gefahr der Vergiftung aussetzen.

Haarscheren

(21. Juni 1843.)

Gehört zu den eigentlichen Verrichtungen der Bader.

Haarseilziehen.

(21. Juni 1843.)

Dürfen die Bader nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung.

Häuser, neugebaute

(1. Juli 1807. Minist. Entschl.)

Jedes neugebaute Haus soll nach dessen Vollendung sogleich von einer Deputation der Baucommission mit Zuziehung eines Medicinalrathes untersucht, und dabei durch gemeinschaftliche Berathung nach den vorhandenen Umständen die Zeit bestimmt werden, in welcher dasselbe ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner bezogen werden kann. Im Falle der Eigenthümer glauben sollte, auf Beziehung des Hauses vor dem gesetzten Termine antragen zu dürfen, kann nach Umständen eine zweite Untersuchung vorgenommen werden.

Häringe.

(Döllingers Rep. der Staats-Verw. d. K. Bayern. Bd. 5.)

Der Verkauf derselben vor der polizeilichen Untersuchung ist verboten.

Hebammen

I.

Hebammendistrikte, Zahl der erforderlichen Hebammen.

(7. Jänner 1816. Minist. Entschl.)

§. 1.

Die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibezirke des ganzen Reichs sollen von den Polizeivorständen mit Zuziehung der Gerichtsärzte in Hebammen-Distrikte abgetheilt werden.

Bei dieser Eintheilung ist darauf zu sehen:

a) daß beiläufig für eine Bevölkerung von 900 Seelen ein Hebammendistrikt gebildet werde, wenn nicht die Ortsverhältnisse hievon irgendwo eine nothwendige Ausnahme erheischen. In Städten versteht es sich von selbst, daß eine weit größere Anzahl Seelen wegen der Leichtigkeit der Hülfe auf einen Hebammen-Bezirk gerechnet werden müssen.

b) Daß die Hebammendistrikte mit dem Umfange der Pfarrsprengel, der Steuerdistrikte, besonders aber der landärztlichen Distrikte, und jedesmal mit den Grenzen des Landgerichts oder Polizeibezirks festgestellt werden.

c) Daß der Sitz der Hebammen soviel es möglich ist, in die Mitte ihres Distrikts falle, damit die Entfernungen nicht zu beträchtlich werden, und der Weg, den eine Hebamme in den entlegensten Ort ihres Distrikts zu machen hat, nicht viel über eine Stunde betrage.

d) Daß jeder Distrikt so geformt werde, daß die Communikation in allen Orten desselben von der Wohnung der Hebamme aus, zu keiner Jahreszeit, und durch keine öfter eintretenden und vorherzusehenden Zufälle, z. B. Ueberschwemmungen u. dgl. unterbrochen werde.

§. 2.

Auf solche Weise wird durch die vorgeschriebene Formation der Hebammendistrikte im ganzen Königreiche zugleich die Anzahl der benöthigsten Hebammen ausgemittelt.

(22. Februar 1807. Minist. Entschl.)

Wenn unbeschadet der auf dem platten Lande zu formirenden Hebammen-Bezirke und neben den dafür aufzustellenden Bezirkshebammen einzelne Gemeinden und Ortschaften eine eigene Hebamme auf ihre Kosten unterrichten lassen, und für deren Fortkommen Sorge tragen wollen, so bleibt denselben dieses unbenommen, und dergleichen Lokalhebammen treten in ähnliche Verhältnisse zu den Bezirkshebammen, wie dieses mit den Lokal-Aerzten der Fall ist.

II.

Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht.

(7. Jänner 1816.)

§. 3.

Die Hebamen sollen das Zutrauen der Gemeinden, für welche sie aufgestellt werden, besitzen, wegen der Fassung des Unterrichts und wegen der nöthigen körperlichen Geschicklichkeit, eine gewisse Zahl der Lebensjahre nicht überschritten haben, auch aus dem Grunde, weil, wenn ältere Subjekte zum Unterrichte zugelassen würden, die Gemeinden die Unterrichtskosten zu oft wiederholt zu bestreiten hätten; sie sollen hinlängliche intellektuelle Fähigkeiten und die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, um aus dem Unterrichte den gehörigen Nutzen zu ziehen, und die vollendete praktische Brauchbarkeit sich eigen zu machen. Sie sollen von einem vollkommen gesunden Körper und einer festen Constitution sein, vorzüglich aber von unbescholtener Sittlichkeit, welche für die Ausübung einer in so mannigfaltige Verhältnisse eingreifenden, und mit so großer Verantwortlichkeit verbundenen Kunst durchaus unerläßlich ist, auch ihre Familienverhältnisse mit ihrem zu wählenden Stande nicht im Widerspruche stehen.

(21. Januar 1818.)

Der Vorstand dieser Schule kann eine Candidatin ohne Wissen und Erlaubniß der Regierung des betreffenden Kreises, wenn gleich auf eigene Kosten in die Hebammenschule nicht aufnehmen.

(29. März 1820.)

An keiner der drei Hebammenschulen des Königreichs, wird irgend eine Hebammen-Candidatin, welche die Schule auf ihre eigene Kosten besucht, angenommen; wenn sich dieselbe nicht nur über ihre pekuniäre Mittel zur Anschaffung der nöthigen Hebammenrequisiten, und zur eigenen Subsistenz während ihres Aufenthaltes an der Schule, sondern auch zum Voraus die Bewilligung ihrer nachherigen Niederlassung und freien Ausübung ihrer Kunst, von Seite der betreffenden Gemeinde und Ortsvorstände auszuweisen haben wird.

(1. July 1839. Minist. Entschl.)

Bei der Prüfung der Aufnahmsgesuche in den Hebammen-Lehrkurs, ist blos auf die von den Gemeinden für einen wirklichen erledigten Distrikt gesetzlich gewählte und unterhaltene Hebammen-Candidatin Rücksicht zu nehmen.

(7. Jänner 1816.)

Diesem gemäß haben:

a) Die Gemeinden die Subjekte, welche sie zum Unterrichte in die Hebammenschule schicken, und als Hebammen in Zukunft aufnehmen wollen, zuerst auszuwählen. Jedoch sollen bei dieser Wahl alle nachfolgenden Bedingungen ebenfalls berücksichtiget werden, und die Wahl der Gemeinden ist nichtig, wenn eine derselben unerfüllt bleibt.

(2. April 1842. Reg. Entschl.)

Dem Magistrate in München kann bei der ihm zustehenden Wahl der Hebammen-Candidatinnen für einen eröffneten Bezirk nicht verwehrt werden, diejenigen auszuschließen, welche die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Kosten des Unterrichts und Anschaffung der nöthigen Requisiten besitzen, und solche selbst zu übernehmen sich erbieten. — Daß hierin wiederum aber die Direktion der Hebammenschule auf das bestimmteste angewiesen sei, alle jene auch vorschriftsmäßig gewählten Candidatinnen, sofort von dem Eintritte in die Schule zurückzuweisen, welche nicht sogleich den Ausweis der benöthigten Baarschaft liefern können.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß bei jenen Candidatinnen, welche sich zur Uebernahme der fraglichen Kosten nicht erboten haben, die Tragung dieser dem hiesigen Magistrate gleich wie jeder andern Gemeinde — obliegen. —

(7. Jänner 1816.)

b) Ueber das Lebensalter einer jeden Hebammen-Candidatin, muß ein legaler Auszug aus dem Taufregister ihres Geburtsortes vorgelegt werden. Zur Aufnahme in eine Hebammenschule darf das Alter der Candidatinn nicht unter 20, und nicht über 36 Jahr sein.

(18. Febr. 1844.)

Die Altersdispensgesuche der Hebammen-Candidatinnen sollen künftig nicht mehr bei dem Ministerium des Innern, sondern von den Kreisregierungen K. d. J. nach vorgängiger genauer Würdigung der obwaltenden Verhältnisse bei zustimmenden Gutachten des Kreismedicinalausschusses aus eigener Competenz entschieden werden.

(7. Jänner 1816.)

c) Ueber Sittlichkeit, guten Wandel und Unbescholtenheit des Charakters ist ein Zeugniß des Ortspfarrers und der vorgesetzten Polizeistelle oder des Landgerichts erforderlich. Die Polizeistelle und der Ortspfarrer haben in ihren von einander abgesonderten Zeugnissen zugleich erkennen zu lassen, ob das als Hebammenlehrling aufzunehmende Subjekt, auch in Hinsicht seiner bürgerlichen und Familienverhältnisse zur Wahl dieses Standes geeignet sei.

d) Von den Lokal-Schulinspektoren ist ein Zeugniß darüber erforderlich, daß das aufzunehmende Subjekt fertig lesen und schreiben, auch etwas rechnen könne, die Fähigkeit habe, Begriffe leicht zu fassen und zu halten, und überhaupt für die ihrem Stande nöthige Bildung zum Voraus Empfänglichkeit verspreche, damit nicht eine Person, auf welche die Gemeinde bereits etwas verwendet hat, zum Nachtheil dieser nach einigen Wochen oder Monaten als unfähig von der Schule weggeschickt werden müsse. —

e) Von den vorgesetzten Gerichtsärzten muß der Candidatinn ein Zeugniß über ihre körperliche Constitution, über ihre Gesundheit und über das Nichtvorhandensein irgend eines physischen Verbrechens, endlich über Fähigkeit zur praktischen Bildung und zur Ausübung der Hebammenkunst ausgestellt werden.

(28. Febr. 1842.)

Die Wahlen der Hebammen sind rechtzeitig vorzunehmen, und die Wahlakten spätestens bis letzten Mai an die Regierung einzusenden.

§. 4.

(7. Jänner 1816.)

Die Candidatinn zum Hebammen-Unterricht hat sich diese Zeugnisse, nämlich:

a) der Gemeinde,
b) des Alters,
c) der Lokal-Schulinspektion,
d) der Polizeistelle,
e) des Ortspfarrers,
f) des Gerichtsarztes

zu verschaffen, und bei der ihr vorgesetzten Polizeistelle, oder dem Landgerichte das Ansinnen zu stellen, dieselben mit einem gutachtlichen Berichte an die Regierung einzusenden.

§. 5.

Die Regierungen, welche die Hebammenschulen für die aus ihren Kreisen und Provinzen zu bildenden Hebammen weiter unten bestimmen werden, benehmen sich sogleich über diesen Gegenstand, mit dem Vorstande der Hebammenschule, um zu erfahren, wie viele Subjekte aus ihren untergebenen Gerichts- oder Polizeibezirken in den nächsten Curs des Hebammenunterrichts aufgenommen werden können.

§. 6.

Da die Zahl der auf einmal in einem Kurse an jeder Hebammenschule zu bildenden Hebammen, wie später vorkommen wird, eine gewisse zum Voraus bestimmte Summe nicht überschreiten darf, so muß dem Vorstande jeder Hebammenschule eine verhältnißmäßige Repartition der Schülerinnen nach den Kreisen und Provinzen zukommen, wobei jedoch auf die Dringenheit des Bedarfs Rücksicht zu nehmen ist. —

§. 7.

Die vorbemerkten Zeugnisse von eben so viel Candidatinnen, als der Vorstand der Hebammenschule aus einem Kreise oder Provinz aufzunehmen möglich findet, werden von der Regierung dem Vorstande der Schule zugeschickt, die Subjekte selbst aber zur bestimmten Zeit des Anfangs eines Unterrichtskurses an den Hebammenschulen, welcher vorläufig in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, dahin gewiesen, und die Angabe der Zeugnisse bei der Aufnahme durch ein abzuhaltendes Protokoll kontrollirt, wovon in der Instruktion für die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen das Weitere enthalten ist.

§. 8.

Zur Verminderung der Kosten bei der Auswahl der Candidatinnen für den Hebammen-Unterricht wird verordnet, daß sämmtliche oben §. 3 angeführte Zeugnisse ex officio unentgeldlich und ohne Stempel ausgestellt werden dürfen. —

III.

Pekuniäre Mittel für die Zöglinge der Hebammenschule. —

§ 9.

Die Ausübung der Hebammenkunst wird nur ordentlichen gebildeten und approbirten Hebammen gestattet, welche Bildung nur an besonders hiezu eingerichteten öffentlichen Schulen mit Gebäranstalten möglich ist. — Die Hebammenlehrlinge sind daher während der Unterrichtszeit in den öffentlichen Hebammenschulen auf Gemeindekosten zu unterhalten, ihnen die nöthigen Bücher und Requisiten aus dieser Quelle beizuschaffen, und zugleich die nöthigen Reisekosten davon zu bestreiten.

§. 10.

Eine jede Gemeinde, welche eine neue Hebamme bedarf, worüber nach Herstellung der Hebammendistrikte (Abschnitt I.) nach dem Tode oder der eingetretenen Unbrauchbarkeit der vorigen Hebammen kein Bedenken obwalten kann, trägt aus Gemeindemitteln, oder, wo diese nicht vorhanden sind, durch eine Privatumlage die Kosten, welche zur Bildung des zur neuen Hebamme ausgewählten Subjekts und zum Ankaufe der hiezu nöthigen Bücher und Geräthschaften erforderlich sind. Die Kosten dürfen in keinem Falle die Summe von 150 fl. (Verordnung vom 13. Mai 1818) überschreiten. — Die Hebammencandidatin erhält, wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse von der vorgesetzten Stelle in Ordnung gefunden worden sind, bei ihrer Absendung in die Schule ein verhältnißmäßiges Reisegeld, um damit an den Ort der Schule, welche ihr angewiesen wird, gelangen zu können. Dieses Reisegeld darf indessen nicht über 15 fl. betragen, sondern soll nach der Distanz bemessen werden.

(29. Dezbr. 1831.)

Die den Schülerinnen der Entbindungskunst während ihres Aufenthaltes an der Hebammenschule zu reichenden Sustentations-Beiträge und die für die Kosten der Hin- und Herreise zu bewilligenden Vergütungen sind künftig durch Distriktsumlagen zu decken und jährlich von einer zu haltenden Distriktsversammlung zu bestimmen.

§. 11.

(7. Jänner 1816.)

Von der Polizei- oder Gerichtsstelle der Gemeinde, welche eine Hebamme bilden läßt, wird mit dem Anfange der Unterrichtszeit eine verhältnißmäßige Summe zum Unterhalte der Kandidatin während der Lehre, dann zum Ankaufe der benöthigten Bücher und Requisiten, an den Vorstand

der Schule gegen Quittung eingesendet. Wenn die Kandidatinn nicht schon von ihrer Vorfahrerin die benöthigten Bücher und Requisiten nach der Vorschrift besitzt, so muß die an den Vorstand der Schule einzusendende Summe, wenigstens 85 fl. betragen, damit dieser mit dem Anfange eines jeden Monats der Candidatin zu ihrem Unterhalte 12 fl. zum Voraus behändigt. Da die Zeit des Unterrichts auf 4 Monate bestimmt ist, so wird hiefür eine Summe von 48 fl. erfordert. Von dem Reste wird die Beischaffung der Bücher, und die für Werkzeuge zur Ausübung der Hebammenkunst erforderlich sind, bestritten, auch der Hebamme zur Rückreise ein verhältnißmäßiges Geld einhändigt. Ausführlichrr handelt über diesen Gegenstand, die Instruktion für die innere Einrichtung der Hebammenschulen, nach welcher sich auch in diesem Punkte zu halten ist.

IV.

Einrichtung der öffentlichen Hebammenschulen, Lokalitäten, Personale, Attribute, Realexistenz, Lehrvortrag, praktische Uebungen, Prüfung und Approbation.

§. 12.

Die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse gestatten zwar nicht, die öffentlichen Hebammenschulen so zu vervielfältigen, daß, in jedem Kreise eine solche mit einem wohlbestelltem Gebärhause bestehe, da der Unterricht der Hebammen mehr praktische Uebung, als theoretische Erklärung erheischt. Die Regierungen werden indessen die Vorschläge zur Vermehrung der Hebammenschulen und Gebärhäuser vorlegen, und die Quellen, aus welchen diese Mittel zu denselben, ohne Belastung des Aerars, genommen werden können, anzeigen, worauf weitere Verfügung erfolgen wird.

§. 13.

Für jetzt werden nur drei öffentliche Hebammenschulen an den drei bestehenden öffentlichen Gebäranstalten zu München, Würzburg und Bamberg zur Bildung der Hebammen eröffnet, wo bereits die hiezu nöthigen Hörsäle mit den für den Unterricht erforderlichen Attributen vorhanden sind. Alle übrigen kleinen Hebammenschulen sind nach Eröffnung der oben bemerkten drei Schulen zu schließen.

§. 14.

Damit jede Hebammenkandidatin Gelegenheit zur praktischen Uebung in dem Gebärhause finde, und auf jede die gehörige Zeit zur Bildung verwendet werden könne, soll die Zahl der in einem Kurse gleichzeitig aufzunehmenden Zöglinge in den Hebammenschulen zu München und zu Würzburg

nicht über 50; in der Hebammenschule zu Bamberg aber wegen der kleinen Entbindungsanstalt nicht über 25 sein.

§. 15.

Die Bestimmung wie viele Curse im Verlauf eines Jahres und zu welcher Zeit in der einen oder der andern dieser drei öffentlichen Hebammenschulen gehalten werden sollen, hängt von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Hebammen in den respektiven Bezirken ab, worüber das Ministerium des Innern den Ausspruch thun wird, welches Anfangs hierüber durch die von den Regierungen zu verfassenden Tabellen über die in denselben vorhandenen oder erforderlichen Hebammen, in der Folge aber durch die Anzeige über die Veränderungen des medizinischen Personalstatuts in Kenntniß gesetzt wird.

(31. Mai 1826.)

Der Hebammenkurs an der Schule zu Würzburg soll nicht mit dem Anfange des Universitäts-Semesters, sondern künftig jedesmal mit dem 1. Febr. eröffnet werden.

§. 16.

(7. Jänner 1816.)

Die Zuweisung der Hebammenkandidatinen zu den öffentlichen Hebammenschulen wird den Regierungen freigestellt, nach Umständen jedoch mit Rücksichtnahme auf Vermeidung größerer Kosten für Reisen der Zöglinge, die Hebammenschulen für ihre Candidatinnen, nach genommener Rücksprache mit den Vorständen dieser Anstalten zu wählen.

§. 17.

Jede der drei öffentlichen Hebammenschulen erhält einen Vorstand, welchem nebst der Leitung des theoretischen und praktischen Unterrichts, gemäß der Instruktion für die innere Einrichtung dieser Anstalten die Besorgung der pekuniären Geschäfte der Schule, die Einnahmen und Vertheilung der von den Gemeinden den Lehrlingen während ihres Unterrichts durch die Gerichts- und Polizeistellen zufließenden Geldbeiträge, die Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für die Hebammen u. s. w., dann die Korrespondenz mit den Regierungen, aus welchen der Schule Lehrlinge zugewiesen werden, zukommt.

Ein Professor und ein Repititorbesorgen den eigentlichen Unterricht. Nach Umständen wird auch die Stelle eines Vorstandes mit der eines Professors vereinigt.

(1. April 1818)

Die Vorstände der Hebammenschulen haben in ihren Geschäftsange-

legenheiten an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Kreisregierungen zu berichten. —

§. 18.

(7. Januar 1816.)

Die Realexigenz der drei vorläufig eröffneten öffentlichen Hebammenschulen ist auf eine Weise festgesetzt, daß für jede derselben hinlänglich gesorgt, und nebst den Besoldungen des Personals, nicht nur für Vervollständigung, Ergänzung und Unterhaltung der zum Unterricht nöthigen Attribute gesorgt ist, sondern auch angemessene Preise für diejenigen drei Hebammenzöglinge, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit eines jeden Unterrichtskurses auszeichnen, ertheilt werden können.

§. 19.

Ueber die aus Staatskassen für die drei Hebammenschulen angewiesene Exigenz legen die Vorstände derselben der betreffenden Finanzdirektion jährlich eine genaue Rechnung ab, senden die Verifikationen und Belege auf dem vorgezeichneten Wege, und nach den allgemeinen Normen zur Justifikation dahin und erhalten von dem obersten Rechnungshofe ihr Absolutorium. Die etwaige Ersparniß des einen Jahres wird an der Exigenz des darauf folgenden abgezogen.

§. 20.

Eine summarische Abschrift dieser Rechnungen wird mit dem Hauptbericht über den Zustand der Hebammenschule, über die Zahl und Qualifikation der gebildeten Hebammen, mit Angabe ihrer Namen und der Distrikte, für welche sie bestimmt sind, von jedem Vorstande mit dem Schlusse des Etatsjahres, durch die betreffende Regierung an das Ministerium des Innern einbefördert.

§. 21.

Die Vorschriften, nach welchem Leitfaden der Unterricht gegeben, wie der Lehrvortrag eingerichtet, die praktischen Uebungen veranstaltet, die Prüfungen gehalten, die Approbationen ertheilt, die Preise zuerkannt, und die Zeugnisse für die approbirten Hebammen ausgestellt werden sollen, enthält die Instruktion für die innere Einrichtung der Hebammenschulen, worauf hier verwiesen wird.

V.

Feststellung des Wirkungskreises der aufgestellten Hebammen, deren Verhältnisse unter sich, dann zu den Geburtshelfern und Landärzten, zu den Gerichtsärzten, Polizei- und Gerichtsstellen, Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen gegen das Publikum.

§. 22.

Alles was auf den vorstehenden Titel Bezug hat, ist in eine vollständige Instruktion für die Hebammen gebracht, zu deren Befolgung eine jede derselben, sie mag bereits approbirt, und angestellt sein, oder in Zukunft approbirt werden, genau anzuhalten, und worauf sie in besondere Pflichten zu nehmen ist.

VI.

Emolumente der aufgestellten Hebammen zur Sicherung ihrer Existenz, Auszeichnung und Belohnung derjenigen, welche sich durch längere tadelfreie Ausübung ihrer Kunst verdient gemacht haben.

§. 23.

Es ist nothwendig den Hebammen ihr Fortkommen auf jede mögliche Art, und für die Gemeinde nicht zu drückende Weise zu sichern, und den Eifer zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl, als die Wachsamkeit für ein stets tadelloses moralisches Betragen durch Aussichten und Hoffnungen zu einiger Verbesserung ihrer ökonomischen Lage, besonders im vorgerückten Alter, bei verminderter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit zu erwecken und zu unterhalten.

§. 24.

In dieser Absicht erhält jede nach bewerkstelligter Eintheilung der Gerichts- und Polizeibezirke des Reiches in Hebammendistrikte, für einen solchen Distrikt aufgestellte approbirte Hebamme das Recht zur freien Ausübung ihrer Kunst nach dem Inhalte der Instruktion in der Art, daß sie auch außer ihrem Distrikte Gebärenden beistehen darf, insofern sie dadurch die eigenen Geschäfte ihres Distriktes nicht vernachlässigt.

(14. Jannuar 1824.)

Es muß jeder Gebärenden freigestellt bleiben entweder der aufgestellten Hebamme oder des angestellten Landarztes sich zu bedienen.

§. 25.

(7. Jänner 1816.)

Jede angestellte Hebamme muß von den Gerichts- und Polizeistellen, vor allen Beeinträchtigungen und Pfuschereien d. i. durch zur Geburtshilfe unberechtigte nicht unterrichtete Weiber, welche sich gegen die Gesetze mit diesem Geschäfte befassen, nachdrücklichst geschützt werden.

(26. Juli 1782.)

Den in der Hebammenwissenschaft unerfahrenen Weibern ist alle Bei-

standsleistung von sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten geschärfst zu verbieten. Die Uebertreterinnen dieses Verbots sind empfindlichst zu strafen, oder höhern Orten zur exemplarischen Bestrafung anzuzeigen.

§. 26.

(7. Jänner 1816.)

Für die verschiedenen Verrichtungen und Bemühungen der aufgestellten Hebammen bei Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen ist eine allgemeine Taxe festgesetzt, welche in der Instruktion für die Hebammen enthalten ist, auf deren genaue Befolgung von den Gerichts- und Polizeibehörden zu sehen ist.

§. 27.

Die Gemeindeglieder eines jeden Distrikts, für welchen eine Hebamme zunächst aufgestellt ist, sollen durch die vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistellen eingeladen und vermocht werden, derselben durch freiwillige Konkurrenz etwas an Geld, oder etwas an die Haushaltung erleichternden Emolumenten, z. B. Getreid, Holz, freie Wohnung u. dgl. zu ihrer bessern Subsistenz für die Dauer ihrer Funktion als öffentliche Hebamme, und so lange keine gegründeten Klagen gegen ihre Dienste und gegen ihre Moralität vorgebracht werden, beizutragen. Diese Beiträge dürfen aber auf die für einzelne Bemühungen der Hebamme bei Zahlungsfähigen festgesetzten Taxen keinen Einfluß haben, und derselben nur die Verbindlichkeit auflegen, der notorisch Armen unentgeldlich beizustehen.

Die Resultate dieser Unterhandlung sind sogleich in die Tabellen über die Eintheilung in Hebammen-Distrikte am gehörigen Orte aufzunehmen.

(25. Mai 1816. Minist. Entschl.)

Für die Hebammen in größeren Städten wird kein Sustentationsbeitrag von den Gemeinden bestimmt, sondern dieselben beschränken sich einzig auf die freie Ausübung ihrer Kunst.

Jeder Hebamme ist für die Entbindung einer notorisch Armen 1 fl. aus der Wohlthätigkeitskasse zu vergüten.

§. 28.

(7. Januar 1816.)

Den Hebammen welche eine fixe Besoldung theils aus Staatskassen, theils aus Gemeindemitteln beziehen, ist der Genuß ihrer bisherigen Emolumente so lange zu belassen, als sie durch die Erfüllung der damit verbundenen Bedingungen einen Anspruch darauf haben. Bei etwa darüber obwaltenden Anständen wird das Ministerium des Innern entscheiden.

§. 29.

(7. Jänner 1816.)

Als Norm für die Zukunft wird festgesetzt, daß in jedem Gerichts- und Polizeibezirke des Reiches nur eine einzige öffentlich aufgestellte Hebamme, welche sich nach dem Zeugnisse des Gerichtsarztes der Polizeistelle, und ihrer Gemeinde durch eine längere Reihe von Dienstjahren, durch Fleiß Geschicklichkeit und empfehlendes moralisches Betragen ausgezeichnet hat, auch ihren häuslichen Verhältnissen nach hiezu besonders würdig ist, einen fixen Jahresgehalt von fünfzig Gulden aus Kommunalmitteln, oder wo diese hiezu nicht hinreichen, durch Gemeinde-Konkurrenz dieses Gerichts- oder Polizeibezirks erhalte.

§. 30.

Die Ertheilung einer solchen Hebammenbesoldung fällt in die Kompetenz der Regierüngen, welche dabei auf die Zeugnisse des Gerichtsarztes der Gerichts- oder Polizeistelle sowie der Gemeinden vorzüglich Rücksicht zu nehmen haben.

(5. Nov. 1825.)

Der bereits angestellten Gerichtshebammen soll nach §. 29 und §. 30 dieser Verordnung der Fortgenuß des ihnen schon ausgemittelten Betrages von jährlich 50 fl. aus Kommunal-Mitteln oder Bezirksgemeinden Concurrenzen gesichert bleiben; jedoch hat eine solche Ausmittlung und die eigene Anstellung von Gerichtshebammen um so mehr zu unterbleiben als zu den Geschäften einer Gerichtshebamme, jede approbirte Hebamme gegen Gebühr verwendet werden kann.

(29. Dez. 1831.)

Die den Gerichtshebammen festgesetzten Bezüge sollen vom 31. Oktbr. 1831 auf die Staatskasse übernommen werden.

(13. Febr. 1832.)

Vorstehende Weisung bezieht sich nur auf die Distriktshebammen und die Sustentationsbeiträge, welche die Gemeinden den für bestimmte Orte oder Distrikte aufgenommenen Hebammen nach den vorstehenden §. 27 aus Gemeindemitteln oder Konkurrenzen zugesichert haben, und gegenwärtig noch entrichten, können als Bezüge der Gerichts-Hebamme nicht behandelt werden.

§. 31.

(7. Januar 1816.)

Die Regierungen werden mit dem Schluße eines jeden Etatsjahres über die ertheilten Hebammenbesoldungen mit den Namen der Individuen,

an welche sie verliehen worden sind, und mit Angabe der Motive der Würdigkeit einen abgesonderten Bericht dem Ministerium des Innern vorlegen.

§. 32.

Mit der Ertheilung der Hebammenbesoldung (§. 29) ist zugleich die Auszeichnung der damit Begnadigten verbunden, daß dieselben vorzugsweise vor den übrigen Hebammen den Namen Gerichts-Hebammen und damit die Anwartschaft erhalten, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit durch Alter und Gebrechlichkeit in den Genuß einer Wohlthätigkeitspfründe zu treten.

Von dem Eifer der Regierungen wird erwartet, in diesen zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Unterthanen so wichtigen Gegenständen, daß die vorstehenden Anordnungen von ihnen und den ihnen untergeordneten Stellen, Behörden und Individuen auf das Genaueste in Vollzug gesetzt werden.

Tabellarisches Verzeichniß

über die vorgenommene Eintheilung der Königlichen N. Gerichts (Polizei-Behörde N. N.) im N. Kreise im Hebammendistrikte.

N. am . . . . . 1816.

Nummer	Hebammendistrikte mit Angabe des Wohnsitzes der Hebammen.	Namen der dazu gehörigen Ortschaften.	Entfernung derselben vom Wohnsitze der Hebammen.	Der einzelnen Orte.	Der Distrikte.	Bereits vorhandene Hebammen deren Vor- und Zunamen.	Geburtsjahr der Hebammen.	Wann dieselben aufgestellt worden.	Schule an welcher sie Unterricht genossen und wie lang.	Note welche sie im Approbations-Zeugniß erhalten.	Gegenwärtige Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit derselben.	Was die Hebamme an Hebammenbüchern und Hebammenrequisiten besitzt, mit Angabe auf wessen Kosten diese angeschafft werden.	Emolumente, welche die Hebamme genießt mit Angabe der Quellen = d. i. ob aus dem Aerar, aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln, nebst Betrag.									Bemerkungen.
													An Naturalien und von wem?			An baarem Gelde.						
													Benennung der Naturalien.	Geldwerth.		Aus dem Aerar.		Aus Gemeinde- Mitteln.		Aus Stiftungs- Mitteln.		
			Stunden	Seelenzahl										fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Instruction über die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen im Königreiche Bayern.

I. Abschnitt.

Die Verwaltung der Schule betr.

§. 1.

Zur Verwaltung der Schule, zur Beobachtung der vorgeschriebenen Lehrmethode und der Normen bei der Aufnahme und Prüfung der Zöglinge, endlich zur Handhabung der nöthigen Schuldisciplin wird für jede der drei öffentlichen Hebammenschulen zu München, Bamberg und Würzburg ein Vorstand von der Allerhöchsten Stelle ernannt, welcher zunächst unter den betreffenden königl. Regierungen stehet, durch diese die weitern Befehle erhält, und an dieselbe seine Berichte erstattet. Dem Vorstande ist der Professor, wenn ein solcher noch besonders aufgestellt wird, und der Repetitor untergeordnet. Die Hebamme des Gebärhauses, in welchem die Hebammenschule errichtet ist, steht ohnehin unter dem Vorstande dieser Anstalt, der jederzeit zugleich Arzt und erster Geburtshelfer derselben ist, wird von ihm aufgenommen, und nach Befund auch entlassen. Dem Vorstande und dem Professor ist, wenn sie nicht bereits einen andern höhern Rang bekleiden, die Tragung derjenigen Uniform gestattet, welche den Professoren an den königlichen Gymnasien vorgeschrieben ist.

§. 2.

Die königl. Regierungen, aus deren Bezirke die zu unterrichtenden Hebammen einer Schule nach Allerhöchsten Bestimmungen zugewiesen werden, fordern wenigstens vier Wochen vor dem zum Anfange eines neuen Unterrichtskurses festgesetzten Zeitpunkte von dem Vorstande dieser Schule einen Anzeigsbericht über die Zahl der aus ihrem Kreise aufzunehmenden Lehrlinge, damit die Gesammtzahl der in einem Kurse zu Unterrichtenden nicht zu groß, und besonders, damit keine Candidatin in Hinsicht des praktischen Theiles des Unterrichts verkürzt werde.

Sie zeigen bei dieser Berichtabforderung zugleich den ganzen Bedarf an Hebammen an. Der Vorstand der Schule repartirt die Zahl der in den nächsten Lehrskurs aufzunehmenden Zöglinge, sobald er aus allen seiner Schule zugetheilten Kreisen die Angaben des Bedarfes erhalten hat, im Allgemeinen auf die einzelnen Kreise, mit Rücksichtnahme auf die dargestellte größere oder geringere Nothwendigkeit, und erstattet seinen Bericht wenigstens 3 Wochen vor dem Anfange des nächsten Kurses an die betreffende Regierung. Diese wird, um die ihr angezeigte Zahl der Hebammenlehrlinge voll zu machen, vorzugsweise diejenigen nach der Verordnung mit

den gehörigen Zeugnissen versehenen Individuen zur nächsten Lehre wählen, welche zur Ersetzung von erledigten Hebammenbezirken bestimmt sind, die nicht wohl lange von einer benachbarten Hebamme respizirt werden können, oder wo das vorgerückte Alter, die Untauglichkeit u. s. w. der noch vorhandenen Hebamme einen baldigen Ersatz erfordert.

Die königl. Regierung übermacht unverzüglich die vorgeschriebenen Zeugnisse der zum Unterrichte ausgewählten Candidatinnen dem Vorstande der Schule und besorgt zugleich durch die einschlägige Gerichts- oder Polizeistelle die richtige Absendung der Lehrlinge an die Schule zu dem festgesetzten Zeitpunkte, und des Unterrichtsbeitrags nach Abzug des Reisegeldes zur Schule.

§. 3.

Der Vorstand der Schule hält mit dem Professor (wenn ein solcher nebstbei noch aufgestellt ist) und mit dem Repetitor, der dabei Aktuarsdienste vertritt, die Eintrittsprüfungen als Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse; die Resultate dieser Eintrittsprüfung, welche eine Bestättigung der in den Zeugnissen gemachten Angaben in Hinsicht auf die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und etwas Rechnen, die Fähigkeit, Begriffe leicht zu fassen und zu behalten, die zur Ausübung der Hebammenkunst erforderliche Gesundheit, Körperkonstitution, Gelenkigkeit und Kleinheit der Hand u. s. w. geben müssen, werden in dem nach Beendigung jedes Kurses an die betreffende Regierung zu erstattenden Berichte insoferne nur im Allgemeinen bemerkt, als sich dabei kein Anstand ergiebt. Entspricht ein mit den gehörigen Zeugnissen zur Schule geschicktes Subjekt den vorgeschriebenen Forderungen nicht, so ist solches sogleich der betreffenden Regierung mit Rückgabe der Zeugnisse und Anlage einer Abschrift des Protokolls über die vorgefundenen Anstände bei der Eintrittsprüfung anzuzeigen, und die Kandidatinn zurückzuweisen. Ausserdessen bleiben die Zeugnisse selbst, sowie die Original-Prüfungsprotokolle bei den Akten der Schule.

§. 4.

Die Unterrichtsbeiträge der Hebammenlehrlinge, welche dem Vorstande der Hebammenschule vor dem Beginnen des Lehrkurses von den einschlägigen Gerichts- und Polizeistellen nach Abzug der Reisekosten zur Schule zugeschickt werden müssen, und worüber der Vorstand die Quittungen ausstellet, vertheilet dieser an die Hebammenlehrlinge mit Anfange eines jeden der Monate, welche der Unterricht dauert, zum Voraus mit 12 fl. gegen Schein, besorgt mit dem Reste die Beischaffung der vorgeschriebenen Unterrichtsbücher, und den Ankauf der den künftigen Hebammen nach ihrer erlangten Approbation zu ihrer Praxis nöthigen Instrumente und Requisiten, von welchen

weiter unten (Abschn. II. §. 12) gehandelt wird. Was von dieser Summe übrig bleibt, wird der neuen Hebamme ebenfalls gegen Quittung zur Rückreise behändiget.

§. 5.

Wenn eine in der Lehre begriffene Candidatin die Schule ohne Vorwissen und Bewilligung des Vorstandes verlassen würde, macht dieser sogleich die Anzeige an die betreffende Regierung, damit der Ersatz der bereits auf sie verwendeten Gemeindekosten nach Möglichkeit aus den Privatmitteln derselben eingeleitet, und das Individuum nebstbei zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

§. 6.

Wird eine Candidatin aus Gründen (man sehe unten Abschnitt III. §. 8) während der Unterrichtszeit aus eigenem Verschulden aus der Schule entlassen, oder stirbt dieselbe etwa in der Lehre, so bezahlt in dem ersten Falle der Vorstand die Kosten der Rückreise, in dem letzten Falle aber die Ausgaben für das Begräbniß aus den noch vorhandenen Unterrichtsbeiträgen des Individuums.

Der Rest dieses Unterrichtsbeitrages wird von dem Vorstande an die betreffende Gerichts- oder Polizeistelle zur Rückgabe an die Gemeinde gegen Quittung hinaus gegeben.

§. 7.

Die Besoldungen des Vorstandes, des Professors und des Repetitors, sowie die nach Umständen der Hebamme des Gebärhauses für die Beihülfe der praktischen Unterweisung der Hebammenlehrlinge bei Geburten zu ertheilende Gratifikation werden bei der einschlägigen Kreiskassa oder dem Rentamte angewieseu und gegen Quittung erhoben.

Die Exigenz zur Beischaffung und Vervollständigung der zum Unterrichte nöthigen Attribute, Instrumente, Präparate, Bücher und Kupferstiche, dann für das benöthigte Schreibmaterial u. s. w., welche die Summe von 50 fl. jährlich nicht überschreiten darf, wird auf gleiche Weise von dieser Kassa bezahlt, und derselben werden die Belege für diese Ausgaben von dem Vorstande vor dem Ablauf eines jeden Etatsjahres mitgetheilt. Die etwaige Ersparniß des einen Jahres wird von der Exigenz des nächsten Jahres abgezogen. Alles, was zu diesem Behufe jährlich angeschafft wird, ist in ein Inventarium zu bringen, welches bei den Akten der Schule aufbewahrt, und wovon das Duplikat durch die vorgesetzte königl. Regierung dem königlichen geheimen Ministerium des Innern vorgelegt werden muß. Mit dem ersten solchen Inventarium ist zugleich ein ähnliches über die zu

diesem Zwecke bereits vorhandenen Gegenstände zu verfassen, und auf gleiche Weise vorzulegen.

Die Preise für die sich in der Endesprüfung auszeichnenden drei Hebammen werden dem Vorstande der Hebammenschule für jeden Unterrichtskurs besonders zugefertiget.

§. 8.

Ueber diese Geldgeschäfte (§§. 4, 5, 6, 7) hält der Vorstand gesonderte Rechnungen, nämlich:

1) über Einnahme, Vertheilung und Verwendung der aus den Gemeindekassen fließenden Unterrichtsbeiträge;
2) über die Exigenz der Schule, zur Anschaffung der Erfordernisse der Lehre und der Schreibmaterialien.

Diese beiden Rechnungen gehen mit den Belegen zur Revision an die betreffende Finanzstelle, und ein Duplicat derselben, jedoch ohne die Belege, wird durch die königl. Regierung dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorgelegt.

§. 9.

Jede Hebammenschule erhält ein kleines Siegel zur Fertigung der nöthigen Korrespondenzen, Berichte u. s. w., und der Zeugnisse, welche den approbirten Hebammen ausgestellt werden. Dieses Siegel ist dem Vorstande zur Bewahrung und zum Gebrauche anvertraut.

§. 10.

Die weniger beträchtlichen Schreibereien hat der Vorstand nach Möglichkeit selbst zu besorgen, beträchtlichere aber von einem Schreiber gegen mäßige herkömmliche Gebühren unter seiner Aufsicht besorgen zu lassen. Die hierauf erlaufenden an sich sehr geringen Ausgaben werden ebenfalls auf Rechnung der Exigenz der Schule gesetzt, und gehörig belegt.

§. 11.

Der Vorstand hat über die Erhaltung und sichere Aufbewahrung aller zum Hebammenunterrichte vorhandenen und angeschafften Attribute, als Instrumente, Präparate, Kupferstiche, Bücher u. s. w. zu sorgen, und ist dafür verantwortlich.

§. 12.

Die Reinigung des Hörsaales für den Hebammenunterricht u. dgl. wird von dem Dekonomen des Gebärhauses besorgt, und es darf der Exigenz der Schule hiefür nichts in Rechnung gesetzt werden.

§. 13.

Vorzügliche Rücksicht hat der Vorstand der Hebammenschule zugleich als Arzt und erster Geburtshelfer darauf zu nehmen, daß durch den prakschen Unterricht der Hebammen die nöthige technische Bildung der Aerzte und Landärzte in der Gebäranstalt, und umgekehrt diese durch jenen nicht zum Nachtheile der einen, oder andern verkürzet, der Kredit des Instituts nicht geschmälert, und überhaupt, daß dabei jede Kollision, jeder Anstand vermieden werde.

II. Abschnitt.

Die Zeit des Unterrichts und die zu beobachtende Lehrmethode, die Vorlesebücher, s. a. betr.

§. 1.

Die Zahl der Unterrichtskurse in einem Jahre an einer öffentlichen Hebammenschule, und das Beginnen derselben wird nach Umständen von Seite des Ministeriums des Innern bestimmt, durch das Regierungsblatt, und darauf von den königlichen Regierungen durch die Kreis-Intelligenzblätter, gehörige Zeit vor dem wirklichen Anfange eines solchen Kurses bekannt gemacht. In keinem Falle werden mehr als zwei Unterrichtskurse an einer Hebammenschule im Verlaufe eines Jahres gegeben.

§. 2.

Die Dauer eines Unterrichtskurses wird in der Regel auf vier volle Monate bestimmt, worunter jedoch die zu den Eintrittsprüfungen, dann zu den Endeprüfungen und zur Preisevertheilung nöthige Zeit nicht mitbegriffen ist. —

§. 3.

Der Professor und der Repetitor der Hebammenschule unterrichten die Hebammen jeden Tag ohne Ausnahme, so auch an Sonn- und Festtagen. Der Professor lehrt täglich 3 Stunden, und der Repetitor verwendet auf die Wiederholung des von dem Professor an jedem Tage Vorgetragenen mit den Lehrlingen vier Stunden. Die gewöhnliche Unterrichtszeit beträgt demnach jeden Tag volle sieben Stunden. Eine nähere Bestimmung der Stunden hängt von der Uebereinkunft des Vorstandes und Professors ab, und es ist darauf zu sehen, daß die einmal festgesetzte Stundenordnung beibehalten, und die tägliche Unterrichtszeit in vier zusammenhängende Stunden des Vormittags, und in drei solche des Nachmittags eingetheilt werde, damit die Lehrlinge nur zweimal des Tages den Gang zur Schule zu machen haben.

In die gewöhnliche Unterrichtszeit von sieben Stunden darf die Ver-

wendung der Zöglinge bei der Morgenvisite des Gebärhauses und bei vorfallenden Geburten nicht eingerechnet werden.

§. 4.

Die oben bestimmte Unterrichtszeit von täglich sieben Stunden wird hinreichen, in zwei Monaten die Hebammenlehre zu vollenden, so daß die darauf folgenden zwei Monate zur vollkommenen Wiederholung des ganzen Unterrichts verwendet werden können, und jede Hebamme im Verlaufe von vier Monaten den vollständigen Unterricht zweimal erhält.

§. 5.

Da der Zweck der öffentlichen Hebammenschulen kein anderer ist, als die Kandidatinnen zur ordentlichen Hülfeleistung der Gebärenden bei natürlichen Geburten zu bilden, sie in den Stand zu setzen, die regelwidrigen und schweren Geburten gehörig zu erkennen, um zeitig genug einen Geburtshelfer herbeirufen zu können, und endlich sowohl die Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, als auch die neugebornen Kinder nach vernünftigen Vorschriften der Lebensordnung zu behandeln, und darüber Rath zu ertheilen; so spricht sich der Umfang des Hebammenunterrichts in dieser Bestimmung von selbst aus. Die Hebammen dürfen weder mit dem Gebrauche von geburtshülflichen Instrumenten, noch mit der Anwendung von eigentlichen Arzneimitteln (die im §. 12 dieses Abschnitts vorkommenden allein ausgenommen) sich befassen, worüber die Instruktion für dieselben weitläufigere und bestimmtere Vorschriften ertheilet.

Von allen sogenannten geburtshülflichen Operationen ist den Hebammen, in den Fällen, in welchen das Lehrbuch davon handelt, nur die Wendung des Kindes auf die Füße und dessen Beförderung zur Geburt, nebst der Wegnahme der Nachgeburt erlaubt.

§. 6.

Als Vorlesebuch wird in allen öffentlichen Hebammenschulen gleichmäßig das Lehrbuch der Hebammenkunst von Dr. Elias von Siebold rc. Zweite Auflage, Würzburg bei Joseph Stahel, 1813 bestimmt.

Dieses Buch ist von jedem Vorstande der Hebammenschulen aus den eingehenden Unterrichtsbeiträgen in solchem Vorrathe anzuschaffen, daß jede Kandidatin sogleich bei ihrem Eintritt in die Schule damit versehen werden könne.

(9. April 1843. Minist. Entschl.)

Da das bisher in den Hebammenschulen des Königreichs eingeführte Siebold'sche Hebammen-Lehrbuch den Anforderungen der Wissenschaft

nicht mehr entspricht, so soll künftig in diesen Schulen statt des oben bezeichneten Lehrbuches das gegenwärtig in den königlichen Preussischen Staaten mit dem besten Erfolge eingeführte Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen (Berlin 1840, mit 32 Tafeln Abbildungen) als Leitfaden zum Unterrichte der Hebammenschülerinnen benutzt werden.

(7. Jannar 1844.)

Zu dem durch vorstehende Entschließung anbefohlenen Lehrbuche der Geburtskunde für die Hebammen-Schülerinnen darf das dazugehörige Fragebuch oder der sogenannte Hebammen-Katechismus (geordnet von Joseph Herrmann Schmidt, mit einem klinischen Anhange. Berlin 1840, bei Enslin) um so mehr angeschafft werden, als dadurch die Lehre ungemein erleichtert wird, und die Kosten für die Kandidatinnen im Allgemeinen durch die Abschaffung der Gebärstühle und durch die auf dem Wege der Concurrenz bezweckte Herabsetzung der Preise für die Hebammenkästchen so bedeutend vermindert worden sind, daß die kleine Erhöhung der Preise der Lehrbücher dabei in keinem besondern Betracht gezogen zu werden verdient.

§. 7.

Der Vortrag des Professors und Repetitors bei dem Hebammenunterrichte muß wohl geordnet, deutlich und bestimmt, lichtvoll, frei von aller Einmischung mathematischer oder geometrischer Sätze, von theoretischen Speculationen und Hypothesen, dem Verstande der Lehrlinge angemessen, populär seyn, ohne deshalb trivial zu werden.

Der Lehrvortrag soll in Hinsicht seiner Tendenz mehr negativ seyn, d. i. von demjenigen ausgehen, was die Natur bei dem Geschäfte des Gebärens von selbst thut, wie ihre wohlthätigen Wirkungen abgewartet werden müssen, wie sie unterstützt werden, und was die Hebamme nicht thun soll, um dabei keine Störung und keinen Schaden zu verursachen.

Der Professor und der Repetitor haben sich die Ueberzeugung, ob ihr Vortrag von den Kandidatinnen begriffen worden sey, durch öfteres Wiederholen des Vorgetragenen, in Fragen an die einzelnen zu verschaffen, und wenn sie bemerken, daß die eine, oder die andere der Kandidatinnen einen Begriff nicht richtig aufgefaßt, oder davon keinen deutlichen Zusammenhang mit dem, was sie als künftige Hebamme ausführen muß, eingesehen hat, so ist durch sorgfältige Nachholung bei den Einzelnen jede Lücke zu ergänzen, damit in dem zum Unterrichte festgesetzten Zeitraume alle Kandidatinnen, ohne Ausnahme die erforderliche praktische Brauchbarkeit sich zu eigen machen.

Der Professor wird zu diesen Wiederholungen in Fragen vorzugsweise den Samstag jeder Woche verwenden. Zur Vervollständigung des Unter-

richts darf es der Schule nicht an den nöthigen Attributen fehlen, um durch unmittelbare und öfter wiederholte Anschauung der zur Hülfeleistung bei Gebärenden in Betracht kommenden festen und weichen Theile, als regelmäßigen und regelwidrigen Becken, Köpfen von Kindern, Fantomen, Präparaten, Kupferstichen, Modellen, und auch Präparaten an einem geeigneten weiblichen Cadaver u. s. w. diese Gegenstände dem Gedächtnisse so tief als möglich einzuprägen.

§. 8.

Ein vorzügliches Augenmerk ist bei dem Lehrvortrage für die Hebammen darauf zu haften, daß die Lehrlinge eine durchaus deutliche Vorstellung von dem Hergange der natürlichen Geburt, der dabei wirkenden und leidenden Theile, der Kräfte, und von allen Gegenständen, welche eine Abweichung von der Regel, sowohl von Seite der Mutter als des Kindes, und der Verbindungstheile beider verursachen, und von allen Zufällen, welche daraus entstehen können, erhalten, daß diesen Begriffen nach Möglichkeit durch Anschauung an Präparaten, an Kupfern und Zeichnungen, durch das Gefühl am Fantome, durch praktischen Unterricht und Hinweisung bei den in der Gebäranstalt vorkommenden Geburten u. s. w. Stärke und Dauer verschafft werde.

§. 9.

Es sind deshalb die Lehrlinge von dem Professor nicht allein zu den während der Dauer des Kurses in dem Gebärinstitute vorfallenden Geburten in Abtheilungen, wie dieses die vorhandene Zahl der Lehrlinge, und die Umstände der Gebärenden ohne Nachtheil erlauben, zuzuziehen, sondern auch noch besonders in dem wichtigen Geschäfte des Untersuchens (Touchiren) an Lebenden und am Fantome zu üben, und es ist dieser Theil des Unterrichts, als der wichtigste für die Hebammen, zur Erkenntniß des Vorhandenen, zur baldigen und richtigen Beurtheilung einer zu erwartenden regelmäßigen oder regelwidrigen, schweren oder leichten Geburt, so vollkommen, als es nur immer möglich ist, abzuhandeln.

§. 10.

Nebstdem, daß die Zöglinge zu den während der Zeit des Kurses vorfallenden Geburten in Abtheilungen zugezogen, in der Hülfeleistung der Gebärenden bei natürlichen und regelmäßigen Geburten und im Touchiren geübt werden müssen, sind sie noch auf gleiche Weise in der diätetischen Behandlung der Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kinder, besonders jener Kinder, welche nach schweren Geburten scheintodt sind, mit Hinweisung auf den theoretischen Vortrag, praktisch zu unterweisen. Die

Zöglinge haben deshalb nach der Bestimmung des Professors, dessen Morgenvisite in dem Gebärhause zur festgesetzten Stunde, vor dem Anfange des eigentlichen Unterrichts beizuwohnen, bei Besorgung der Wöchnerinnen, Reinigung und Pflege der Kinder unter Aufsicht des Hauspersonals, der Hebamme u. s. w. selbst Hand anzulegen, Klystiere, Catheter u. dgl. zu appliciren. Nur nach dieser Bestimmung des Professors dürfen die Lehrlinge in Abtheilungen, außer der gewöhnlichen Unterrichtszeit in dem Gebärhause verweilen, zu welchem Zwecke ihnen, wenn sie nicht im Dienste, oder in der Beihilfe sind, ein besonderes Zimmer zur Wohnung angewiesen wird. An diesem praktischen Unterrichte im Gebärhause sollen alle Zöglinge der Reihe nach gleichen Antheil nehmen.

§. 11.

So oft sich in dem Hebammen-Unterrichte eine Gelegenheit ergibt, sollen der Professor und der Repetitor nicht versäumen, die Lehrlinge auf die in dem Hebammen-Geschäfte, bei Schwangeren, Kreißenden und Kindbetterinnen und bei Behandlung der Neugebornen, in verschiedenen Gegenden herrschenden schädlichen Vorurtheile aufmerksam zu machen, diese auszurotten, helle, der Natur der Sache angemessene Begriffe zu verbreiten und ein entsprechenderes Verhalten einzuprägen suchen. Dahin gehören unter andern, die Furcht der Kreißenden vor Verhexung, die abergläubischen Mittel zur Beförderung der Geburt, das Ausdrücken der Milch aus den Brüsten der Neugebornen, das Formen des durch die Geburt verunstalteten Kopfes, das unnöthige Lösen des Zungenbandes, das zu ängstliche und schädliche augenblickliche Reinigen der Haut von dem anklebenden Schleime, das nachtheilige feste Wickeln der Kinder, der Gebrauch der sogenannten Säuglappen (Schnuller) u. dgl.

Die künftigen Hebammen sind über die Wichtigkeit des Selbststillens der Kinder durch die Mütter, über die Vortheile, welche dieses Geschäft beiden gewährt, und über die Fälle zu belehren, in welchen die Selbststillung gewöhnlich zu mißrathen ist, um durch geeignetes Zureden jede Mutter, deren Gesundheitsumstände es erlauben, zu dieser von der Natur bestimmten Nahrungsweise ihres Kindes zu vermögen, und dadurch zur Verminderung der so übergroßen Sterblichkeit der Neugebornen beizutragen.

§. 12.

Es ist oben (Abschn. I. §. 4.) von den Instrumenten und Requisiten gesprochen worden, welche der künftigen Hebamme aus dem ihr von der Gemeinde ertheilten Unterrichts-Beitrage an der Schule angeschafft werden sollen, wenn diese Gegenstände nicht schon von der vorhergehenden Bezirks-

hebamme vorräthig sind, und also eine wiederholte Anschaffung des Ganzen, oder eines Theiles überflüssig ist, worüber unter andern die Gerichtsärzte bei Absendung der Hebammen-Subjecte in die Schule sich besonders zu äußern haben.

Die Hebammen-Requisiten bestehen:

A. in einem Kästchen, welches enthält:
1) eine Nabelscheere, mit scharfer Schneide und stumpfen Spitzen, ebenso eine Nagelscheere mit der Feile an einem Blatte;
2) mehrere Bändchen zur Unterbindung der Nabelschnur;
3) zwei Wendungsschlingen;
4) eine kleine Bürste;
5) einen Badschwamm und zubereiteten Feuerschwamm;
6) eine zinnerne Klistirspritze für Erwachsene mit einem After- und einem Mutterrohre;
7) eine kleine zinnerne Klistirspritze für Kinder;
8) einen silbernen und einen elastischen Catheter;
9) zwei Brustgläser zur Entleerung der Milch aus den Brüsten; — diese sind durch zwei kleinere zu ersetzen;
10) zwölf Brustwarzen-Deckel von Wachs; — hiezu sind künftig hölzerne zu nehmen;
11) eine zinnerne Taufspritze;
12) ein Glas mit eingeriebenem gläsernem Stopfer, 1 Loth haltend, mit kaustischem Salmiakgeiste gefüllet, oder noch besser, zwei kleine derlei Gläser, von welchen jedes nur ein halbes Loth hält, damit er weniger sich verflüchtige;
13) ein ähnliches Glas von gleicher Größe zu Hofmanns schmerzstillendem Liquor;
14) ein ähnliches zur Zimmettinktur;
15) ein größeres sogenanntes Zuckerglas, ein Pfund haltend, zur Aufbewahrung der gewöhnlichen Feldchamillen;
16) ein ähnliches zur Aufbewahrung von Wollenblumen.

B. In einem Gebärstuhle nach der Angabe des vorgeschriebenen Hebammenbuchs (§. 275).

(5. Oktob. 1831. Minist. Entschl.)

Die Anschaffung von Hebammenstühlen für die Hebammenkandidatinnen haben vorerst zu unterbleiben.

(7. Janunar 1816.)

Alle Hebammen des ganzen Reichs müssen diese vorstehenden Requisiten gleichförmig besitzen, weshalb einer jeden Hebammenschule Muster zu-

gefertiget, und nach diesen von dem Vorstande die nöthigen Vorräthe für jeden Unterrichtskurs in hinlänglicher Anzahl angeschafft werden. Dadurch wird eine angemessene Gleichförmigkeit erreicht, und diese Gegenstände werden zugleich ordentlicher, solider und wohlfeiler verfertiget. Auch für früher schon approbirte und angestellte Hebammen haben die Vorstände der Hebammenschulen auf schriftliche Requisition der Gerichts- und Polizeistellen, und gegen baare Zahlung aus Gemeindemitteln diese Requisiten um den fixirten Preis verfertigen zu lassen, und gegen Schein abzugeben.

Mit dem Gebrauche und der Anwendung aller dieser Hebammen-Requisiten müssen die Zöglinge in der Schule bekannt gemacht werden, und es ihre Pflicht, diese sämmtlichen Gegenstände aus den Erträgnissen der Ausübung ihrer Kunst immer im brauchbaren und vollständigen Zustande zu erhalten, worüber besonders die vorgesetzten Gerichtsärzte bei ihren zufälligen Reisen und Zusammentreffen mit den Hebammen wachen.

§. 13.

Bei dem Unterrichte der Hebammen ist noch jede schickliche Gelegenheit zu benützen, den Zöglingen diejenigen Lehren der Klugheit in der künftigen Ausübung ihrer Kunst, besonders in schwierigen Fällen, einzuprägen, ohne welche selbst die Geschickteste sich bei Gebärenden und Wöchnerinnen wenig Vertrauen erwerben, und das Erworbene zu verlieren, in Gefahr stehen wird. Die Punkte, welche hierüber zur Sprache kommen sollen, berührt vielfach die Instruktion für Hebammen.

III. Abschnitt.

Vorschriften zu den Prüfungen, zur Approbation, zur Preisevertheilung, Ausstellung der Zeugnisse, und zur allgemeinen Schuldisciplin.

§. 1.

Der Professor und Repetitor haben sich, wie im vorigen Abschnitte bereits vorgeschrieben wurde, durch öftere Prüfungen und Fragen zeitig genug die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihr Lehrvortrag von den Lehrlingen vollkommen begriffen worden, und daß diese sowohl hinlängliche Fähigkeiten besitzen, das Gelernte einst auszuüben, als auch fleißig seyn, um der Absicht des Staates und den Erwartungen der Gemeinden zu entsprechen. Die rigorösen Normen bei der Auswahl der Subjekte zur Hebammenlehre, die als Kontrole dienende Eintrittsprüfung, und das beständige Examiniren werden jede Hebammenschule in den Stand setzen, diejenigen, welche dem Zwecke nicht zu genügen vermögen, zeitig genug aus der Schule

zu entfernen, so daß am Ende des Unterrichts eine Dimission kaum nöthig erscheinen kann. Für den Fall jedoch, wenn bei den Privat-Endeprüfungen nichts destoweniger eine Kandidatin den Erwartungen nicht genügen, und daran weniger die Fähigkeit, als der nicht hinlängliche Fleiß die Ursache sein sollte; so wird dieselbe zur öffentlichen Endeprüfung nicht zugelassen, sondern angewiesen, auf eigene Kosten den nächsten Unterrichtskurs ganz, oder zur Hälfte, worunter immer die zweite Hälfte des Kurses verstanden wird, zu besuchen, und nur, wenn sie dann genüget, wird die wirkliche Approbation ertheilt, und das Zeugniß darüber ausgestellt. Ueber solche Fälle setzt der Vorstand jedesmal die betreffende Regierung in Kenntniß, und trägt auf die wiederholte Absendung der Kandidatin zur festgesetzten Zeit an die Schule an. Sollte jedoch eine Kandidatin um die Erlaubniß, sich der öffentlichen Endeprüfung unterziehen zu dürfen, bitten, so soll ihr dieses gestattet werden, in welchem Falle sie sich die öffentliche Zurückweisung, wenn sie dieselbe gleichfalls verdient, selbst zuzuschreiben hat.

§. 2.

Nach Beendigung der ganzen Unterrichtszeit von vier Monaten fängt der Professor und der Repetitor die Privat-Hauptprüfung mit den Zöglingen der Reihe nach an, bei welcher Privatprüfung jede Einzelne nicht allein aus dem theoretischen, sondern auch dem praktischen Theile der Geburtshülfe am Fantome Beweise des Gelernten ablegen, und worüber von dem Repetitor ein Protokoll mit der Angabe der Noten verfaßt werden soll.

§. 3.

Ist diese Privat-Hauptprüfung zu Ende, welches in zwei, höchstens drei Tagen geschehen soll, so wird unmittelbar darauf die öffentliche Hauptprüfung in dem Hörsaale der Schule abgehalten, zu welcher von der Schule zu München und zu Bamberg die dort bestehenden Medizinalkomitéen, zu Würzburg aber die Medizinalräthe der dortigen Regierung als Prüfungs-Commissarien in corpore einzuladen sind. Der Zutritt zur öffentlichen Hauptprüfung der Hebammen ist nebstbei allen Aerzten, Geburtshelfern, Hebammen und überhaupt Jedermann erlaubt, dem es zusteht, von dem gemachten Fortgange der gebildeten Hebammen sich zu überzeugen. Auf die Prüfung jeder einzelnen Hebamme in der Theorie und der Praxis der Geburtshülfe am Fantome wird im Ganzen beiläufig eine halbe Stunde verwendet, und es ist bei jeder die von derselben verdiente Note sogleich auszusprechen, und in das Hauptprüfungs-Protokoll von dem Repetitor einzutragen. Das Hauptprüfungs-Protokoll, aus welchem die Approbations-Zeugnisse ausgezogen werden, wird am Ende als Kontrole vorgelesen, von

dem Vorstande und Professor, so wie von allen anwesenden Mitgliedern des Comitee, oder der medizinischen Sektion der Regierung unterzeichnet. Jedem der Mitglieder der Prüfungskommission und jedem anwesenden praktischen Arzte ist bei dieser öffentlichen Prüfung erlaubt, Fragen zu setzen und am Fantome praktisch zu prüfen. Nur dürfen diese Aufgaben nicht die für den Hebammen Unterricht festgesetzten Schranken der Geburtshilfe überschreiten.

Die Mitglieder der königlichen Medizinal-Kommiteen und die Medizinalräthe der Regierung werden in dieser Absicht von dem Vorstande schriftlich, die Aerzte und Geburtshelfer aber von dem Tage und den Stunden der öffentlichen Hebammenprüfung durch eine vorläufige Anzeige in den Kreis- oder Lokalintelligenzblättern und in den betreffenden Zeitungen eingeladen.

§. 4.

Die Noten, welche in der Privat- und in der öffentlichen Hauptprüfung in das Protokoll eingetragen werden, beschränken sich auf drei: zureichend, vorzüglich, ausgezeichnet. Auch in die Approbationszeugnisse dürfen nur diese aufgenommen werden.

§. 5.

Diejenigen drei Lehrlinge, welche sich sowohl bei der Privat- als auch der öffentlichen Hauptprüfung ausgezeichnet haben, erhalten am Schlusse der öffentlichen Prüfung aus der Hand des Vorstandes, welcher bei dieser Gelegenheit eine kurze passende Anrede an die Zöglinge hält, und ihnen sämmtlich in so ferne nicht eine oder die andere als hiezu ungeeignet befunden worden, die Approbation ertheilet, die bestimmten Preise nach der Rangordnung ihres Fortganges, ihres Fleißes und ihrer Aufführung zusammengenommen. Auch zur Erwerbung der Preise liefert in Hinsicht auf den Fortgang die öffentliche Prüfung den Maaßstab.

Die Protokolle der Privat- und öffentlichen Prüfung mit der Anzeige der Preisträgerinnen werden der betreffenden Regierung zur Einsendung an das königliche Ministerium des Innern mit dem Hauptberichte nach Beendigung jedes Kurses vorgelegt. Die Namen der Preisträgerinnen sollen den Kreis- und Lokal-Intelligenzblättern des Ortes der Schule und des betreffenden Domizils, in welchem sie sich als Hebammen niederlassen, einverleibt werden.

§. 6.

An dem auf die öffentliche Prüfung folgenden Tage werden den sämmtlichen Hebammen, welche in der Hauptfrüfung Genüge geleistet haben, die Approbationszeugnisse, die dem Vorstande der Schule in gleich-

mäßiger lithographirter Form mitgetheilt werden, mit dem Siegel der Schule der Unterschrift des Vorstandes, des Professors und Repetitors, dann des dabei anwesend gewesenen Vorstandes des Medizinal-Kommitee, oder des ältesten Medizinalraths der Regierung, als Prüfungs-Kommissärs gefertigt, nebst einem Exemplar der Instruktion, dann mit dem Kästchen der Utensilien und Instrumente, und dem Gebährstuhle (§. 12. Abschn. II.) letztere beiden Gegenstände gegen Schein zugestellt und dieselben aus der Schule mit dem etwa noch vorhandenen Reste ihres von der Gemeinde erhaltenen Unterrichtsbeitrages, der ihnen gegen Quittung ausbezahlt wird, nach ihrem künftigen Domicil entlassen.

§. 7.

Auf solche Weise ist der ganze Unterricht, die Prüfung, Approbation und das Zeugniß der Hebammen gratis.

Der für letzteres nöthige Stempel zu 15 kr. wird von dem Vorstande noch aus den Unterrichsbeiträgen bezahlt.

§. 8.

Für die Schuldisciplin werden noch folgende besondere in dem Vorstehenden nicht schon enthaltene Vorschriften gegeben.

1) Sobald der Unterricht eines Hebammenkurses angefangen hat, darf zur Vermeidung jeder Unordnung keine Candidatin mehr zur Lehre angenommen werden.

2) Keine Candidatin darf eine Vorlesung, eine Visite oder Geburt, welcher sie zu assistiren bestimmt ist, überhaupt kein Geschäft in der Hebammenschule und in dem Gebärhause versäumen, eigenmächtig von der Schule bleiben, oder gar dieselbe verlassen. Für die Ereignisse der letzten Art enthält der Abschnitt I. §. 5 das Geeignete. Eine Krankheit der Candidatin muß sogleich dem Vorstande angezeigt werden, welcher nähere Einsicht nehmen, oder eine Untersuchung darüber veranstalten wird. Aus diesen und andern Ursachen hat jede Candidatin dem Vorstande, ihre während der Unterrichtszeit bezogene Wohnung oder allenfallsige Veränderung genau anzuzeigen.

3) Eine einmalige Unpäßlichkeit einer Candidatin von 1 — 14 Tagen hindert an der Fortsetzung des Kurses nicht, da der Repetitor das Versäumte nachholen wird.

Eine längere, oder wiederholte Krankheit macht die Wiederholung eines neuen ganzen Kurses auf Kosten der Candidatin nothwendig, wobei derselben aber erlaubt ist, sich bis dahin in ihre Heimath zu begeben. Die noch nicht ausbezahlte Quote des Unterrichtsbeitrages bleibt einstweilen bei dem Vorstande für die Candidatin aufbewahrt.

4) Das vorgeschriebene Lehrbuch und die etwa weiter noch vorgeschrieben werdenden Unterrichtsbücher muß jede Kandidatin nicht allein während der Lehre, sondern ihr ganzes Leben durch behalten.

5) Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß alle Zöglinge bei jeder Unterrichtsgelegenheit vorhanden sind, müssen sie allemal von dem Professor oder Repetitor gezählt, und im Falle eine mangelt, mit Namen aufgerufen werden. Die Abwesende ist aufzuzeichnen, und über die Ursache ihres Außenbleibens ist genaue Recherche anzustellen.

6) Schon vor dem Eintritte in den Unterricht muß jede Kandidatin, wie vorgeschrieben ist, ein Zeugniß über Moralität und vollkommen tadellose Aufführung mitbringen. Gleicher Moralität und Aufführung hat die Hebamme auch während der Unterichtszeit, sowie durch das ganze künftige Leben sich zu befleißigen. Vorzüglich haben die Lehrlinge mit der größten Aufmerksamkeit, Sittsamkeit und Ruhe dem Unterrichte beizuwohnen, und sich auch ausserdessen so zu betragen, daß keine Klage, selbst kein Verdacht einer Immoralität, oder zweideutigen Aufführung auf sie falle. Sie sind deshalb unter die generelle Aufsicht der Ortspolizei gesetzt, nebstbei haben aber auch noch der Vorstand, der Professor und der Repetitor strenge darauf zu wachen. Jede dagegen Handelnde wird in dem Protokolle ihrer Aufnahme und ihrer Entlassung, selbst in dem Approbationszeugnisse deshalb bezeichnet.

7) Sollte nichts desto weniger eine Candidatin in Händel, Prozesse, u. dgl. während der Lehre verwickelt werden; so hat sie davon den Vorstand augenblicklich zu unterrichten, sich seinen Rath und Beistand zu erbitten und seinen Rathschlägen und Anordnungen unbedingte Folge zu leisten.

8) Jedes Vergehen wird zwar von der vorgesetzten Polizeistelle geahndet und bestraft, es hat aber der Vorstand der Hebammenschule noch überdieß die Befugniß und die Obliegenheit, die Ahndung oder Strafe nach Umständen zu schärfen, der Candidatin allein oder in der öffentlichen Schule eine Ermahnung einen Verweis u. s. w. zu ertheilen, den Unterhaltsbeitrag auf einige Zeit zu suspendiren, bei wichtigen und groben Vergehen sogar dieselbe von der Schule zu entlassen, wobei die Vorschriften des Abschnittes I. §. 6 eintreten. In diesem Falle muß die Rückerstattung der auf sie verwendeten Gemeindekosten bei der königl. Regierung, unter welche das Individuum gehört, eingeleitet werden. Eine weitere Bezahlung von Unterhaltskosten oder des Betrages zur Rückreise hat in diesen Fällen ohnehin nicht statt.

Dieser vorstehende §. 8 wird vor dem Anfange eines jeden Kurses von dem Vorstande der Schule den Candidatinnen bekannt gemacht, und

diese werden dabei zur genauen Befolgung der Vorschriften desselben ermahnt.

Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern.

I. Abschnitt,

welcher das Verhalten der Hebammen im Allgemeinen verordnet.

§. 1.

Allgemeine Eigenschaften einer Hebamme.

Die unterrichtete, geprüfte und in Pflichten genommene Hebamme hat vor Allem und ununterbrochen, in ihrem häuslichen und bürgerlichen Leben sowohl, als in der Ausübung ihrer erlernten Kunst, sich eines unbescholtenenen, nüchternen und religiösen Lebenswandels zu befleißigen, und ihren wichtigen Beruf nach Vorschriften des erhaltenen Unterrichts und der gegenwärtigen Instruktion so zu erfüllen, daß sie es jederzeit, ihres abgelegten Eides eingedenk, vor Gott, ihren Vorgesetzten, und ihrem Gewissen verantworten könne.

§. 2.

Besondere Eigenschaften einer Hebamme.

Unerläßliche Eigenschaften einer Hebamme sind ferner: Freundlichkeit gegen Jedermann, und vorzüglich gegen die Frauen, welche sich ihrer Hilfe bedienen, Bescheidenheit, Wachsamkeit, Unverdrossenheit, Verschwiegenheit, Genügsamkeit und Verträglichkeit. Reinlichkeit, sowohl des Körpers und der Hände, an welchen die Nägel immer ordentlich beschnitten und abgerundet seyn müssen, als auch des Anzuges, und bei den im Dienste vorkommenden Verrichtungen, welche sie mit Fleiß, Klugheit, Beharrlichkeit, Geduld, Ueberlegung, Vorsicht, Sorgfalt und Behutsamkeit vorzunehmen hat.

§. 3.

Ferneres allgemeines Verhalten einer Hebamme.

Eine Hebamme darf zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes nebst ihrer erlernten Hebammenkunst nur solche Geschäfte treiben, welche sie von ihrem eigentlichen Berufe nicht abziehen, wodurch ihre Hände und ihr Körper in der Ausübung ihrer Kunst keinen Schaden leiden, wie dieses z. B. durch schwere, die Hände und Finger steif und hartmachende Arbeiten geschehen würde. Sie darf ohne Vorwissen und Erlaubniß der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, und des Gerichtsarztes nicht verreisen, sie muß

ihr Erkranken diesen ebenfalls anzeigen lassen, zum Dienste der Frauen immer in Bereitschaft seyn. Damit sie leicht gefunden wird, muß sie bei ihrem Ausgehen zu Hause hinterlassen, wo sie zu treffen ist, und ihre Wohnung mit einer Tafel, worauf ihr Name mit dem Beisatze: Hebamme des Bezirkes N. ist, versehen.

§. 4.

Hebammen dürfen nicht zugleich Leichenfrauen seyn.

Eine Hebamme darf sich niemals der Herrichtung todter Kinder zur Beerdigung unterziehen, oder überhaupt die Dienste einer sogenannten Seelnonne oder eines Leichenweibes verrichten. Diejenige, welche dagegen handelt, wird bestraft. Eine Ausnahme erleiden desfalls nur die todtgebornen, oder in den ersten drei Tagen nach der Geburt verstorbenen Kinder.

§. 5.

Nöthige Fortbildung einer Hebamme.

Damit eine Hebamme ihre Berufspflichten so vollkommen als möglich erfüllen könne, ist es nicht genug, daß sie den vorgeschriebenen Unterricht genossen, die Prüfung bestanden, und die Approbation erhalten habe, sondern sie muß auch das Gelernte behalten und deshalb die vorgeschriebenen Hebammenbücher fleißig lesen und wider lesen. Den Aerzten und Geburtshelfern, besonders aber dem vorgesetzten Gerichtsarzte wird die Hebamme bei geeigneten Anläßen, und wenn letzterer es nöthig erachtet, auch außerdem, die im Bezuge auf die Hebammenkunst ihr vorgelegten Fragen beantworten, und dadurch den Beweis liefern, daß sie das einmal Erlernte nicht vergessen habe, und sich immer mehr zu vervollkommnen bemüht sei.

(M. s. a. u. Gerichtsärzte).

§. 6.

Nöthige Geräthschaften einer Hebamme.

Die Hebammengeräthschaften bestehen:

A. In einem Kästchen, welches enthält:
1) eine scharfschneidende Nabelscheere mit stumpfen Spitzen, ingleichen eine Nagelscheere mit der Feile an einem Blatte;
2) mehrere Bändchen zur Unterbindung der Nabelschnur;
3) zwei Wendungsschlingen;
4) eine kleine Bürste;
5) einen Badschwamm und zubereiteten Feuerschwamm;
6) eine zinnerne Klystirspritze für Erwachsene mit einem After- und einem Mutterrohre;
7) eine kleine zinnerne Klystirspritze für Kinder;

8) eine kleine zinnerne Tauffspritze;
9) einen silbernen und einen elastischen weiblichen Katheter;
10) zwei Brustgläser zur Entleerung der Milch aus den Brüsten;
11) zwölf Warzendeckel von Wachs;

Die bisherigen großen Milchzug-Gläser, sind durch zwei kleinere Brustgläser zu ersetzen.

Statt der bisherigen zerbrechlichen wächsernen Warzendeckel, sind künftig hölzerne Warzendeckel zu nehmen, laut Ministerial-Entschl. vom 6. März 1832.

12) ein Glas mit eingeriebenem gläsernen Stöpsel, ein Loth haltend, mit kaustischem Salmiakgeiste gefüllt, oder zwei kleinere zu einem halben Lothe;
13) ein ähnliches Glas zu Hoffmanns schmerzstillenden Liquor;
14) ein ähnliches zu Zimmettinctur;
15) ein größeres sogenanntes Zuckerglas, ein Pfund haltend, zur Aufbewahrung der Blumen der sogenannten Feldchamillen;
16) ein ähnliches Glas, zur Aufbewahrung der Wollenblumen.

B. In einem hölzernen Gebärstuhle.

Die Anschaffung von Hebammen Stühlen für die Hebammen Kandidatinnen hat vorerst zu unterbleiben, laut Verordnug von 5. Okt. 1831.

Diese Geräthschaften, welche der Hebamme zur Ausübung ihrer Kunst nebst den vorgeschriebenen Hebammenbüchern von der Gemeinde ihres Bezirkes auf Gemeindekosten bei der Schule angeschafft, und ihr von dieser übergeben worden sind, hat die Hebamme aus den Erträgnissen der Ausübung ihrer Kunst immer im brauchbaren und vollständigen Zustande zu erhalten, sie übrigens als kein Privateigenthum, sondern nur als ein ihr zum Gebrauche anvertrautes, der Gemeinde angehöriges Gut zu betrachten, und zu sorgen, daß bei ihrem Abgange von dem Hebammendienste oder nach ihrem Tode, diese Dinge der Nachfolgerin im guten Stande überliefert werden können. Sollte eine Hebamme von der vorgesetzten Stelle auf einen andern Bezirk versetzt werden, so dürfen diese Gegenstände, nämlich das Kästchen, der Gebärstuhl, und die Bücher nicht mitgenommen werden, sondern verbleiben in dem Bezirke für die Nachfolgerin. Trifft die Hebamme an ihrem neuen Orte von ihrer Vorfahrerin diese Gegenstände nicht, oder nicht in der erforderlichen Vollkommenheit und Vollständigkeit an, so ist dieses sogleich dem Ortsvorstande und dem Gerichtsarzte zu melden, welcher letztere davon sich überzeugen und das Weitere deshalb einleiten wird.

So oft der Ortsvorsteher, der Landarzt und besonders der Gerichtsarzt von den Hebammenrequisiten Einsicht nehmen will, hat die Hebamme

sich hiezu unweigerlich zu verstehen, und den mündlichen Aufträgen des letztern in dieser Hinsicht, z. B. wegen Reparaturen, Nachschaffungen u. dgl. unverzüglich Folge zu leisten.

§. 7.

Den Hebammen ist alles medizinische Pfuschen strenge verboten.

Außer der Anwendung der in ihrem Kästchen enthaltenen Arzneien, über deren Gebrauch in der Schule der Unterricht ertheilt wurde, nämlich: des kaustischen Salmiakgeistes als Riechmittel bei Ohnmachten, der Zimmettinctur bei Blutflüssen, dann des Chamillen- und Wollblumenthees, oder eines Aufgusses von der Schaafgarbe und den Lindenblüthen, welchem nach Umständen einige Tropfen von Hofmanns schmerzstillenden Liquor zugesetzt werden können, ist den Hebamen alle Verordnung von Arzneimitteln, jede Ertheilung eines medizinischen Rathes, und auch der Vorschlag zu einer Aderlässe strenge und bei angemessener Strafe untersagt. Wenn Weibspersonen sich in Zufällen, über deren Behandlung die Hebamme in der Schule nicht unterrichtet worden ist, an diese wenden, so hat sie jedesmal die Pflicht, solche an einen ordentlichen Arzt zu verweisen, aber niemals und in keinem Falle darf sie sich einer medizinischen Pfuscherei u. s. w. schuldig machen.

§. 8.

Hebammen haben die Obliegenheit, in besondern Fällen Anzeige zu erstatten.

Sollten ledige, besonders der Hebamme unbekannte Weibspersonen, deren Umstände eine Schwangerschaft vermuthen lassen, sich bei ihr um Rath und Hülfe melden, an denselben aber ein verdächtiger starker Blutfluß, der wirkliche Abgang einer unreifen Frucht oder Mola bemerkt werden, so hat die Hebamme denselben zwar so wie sie gelehrt worden, beizuspringen, zugleich aber auch mit Enthaltung alles Curirens derlei Personen an den nächsten ordentlichen Arzt anzuweisen, und besonders ist sie schuldig der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle davon die Anzeige durch den Ortsvorsteher zu machen. Eine ähnliche Anzeige hat jedesmal zu geschehen, wenn von medizinischen Pfuschereien anderer und von Vorfällen etwas zu ihrer Kenntniß kommt, welche ein Vergehen oder ein Verbrechen einer Person in Bezug auf Fruchtabtreibung, verheimlichte Schwangerschaft, Niederkunft oder gar Kindermord vermuthen lassen.

§. 9.

Hebammen dürfen ohne Erlaubniß in ihre Wohnung keine Schwangeren zur Entbindung aufnehmen.

Es ist den Hebammen ausdrücklich verboten, in ihre Wohnung ohne

besondere Erlaubniß der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, welche für jeden einzelnen solchen Fall zu erholen ist, eine schwangere Person zur Niederkunft aufzunehmen.

(16. Sept. 1822. Minist. Entschl.)

Die Königlichen Regierungen haben jedenfalls darauf zu sehen, daß die Wohnungen der Hebammen Raum, Salubrität, Abgeschiedenheit u. s. w. darbieten; daß keine Gefahr, weder für weitres moralisches Verderben, noch für Gesundheit und Leben der Schwangern und ihrer Frucht obwalte; daß ferner für geeignete schnelle Hilfe eines Geburtshelfers oder Arztes gesorgt und dabei die Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin im Preise nicht übernommen werde.

(10. Dezbr. 1828. Minist. Entschl.)

Die Hebamme hat von jeder Geburt eines Kindes durch eine in ihre Wohnung aufgenommene aussereheliche Schwangere sogleich der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

§. 10.

Hebammen sollen Aberglauben und Vorurtheile zu beseitigen trachten.

Von den Hebammen, als unterrichteten und mit den natürlichen Verhältnissen des Hergangs der Geburt ꝛc. bekannt gemachten Personen ist billig zu erwarten, daß sie Aberglauben, schädliche Vorurtheile und Gebräuche ꝛc., welche in manchen Gegenden in Beziehung auf Schwangere, Kreißende, Wöchnerinnen und Kinder herrschen, auf geeignete Weise ohne Heftigkeit und Spott, mit vernünftigen Vorstellungen und Zureden zu beseitigen trachten, besonders aber in der Ausübung ihrer Kunst nicht selbst dergleichen einführen, oder dazu Gelegenheit geben werden.

Unter diese Vorurtheile und schädlichen Gebräuche sind vorzüglich folgende zu zählen:

Die Furcht der Kreißenden vor Verhexung; die abergläubischen Mittel zur Beförderung der Wehen; die Verwendung der Nachgeburt zur Stillung der Nachwehen, zur Heilung der Muttermale und Kröpfe; der Gebrauch des Blutsteins zur Stillung der Blutflüße; das Ausdrücken der Milch aus den Brüsten der Neugebornen; das Formen des durch die Geburt verunstalteten Kopfes, das unnöthige Lösen des Zungenbandes; das zu ängstliche und deshalb schädliche augenblickliche Reinigen der Haut des Kindes von dem anklebenden Schleime in dem ersten Bade; das nachtheilige feste Wickeln der Kinder; das zu heftige Wiegen der Kinder auf Wellenbetten; der schädliche Gebrauch der sogenannten Sauglappen (Schnuller) u. dgl. mehr.

II. Abschnitt,

welcher das Verhalten der Hebammen bei der eigentlichen Ausübung ihrer Kunst genauer vorschreibt.

§. 1.

Vorschriften des Verhaltens der Hebammen bei Schwangeren.

Wenn eine Hebamme zu einer Schwangeren gerufen wird, soll sie sich gegen dieselbe ohne alle Rücksicht auf äußere Umstände und Verhältnisse, nämlich: ob diese arm oder reich, verheirathet oder ledig ist, dienstfertig und sanftmüthig betragen, denen, welche znm erstenmal schwanger sind, soll sie sorgfältig von allen Handlungen abrathen, durch welche der künftigen Mutter oder der Leibesfrucht Nachtheil zugehen kann, als z. B. sind: heftige Leibes- und Gemüthsbewegungen, starkes Schnüren des Körpers, Tragen schwerer Lasten, schnelles Bücken, Springen, Tanzen, vieles Sitzen, der Genuß erhitzender Speisen und Getränke u. s. w. Die Hebamme soll sich, so wie sie in dem Unterrichte gelehrt worden ist, um die Zeit der Schwangerschaft erkundigen und daraus die wahrscheinliche Zeit der bevorstehenden Geburt berechnen, damit sowohl die Schwangere, als auch die Hebamme sich zeitig genug darnach zu richten wissen. Alle ihr bei der Ausübung ihrer Kunst anvertrauten Heimlichkeiten, oder sonst ihr bekannt gewordenen Umstände und Familienverhältnisse soll sie sorgfältig gegen Jedermann verschweigen. Was jedoch eine Kränklichkeit oder Krankheit betrifft, darüber soll sie ihre Kunden an einen Arzt verweisen, und diesem auf Befragen offenbaren, was darauf Bezug hat, um, soviel es möglich ist, allen Schaden zu verhüten, welchen die oft übertriebene Schamhaftigkeit solcher Personen verursachen könnte.

§. 2.

Vorschriften des Verhaltens der Hebammen bei Gebärenden.

Wenn eine Hebamme, es sei am Tage oder zur Nachtzeit, zu einer Gebärenden gerufen wird, so muß sie sich ohne Verzug zu derselben begeben, ihren Gebärstuhl und ihr Kästchen mitnehmen, und die nöthige Hilfe, genau so wie sie gelehrt worden ist, ohne jemals davon abzugehen, oder nach ihren eigenen Meinungen und Ansichten zu handeln, vorsichtig und herzhaft nie aber voreilig und verwegen leisten.

Dabei sind folgende Punkte zu beobachten:

1) Vor allem hat sich die Hebamme zu überzeugen, ob auch die Zeit

zur Geburt, nach der Rechnung der Schwangerschaft, nach dem Zustande der Geburtstheile, und nach den beginnenden Geburtsschmerzen wirklich eingetreten ist.

2) Die Hebamme hat deshalb durch äußerliche Untersuchung sich von dem Zustande des Kindes und der Gebärmutter, und durch innerliche Untersuchung von dem Zustande des Muttermundes zu unterrichten, zu welch letzterem Behufe die untersuchenden Finger jedesmal mit reinem Oele, Fett oder frischer Butter zu bestreichen sind.

3) Wenn die Zeit der Geburt wirklich vorhanden ist, so soll die Hebamme sorgen, daß der Mastdarm und die Urinblase der Schwangeren entleert werden.

4) Bei dem ganzen Geschäfte der Niederkunft ist jede überflüßige, theils unanständige, theils durch Erkältung der Theile schädliche Entblößung der Kreißenden sorgfältig zu vermeiden.

5) Nie darf die Gebärende auf irgend eine Art zur Geburtsarbeit von der Hebamme zu frühe oder zu gewaltsam angestrengt, oder darin übertrieben, vor der vollkommenen Oeffnung des Muttermundes zum Durchgange des Kindes in den Gebärstuhl genöthigt, oder zur ernstlichen Verarbeitung der Wehen angehalten werden.

6) Noch viel weniger darf die Hebamme durch Druck des Unterleibes, oder durch Ausdehnung und unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen und dem Mastdarme, Wehen zu erregen suchen, und auch nicht durch das Sprengen der Wasserblase (die dringenden Fälle, in welchen sie dieses gelehrt worden ist, ausgenommen) die Geburt zu beschleunigen trachten, indem hieraus schwere Geburten, Zerreißungen des Mittelfleisches, Muttervorfälle, Entzündungen und andere üble Folgen entstehen.

7) Die Hebamme darf nicht zugeben, daß durch hitzige treibende Mittel die Geburt befördert werde, und soll dieses von der Gebärenden und den Umstehenden nichts desto weniger und gegen ihren Rath geschehen, so hat sie die Anzeige davon dem nächsten Geburtshelfer oder Arzte, sobald dieses geschehen kann, zu machen, den Ortsvorsteher und Ortspfarrer aber unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen, und sich auf diese Weise gegen die daraus entstehenden übeln Folgen zu verwahren.

8) Um sich über den bevorstehenden Hergang der Geburt frühzeitig genug richtige Kenntniß zu verschaffen, hat die Hebamme die innerliche Untersuchung vor und nach dem Wassersprunge, und zwar jedesmal sowohl vor als während einer Wehe vorzunehmen.

9) Die übrige Hülfe, welche die Hebamme der Kreißenden im Verlaufe einer regelmäßigen Geburt zu leisten hat, bestehet in der der Gebärenden im Verhältnisse des Vorrückens des Kindes jedesmal am vortheil-

haftesten zu gebenden Lage, in sanftem Zureden zur Ausdauer und Mitwirkung, in der gehörigen Unterstützung des Mittelfleisches, und in den richtigen Handgriffen bei der wirklichen Geburt des Kindes, bei der Trennung der Nabelschnur, und dem Abgange der Nachgeburt, so wie der Hebamme dieses gelehrt worden ist.

§. 3.

Hebammen dürfen Gebärende nicht verlassen.

In der Ausübung ihrer Kunst hat die Hebamme, wie schon im 1. §. dieses Abschnittes vorgeschrieben wurde, allen, die sie um Hülfe rufen lassen, vorzugsweise aber den in ihrem Bezirke befindlichen Gebärenden, Reichen und Armen, Verehelichten und Unverehelichten ohne Unterschied, und zwar nach der Reihe und Orduung, wie man sie zur Hülfe verlangt hat, zu Diensten zu stehen, und sie darf die Gebärende, welcher sie beizustehen angefangen hat, bis zur völligen Beendigung der Geburt nicht mehr verlassen, falls sie auch zu einer andern gerufen würde, sondern sie soll diese an eine andere Hebamme, oder an einen Geburtshelfer verweisen, aber nicht auf sich warten lassen, noch die Gebärende, der sie eben beistehet, zur gewaltsamen Vollendung der Geburt anstrengen.

§. 4.

Hebammen müssen nach Umständen auf zeitige Herbeirufung eines Geburtshelfers bedacht seyn.

Einer Hebamme ist auf das Ernstlichste und bei Vermeidung nachdrücklicher unausbleiblicher Strafe verboten, sich in schweren, harten und regelwidrigen Geburten auf ihre eigene Geschicklichkeit zu verlassen, oder wohl gar die Herbeirufung eines Geburtshelfers zu widerrathen und sich derselben zu widersetzen, sondern sie ist verbunden, wenn auch bei übrigens gut scheinenden Umständen, bei gehörigen Wehen, bei gutem Stande des Kindes zur Geburt, bei gut beschaffenem Becken, bei gehörig erweitertem Muttermunde, bei einer Person, welche schon mehrmals geboren hat, sechs bis acht Stunden, und bei einer Erstgebärenden zwölf bis sechszehn Stunden nach gesprungener Wasserblase, die Geburt nicht erfolgt oder gehörig vorrückt: — vor Allem aber bei bedenklichen Zufällen, worüber die nach dem Wassersprunge vorgenommene Untersuchung keinen Zweifel läßt, nämlich: bei einer übeln Lage des Kindes oder der Gebärmutter, bei vorliegender Nabelschnur oder andern Theilen des Kindes, als des richtig gestellten Kopfes und höchstens des Steißes (dieses aber nur bei gut gewachsenen Personen und gehörig beschaffenen Becken), endlich bei Blutstürzungen, bei vorliegender Nachgeburt, bei konvulsivischen Zufällen, bei allgemeiner

Schwäche, gänzlichem Mangel der Wehen, schon früher vorhandenen oder während der Geburtsarbeit entstandenen innerlichen oder äußerlichen Krankheiten jeder Art, bei übel gewachsenen und alten Personen, überhaupt in allen Fällen, in welchen dieses in der Schule gelehrt und in dem Hebammenbuche vorgeschrieben worden ist, und wo bei dem geringsten Verzuge der geeigneten Hülfe, der Mutter, dem Kinde, oder beiden zugleich Gefahr drohet — frühzeitig genug einen approbirten Geburtshelfer zur Beendigung der Geburt rufen zu lassen.

Bis zu dessen Ankunft hat die Hebamme der Kreißenden von aller Verarbeitung der Wehen abzurathen, ihr Muth zuzusprechen, Ruhe und Geduld zu empfehlen, sich selbst aber außer der Zubereitung des nöthigen Geburtslagers, alles Arbeitens an der Kreißenden zu enthalten.

Die Herbeirufung eines Geburtshelfers in den angegebenen Fällen auf dem Lande, soll die Hebamme immer so frühzeitig betreiben, als es nöthig ist, damit derselbe noch zur rechten Zeit ankommen könne.

§. 5.
Was zu thun ist, wenn der Herbeirufung eines Geburtshelfers Hindernisse gelegt werden.

Wenn eine Hebamme bei solchen bedenklichen Geburtsfällen die schleunige Herbeirufung eines approbirten Geburtshelfers wiederholt und mit dem nöthigen Nachdrucke begehrt hat, ohne daß die Kreißende oder die Anverwandten derselben ihr dringendes Verlangen erfüllen; so ist es Pflicht der Hebamme, den Seelsorger des Ortes, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, den Ortsvorsteher zu rufen, und ihn zu ersuchen, durch Vorstellungen und Zureden bei der Kreißenden oder deren Angehörigen zu bewirken, daß ein Geburtshelfer herbeigeholt werde. Sollte auch dieses fruchtlos seyn, so hat sich die Hebamme von dem Seelsorger oder Ortsvorsteher ein Zeugniß darüber zu verschaffen, daß sie ihrer Seits nach Pflichten gehandelt habe. — Die Hebamme darf aber in keinem Falle zugeben, daß ein Pfuscher oder nicht approbirter Geburtshelfer zur Geburt beigezogen werde.

§. 6.
Was zu thun, wenn ihr in der Ausübung ihrer Kunst Hindernisse gelegt werden.

Eine ähnliche Sicherstellung ihres Verfahrens (siehe den vorstehenden §. 5) hat sich die Hebamme zu verschaffen, wenn sie zu einer Kreißenden zu spät gerufen werden sollte, wenn diese aus bösem Willen oder übel angewendeter Schamhaftigkeit die Untersuchung zur gehörigen Zeit nicht gestatten will u. s. w.

Die Hebamme hat über alle in ihrem Bezirke vorkommenden Geburten, zu welchen weder sie, noch eine andere approbirte Hebamme, noch ein Geburtshelfer zugezogen worden ist, alsogleich eine Anzeige an den Pfarrer und Obmann und an den vorgesetzten Gerichtsarzt zu machen.

§. 7.

Wie in Fällen der Gefahr in Beziehung auf die Kreißende zu verfahren ist.

Jede auch nur entfernte Gefahr während dem Geburtsgeschäfte, den Wochen, oder in Hinsicht auf das neugeborne Kind — alles was durch Furcht, Angst oder Schrecken bei der von der Geburtsarbeit unzertrennlichen Schwäche und gesteigerten Empfindlichkeit, Nachtheil für die Gesundheit hervorzubringen im Stande ist, muß der Kreißenden oder der Wöchnerin sorgfältig, und so lange es immer nur möglich ist, verschwiegen bleiben. Dem Manne oder den Angehörigen dürfen jedoch dergleichen Gegenstände nicht verheimlichet werden. Dahin gehören vorzüglich: Mängel und Mißbildungen des Kindes, der Scheintod oder wirkliche Tod desselben. Daß in solchen Fällen auf der Stelle ein Arzt oder Geburtshelfer hergerufen werden müsse, ist schon oben und mehrmals erinnert worden. Aus dem nämlichen Grunde muß sich die Hebamme auch enthalten, unglückliche Geschichten von Niederkunften anderer, Unglücksfälle, welche sich mit Neugebornen zugetragen haben u. dgl. aus Ruhmsucht oder Schwatzhaftigkeit, Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerinnen zu erzählen.

§. 8.

Was bei dem Scheintodte der Neugebornen zu thun ist.

Bis zur Ankunft des Arztes oder Geburtshelfers muß die Hebamme ein neugebornes scheintodtes Kind durch alle ihr in dem Unterrichte bekannt gemachten Mittel, mit möglichstem und anhaltendem Fleiße ins Leben zurück zu bringen bemüht seyn, und wenn sich nicht schon sichere Zeichen der Fäulniß an dem Kinde bemerken lassen, mit der Anwendung der Belebungsmittel stundenlange fortfahren. Dieses Geschäft wird seiner Wichtigkeit wegen den Hebammen besonders an das Herz gelegt und sie sollen dabei folgende Fälle wohl unterscheiden.

Entweder ist das Kind sehr blaß und schwach, sein Herz schlägt kaum oder gar nicht, die Brust ist durch den bloßen Reiz der eindringenden Luft nicht in Bewegung zu bringen, und man bemerkt überhaupt das Ansehen eines ohne Erstickung oder Erdroßlung Erblichenen.

Oder das Kind ist im Gesichte aufgedunsen, hat eine dunkelrothe oder rothblaue Farbe, wie sie Erdrosselte oder gehenkte Menschen haben.

In dem ersten Fall kann das Kind aus eigenen Kräften seine Säfte nicht umtreiben, und es ist noch des Einflusses der Mutter zur Bewegung seines Blutes bis zur gänzlichen Erholung bedürftig. Die Hebamme darf unter solchen Umständen das Kind nicht sogleich von seiner Mutter lostrennen, es sei denn, daß die Nachgeburt bereits zum Theile, oder ganz sich gelöset hätte, sondern sie soll einige Minuten mit der Unterbindung der Nabelschnur zuwarten, während welches Zeitraumes sie dem Kinde auf andere Weise beispringt.

In dem zweiten Falle ist das auf dem Gehirne und in den Lungen stockende Blut an dem ausbleibenden Athem schuld und das Kind stirbt ohne geeignete Hilfe an Schlagfluß und Erstickung. Hier muß die Hebamme vor Allem den kindlichen Theil der Nabelschnur erst dann unterbinden, wenn zwei bis drei Unzen Blut aus derselben gelassen sind und so eine verhältnißmäßige Aderlässe gemacht worden ist.

In beiden Fällen hat die Hebamme ungesäumt noch folgende Hülfsmittel anzuwenden:

Der in der Mund- und Gaumenhöhle, dann vor der Luftröhre befindliche häufige Schleim muß behutsam mit dem Finger hervorgeholet werden. Das Kind wird ausgestreckt auf seine Seite gelegt, man hält beide Nasenlöcher zu und bläst mit dem Munde zwei- bis dreimal Luft durch den Mund des Kindes behutsam, nicht mit zu großer Gewalt, in die Lungen desselben. Das erste und einzige Zeichen, daß dieses anschlage, ist, wenn sich die Brust des Kindes aus eigener Kraft in die Höhe hebt. Es ist sodann nicht mehr rathsam, das Einblasen zu wiederholen, weil sonst eben dadurch Erstickung und Beschädigung der Lunge hervorgebracht werden könnte. Dem Kinde wird ein Klystier von lauwarmen Wasser, Chamillenabsud, oder einer leichten Abkochung von gewöhnlichem Rauchtabacke beigebracht. Man reibt mit der in dem Kästchen befindlichen mäßig rauhen Bürste die Fußsohlen und die beiden Brustwarzen; man kitzelt Nase und Schlund mit einer Feder, spritzt kaltes Wasser oder Wein gähe in das Angesicht, auf die Brust, auf die Geburtstheile, man hält den flüchtigen kaustischen Salmiakgeist vor die Nase, man bläst stark in die Ohren, bewegt mit beiden Händen die Brust und den Leib des Kindes auf und ab, man umwickelt die untern Theile des Kindes immer mit warmen Tüchern, man wäscht das Haupt und das Angesicht mit warmen Weine, legt damit befeuchtete Leinwandstücke warm auf die Magengegend und auf den Unterleib, man bringt das Kind in ein lauwarmes Bad, dem, besonders bei dem Scheintodte aus Schwäche, warmer Wein zugegossen werden kann.

Mit allen diesen Mitteln muß sorgfältig abgewechselt, und es darf der Versuch nicht aufgegeben werden, bis sich nach Verlauf von einigen

Stunden die Gewißheit ergibt, ob das Kind im Pulse, oder im Athemholen einiges Leben verrathe, oder ob im Gegentheile dasselbe immer kälter und einem Todten ähnlicher werde.

Nach allen fruchtlos abgelaufenen Versuchen soll das Kind nicht in eine unbewohnte kalte Kammer u. dgl., sondern über den ganzen Leib, mit Ausnahme des Kopfes, in warme Decken eingewickelt, an einem mäßig warmen Ort, wo man es noch eine Zeit lang im Gesichte behält, gelegt werden.

§. 9.
Was bei Bildungsfehlern und Mißstaltungen der Neugebornen zu thun ist.

Wenn die Hebamme an einem neugebornen Kinde eine regelwidrige Bildung, Mißstaltung u. dgl. wahrnimmt, so hat sie schleunig einen Arzt oder Geburtshelfer herbeirufen zu lassen und davon zugleich dem vorgesetzten Gerichtsarzte außerordentliche Anzeige zu machen. Gegen andere Personen, als den Vater und die nächsten Anverwandten des Kindes, soll sie darüber Verschwiegenheit beobachten, und besonders der Mutter solches zu verheimlichen trachten (siehe den vorstehenden §. 7). Sollte aber ein Kind noch so mißstaltet seyn, so darf die Hebamme an demselben doch nichts unterlassen, was zu dessen Erhaltung dienen kann, sondern sie hat es, wie ein ganz gesundes und wohlgebildetes Kind zu behandeln.

§. 10.
Wenn die Hebamme ein Kind durch die Wendung zur Welt befördern dürfe.

In denjenigen außerordentlichen Fällen, in welchen die Geburt nur durch schnelle Wendung des Kindes auf die Füße und Ausziehung mit denselben aus dem Leibe der Mutter, bewerkstelliget werden kann, und wo die Zeit zur Herbeirufung eines Geburtshelfers wegen dringender Gefahr für Mutter und Kind zu kurz ist, muß die Hebamme die Wendung nach den Regeln der Kunst, so wie sie gelehrt worden ist, vornehmen.

Die Anwendung von Instrumenten zur Beförderung der Geburt ist den Hebammen bei schwerer Strafe untersagt.

§. 11.
Was in Hinsicht der Nachgeburt zu beobachten ist.

Nach vollendeter Geburt des Kindes hat die Hebamme in der Regel den Abgang der Nachgeburt mit Geduld abzuwarten, und sie soll, wenn die Entbundene sich übrigens wohl befindet, die Nachgeburt aber durch sehr

gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht willig folgen will, und wenn nicht dringende Fälle, z. B. heftiger Blutfluß, ein anderes rathen, deshalb in den ersten zwei bis drei Stunden nichts weiter unternehmen, als von Zeit zu Zeit den Leib der Entbundenen gelinde zu reiben, in keinem Falle und unter keinerlei Vorwand darf die Hebamme unbehutsam und stark an der Nabelschnur ziehen. Wenn nichtsdestoweniger die Nachgeburt nicht folgen will, so muß ein Geburtshelfer gerufen werden.

Nur in den wenigen seltenen Fällen, in welchen die Wegnahme der Nachgeburt augenblicklich nothwendig ist, bevor noch ein Geburtshelfer gerufen werden und ankommen kann, darf die Hebamme, so wie sie gelehrt worden ist, zur Lösung der Nachgeburt schreiten, bei welchem Geschäfte sie sich wohl in Acht zu nehmen hat, daß durch die in die Gebärmutter eingebrachte Hand und durch die Finger kein innerer Theil der Frau verletzt, gezerret, oder aus seiner Lage gebracht werde. Wo es nur immer möglich ist, soll die Hebamme die Wegnahme der Nachgeburt einem Geburtshelfer überlassen, weil bei diesem Geschäfte für die Mutter oft mehr Gefahr zu befürchten ist, als durch die eigentliche Geburt des Kindes.

Hat die Hebamme die Nabelschnur abgerissen, so ist dieses dem herbeizurufenden Geburtshelfer nicht zu verschweigen. Ist aber die Nabelschnur so kurz an dem Leibe des Kindes abgerissen, daß der Kindstheil derselben nicht mehr unterbunden werden kann; so soll ein Stück zubereiteter Feuerschwamm und darüber ein Bäuschchen von Leinwand auf den Nabel gelegt und das Ganze mit einer Nabelbinde um den Leib befestiget werden. Um eine Verblutung zu verhüten, ist die Hebamme jedoch auch hier verbunden, zur Behandlung dieses Zufalls einen Arzt oder Geburtshelfer sogleich rufen zu lassen.

§. 12.

Was wegen Lösung der Zunge zu thun ist.

Es ist bereits oben (Abschnitt I. §. 10) den Hebammen das in manchen Orten an jedem Kinde übliche unnöthige Lösen der Zunge untersagt worden. Wenn aber, was zuweilen doch der Fall ist, das Zungenbändchen eines Neugebornen so weit nach vorne an die Zunge angewachsen wäre, daß dadurch das Kind am Säugen gehindert wird, so ist zur alsbaldigen kunstmäßigen Vornahme dieser Operation ein Arzt oder Geburtshelfer zu rufen.

§. 13.

Was wegen der Kopfgeschwulst der Neugebornen zu thun ist.

Die oft vorkommende sonderbare Gestalt und die Geschwulst des Scheitels an dem Kopfe der Neugebornen, bei welchem die Geburt etwas langsam und hart war, kann gewöhnlich zur Heilung der Natur überlassen wer-

den. Nur wenn die Kopfgeschwulst sehr groß ist, welche man Vorkopf nennt, soll die Hebamme zur baldigen Zertheilung Umschläge von warmen Weine darauf bringen. Alles Drücken und Formen des Kopfes mit den Händen ist dem Kinde schädlich und dessen Leben gefährlich.

§. 14.

Was wegen der Nothtaufe zu thun ist.

Ein Geschäft, welches die Hebamme während der letzten Zeit der Geburt oder unmittelbar nach Beendigung derselben, in dem Falle, wenn dem Leben des Kindes Gefahr drohet, nicht unterlassen darf, ist die Ertheilung der Nothtaufe, wozu sie sich während der Geburt des in ihrem Kästchen vorräthigen eigenen Spritzchens zn bedienen hat. Dieses Geschäft ist nach den Vorschriften derjenigen Religion zu verrichten, in welcher es von den Eltern des Kindes verlangt wir.

Bei Geburten der Frauen hebräischer Religion hat jedoch die Hebamme die Nothtaufe gänzlich zu unterlassen.

§. 15.

Was im Betreffe des Vaters eines unehelichen Kindes zu thun ist.

Es kommt der Hebamme bei einer Gebärenden, welche unverheirathet ist, nicht zu, nach dem Vater des Kindes zu fragen, noch überhaupt sich über diesen Gegenstand in Gespräche einzulassen, noch vielweniger Nachforschungen darüber vorzunehmen.

§. 16.

Was bei verstorbenen Schwangern und entbundenen Kreißenden zu thun ist.

Wenn eine Hebamme in Erfahrung bringt, daß eine schwangere Person in ihrem Bezirke nach dem siebenden Monate der Schwängerschaft unentbunden gestorben ist, und wenn etwa eine Kreißende unter den Händen der Hebamme unentbunden sterben sollte; so muß auf das schleunigste ein Arzt oder ein Geburtshelfer zur Vornahme des Kaiserschnittes gerufen werden. Derlei Personen sind unterdessen im Bette, in der Wärme zu erhalten, und überhaupt als Scheintodte zu behandeln.

§. 17.

Wie die Wöchnerinnen und die Neugebornen zu besorgen sind.

Nach vollendeter Geburt hat die Hebamme die Entbundene mit aller

Sorgfalt in das Bette zu bringen (wenn nicht die Entbindung in dem Bette selbst vorgenommen wurde), den Leib derselben zu reinigen, den Bauch mit einer breiten Binde mäßig zusammen zu halten, oder mit Tüchern in etwas, ohne unangenehme Gefühle dadurch zu verursachen, zu beschweren; sie hat das Kind zu reinigen und in einem milchwarmen Bade zu baden, dabei aber den oft auf der Haut desselben festklebenden Schleim nicht mit Gewalt auf einmal loszumachen, es dann zu trocknen und zu kleiden.

In dem Bade ist sorgfältig nachzusehen, ob keine Mißbildung, keine Verrenkung, kein Beinbruch u. s. w. vorhanden, ob der After, der Harngang u. dgl. offen sey.

Der Mutter ist die größte Ruhe zu empfehlen, aller Lärm ist zu vermeiden, jede nicht durchaus nöthige Person ist aus dem Zimmer zu entfernen, und es ist zu sorgen, daß dieses nicht zu kalt, besonders aber nicht zu warm sey. Das Licht im Zimmer soll gemäßiget sein, und weder der Mutter, noch vielweniger dem Kinde gerade, oder über die Stirne in die Augen fallen. Das feste Wickeln und das starke Wiegen ist dem Kinde schädlich.

In dem Zimmer einer Gebärenden und Wöchnerin dürfen keine Thiere, z. B. Vögel ausser dem Käfiche, Hunde, Katzen u. dgl. geduldet werden, weil besonders letztere gerne der Wärme nachgehen, und so das neugeborne Kind leicht beschädigen können. Die Mutter ist zu erinnern, daß sie dem in ihr Bette an ihre Seite genommenen Kinde im Schlafe keinen Schaden zufüge. Es ist bei der Wöchnerin öfters nachzusehen, ob die Kindbettreinigung gehörig, nicht zu stark fließe, oder wohl gar unterdrückt sei, in welchem Falle, so wie überhaupt bei jeder Unpäßlichkeit oder Krankheit der Wöchnerin und des Kindes sogleich ein Arzt gerufen werden muß. Nur wenn alle diese Dinge angeordnet und besorgt sind, wenn die Gebärmutter entleeret und also keine Gefahr eines Blutsturzes mehr zu befürchten ist, darf sich die Hebamme von der Entbundenen entfernen.

Wird das neugeborne Kind zur Taufe aus dem Hause zur Kirche getragen, so hat die Hebamme bei schwerer Verantwortlichkeit gehörigen Bedacht darauf zu nehmen, und Fürsorge zu treffen, daß dem Kinde durch den Transport und durch die Taufe, nach den Umständen, der Jahrszeit und der Witterung, kein Nachtheil zugehe. Wo die sogenannten Kindtaufschmause üblich sind, hat die Hebamme dafür zu sorgen, daß die Kindbetterin dadurch nicht beunruhiget werde, und besonders, daß diese nicht auf irgend eine Art daran theilnehme. Die Hebamme selbst hat sich bei dieser Gelegenheit besonders nüchtern, mäßig, ordentlich und anständig zu betragen.

Das übrige Verhalten und die ganze Lebensordnung der Wöchnerin

und des Kindes hat die Hebamme so anzurathen, wie dieses in dem Unterrichte gelehrt worden ist, und dabei der Mutter vorzustellen, welchen Nachtheil eine Verkältung, ein Schrecken, Zorn, Verdruß u. s. w. hervorbringe.— Die Hebamme wird aus dieser Ursache jede Wöchnerin, welche sich ihrer Hilfe bedient, wenigstens durch neun Tage nach der Entbindung, und wenn es erforderlich ist, oder verlangt wird, noch länger, und besonders in den ersten Tagen öfter als nur täglich einmal besuchen, und nicht versäumen, daß bei jeder, auch nicht von großer Bedeutung scheinenden Unpäßlichkeit des Kindes und der Wöchnerin, vorzüglich aber ungewöhnlichen Schmerzen derselben in dem Unterleibe und in den Brüsten ein Arzt herbeigerufen werde.

§. 18.

Was im Betreffe des Purgirens und der Nahrung der Neugebornen noch besonders zu beobachten ist.

Es ist den Hebammen (wie in dieser Instruktion mehrmals vorkommt) untersagt, ein Arzneimittel selbst anzuwenden, oder zum Gebrauche desselben zu rathen. Dieses bezieht sich ganz besonders auf die sogenannten Purgirsäftchen, welche den neugebornen Kindern nach altem Herkommen in manchen Gegenden zur Abfuhrung drs Kindspeches gereicht werden wollen. Dem neugebornen Kinde ist zu diesem Zwecke nichts zuträglicher, als zeitig genug, sobald sich die Mutter von der Geburt nur in etwas erholt hat, zum Säugen an die Brust gelegt zu werden. Einer jeden Hebamme wird es deshalb zu einer vorzüglichen Pflicht gemacht, die Mutter, wenn dieses nach dem Gesundheitszustande derselben, nach dem Baue ihrer Brüste und Brustwarzen nicht durchaus unmöglich ist, wenn sich Milch in die Brüste abgesondert und das Kind dieselbe annimmt, zur Selbststillung ihrer Kinder an den Brüsten zu bereden, das Schoppen der Kinder mit Mehlbrei u. dgl. schon in den ersten Stunden nach der Geburt zu widerrathen, und so durch eine dem Zustande der Mutter und des Kindes gleich angemessene natürliche Lebensordnung, dem in der Schule erhaltenen Unterrichte gemäß, zur Verminderung der Sterblichkeit der Neugebornen, und zur Erhaltung der Mütter, so viel in ihren Kräften ist, beizutragen. In ihren monatlichen tabellarischen Anzeigen (siehe Abschniit III. §. 3.) über die gemachten Geburten und besuchten Wöchnerinnen, hat deshalb die Hebamme an dem bezeichneten Orte besonders zu bemerken, ob die neue Mutter ihr Kind stille, oder aus welcher Ursache dieses unterlassen werde?

III. Abschnitt,

welcher das Verhältniß der Hebammen gegen ihre Mithebammen, gegen die Geburtshelfer und Aerzte, dann gegen den Gerichtsarzt und die Gerichts- oder Polizeistelle besonders vorschreibt.

§. 1.

Verhältnisse der Hebammen unter sich.

Die Hebammen sollen unter sich in Einigkeit und Freundschaft leben, einander nicht verunglimpfen noch unhöflich begegnen, sich wechselsweise nicht verdrängen, und bei Schwangeren und Gebärenden nicht aufdringen, da es in der Willkühr dieser liegt, diejenige Hebamme zu wählen, auf welche sie das größte Vertrauen haben. Die Ausübung der Hebammenkunst ist für jede Hebamme nicht auf den ihr angewiesenen Distrikt allein beschränkt, sondern es ist einer jeden erlaubt, auch Frauen außer ihrem Distrikte Geburtshülfe zu leisten, in so ferne dieses ohne Vernachlässigung der ihr in demselben obliegenden Geschäfte sein kann, da die Gemeinden, für welche sie zunächst angestellt ist, das erste Recht auf ihren Beistand haben.

§. 2.

Verhältnisse der Hebammen zu den Geburtshelfern und Aerzten.

Es ist in der gegenwärtigen Instruktion schon an mehreren Orten die Rede davon gewesen, daß die Hebammen den ihnen in der Lehre vorgezeichneten Umfang ihres Wirkungskreises in der Ausübung der Hebammenkunst nicht überschreiten, nichts unternehmen, und sich auf nichts einlassen sollen, was ihre Kräfte, Fähigkeiten und Kenntnisse übersteiget. Sie erhalten nichts desto weniger hier noch einmal den Auftrag, in allen zweifelhaften und bedenklichen Fällen zeitig genug einen Geburtshelfer, und bei allen ihnen vorkommenden äußerlichen und innerlichen Krankheiten seinen Arzt herbeirufen zu lassen, und sich auf diese Art vor Verantwortung und Strafe sicher zu stellen, welche die dagegen Handelnden unabsichtlich treffen wird. — Die Hebammen haben den Aerzten, Landärzten und Geburtshelfern mit gebührender Achtung zu begegnen, und treffen sie in der Ausübung ihrer Kunst mit dem einen oder andern von diesen zusammen, jederzeit unverholen den Hergang der Sache mit der gewissenhaftesten Genauigkeit, mit Angabe aller Umstände, und ohne Verschweigung der etwa selbst gemachten Fehler zu hinterbringen, auf alle an sie gestellte Fragen bestimmte, und der Wahrheit angemessene Antworten zu geben, und ohne

Weigerung die ihnen von den Aerzten und Geburtshelfern übertragenen Geschäfte zu verrichten, oder die ihnen ertheilten Rathschläge zu befolgen.

Damit der schleunigen Herbeirufung des nächsten Arztes oder Geburtshelfers in den Fällen des Bedarfs kein Hinderniß im Wege stehe, sollen die Hebammen die ihnen vorgesetzten Gerichtsärzte um ein Verzeichniß der in ihrem, so wie in dem benachbarten Gerichtsbezirke wohnenden Aerzte, Landärzte und Geburtshelfer ersuchen.

§. 3.

Verhältnisse der Hebammen zu den Gerichts- uud Polizeistellen. Monatliche Rapporte.

In der Ausübung ihrer Kunst ist die Hebamme jedem Arzte und Geburtshelfer untergeordnet, besonders aber stehet sie unter dem Gerichtsarzte und der Gerichts- oder Polizeistelle ihres Bezirks. An den Gerichtsarzt muß jede Hebamme ohne Ausnahme über die in einem Monate ihr vorgekommenen Geschäfte, gemachten Geburten, besorgten Verrichtungen und die übrigen in der Tabelle vorgeschriebenen Punkte, eine schriftliche Anzeige in den nächsten fünf Tagen des darauf folgenden Monats einsenden. Sollten einer Hebamme in einem ganzen Monate keine Geschäfte in der Geburtshilfe vorgekommen seyn, so hat sie eine Fehlanzeige einzusenden. Die gedruckten Tabellen zu diesen Monatsrapporten werden jeder Hebamme durch den Gerichtsarzt, welcher dieselben von seinem vorgesetzten Commissariate erhält, in gehöriger Anzahl zugetheilt. Wenn die Gerichts- oder Polizeistellen, so wie die Pfarrämter eine besondere Anzeige der vorgefallenen Geburten sogleich nach deren Beendigung verlangen, so hat diesen die Hebamme ebenfalls entweder unmittelbar, oder durch die Ortsvorsteher schriftlich zu entsprechen.

Von den außerordentlichen Anzeigen an den Gerichtsarzt ist oben bei den geeigneten Anlässen gehandelt worden.

§. 4.

Verhalten der Hebammen bei gerichtlichen Vorfällen.

Wird die Hebamme von einer Gerichts- oder Polizeistelle um Gegenstände befragt, welche in die Ausübung ihrer Kunst einschlagen, so hat sie ihre Antworten darauf genau, der strengsten Wahrheit gemäß, nach ihrer Ueberzeugung, so wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten sich getraut, ohne Rücksicht auf etwaige Freundschaft oder Feindschaft, auf Vortheile, Versprechungen oder Drohungen, zu Protokoll zu geben.

Ein Gleiches liegt ihr ob, wenn ihr von einer solchen Stelle eine Besichtigung, eine Untersuchung u. dgl. aufgetragen wird.

§. 5.

Verantwortlichkeit und Strafen der Hebammen.

Den Hauptumfang der Obliegenheiten einer Hebamme bestimmt die gegenwärtige Instruction.

Sollte eine Hebamme in der Ausübung ihrer so wichtigen, immer das Leben zweier Menschen angehenden Kunst, oder in ihrem sittlichen Betragen, der Instruction oder den Medizinalgesetzen überhaupt zuwider handeln, so wird sie der Verantwortlichkeit und Strafe dafür nicht entgehen.

Die Erinnerungen, Ahndungen und Strafen der Hebammen sind verschieden, nachdem sie sich entweder in der Ausübnng ihrer Kunst, oder in ihrem sittlichen Betragen etwas haben zu Schulden kommen lassen.

Eine Hebamme, welche sich eines Versehens in der Ausübung ihrer Kunst schuldig gemacht hat, wird, sobald dieses von dem Gerichtsarzte hergestellt, von ihm vorgerufen, darüber zur Rede gestellt, und wenn der Gegenstand und der dadurch verursachte Nachtheil nicht vom Belange ist, zurechtgewiesen, und für die Zukunft gewarnet.

Wenn einer Hebamme ein solches Versehen zum drittenmale zur Last liegt, oder wenn die Sache von Wichtigkeit, und Jemanden wirklicher Schaden dadurch zugegangen ist, so hat der Gerichtsarzt die Pflicht, den Fall mit den vorhergehenden, welche dieselbe Hebamme betreffen, dem königlichen Commissariate anzuzeigen, das die Untersuchung, und nach Umständen eine Ahndung, Zurechtweisung oder Strafe eintreten läßt.

Diese Strafen bestehen in Civilarrest von 1 bis zu 3 Tagen; in Geldbußen von 1 bis 10 fl.; in zeitweiser Suspension von der Ausübung ihrer Kunst, wobei jedoch für den District ein Provisorium getroffen werden muß; in der Vorrufung zu einem neuen Examen bei dem Medizinalrathe des Kreises; in der Wiederholung des Lehrkurses an der öffentlichen Hebammenschule, auf Kosten der zu bestrafenden Hebamme.

Die völlige Entlassung einer Hebamme von ihrem Dienste wird auf Bericht der königlichen Commissariate von dem königlichen geheimen Ministerium des Innern verfüget.

Ein gegen die Sittlichkeit und Ordnung anstoßendes Betragen wird die Gerichts- oder Polizeistelle ahnden und bestrafen, auch darüber nach Befund, besonders wenn der Fall von Wichtigkeit und von Einfluß auf die Ausübung der Hebammenkunst ist, weitere Anzeige erstatten.

Glaubt eine Hebamme gegen die Verhandlungen des ihr vorgesetzten Gerichtsarztes der Gerichts- oder Polizeistelle gegründete Einwendung machen zu können, so stehet ihr der Weg des Recurses an die zunächst vorgesetzte höhere Stelle schriftlich offen.

§. 6.

Emolumente und Belohnungen der Hebammen.

Die vielen und beschwerlichen Pflichten, welche den Hebammen ihr Stand und die gegenwärtige Instruction auflegt, in deren genauen Erfüllung sie von Aerzten und Geburtshelfern ohne Unterlaß beobachtet werden, erheischen eine besondere Rücksicht, ihnen ihr Fortkommen auf jede mögliche, für die Gemeinden nicht zu drückende Weise zu sichern, und zugleich ihren Eifer durch Aussichten auf eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage, besonders bei etwas vorgerücktem Lebensalter und verminderter oder gänzlich aufgehobener Erwerbsfähigkeit zu erwecken und zu unterhalten.

In der ersten Absicht erhalten die approbirten Hebammen nachgenannte Vortheile:

1) Sie haben das Recht zur freien Ausübung ihrer Kunst nicht allein in ihrem Bezirke, sondern auch in benachbarten Hebammen-Bezirken, insoferne dieses ohne Vernachläßigung der Kunden in dem eigenen Bezirke geschehen kann.

2) Sie werden gegen jede Beeinträchtigung von Pfuschereien, d. i. durch Weiber, welche in der Geburtshülfe nicht unterrichtet, und zu ihrer Ausübung nicht berechtiget sind, geschützt, haben sich deshalb, sobald sie von einer solchen Person Kenntniß erhalten, nur an die vorgesetzte Gerichts- oder Polizeistelle zu wenden, und im Falle diese ihrem Gesuche um Abhilfe nicht entspricht, ihre Klage an das betreffende Königliche Commissariat zu bringen.

3) Sie werden für ihre Bemühungen bei zahlungsfähigen Privaten nach der am Schluße angehängten Taxe bezahlet, zu deren Erhebung ihnen bei Anständen die vorgesetzte Gerichts- oder Polizeistelle behülflich sein wird.

4) Die Gerichts- und Polizeibehörden werden die Gemeinden derjenigen Bezirke, für welche eine Hebamme aufgestellt ist, dahin zu vermögen trachten, daß durch freiwillige fixirte Beiträge der Gemeindegüter an Geld oder Naturalien, z. B. Getraide, Holz, freier Wohnung u. dgl. für den bessern Unterhalt der Hebamme grsorgt werde. Diese Beiträge sollen jedoch auf die für Zahlungsfähige festgesetzte Taxe für jede einzelne Bemühung der Hebamme keinen Einfluß haben, und dieser nur die Verbindlichkeit auflegen, den notorisch Armen unentgeldlich beizustehen.

In der zweiten Absicht werden den angestellten Hebammen nachfolgende Aussichten eröffnet:

1) Diejenige Hebamme eines Gerichtsbezirks, welche sich während einer längern Reihe von Jahren nach dem Zeugnisse des Gerichtsarztes, der Gerichts- oder Polizeistelle und ihrer Gemeinde, durch Fleiß, Geschicklich-

13 *

keit und empfehlendes moralisches Betragen auszeichnet, auch nach ihren häuslichen Verhältnissen hiezu besonders würdig ist, wird mit einem Jahresgehalte von fünfzig Gulden aus Gemeindemitteln des ganzen Gerichtsbezirkes begnadiget.

2) Eine solche Hebamme erhält den Namen und die Auszeichnung einer Gerichtshebamme.

3) Durch genaue Erfüllung ihrer Berufspflichten, besonders durch fortgesetzten glücklichen Erfolg in der Ausübung ihrer Kunst, und durch mehrmals gelungene Wiederbelebung scheintodter Kinder, hat jede Hebamme einen Anspruch auf diejenigen Vortheile, Belohnungen und Auszeichnungen, welche Seine Königl. Majestät so reichlich jeder bürgerlichen Tugend auszusprechen die allerhöchste Gnade haben.

Dienstes-Eid,

welchen jede Hebamme bei ihrer Verpflichtung an der ihr vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, in Gegenwart des Gerichtsarztes zu schwören hat.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich die mir vorgelesene und mir gedruckt übergebene Instruktion, welche sowohl meine Aufführung, als die in Zukunft von mir zu besorgenden Hebammenverrichtungen betrifft, wohl verstanden habe, und alle darin vorkommenden, sowie die darauf bezughabenden Punkte, auch was sonst in der Ausübung meiner Kunst nöthig und nützlich sein wird, nach meinem besten Wissen und Vermögen jederzeit aufrichtig, getreulich und redlich bedenken und befolgen werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Ableben einer Hebamme.

(Reg. Bl. §. 1807. St. 46. Pag. 1645.)

Die Polizeibehörden haben das Ableben einer Hebamme unverzüglich anher anzuzeigen, zugleich anzugeben, ob die verstorbene Hebamme verehlicht gewesen, wie viel Kinder und wie viel Vermögen selbe hinterlassen habe. —

Taxe für Verrichtungen der Hebammen.

(31. März 1846.)

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
1) Für Untersuchung einer schwangern Person oder einer andern, zu verschiedenen Zwecken	—	24	—	36
2) Für eine gewöhnliche Entbindung, welche nicht über 12 Stunden dauert	1	—	3	—
3) Für jede fernere Stunde	—	6	—	12

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
4) Für eine Zwillingsgeburt das Doppelte.				
5) Für eine durch Wendung bewirkte Geburt . .	1	30	2	—
6) Für die Wegnahme eines unreinen Eies, einer Mola	—	48	1	30
7) Für Beibringung eines Clystiers oder Einspritzung in die Mutterscheide und Gebärmutter, außer der Geburt und Wochenzeit	—	9	—	15
8) Für die Anwendung des Catheters	—	12	—	20
9) Für die Wiederbelebung eines scheintodten ohne bemerkbaren Herzschlag und Odem gebornen Kindes . .	1	30	3	—
Bei glücklichem Erfolg das Doppelte.				
10) Die Assistenz bei einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer besorgt wurde	1	—	2	—
11) Für jeden Besuch der Wöchnerin, einschlüßig der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes, wenn die Entfernung hin und zurück nicht mehr als eine Stunde beträgt	—	12	—	18
Anmerk. 1) Für Zeitverlust bei Berufs-Geschäften ausser dem Wohnorte, berechnen Hebammen, wie die chirurgischen Bader, die Hälfte der den approbirten Wundärzten zugestandenen Taxe, also für die Stunde	—	9	—	15
2) Für die aus den Hebammen-Kästchen gereichten Arzneimittel, darf die Hebamme den Preis um die Hälfte höher gegen die Apothekertaxe berechnen.				
3) Für Untersuchung und Dienstleistung bei angesteckten oder anderen ekelhaften Krankheiten leidenden Personen darf die Hälfte der gewöhnlichen Taxe mehr berechnet werden.				

Die vorstehende Taxe ist nur der allgemeine Maaßstab für Zahlungsfähige überhaupt. Vermögliche werden von selbst den Lohn der Hebamme nach ihren Verhältnissen erhöhen, und die Hebammen werden nicht unbillig seyn, weniger Bemittelten nach Umständen selbst von der erlaubten Taxe etwas nachzulassen. Bei notorisch Armen, hat die Hebamme ohnehin nichts zu fordern, da sie diese für die ihr von der Gemeinde zufließenden jährlichen Emolumente besorgen muß.

(24. Nov. 1809.)

Wenn eine Hebamme in die Eisenfrohnfeste geholt wird, zu untersuchen, ob die Delinquentin sich schwanger befindet, sollen der Hebamme bezahlt werden 30 kr.

Wenn die Delinquentin in der Eisenfrohnfeste Kindesmutter wird, gebührt der Hebamme, welche ihr beisteht, 1 fl. 12 kr.

Sind wiederholte Besuche von Seite der Hebamme nöthig, so passiren für jeden Besuch 12 kr.

Monats-Tabelle

von der Hebamme N. N. des Bezirkes N. wohnhaft zu N. im N. Gericht N. für den Monat 181

Zahl	Vorgekommene Geburten mit Namen der Gebärenden	Tag des Monats	Lebendig-Geborne		Todt-Geborne		Art der Geburt	Dauer der Geburt	Behandelte Scheintodte mit Angabe des Erfolges				Ob die Wöchnerin ihr Kind nährt oder nicht? warum letzteres?	Bemerkungen, worunter auch die Angaben über den Tod oder die Krankheit einer Wöchnerin des Namens des zur Hilfe gerufenen Arztes oder Geburtshelfer u. s. w. zu setzen sind.
			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		

Herrschaftsgerichts-Aerzte.

(15. Dezbr. 1815. Minist. Entschl.)

Diejenigen Besitzer der Herrschaftsgerichte, welche von der, nach den Edikt von 15. Aug. 1812. §. 46 ihnen gebührenden Nomination des in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen ärztlichen Personals Gebrauch machen wollen, sind befugt, aus der Zahl der geprüften und approbirten Aerzte einen Gerichtsarzt vorschriftsmäßig zu bestellen, und sich ohne weitere Theilnahme der königl. Behörde mit demselben über Bezahlung einer Besoldung oder Schadloshaltung zn verstehen.

2) So lange die Nomination und Verpflichtung eines Gerichtsarztes bei einem neugebildeten Herrschaftsgericht nicht erfolgt sein wird, oder im Falle ausdrücklich auf dieses gutsherrliche Vorrecht Verzicht geleistet worden, versehen die vom Staatsärar besoldeten unmittelbaren Organe den bisherigen Medicinaldienst noch ferner, ohne daß die Grundherren an deren Anstellung und Bezahlung Theil nehmen.

(26. Mai 1818. Ges. Blt. Ed. über gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkt. §. 92.)

Die Gutsherrn können in ihren Gerichtsbezirken auch ein ärztliches Dienstpersonal aufstellen, dessen Bestätigung je nach der höheren oder subalternen Eigenschaft desselben entweder bei dem Ministerium des Innern, oder bei der Kreisregierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten in analogem Verhältnisse, wie dieses zwischen den königlichen Landgerichten, und dem mit demselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

(13. Mai 1832. Minist. Entschl.)

Den standes- und gutsherrlichen Herrschaftsgerichtsbesitzern ist durch das constitutionelle Edikt die Aufstellung eines ärztlichen Dienstpersonals überlassen, welches sie auch für ihre Dienstleistung zu honoriren haben.

(28. Febr. 1834. Minist. Entschl.)

Die Ausübung der Medizinalpolizei, welche den Herrschaftsgerichten in demselben Umfange wie den königlichen Landgerichten zusteht, hat durch ein vorschriftsmäßiges qualificirtes Individuum zu geschehen, wobei es dem Besitzer des Herrschaftsgerichts freisteht, entweder einen eigenen Gerichtsarzt auf seine Kosten aufzustellen, oder mit dem Physicus eines angrenzenden Landgerichts desfalls ein Uebereinkommen zu treffen.

(14. Juli 1837. Minist. Entschl.)

Da die Aufstellung der praktischen Aerzte den königlichen Kreisregierungen übertragen ist, so folgt nothwendig, daß nur jene Standesherrn auf das erwähnte Recht nach §. 34 der IV. Verfassungs-Beilage, worin es heißt:

„Diese Regierungs-Canzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königlichen Regierung gehören" Anspruch machen können, welche eine formirte Regierungskanzlei besitzen, und daß in den standesherrlichen Bezirken die Aufstellung der praktischen Aerzte um so mehr den Kreisregierungen vorbehalten bleibt, als den Gutsherrn nur die Ernennung des ärztlichen Dienstpersonals zusteht, und den Standesherrn ausdrücklich nur das Ernennungrecht bezüglich des ärztlichen Dienstpersonals eingeräumt ist. Es versteht sich hinwieder im Hinblicke auf die vielfachen Beziehungen der praktischen Aerzte zu den standesherrlichen Medizinalbeamten und Polizeibehörden von selbst, daß bei der Aufstellung die Vorschläge und Erinnerungen der Standesherrschaften stets zu erholen und zu berücksichtigen sind.

Heldischer Wund- und Lebensbalsam.

(14. Febr. 1827. Minist. Entschl.)

Der freie Verkauf dieses Balsams ist verboten.

Hettischer Augenbalsam.

M. s. u. Augen-Uebel.

Homöopathie.

(30. Nov. 1834. Minist. Entschl.)

Dispensiren homöopathischer Heilmittel durch die Homöopathen.

Die Abgabe homöopathischer Heilmittel durch die Aerzte darf unter der Bedingung statt finden, daß die durch keine Verordnung untersagte unentgeldliche Abgabe von homöopathischen Heilmitteln durchaus nicht in ein keineswegs gestattetes Verkaufen solcher Mittel übergehe, und daß jeder homöopathische Arzt regelmäßige Tagbücher über die Abgabe seiner Heilmittel zu führen habe.

(23. Nov. 1842. Minist. Entschl.)

Die homöopathische Arznei-Bereitungslehre des Med. Dr. Joseph Buchner in München soll künftig statt Casparis Dispensatorium von den Apothekern als Grundlage für das Verfahren bei Bereitung und Verabreichung homöopathischer Arzneimittel und von den Behörden als Norm der Vornahme von Visitationen homöopathischer Apotheken und Dispensationen gebraucht werden.

(26. März 1843. Minist. Entschl.)

Diejenigen Apothekersubjekte, welchen die Bereitung homöopathischer Arzneimittel in solchen Officinen übertragen ist, dürfen unter keiner Voraussetzung nebenher auch mit der Bereitung allopathischer Medicamente und Präparate sich befassen, sondern nur ausschließlich für den ersten Zweck verwendet werden.

Hiedurch erscheint für die betheiligten homöopathischen Aerzte die Befugniß zum Selbstdispensiren begründet.

Homöopathische Apotheken.

(30. Juni 1842. Minist. Entschl.)

Zum Behufe einer entsprechenden Beaufsichtigung und Controlle der homöopathischen Apotheken wurden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Die durch die Apotheker-Ordnung vorgeschriebenen Visitationen (m. s. u. Apotheken-Visitation) finden ganz nach den desfalls bestehenden Bestimmungen und in dem dadurch vorgezeichnetem Umfange auch bezüglich derjenigen Apotheken statt, in welchen nach homöopathischen Grundsätzen dispensirt wird.

Doch ist für solche Apotheken, es mag die eben erwähnte Dispensir-Methode ausschließlich oder neben der allopathischen darin geübt werden, die betreffende Visitations-Commission durch einen homöopathischen Arzt jedesmal zu verstärken, so fern nicht der Gerichtsarzt oder unter den Visitations-Commissions-Mitgliedern, der abgeordnete Regierungs-Commissär die homöopathische Heilmethode selbst praktisch ausübt.

§. 2. Bezüglich derjenigen homöopathischen Apotheken, in welcher zugleich die Bereitung allopathischer Medicamente statt findet, ist vorzüglich auch darauf zu sehen, ob die dem letztern Zwecke dienenden Vorraths- und Geschäfts-Localitäten von den Räumen für die Bereitung und Aufbewahrung der homöopathischen Arzneien überall in der Art abgesondert sind, daß letztere vor Alterirung hinlänglich gesichert erscheine; dann ob die einschlägigen Apotheker-Geräthschaften nnd Utensilien nach beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sind.

Bei Prüfung der Stoffe und Präparate hat die Visitations-Commission ihr Augenmerk insbesondere auf die entsprechende Beschaffenheit der Urtincturen (Mutter Essenzen), welche neben den Verdünnungen jederzeit vorhanden sein müssen, dann anf die des Weingeistes, Milchzuckers, destillirten Wassers ꝛc. zu richten.

§. 3. So weit übrigens die amtliche Bewilligung zum Betriebe einer solchen Handapotheke auf den Umstand sich stützt, daß die Dispensirung homöopathischer Arzneien von den betreffenden öffentlichen Apotheken entweder

ausdrücklich oder stillschweigend durch unterlassene Herstellung der entsprechenden Localitäten verweigert worden ist, haben außerdem nachfolgende Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 4. Nachdem der betreffende Hand-Apotheken-Besitzer unter vorangegebenen Voraussetzungen allopathische Arzneien überhaupt nicht selbst dispensiren darf, sondern sie vielmehr im etwaigen Anwendungsfalle jederzeit in einer öffentlichen Offizin bereiten zu lassen gehalten ist, so haben auch alle in solch einer Handapotheke vorfindlichen allopathischen Medicamente der Confiscation zu Gunsten des Lokal-Armenfonds zu unterliegen.

Ausgenommen hievon sind:

1) Die Urtinkturen und Grundstoffe der homöopathischen Präparate,

2) diejenigen Substanzen, welche zunächst nur als Excipienten dienen, wie z. B. Milchzucker, Weingeist 2c.

3) Etwaige pharmacologische Sammlungen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß auch diese Substanzen jedenfalls nur in den streng nach ihrer speziellen Bestimmung zu bemessenden geringen Quantitäten vorhanden sein dürfen, widrigenfalls sie der Confiskation unnachsichtlich zu unterwerfen sind.

Als allopathische Medicamente in diesem Sinne sind überhaupt alle Arznei-Substanzen zu betrachten, welche nicht mindest auf den dritten Grad der Potenzirung, d. h. bis zur millionenfachen Verdünnung gebracht sind, und es sollen demnach auch die vorhandenen homöopathischen Präparate aus diesem Gesichtspunkte nicht bloß pharmacognostisch geprüft, sondern theilweise wenigst auch einer chemischen Analyse unterworfen werden, um zu constatiren, ob nicht Merkmale einer geringeren als jener vorschriftsmäßigen Verdünnung vorhanden seien, insbesondere ob Arsenik, aus Pulver oder Streukügelchen mit Salzsäure ausgezogen, durch Schwefelwasserstoff nicht etwa gelb sich färbe; ob Baryt oder Strontian, auf gleiche Weise aufgelöst, mit Schwefelsäure nicht trüb werden; ob nicht Blausäure durch den Geruch, oder, nach der Sättigung mit Kali, durch Eisen-Solution wahrnehmbar werde; ob **Kali carbonicum** und **Natrum carbon.** nicht durch Geschmack, durch Röthung der Lakmus-Tinctur oder Aufbrausen mit Salzsäure irgend sich verrathe; ob **Jodium** und **Kali hydrojodicum** nicht durch Geruch oder blaue Färbung des Stärkmehls erkennbar sei; ob insbesondere das hydriotsaure Kali auch mit ätzendem Quecksilber-Sublimat keine rothe Färbung zeige; ob **Kali nitricum** auf glühenden Kohlen nicht verpuffe; ob **Natrum sulphuricum** mit salzsaurem Baryt keinen weißen Niederschlag gebe; ob **Hepar Sulphuris alcalinum** und **calcareum** weder nach Schwefelwasserstoff rieche, noch alkalisch reagire; ob die verschiedenen Metallpräparate, wie z. B. **Magisterium Bismuthi**, **Cuprum aceticum**,

Plumbum aceticum, Tartarus emet., Mercur. subl. corros. weder auf das Geschmacks-Organ wirken, noch mit Schwefel-Wasserstoff gefärbte Niederschläge gebe; ob die scharfen und bittern Arzneien weder für sich, noch nach einem Zusatze von Essigsäure auf den Geschmack wirken 2c.

Ausübung der Homöopathie.

(5. Febr. 1837. Minist. Entschl.)

Nicht graduirten Aerzten ist die Anwendung der Homöpathie als einer in ihren Wirkungen noch nicht vollständig ergründeten Methode nicht zu gestatten.

Anwendung der Homöopathie in öffentlichen Kranken-Häusern, dann in Frohnfesten.

(14. April 1842. Minist. Entschl.)

Die Unzuläßigkeit des homöopathischen Heilverfahrens in medizinisch gerichtlichen Fällen gilt nicht nur für Frohnfesten, sondern auch für alle öffentliche Kranken- und Armenhäuser.

Jahresbericht der Gerichtsärzte.

(26. Mai 1846. Minist. Entschl.)

Sämmtliche Gerichtsärzte Oberbayerns haben am Schlusse jeden Jahres für das abgelaufene Verwaltungsjahr (1. October bis 30. September) einen ärztlichen Jahresbericht zu erstatten, welcher folgendes zu enthalten hat. —

I. Namentliche Aufzählung sämmtlicher im Distrikte befindlicher Aerzte, Wundärzte, Landärzte, chirurgische Bader, einfache Bader, Apotheker, Thierärzte und Hebammen, nebst Angabe ihres Wohnortes, fernere Bezeichnung der im Laufe des Jahres durch Tod, Versetzung, Aufhören oder Beginnen der Praxis derselben entstandenen Veränderungen, sowie allenfallsiger Beschwerden gegen einzelne dieser Individuen und motivirten Anträge zu Veränderungen (Vermehrung, Verminderung, Wechsel) des gegenwärtigen medizinischen Personalstandes.

II. Kurzer Ueberblick des im Laufe des abgewichenen Jahres herrschenden Witterungs- und Krankheitstandes, nebst spezieller Angabe der epidemischen Krankheiten, deren Ursachen, Dauer, Sterblichkeit.

III. Angabe und Beschreibung der wichtigern interessantern Krankheitsfälle aus der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Praxis des Gerichtsarztes und der praktischen Aerzte.

IV. Zusammenstellung der im Laufe des Jahres unter den Hausthie-

ren vorgefallenen epizootischen Krankheiten nebst Angabe von deren Ursachen, Dauer und Mortalität. Fälle von Hundswuth. —

V. Zusammenstellung der im Laufe des Jahres, vom Gerichtsarzte verhandelten, medizinisch gerichtlichen und polizeilichen Fälle mit spezieller Bezeichnung und Beschreibung der wichtigeren.

VI. Angabe des Zustandes der Todtenschau und der Eintheilung und Besetzung der Todtenbeschaudistrikte.

VII. Angabe des Zustandes der öffentlichen Kranken- und Versorgungs-Anstalten, Aufzählung der im Laufe des Jahres darin Verpflegten und Gestorbenen.

VIII. Zustand und Zahl der Irren des Bezirkes.

IX. Zustand und Zahl der auf öffentliche Kosten verpflegten Waisen des Bezirkes.

X. Zustand und Frequenz der Gesundheitsbäder des Bezirkes.

XI. Zustand der Gefängnisse, Schul- und Waisenhäuser.

XII. Zustand aller übrigen der Medizinal-Polizei untergeordneten Anstalten, als Kirchhöfe, Leichenhäuser, Schlachthäuser, Fabriken u. s. w., der Fleischbeschau, Viktualienpolizei, Reinlichkeitspolizei u. s. w.

XIII. Angabe der angezeigten medicinischen Pfuschereien und von deren Bestrafung.

XIV. Wünsche und Anträge, die der Gerichtsarzt im Interesse der Sanitäts-Polizei und des Medicinalwesens nöthig oder erspriestlich erachtet.

Impfung der Schutzpocken.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Schutzpockenimpfung.

(22. Dezbr. 1830.)

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind demzufolge in dem Laufe des Jahres der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen. —

Es sind jedoch auch die in dem laufenden Jahre selbst gebornen auf freiwilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, da die Impfung in den ersten Monaten der Geburt vorzüglich wirksam ist. —

(31. März 1831. Minist. Entschl.)

Ueber die freiwillig zur Impfung gebrachten, nicht impfpflichtigen Kinder wird anhangsweise eine besondere Tabelle angelegt.

Die nicht impfpflichtigen Kinder dürfen, wenn nicht die ächten oder

modifizirten Pocken (Varioliden) herrschen, nicht zur ordentlichen öffentlichen Prüfung vorgeladen werden.

Wenn über die nicht impfpflichtigen Kinder, die gleichwohl zur Impfung sich stellen, nicht alle geforderte Documente vorhanden sind, so wird diese der Impfarzt im nächsten Jahre, in welchem die im vorigen Jahre geimpften Nichtpflichtigen ohnehin wieder conscribirt werden, nachträglich ergänzen.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. — Neben derselben sind jedoch auch Privatimpfungen zuläßig. —

§. 3.

Die Eltern, Pflegältern und Vormünder impfpflichtiger Kinder sind gehalten, entweder diese selbst zur ordentlichen öffentlichen Impfung zu bringen, oder bei derselben durch legale Zeugnisse die gänzliche oder zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

1) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder

2) wenn die Impfung an demselben in sechs nacheinanderfolgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist;

3) wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt bei großer Schwäche oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern und acuten Exanthemen, sie endet jederzeit mit der Genesung, bei deren Eintritt die Impfung sogleich nachträglich vorzunehmen. Chronische Exantheme, Skropheln, Catarrh und das einfache Zahngeschäft bewirken die zeitliche Befreiung nicht.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. April eines jeden Jahres zu beginnen, und bis zum 30. Juni zu vollenden.

Ihre Dauer kann jedoch in größern Städten auf Anordnung der obersten Kreisverwaltungsstelle auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Gerichtsarzte oder dem Stellvertreter desselben, die Leitung des Geschäfts dem zuständigen Polizeibeamten übertragen.

(23. Juli 1832.)

Die persönliche Anwesenheit der Amtsvorstände bei dem Impfgeschäft soll in Zukunft nur dort stattfinden, wo aus irgend einem Grunde eine Widersetzlichkeit der Pflichtigen oder ein Nichterscheinen derselben mit Grund zu erwarten steht. — Wo solche Widersetzlichkeit oder solches Nichterscheinen nicht zu befürchten ist, genügt die Anwesenheit des Gemeindevorstandes. In letzteren Fällen ist übrigens stets zur Disposition des Gerichtsarztes der Gerichtsdiener oder ein uniformirter Gehülfe zu stellen, welcher gleichzeitig mit dem Arzte selbst in jeder Impfstation zu erscheinen und den Gemeindevorsteher im Vollzuge der gerichtsärztlichen Requisition zu unterstützen hat.

§. 7.

(22. Dezbr. 1830.)

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Amtsbezirk einer Polizeibehörde nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen, und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, soweit es thunlich ist, in dem Mittelpunkte des Bezirkes zu bestimmen. —

Die oberste Kreisverwaltungsstelle hat den Umfang der Impfsprengel und die Impfstationen in denselben festzusetzen, und dabei Sorge zu tragen, daß die letztern nicht über zwei Stunden von den entlegendsten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse, die Nothwendigkeit eine Ausnahme unabweichlich begründen.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf den Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Bezirks vollzogen. Die Verzeichnisse sind spätestens im Monate März eines jeden Jahrs nach den dießfalls ertheilten Instruktionen von den Pfarrern anzulegen und von den Gerichtsärzten zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, ist nach vorläufigem Benehmen mit dem Gerichtsarzte von der Polizeibehörde zu bestimmen, und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung wenigstens acht Tage vorher in allen Ortschaften des Bezirkes durch die Gemeindebehörden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung im Beisein des zuständigen

Polizeibeamten (vergl. oben d. V. v. 23. Juli 1832) nach der dießfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung statt zu finden.

(22. Dzbr. 1830.)

Der Gerichtsarzt hat bei der Vornahme der Impfung und bei der ersten Controlle den Erschienenen den Tag bekannt zu machen, an welchem sich dieselben wieder einzufinden haben. —

Erst mit der Controlle ist die Impfung für vollendet und die aus der Impfpflichtigkeit hervorgehende Verbindlichkeit für erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der Instruktion bezeichnet sind. —

(12. August 1834.)

Von der durch frühere Verfügung, zur Besichtigung der Impfnarben angeordneten zweiten Controlle darf für die Zukunft Umgang genommen werden, außer, wenn der Kreismedizinalrath selbst im konkreten Fall es anders für gut finden würde. —

§. 11.

Der Gerichtsarzt hat die Controlle an der Impfstation zu vollziehen und das Ergebniß sorgfältig aufzunehmen. —

§. 12.

Nach beendigter Controlle sind durch den Gerichtsarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt unter polizeilicher Controlle auszustellen — die übrigen Impfpflichtigen aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung der nächstfolgenden Jahre zu verweisen. —

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der Gerichtsarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu erstatten, gleichmäßig aber das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, welche die bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, herzustellen, und der Polizeibehörde zu übergeben, damit diese ohne Verzug die gesetzlichen Einschreitungen gegen die Straffälligen einleite. —

§. 14.

Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet,

1) über die vorgenommenen Privatimpfungen besondere Verzeichnisse nach den dießfalls ertheilten Vorschriften zu führen, und diese jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem Gerichtsarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfungs-Zeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen;

2) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene Privat-Impfung besondere Verzeichnisse, den Eltern, Pflege-Eltern oder Vormündern der Impfpflichtigen ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung nach §. 3 der gegenwärtigen Verordnung vorzulegendes und dem Gerichtsarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen.

(26. August 1844.)

Für Ausstellung von Impfungszeugnissen an diejenigen, welche von Privatärzten geimpft wurden, hat der Gerichtsarzt eine Remuneration nicht zu fordern.

(23. Juni 1835.)

Den Landärzten steht das Recht zur Vornahme von Privat-Impfungen nicht mehr zu.

(6. April 1836.)

Die Revaccination der schon Geimpften nach einem Zeitraum von 10—15 Jahren wird empfohlen. Jeder approbirte Arzt ist hiezu berechtigt, der Gerichtsarzt dazu verpflichtet. —

Jeder Arzt hat dem Gerichtsphisikus und dieser jährlich die Zahl der bewirkten Revaccinationen der königl. Kreisregierung anzuzeigen.

§. 15.

(22. Sept. 1830.)

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft an einem Orte die natürlichen Blattern oder die Varioliden ausbrechen. —

§. 16.

Impfpflichtig sind in diesem Falle (§. 15) alle Kinder eines jeden Alters, und daher auch die im Laufe des Jahres selbst gebornen, sofern denselben weder eine gänzliche, noch eine zeitliche Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukommt. —

§. 17.

Jeder, in dessen Hause oder Wohnung die natürlichen Blattern oder die Varioliden sich zeigen, hat unverweilt der Obrigkeit die Anzeige zu machen, und diese einen zur Praxis berechtigten Arzt in das Haus zu schicken.

§. 18.

Auf erhaltene Anzeige ist durch die Polizeibehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte ohne Aufschub eine allgemeine außerordentliche Impfung zu veranstalten, und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 19.

Aufhebung der Gemeinschaft mit der Wohnung, worin sich Blatternkranke befinden (M. s. u. Blattern).

§. 20.

(22. Dzbr. 1830. Minist. Entschl.)

Keinem Kinde ist ohne die Beibringung des vorschriftmäßigen Zeugnisses die Aufnahme in irgend eine Schulunterrichts- oder Erziehungsanstalt zu bewilligen.

§. 21.

Zu der Giltigkeit eines Impfungszeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem Gerichtsarzte nach dem anliegenden Formular ausgefertigt und von ihm unterschrieben werde.

(20. Nov. 1835. Minist. Entschl.)

Lediglich nur die öffentlichen Impfärzte sind sowie zur Ausstellung von Impfscheinen auch zu jener von Revisions-Impf-Scheinen und Blattern-Zeugnissen befugt; und Zeugnisse und Scheine dürfen nur dann berücksichtiget werden, wenn sie von einem öffentlichen Impfarzte und unter dessen amtlicher Fertigung ausgestellt sind.

(26. August 1844. Minist. Entschl.)

Für Ausstellung von Zeugnissen an diejenigen, welche von Privatärzten geimpft wurden, ist der Gerichtsarzt, eine Remuneration zu fordern, nicht berechtigt; weil er gemäß §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830 amtlich verpflichtet ist, denen, welche die Erfüllung der §. 4 aufgeführten Bedingungen durch Vorlage des §. 3 (vgl. §. 14) erwähnten Zeugnisses nachweisen, die Impfscheine auszustellen, und weil gemäß §. 23 nur für öffentliche Impfungen Remunerationen von 8 und 12 kr. bewilliget werden.

§. 22.

(22. Dezbr. 1830.)

Den in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafen unterliegen:

1) Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder, welche den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwiderhandeln.

2) Wer bei dem Ausbruche der Blattern-Krankheit die in dem §. 17

der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift vernachlässigt, oder die gegen die weitere Ansteckung getroffenen Vorkehrungen auf irgend eine Weise verletzt.

3) Vorsteher von Schulen, Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten, welche die im §. 20 der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift übertreten.

4) Aerzte, welche die denselben bei Privat-Impfungen und bei dem Ausbruche von Blatternkrankheiten obliegenden Verbindlichkeiten vernachlässigen.

(26. August 1807. Reg. Bl. S. 1426.)

Die Saumseligen und Widersetzlichen sollen mit angemessener Geldstrafe angehalten werden, es wird daher befohlen:

a) daß von einem jeden Kinde, welches mit dem ersten Juli eines jeden Jahres schon volle drei Jahre alt geworden, ohne bis dahin mit den Schutzpocken geimpft zu seyn, eine den Vermögensumständen angemessene Geldstrafe von 1 fl. bis 8 fl. erhoben werden soll.

b) Daß nach Verlauf eines Jahres (d. i. wenn am ersten Juli des darauf folgenden Jahres, an welchem das Kind vier volle Jahre zählt, die Schutzpocken-Impfung noch nicht vorgenommen sein sollte), die vorige Geldstrafe um die Hälfte erhöhet, und, wenn die Impfung immer unterlassen wird, jährlich damit bis zum sechsten, dann zweijährig bis zum achten, zehnten und zwölften Jahre fortgefahren werden müsse, wie nachfolgender Entwurf zeigt:

	Minimum.	Maximum.
Strafe nach Verlauf des dritten Jahres	1 fl. — kr.	8 fl. —
nach Verlauf des vierten Jahres	1 „ 30 „	12 „ —
nach Verlauf des fünften Jahres	2 „ — „	16 „ —
nach Verlauf des sechsten und siebenten Jahres .	2 „ 30 „	20 „ —
nach Verlauf des achten und neunten Jahres . .	3 „ — „	24 „ —
nach Verlauf des zehnten und eilften Jahres . .	3 „ 30 „	28 „ —
nach Verlauf des zwölften Jahres	4 „ — „	22 „ —

Diese nach dem zwölften Jahre des Alters eines zu impfenden Subjektes festgesetzte Geldstrafe bleibt die alljährliche bis zur erfolgten Impfung.

c) Von denjenigen, welche das dritte Jahr bereits zurückgelegt haben, weder die Kindsblattern gehabt, noch mit Schutzpocken geimpft wurden, nnd deshalb strafbar werden, wird die Geldstrafe, rücksichtlich ihres Alters, nach gleicher Norm eingeheischt.

d) Von jenen Subjecten, welche Allmosen beziehen, oder aus Gemeindekassen ernährt werden, wird diese Geldstrafe, falls sie in solche verfallen sollten, durch Abzug nach dem Minimum erhoben.

14*

§. 23.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird folgendes bestimmt:

1) die Aerzte sollen als nicht zu überschreitendes Maximum für jede gelungene oder als solche zu betrachtende öffentlich geschehene Impfung in den Städten und größern Märkten 8 kr. und auf dem Lande 12 kr. einschlüssig des etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen und der Reisekosten, dann der den Kindern als Mutterimpflinge ertheilten Geschenke künftig zu beziehen haben.

(13. Nov. 1835.)

Die Größe der Impfungsgebühren ist lediglich nach dem Orte, an welchem die öffentliche Impfung vorgenommen wird, zu bemessen, sohin dürfen für ein Kind, welches aus dem Bezirke einer Landgemeinde, in eine als Impfstation bestimmte Stadt, oder in einen größern Markt zur öffentlichen Impfung gebracht wird, nur 8 kr. als Impfungsgebühr gefordert werden.

(26. Aug. 1844. Minist. Entschl.)

Die Gerichtsärzte dürfen für Privat-Impfungen das in der Medizinaltaxe für kleine Operationen bewilligte Honorar (von 1—10 fl.) beziehen.

(12. März 1831. Minist. Entschl.)

Die Beschränkung der Impfgebühren auf 8 kr. gilt nur für die Städte und Märkte, in denen der Physikus wohnt.

(22. Dezember 1830. Minist. Entschl.)

2) Zu der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die Kosten auf den Druck der Impf-, Conscriptions- und Impflisten, dann der General-Conspekt- und Impfscheine beizuschlagen.

(12. März 1831. Minist. Entschl.)

Den General-Conspekt hat nur die Kreisregierung anzufertigen und an das Ministerium des Innern einzusenden.

(22. Dezember 1830. Minist. Entschl.)

3) Nachdem das Geschäft der jährlichen Schutzpockenimpfung in einem jedem Kreise vollendet ist, sollen die nach 1 und 2 des vorstehenenden Paragraphen verlaufenen Impfkosten eines jeden Amtsbezirkes von den Kreisregierungen gehörig zusammengestellt und mit Rücksichtnahme auf die Resultate der Impfakten revidirt, und der Betrag, welcher hiernach und nach Abschlag der den betreffenden Gemeinden zu gut kommenden gesetzlichen Impfstrafen übrig bleibt, sogleich auf die im Gemeindeumlagen-Edikte von

22. Juli 1819 vorgeschriebene Weise erhoben und gehörig verwendet werden.

4) Die bisher vom Aerar bestrittenen sonstigen allgemeinen Kosten auf das Impfwesen werden fernerhin auf dasselbe übernommen, jedoch ist über diese besonders vorkommenden Kosten immerhin erst gehörig Anzeige und Nachweisung zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

Schutzpocken-Impfungsscheine.

(22. Dezember 1830. Minist. Entschl.)

A.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des königl. Landgerichts (fürstl. Herrschaftsgerichts) N. beurkundet hiemit auf den Grund der Impfliste des Bezirkes N. N. vom Jahre 1830, Ziff. 42., daß N. N. geboren zu N. N. den 17. Dezbr. 1829 bei der ordentlichen (ausserordentlichen) öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den 22. April 1830 geimpft worden, und daß gemäß der am 2. und 22. Mai 1830 vorgenommenen Controlle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge gewesen sei.

Gegeben zu N. N. den Mai 1830.

L. S. N. N. Gerichtsarzt.

B.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des k. Landgerichts N. N. beurkundet hiemit auf den Grund der Impfliste des Bezirkes N. N. v. d. Jahre 1830, Ziff. 43, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. Juni 1829 laut beigebrachten beglaubigten Zeugnissen von dem praktischen Arzte N. N. zu N. N. den 13. März 1830, mit Schutzpocken geimpft worden, und daß diese Impfung nach eben diesen Zeugnissen, gemäß der am 26. März (und 13. April 1830) vorgenommenen Controlle von unzweifelhaftem Erfolge begleitet gewesen sei.

Gegeben zu N. N. den ten Mai 1830.

L. S. N. N. Gerichtsarzt.

C.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des k. Landgerichts N. N. beurkundet hiemit auf den Grund der Impflisten des Bezirkes N. N. von den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833, 1834 und 1835, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. Mai 1830, bei der ordentlichen (ausserordentlichen) öffentlichen Schutzpockenimpfung zu N. N. den 13. April 1831 u. s. w. geimpft worden, und nachdem diese durch 6 Jahre wiederholte Impfung gemäß den am rc. vorgenommenen Controllen jedesmal ohne Erfolg geblieben ist, nach

§. 4, lit. b. der Verordnung vom 22. Dezember 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, von der Impfpflichtigkeit gänzlich befreit zu achten sey.

Gegeben zu N. N. den 16. Mai 1835.

L. S. N. N. Gerichtsarzt.

Anmerkung. Ist die sechsmalige erfolglose Impfung durch einen Privatarzt vorgenommen worden, so ist der Impfschein Lit. C. nach dem Formular Lit. B. zu modificiren.

Instruktion
für den Vollzug der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung.

I.

Von der Herstellung der Impfliste.

(27. Dez. 1830. Minist. Entschl.)

§. 1.

Bis zum 10. März eines jeden Jahres hat jeder Pfarrer nach dem unter Ziffer I. anliegenden Formular ein Verzeichniß sämmtlicher im zunächst vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder aus dem Pfarrbezirke anzufertigen.

Er schöpft dieses Verzeichniß:

a) in Ansehung der in dem Bezirke selbst Geborenen aus den Pfarr-Registern;

b) in Ansehung der außer dem Bezirke Geborenen, die aber gegenwärtig in demselben ihren bleibenden Aufenthalt haben, aus den Angaben der Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder, den etwa vorhandenen amtlichen Verhandlungen u. dgl.

Die in dem Bezirke Geborenen, welche zur Zeit der Herstellung der Liste wieder gestorben sind, oder an einem andern Orte ihren bleibenden Aufenthalt haben, sind zwar in das Verzeichniß einzutragen, es ist jedoch auch von dem Tode oder Auswanderung in dem Verzeichnisse Vormerkung zu machen.

(Formular I.)

Liste

der

Impfpflichtigen des Gemeindebezirkes H.

im

Polizeidistrikte H.

für das

Kalenderjahr 18—

Fortlaufende Zahl	Gemeindebezirk	Ortschaft	Familien- u. Taufname des Impfpflichtigen	Name und Stand des Vaters od. der Mutter, dann der Pflegeltern od. des Vormundes	Tag u. Jahr der Geburt	Ob gestorben, oder aus der Gemeinde ausgewandert, und wohin	Im Vorjahre wegen Krankheit von der Impfung temporär befreit	Im Vorjahre ohne Erfolg geimpft	Im Vorjahre aus Ungehorsam nicht zur Impfung gebracht

§. 2.

Die Pfarrer haben in der Impfliste folgende Rubriken auszufüllen.

1) Fortlaufende Zahl der Impfpflichtigen,

2) Gemeindebezirk,

3) Ortschaft,

4) Tauf- und Familien-Name des Impfpflichtigen,

5) Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pfleg-Eltern oder des Vormundes,

6) Tag und Jahr der Geburt,

7) ob ausgewandert oder gestorben?

Bei der Rubrik 5 ist, wenn das Kind ausserehlich erzeugt ward, nur der Stand der Mutter anzugeben.

Unter der Rubrik 6 aber ist bei den ausserhalb des Gemeindebezirks Gebornen auch der Geburtsort einzutragen.

§. 3.

Die auf solche Weise hergestellten Verzeichnisse sind von den Pfarrern unverzüglich an den Gerichtsarzt einzuliefern.

Der letztere hat in dieselben sofort bei jeder Gemeinde diejenigen Impflinge einzutragen, welche in früheren Jahren geboren, aber bei der öffentlichen Impfung des zunächst vorhergegangen Jahres entweder wegen Krankheit gar nicht, oder doch ohne Erfolg geimpft, und daher zur ordentlichen öffentlichen Impfung des nächsten Jahres verwiesen worden sind, oder bei welchen die Eltern, Pflegeltern oder Vormünder der im §. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1830 bezeichneten Verbindlichkeit nicht Genüge geleistet haben.

Es ist dabei in den Columnen 7, 8 und 9 der Ziffer, unter welchem das impfpflichtige Kind in der Liste des Vorjahres vorkommt, genau anzugeben und diese Angabe bei solchen Kindern, welche mehrere Jahre hindurch zur Impfung des nächstfolgenden hingewiesen wurden, auf die Listen aller dieser Jahre zu erstrecken.

§. 4.

Die ergänzten Listen übergiebt der Gerichtsarzt spätestens bis zum 15. März der Polizeibehörde, welche dieselben sodann zu revidiren und zu berichtigen, hiernach aber mit Hinweglassung der Gestorbenen und aus dem Gemeindebezirke Ausgewanderten, für jeden Impfbezirk nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden, Ortschaften und Impfpflichtigen, eine vollständige Impftabelle nach dem unter Ziffer 2 beigefügten Formulare anzulegen und darin die Columnen 4 bis 8 auszufüllen hat.

§. 5.

Diese Impftabellen sind vor dem Ablauf des Monats März von der Polizeibehörde dem Gerichtsarzte zuzustellen, damit auf den Grund derselben die ordentliche Impfung vollzogen werde.

§. 6.

An den Impfungs- und Controlltagen hat der Gerichtsarzt in die Hauptcolumnen 10, 11 und 12 und in die Unterabtheilungen derselben das Geeignete einzutragen und insbesondere bei 10 Hauptabtheilung B, dann bei 11 Hauptabtheilung B das Datum des übergebenen Zeugnisses und den Namen des ausstellenden Polizeibeamten und Arztes genau anzugeben.

Diese Zeugnisse sind der Tabelle als Beilage zu adnumeriren und anzufügen.

Bei den ohne Erfolg Geimpften ist in der 13. Columne unter den Anmerkungen die Art der Abweichung in Form und Verlauf kurz vorzutragen.

(Formular II.) **Impftabelle** des Impfbezirkes N. im

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fortlaufende Zahl	Gemeindebezirk	Ortschaft	Familien- und Taufname des Impfpflichtigen.	Name und Stand des Vaters oder der Mutter dann der Pflegeltern oder des Vormundes.	Tag und Jahr der Geburt.	Im Vorjahre wegen Krankheit von der Impfung zeitlich befreit.	Im Vorjahre ohne Erfolg geimpft.	Im Vorjahre aus Ungehorsam nicht zur Impfung gebracht.

Polizeidistrikte N. für das Jahr 18

10				11			12	Anmerkungen.
Geimpft				Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen.			Wegen Erstehung der natürlichen Blatternkrankheit von der Impfung befreit.	
A. Bei der öffentlichen Impfung.		B. Durch Privat-Impfung.		A. wegen ungehorsamen Ausbleibens.	B. wegen des durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	C. wegen erfolgloser Impfung vor sechsmaliger Wiederholung.		
mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.					
Controle. 1 | 2								

(12. März 1831.)

Um sich von der Krankheit eines Kindes zu überzeugen, hat sich aber der Polizeibeamte nicht selbst an den Wohnort desselben zu begeben, sondern es genügt, wenn der Polizeibeamte über die Krankheit des Kindes ein glaubwürdiges Zeugniß erhält und dieses alsdann durch seine Unterschrift beglaubigt.

§. 7.

(27. Dez. 1830.)

Die einzelnen Impftabellen sind nach beendigter zweifacher Controlle von dem Gerichtsarzt und dem Polizeibeamten des Impfbezirkes (in Städten und Märkten mit Magistraten von den Commissarien derselben) auf der linken Seite zu unterzeichnen.

§. 8.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Herstellung der Impflisten für ausserordentliche Impfungen analoge Anwendung.

§. 9.

Die zur Vornahme der Privatimpfungen berechtigten Aerzte haben darüber ein tabellarisches Verzeichniß zu führen, in welchem

1) die fortlaufende Zahl der Geimpften,
2) der Name des Gemeindebezirkes,
3) der Name der Ortschaft,
4) der Familien- und Taufname des Geimpften,
5) der Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pfleg-Eltern oder des Vormundes,
6) Tag, Jahr und Ort der Geburt des Geimpften,
7) das Resultat der Impfung, ob nämlich mit oder ohne Erfolg geimpft worden?

genau anzugeben, und bei Kindern, welche schon früher ein oder mehrere Male geimpft worden sind, Tag und Jahr mit Bezugnahme auf die entsprechende Ziffer der ältern Listen anzuführen, bei den ohne Erfolg gebliebenen Impfungen aber die Art der Abweichung in Form und Verlauf zu beschreiben ist. —

II.

Von der Herbeischaffung des Impfstoffes.

§. 10.

Die Gerichtsärzte in Kreis- und andern großen Städten werden stets frischen Impfstoff dadurch zu erhalten suchen, daß sie die Impfung von

Arm zu Arm das ganze Jahr, wo möglich ununterbrochen fortsetzen, was am leichtesten mit Benützung der Gebäranstalten und Findelhäuser geschehen kann.

Nur vom 6. bis 8. längstens 9. Tage nach der Impfung, nur von gesunden Kindern und nur aus regelmäßigen, nicht aufgekratzten oder gequetschten Pusteln ist der Impfstoff zur Fortpflanzung zu wählen.

§. 11.

Trockenen Impfstoff erhält man auf folgende Weise:

1) Es wird die aus der geöffneten Pustel fließende Lymphe mittelst einer Lanzette oder eines Haarpinsels aufgefaßt, dann auf eine glatt geschliffene, ganz platte, oder in der Mitte ausgehöhlte 1 Zoll lange und breite Glasplatte aufgetragen und im Schatten oder bei gelinder Ofenwärme schnell getrocknet; auf diese Glasplatte drückt man dann eine zweite genau anzuschließende, verklebt beide genau mit weißem Wachs, umwickelt sie mit Papier und bewahrt sie an einem mäßig kühlen, trockenen oder schattigen Orte, oder

2) der Impfstoff wird mit einer Impfnadel, welche in einem Büchschen befestigt ist, aufgefaßt, die Büchse durch Wachs geschlossen, und dann wie die Glasplatte aufbewahrt.

3) Auch in Federspulen und Glasröhren kann der Stoff aufbewahrt werden.

Der trockene Impfstoff erhält aber seine Wirksamkeit in der Regel nur 2, selten 6 bis 8 Wochen.

§. 12.

Die Gerichtsärzte in kleinen Orten haben, um Stoff für die allgemeine von Arm zu Arm vorzunehmende Impfung zu gewinnen, 14 — 21 Tage vor dem Beginnen derselben an mehreren Kindern Vorimpfungen mit frischem oder trockenem Stoff zu veranstalten. Gerichtsärzte in der Nähe größerer Städte sollen, wo möglich von einem geimpften Kinde in der Stadt ein Kind ihres Bezirkes impfen, und von diesem die Impfung von Arm zu Arm fortsetzen.

Gerichtsärzte, welche nicht auf die eben genannte Weise frischen Impfstoff erhalten, bedienen sich des getrockneten, den sie aus einer der größeren Städte und nöthigen Falls vom Central-Impfarzt in München zwischen Glasplatten oder in Büchschen unentgeldlich beziehen können. —

§. 13.

Zeigen sich die Schutzpocken an einer gesunden Kuh, so sind mit der reifen Lymphe derselben, auch außer der Zeit der allgemeinen Impfung, so

viele Kinder als möglich zu impfen, und diese Impfung von Arm zu Arm, wenn es geschehen kann, bis zur allgemeinen Impfung fortzusetzen.

Von so geimpften Kindern sollen auch die benachbarten Gerichtsärzte ihren Impfstoff entnehmen. —

Die treffende Kreisregierung ist davon jederzeit schleunig in Kenntniß zu setzen. —

(5. Aug. 1829. wiederholt den 6. Aug. 1833. Minist. Entschl.)

Alle jene, welche die Kuhpocken an Kühen entdecken sollten, werden wiederholt aufgefordert, diese gegen eine Prämie von 3 Dukaten sogleich bei ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit durch diese das Geeignete verfügt werden kann.

Die ächten Kuhpocken erzeugen sich nur an den Eutern der Kühe unter folgenden Erscheinungen:

Die Thiere wollen nicht mehr fressen, zeigen selbst Widerwillen gegen das Futter, kauen bei leerem Maule wieder. Die Milch wird sehr sparsam und dünne.

Nachdem dies 3 bis 4 Tage gedauert hat, stehen an den Eutern, am häufigsten in der Gegend der Zitzen, in seltenen Fällen auch in den Augenliedern, einige runde, im Ganzen ebene, nur in ihrer Mitte etwas vertiefte Pusteln oder Blattern mit einem schwachen rothen Umkreise, der nach und nach dunkler und breiter wird.

Am 4. oder 5. Tage nach dem Ausbruche, haben die Blattern ihre Vollkommenheit erreicht, wo dann die Thiere wieder wohler werden.

Die vollkommen ausgebildete Blatter ist silberfarben, mattglänzend, mit starker Röthe im Umkreis, die bald in blauroth übergeht.

Die Blatter hat in ihrer Mitte stets eine kleine Vertiefung, und ist mit einer dünnen, hellen, zuweilen auch mit etwas milchichter Flüssigkeit angefüllt, die Euter verhärten sich dabei und ihr Drücken macht heftige Schmerzen.

Um diese Zeit ist der Kuhpockenstoff zum Abnehmen geeignet, und daher muß auch jeder, der die hier beschriebenen Blattern an einer Kuh findet, die Anzeige unverzüglich erstatten. —

(24. April 1836.)

Die Regeneration der Schutzpockenlymphe wird dadurch erlangt, daß man Schutzpockenlymphe, die schon öfter durch menschliche Organismen gegangen ist, wieder durch den Organismus einer Kuhe gehen läßt.

Es geschieht dies durch Impfung einer Kuh.

Um seinen Zweck vollkommen zu erreichen, verfährt man auf folgende Weise:

1) Zur Impfung, welche mit gewöhnlicher Schutzpockenlymphe vorgenommen wird, wählt man im Frühlinge eine junge, ruhige, melkbare Kuh, mit feinem, weißem, haarlosem Euter.

2) Die Kuh wird auf ganz gewöhnliche Weise am oberen Drittheil jeder Zitze der rechten Seite mit 2—3 Stichen geimpft.

3) Man läßt hierauf die Kuh durch viele Streu rein halten, und wird schon zwischen dem 4. und 5. Tage kleine Knötchen beobachten, die sich zwischen den 7. und 8. Tage zu flachen ovalrunden Blattern ausbilden, die eine helle Lymphe in mäßiger Quantität enthalten. Beim Melken muß auf diese Blattern acht gegeben werden

4) Um diese Zeit sind die Blattern zum Abimpfen geeignet. Man bringt deßhalb ein Kind in den Kuhstall und impft es, nachdem man das allenfalls schmutzige Euter gereiniget hat.

5) Mit 8—9 mal 24 Stunden schwellen die Zitzen an und werden heiß und empfindlich. Man läßt deshalb die Kuh behutsam und immer erst nach den übrigen melken, damit sich die Blattern nicht im Stalle verbreiten.

6) Sollten auf die Impfung bei der Kuh falsche Kuhplattern entstehen, so würde man sie daran erkennen, daß schon nach 2—3 Tagen Bläschen, die sich mit dem 4. und 5. Tage in blätterichte Schorfe verändern, ohne Nebenerscheinungen zu erregen. Von falschen Kuhblattern wäre nicht weiter zu impfen.

III.

Von dem ärztlichen Verfahren bei und nach der Impfung.

(27. Dez. 1830.)

§. 14.

Die Spitze einer gewöhnlichen Lanzette, oder einer eigens dazu verfertigten platten Impfnadel von Stahl oder Elfenbein, wird in den wulstigen Rand, nie aber in die Mitte der Mutterpustel eine halbe bis eine Linie tief eingesenkt, und auf diese Weise mit Lymphe geschwängert. —

Sollte die Lanzettspitze durch das Einsenken in die Pustel nicht hinreichend mit Impfgift benetzt seyn, so kann man sie durch Eintauchen in den Tropfen, der gewöhnlich nach dem Einstich ausfließt, hinlänglich damit tränken.

Darauf faßt man mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand den entblößten Oberarm des zu Impfenden, zieht die Haut, um sie zu spannen, etwas abwärts, und sticht hierauf an der Einsenkung des Deltamuskels die Spitze des Instruments eine halbe bis eine ganze Linie, damit kein Blut ausfließe, zwischen Haut und Oberhaut ein. —

Um das Pockengift leichter abzustreifen, hebt man dann die Spitze etwas unter der Oberhaut, drückt den Zeigefinger der linken Hand auf dieselbe, und zieht sie hierauf wieder langsam aus der Wunde zurück. —

Das etwa ausfließende Blut ist nicht abzuwischen.

§. 15.

Falls die Impfung von Arm zu Arm nicht möglich ist, wird der trockene Stoff mittelst eines mit lauem Wasser befeuchteten Pinsels flüssig gemacht, auf die beiden Seiten des Impfinstruments gestrichen, und die Impfung auf die §. 14 beschriebene Weise vollbracht. —

§. 16.

An jedem Arme sind im Umfange beiläufig eines Zwölfkreuzerstückes vier, oder am nämlichen Arm im Umfang eines Vierundzwanzigers acht gleichweit von einander entfernte Einschnitte zu machen. Es können auch ohne den geringsten Nachtheil für die Kinder zwölf und mehrere Einstiche gemacht werden, was besonders bei jenen Kindern räthlich ist, welche zur Mittheilung der Impflymphe an andere bestimmt sind.

Während der allgemeinen Impfung hat der Arzt von Zeit zu Zeit seine Impfnadel zu reinigen.

§. 17.

Von den Pusteln der Kinder, welche zur Mittheilung des Stoffes gebraucht werden, müssen wenigstens 2 unberührt bleiben.

Auch sollen von der Lymphe einer Pustel in der Regel nicht mehr als 5—7 Impfungen gemacht werden.

§. 18.

Der geimpfte Arm ist eine halbe Viertelstunde lang, besonders wenn Blut aus der Wunde floß, unbedeckt zu lassen.

Den Begleitern der Kinder ist einzuschärfen, daß die Kinder die Impfpustel nicht berühren oder aufkratzen, noch die mit Impfgift verunreinigten Finger an die Augen und Lippen bringen dürfen.

Dieselben sind aufzufordern, aufzumerken, um am 1ten Controlltage Rechenschaft zu geben, an welchem Tage die Pockenknötchen, und ob zwischen dem 5ten und 8ten Tage Fieberbewegung, d. i. Hitze, Frost, Durst oder doch Unruhe am Kinde sich zeigen.

Auch sind denselben, ehe sie mit den Kindern zu Hause gehen, gegen Zufälle, die sich bisweilen ereignen, einige Rathschläge zu ertheilen z. B. daß sie gegen heftige Entzündung der Pocken in kühles Wasser getauchte Compressen gebrauchen, daß sie bei heftigerem Fieber die Nahrung vermindern und häufig kühles, säuerliches Getränk reichen sollen. —

Von den Pockenschorfen, welche zwischen den 20ten und 26ten Tage nach der Impfung abzufallen pflegen, haben die Angehörigen der Kinder wenigstens einige aufzubewahren und bei der 2ten Controlle vorzuzeigen. —

IV.

Charakteristische Zeichen der Schutzpocken und ihrer Narben.

§. 19.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder Impfende Form und Verlauf der ächten und unächten Kuhpocken kenne.

Als wesentliche Zeichen der Schutzkraft werden aber besonders die folgenden gefordert:

a) die Bildung der Pockenknötchen darf nicht vor dem dritten Tage, sie kann jedoch später beginnen;

b) das Fieber am 6ten, 7ten, 8ten oder 9ten Tage darf nicht fehlen;

c) die Pustel muß am achten (selten an einem spätern) Tage, erbsengroß, kreisrund, hart, in der Mitte vertieft mit heller Lymphe gefüllt, von einem rothen, geschwollenen, harten, schmerzenden, drei bis vier Linien breiten Hofe umgeben seyn;

d) der Pockenschorf soll dunkel- (mahagony-) braun oder schwarz, hart, hornartig, dick und mehr flach als gewölbt seyn;

e) die Narben am 30ten Tage nach der Impfung sollen beinahe kreisrund, wenig vertieft, und im Grunde mit drei bis acht kleinen Grübchen, noch besser zugleich mit strahlenähnlichen Furchen besetzt sein.

Die Ausdehnung der Narbe ist gleichzeitig.

Es müssen wenigstens zwei solche Narben zu sehen seyn.

Die Zeit der Erscheinung der Knötchen erfährt der Arzt durch die Angehörigen des Kindes; von der Gegenwart des Fiebers überzeugt er sich entweder selber am ersten Controlltage, oder gleichfalls durch den Bericht der Angehörigen; von der Beschaffenheit der Pockenpustel unterrichtet er sich am ersten, und von der Beschaffenheit des Schorfes und der Narbe am zweiten Controlltage.

(20. Sept. 1839. Minist. Entschl.)

Die in der Impf-Instruktion vom 27. Dezember 1830, §. 19. lit. e gegebene Vorschrift, nach welcher wenigstens zwei Narben gefordert werden, wird hiemit aufgehoben und dafür verfügt, daß künftig denjenigen Kindern, bei welchen nur eine ächte Vaccin-Pustel entsteht, ein Interims-Schein über die erstandene Vaccination mit dem ausdrücklichen Beisatze ertheilt werde, sich nach fünf Jahren der Impfung wieder zu unterziehen.

Daß diese nach 5 Jahren auch wirklich zur Wiederimpfung sich stellen, dafür ist geeignete Sorge zu tragen.

§. 20.

Es geschieht in einigen seltenen Fällen, daß die Kuhpocken sich später entwickeln. Dieses hindert aber ihre Schutzkraft durchaus nicht. Für diese Fälle ist die Controlle an einem spätern Tage zu halten. —

§. 21.

Man erwartet von der Theilnahme der Gerichts- und andern Impfärzte am öffentlichen Wohle mit Zuversicht, daß sie, insoferne es ihre übrigen Amtsgeschäfte erlauben, oder gelegentlich bei andern Besuchen in den Impfbezirken die Geimpften auch außer den Controlltagen besichtigen, um Form und Verlauf der Pocken zu beobachten, und daß dieselben überhaupt diesem höchstwichtigen Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit widmen werden. —

V.

Von dem Rechenschaftsbericht nach beendigter Impfung.

§. 22.

Binnen vier Wochen nach beendigter Impfung, hat der Gerichtsarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu erstatten, und diesen der Distrikts-Polizeibehörde sammt den Original-Impftabellen zuzustellen, damit diese vorerst davon Einsicht nehme, die für ihren Wirkungskreis interessanten Notizen daraus schöpfe, und sodann den Bericht mit ihren etwaigen besondern Bemerkungen binnen 14 Tagen einbefördere.

Die besagte Behörde hat dabei jedesmal eine aus den Impftabellen zu entnehmende summarische Zusammenstellung der Gesammtzahl

1) der Geimpften,

2) der zur Impfung des nächsten Jahres Verwiesenen,

3) der wegen Erstehung der natürlichen Blatternkrankheit von der Impfung Befreiten eines jeden Impfbezirkes, mit Beibehaltung der für die Impftabelle Beilage II. vorgeschriebenen Unterabtheilungen der Columnen 10, 11 und 12 vorzulegen, die Impftabellen selbst aber dem Gerichtsarzte sogleich zurückzugeben.

(15. Aug. 1836. Intell. Bl. v. O. B. Seite 1232.)

Sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte werden wiederholt angewiesen, die Schutzpocken-Impfung gemäß Ministerial-Entschließung vom 14. Nov. 1834 nur mit regenerirtem Impfstoffe, welcher von dem k. Central-Impfarzte Dr. Reiter dahier zu erholen ist, vorzunehmen.

(28. Jänner 1837.)

Nach ärztlicher Erfahrung wurde die vortheilhafteste Revaccination dadurch erzweckt, indem kein Kind von Arm zu Arm, sondern alle lediglich von flüssigem Impfstoffe in Haarröhrchen geimpft wurden.

Da diese Methode leicht ausführbar und jedem Gerichtsarzte möglich wird, seinen ganzen Bezirk mit regenerirtem, entweder unmittelbar von einer Kuh, oder doch von 1 oder 2 Abimpfung entnommenem Stoff zu impfen, und so die Degeneration zu verhindern, so werden die praktischen Aerzte hierauf aufmerksam gemacht. —

Von der Auffassung der Kuhpocken-Lymphe in Haarröhrchen.

(19. August 1833.)

1) In den wulstigen Rand der ausgebildeten Kuhpocken mache man mit der Impfnadel 2—3 flache Einstiche.

2) Die helle Lymphe, die nach kurzer Zeit aus den Einstichen aussickert, und sich in kleine Tropfen ansammelt, fange man

3) mit einem Haarröhrchen auf, dessen Canal einen Querdurchmesser von 1/3 Linie, und eine Länge von 6—7 Zoll hat. —

4) Dieses Haarröhrchen senke man mit einem Ende, während das andere nach oben gerichtet ist, unter einem Winkel von beiläufig 45 Graden in den Tropfen, der sich am Rande der Kuhpocke gebildet hat.

5) Im Augenblicke, als man das Haarröhrchen in den Tropfen der Kuhpockenlymphe senkt, wird diese, wegen der Anziehung der Glaswände, im Haarröhrchen nach oben steigen. Man lasse die Lymphe einen Zoll hoch steigen, nnd es wird sich dann im Haarröhrchen ein heller Tropfen Lymphe befinden.

6) Soll ein Tropfen der am Kuhpockenrande ausgesickerten Lymphe nicht so viel betragen, daß sie im Haarröhrchen einen Zoll hoch steigen könnte, so senke man es, nachdem die Lymphe des einen Tropfen ausgesaugt ist, in derselben Richtüng in einen andern, und behalte es solange in denselben, bis die Lymphe zur bezeichneten Höhe gestiegen ist. —

Ist nun die Lymphe einen Zoll hoch gestiegen, so entferne man das eine Ende der Glasröhre vom Rande der Kuhpocke, und senke das andere senkrecht nach unten. Auf der Stelle wird sich die Lymphe nach unten senken. Dadurch, daß man die Glasröhre zwischen dem Daumen und Zeigefinger leicht dreht, befördert man das Nachuntensinken der Lymphe, wenn es zu langsam erfolgen sollte. —

8) In dieser Richtung hält man das Glasröhrchen so lange, bis sich die Lymphe vom oberen Ende desselben 1 1/2 Linien entfernt hat. Ist dies

geschehen, so hält man das Haarröhrchen horizontal und bricht den Theil desselben, der die Lymphe enthält, 1 ½ Linien von dieser entfernt, vom übrigen ab. —

9) Man schmelze nun Siegellack, und senke beide Enden des Haarröhrchens, in der sich die Lymphe befindet, eines nach dem andern in horizontaler Richtung eine Linie tief in selbes, entferne sie wieder daraus und verschließe nun mit dem weichen anhängenden Siegellacke beide Oeffnungen des Haarröhrchens ganz genau. —

10) So fährt man mit dem Anfüllen der Haarröhrchen fort, und die so gefüllten und luftdicht verschloßenen Haarröhrchen verwahrt man am besten in einer Federspule, worin man sie auch am bequemsten versendet. Um alles Licht von der Kuhpockenlymphe in den Glasröhrchen abzuhalten, kann man die Federspulen mit schwarzem Papier umwinden. —

11) Die Temperatur, in der man die Federspule aufbewahrt, sei mäßig. Besonders vorsichtig muß man die Federspulen im Winter packen, wenn man sie versendet. —

12) Will man mehr Lymphe als einen halben Tropfen in einem Haarröhrchen auffassen, so erreicht man seinen Zweck vollkommen, wenn man das Haarröhrchen in einer beinahe horizontalen, nur mit dem von der aufzufassenden Lymphe entfernten Ende desselben, ein wenig erhöhten Richtung in den Tropfen an dem Rande der Kuhpocke einsenkt. In einer solchen Richtung des Haarröhrchens steigt die Lymphe viele Zolle in demselben, und man kann mehrere Tropfen derselben auffassen. —

In einer ganz horizontalen oder solchen Richtung des Haarröhrchens, daß das von der Lymphe entfernte Ende desselben nach unten gewendet ist, darf man die Lymphe nie auffassen, weil sonst leicht Luftbläschen dazwischen kommen. Daß übrigens die Haarröhrchen, die man zum Auffangen der Lymphe gebraucht, rein und ganz trocken sein müssen, versteht sich von selbst. — Das Siegellack, das man zum Verschließen der Haarröhrchen braucht, darf nicht brennen, weil die zu große Hitze die Lymphe eiweißartig gerinnen würde.

Von der Anwendung der flüssigen Kuhpockenlymphe in Haarröhrchen.

13) Die Lymphe in den Haarröhrchen ist, wenn sie von reifen Pusteln zur rechten Zeit entnommen wurde, ganz klar und durchsichtig, und bleibt auf mehrere Monate in diesem Zustande. Bei der Anwendung derselben hat man also nicht nur den Vortheil, daß man mit ganz reinem unvermischten Impfstoffe impfen kann, sondern man hat auch noch den Vortheil, daß man gleich sieht, ob der Impfstoff nicht zu einer unrechten

Zeit entnommen wurde, oder bereits verdorben ist, in welchen Fällen die Lymphe trübe uud undurchsichtig aussieht. Dieser Vortheil entgeht bei der Impfung mit trockenem Stoffe, wo man weder sehen kann, ob der Impfstoff von einer Pustel zur gehörigen Zeit entnommen wurde, noch aber nicht schon bereits verdorben ist. —

14) Hat man sich von der guten Beschaffenheit der Lymphe überzeugt, so breche man an beiden Enden der Haarröhrchen das Siegellack weg, und öffne dadurch der Luft den Zutritt zum Canale derselben. —

15) Ist dies geschehen, so blase man in das eine Ende der Glasröhre ganz sachte, entweder mit einem Tubulus oder nehme es zwischen die Lippen und drücke ein wenig Luft in den Canal der Haarröhre, die jedenfalls in einer Richtung von beiläufig 45 Graden so zu stehen kommt, daß das vom Munde entfernte Ende nach unten zu sieht.

16) Im Augenblicke, als man in das Ende des Glasröhrchens bläst, zeigt sich im entgegengesetzten Ende desselben Lymphe, die sich immer vermehrt, und endlich zu einem kleinen Tropfen ansammelt, der sich an die äußere Wand des Glasröhrchens anhängt, und der nun nachfolgenden Luft freien Austritt gestattet. Dieser Luftaustritt durch den Canal des Glasröhrchens ist gewöhnlich etwas rasch, und würde die Lymphe, wenn sich der Tropfen an die untere Mündung des Canals anlegen würde, zum Theile zerstäuben.

Dieses raschen Luftaustrittes wegen ist es nicht zu rathen, die Lymphe bei senkrecht nach unten gehender Richtung des Haarröhrchens aus selbem zu blasen, man mag es frei halten oder auf die Impfnadel oder eine Glasplatte aufsetzen.

17) Den Tropfen der Lymphe, der sich an die äußere untere Wand der Glasröhre angelegt hat, faßt man nun entweder mit der Impfnadel auf, oder streicht ihn auf eine Glasplatte.

18) Jedenfalls kann man mit der Lymphe eines solchen Glasröhrchens 6—8 Kinder zu impfen.

Revaccination.

(23. März 1836. Minist. Entsch.)

Daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, bloß mit Milderung des Krankheits-Charakters, also im Grade der Varioliden und Variolen wiederkehrt, ist unbestreitbar.

Diese wiederholte Empfänglichkeit wird dadurch beseitiget, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung — Revaccination — untergiebt.

Diese wiederholte Impfung zu gebieten kann die Staatsregierung sich um so weniger veranlaßt sehen, als es sich hier von erwachsenen Personen handelt, denen die Sorge für ihr eigenes Wohl füglich überlassen werden kann, und als es nicht an polizeilichen Mitteln mangelt, durch eigenes Verschulden der Epidemie Anheimfallende während des Krankheitsverlaufes nach etwaigem Bedarfe außer Berührung mit ihren Mitbürgern zu setzen.

Pflicht ist es, die Verwalteten durch amtliche jährlich zu wiederholende Bekanntmachung über das Sachverhältniß zu belehren, und die wiederholte Impfung als untrügliches Schutzmittel zu empfehlen.

Die Revaccination ist nicht als ausschließendes Attribut der Gerichtsärzte zu betrachten, sondern selbe ist jedem approbirten Arzte freizugeben, und die aufgestellten Physiker sind blos zu deren unentgeldlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen zu verpflichten, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen und zu dem Ende an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinations-Tagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist Sorge zu tragen, daß

1) wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benutzt werde, daß

2) der revaccinirende Arzt jene Individuen, welche sich einer Controlle nicht zu unterwerfen gedenken, mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt mache und sie in den Stand setze, den Effekt oder nicht Effekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und daß

3) jährlich jeder Arzt dem Physiker und dieser mittelst des Hauptberichtes der k. Kreisregierung die Zahl der bewirkten Revaccinationen anzeige.

(22. Juli 1844. Minist. Entschl.)

Der Anwendung direkter oder indirekter Zwangsmittel zur Revaccination stehen überwiegende Gründe entgegen. Ueberdieß würden der Durchführung einer solchen Maaßregel im Vollzuge Schwierigkeiten entgegen treten, die jedenfalls nicht ohne Ueberlastung der zuständigen Behörden zu besiegen wären.

Es ist daher von allen weiteren Einleitungen zu solch zwangsweiser Einführung der Revaccination Umgang zu nehmen und zu weiterer Verbreitung derselben der durch vorstehende Entschließung von 23. März 1836 vorgezeichnete Weg weiter zu verfolgen.

Allen berechtigten Aerzten ist daher die Förderung der Wiedereinimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklich zu empfehlen.

Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten

Aerzte haben dieselbe, sobald sie verlangt wird, unverweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf deßfalls ein Zwang stattfinden, sofern nicht in Erziehungshäusern und andern ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheits-Maaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Ausserdem sind von Zeit zu Zeit Erinnerungen, Belehrungen und Bekanntmachungen ärztlicher Erfahrungen zu erlassen, und die Vorschriften des §. 18 der Verordnung vom 23. Dezb. 1830, worin befohlen wird, daß auf erhaltene Anzeige, es zeigen sich in einem Kreise die natürlichen Blattern, durch die Polizeibehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte ohne Aufschub eine allgemeine ausserordentliche Impfung zu veranstalten, und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren ist, mit Nachdruck zu erfüllen. —

Ingber

gefärbten zu verkaufen ist verboten.

(1616. Landes-Polizei-Ord. S. 614.)

Iresinger Pflaster

gehört unter die verbotenen Geheimmittel.

(13. Mai 1838. Reg. Bl. S. 383.)

Irren, Irrenanstalten.

Verwendung der Staatsgebäude hiezu.

(1831. Ges. Bl. S. 91. §. 27. Absch. d. Stände-Vers.)

Wir haben bereits in den über die Verhandlungen der Landräthe des Regen- und Untermainkreises für 1829 unterm 11. Mai 1830 ertheilten Abschieden erklärt, der Benutzung entbehrlicher Staatsgebäude zur Errichtung von Irrenanstalten, unter Vorbehalt des Staatseigenthums, statt zugeben, finden aber den weiteren, die Kosten der ersten Herstellung betreffenden Antrag der Stände bei der mangelnden Zuweisung der erforderlichen Mittel znr Berücksichtigung nicht geeignet.

Aufnahme derselben in öffentlichen Kranken- und Verwahrungs-Anstalten, dann ihre Entlassung aus denselben.

(7. März 1832.)

Die Aufnahme geisteskranker Personen in öffentlichen Irren- und

Kranken-Anstalten oder sonstigen Verwahrungsorten, sie mögen nun zum Behufe der Heilung oder auch nur der polizeilichen Sicherheit wegen eintreten, ist wegen der damit verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheit und anderer civilrechtlicher Folgen eine jener wichtigen Maaßregeln, welche von der gründlichsten und vollständigsten Constatirung sowohl des Krankheits-Zustandes, als der Gefährlichkrit des Erkrankten für die bürgerliche Gesellschaft unabhängig gemacht werden müssen.

Nur wo wirkliche Geistes-Krankheit und zwar in einem Grade eintritt, welche gewöhnliche, den Familien zu Gebote stehende Vorkehrungen als unzureichend darstellt, oder wo die Armuth der Familien eine ungeeignete Behandlung des Geistes-Kranken fürchten läßt, ist der polizeilichen Einschreitung das Gebiet eröffnet; bei Ermanglung dieser Voraussetzungen dagegen überlassen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Angehörigen der Irren oder Wahnsinnigen die Sorge und Verantwortlichkeit für deren Beaufsichtigung.

Dieser Gesichtspunkt scheint jedoch mehrseitig ausser Acht geblieben zu sein. Die unterzeichnete Stelle, durch mehrere seit einiger Zeit vorgekommene Fälle von der unregelmäßigen und verschiedenartigen Verfahrungs-Weise mehrerer Behörden in Kentniß gesetzt, erläßt zu Begründung eines gleichmäßigen die Rechte der Individuen, wie jene der Gesellschaft zugleich sichernden Verfahrens nach vorgängig erholter Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Innern nachstehende nicht nur für die Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate, sondern auch für die ausübenden Privat-Aerzte bindende Verfügungen.

I. Aufnahme der Irren.

§. 1. Jeder Antrag zur Aufnahme eines Irren oder Geistes-Kranken in eine öffentliche Heil- oder Verwahr-Anstalt, gehe er nun von der Orts-Polizei-Behörde, oder von der betheiligten Familie aus, erfordert eine vollständige Relation des den Kranken seither behandelnden Arztes folgenden Inhaltes:

a) eine genaue Anzeige der Gattung von Geistes-Zerrüttung, an welcher der Kranke leidet, mit Angabe des Zeitpunktes des Entstehens der vorausgegangenen und begleitenden Umstände, der periodischen Rückfälle, der Zufälle vor, bei und nach den Paroxysmen, des Wechsels der Form und der Aeusserungen der Krankheit während ihres Verlaufes, und der hervorstechenden Symptome zur Zeit des Gesuchs um Aufnahme in die Irren-Anstalt;

b) eine gleiche Darstellung der seit dem Ausbruche der Krankheit oder

dem statt gefundenen Rückfalle, und zwischen der Zeit, wo die Aufnahme nachgesucht wird, verflossenen Frist:

c) eine Parere über die Frage durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Veranlassungen sich wahrscheinlich die Krankheit erzeugt und ausgebildet habe?

d) eine Anzeige der pharmazeutischen und moralischen Mittel, welche sogleich beim Ausbruche und späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet wurden, wie lange und unter welchen Bestimmungen eine bestimmte Heil-Methode fortgesetzt worden, welche Zwangs-Mittel man angewendet habe, und wie der Kranke von seiner Umgebung behandelt worden sey?

§. 2. Auf den Grund dieser von dem frühern Arzte zu gebenden Aufklärungen ist ein Bericht des competenten Gerichts-Physikats zu den Akten zu bringen, worin nach sorgfältiger Untersuchung der vorerwähnten Punkte, und gestützt auf die constatirten That-Umstände, der Gemüths-Zustand des Kranken beurtheilt, und die hiernach zu besorgende Gefahr gewürdiget wird. Hiebei genügt auch von Seite des Gerichts-Arztes nicht der bloße Ausspruch, daß der Kranke gefährlich und zur Versorgung in einer öffentlichen Anstalt geeignet sei, vielmehr ist sich von Seite des letzteren bestimmt und gehörig motivirt darüber auszusprechen, ob und warum der Kranke zur Heilung, zu einem Heil-Versuche, oder nur zur polizeilichen Gewahrsame in eine Anstalt gebracht werden soll?

§. 3. Sind diese Vorbehelfe vorhanden, so constatirt die treffende Distrikts-Polizei-Behörde die einzelnen That-Umstände, welche die angebliche Gefährlichkeit, und Folgeweise die Nothwendigkeit der Bewahrung des Kranken in einem Irren- oder Versorgungs-Hause begründen sollen, nämlich durch Anwendung aller geeigneten den Polizei-Behörden gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel z. B. durch Vernehmung der Augenzeugen, und nächsten Umgebung des Kranken, durch Einnahme des Augenscheines und anderer sachdienlichen Erhebungen. Die bloße Angabe der dabei interessirten Personen ist keineswegs genügend. Sollte die Kur unterbrochen, oder eine Zeitlang ein anderer Arzt gebraucht worden sein, so erhebt die Polizei-Behörde insbesondere, wie lange der behauptete Krankheits-Zustand wirklich gedauert habe?

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das civilgerichtliche Verfahren über die Wahnsinns-Erklärung und Curatel-Bestellung noch ausserdem vorbehalten bleibe.

§. 4. Das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen des Aufzunehmenden wird gerichtlich ausgemittelt, und der gerichtliche Ausweis gleichzeitig mit dem Parere der Aerzte und mit der §. 3 erwähnten Constatirung der über die Aufnahme erkennenden Behörde vorgelegt.

§. 5. Die Bedingungen der Aufnahme sind durch einen förmlichen Vertrag zwischen den hiezu von der Gerichtsbehörde ermächtigten Vormündern, Curatoren, Verwandten, oder sonstigen Angehörigen, und der Verwaltung der Anstalt festzustellen.

§. 6. Sollte das eigene Vermögen des Aufzunehmenden, oder der zu seiner Alimentation civilrechtlich verpflichteten Personen für die Verpflegungs- und Heilungs-Kosten unzureichend sein: so ist nachzuweisen, wie das Fehlende auf Kosten anderer hiezu disponibler Wohlthätigkeits-Fonde, oder der betreffenden Lokal- oder Distrikts-Armen-Kasse beigeschafft werden könne?

§. 7. In dem Falle eines hohen Grades von Gefährlichkeit, und bei unzulänglichen Verwahrungs-Mitteln der Familie eines Geistes-Kranken ist zwar die Lokal-Polizei-Behörde zur unverzüglichen provisorischen Verbringung desselben in eine geeignete Anstalt ermächtigt, es muß jedoch unverzüglich das vorbezeichnete Verfahren nachträglich eingeleitet, und binnen 8 Tagen das Resultat der Behörde zur endlichen Beschlußfassung vorgelegt werden.

II. Entlassung der Irren.

§. 8. Die Entlassung der Irren, und sonstigen Geistes-Kranken aus der betreffenden Anstalt erfolgt auf den motivirten und schriftlich zu übergebenden Antrag des, der Anstalt vorgesetzten Arztes nach dem Resultate fortgesetzter und übereinstimmender Beobachtung, und zwar entweder:

1) zum Versuche und auf bestimmte Zeit, wenn die eingetretene Besserung des Gemüths-Zustandes auch ausserhalb der gewöhnlichen Umgebungen Dauer hoffen läßt, oder

2) auf unbestimmte Zeit, wenn die Krankheit, welche die Einbringung des Kranken in die Anstalt erforderte, geheilt ist.

In beiden Fällen jedoch nur nach erholter Genehmigung jener Gerichts- resp. Polizei-Behörde, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßte. Dieser letztern bleibt es vorbehalten, noch ausserdem das betreffende Gerichts-Physikat zu vernehmen, insoferne sie es für nothwendig oder räthlich erachten sollte.

§. 9. Die Entlassung darf bei persönlicher Verantwortlichkeit des Institut-Arztes erst nach Empfang der schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß, und nach erhaltener Anzeige, daß für die Zurückbringung und Unterkunft des Geheilten das Geeignete vorgekehrt worden sei, in Vollzug gesetzt werden.

§. 10. Die betreffenden Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden, dann die k. Gerichts-Physikate, welche letztere hierbei noch auf das organische Edikt über das Medizinal-Wesen vom 8. September 1808 §. 11. lit. o. p. q. (Reggs-Blatt 1808 S. 2202) hingewiesen werden, haben sich in Zu-

kunft um so gewissenhafter nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, als sie sich widrigenfalls einer großen Verantwortlichkeit unterziehen würden. Augsburg den 7. März 1832.

Abtheilung in Heilanstalten und Verwahrungsanstalten.

(18. März 1835.)

Seine Majestät der König haben den wichtigen Gegenstand der Fürsorge für die Irren neuerdings der sorgfältigsten Erwägung unterworfen und die Frage erörtern lassen, in welcher Weise die volle Erreichung des Zweckes ohne nutzenlose Vergäudung der von den Kreisbewohnern dargebotenen Mittel erzielt werden könne?

Diese Ermittlungen haben zu nachstehenden Thatsachen geführt.

Alle Irren-Anstalten müssen nothwendig in zwei Hauptklassen sich theilen, je nachdem sie vorzugsweise für die Heilung oder vorzugsweise für die Verwahrung und Versorgung von Geisteskranken bestimmt sind. Wenn nun auch jeder Irre vom Anfange seiner Krankheit an als heilbar behandelt werden muß, und wenn auch keinem Irren jemals die Heilung unbedingt und unwiderruflich abgesprochen werden darf, so fordert doch der Heilungszweck gebieterisch, daß jene Irren, bei welchen die Heilbarkeit noch als wahrscheinlich sich darstellt, von denjenigen getrennt werden, bei welchen die Hoffnung der Heilung nur noch an die Möglichkeit unerwarteter Wendung des Krankheits-Verlaufes sich knüpft. Die eigentlichen Heilanstalten für Irren erheischen bei dieser Trennung ganz andere Einrichtungen, als die Anstalten für bloße Versorgung und Verwahrung. Drei Kreisanstalten für heilbare Geisteskranke sind aber auf eine Bevölkerung von vier Millionen Menschen unbedingt als Maximum zu betrachten, da eine größere Zahl von Instituten dieser Art in aller Hinsicht nachtheilige Folgen haben, und nur entweder mit ganz unerschwinglichem Aufwande auf Einrichtung und Erhaltung, oder mit Vernachlässigung der einzelnen Anstalten zu erkaufen seyn würde.

Ebenso erscheinen vier Kreis-Anstalten für unheilbare Irren als das Maximum des wahren Bedürfnisses.

Aus diesen Rücksichten geruhten Sr. Majestät der König in Uebereinstimmung mit den durch die Landraths-Propositionen vom Jahre $18^{32}/_{33}$ über die Herstellung von Kreis-Irren-Anstalten, insbesondere über deren Zahl und Beschaffenheit gegebenen Andeutungen zu bestimmen, was folgt:

I. Eigentliche Kreis-Heil-Anstalten für Irren sollen nur in der Zahl von drei errichtet werden, und zwar:

a) zu Indersdorf für den Isar- und Unterdonau- und den Oberdonau-Kreis;

b) bei Erlangen für den Rezat= und den Regen=Kreis;

c) bei Würzburg für den Untermain=, den Obermain= und den Rhein=Kreis.

II. Neben diesen drei Kreis=Heil=Anstalten sollen vier bloße Kreis=Verwahrungs=Anstalten für unheilbare Irren bestehen, nämlich:

a) zu Irrsee für den Oberdonau=, den Isar= und den Unterdonau=Kreis;

b) bei Regensburg für den Regen= und Rezat=Kreis;

c) zu St. Georgen bei Bayreuth oder Bamberg für den Ober= und Untermain=Kreis; endlich

d) zu Frankenthal für den Rhein=Kreis.

Da demnach der frühere Plan, nach welchem Irrsee zu einer Irren=, Heil= und Bewahranstalt für den Oberdonau=Kreis bestimmt war, dahin abgeändert wurde, daß in Irrsee nunmehr bloß eine Irren=Bewahranstalt für drei Kreise errichtet werden soll; so ist es vor allem Aufgabe der königlichen Kreis=Regierung im Benehmen mit den Regierungen des Isar= und Unterdonau=Kreises den erforderlichen Umfang der Anstalt und die Zahl der darin für Aufnahme von Irren einzurichtenden Plätze festzustellen.

Zu diesem Behufe ist eine allgemeine Conscription der Irren des Kreises nothwendig, und die königlichen Distrikts=Polizei=Behörden und Gerichts=Physikate erhalten daher den Auftrag, dieselbe sogleich vorzunehmen, und nach beiliegenden Formularien innerhalb 14 Tagen a recepto vorzulegen.

Was die Angabe der Momente, worauf der Gerichts=Arzt die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Heilung eines Irren gründet, ferner das Gutachten über die Nothwendigkeit der Aufnahme eines unheilbaren Irren in die Irren=Bewahranstalt betrifft, so ist sich vor der Hand mit Berührung aller wesentlichen Punkte kurz und bestimmt zu fassen. Erst später, wenn es sich nämlich um die Aufnahme der Irren handelt, bedarf die unterfertigte Stelle ausführliche Beschreibungen eines jeden Geisteskranken, welche alle Momente enthalten, die bei der Beurtheilung über die Aufnahmsfähigkeit zu Grunde gelegt werden müssen, und wozu die Gerichts=Aerzte gleich nach Einsendung der Conscriptions=Listen der Irren eine genaue Instruktion erhalten werden.

Um bei der Entscheidung der Frage über die dringliche Nothwendigkeit der Aufnahme eines Irren möglichste Gleichmäßigkeit zu erzielen, mögen nachstehende allgemeine Grundsätze zur Richtschnur dienen:

Zur Aufnahme in die Irren=Bewahranstalt in Irrsee eignen sich nur solche unheilbare Geistes=Kranke,

1) welche der menschlichen Gesellschaft oder sich selbst gefährlich sind, wie z. B. Tobsüchtige, bösartige, leicht zum Zorne und zu Gewaltthätigkeiten gereizte, mit Mord-, Brenn- oder sonstiger Zerstörungslust behaftete Wahnsinnige, ferner solche, die einen großen Hang zum Selbstmorde haben;

2) welche durch unordentliches unbändiges Benehmen auf ihre Umgebung sehr störend einwirken;

3) welche durch große Unreinlichkeit, grobe Unsittlichkeit, heftige geschlechtliche Begierden öffentlichen Anstoß geben, wie z. B. solche, welche sich nicht bekleiden lassen, öffentlich **Onanie** treiben, oder mit **Nymphomanie** oder **Satyriasis** behaftet sind;

4) endlich verrückte Schwärmer, die durch öffentliche Vorträge und verschiedenartige sonstige Einwirkung auf die Gemüther ihrer Umgebung in religiöser, moralischer und politischer Beziehung großes Unheil stiften können.

Blödsinnige hingegen, wie alle andere Geistes-Kranke, wenn sie nicht unter die eben angegebenen 4 Rubriken gehören, die ferner keiner besondern Aufsicht bedürfen, und auch wohl in Privathäusern oder öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten untergebracht werden können, eignen sich zur Aufnahme in Irrsee nicht.

Die unten genannten Behörden haben ferner mit Einsendung der Conscriptions-Listen der Irren berichtlich anzuzeigen:

1) ob sich in ihrem Gerichts-Bezirke Anstalten zur Aufnahme von Irren befinden?

2) Wie viele Geistes-Kranke darin aufgenommen werden können? und

3) in welchem Zustande sich diese Anstalten befinden?

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß, wegen Kürze des der königlichen Regierung von allerhöchster Stelle bestimmten Termins, der zu diesem Auftrage bewilligte Zeitraum von 14 Tagen nicht verlängert werden könne.

Augsburg den 23. Juny 1835.

Verzeichniß der im Gerichtsbezirke

Nro.	Gemeinde	Vor- und Zuname des Irren	Geburts- und Wohn-Ort	Geschlecht		ledig oder verheurathet	Stand und Gewerbe	Nähere Bezeichnung d. Gattung der Geistes-Krankheit		
				männlich	weiblich			blödsinnig	wahnsinnig	tobsüchtig

befindlichen heilbaren Irren.

Bisheriger Aufbewahrungs-Ort		Dauer der Geistes-Krankheit	Angabe der Momente, worauf der Gerichts-Arzt die Möglichkeit einer Heilung des Irren gründet	Bemerkungen, wobei anzugeben ist, ob der Irre auch ein körperliches Leiden habe
In einem Privathause	In einer öffentlichen Anstalt			

Verzeichniß der im Gerichtsbezirke

Nro.	Gemeinde	Vor- und Zuname des Irren	Geburts- und Wohn-Ort	Geschlecht		ledig oder verheurathet	Stand und Gewerbe	Nähere Bezeichnung d. Gattung der Geistes-Krankheit		
				männlich	weiblich			blödsinnig	wahnsinnig	tobsüchtig

befindlichen unheilbaren Irren.

Bisheriger Aufbewahrungs-Ort		Dauer der Geistes-Krankheit	Angabe der Momente, worauf der Gerichtsarzt die Unmöglicheit einer Heilung des Irren gründet	Angabe, ob die Aufnahme des Irren in eine Irren-Anstalt dringend nothwendig ist, oder ob derselbe an seinem bisherigen Detentions-Orte belassen werden kann. Angabe der Gründe	Bemerkungen, wobei anzugeben ist, ob der Irre auch mit einem bedeutenden körperl. Uebel behaftet sey
In einem Privathause	In einer öffentlichen Anstalt				

Errichtung einer Irren-Anstalt für den Regierungsbezirk Oberbayern.

(14. Novbr. 1832. Int. Bl. v. Oberbayern. S. 1134.)

Den wegen Errichtung einer Irrenanstalt gestellten Anträgen des Landrathes entgegenkommend, wird verfügt:

a) die Kreisregierung hat einen den Kräften des Kreises angemessenen Plan einer solchen Anstalt sammt genauem Kostenvoranschlage zur Vorlage an die nächste Landrathsversammlung zu bereisen, und hiebei insbesondere

b) zu erwägen, ob, und mit welchen Kosten das Gebäude zu Giesing für den beabsichtigten Zweck erworben und hergestellt werden könne, und ob die Verwendung dieses, oder eines anderen, und welchen, unter den Bedingungen des Landtagsabschiedes, disponibel zu machenden öffentlichen Gebäudes dem Bedürfnisse des Kreises zuträglicher erscheine, und

c) durch eventuelle Uebereinkunst mit dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt die Bedingungen zu ermitteln, unter welchen die Lokalitäten und das Vermögen der, bei Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt, aufhörenden Anstalt in Giesing für die Kreisfonds erworben werden könnten?

Uebrigens ist bereits Anordnung getroffen, und die genauesten Aufschlüsse über die vorzüglicheren Irrenanstalten des Auslandes zu erlangen, und die bewährt befundenen Ergebnisse bei Einrichtung der vaterländischen Institute benützen zu lassen.

Israeliten.

M. s. u. Beschneidung und Beerdigung.

Kalbfleisch.

(14. Juni 1840. Reg. Entschl.)

Kein Kalbfleisch darf zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, wenn das Kalb nicht seine acht Milchschneidzähne hat, von welchen das vierte Paar dieser Zähne eben so ausgebildet sein muß, als das erste, und dessen sämmtliche Zähne nicht mit einem festen weißen Zahnfleische umgeben sind, wozu ein Alter von wenigstens drei Wochen erforderlich wird. Viehbeschauer werden für den genauen Vollzug dieser Anordnung verantwortlich gemacht.

M. s. a. u. Viehschlachten.

Käse.

(3. Sept. 1834. Int. Bl. d. Isarkr. S. 1193.)

Die königl. Polizeibehörden und Gerichtsärzte haben das Publikum auf den Genuß scharfer schon in faulige Gährung übergegangenen Kuhkäses

aufmerksam zu machen, indem bereits davon Personen plötzlich mit allen Erscheinungen einer heftigen Vergiftung erkrankten.

Kantons- und Unterärzte im Rheinkreise.

Anstellung der Kantonsärzte.

(29. Dezbr. 1819.)

In Zukunft können nur solche Individuen als Kantonsärzte angestellt werden, welche nach vorschriftsmäßig geendeten höheren und niederen Vorbereitungsklassen alle Lehrgegenstände der speziellen Fächer der medizinischen Wissenschaften in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt, und daselbst die medizinischen Würden erlangt, während zwei Jahren unter Leitung eines ältern als vorzüglich fähig anerkannten Arztes oder in einer öffentlichen größeren Krankenanstalt sich praktisch gebildet, die Probe-Relation abgelegt, und die Konkursprüfung bestanden haben. Von dieser Bestimmung sind auch diejenigen nicht ausgenommen, welche bei dem provisorischen Medizinal-Comité zu Speier anstatt einer förmlichen Konkurs-Prüfung, blos ein einfaches Examen bestanden haben.

Verhalten derselben in gerichtlichen Fällen.

I.

(6. März 1819.)

Bei Ausschließung eines Kantonsarztes von der ihm sonst betreffenden ärztlichen gerichtlichen Untersuchung durch die im §. 8 der drei Kantonsärzten ertheilten Instruktion angegebenen Verhältnisse, hat der untersuchende Richter einen benachbarten Kantonsarzt, oder wenn in der Nähe kein solcher anwesend sein sollte, einen geprüften, und zur Praxis und der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft legal zugelassenen Arzt, statt jenem zu gebrauchen.

II.

Die bei den Appellations-, Assisen- und Bezirksgerichten des Rhein-Kreises anhängigen correctionellen oder peinlichen Prozesse, über welche eine weitere, auf ärztlichen Gründen beruhende Entscheidung nothwendig ist, entweder, weil die Meinungen der Sachverständigen über das Resultat des Gutachtens gleich getheilt sind, oder weil letztere wegen Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend ist, sollen bis zur definitiven Organisation des Medizinalwesens im Rhein-Kreise Unserem Medizinal-Comité zu Bamberg vorgelegt werden.

Das Gericht hat in diesem Falle die einschlägigen Aktenstücke dieser Behörde mit einem Communikate zuzustellen, in welchem der eigentlich zu

berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten seyn sollen. Das Medizinal-Comité verfährt alsdann nach §. 3 der ihm vorgeschriebenen Dienstes-Instruktion.

III.

Nachdem die wichtigern correctionellen und peinlichen Fälle auf diese Art in medizinischer Hinsicht sowohl durch die Kantonsärzte, als auch nöthigen Falls durch dieses Medizinal-Comité bearbeitet worden sind, wird es meistentheils unnöthig seyn, daß die mit der ersten Untersuchung und Obduktion beauftragten Kantonsärzte jedesmal bei der mündlichen Verhandlung des Prozesses gegenwärtig seyen, wodurch diese Beamten nicht allein öfters und meistens auf mehrere Tage aus ihren resp. Kantonen entfernt, sondern auch der Staats-Kasse bedeutende Ausgaben für Reisekosten verursacht werden.

Unsere Gerichtsbehörden des Rhein-Kreises und die Staatsprokuratoren bei denselben, werden also die ihnen nach der bestehenden Gerichtsverfassung zukommende Befugniß, die Kantonsärzte in dergleichen Fällen zur mündlichen Verhandlung des Prozesses vorzuladen, mit Umsicht in Anwendung bringen.

I.

Instruktion.

§. 1.

Zu ärztlich gerichtlichen Geschäften erscheint der Kantonsarzt auf Requisition der Gerichts- oder Polizeibehörde, welche die betreffende Untersuchung führt, ihm Zeit und Ort dazu bestimmt, und ihren Gegenstand eröffnet.

§. 2.

Wird der Kantonsarzt in seinem oder einem andern Kantons-Bezirke, aussergerichtlich zur Behandlung eines Beschädigten gerufen, oder findet er sich, Kraft seiner übrigen Amtspflichten, und aus eigenem Antrieb bei einer solchen ein, so hat er auf gleiche Weise, wie der praktische Arzt, schriftliche Anzeige hierüber an die Polizei- oder Gerichtsbehörde, in deren Bezirke der Beschädigte wohnt, oder wohin er gleich nach erlittener Beschädigung gebracht wurde, zu erstatten, wenn bei dieser ein Vergehen oder Verbrechen gemuthmaßt werden kann.

§. 3.

Durch Theilnahme an der Behandlung des Beschädigten, oder andere, der Glaubwürdigkeit des Kantonsarztes entgegenstehende Verhältnisse zu

diesem oder dem der Beschädigung Beschuldigten, wird derselbe exceptionsmäßig.

§. 4.

Alle Protokolle, welche über ärztlich polizeiliche oder gerichtliche Fälle von den, die Untersuchung leitenden Polizei- oder Gerichtspersonen aufgenommen werden, und in welche der Kantonsarzt den ärztlichen Befund zu diktiren hat, unterzeichnet er, nachdem sie ihm von dem, das Protokoll führenden Aktuar vorgelesen, und von ihm mit seinen Angaben gleichlautend gefunden worden sind. Diese Protokolle müssen alle zur Zeit und an der Stelle der Untersuchungen aufgenommen, und eben so von dem Kantonsarzte gefertigt werden.

§. 5.

Ist es nothwendig, in ärztlicher Hinsicht, corpora delicti aufzubewahren, so soll ihre Zubereitung dazu, wenn sie dem Kantonsarzte zukommt, von ihm in Gegenwart der zur Untersuchung abgeordneten Gerichts-Commission vorgenommen und jedes solches corpus delicti mit bestimmten Zeichen, z. B. Zahlen, bemerkt werden; dann sollen dieselben unter das Siegel des Kantonsarztes und der die Untersuchung leitenden Behörde zugleich gelegt, und die geschehene Aufbewahrung mit jenem Zeichen im Protokolle angezeigt werden.

Kommt aber jene Zubereitung dem Unterarzte oder Apotheker zu, so soll sie unter seiner Aufsicht und in Gegenwart der Gerichtsbehörde von diesen vollzogen werden. Die Angabe des Befundes von den ersteren oder späteren Untersuchungen des Beschädigten und anderer sich auf die Beschädigung beziehenden Gegenstände muß Alles, was an beiden in ärztlicher Hinsicht Bemerkenswerthes wahrgenommen wird, oder später der Natur der Sache noch instructiv werden könnte, genau und bestimmt in sich fassen, und insbesondere der Absicht der Behörde, welche diese Untersuchungen leitet, und aus welcher dieselben zunächst unternommen werden, entsprechen.

§. 6.

Ein Parere über den Befund hat der Kantonsarzt nur dann auszustellen, wenn ihm der Auftrag dazu von dieser Behörde ausdrücklich ertheilt wird. Alsdann hat er selbes in der möglichst kürzesten Zeit zu liefern, besonders, wenn darnach das weitere gesetzliche Verfahren gegen die Beschuldigten eingeleitet werden soll. Der Kantonsarzt kann zur Verfassung des Parere die Mittheilung einer Abschrift des Untersuchungs-Protokolles oder die Einsicht von diesen und andern, Data dafür enthaltenden, Akten bei der betreffenden Behörde, nie aber jenes oder diese in Original, zu seinen Händen verlangen.

§. 7.

Bei allen Untersuchungen des Beschädigten muß jedes, diesem nachtheilige, und seiner Behandlung hinderliche Verfahren vermieden werden, und der Kantonsarzt ist strenge für die üblen Folgen verantwortlich, welche eine Uebertretung dieser Rücksicht für das Wohl des Beschädigten oder die Gültigkeit der Untersuchung selbst haben könnte.

§. 8.

Die Lösung und Wiederanlegung der Verbände bei selben, kommt daher dem Kantonsarzte, wenn er die Behandlung des Beschädigten nicht führt, nicht, sondern dem behandelnden Arzte zu.

§. 9.

Auf die Behandlung von Beschädigten, welche nicht durch die untersuchenden Polizei- oder Gerichts-Behörden zur Unterwerfung unter selbe gezwungen werden können oder sollen, hat der Kantonsarzt auch keinen Einfluß, wenn er nicht von dem Beschädigten oder seinen Angehörigen dazu beigezogen wird.

§. 10.

Führt er aber dieselbe, so soll er gleich jedem andern praktischen Arzte das Tagebuch der Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung führen, und an ihrem Ende auf Verlangen der untersuchenden Behörde mit den betreffenden Original-Rezepten vorlegen.

§. 11.

Bei der Besichtigung und Oeffnung von Leichen und der allenfalls damit zu verbindenden Untersuchung äußerer Gegenstände ihrer Umgebung, diktirt der Kantonsarzt alle ihm vorkommenden Erscheinungen, sowie sie sich in der Ordnung, in welcher er sie zu untersuchen hat, zeigen, in das Obductions-Protokoll. Er soll nach der Verschiedenheit dieser einzelnen Gegenstände in und außer der Leiche, den Befund in die gehörigen Haupt- und Unter-Abschnitte theilen, und sie in diesen nach Buchstaben oder Zahlen verzeichnet angeben. Es zerfällt diese Protokolls-Angabe daher in 3 Haupt-Abschnitte: den der Beschreibung der äußeren Umgebungen und Verhältnisse der Leiche, den ihrer Besichtigung, und jenen ihrer Eröffnung. Insbesondere hat er nicht nur auf die genaue Bemerkung der krankhaften und ungewöhnlichen Erscheinungen zu sehen, sondern auch das gesund vorgefundene wenigstens im Allgemeinen zu bemerken.

§. 12.

Der erste Haupt-Abschnitt faßt die Beschreibung der äußern Umgebungen der Leiche, die Zeit und den Ort ihrer Auffindung, ihre Lage, Bekleidung

oder Bedeckung und Bemerkung ihres allenfallsigen Transportes, sowie des Verfahrens bei selbem und ihrer Aufbewahrung in sich.

§. 13.

Der zweite enthält, in Folge ihrer äußern Besichtigung, bei welcher in Hinsicht auf einzelne Theile genau nach der anatomischen Eintheilung der Oberfläche des menschlichen Körpers zu verfahren ist, die nöthigen Angaben über ihre individuelle Beschaffenheit nach Geschlecht, Alter und dem eigenen Baue des Körpers. Alle krankhafte und ungewöhnliche Erscheinungen, sowie jene, welche irgend auf eine Art merkwürdig sind, müssen deutlich und bestimmt, und jene über Größe und Schwere, wo es möglich ist, nach dem im Rheinkreise gesetzmäßig eingeführten Maaße bezeichnet, angegeben werden.

§. 14.

Im dritten Haupt-Abschnitte wid der Befund der Eröffnung geliefert. Diese ist im Allgemeinen so vorzunehmen, daß zuerst die Schädelhöhle, dann die der Brust und mit ihr des Kehlkopfes und der Luftröhre, und hierauf die des Unterleibes sammt der Rachen-, Kopf- und Schlundhöhle geöffnet werden. Die Theile der Beckenhöhle werden am Ende der Untersuchung der Unterleibshöhle und zwar mit den äußern Geschlechtstheilen zugleich untersucht.

Die Rückenmarkshöhle muß bei bedeutenden Beschädigungen, oder andern Krankheitszuständen des Gehirns, welche ein Mitleiden ihrer Organe vermuthen lassen, wenigstens an ihrem oberen Theile und dann so weit eröffnet werden, als sich ihre enthaltenden und enthaltenen Organe in ihrem krankhaften Zustande zeigen. Unerläßlich aber ist ihre durchgängige Eröffnung bei mechanischen Beschädigungen am Halse und Rumpfe, welche an sich Einfluß auf ihre enthaltenden oder enthaltenen Theile haben können.

Ein gleiches gilt von der Untersuchung der Nasenhöhle und ihrer Seitenhöhlen in Fällen, bei welchen auf besondere Krankheitszustände ihrer Organe, so wie auf Verletzungen derselben, oder wenigstens auf die Anbringung von Schädlichkeiten in diesen Höhlen geschlossen werden kann. Zur Eröffnung der Knochenhöhlen wie der des Rückenmarkes, der Schädel-, Augen- und Nasenhöhle, dürfen, zumal bei Verletzungen der Knochentheile selbst, oder bei Vermuthung derselben, das Stemmeisen und der Hammer nie gebraucht werden.

§. 15.

Der Zustand der Gliedmaßen ist in allen Leichen so viel, als dieß von außen angeht, durch das Ansehen und Gefühl bei der äußern Besichtigung derselben zu bestimmen; durch Section sind sie nur dann zu untersuchen,

wenn sich besondere krankhafte Zustände an ihnen finden, oder sich auf solche aus andern Gründen schließen läßt, und insbesondere in den Höhlen des Rumpfes oder in Rücksicht der obern auch in den Organen des Halses solche Erscheinungen vorkommen, welche ein Gleiches vermuthen lassen.

§. 16.

Finden sich jedoch bedeutende äußere Verletzungen, zumal eindringende oder des Eindringens verdächtige Wunden an der Leiche, so muß jene Höhle zuerst geöffnet werden, an welcher die größte Verletzung statt hat, oder wenigstens statt zu haben scheint. Nur bei Verletzungen am Halse oder jenen welche in die Höhlen der Augen, Nase oder des Rachens dringen, soll die Eröffnung der Schädelhöhle jedesmal der innern Untersuchung dieser Höhlen vorausgehen. Scheinen aber Verletzungen vom Halse in die Brusthöhle zu dringen, so ist diese vor der Eröffnung der Höhlen der Organe des Halses aufzumachen.

§. 17.

Finden sich krankhafte Zustände oder Verletzungen von Organen, deren Folgen sich nicht genau bestimmen lassen, und deren Kenntniß doch von der größten Wichtigkeit ist, und steht eine Revision der Unsuchungs-Akten zu erwarten, so sollen die betreffenden Theile präparirt, unter das Siegel des Gerichts- oder Kantons-Arztes gelegt, und bei der Gerichtsbehörde aufbewahrt werden, wenn eine instruktive Aufbewahrung derselben ohne wesentliche Entstellung oder Verderbniß möglich ist.

§. 18.

Bei Untersuchung von Leichen und äußeren Gegenständen an selben, welche eine chemische Analyse erfordern, so wie auch bei solchen Untersuchungen letzterer und der Ausleerungs-Stoffe während des Lebens des Beschädigten, ist auf Veranlassung des Kantons-Arztes durch das Gericht, wenn dieß es nicht selbst verfügen sollte, ein approbirter und als solcher aufgestellter Apotheker, gegen welchen sonst keine Exception statt findet, als kunstverständiger Augenzeuge und zur gemeinschaftlich mit dem Kantons-Arzte anzustellenden chemischen Untersuchung beizuziehen.

§. 19.

Zur Fortsetzung dieser Untersuchungen oder eigentlichen Vornahme davon, wenn sie an Ort und Stelle nicht angeht, wird er auf gleiche Weise und unter den nemlichen Normen gebraucht, wie in den §§. 4 und 5 angegeben ist.

§. 20.

Der Apotheker soll die Beschreibung seiner Versuche und ihrer Resultate sogleich, wie er die erstern vornimmt und die letztern findet, für seine Person allein zu Protokoll diktiren.

§. 21.

Anf gleiche Weise ist der Apotheker zu naturhistorischen Untersuchungen z. B. von Pflanzen und Mineralkörpern zu verwenden, wenn deren Bestimmung schwieriger ist. Daß er bei chemischer Analyse von Naturkörpern, welche keine wesentliche künstliche Veränderung erlitten haben, die äußere Beschreibung derselben der Analyse vorauszuschicken habe, versteht sich von selbst.

§. 22.

Alle Momente und Resultate seiner Untersuchungen hat der Apotheker bei der Besichtigung, nach Haupt- und Unter-Abschnitten getheilt, zu Protokoll zu diktiren, und die einzelnen Angaben, welche für sich bestehende Thatsachen betreffen, unter einzelnen Buchstaben oder Zahlenzeichen aufzuführen. In allen seinen Angaben soll er eine allgemein angenommene, wissenschaftliche und technische Terminologie gebrauchen.

Außer der Erhebung der Beschaffenheit der untersuchten Gegenstände ist ihm keine Abgabe eines Parere über die Wirkung abzufordern oder zu gestatten.

§. 23.

Fäulniß von Leichen berechtigt nur dann den Kantons-Arzt zur Unterlassung ihrer innern Untersuchung, wenn sie die Zerstörung der durch sie zu untersuchenden Theile herbeigeführt hat. Da diese nicht in allen Theilen immer einen gleichen Grad erreicht hat, so kann oft nur die innere Untersuchnng einzelner schon auf diese Art zerstörter Theile, nicht aber anderer unterlassen werden. Auch kann sie im Ganzen und in einzelnen Theilen nur dann von dem Kantons-Arzte übergangen werden, wenn die Gerichts-Behörde, welche die Leichen-Obduktion leitet, keine Einwendung gegen diese Unterlassung stellt. Bei Verdacht mineralischer oder auch anderer solcher Vergiftungen, deren Spuren in den Leichen auch bei weitfortschreitender Fäulniß, oder wenigstens in ihren Lagerstätten und den sie umgebenden Körpern zu finden sind, muß auch dann noch die größte Sorgfalt zu ihrer Auffindung angewendet werden. Dasselbe gilt auch von der Untersuchung der Leichen und ihrer Lagerstätten auf fremden Körpern, die mechanisch den Tod erzeugt haben können. Die nähere Untersuchung von mehr oder weniger bloßen skelet'schen Ueberbleibseln von Leichen darf in Fällen, in wel-

chen Krankheiten oder Verletzungen der Knochen im Leben gemuthmaßt werden können, nicht unterlassen werden.

§. 24.

Da die Abfassung der Parere über die Besichtigung und Eröffnung der Leiche, eine von der Erhebung des Befundes bei dieser, ganz zu trennende Sache ist, und mehrere Zeit und bessere Gelegenheit, auch oft andere Hilfsmittel als jene darbieten, erfordert, so kann es dem Kantons-Arzte nicht vor drei Tagen nach gemachter Obduktion von der Gerichts-Behörde abverlangt werden. Bedarf der Kantons-Arzt aber zu seiner Ausstellung noch weitere Untersuchungen z. B. von Giften, so soll es ihm erst drei Tage nach Beendigung dieser Arbeiten abgefordert werden können. Dasselbe gilt auch, wenn er zur Motivirung seines Parere die Mittheilung verschiedener Aktenstücke, welche sich auf die Zustände des Beschädigten vor dem Tode in ärztlich-gerichtlicher Hinsicht beziehen, in Abschrift oder die Einsicht davon bei der Gerichts-Behörde nachzusuchen hat.

§. 25.

Das Parere muß, was die Ausmittlung der Todesursache anbelangt, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

a) ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Beschädigungen oder Mißhandlungen gestorben sei, oder ob im Gegentheile aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor der statt gehabten Beschädigung todt gewesen, oder daß sie an einer zu der nicht gefährlichen Beschädigung später hinzu gekommeneu Ursache gestorben sei?

Wenn über die Hauptfrage bejahend entschieden worden, ist zu beantworten:

b) Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Beschädigungen seien, nämlich:

aa) Ob dieselben nothwendig tödtlich seien, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

bb) Ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkt haben, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit der Beschädigten oder wegen zufälligen äußeren Umständen, die Ursache des Todes gewesen seien?

cc) Ob die Beschädigungen unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

§. 26.

Das Parere muß genau den Aktenstücken über die früheren Untersuchungen der Beschädigten im Leben und dem Obduktions-Protokolle gemäß, und zwar nach jenem und diesem mit ausdrücklicher Beziehung auf die betreffenden Stellen, jedoch ohne alle unnöthige Wiederholung als selber bearbeitet sein.

Es muß das Urtheil bestimmt, jedoch ohne in den Schlüssen weiter zu gehen, als der Befund der Sache gestattet, aussprechen.

München den 6. März 1819.

II.

Instruktion

für die Unterärzte im Rheinkreise über ihre Verwendung in gerichtlichen Fällen.

§. 1.

Die Unterärzte sollen über alle Fälle, welche ihnen in ihrer Praxis vorkommen, und Gegenstände einer polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung werden können, sogleich schriftliche Anzeige an die nächst betreffende Behörde stellen.

§. 2.

Sind solche Fälle nach polizeilicher oder gerichtlicher Untersuchung für Gegenstände einer Verhandlung der einen oder andern Art erkannt worden, so ist in selben der Unterrichtsarzt nicht mehr für sich allein befugt, die Behandlung davon fortzuführen, wenn sie nicht der Kantons-Arzt, wegen Leichtigkeit der Beschädigung, als in die Kompetenz eines Unterarztes gehörig, ausspricht.

§. 3.

Wird einem Unterarzte die Behandlung eines Beschädigten in dieser Art gestattet, oder von der untersuchenden Behörde übertragen, so hat er sich an die Vorschriften zu halten, welche der Kantons-Arzt ihm zu ertheilen für nöthig findet, und die Aufträge, welche ihm dieser über die weitere Stellung von Anzeigen an diese Behörde in Rücksicht auf allenfalls sich einstellende besondere Krankheitszufälle bei den Beschädigten ertheilt, genau zu befolgen.

§. 4.

Zu gerichtlichen Untersuchungen und Leichen-Obduktionen wird ein Unterarzt nur als untergeordnete hilfleistende Person, und blos dann ver-

wendet, wenn der Richter nicht rechtsgiltige Gründe hat, ihn auszuschließen, sey es, weil er an der Behandlung des Beschädigten Theil genommen, oder wegen sonstiger Verhältnisse zu diesem, oder dem der Beschädigung Angeschuldigten exceptionsmäßig ist.

§. 5.

An der Vornahme der Obduktion hat er durchaus keinen andern Antheil, als welchen ihm der Kantons-Arzt, in Hinsicht auf die untergeordnete Diensteslеistung bei selber anweiset; daher er auch vor Erscheinnng des Gerichts nichts an der zu obduzirenden Leiche, selbst nicht vorbereitungsweise vornehmen darf.

§. 6.

Ueber deu Leichenbefund kömmt ihm nur in Betreff jener Gegenstände die Befugniß zu ihrer Angabe oder Bestätigung zu, welche in dem Umfange seiner anatomischen und chirurgischen Kenntnisse liegen.

Findet er die Angaben darüber, welche der Kantons-Arzt in das Obduktions-Protokoll diktiret, mit seinem Befunde übereinstimmend, so bestätigt er diese Angabe, nachdem sie dem Kantons-Arzte, und ihm zusammen von dem Aktuare vorgelesen worden sind, durch seine Unterschrift, welche auf die des Kantons-Arztes folgt.

§. 7.

Weicht aber seine Meinung in einzelnen Gegenständen von jener des Kantons-Arztes ab, so hat er dieß sogleich bei den betreffenden Punkten zu bemerken, seine Ansicht nach der Angabe des Kantons-Arztes hierüber zu Protokoll zu diktiren, und diese seine Angaben, nachdem sie ihm vorgelesen, und von ihm richtig befunden worden sind, besonders zu unterzeichnen. Daß er das Uebrige mit seinem Befunde gleich getroffen habe, hat er dann bei Unterzeichnung des Protokolls zu bemerken.

§. 8.

Die Ausstellung eines eigenen Parere kommt dem Unterarzte nicht zu. Wird ihm aber sein Gutachten über einzelne Punkte von der Gerichts-Behörde abgefordert, so hat er dieß zu Protokoll zu diktiren.

§. 9.

Die untergeordneten Arbeiten, welche nach beendigter Untersuchung der Leiche selbst, zur Aufbewahrung von Präparaten oder andern Gegenständen, die in selber gefunden worden sind, vorgenommen werden müssen, soll er auf Antrag des Kantons-Arztes noch in Gegenwart des Gerichts machen.

§. 10.

Das Zunähen und Reinigen der Leichen nach geendigter Untersuchung derselben muß er so, wie es der Kantons-Arzt verordnet, berichten.

Instruktion.

Wirkungskreis der Kantonsärzte.

(14. Novbr. 1820.)

Jeder Kantonsarzt ist dem gesammten übrigen ärztlichen Personale seines Physikats, so wie dem Publikum überhaupt, in allen Gegenständen der Medizinal-Polizei das zunächst gelegene Organ der Regierung, und er übt allein, nach der in der Verordnung vom 6. März 1819 (Amtsblatt Nr. VIII.) bestimmten Vorschrift die gerichtliche Arzneiwissenschaft in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen er von den Gerichtsbehörden requirirt wird. Die Kantonsärzte werden deßhalb bei ihrem Amtsantritte besonders verpflichtet und sind der kgl. Regierung unterordnet.

Den Kantonsärzten ist das ganze in ihrem Physikate befindliche medizinische Personale, ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstiger Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medizinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht übergeben.

Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Kantonsärzte sind vorzüglich auf nachfolgende Punkte festgesetzt:

a) Jeder Kantonsarzt hat die in dem Amts- und Kreis-Intelligenzblatte enthaltenen oder durch die Regierung an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich nnd genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personal betreffen, demselben jedesmal mittelst Zirkular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen aus allen Fächern gegen Verordnungen, so erinnert der Kantonsarzt dasselbe zuerst und zeigt im weitern Uebertretungsfalle die Sache der Regierung pflichtmäßig an.

b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bei seinem Antritte dem Kantonsarzte seines Bezirkes das legale Prüfungs-Zeugniß und die Erlaubniß der Regierung vor, welche zur Ausübung in diesem Bezirke berechtigt.

c) Jeder Kantonsarzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Physikate befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern nach der schon vorgeschriebenen Form, und zeigt den Austritt durch Orts-Veränderung oder Tod sogleich der Regierung an.

d) Der Kantonsarzt erholt von allen Aerzten, Unterärzten, Hebammen

und Thierärzten seines Physikats die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen u. dgl. zunächst an ihn zu dirigiren haben. Nur wenn diese von den Kantonsärzten erweislich nicht hinlänglich gewürdiget werden sollten, steht der Rekurs zur Regierung offen.

e) Besonders hat jeder Kantonsarzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als außergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine deßfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkenswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Kantonsarztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht, von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Kantonsarzte alle an den Gränzen seines Physikats, oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

Ueber diese Gegenstände hat der Kantonsarzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an die Regierung zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

f) Der Kantonsarzt hat fortwährende Witterungs-Beobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Physikats gewinnt.

Eine Haupt-Uebersicht davon muß mit jedem Monatsberichte an die Regierung eingesendet werden.

g) Ueber die den Kantonsärzten obliegende gesetzliche Schutzpocken-Impfung bleiben die Paragraphen XVI. bis XXI. der Verordnung vom 23. März 1816 und die Verfügung vom 15. April 1818 vor der Hand in Wirksamkeit.

h) Auf die in dem Physikate gelegenen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Staats-Anstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründnerhäuser, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbnißplätze, Gefängnisse, ferner auf die auf öffentliche Kosten bei Privaten verpflegten Waisen, auf die Bad-Anstalten 2c., dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. dgl. hat der Kantonsarzt eine besondere surveillirende Aufsicht zu halten, nnd der Regierung ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände bestehenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Lokal-Anstalt nicht von der Lokal-Behörde auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.

i) Der Kantonsarzt hat die Apotheken-Visitationen in seinem Physikate in gesetzlicher Form und einstweilen mit Berücksichtigung der Verordnung des ehemaligen General-Gouverneurs des Mittel-Rheins vom 5. und 17. Mai 1814 vorzunehmen und über die Befolgung der festzusetzenden Taxordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden, befassen und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

k) Auch auf die Festhaltung der für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals zu erscheinenden Taxordnung hat der Kantonsarzt zu sehen.

l) Derselbe hat überdieß eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Physikate befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel befassen, indem der Verkauf der Arzneimittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten ist.

Der Kantonsarzt requirirt dagegen die Abhülfe schriftlich bei dem Gerichte, und wenn dieses säumt, ist pflichtmäßige Anzeige an die Regierung zu machen.

Diesem gemäß darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. dgl. die Ausübung ihrer Kunst ohne Vorweis eines eigenen Erlaubniß-Scheines der Regierung nicht gestattet werden.

m) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Kreis- oder Gemeinde-Kosten als Thierärzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden sollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule, anzunehmen sind, steht gleichfalls dem Kantonsarzte zu.

n) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Physikats ob, und er hat mit der Lokal-Polizei gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder Andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

o) Nur der Kantonsarzt ertheilet über die in seinem Physikate vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten und deshalb allgemeine Rücksichten, z. B. zur Verpflegung als vollkommene Armen, zur Aufnahme in ein Krankenhaus oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit erfordernden Individuen ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.

p) In allen Fällen, in welchen die Lokal-Polizei-Behörden das Gut-

achten, die Entscheidung oder die Beihülfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. dgl. m. ist der Kantonsarzt beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich abzugeben.

q) Die in dem Sitze der Land-Kommissariate angestellten Kantonsärzte haben die Untersuchung der militärpflichtigen Subjekte nach dem Conscriptions-Gesetze und den zu Anwendung desselben erlassenen Vorschriften zu besorgen.

r) Uebrigens sind die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten auch auf die Kantonsärzte anwendbar.

Kartoffel.

Unreife.

(9. Oktober 1836. Int. Bl. v. O. B. S. 1438.)

Die Polizei-Behörden haben den Verkauf unreifer Kartoffel strenge zu hindern.

Faule, — Kartoffelkrankheit. —

(28. November 1845. Int. Bl. v. Ob. B. S. 1850.)

Die nachstehenden Vorschläge, welche das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines als allgemein anwendbar und möglichst gegen die Kartoffelkrankheit schützend, bezeichnet hat, werden auf Allerhöchsten Befehl hiemit bekannt gemacht.

1) Man bringe die Kartoffel, sie mögen eben von dem Felde kommen, oder schon in den Kellern aufgeschüttet seyn, alsogleich an trockene luftige Orte, als z. B. auf Tennen, Böden rc. und überlasse sie hierin so lange als möglich dem Zugange der Luft und der Abtrocknung, bringe sie erst bei dem Eintritte allzu intensiver Kälte in die Keller, schütte sie auch hier auf einen hohlliegenden Lattenrost in möglichst niedere Haufen, und stelle in Mitte dieser Haufen Strohbündel in senkrechter Stellung ein uud verbinde hiemit auf der Tenne leicht ausführbares und unter keiner Bedingung zu unterlassendes, sorgfältiges Ausscheiden der angesteckten Kartoffel.

2) Landwirthe, welche die Kartoffel in größerer Menge verfüttern, oder zum Brantweinbrennen benützen, sey das Aufschütten der Knollen in größere Haufen auf Dachböden, dann öfteres Umschaufeln bis zum Eintritt dauernder Kälte und deren sofortiges Gefrierenlassen, als das passendste Mittel anzurathen, da durch das Gefrieren die Fäulniß jedenfalls gehindert werde, ja sogar niedere Temperatur in dieser Beziehung günstig wirke.

Eine solche Aufbewahrung könne auch im Freien, z. B. an der Mitternachtsseite der Gebäude in Haufen mit Stroh- und Bretterbedeckung

stattfinden, desgleichen auf dem Felde oder überhaupt im Freien, in Haufen (Wieten) mit einer Bedeckung von Stroh und 2—3 Fuß hoher Erd-Anschüttung.

3) Für die Aussaat lege sich der Landwirth sogleich jetzt die besten und gesündesten (also auch vollkommen reifen) Kartoffeln mittlerer Größe und zwar, wo möglich solche zurecht, die auf einem lockeren, trockenen, von der Fäulniß verschont gebliebenen Boden gewachsen sind, und bewahre sie an einem möglichst trockenen Orte. Besitzt er keinen, so ziehe er Gruben oder eigentliche Gräber in trockenen Kiesboden oder auf Anhöhen, in welchen die Kartoffeln nur 1—2 Fuß hoch zu liegen kommen, oder in Lehmboden, welcher vorher stark ausgebrennt werden müßte, vorausgesetzt, daß diese Gruben oder Gräber durch dachartige Ueberdeckungen vor dem Eindringen des Regen- und Schneewassers geschützt seyen. Selbst die Aufbewahrung in Wieten (Haufen ober der Erde) wäre feuchten Lokalitäten vorzuziehen, vorausgesetzt, daß die Bedeckung stark genug sey, das Eindringen des Frostes abzuhalten. Alle diese Methoden setzen jedoch ein vorheriges längeres Abtrocknen voraus.

(20. Okt. 1845. Minist. Entschl.)

Nachstehend wird ein Aufsatz des Professors Agaßiz zu Neufchatel über die Behandlung der inficirten Kartoffel zur Gewinnung von Kartoffel-Mehl in Gemäßheit höchster Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. zur Veröffentlichung gebracht.

Die Polizeibehörden in Oberbayern haben gleiche Veröffentlichung in den Gemeinden durch die Lokalblätter und in sonst geeigneter Weise zu bewirken.

Uebersetzung

eines vom Naturforscher Agaßiz in der Neuenburger Zeitung vom 27. September empfohlenen Verfahrens in Behandlung der angesteckten Kartoffeln.

Sowie die Kartoffeln aus der Erde gezogen sind, reicht es hin, sie rein zu waschen, um sodann zum Mahlen derselben schreiten zu können. Es ist überflüssig, die kranken Theile abzusondern. Beim Mahlen kann eine verschiedenartige Behandlungsweise angewendet werden, denn die Hauptsache ist nur, daß die Kartoffeln gut zusammengedrückt und gequetscht werden. Man kann daher je nach den Maschinen, die man gerade zur Verfügung hat, entweder Mühlen gebrauchen, wie sie zum Pressen der Früchte, der Nüsse oder des Oelsaamens dienen, oder aber, man kann Gefäße von Holz oder Stein benützen, und in diesen ganz einfach die Frucht stampfen;

im Nothfalle kann man flache Steine anwenden. Durch dieses Verfahren erhält man einen Brey. Diesen bringt man in Holzeimer, um sodann zum Waschen zu schreiten. Dieses Waschen ist bestimmt, die Mehlbestandtheile von dem Körper der Frucht zu trennen. In Ermanglung von Apparaten, die diesen bestimmten Zweck haben, vertheilt man die gestampften Kartoffeln in Gefäßen groß genug, eine hinreichende Menge Wassers zu fassen. Man beginnt nun die gestampften Kartoffeln mit Besenreisern zu schlagen, um im Wasser die Mehltheile, welche zu Boden sinken, von den faserigen Bestandtheilen, von der Haut und von dem krankhaften Zellengewebe, welche obenauf schwimmen, abzusondern. Nun läßt man das Ganze ruhen. Die Mehltheile setzen sich dann auf den Grund des Gefäßes in Gestalt eines feinen Mehles. So wie sich dieser Satz gebildet, schüttet man das erste Wasser aus, füllt von Neuem das Gefäß mit reinem Wasser, schlägt von Neuem die Breymasse und läßt wieder die Mehltheile sich setzen. Man wiederholt dieses Verfahren, bis das ausgeschüttete Wasser eine reine Farbe annimmt, und bis der Bodensatz aus einem weißen compacten Mehl gebildet ist. Um den ganzen Mehlgehalt zu gewinnen und gleichzeitig das Wasser zu sparen, muß man eine gewisse Anzahl Gefäße verwenden, man schüttet eines in das andere, so, daß das Wasser zu mehreren auf einander folgenden Waschungen dienen kann, und daß ferner die durch eine erste Waschung verloren gehenden Mehltheile in einer zweiten oder dritten wieder gewonnen werden können.

Wie das Mehl vollkommen gereinigt, d. h. von einer blendenden Weiße ist, streut man dasselbe zum Trocknen auf Tücher oder Bretter. Das einfachste Mittel ist, Tücher über Körbe zu breiten, damit das Wasser schnell abfließen kann.

Das auf diese Weise selbst von schadhaften Kartoffeln gewonnene Mehl ist ganz rein und eben so gesund, wie das von unbeschädigten Früchten gewonnene Kartoffelmehl, nur wird sich die Quantität des gewonnenen Mehles nach dem Grade größerer oder geringerer Ansteckung der Kartoffeln richten. Eine sorgfältige Waschung scheidet jeden krankhaften Theil aus, d. h. sowie ein wiederholter Waschprozeß dem Mehle eine vollkommene weiße Farbe gegeben hat. Die Operation kann im Großen wie im Kleinen statt haben, und ist daher auch kleinen Haushaltungen, wie großen Landbesitzern gleich zugänglich.

Es gibt noch ein anderes, wenn gleich nur im Kleinen ausführbares Verfahren, aber eben darum auch für eine Menge kleiner Haushaltungen nützlich, welche der Bergung ihrer Wintervorräthe mehr Zeit widmen können. Dieses Verfahren besteht darin, die Kartoffeln zu sieden, sie dann zu schälen und dann die kranken Theile zu entfernen, welche sich sehr leicht vom

gesunden Theile absondern, um sodann den gesunden Fruchttheil auf Sieben oder Reibeisen von Eisenblech zu passiren. Die auf diese Weise behandelte Frucht kann, getrocknet, lang aufbewahrt werden und bietet ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel. Die dieses Jahr bereits auf die angegebene Art bereiteten Kartoffeln lassen nichts zu wünschen übrig. Man möge hieraus entnehmen, daß mit einem gewissen Grade von Thätigkeit Jedermann einen Vorrath sich wird sammeln können, bevor die unbeschädigt bleibenden Kartoffeln einen hohen Preis erreicht haben werden.

(31. Oktober 1845.)

In Bezug auf die Kartoffelkrankheit ist durch Ausschreibung vom 20. d. M. im Kreisintelligenzblatte von Oberbayern eine Bekanntmachung über die Behandlung inficirter Kartoffeln zur Gewinnung von Kartoffelmehl bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

In dem nachstehenden Abdrucke werden gegenwärtig die Verhandlungen der von den unlängst in Nürnberg versammelt gewesenen Naturforschern zur nähern Untersuchung der Kartoffelkrankheit niedergesetzten Commission zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wozu noch auf den Grund eines von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern mitgetheilten Gutachtens folgendes bemerkt wird:

1) in Bezug auf die Felder, auf welchen kranke Kartoffeln gewachsen sind, ist anempfohlen, diese Aecker tüchtig zu pflügen und über Winter ausfrieren zu lassen;

2) Bezüglich der Kartoffel-Aussaat ist ganz vorzügliche Sorge anempfohlen, daß die Landwirthe jetzt gleich bei der Ernte von gesunden Feldern ihren Bedarf an Saatkartoffeln für das nächste Jahr auswählen und unter verdoppelter Vorsicht überwintern. Es wird insbesondere davor gewarnt, daß die Landwirthe ohne Berücksichtigung des Aussaat-Bedarfs alle ihre Vorräthe verkaufen oder nur den im Frühjahre übrig bleibenden Abhub der Speisekartoffeln zur Saat verwenden.

Protocoll,

aufgenommen in der Commissionssitzung zur Berathung über die dermalige Kartoffelkrankheit.

Diese Krankheit erscheint als eine früher bei uns durchaus unbekannte, und hat mit den früher geschilderten: Rost, Brand, Kräuselkrankheit (curl), Räude oder Krätze, Pocken, Trocken- oder Weiß- (Stock-) Fäule (dryrot) nichts gemein. Bezüglich der Erscheinungen, unter welchen dieselbe auftritt, läßt sich im Allgemeinen folgendes Bild von ihr entwerfen.

Man wird zunächst aufmerksam auf das Auftreten der Krankheit durch den Umstand, daß innerhalb weniger Tage an dem früher ganz gesund

aussehenden Kraute, und zwar sowohl am Stengel als an den Blättern, schwarze Flecken erscheinen, die sich schnell verbreiten, und ein Absterben und Vertrocknen des Krautes herbeiführen, so daß dasselbe Aehnlichkeit mit dem erfrornen Kraute von Kartoffeln besitzt. Beim Ausgraben der Knollen bemerkt man, bald nur an einzelnen, bald aber auch an dem größten Theile derselben dunkle, unregelmäßig verbreitete Flecken, welche, wenn entweder die Kartoffel in einem trockenen Boden gewachsen war, oder einige Tage an trockener Luft gelegen hat, einsinken und Vertiefungen wie Pockennarben bilden. Wird eine solche Kartoffel zerschnitten, so zeigen sich im Fleische unterhalb dieser dunklere Flecken, die im äußeren Theile der Kartoffel, von der Oberhaut an, beginnen, und mehr und mehr in das Innere hinein sich ausbreiten, wobei häufig die Grenzlinie zwischen den gesunden und erkrankten Theile am dunkelsten gefärbt erscheint. Die weitere Veränderung, welche die Kartoffel erleidet, scheint in Süddeutschland, so weit bis jetzt Beobachtungen reichen, von äußeren Umständen abzuhängen. Bei sehr trockener Aufbewahrung tritt eine Vertrocknung der erkrankten Substanz ein, welche mit Zerreißungen im Innern verbunden ist, während bei feuchter Aufbewahrung und in feuchtem Boden die krankhafte Entartung sich schnell über den ganzen Knollen ausbreitet, und der kranke Theil in eine faulige Masse von schmierkäsartigen Aussehen, und äusserst ekelhaftem Geruche übergeht.

Die Commission suchte sich zunächst die Fragen zu beantworten, wie man sich bei der bevorstehenden Ernte, und wie bei der Aufbewahrung im nächsten Winter, sowie bei der Aussaat im nächsten Frühjahr zu benehmen habe.

In Beziehung auf die Ernte kommt es vorzüglich auf die Eigenschaften des Bodens, auf die Ausdehnung des landwirthschaftlichen Besitzes, und natürlicher Weise auch auf die einfallende Witterung an. In trockenem, sandigem Boden könne die Frucht länger liegen bleiben, als in schwerem und feuchtem. Der kleine Bauer werde zweckmäßiger Weise früher einheimsen, als der große Gutsbesitzer, besonders wenn sich Spuren der Krankheit auf seinem Felde zeigen sollten, weil er dem verhältnißmäßig geringeren Vorrathe eine größere Aufmerksamkeit zuwenden kann. Der große Gutsbesitzer dürfte wohl thun, die von der Krankheit verschonten Felder zuerst abzuräumen, und die hier erzielte Ernte in abgesonderten Räumen aufzubewahren. Je weiter die Krankheit in einem gewissen Theile der Besitzung überhand genommen, um so später sollte dieser Theil füglich abgeräumt werden, denn es stünde dann weniger zu befürchten, daß die Frucht erst zu Hause faulte, und somit der Landwirth, welcher sich nach der Arbeit der Ernte im sichern Besitz wähnte, nun plötzlich einen jetzt um so schwereren

Verlust erführe. Uebrigens versteht es sich, daß bei diesem Geschäfte der Einerntung auf die Natur der verschiedenen Felder, Sorten und auf die einfallende Witterung Rücksicht zu nehmen wäre.

Vor allem wäre darauf zu sehen, daß bei dem Ausmachen der Frucht alle diejenigen Kartoffeln, welche bereits eine Spur der Krankheit an sich tragen, namentlich jene, welche die oben beschriebenen Flecken und Vertiefungen zeigen, mit größter Sorgfalt abgesondert, und nicht mit in die Aufbewahrnngsorte der gesunden gebracht werden. Die Einmengung von wenigen bereits faulen oder den Keim der Fäulniß in sich tragenden Knollen unter die noch gesunden dürfte die Ansteckung der letztern besonders dann verursachen, wenn eine Zusammenhäufung von großen Massen statt findet.

Jedenfalls muß empfohlen werden, die Ernte bei trockenem Wetter vorzunehmen und die als tauglich erkannten Knollen an freier Luft abtrocknen zu lassen, ehe sie an ihren Aufbewahrungsort gebracht werden.

Die ganz faulen Kartoffeln dürfen weder auf dem Felde bleiben, noch auf dem Düngerhaufen oder ins Wasser geworfen werden. Sie sind an einem Ort zu vergraben, welcher der Feldkultur und zumal dem Kartoffelbau mehrere Jahre nicht unterliegt. Solche Kartoffeln, welche die anfangende Verderbniß in den dunkleren Flecken an sich zeigen, aber noch nicht in Fäulniß übergegangen sind, und bei welchen noch ein größerer Theil der gesunden Substanz vorhanden ist, können da, wo Zeit und Gelegenheit vorhanden ist, einer besondern Behandlung unterworfen, und dadurch wohl noch nutzbar gemacht werden. Namentlich dürften sie sich vielleicht noch zur Branntweinbereitung eignen, da in den untersuchten Fällen das Stärkmehl sich unverändert zeigte. Eine ganz trockene Aufbewahrung dürfte den Fortschritt der Fäulniß hemmen. Gänzlich wird dieselbe stille stehen, wenn der Knollen getödtet wird, wozu sich vorzüglich die Dörrung, namentlich die Benützung der Backofen nach herausgenommenem Brode eignet. Die im Backofen behandelten Knollen müssen, ehe sie in ihren Aufbewahrungsort gebracht werden, bis zur vollkommenen Austrockung der Luft ausgesetzt werden. Die Verfütterung der Kartoffeln müßte jedenfalls mit Vorsicht geschehen.

Die Kälte wirkt hemmend auf die Fäulung. Man läßt sie gefrieren zerstampft sie, und bewahrt sie an der Luft auf. Die in dieser Weise getrocknete Substanz dürfte sich angebrüht zur Verfütterung eignen.

Diejenigen Knollen, welche bei der Sortirung als vollkommen gesund sich gezeigt haben, sollten in ganz trockene, luftige und kühle Aufbewahrungsorte gebracht werden. Da die größte Gefahr vorhanden ist, daß die Ernte noch im Keller faul werde, so kann nicht genug darauf hingewiesen werden, wie zweckmäßig es sei, wenn die Aufbewahrung in einer

solchen Weise geschieht, daß sich der Land- und Hauswirth von Zeit zu Zeit von dem Zustand der Vorräthe überzeugen kann, um die etwa faulen Knollen wegzuschaffen.

Was die Aussaat der Knollen im nächsten Frühling betrifft, so wird sich schwerlich irgend ein Landwirth einfallen lassen, andere als ganz gesunde Knollen für die Aussaat zu verwenden.

Kiesowische Lebens-Essenz.

(10. April 1835. Reg. Entschl.)

Dem Fabrikanten der Kiesow'schen Lebens-Essenz, Heinrich von Kiesow zu Augsburg ist durch k. Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1833 und 4. Novbr. 1834 gestattet, sein Fabrikat entweder selbst, oder durch die von ihm unmittelbar aufgestellten Commissionäre zu verkaufen.

Da diese Lebens-Essenz von unberechtigten nachgemacht und verkauft wird, so ist von Amtswegen zu wachen, jeden unberechtigten Verkäufer neben Confiscation seines Vorrathes, mit angemessener Strafe zu belegen, und in so ferne eine betrügliche Nachmachung des Fabrikzeichens vorliegt, nach Maaßgabe der desfalls bestehenden Verordnung die strafrechtliche Untersuchung zu veranlassen.

M. s. a. u. Geheimmittel.

Kinder.

Deren Verwendung zu Arbeiten.

(15. Jan. 1840. Reg. Bl. S. 98.)

Kein Kind soll vor dem zurückgelegten 9. Lebensjahre in Fabriken, oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken zum Zwecke seiner regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke nach dem neunten Lebensjahre darf nur auf den Grund eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weitern physischen Entwicklung durch dieselbe geschehen.

Die Arbeitszeit für Kinder von 9 bis 12 Jahren wird auf das Maximum von 10 Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen und spätestens 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde nach eines jeden Orts Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung ausser der Anstalt zu gestatten.

Mißhandlung der Kinder.

(13. Nov. 1812. Reg. Bl. 1959.)

Wenn rohe Eltern ihre eigenen oder Stiefkinder auf eine ihr zartes Alter schädliche oder zerstörende Weise mißhandeln, so ist die Polizei beberechtiget, mit ihrem Schutze in Mitte zu treten, die Eltern in die Schranken der Mäßigung zu verweisen, auch wohl die Kinder wenn ihnen Lebensgefahr drohet, auf die Polizei zur Besorgung einer anderweiten Unterkunft bringen zu lassen.

Unehliggeborne, Aufsicht auf solche.

(31. März 1834. Minist. Entschl.)

1) Die schon längst bestehenden Verordnungen, daß jede vorfallende unehlige Geburt der Polizeibehörde des Orts der Niederkunft sogleich angezeigt werden müsse, und daß hiefür insbesondere auch die Hebammen, Herbergsväter, Dienstherrschaften, überhaupt die Familienhäupter, in deren Wohnung sich eiue unehlige Geburt ereignet, verantwortlich sind, werden uachdrücklichst in Erinnerung gebracht.

2) von jenen unehligen Geburten, welche in Gebärhäusern vorfallen, haben die Vorstände der letztern die Polizeibehörden der Orte, wo sich die Gebärhäuser befinden, durch monatliche Berichte in Kenntniß zu setzen, und die Pflicht dieser Polizeibehörden ist es dann, den Polizeibehörden der Heimathsorte der Mutter die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Zu diesem Zwecke müssen denselben auch die persönlichen Verhältnisse der unehlichen Mutter, zu entnehmen aus den Zeugnissen, Dienstboten-Büchern oder sonstigen authentischen Nachweisungen, welche dieselben bei ihrer Aufnahme mitbringen,und welche in der Registratur des Gebärhauses zu verwahren sind, bekannt gemacht werden.

2) Eine Ausnahme von Bestimmungen des vorgehenden Paragraphs, findet bei jenen Müttern statt, welche gegen Bezahlung auf eigene oder fremde Rechnung in die Gebärhäuser aufgenommen werden. Die Pflicht der Vorstände dieser Anstalten erheischt hier lediglich die Bekanntmachung der Geburten an die Familien der Mutter, oder an diejenigen in deren Obsorge sie stehen. Diesen liegt dann das Weitere ob.

4) Jede aus den Gebärhäusern zu entlassende Person, erhält bei ihrem Austritte vom Vorstande der Anstalt einen Entlassungsschein, worin bemerkt sein muß, an welchem Tage sie entbunden und entlassen worden, ob sie ihr Kind bei sich habe oder wo sich selbes befinde, oder ob und wann es in dieser Anstalt verstorben sei? Dieser Entlassungsschein wird mit Vidit der Polizeibehörde des Ortes versehen.

5) Die Geburten in den Gebärhäusern werden nicht nur in die Tauf-

bücher der einschlägigen Pfarreien, sondern auch in die eigens von den Vorständen der Anstalten zu führenden amtlichen Tagbücher gehörig eingetragen.

6) Die Polizeibehörden der Orte, wo sich Gebärhäuser befinden, sind berechtigt, die Entlassenwerdenden (wenn der Entlassungsschein zu ihrem Vidit gelangt, wofür die Vorstände der Anstalt zu sorgen haben) persönlich vorrufen zu lassen, und sich über ihr und ihrer Kinder künftiges Unterkommen zu erkundigen, damit der heimathlichen Behörde Nachricht hievon mitgetheilt werden könne. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in §. 3 bezeichneten Personen.

7) Von allen Behörden ohne Ausnahme soll rücksichtlich der Mutter und ihrer Familien die äusserste Schonung des Ehr- und Zartgefühls beobachtet werden, und zu keiner Verletzung desselben durch Dritte irgend ein Anlaß gegeben werden.

8) Für das Schicksal der Kinder, welche an Zieheltern gegeben werden ist die höchste Sorgfalt zu tragen.

(16. Juni 1824. Minist. Entschl.)

Die §§. 3 und 6 der vorstehenden Verordnung vom 31. März wollen die polizeiliche Fürsorge für die in Gebärhäusern zur Welt kommenden unehelichen Kinder mit der nöthigen Schonung der Familienverhältnisse und des Schamgefühls vereinigt wissen, und jenen Einschreitungen, welche oft auf eine höchst unzarte und mitunter ärgerliche Weise unter dem Vorwande obrigkeitlicher Sorgfalt stattgefunden haben, eine allen Rücksichten mehr entsprechende Sorgfalt geben.

Da im §. 3, worauf der §. 6 bezieht, ausdrücklich gesagt ist, daß in Fällen, wo eine uneheliche Geburt von den Vorständen der Gebärhäuser den Familien unmittelbar angezeigt wird, diesen letztern das Weitere obliege, und da hierunter offenbar dasjenige verstanden werden muß, was der §. 1 der erwähnten Verordnung allgemein vorschreibt, so wird es nicht schwer sein, jede Anfrage gehörig zu bescheiden.

Es versteht sich ohnehin, daß die §. 2. 3. 4. 5. und 6 nur von öffentlichen Entbindungsanstalten oder Gebärhausern, deren Vorstände in obrigkeitlichen Pflichten stehen, sprechen, und daß Unternehmer von Privat-Entbindungsanstalten, in die Zahl der §. 1 namhaft gemachten Personen gehören.

Uebrigens werden jene Vorstände, so wie der Pfarrer nachdrücklichst zu ermahnen sein, daß sie die ihrer Prüfung anvertrauten Taufbücher und Geburtsregister mit aller Sorgfalt und Umständlichkeit, wofür sie dem Staate verantwortlich sind, führen.

(12. April 1824. Minist. Entschl.)

Um die nöthige Aufsicht auf die Pflege ausserehelich erzeugter Kinder, welche gedungenen Pflegeltern zur Erziehung anvertraut werden, zu erzwecken, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Niemand darf die Erziehung und Verpflegung ausserehelich erzeugter Kinder, gegen Bezahlung übernehmen, der nicht eine schriftliche Erlaubniß hiezu von dem vorgesetzten Magistrate, Landherrschafts- oder Patrimonalgerichte erhalten hat.

2) Zur Ertheilung solcher Erlaubnisse, ist das Zeugniß des Armenpflegschaftsraths und resp. Armenpflegausschusses erforderlich, daß dem Nachsuchenden, vermög seiner bekannten Aufführung und eigenen Subsistenzmittel, die Verpflegung von Kindern gegen Kostgeld anvertraut werden könne.

3) Die in solcher Art authorisirten Pflege-Eltern haben von der Aufnahme eines jeden Kindes, jedesmal sogleich die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde und dem Pfarrer zu machen, erstere Behörde aber, auf die erforderliche Legitimation der Herkunft des betreffenden Kindes zu sehen, damit dem Orte der Erziehung keine Gefahr künftiger Domicilsanspruch zugehe, und es ist deßhalb auch über die im Orte befindlichen, von auswärts beikommenden Kinder ein Verzeichniß zu halten, worin deren Ab- und Zugang eingetragen werden muß.

4) Den Ortspfarrern und Distrikts-Aerzten sind von obenbenannten Polizeibehörden die authorisirten Kinder-, Pflege-Eltern zur Kenntniß zu bringen, und den Pfarrern wird es sowohl wegen der Eigenschaft als Vorsteher der Armenpflegschafts-Ausschüsse, als besonders wegen des zunächst betheiligten sittlichreligiösen Wohls der Pfleglinge zur Pflicht gemacht, solche Pfleghäuser öfters zu besuchen, um sich von der guten Pflege der Kinder daselbst zu überzeugen, oder bei entdeckten Mängeln derselben die geeignete Einschreitung bei der Polizeibehörde zu veranlassen.

5) Den Pflegegebern ist insbesondere aufzutragen, bei Krankheiten der Pflegkinder sich der Hülfe eines Arztes zu bedienen, und die Distriktsärzte sind nicht nur zur unentgeltlichen Behandlung solcher kranken Kinder unvermöglicher Mütter, sondern auch dazu verbunden, auf den physischen Zustand der Pfleglinge anhaltende Aufmerksamkeit zu verwenden.

9) Indem man den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung der besondern Aufmerksamkeit aller Polizeibehörden, Pfarreien und Aerzte dringend empfiehlt, werden erstere noch insbesondere dringend angewiesen, hinsichtlich der schon gegenwärtig in ihren Amsbezirken befindlichen Pflegekinder die §. 2 und 3 bestimmte Nachforschung, sowohl in Beziehung auf die Pflege-

Eltern als auf die Kinder anzustellen und die geeigneten Vormerkungen zu verfassen. —

Kindsmord-Verdacht.

Anmkg. Für die Gerichtsärzte im Königreiche Bayern ist Behufes des Vollzuges der medizinisch-forensen Untersuchungen im Betreff des Verdachtes des Kindesmordes im Jahre 1845 eine besondere Instruktion gedruckt, welche in dem Central-Schulbücher-Verlage erschienen, und dortselbst um 18 kr. zu haben ist, auf welche hier verwiesen wird.

Kindsmägde.

(14. Nov. 1812. Reg. Bl. S. 1996.)

Wenn sich Personen, die der Polizei als liederliche Dirnen, oder wegen vormaliger Ansteckung eckelhafter Seuchen bekannt sind, als Kindsmägde verdingen, so sind die betreffenden Herrschaften sogleich von diesen Umständen zu benachrichtigen.

Körperverletzungen.

(21. Juni 1843. Minist. Entschl.)

Die Bader haben, sobald sie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungesäumt amtliche Mittheilung davon zu machen.

M. s. a. u. Duelle.

Kranke, Gefangene.

M. s. u. Ordinationsbücher.

Krankenhaus in München.

(22. März 1838. Int. Bl. v. Oberbayern. S. 415.)

Da der Ersatz für Verpflegskosten, welche durch die Bezirks-Polizei-Behörden beigetrieben in dem allgemeinen Krankenhause zu München vergütet werden, nach der Natur der Sache von dem Schuldner ohne Kosten der Krankenanstalt geleistet werden muß, so erhalten sämmtliche Behörden hiemit den Auftrag, jeweils die baare Zusendung eines solchen Kosten-Ersatzes postportofrei an die Krankenhaus-Inspektion dahier gelangen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß die Porto-Auslage auf Rechnung der zuwider handelnden Behörde nachträglich beigetrieben wird.

Krankenhäuser.

(15. März 1834. Minist. Entschl.)

Die für die Verpflegung von Staatsangehörigen in den Krankenhäu-

sern anderer Gemeinden zu leistenden Vergütungen sollen jedesmal sogleich und ohne Aufenthalt beigetrieben werden.

Krankenwärter. Taxe für solche.

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
Bei gewöhnlichen, nicht ansteckenden Krankheiten:				
Für 24 Stunden nebst Kost und Trunk, Morgens, Mittags und Abends	—	24	—	40
Die Geldentschädigung für nichtgereichte Kost und Trunk wird nach dem Ortsverhältnisse berechnet . . .				
In ansteckenden oder sehr eckelhaften Krankheiten, oder bei Wahnsinnigen die Hälfte mehr.				
Wird der Krankenwärter über Land geholt, so gebührt ihm für jede Stunde der Entfernung dieselbe Vergütung, wie den Hebammen; also einschlüssig der Verköstigung . .	—	9	—	15

Krankheiten ansteckende.

Allgemeine Vorkehrungen dagegen.

(12. Nov. 1812. Reg. S. 1992.)

Wenn sich ansteckende Krankheiten in den Wohnungen solcher Familien zeigen, welche enge zusammengedrängt an eine unreinliche Lebensart gewohnt sind, und sich selten eines Arztes zu bedienen pflegen, so soll die Polizei die erforderlichen Hilfs- und Vorsichts-Maaßregeln veranlassen.

(17. Dezbr. 1825.)

Die allgemeinen Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen und gegen deren Verbreitung fallen in die Geschäftsphäre der Kreisregierungen.

(7. Sept. 1831. Int. Bl. v. O. Bayern. S. 769.)

Für die Ertheilung der Gesundheitszeugnisse, wo sie bei ansteckenden Krankheiten in Folge ausserordentlicher polizeilicher Anordnungen und im öffentlichen Interesse zu geschehen hat, kann eine Abgabe von Stempeln uud Taxen nicht erhoben werden.

Luftreinigende Mittel bei ansteckenden Krankheiten.

I.

(7. Oktob. 1815. Minist. Entschl.)

In der Ueberzeugung, daß besonders in den untern Volksklassen Verhältnisse stattfinden, welche die Entstehung und Fortpflanzung ansteckender Krankheiten begünstigen, und daß dieser Classe die Anwendung der Vor-

bauungs= und Verbesserungsmittel möglichst erleichtert werden müsse, also die Materialien hiezu für den möglichst niedrigen Preis zu erhalten seyn sollen, hat das Königliche General=Kreiscommissariat dafür zu sorgen, daß die Apotheker diese Materialien an die Unbemittelten und an die Armenanstalten um den in der Anleitung bestimmten Preis ablassen, bei welchem zwar der Apotheker wenig Gewinn, auch auch nach sicherem Calcul keinen Schaden hat. Die Räucherungsportionen von der in der Anleitung angegebenen Größe (Bayer. bürgerlichen Gewichts) sollen demnach für Arme und Armenanstalten kosten: eine Portion der stärkern Essigräucherung und der Salzräucherung, jede 5 kr., und eine Portion der schwarzen Salzräucherung 4 kr. einschließlich des 1 kr. kostenden Glases für die Säure. Größere Portionen verhältnißmäßig. Von Wohlhabenden dürfen sich die Apotheker von beiden ersten Räucherungen die Portion mit 7 kr. und von der letzten mit 5½ kr. bezahlen lassen.

II.

Zugleich sind die Apotheker anzuweisen, die in der Anleitung namhaft gemachten Materialien, besonders wenn ansteckende Krankheiten herrschen oder zu befürchten sind, in der angegebenen Weise vorbereitet vorräthig zu haben und darauf Bedacht zu nehmen, in vorkommenden Fällen bei stärkerem Verbrauche den Abgang sogleich ersetzen zu können. Diese Materialien sind: Bleizucker, gepulverter gereinigter Salpeter, ein Gemenge von zwei Theilen Küchensalz mit einem Theile fein gepulverten Braunstein von Ilmenau oder einem andern Orte, jedoch von gleicher Güte: Vitriolöl oder concentrirte Schwefelsäure; ein Gemisch von gleichen Theilen dieser concentrirten Schwefelsäure und Wasser.

III.

Nebst den Landgerichtsärzten und Polizeistellen sind auch die übrigen practischen Aerzte, die Landärzte, Pfarrer, Schullehrer und andere Personen, die einen allgemeinen Wirkungskreis haben, aufzufordern, für die möglichst ausgebreitete zweckmäßige Anwendung der angerathenen Vorsichtsmaaßregeln in vorkommenden Fällen wirksam zu seyn.

Anleitung zum Gebrauche der Vorbauungsmittel gegen ansteckende Krankheiten und der Mittel, die Luft in Krankenzimmern und Spitälern zu reinigen.

I. Vorbemerkungen.

Man weiß, daß die Luft zum Leben des Menschen und der Thiere unumgänglich nothwendig ist, indem sie das Athmen unterhält.

Es ist aber auch bekannt, daß die Luft bisweilen zum Athmen nicht tauget. Personen, die an solche Orte kommen, z. B. in Keller, wo viel gährende Getränke sind, in unterirdische Höhlen und Kanäle, in die Gruben mancher Bergwerke u. s. w., finden sich beängstigt und das Athemholen erschwert; sie kommen in Gefahr zu ersticken. Man sagt dann, die Luft sei verdorben.

Nicht immer aber macht sich die verdorbene Beschaffenheit der Luft dem Gefühle sogleich merklich; wenigstens nicht in auffallendem Maaße. Oft zeigt sich ihr nachhaltiger Einfluß erst allmählig und nach längerer Zeit durch mehr oder minder gefährliche, oft tödtliche Krankheiten, denen die in solcher Luft sich aufhaltenden Personen unterliegen.

Die Verderbniß der Luft kann vorzüglich auf zweierlei Weise erfolgen: dadurch, daß ihr etwas entzogen wird, das zu ihrer natürlichen Beschaffenheit gehört und zur Unterhaltung des Athemholens nöthig ist, oder daß schädliche fremde Theile von andern Körpern in die Luft aufsteigen. Bisweilen kann auch beides zugleich stattfinden. Im gewöhnlichen Leben aber trifft es sich am häufigsten, daß die Luft durch fremde in sie übergegangene Theile verdorben ist, und man sagt dann, es befänden sich Dünste oder Ausdünstungen in ihr.

Dergleichen Dünste steigen immerfort von den Körpern auf und verlieren sich ohne nachtheiligen Einfluß in der Luft, wo diese sich frei bewegen kann. Anders aber ist es in Zimmern und an andern Orten, wo kein ununterbrochener Luftwechsel Statt hat: hier schwängert sich die Luft, wo kein freier ununterbrochener Luftwechsel Statt hat: hier schwängert sich die Luft, wenn sie auch sonst keine Veränderung erleidet, zuletzt mit solchen Dünsten ganz an, und diese können nun ihre eigenthümliche Wirkung äußern.

Tritt man z. B. aus dem Freien in Orte, wo einige Zeit eine große Menge Menschen bis zur Ueberfullung versammelt war, wie Schauspielhäuser, Tanzsäle, so empfindet man alsbald von der Luft dieser Versammlungsorte einen besondern Eindruck, man fühlt sich beklemmt. Dasselbe geschieht in verschlossenen Zimmern, wo sich viele starkriechende Blumen befinden, oder wo eine große Menge Obst aufbewahrt wird u. s. w.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in solchen Fällen die Luft an sich nicht merklich verändert war, sondern daß sie nur Ausdünstungen aufgenommen hatte, die mit und bei dem Athmen einen schädlichen Einfluß auf den Menschen ausübten. Diese Ausdünstungen sind fast immer so ausnehmend fein, daß sie auf keine Weise zur Anschauung kommen, sondern sich eben nur durch ihren Eindruck auf das körperliche Gefühl zu erkennen geben.

Wenn Menschen in Krankheit verfallen, so werden ihre Ausdün-

stungen noch merklicher. Denn theils ist in Krankheiten die Ausdünstung in sehr vielen Fällen an sich vermehrt, theils nehmen durch die Krankheit die Erzeugnisse der thierischen Verrichtungen, wohin auch die Ausdünstung gehört, eine andere Beschaffenheit an; und oft sucht die Natur eben durch die Ausdünstung den in der Krankheit entwickelten schädlichen Stoff aus dem Körper zu entfernen. Der Eindruck, den man bei dem Eintritt in nicht sorgfältig rein gehaltene Spitäler und andere Krankenzimmer empfindet, gibt davon die Ueberzeugung.

Es ist offenbar, daß diese vermehrte und dabei bösartige Ausdünstung, wenn man sie nicht durch schickliche Mittel aus dem Raume, in welchem die Kranken sich befinden, entfernt und unschädlich macht, durch ihre fortwährende Einwirkung einen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben müsse. Die Heilung der vorhandenen Kranken wird dadurch erschwert, und ihre Krankheit oft bösartig und tödtlich gemacht; und diese Bösartigkeit theilt sich auch der Krankheit neu Hinzukommender mit, die unter andern Umständen leicht zu heilen gewesen wäre. Denn in manchen heftigen Krankheiten nehmen die Ausdünstungen unter dazu günstigen Umständen eine solche Beschaffenheit an, daß durch ihre Einwirkung auf bereits erkrankte, sowie auf noch gesunde Personen, in diesen ein ähnlicher Verlauf und eine ähnliche Entwicklung der Krankheit erfolgt, d. h. die Krankheit wird *ansteckend*, es entsteht das sogenannte *Spital-* oder *Lazarethfieber*, das sich dann durch, oft unvorsichtige, oft unvermeidliche, Gemeinschaft und Mittheilung immer weiter verbreitet; sowie ein kleiner Theil Hefen oder Sauerteig in einer großen Masse Bierwürze oder Brodteig dieselbe Veränderung hervorbringt, durch welche vorher die Hefen und der Sauerteig entstanden waren.

II. Von den Mitteln, die Luft der Krankenzimmer von Dünsten zu reinigen und der Ansteckung vorzubeugen.

Aus dem im Vorigen Gesagten ist es klar, daß man zur Verhütung der Ansteckung, so wie auch überhaupt zur Beförderung der Heilung der Kranken, vor Allem dafür sorgen müsse, stets *reine Luft* in den Zimmern zu erhalten und die aufgestiegenen Dünste zu entfernen, damit sie sich nicht anhäufen und ihren nachtheiligen Einfluß ausüben können.

Im Allgemeinen geschieht dieses durch die größte *Reinlichkeit*, die in den Zimmern und in Allem, was auf die Kranken Bezug hat, zu beobachten ist. Denn durch Schmutz und Unreinlichkeit werden die Dünste immer noch vermehrt, und man muß diese doch auf das Unvermeidliche einschränken, nämlich auf die aus den Kranken selbst herkommenden. Wo in diesem Punct Nachläßigkeit und Verwahrlosung Statt findet, ist auch von den andern Hilfsmitteln nicht der mögliche Erfolg zu erwarten, und nicht selten

rührte es ursprünglich bloß von dieser Reinlichkeit her, daß die Krankheiten eine allgemeine Form annahmen und ansteckend wurden, und so unsägliches Elend verbreiteten.

Nächst der Reinlichkeit ist dann auch fortwährend für Luftwechsel zu sorgen, damit die mit Dünsten geschwängerte Luft immer durch reine von Außen erneuert werde. Dazu ist aber, besonders wo mehrere Kranke in Einem Zimmer beisammen liegen, erforderlich, daß ein wirklicher Luftzug Statt finde, und wo er nicht fortwährend unmerklich, jedoch in hinreichendem Maaße vorhanden ist, öfter durch Oeffnung von Thüren und Fenstern bewirkt werde; dabei ist, wie sich von selbst versteht, die nöthige Rücksicht auf die Kranken zu nehmen. In der kältern Jahrszeit, wenn die Zimmer geheitzt werden, wird es zur Reinigung der Zimmerluft in den Lazarethen sehr dienlich seyn, wenn die Heitzung der Oefen von Innen geschieht, oder diese Einrichtung ohne zu große Schwierigkeit noch getroffen werden kann, die verdorbene Zimmerluft strömt dann durch den Ofen fort. Selbst im Sommer kann diese Einrichtung von großem Erfolge seyn, wenn der Rauchfang von mehreren Oefen sich in einen gemeinschaftlichen Kamin öffnet, unter welchem dann ein kleines Feuer unterhalten wird; dadurch entsteht ein Zug, der die verdorbene Zimmerluft durch die im Zimmer geöffneten Ofenthüren abzieht.

Außer diesen allgemeinen Mitteln der Reinlichkeit und Lufterneuerung, deren Anwendung eben so einfach als unerläßlich ist, gibt es aber auch noch besondere, welche geradezu auf die in die Luft übergegangenen Ausdünstungen wirken und sie unschädlich machen.

Es ist ein sehr alter Gebrauch, in den Krankenzimmern zu räuchern, wozu man allerlei Dinge, z. B. Wacholderbeeren (Kaddig-, Kranawitbeeren) oder auch das grüne Reisig von Wacholder und verschiedene Räucherpulver anwandte. Aber die Räucherungen dieser Art sind nicht im Stande, die Luft von jenen schädlichen Ausdünstungen zu reinigen, weil sie auf diese keine merkliche Wirkung ausüben; man bringt dadurch nur noch neue Dünste hinein, welche durch ihren Geruch die von den Kranken ausgegangenen verdecken und weniger auffallend machen, ihren schädlichen Einfluß aber keineswegs aufheben.

Man hat deshalb in neuern Zeiten wieder mehr Aufmerksamkeit auf die Anwendung solcher Räucherungsmittel gerichtet, welche auf jene aus den Kranken in die Luft übergegangene Dünste selbst einwirken, sie verändern, zerstören, aus dem Luftraume entfernen und so unschädlich machen. Vielfältige Erfahrungen unter mannigfaltigen Umständen haben es außer Zweifel gesetzt, daß diese Mittel in Verbindung mit den andern zweckmäßigen Maaßregeln von sicherem Erfolge sind, sowohl ansteckenden Krankheiten vor-

zubeugen, als auch, wo sie dennoch eingerissen sind, die Ansteckung zu hemmen und der Krankheit wieder einen gutartigen Verlauf zu geben.

Es sind bei diesen Räucherungsmitteln zwei Dinge in Betracht zu ziehen: erstlich ihr Einfluß auf den in der Luft verbreiteten Ansteckungsstoff; dann zweitens der auf die Kranken, wenn diese bei ihrer Anwendung ihnen mit ausgesetzt sind. Wo auf diesen letzten Umstand keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern es bloß darauf ankommt, die Luft zu reinigen, und Geräthschaften und andere Sachen, die von und bei den Kranken gebraucht worden: da können sehr verschiedene Dinge, oft von ganz entgegengesetzter Natur, anwendbar seyn, wenn sie nur überhaupt auf die in der Luft verbreiteten ansteckenden Dünste eine starke Wirksamkeit auszuüben vermögend sind; und diejenigen von ihnen werden den Vorzug verdienen, deren Anwendung am wenigsten umständlich und am wohlfeilsten ist und die dabei sich leicht in der Luft ausbreiten, um mit den darin schwebenden schädlichen Dünsten überall in Berührung zu kommen und sie daraus niederzuschlagen.

In dem Falle hingegen, wo diese Mittel während des Verlaufs der Krankheit selbst angewandt werden, wo sie auch auf die Kranken einwirken, ist es keinesweges gleichgiltig, welches von diesen verschiedenen Mitteln in Gebrauch kommt; sondern aus diesem Gesichtspuncte hat eins vor dem andern Vorzüge, und manche sind in diesem Falle gar nicht anwendbar. Wir wollen jetzt diese verschiedenen Mittel anzeigen und ihre Anwendbarkeit im Allgemeinen bestimmen.

Das erste ist die Essigräucherung. Diese Räucherung mit Essig hat in Hinsicht ihrer Wirkung auf die Kranken vor allen folgenden entschiedene Vorzüge, weil der Essig der thierischen Natur mehr verwandt ist, als die andern Mittel. Es ist eine Erfahrung aus alten und neuen Zeiten, und von den berühmtesten Aerzten, daß diese Räucherung in den bösartigsten Fällen vollständige Hilfe gewährt hat. Besonders wird selbige da genügen, wo nur einzelne Kranke vorhanden sind, wie gewöhnlich in Familien, und wo es daher auch leicht ist, auf Reinlichkeit, Lufterneuerung, überhaupt auf die ganze Krankenpflege alle nur erforderliche Sorgfalt zu wenden.

Auf die in die Luft übergegangenen Ausdünstungen hat indessen der Essig unter den übrigen Mitteln die schwächste Wirkung. In Fällen daher, wo in Einem Zimmer einige Kranke beisammen, die Zimmer auch wohl enge und niedrig sind, und besonders in Lazarethen, wo ihre Zahl sich noch mehr häuft, erfordert die Vorsicht, zugleich stärker wirkende Mittel anzuwenden, um die Luft zu reinigen und die Ansteckung zu verhüten. Hier dient nun die Salpeterräucherung, aus Salpeter und Vitriolöl, welche sich als ein sichtbarer weißer Nebel in die Luft verbreitet, und nächst

der Essigräucherung in Hinsicht der Wirkung auf die Kranken als die mildeste erfunden worden; besonders für solche, die eine schwache Brust haben.

Noch stärker, als die Salpeterräucherung, wirkt auf den Ansteckungsstoff in der Luft die schwarze Salzräucherung, aus Salz (Kochsalz), Braunstein und Vitriolöl. Diese Räucherung steigt aus den genannten Sachen als ein gelblicher Dunst auf, von ganz eigenem Geruche; in zu großer Nähe eingezogen, nimmt sie heftig den Kopf ein und erregt Husten und Zusammenschnüren des Schlundes; sie verbreitet sich noch leichter in der Luft, als die Salpeterräucherung und ist durchdringender. Diese wendet man daher an, wo nach den vorhandenen Umständen besonders Gefahr zu befürchten oder auch bereits vorhanden ist, wo die Ausdünstungen sehr stark und widrig sind. Man muß aber bei dieser Räucherung besonders vorsichtig seyn, weil sie den Kranken nachtheilig werden kann, wenn sie im Uebermaaße, oder sonst nicht richtig, angewandt wird.

Zuletzt ist noch die Schwefelräucherung zu merken, durch Verbrennen von Schwefel. Jeder, der in seinem Leben einmal ein Schwefelhölzchen, oder einen Schwefelfaden, angezündet hat, kennt diese Räucherung und weiß, wie durchdringend und erstickend der Dunst von brennendem Schwefel ist. Deshalb kann diese Räucherung gar nicht angewandt werden in Zimmern, welche bewohnt sind. Aber sie ist ausnehmend wirksam, um die Luft zu reinigen, und allen Ansteckungsstoff in den Zimmern, den Möbeln, in Kleidern, Wäsche, Betten, dem bei Einquartierungen gebrauchten Strohe (im Fall es nicht so reichlich vorhanden ist, um es nach einmaligem Gebrauche zu verbrennen) u. s. w. zu tödten oder zu zerstören. Sie ist vorzüglich zur Reinigung anwendbar nach überstandener Krankheit; und in Hospitälern, um von Zeit zu Zeit Zimmer, deren Kranke einstweilen in andere übergepflanzt, oder die sonst leer wurden, mit allem ihrem Inhalte durchaus zu reinigen. Man bedient sich dieser Räucherung schon längst gegen die Pest; besonders in den Quarantaine-Anstalten, um die aus den damit angesteckten Ländern kommenden Waarenballen u. s. w. durchzuräuchern, und so die weitere Vertragung der Pest zu hindern.

Weil die vorhin beschriebenen Räucherungen unter gewissen Umständen, gleich dem Essig, sauer sind, so hat man sie mit dem allgemeinen Namen der sauren Räucherungen belegt.

III. Von der Art, die sauren Räucherungen anzuwenden.

Zu der Essigräucherung dient ein guter, recht saurer (unverfälschter) Weinessig, entweder aus Wein selbst, oder wie er von ähnlicher Art in Fabriken aus andern Sachen bereitet wird. Weniger gut ist der Getreide- oder sogenannte Bieressig; wenn er indessen gut ausge-

gohren und recht sauer ist, kann man ihn in Ermanglung des ersten auch gebrauchen. Zu seiner Anwendung ist nichts weiter nöthig, als öfters den Fußboden der Zimmer damit zu besprengen, so, daß dem Eintretenden der Essiggeruch auffallend ist. Einige haben die Gewohnheit, den Essig auf eine erhitzte Feuerschaufel, oder auf einen erhitzten Stein zu gießen; dieses Verfahren taugt aber nicht, weil die Erhitzung gewöhnlich zu stark ist, und der Geruch braustig oder brandig wird. In Zeiten, wenn die Zimmer geheitzt werden, kann man auch eine kleine Schale mit Essig auf den Ofen stellen und durch die Wärme verdunsten lassen. In Fällen, wo die Krankenausdünstung sehr stark ist und man die Essigräucherung stärker und durchdringender zu haben wünscht, erlangt man dieses folgender Weise. Man thut in eine kleine irdene oder gläserne Schale, z. B. in eine Untertasse, Bleizucker 1½ Loth, und gießt darüber ein Gemisch von ½ Loth Vitriolöl (starke Schwefelsäure von wenigstens 1,80 spec. Gewicht) *) mit eben so viel Wasser. Nachdem dieses auf den Bleizucker gegossen ist, wird die Schale im Winter auf eine warme Stelle des Ofens gesetzt, zu anderer Zeit in ein Gefäß mit heißer Asche, oder auf ein kleines Kohlenbecken, worin man glühende Kohlen gethan und mit etwas Asche bedeckt hat; man rührt dabei den Inhalt der Schale mit einem Stäbchen bisweilen um, bis er zu einem feinen weißen Brei geworden. Es steigt dann ein durchdringender Essiggeruch auf, und man läßt die Schale so lange in der Wärme stehen, bis kein Essigdunst mehr über der Schale zu spüren und der darin befindliche weiße Brei allmählig trocken und zerreiblich geworden ist. Die oben angegebene Menge ist für ein mäßiges Zimmer, von etwa 18 — 20 Schuh Länge und 14 — 15 Schuh Breite auf ein Mal hinreichend; und wenn man diese Räucherung in 24 Stunden zwei Mal, des Morgens und gegen die Nacht, ansetzt und es so einrichtet, daß die zuerst angesetzte Räucherung bis zur folgenden ganz austrocknet, so wird es in den meisten Fällen genug seyn.

Um die Salpeterräucherung zu bewirken, gießt man in eine kleine Schale 1 Loth Vitriolöl und rührt dann mit einem schmalen Glasstreifen, (den man leicht bei einem Glaser erhält) oder mit einem irdenen Pfeifenstiel (nicht mit Holz) 1 Loth gereinigten gepulverten Salpeter darunter. Es zeigt sich dabei ein wenig Schaum, und das Schälchen wird warm; gleich, wenn der Salpeter zu dem Vitriolöl kommt, erhebt sich aus der Schale ein graulichweißer Nebel, der etwas Husten erregt, wenn man ihn ganz in der Nähe einzieht. Im Anfang ist er ziemlich stark, wird aber bald mäßig. Man stellt die Schale in der Mitte des

*) Es ist zu bemerken, daß das zu diesen Räucherungen nöthige Vitriolöl keine sehr merkliche Farbe haben darf.

Zimmers auf einen Tisch ruhig hin, ohne sie zu erwärmen. Es steigt dann immerfort ein schwacher weißer Nebel auf, der sich im Zimmer ausbreitet, so daß es nach einiger Zeit auch wohl aussieht, als wäre ein schwacher Rauch hereingekommen. Wird etwa die Räucherung im Zimmer zu stark, daß sie den Kranken empfindlich fällt, so hat man weiter nichts zu thun, als auf das Schälchen eine Glasscheibe zu legen und es so einige Zeit bedeckt zu halten: der Nebel hört dann gleich auf, denn er kann nur in Berührung mit der Luft aufsteigen. Durch Abhebung der Glasscheibe kann man wieder, sobald es nöthig, die Räucherung von Neuem wirken lassen, und so fort. Nach längerer Zeit wird aber der Nebel weniger merklich und die Wirkung der Räucherung schwächer. Dann darf man den in der Schale befindlichen dicken Brei mit dem Glasstabe nur stark umrühren und mit der Schale, indem man sie seitwärts von sich abhält, einige Mal rasch im Zimmer auf und nieder gehen, oder die Schale schnell hin und her schwenken, so wird der Nebel sich mit erneuerter Lebhaftigkeit entwickeln, und dieses Verfahren kann man dann von Zeit zu Zeit wiederholen. Zuletzt wirkt auch dieses Mittel nicht mehr merklich; der dicke Brei in der Schale wird am Ende etwas dünner, indem er aus der Luft Feuchtigkeit anzieht. Jetzt erwärmt man die Schale, aber nur mäßig, und geht nun wieder mit ihr rasch das Zimmer auf und ab. Wenn auch diese Weise kein hinreichender Nebel mehr ensteht, so muß auf die oben angegebene Art eine frische Räucherung gemacht werden. Für ein Zimmer der vorhin angeführten Größe wird die obige Menge, bei Beobachtung des eben gedachten Verfahrens, auf zwölf Stunden ausreichen. Jeder muß in dieser Hinsicht selbst Beurtheilung anwenden; die Räucherung darf den im Zimmer befindlichen Personen nie lästig und empfindlich werden; sie muß aber auf der andern Seite stark genug sein, um merklich zu werden, und die Ausdünstung mit dem davon herrührenden eigenthümlichen Geruch der Krankenzimmer zerstören zu können.

Zu der schwarzen Salzräucherung thut man in eine Obertasse, oder in eine ähnliche kleine Schale 4 Loth Salz (Küchensalz), das mit ½ Loth sehr fein gepulvertem Braunstein*) zusammengerieben worden, gießt darauf ein Gemisch aus 1 Loth Vitriolöl und eben so viel Wasser, und rührt das Ganze mit einem Stäbchen durch einander. Das Schälchen wird dann ruhig hingestellt. Es zeigt sich in etwa

*) Der Braunstein muß von eisenschwarzer Farbe, metallisch glänzend, hart und schwer sein, und ein schwarzes, etwas schimmerndes Pulver geben, von welcher Art der Ilmeauer und Ilefelder ist. Bei geringerer Härte und Schwere, und ins Braune oder Braunrothe fallender matter Farbe ist er untauglich. Man hüte sich, eine schlechte Sorte Reißblei oder Plumbago damit zu verwechseln, wie der Fall wirklich vorgekommen ist.

¼ Stunde ein feiner Schaum uud ein Aufsteigen von Blasen, die auf der Oberfläche zerplatzen, über dem schwarzen Brei bemerkt man einen gelblichen Dunst, nnd es entsteht in der Nähe der Schale ein ganz eigener Geruch, der sich immer weiter im Zimmer ausbreitet, und an welchem man die Wirksamkeit der Räucherung erkennt. Dieser Geruch ist eben nicht angenehm, obwohl nicht beschwerlich, wenn nur die Räucherung nicht so stark angewandt wird, daß der Dunst auf die Brust fällt. Dieses wird bei der oben angegebenen Menge nicht statt finden; wird indessen der Geruch etwas zu stark, so kann man auch hier die Schale mit einer Glasscheibe bedecken; die Räucherung wird dann zwar nicht so auffallend gedämpft, wie es bei der Salpeterräucherung durch dieses Mittel geschieht, sie verbreitet sich aber doch allmähliger. Wenn nach etwa 8—10 Stunden die Wirkung zu schwach wird, so kann man die Schale erwärmen, zuerst nur gelinde, später immer stärker, daß sie zuletzt ganz heiß wird. Die obige Menge wird in einem Zimmer der angegebenen Größe, bei Beobachtung des angegebenen Verfahrens, auf 12 bis 15 Stunden hinreichen*).

Die Schwefelräucherung läßt sich auf zweierlei Art bewirken. Man schmilzt entweder den Schwefel in einem kleinen flachen irdenen Pfännchen und läßt ihn so heiß werden, daß er anfängt zu rauchen; dann trägt man ihn an den auszuräuchernden Ort und hält ein brennendes Schwefelhölzchen daran, wo er sich dann entzündet. Oder man erhitzt eine größere Menge Schwefel in einer irdenen Pfanne so weit, daß er eben schmilzt, hebt ihn dann vom Feuer, und zieht Streifen von alter Leinwand, etwa von 2 Zoll Breite und 1 Schuh Länge hindurch, so daß sie auf beiden Seiten davon überzogen werden. Solche Streifen klemmt man dann in eine Zange, hängt sie an dem auszuräuchernden Orte über einer Schüssel oder einem Dachziegel auf, und zündet sie am untern Ende an; auch bei dem ersten Verfahren muß man die Schale mit dem Schwefel auf einen Dachziegel oder in eine Schüssel stellen. Es ist schon oben angeführt, daß diese Schwefelräucherung nur zur Reinigung unbewohnter Zimmer, und der von ansteckend Kranken gebrauchten Sachen, z. Bettstellen, Matratzen, Strohsäcke, wollenen Decken

---

*) Man muß sich übrigens nicht dadurch täuschen lassen, daß man überhaupt noch etwas von dem Geruche der Räucherung spürt. Es giebt viele Dinge, die einen starken Geruch verbreiten, wenn sie auch nur in so geringer Menge vorhanden sind, daß sie ausser jenem Eindruck auf die Nase gar keine Wirkung hervorbringen. Das Zeichen der hinlänglichen Stärke der Räucherung ist, daß dadurch der Kranken- oder der sogenannte Spitalgeruch in den Zimmern aufgehoben und die Luft gereinigt wird; an dem Geruch der Räucherung selbst, und an einer Art von schwachem Rauch im Zimmer, der öfters entsteht, darf man sich nicht stoßen, wenn diese nur nicht so stark werden, daß der Kranke die Brust angegriffen oder sonst eine Unbequemlichkeit spürt.

u. s. w. anwendbar ist. Die Sachen der letzten Art muß man ausgebreitet über Stangen oder Schnüre legen, und überhaupt alles frei hinstellen, damit die Räucherung es gehörig durchziehen könne. Bei Anwendung der Räucherung verschließt man die Fenster u. s. w., und sobald der Schwefel angezündet ist, entfernt man sich aus dem Zimmer und macht die Thüre hinter sich zu. So wird das Zimmer etwa sechs Stunden verschlossen gehalten, damit der Schwefeldunst Alles gut durchziehe; dann werden Fenster und Thüre geöffnet, damit das Zimmer und die erwähnten Sachen gelüftet werden, was, wo es angeht, mit den letzten auch noch an freier Luft geschehen kann. Es ist gut, das angeführte Verfahren noch ein Mal zu wiederholen. Die Menge des zu verbrennenden Schwefels richtet sich nach der Größe der Zimmer und der Menge der darin befindlichen Sachen; in einem der oben angegebenen Größe wird man auf ein Mal 1 Loth abbrennen lassen können, oder eine verhältnißmäßige Menge der erwähnten Schwefelstreifen.

Es sind noch einige allgemeine Erinnerungen beizubringen. Oben wurde schon über die Vorzüglichkeit der einen Räucherung vor der andern, in so fern sie auch auf die Kranken selbst wirkt, überhaupt gesprochen. Es muß indessen in besondern Fällen das Gutachten der Aerzte zu Rath gezogen werden, und diese haben überhanpt die Anordnung zu treffen, wann die Räucherungen, und welche davon, anzuwenden sind. Die starke Essigräucherung (vermittelst Bleizucker ꝛc.) und die Salpeterräucherung werden, auf oben angegebene Art zu rechter Zeit und in hinreichendem Maaße angewandt, wohl nie verlassen; sie sind auch diejenigen, die auf den Kranken selbst am besten wirken, und deren Geruch nichts Unangenehmes hat.

Die erwähnten sauren Räucherungen, besonders die drei letzten, greifen alle Metalle an, machen sie rostig oder blind. Es sind deshalb alle dergleichen, in dem Krankenzimmer nicht gerade nöthigen Dinge, so wie auch Stock- und Wanduhren daraus zu entfernen. Der zu der starken Essigräucherung vorgeschriebene Bleizucker hat eine schädliche giftige Natur; man muß deshalb nichts davon verstreuen oder verstäuben, und das Papier, worin man ihn erhält, zu nichts Anderm anwenden. Das zu den drei ersten Räucherungen vorgeschriebene Vitriolöl frißt Löcher in Kleider und Möbeln, und macht Brandwunden auf Gesicht und Hände, wenn davon etwas verspritzt wird, besonders wenn es nicht mit Wasser verdünnt worden, wie es zu der Salpeterräucherung anzuwenden ist. Man muß deshalb vorsichtig damit umgehen; sollte doch irgend einmal ein Tropfen verspritzen, so muß gleich reichlich Wasser darauf gegossen werden.

Die zu der starken Essigräucherung der Salpeterräucherung nnd der schwarzen Salzräucherung vorgeschriebenen Sachen

sind unter diesen Namen in allen Apotheken des Königreichs zu erhalten, in dem Zustande, daß weiter nichts damit zu thun ist, als die zu jeder Räucherung gehörigen zwei Sachen auf die oben angegebene Art in einer kleinen Schale zusammen zu thun. Die Apotheker, auch der kleinsten Städte, sind im Stande, der ärmeren Volkskasse jene Räucherungsmittel, in der oben vorgeschriebenen Menge (in bayerischem bürgerlichen Gewichte) und Vorbereitung, zu folgenden Preisen zu erlassen: die starke Essigräucherung zu fünf Kreuzern; die Salpeterräucherung zu fünf und die schwarze Salzräucherung zu vier Kreuzern, eingeschlossen das Glas für das reine oder mit Wasser vermischte Vitriolöl, bei dessen Zurückbringung eine Portion von jeder Räucherung um einen Kreuzer weniger zu stehen kommt. Wohlhabende aber müssen sich einen etwas höheren Preis gefallen lassen.

Wo größere Räume zu räuchern sind, als in den oben gegebenen Vorschriften beispielweise angenommen worden, wird man besser thun, mehrere solche einzelne Portionen an verschiedenen Stellen, z. B. der Säle in Lazarethen, Kasernen, Zucht- und Arbeitshäusern zu setzen, als eine einzig verhältnißmäßig größere. Auch muß man, wie angegeben worden, zu Anrichtung der Räucherungen Gefäße nehmen, die mehr flach als tief sind, besonders bei der starken Essig- und bei der Salpeterräucherung: also die untern Kaffeeschalen; Teller*) bei größern Mengen. Auch wird es ohne Zweifel von besserm Erfolge seyn, fortwährend eine mäßige Räucherung zu unterhalten, so, daß sie den Kranken nicht empfindlich falle, (und darauf sind die obengegebenen Vorschriften berechnet), als von Zeit zu Zeit die Zimmer und Säle mit einer stärkeren zu durchwandern, wie Einige es im Gebrauche haben. Nimmt man besondere Lüftungen der Zimmer durch Oeffnung der Thüren und Fenster vor, so ist es gut, die Räucherungsgefäße unterdessen mit einer Glasscheibe zu bedecken.

IV. Allgemeine Bemerkungen.

Die Kriege haben durch die von ihnen herbeigeführten Heerzüge und andere sie begleitende Uebel fast immer ansteckende Krankheiten und Seuchen im Gefolge. Ungewohnte Nahrungsmittel, nicht seltner Mangel daran, Ungemach der Witterung, Beschwerden und Anstrengungen machen die Kranken zahlreicher, als unter andern Umständen; kommen noch Treffen und Schlachten dazu, so sind die Spitäler schnell überfüllt; es gebricht oft an

*) Nämlich Teller von Porcellan, Steinzeug oder hartgebranntem und glasirtem Irdenzeug, keine zinnerne, weil Zinn und anderes Metall von den sauren Dämpfen zerfressen wird.

den erforderlichen Hülfsmitteln für die gehörige Besorgung der Kranken und die Beobachtung der übrigen Maaßregeln, und es erzeugt sich bald um so leichter eine ansteckende Krankheit, je mehr dazu durch die angeführten Umstände und durch die Gemüthsbewegung der Soldaten von derjenigen Partei, die der unglückliche Ausgang der Vorfälle trifft, schon vorgearbeitet ist.

In den Armeespitälern daher, die in der Regel der Heerd der ansteckenden Krankheiten sind, und von wo sich durch die daraus Entlassenen und die darin Angestellten weiter verbreiten, ist vor Allem die höchste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu deren Verhütung anzuwenden. Das dabei angestellte medizinische Personale muß sich in den Stand setzen, die oben im zweiten Abschnitte angeführten allgemeinen Mittel der Reinlichkeit nnd Lufterneuerung in vollem Maaße anwenden zu können, und die Ortsobrigkeiten werden sich angelegen sein lassen, es dabei auf alle Weise zu unterstützen, da der nachtheilige Einfluß des Gegentheils sich zunächst auf die von ihnen Verwalteten ausbreitet.

Die sauren Räucherungen sind in den Spitälern als wirkliche Vorbeugungsmittel zu betrachten; sie müssen deshalb überall gleich vom Anfange der Errichtung an angewandt werden, damit sich kein Keim ansteckender Krankheiten auszubilden vermöge, und man muß mit ihrer Anwendung nicht warten, bis sich dergleichen bereits zu zeigen anfängt. Die bei den Spitälern angestellten Feldapotheker, die durch ihre Kunst mit Dingen dieser Art vertraut sind, werden sich die Aufsicht auf die angemessenste Ausführung der sauren Räucherungen angelegen sein lassen.

Es wird immer besser sein, mehrere kleine Gebäude zu Spitälern einzurichten, als einzelne große; und wo man Baracken dazu erbauet, sollen diese in mehreren, durch hinlängliche Zwischenräume getrennten Abtheilungen aufgerichtet werden. Auf diese Weise wird es möglich, die Fortpflanzung der Ansteckung zu hindern und eine zweckmäßige Vertheilung der Kranken zu treffen. Diese Rücksichten wird man auch bei Anstellung der Krankenwärter rc. im Auge haben, damit nicht durch diese die Ansteckung weiter getragen werde. Nicht weniger muß man Vorsicht anwenden gegen Vertragung der Ansteckung durch bei den Kranken gebrauchte Sachen; so erfolgte sie einmal durch die unverzeihliche Unvorsichtigkeit, daß man Brod auf Krankenwägen zur Armee führte.

Bei Herstellung und etwa nöthiger Vermehrung der Spitäler muß darauf Bedacht genommen werden, daß ein paar überzählige Zimmer vorhanden sind, damit die besetzten Krankenzimmer nach einander von Zeit zu Zeit geleert und mit ihren Utensilien durch starke Schwefelräucherung Lüftung und Waschung gereinigt werden können.

Es sollen in den Hospitälern eigene, nicht große Zimmer zu Schwer

felräucherung vorhanden sein. Es würde Sicherung gegen die Einbringung ansteckender Krankheiten in die Hospitäler, und gegen die Verbreitung aus ihnen durch die entlassenen Reconvalescenten gewähren, wenn die ganze Bekleidung der ankommenden Kranken und der zu entlassenden Genesenen einer starken Schwefelräucherung ausgesetzt würde. Auch die wollenen Decken und ähnliche Dinge sollen oft mit Schwefel durchräuchert werden; der Schwefeldunst haftet ihnen an, ohne daß es merklich ist, und solchergestalt ist gleichsam ein Gegengift darin vorhanden. Deshalb sollten auch die Spitalärzte, die Krankenwärter u. s. w., bei ihren Verrichtungen Ueberröcke oder Kittel umwerfen, die täglich mit Schwefel durchräuchert werden. Es würden dann, wenn auch im Uebrigen die mögliche Vorsicht angewandt wird, viel weniger davon ein Opfer ihres Berufs werden.

Gleiche Sorgfalt ist in Zeiten von Heerzügen auf die Kasernen zu wenden. Die Verwaltung muß die starke Essig- oder die Salpeterräucherung darin anordnen, wenn sie besetzt sind, und nach jedesmaliger Ausleerung die Schwefelräucherung vornehmen lassen. Eben so ist zur Zeit, wenn ansteckende Krankheiten herrschen, in den Zucht- und Arbeitshäusern, in Gefängnissen, in Fabriken und Manufacturen, kurz überall, wo viele Menschen beisammen sind, die starke Essigräucherung und die Salpeterräucherung in Anwendung zu setzen und dadurch der Ansteckung vorzubeugen. Auch Familien müssen in solchen Zeiten in ihren Wohnungen, besonders bei und nach Einquartierungen, die größte Vorsicht anwenden.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß auch gegen Viehseuchen die sauren Räucherungen von bewährtem Erfolge gewesen sind. Die Heerzüge sind öfters mit Viehtransporten verbunden, durch welche häufig die Viehseuche eingeführt wurde. Nach jedem solchen Transporte muß, wenn er eingestallet war, starke Schwefelräucherung angewandt werden. Bricht unter dem eigenen Vieh die Seuche aus, so muß man die Salpeter- oder die schwarze Salzräucherung anwenden; aber verhältnißmäßig stärker, als oben angegeben worden, da die Ställe nicht so dicht sind, wie die Zimmer. Daneben ist, außer den anderweitigen innern Mitteln, für öftere Ausmistung der Ställe und für frische Streue zu sorgen.

M. s. a. u. Rettungs-Anstalten, u. u. Chlorkalk.

Krankheiten, sicherheitsgefährliche.

(21. Juni 1843.)

Von sicherheitsgefährtenden Krankheiten haben die Bader, sobald sie

auf immer eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungesäumt amtlich Kenntniß zu machen.

Krätze.

(17. Sept. 1818. Minist. Entschl.)

Die Landgerichte und Landgerichtsärzte sind anzuweisen, auf dieses Uebel vorzüglich bei Conscribirten und Beurlaubten ein besonderes Augenmerk zu richten und vor allem dahin zu wirken, daß das Landvolk von den nachtheiligen Folgen dieses Uebels und von der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Behandlung desselben überzeugt werde, wodurch es nur allein möglich wird, diesem Uebel entgegen zu wirken, und dasselbe für immer verschwinden zu machen.

(14. Okt. 1820. Minist. Entschl.)

Einem jeden Paß oder Abschied soll der Regiments- oder Bataillonsarzt das besondere schriftliche Zeugniß beifügen, „daß er den Mann am Tage seines Abganges aus der Garnison visitirt und äußerlich gesund befunden habe.“

Kein Paß oder Abschied darf also künftig mehr durch die Unterschrift des Commandanten ausgefertiget werden, welcher nicht vorher mit jenem Gesundheits-Zeugnisse des Arztes versehen ist.

(24. Okt. 1820. Minist. Entschl.)

Die königl. Regierungen haben sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen, sich jedesmal die nach der vorstehenden Verfügung den beurlaubten oder entlassenen Soldaten ausgestellten Gesundheitszeugnisse der Militärzte bei ihrer Ankunft aus der Garnison vorlegen zu lassen und diese Zeugnisse genau zu untersuchen. Sollte sich dabei der Fall ergeben, daß der Gesundheitszeugnisse ungeachtet ein Beurlaubter oder Entlassener doch eine Krankheit erweislich aus der Garnison für seine Heimath schon mitgebracht hat, so ist sogleich Anzeige hierüber hieher zu erstatten, damit gegen den Militärarzt, welcher das Zeugniß ausgestellt hat, gehörig eingeschritten werden könne.

(13. Dez. 1822. Minist. Entschl.)

Die wiederholte Untersuchung beurlaubter oder beabschiedeter Soldaten von dem Landgerichtsarzte bei ihrer Ankunft an dem Bestimmungsorte ist ein nicht unwirksames Mittel, die Verbreitung der Krätze und der Venerie wenigst von dieser Seite, nach Möglichkeit zu unterdrücken, indem der Fall gewiß häufig vorkommt, daß Leute den Garnisonsort gesund verlassen, allein Unterwegs eine Ansteckung dieser oder jener Art erleiden. Es sind daher sämmtliche Abtheilungen der Armee hinzuweisen, sowohl beurlaubten als

verabschiedeten den Befehl zu ertheilen, einer ärztlichen Untersuchung bei dem betreffenden Amte, falls eine solche veranstaltet werden sollte, sich auf keine Weise zu entziehen.

(17. Januar 1828. Minist. Entschl.)

Da nach den Acten des allgemeinen Krankenhauses in München Krätzige in dieses Krankenhaus aus allen Gegenden zusammenströmen, weil man sie in vielen Krankenhäusern des Königreichs gar nicht aufnimmt, und der Nachtheil entsteht, daß das Krätzübel durch die Wanderungen der Kranken im ganzen Lande sich verbreitet, so wird, diesem Uebel möglichst Gränze zu setzen, nachstehende Anordnung zur genauesten Befolgung erlassen:

1) Die Gastwirthe, welche wandernde Handwerksgesellen beherbergen, haben die Betten und Nachtlager fortan im reinlichen Zustande zu erhalten, und zur Verbreitung des Krätzübels sowohl, als anderer Krankheiten der Vernachläßigung der nöthigen Reinlichkeit, bei Vermeidung angemessener Bestrafungen, keinen Anlaß zu geben. Gelangen daher

2) wandernde Gesellen, welche mit Krätze behaftet sind, bei ihnen an, so haben sie sogleich bei der Ortspolizeibehörde mittelst schuldiger Anzeige zu veranlassen, daß die fraglichen Kranken in die Krankenanstalt, wenn solche im Orte vorhanden ist, außerdem an die nächst gelegenen Anstalten angewiesen werden.

3) Keine öffentliche Krankenanstalt im Kreise, ohne Unterschied, ob sie eine locale oder allgemeine Anstalt ist, darf den mit Krätzen behafteten Individuen aus der Klasse der in Arbeit stehenden oder zugewanderten Handwerksgesellen, deren Aufnahme im Wege der bestehenden Einrichtungen nachgesucht oder veranlaßt wird, dieselbe versagen, noch weniger die Kranken von sich weg und an Krankenhäuser anderer Orte oder Städte verweisen.

4) Was hinsichtlich der Krätze angeordnet ist, findet auch in Beziehung auf andere Krankheiten analoge Anwendung.

5) Es ist diesem nach durch gemeinsames Benehmen der Aerzte an den Anstalten und den Verwaltungen derselben Sorge zu tragen, daß den Krankenanstalten eine diesem Zwecke entsprechende Einrichtung gegeben werde. —

6) Die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816. Tit. 3. Art. 57 den Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit für Handwerksgesellen und Dienstboten betreffend, und das Gesetz vom 11. Sept. 1825. Art. 7 mit Bezug auf die Verordnung über den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. Dezember 1825. §. 40. Nr. 4, die Gewerbsvereine in Hinsicht auf periodische Beiträge der Gesellen betreffend, bieten zur Erreichung obiger wohlthätiger Bestimmungen

und zur Vergütung der Zuweisungen im angemessenen Verhältnisse die nöthigen Ergänzungsmittel dar.

Die Bezirkspolizeibehörden und Physicate haben sich nach diesen Anordnungen zu deren Aufrechthaltung zu achten, und bezüglich auf die Gastwirthe erstere alsbald die gemessensten Verfügungen im Einklange mit gedachten Anordnungen zu treffen.

Die Krankenanstalten ihrer Bezirke, resp. deren Verwaltungen und Aerzte sind nebenbei zur Erfüllung der betreffenden Bestimmungen geeignet anzuweisen.

(20. März 1828. Minist. Entschl.)

Die Unterbehörden sind anzuweisen, keinen krätzigen Handwerksburschen, welcher zur Visa seines Wanderbuches sich meldet, weiter zu instradiren, sondern sogleich für dessen Unterkunft in dem nächsten Krankenhause bis zu seiner vollständigen Genesung Sorge zu tragen. An den Gränzen ist den krätzigen Handwerksburschen der Eintritt zu verweigern.

(24. Okt. 1828. Minist. Entschl.)

Es ist jedesmal, so oft inländische, von der Krätze befallene Handwerksgesellen auf ihrer Wanderung der Krankenanstalt einer Gemeinde, in welcher sie die Heimath nicht anzusprechen haben, zur Heilung zugewiesen werden, der Ersatz der erlaufenen Kur- und Verpflegungskosten von der heimathlichen Gemeinde zu leisten, insoferne nicht die Verpflegung nach den bestehenden Gesetzen dem Staate, dem Regierungsbezirke, der Districts-Armenpflege oder dritten Personen obliegt.

In allen Fällen aber hat die Districts-Polizeibehörde der Heimath nach erfolgter Mittheilung der Kostenberechnung für die unverzügliche Erholung des Ersatzes von den hiezu gesetzlich verpflichteten Fonds oder Individuen Sorge zu tragen.

Bei ausländischen Handwerksgesellen, welche nicht mehr ohne Gefahr der Verbreitung des Krätzübels über die Gränze zurückgewiesen werden können, sind die Kosten der Heilung von der Armenpflege des Ortes oder Bezirkes, wo sich dieselben befinden, zu tragen, sofern nicht der Ersatz von den gesetzlich zu ihrer Alimentation verbundenen Personen oder aus ihrem etwa im Auslande befindlichen Vermögen erholt werden kann.

(23. Febr. 1830. Minist. Entschl.)

Der Antrag, diejenigen Krätzigen im hiesigen Spitale, welche ohne Hemden, Unterbeinkleider und Strümpfe ins Krankenhaus kommen, diese Kleidungsstücke bei ihrem Austritt auf Kosten des Spitals anzuschaffen, kann wegen schon erprobter Gefahr des häufigen Mißbrauches nicht genehmiget werden.

Doch sind bei diesen Kranken die Kleidungsstücke, welche die kranke Haut unmittelbar berühren, falls sie das Waschen ertragen, vor Entlassung des Kranken zu waschen.

Der Vorschlag zur Errichtung von Quarantainesälen für Krätzige ist auszuführen, sobald die verminderte Zahl der Kranken einige Säle disponibel macht.

(16. Nov. 1830. Minist. Entschl.)

Die Aufnahme der mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen in die öffentlichen Krankenanstalten kann nach den bestehenden Verordnungen von den Gemeinden nicht verfügt werden.

So wenig im Allgemeinen die Gemeinde der Aufnahme ihr angehöriger oder dortselbst in Arbeit stehender Handwerksgesellen, wenn sie mit der Krätze behaftet sind, in die öffentliche Krankenanstalt sich entschlagen kann, eben so wenig kann eine solche Verweigerung in Ansehung wandernder Handwerker, die mit der Krätze behaftet ankommen, und zur Vermeidung weiterer Ansteckung der Heilung unterworfen werden müssen, stattfinden.

(14. Dez. 1832. Minist. Entschl.)

Allen aus dem Großherzogthum Baden nach Bayern instradirten, mit der Krätze behafteten ausländischen Handwerksburschen ist bis auf weiters an der Grenze der Eintritt zu verweigern, und hinsichtlich der Inländer in Gemäßheit obiger Entschließung vom 20. März 1828 zu verfahren.

(27. Febr. 1833. Minist. Entschl.)

Die Aufstellung von Wundärzten zu der Untersuchung der wandernden Handwerksburschen gegen Remuneration aus der Staatskasse kann nicht genehmiget werden, da diese Untersuchung dem besoldeten ärztlichen Personal obliegt.

(10. Okt. 1833. Minist. Entschl.)

Mit der grosherzoglich badischen Staatsregierung wurde das Einverständniß getroffen, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt werden, oder wenn wegen Mangel an Raum zu ihrer Unterbringung, sowie an ärztlicher Hilfe dieses nicht möglich ist, in dem Amtssitze bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar insoferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der desfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und behandelt werden sollen.

Es ist nun auch mit der königl. württembergischen Staatsregierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behaften Handwerksgesellen, entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt werden, oder wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung, sowie an ärztlicher Hilfe dieses nicht möglich ist, in dem Amtssitze bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar in so ferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, worauf der desfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und behandelt werden sollen; dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß durch diese Uebereinkunft, die Ministerial Entschließung vom 24. Oktob. 1838 die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgesellen betreffend keine weitere Abänderung erleide, als daß in vorkommenden Fällen bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit eines behandelten wandernden Handwerksgesellen aus Württemberg, keine Ansprüche auf Kostenersatz an dessen Heimaths-Behörde, oder betreffenden Armenfond gemacht werden können, sondern daß in diesen Fällen rücksichtlich des Kostenersatzes der districtive Pflegschafts-Verband in Wirksamkeit zu treten habe.

(12. Aug. 1838. Minist. Entschl.)

Von sehr vielen Behörden werden die wegen Verbreitung der Krätze bestehenden Vorschriften nicht vollzogen, und dadurch nicht nur die Krätze verbreitet, sondern auch den Krankenhäusern auf diese Weise bedeutende Kosten verursacht.

Die Polizeibehörden sind zur genauesten Beobachtung der erlassenen Vorschriften wiederholt anzuweisen, und gegen diese saumseligen Behörden strengstens einzuschreiten.

(9. Febr. 1839.)

Kein Wanderbuch eines reisenden Handwerksburschen darf weiter als bis zur nächsten Polizeibehörde visirt werden. Die bezeichneten Individuen sind jedesmal von dem desfalls beauftragten Gerichtsdiener auf der Brust, an den Händen und Füßen genau zu besichtigen und im Falle irgend eine Hautkrankheit sich zeigt, dem Gerichtsarzte oder dessen Substituten vorzustellen.

(18. Nov. 1839.)

Die Kosten für Verpflegung und Heilung vermögensloser Krätzkranken hat der Districts-Armenfond zu tragen.

Kuhpocken.

M. s. u. Impfung.

Kupferne Gefäß-Verzinnung.

(18. April 1828. Minist. Entschl.)

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 18. April d. J. wird den sämmtlichen Polizeibehörden und Gerichtsärzten in der Anlage eine Abschrift des von der k. Akademie der Wissenschaften im obigen Betreff abgegebenen Gutachtens mit dem Auftrage zugeschlossen, ihre etwaigen Wahrnehmungen über diesen Gegenstand genau zu sammeln und unfehlbar anher vorzulegen.

Gutachten

der mathematisch-physikalischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften. Die Verzinnung kupferner Gefäße betreffend.

Der von dem Medizinal-Referenten der k. Regierung verfaßte Entwurf einer Anweisung zur Verzinnung kupferner Gefäße zerfällt in zwei Abtheilungen.

Die erste enthält die Anweisung, wie die Verzinnung mit reinem englischen Zinn zu bewerkstelligen sey, und in der zweiten werden die Kennzeichen der schädlichen Verzinnung mit Blei, so wie die der ächten mit reinem Zinn, beschrieben.

Die Anweisung, wie das Verzinnen vorgenommen werden soll, ist sehr umständlich, für Jedermann verständlich und im Ganzen so, wie sie von den meisten Zinngießern vorgenommen wird, weshalb hierüber keine Bemerkungen zu machen sind.

Der zweite Theil, die Kennzeichen der schädlichen Verzinnung mit Blei betreffend, bedarf einer nähern Prüfung, weil in demselben einige ganz unrichtige Behauptungen aufgestellt werden.

Der Medizinal-Referent schlägt vor, die mit Blei verfälschte Verzinnung mit gutem Weinessig zu kochen, wobei er einen eigenthümlichen Geruch (nach essigsaurem Blei) bemerkt haben will.

Ferner giebt er an, den von der Verzinnung abgegossenen Essig mit Kochsalz zu versetzen, wodurch dieser getrübt, und mithin die Gegenwart des Bleies dargethan werden soll.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist zu bemerken, daß der beste Weinessig, selbst bei anhaltendem Kochen, aus einer glänzenden Metallverbindung von Blei und Zinn gar kein Blei auflöst, weil sich das Blei weder auf Kosten des Essigs, noch des Sauerstoffes aus dem Wasser oxydiren kann.

Wohl aber löset der Essig bei anhaltendem Kochen eine geringe Quantität von Zinn auf, wobei die Flüssigkeit etwas milchigt wird.

Wenn ein Zinn den vierten Theil Blei enthält, so wird es dadurch

zum Verzinnen fast gänzlich unbrauchbar, indem eine so große Quantität Blei das Zinn verhindert, sich auf der Oberfläche des Kupfers festzuhalten. Man kann in einem verzinnten Gefäß, wovon das Zinn so viel Blei enthält, als nur immer möglich, den besten Weinessig eine lange Zeit kochen, ohne daß dadurch die geringste Gefahr einer Vergiftung entstehen sollte, denn der Essig wird und kann vom Blei gar nichts auflösen, weil er vorzugsweise seine Wirkung auf das Zinn äußert, und wenn auch dieses letztere Metall durch einen langen anhaltenden Gebrauch der Gefäße ganz aufgelöst wäre, was kaum denkbar ist, so würde der Essig dennoch das Blei im metallischen Zustande nicht merklich angreifen und auflösen.

Hieraus geht hervor, daß die bleihaltige Verzinnung der Gefäße gar nicht so gefährlich ist, wie man im Allgemeinen zu glauben scheint; denn alle im Haushalt vorkommenden Säuren, als Essig, Citronensaft, Sauerkraut, Aepfel, Kirschen, und alle sauren Früchte, sind nicht im Stande, aus einer Verzinnung, welche Blei enthält, die allergeringste Quantität Blei aufzulösen.

Der zweite Punkt, worin der Medizinal-Referent vorschlägt, das Blei in dem, in der Verzinnung gekochten Essig durch Kochsalz zu entdecken, ergiebt sich aus dem Vorstehenden von selbst als irrig, weil in der Auflösung gar kein Blei enthalten sein kann.

Diese vorgeschlagene Prüfung des Bleies durch Essig ist daher ganz wirklos und zu verwerfen.

Will man eine Verzinnung in Hinsicht auf Blei prüfen, so ist das beste Mittel, die Metallverbindung in reinem, von jeder Spur von Salzsäure befreitem Scheidewasser zu kochen. Es bildet sich dann ein weißes Pulver, welches das Zinnoxyd ist, und in der von diesem weißen Pulver abgesonderten Flüssigkeit ist das Blei enthalten, dessen Gegenwart nun auf dreifache Weise erprobt werden kann:

1) Durch eine Auflösung von schwefelsaurem Natron (Glaubersalz) in jene abgesonderte Flüssigkeit gebracht, erhält man einen weißen, sehr schweren, im Wasser unauflöslichen Niederschlag, welcher schwefelsaures Blei ist.

2) Wird eine andere Quantität jener Flüssigkeit mit Schwefelwasserstoff in Wasser aufgelöst, oder auch mit der sogenannten Hahnemann'schen Weinprobe versetzt, so bildet sie einen schwarzen Niederschlag: Schwefelblei.

3) Eine Zinkstange in die vom Zinnoxyd abgesonderte Flüssigkeit gehängt, bedeckt sich augenblicklich mit graulich glänzenden Blättchen: metallisches Blei.

In dem allerhöchsten Reskripte vom 4. Juni d. J. wird auch ein

Gutachten über die Kennzeichen einer mit Zink verfälschten Verzinnung verlangt.

Dieses Metall kann in einer Verzinnung auf folgende Weise wahrgenommen werden.

Das Zink, welches dem Zinn zugesetzt wird, giebt letzterem eine silberweiße Farbe.

Die Verbindung läßt sich auf dem Kupfer befestigen, und giebt ihm einen weißen Silberglanz.

Bisher hat man nur selten das Zinn in der Verzinnung mit Zink verfälscht angetroffen, und sollte sich dieser Fall ereignen, so würde der Zusatz von Zink seiner giftigen Eigenschaft wegen, der Gesundheit allerdings gefahrbringend sein.

Um nun das Zink in einer Verzinnung zu entdecken, müßte die verdächtige Legirung wie oben mit reinem Scheidewasser gekocht, und die saure Flüssigkeit von dem gebildeten weißen Zinnoxyd durch das Filtrum getrennt werden. Nachdem das Blei daraus durch eine Auflösung von Glaubersalz abgeschieden ist, wird die abermals filtrirte Flüssigkeit so lange mit einer Auflösung von Pottasche versetzt, bis kein Niederschlag mehr entsteht. Dieser weiße, zu wiederholten Malen gewaschene Niederschlag, ist Zinkoxyd.

Um davon die volle Ueberzeugung zu erhalten, muß man diesen Niederschlag trocknen und bis zum Glühen erhitzen, wo er während dem Glühen eine gelbe Farbe annimmt, welche durch das Abkühlen verschwindet, und wonach ein weißes Pulver zurückbleibt. Dieses weiße Pulver muß sich in sehr wenig verdünnter Schwefelsäure auflösen, woraus dann ein leicht auflösliches krystallisirtes Salz, das schwefelsaure Zinkoxyd, entsteht.

(6. Juli 1846. Reg. Entschl. Int. Bl. v. O. B. S. 1082.)

Der Gebrauch kupferner Gefäße zum Ausmessen des Salzes bei Hucklern ist durchaus unzuläßig, und der Gesundheit höchst gefährlich, indem das Kochsalz das Kupfer angreift und Grünspan erzeugt, welcher sich dann wieder abreibt, und dem Salze, welches genossen wird, sich mittheilt.

M. s. a. u. Messinge Mäßereien.

Kurzsichtigkeit.

(26. Okt. 1838. Int. Bl. v. O. B. S. 1643)

Die kgl. Kreis-Regierungen haben Fürsorge zu treffen, daß schon bei der Wahl, bei der Anlage und bei der Einrichtung der Schullokalitäten auf diesen Umstand möglichste Rücksicht genommen, und auch dahin gewirkt werde, damit die gegenüberliegenden Gebäude nicht einen Anstrich erhalten, welcher der Sehkraft des jugendlichen Auges nachtheilig zu werden

droht. Ingleichen sind die sämmtlichen Lehrer und Aufseher aller Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu beauftragen, nicht allein durch zweckmäßiges Belehren die Schonung und Schärfung des Gesichtssinnes zu fördern, sondern auch dahin zu wirken, daß nicht in der Schule selbst durch ungleiches und übermäßiges Beheitzen, durch falsche Aufstellung von Sitzpulten, Wandtafeln, Karten u. dgl., durch grelle Abwechslung von Licht und Schatten, durch schiefe zusammengedrückte Haltung des Körpers beim Sitzen, durch zu anhaltendes Lesen und Schreiben, durch blasse Tinte und kleinen schwachen Druck oder schlechtes Papier, und ähnliche Dinge die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt und diese weiter ausgebildet werde.

Insbesondere ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger oder unpassender Gläser auf das Ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen der Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugniß auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig und räthlich ist.

M. s. a. u. Augenkrankheiten und Schulhäuser.

Landärzte.

Stand, Vorrechte und Obliegenheiten der Landärzte.

(29. Juni 1808.)

1) Die Landärzte werden, nachdem sie von ihren Lehrern geprüft und für fähig erklärt worden sind, mit einem gedruckten, mit dem Siegel der Schule versehenen, und von dem Dekan und allen übrigen Professoren unterschriebenen Diplom versehen, und erhalten dadurch den Titel und die Vorrechte eines Landarztes in demjenigen Districte, dessen Gemeinde sie während ihrer Studienzeit auf der medizinischen Schule mit Geld unterstützt hat.

2) Das Diplom eines Landarztes gibt keinen akademischen Grad.

3) Ein Landarzt kann als solcher nie auf eine Besoldung aus den Staatskassen Anspruch machen.

4) Die Zahl der Landärzte für jeden Kreis des Königreiches soll eine gewisse Norm nicht überschreiten, und die obersten Kreisbehörden werden hierüber zu seiner Zeit, nach Bemessung der Lokalität und der Volksmenge, wobei man im Durchschnitte auf drei tausend Seelen in Städten wie auf dem platten Lande einen Landarzt rechnen darf, ihre Vorschläge einsenden.

5) Der Landarzt muß in demjenigen Districte, der ihn auf der Schule unterstützt hat, residiren; er darf aber seine Praxis auch außerhalb den Grenzen dieses Districts, jedoch nur innerhalb des Kreises, in dem der District liegt, ausbreiten.

6) Er übt seine Kunst in allen Zweigen derselben aus, in denen er unterrichtet worden ist, stets jedoch unter der allgemeinen Aufsicht der Landgerichtsärzte und Stadtphysiker, deren gesetzmäßiger Gehilfe er ist, in welcher Hinsicht jenen auch eine besondere Instruction zugefertigt werden wird.

7) Die Landärzte versehen auf obrigkeitliche Requisition den Dienst der bisherigen gerichtlichen Wundärzte.

8) Sie werden für ihre Bemühungen nach den Bestimmungen derjenigen Taxen honorirt werden, welche nächstens für das ganze ärztliche Personal des Königreiches bekannt gemacht werden. Außerdem aber werden die einzelnen Districte jedem Landärzte ein Fixum von 60 fl. jährlich ausmitteln, so wie ihm auch die Besorgung der Gemeindearmen aus der Armenkassa vergütet werden wird.

9) Sie erhalten nach Anleitung des Landgerichtsarztes die Aufsicht über die Wundärzte, so lange dergleichen noch vorhanden sind, und über die Ehehaftsbader ihres Districtes.

Dabei ist es ihnen selbst unbenommen, Badergerechtigkeiten käuflich an sich zu bringen.

Instruction für dieselben.

Erster Abschnitt.

Die Verhältnisse der Landärzte im Allgemeinen.

(10. Febr. 1812.)

§. 1. Da in keinem andern Verhältnisse des bürgerlichen Lebens der bloßen Gewissenhaftigkeit eines Mannes so viel anvertraut wird, wie jeder Kranke seinem Arzte anvertrauen muß, so sind billig die Foderungen an die Moralität eines Arztes die ersten und dringendsten.

Demnach ist also auch bei einem Landarzte das erste Erfoderniß: die strenge Beobachtung der Pflichten, die ihm als Arzt und Mensch in Hinsicht derjenigen obliegen, denen er in ihren Krankheiten Hilfe zu leisten aufgefodert wird. Treue in Erfüllung der Vorschriften seiner Kunst, Muth und ausdauernde Standhaftigkeit bei Schwierigkeiten und Gefahren, Verschwiegenheit und schonende Menschlichkeit sind die Haupteigenschaften, die er immer und überall an den Tag zu legen hat.

§. 2. Der Landarzt hat sich als einen Arzt von einer untern Klasse zu betrachten, welcher nur zur Ausübung gewisser Theile der Heilkunde nach Maaßgabe der ihm dazu an der Schule ertheilten Vorschriften befugt ist. Dem wissenschaftlich gebildeten Arzte ist er daher durchaus untergeordnet, und kann sich ihm nie und in keiner Hinsicht an die Seite stellen. Denn während jener seine Kunst frei und selbstständig treibt, wie er sie in

sich ausgebildet hat, übt hingegen der Landarzt dasjenige, was ihm von der Arzneikunde gelehrt ward, nur als bloßer Techniker aus, ohne die höheren wissenschaftlichen Motive, nach welchen seine Lehrer unterrichteten, immer ganz selbst zu kennen. Daher müssen die Vorschriften seiner Lehrer und aller wissenschaftlich gebildeten Aerzte, mit welchen er bei der Behandlung von Krankheiten in Berührung kommt, ihm als Gesetze gelten, die er in keinem Falle nach eigner Wahl und Willkühr überschreiten darf.

§. 5. Der Landarzt ist zur Ausübung aller Theile der Arzneikunde, in denen er unterrichtet ward, jedoch mit denen in der Folge vorkommenden Einschränkungen befugt.

§. 4. Jeder Landarzt wird für einen besondern District in seinem Gerichtsbezirke angestellt, und für diesen nur hat er in specie die im zweiten Abschnitte näher bezeichneten Pflichten zur Handhabung der gerichtl. Medizin und der medizinischen Polizei zu beachten. Seine ärztliche Praxis aber darf er auch auf die zunächst gelegenen landärztlichen Districte ausdehnen, jedoch in der Voraussetzung, daß er die Kranken seines Districtes wegen dieser weiter ausgedehnten Praxis nicht zu versäumen braucht, und daß, falls der fremde District zu einem andern Landgerichte gehört, er die in den §§. 8. 10. und 23. des zweiten Abschnitts bezeichneten Pflichten gegen den Gerichtsarzt dieses Gerichtsbezirkes beobachtet.

§. 5. In allen vorzüglich schwierigen sehr verwickelten und auf eine ungewöhnliche Weise nahe Lebensgefahr drohenden Fällen, ist der Landarzt verbunden entweder einen Arzt zu der Behandlung des Kranken zuzuziehen, oder, falls der Kranke oder dessen Angehörige, nachdem er sie von der Wichtigkeit des Falles unterrichtet hat, die Beiziehung eines Arztes nicht sollten zugeben wollen, sich wenigstens zu seiner eigenen Sicherstellung und damit alles für die Rettung oder Erleichterung des Kranken geschehe, was die Kunst darbietet, bei einem Arzte mündlich oder schriftlich Raths zu erholen, und nach dessen Vorschrift im Allgemeinen zu handeln.

Unter der Benennung Arzt aber wird hier wie in allen andern §§. wo sie ohne weitere Bezeichnung vorkommt, jeder gesetzmäßig promovirte und zugleich von einem Medizinal-Comitee approbirte Arzt verstanden. Nur in den unter den §§. 8. 10. und 23. des zweiten Abschnittes bezeichneten Fällen, hat sich der Landarzt wegen der Behandlung der Kranken ausschließend nach den Vorschriften des Gerichtsarztes, in dessen Bezirk sich der Kranke befindet, zu richten.

§. 6. Vor der Unternehmung irgend einer chirurgischen Operation, die in ihrem Ausgange Gefahr droht oder mit Verstümmlung endet, muß sich der Landarzt, wo die Umstände nicht von so gebieterischer Art sind, daß sie schnelle Entscheidung fodern, allemal mit einem in der Wundarz-

neikunst erfahrnen Arzte, falls ein solcher in der Nähe ist, oder, wenn dieses nicht ist, wenigstens mit zwei andern Landärzten deshalb benehmen, und darf nur zur Operation schreiten, in so fern der erste sie billigt, oder die letztern mit ihm einverstanden sind. Ist ein in der Wundarzneikunde erfahrner Arzt gegenwärtig, und dieser billigt die vorgeschlagene Operation nicht, so verfährt der Landarzt nach der Vorschrift, die dieser Arzt ihm sodann ertheilen wird.

Sind in Ermanglung eines solchen Arztes zwei Landärzte hinzugerufen worden, und billigen beide oder einer davon die vorgeschlagene Operation nicht, so müssen wo möglich noch zwei Aerzte zur Berathung hinzugerufen werden, wo alsdann die Stimmenmehrheit unter diesen fünfen die Frage entscheidet.

§. 8. Der Landarzt hat sich in seinem Districte vorzüglich als den Gehilfen der Aerzte, die in demselben praktiziren, zu betrachten, und er ist verbunden auf ihre Auffoderung die Behandlung eines jeden Kranken, welcher sich zuerst an den Arzt wendet, unter dessen Leitung zu übernehmen, den Kranken so oft als der Arzt es verlangt zu besuchen, und ihm auf Begehren über den Gang der Krankheit und die Wirkung der Heilmittel, falls der Arzt sich nicht mit dem Landarzte an demselben Orte befindet, schriftlichen Bericht abzustatten. Es versteht sich von selbst, daß der Landarzt sich in diesen Fällen nie und auf keine Weise in die Anordnungen des Arztes bei der Behandlung der Kranken als berathende Person zu mischen hat.

§. 9. Ist ein Kranker zuerst von einem Landarzte behandelt worden, und es wird nun auf Begehren des Kranken, dessen Familie oder des Landarztes selbst, ein Arzt zum Beistande aufgefodert, so erscheint der Landarzt von diesem Augenblicke an allemal nur als Gehilfe des Arztes. Er ist verpflichtet, dem hinzukommenden Arzte die nöthigen Notizen über den bisherigen Gang der Krankheit und die stattgefundene Behandlung zu geben, und den Kranken, wenn er dazu aufgefodert wird, unter des Arztes Leitung ferner zu behandeln.

§. 10. Eine Ausnahme von der unter §. 9. gegebenen Bestimmung macht die den Gebärenden zu leistende Hilfe, welche der Landarzt allemal unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, die ihm auch nicht von einem Arzte übertragen werden kann, und wo er nur gehalten ist, in Fällen, wo er sich genöthigt glaubt eine dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährliche Operation zu unternehmen, einen Arzt, der zugleich Hebarzt von anerkannter Geschicklichkeit ist, oder wenigstens zwei in der Geburtshilfe erfahrne Landärzte, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu ziehen.

§. 11. Die Landärzte sind verpflichtet, bei den Patienten der Aerzte,

wenn sie dazu aufgefodert werden, diejenigen kleinern chirurgischen Operationen und Handleistungen zu übernehmen, welche bisher den Wundärzten und Badern übertragen zu werden pflegten. Doch ist es den Landärzten durchaus untersagt in eigener Person das Barbierhandwerk zu treiben.

§. 12. Die Landärzte sind befugt, sich auch mit der Schutzblattern-Impfung zu befassen, jedoch nur unter genauer Beobachtung der durch das Gesetz für die Privatärzte deshalb vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 13. Die verschiedene Ansichten, welche in vorkommenden Fällen zwei Landärzte über die Krankheit und Heilmethode bei einem gemeinschaftlich behandelten Patienten hegen, machen, falls die Gründe des einen den andern nicht überzeugen, die Hinzurufung eines dritten Landarztes, oder nach der Wichtigkeit und Gestalt der Sache, die eines Arztes nothwendig. Im erstern Falle entscheidet die Stimmenmehrheit, und im zweiten der Ausspruch des Arztes.

§. 14. Der Landarzt darf seinen Distrikt nie auf eine längere Zeit als 24 Stunden ohne eine schriftliche Erlaubniß des Gerichtsarztes des Bezirkes, und nie auf eine längere Zeit als vier Tage ohne eine Erlaubniß von dem General-Kommissariat des Kreises verlassen.

§. 15. Jeder Landarzt muß mit nachstehenden chirurgischen Instrumenten versehen seyn: Trepanations-Instrumente; Amputations-Instrumente; Instrumente zum Zahnausziehen; Tracheotom; Apparat zur Unterbindung der Rippenschlagadern und so weiters; Instrumente zum Bauch- und Blasenstich; männlicher und weiblicher Katheter; eine Zange mit Zubehör zur Entbindung; eine Klystir-, Hals-, Mutter- und andere Injektions-Spritzen; ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm zum Herausziehen fremder Körper aus dem Schlunde; mehrere pessaria, suspensoria und Bruchbänder, und ein gewöhnliches vollständiges Verbindzeug. Sollte ein Landarzt auch nicht im Stande seyn, diese sämmtlichen Instrumente sich gleich bei seinem Dienstesantritte anzuschaffen, so ist er doch verpflichtet, sich nach und nach in dem Maaße damit zu versehen, daß er drei Jahre nach seinem Dienstesantritte im wirklichen Besitz von allen genannten ohne Ausnahme sey.

§. 16. Diejenigen Bücher, welche der Landarzt während seines Aufenthalts an der Schule erhält, oder sich anzuschaffen verpflichtet ist, müssen alle ohne Ausnahme immer bei ihm vorräthig seyn. Ueberdieß ist er verbunden, sich solche neue Bücher auf seine Kosten anzuschaffen, deren Besitz von der höchsten Stelle für die Landärzte in Zukunft für nöthig und nützlich erachtet, und deren Anschaffung ihnen desfalls anbefohlen werden möchte.

§. 17. Die Landärzte sind gehalten, ein fortlaufendes Tagebuch über die von ihnen behandelten Kranken nach der anliegenden Vorschrift zu hal-

ten. Sollten sie sich das eine oder das andere in dieser oder in der unter §. 23. des zweiten Abschnittes für die Monats-Rapporte gegebenen Vorschrift nicht hinlänglich erklären können, so haben sie um die nöthige Aufklärung an ihren Gerichtsarzt zu wenden. Von dem Cullnischen System der Nosologie, nach welchem sie die Krankheiten bestimmen sollen, wird eine neue Ausgabe für diesen Zweck bearbeitet, wovon sich jeder Landarzt bei ihrer Erscheinung, welche nebst dem Preise durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden wird, ein Exemplar anzuschaffen hat.

§. 18. Die Landärzte unterzeichnen sich durchaus nicht anders als N. N. Landarzt des Distriktes N.

§. 19. Die Landärzte verschreiben ihre Rezepte, nachdem das neue Dispensatorium erschienen, und für jedes Arzneimittel ein deutscher Name als Norm für diesen Zweck festgesetzt seyn wird, ohne Ausnahme in deutscher Sprache, ferner leserlich, mit ausgeschriebenem Gewichte, beigesetztem Monatstage und Jahre, und mit dem Namen desjenigen versehen, für welchen die Ordination ist, die Fälle wo dieses aus andern Ursachen nicht angeht ausgenommen. Zugleich unterzeichnet der Landarzt das Rezept, und versieht solches oben an der linken Seite mit einem Nummerus, welcher mit dem Anfange eines jeden Monats mit Eins beginnt, und ohne Unterbrechung bis zum Schlusse des Monats fortlauft. Dieses findet sowohl bei dem in den Apotheken bereiteten, als bei den in den nächsten §. erwähnten Arzneien statt. Weder von diesen noch von jenen Arzneien darf der Landarzt auch das Unbedeutenste, und in der unbedeutensten Quantität in irgend einem Falle verordnen, ohne dafür ein Rezept in der obenerwähnten Form zu hinterlegen.

§. 20. Bei Bekanntmachung der Apotheker-Ordnung wird festgesetzt, in wie ferne die Apotheker befugt seyn sollen, den von den Apotheken zu weit entfernt wohnenden Landärzten eine kleine Niederlage der im Nothfalle augenblicklich erfoderlichen Arzneiarten anzuvertrauen. Auf eigene Kosten darf aber kein Landarzt sich Medikamente beilegen, und auf irgend eine Weise Handel damit treiben, sondern der Apotheker übergibt dem Landarzte einen bestimmten Vorrath an erlaubten Arzneien nach Gewicht und Maaß, und gesteht demselben für das davon dispensirte einen verhältnißmäßigen Rabbat zu, wodurch aber der Preis der Medikamente auf keinen Fall über die festzusetzende Taxe erhöht werden darf. In den ersten sechs Tagen eines jeden Monats rechnet hierauf der Apotheker mit dem Landarzte ab, und verliert, wenn er dem Landarzte auf längere Zeit kreditirt, das Recht, denselben wegen dieser Schuld vor Gericht verfolgen zu dürfen. Bei dem Abschlusse der Rechnung übergibt der Landarzt dem Apotheker die Rezepte über diejenigen Arzneimittel, die er selbst rezeptirt hat, und auf welchen

der Preis, um den er das darauf bemerkte Medikament abgab, in gewöhnlichen Ziffern ausgedruckt stehen muß. Sind mehrere Apotheken in einem Gerichtsbezirke, so erhält der Landarzt, welchem eine kleine Niederlage von Medikamenten anvertraut wird, solche aus derjenigen, welche zur Gerichts-Apotheke erklärt ist. Alles in diesem, so wie in dem vorstehenden §. enthaltene wird in der Apotheker-Ordnung wieder vorkommen, und wo es nöthig scheint noch näher bestimmt werden.

§. 21. Zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni 1808, die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend, erhalten die Landärzte aus den Gemeindekassen der resp. Districte, für welche sie angestellt sind, ein jährliches Fixum von 60 fl. Hiebei aber ist wohl zu verstehen, daß, wo sie in solchen Districten in den Genuß von Geld- oder Naturalienbezügen treten, in welchen sich bisher die Wundärzte, chirurgischen Bader, oder einfachen Bader befanden, der Werth dieser Bezüge, so fern er den von 60 fl. nicht übersteigt, von jener ihnen als Landärzten zugesicherten Summe in Abrechnung zu bringen ist. Uebersteigt der Werth dieser Bezüge die genannte Summe von 60 fl., so bleiben sie in dem Genusse derselben. In den Städten, welche 3000 Einwohner und darüber zählen, erhalten die Landärzte, da sie ohnehin daselbst große Vortheile vor den Landärzten des platten Landes voraus haben, jenes Fixum von 60 fl. nicht. Doch sollen sie in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, wo bisher Wundärzte angestellt waren, bei dem Abgange der letztern vorzugsweise verwendet, und ihre zu leistenden Dienste auf eine angemessene Weise honorirt werden.

§. 22. Ueber die Honorirung der Dienste der Landärzte, sowohl bei gerichtlichen Vorfallenheiten, als bei Behandlung der Kranken, wird noch das Nähere festgesetzt werden. Bis dahin wird als Grundsatz angenommen, daß der Landarzt allemal die Hälfte der für den Arzt bestimmten Deserviten in Anspruch zu nehmen hat. Ueberdies ist er berechtiget, sich auf dem Lande nebst der Taxe für die Visite für jede Viertelstunde Wegs, welche der Kranke von seinem Wohnort entfernt ist, vier Kreuzer bezahlen zu lassen. Doch ist hiemit blos der Weg zum Kranken hin verstanden. Uebrigens ist es in Hinsicht der Honorirung seiner Besuche gleichgiltig, ob der Landarzt einen Kranken selbst behandelt, oder ihn nur als Gehilfe des Arztes besucht.

§. 23. Es wird eben sowohl zur Erleichterung des Landvolkes beitragen, als dem Landarzte zum Vortheile gereichen, wenn er sich seine Deserviten für die Behandlung von Kranken überall, wo ihm solches angeboten wird und es sonst für ihn annehmlich ist, in Naturalien und so weiters bezahlen läßt. Auch wird es in manchen Fällen dem beiderseitigen Vor-

theile gemäß seyn, daß ganze Ortschaften mit dem Landarzte ihres Distriktes einen Kontrakt abschließen, vermöge welches derselbe alle vorkommenden Krankheitsfälle, mit Ausnahme großer und gefährlicher Epidemie, in einem solchen Orte besorgt, ohne die Entfernung von seinem Wohnorte in Rechnung zu bringen; jedoch solches unbeschadet der Beiträge, welche eine solche Gemeinde ohnehin schon wegen der jährlichen Besoldung des Landarztes zu leisten verpflichtet ist.

§. 24. Ueber die Verrichtungen und Honorirung der Landärzte als Gehilfen der medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke, wird die desfallsige allerhöchste Verordnung das Nähere enthalten.

§. 25. In dem Falle, wo ein Landarzt zur Ausübung seines Dienstes durch Altersschwäche oder auf irgend eine andere Weise durch körperliche oder geistige Unvermögenheit unfähig wird, und mittellos ist, fällt er in die Kategorie derjenigen, welche nach den betreffenden allgemeinen Normen aus Gemeindemitteln ernährt werden müssen.

§. 26. Der Landarzt kann seine Gerechtsame verlieren entweder temporär oder auf immer. Temporär verliert er sie nach sechsmal geahndetem Versehen wegen Nachlässigkeit oder Mangel an Einsicht, und diese Strafe wird nach Umständen durch Geldbuße und Einberufung zur Schule, um eine wiederholte Prüfung zu machen, erhöht. Für immer verliert er seine Gerechtsame wegen Unvermögenheit zu seinen Diensteverrichtungen, durch zu hohes Alter oder unheilbare Geistes- oder Körperkrankheit, und wenn zweimal die Suspension wider ihn verhängt ward, ohne daß er sich besserte. Am strengsten werden grobe Vernachlässigung oder leichtsinnige Behandlung der Kranken, und der Verkauf von Arzneien für eigene Rechnung bestraft. Das weitere hierüber siehe unter §. 25. des zweiten Abschnittes.

§. 27. Diejenigen Landärzte, welche sich in einer Reihe von Jahren in der Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten vorzüglich auszeichnen, werden ihren Verdiensten und den Umständen angemessene Belohnungen erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhältnisse der Landärzte zu ihren Vorgesetzten und zu dem ihrer Aufsicht untergebenen medizinischen Personal, so wie ihre Mitwirkung zur Handhabung der medizinischen Polizei und der gerichtlichen Medizin.

§. 1. Die Landärzte werden auf den Vorschlag der General-Kommissariate jedes Kreises für ihre resp. Districte ernannt. Bei eintretenden

Vakaturen und bis sämmtliche landärztliche Districte mit Landärzten versehen werden können, dürfen mehrere Distrikte zu gleicher Zeit von einem Landarzte in Hinsicht der Handhabung der medizinischen Polizei und bei gerichtlichen Vorfallenheiten respizirt werden, und ein solcher Landarzt genießt, so lange dieses Verhältniß dauert, für jeden ihm besonders übertragenen District alle zufälligen Emolumente. Doch hat die definitive Ernennung ausschließlich nur für einen District statt, und sobald die definitive Besetzung der einem Landarzte außerordentlich übertragenen Districte mit andern Subjekten erfolgt, welches überall so bald wie möglich geschehen soll, zessirt sogleich der Dienst und die Emolumentenbezüge des erstern für dieselben, ohne daß deshalb auf eine allenfallsige Remonstration Rücksicht genommen wird.

§. 2. Bei der Uebernahme des ihm zugewiesenen Districtes stellt sich der Landarzt vor allen Dingen bei der Polizeibehörde, dem Gerichtsarzte, so wie bei allen übrigen rezipirten Aerzten seines Districtes, und legt diesen seine Schulzeugnisse und sein Diplom, so wie die Erlaubniß des General-Kreis-Kommissariats, welches ihn zur Ausübung der landärztlichen Praxis in dem bestimmten Bezirke berechtigt, vor. Dieser Akt wird von der Polizeibehörde zu Protokoll genommen, und der Namen des neuen Landarztes in die Matrikel eingetragen, welche in jedem Gerichtsbezirke über das in demselben praktizirende ärztliche Personal formirt wird. Der Landarzt hat dann neben seinem Namen seinen Geburtsort, sein Alter, und wo und zu welcher Zeit er als Landarzt absolvirt hat, eigenhändig einzutragen, damit diese seine Schriftzüge nöthigenfalls allemal zur Kontrolirung der Schriftzüge in seinen Rezepten u. s. w. dienen können.

§. 3. Die Landärzte stehen, was die Ausübung ihrer Funktionen als Landärzte betrifft, zunächst unter der Aufsicht des Gerichtsarztes desjenigen Gerichtsbezirkes, in welchen der ihnen zugewiesene District gelegen ist.

§. 4. Aufträge, die medizinische Polizei betreffend, sei es von der Gerichtsbehörde oder von dem Gerichtsarzte, kommen ihnen mittelst Notifikation, oder wenn sie sämmtliche Landärzte des Gerichtsbezirkes betreffen, mittelst eines Zirkulars zu, wovon das eine wie das andere zum Beweise der geschehenen Vorlage von ihnen unterzeichnet werden muß.

§. 5. Zur Uebernahme gerichtlichtlicher Untersuchungen, so weit ihnen solche nach den Gesetzen übertragen werden dürfen, werden sie ausschließlich von der Gerichtsbehörde ihres Bezirkes requirirt, und haben dabei nach denen in Zukunft näher zu bestimmenden Normen zu handeln. Diese Requisition geschieht ebenfalls schriftlich, und wird von dem Landarzte zum Beweise der geschehenen Vorlage unterzeichnet.

§. 6. Die Landärzte haben den ihnen von ihren Vorgesetzten zukommenden Aufträgen in Gegenständen der medizinischen Polizei sowohl, als bei gerichtlichen Vorfallenheiten pünktlich und unverweigerlich nachzukommen. Dagegen haben sie sich aller Verrichtungen in medizinisch polizeilichen Gegenständen, welche ihnen nicht vermöge gegenwärtiger Instruction obliegen, und welche ihnen nicht besonders aufgetragen werden, so wie aller Verrichtungen bei medizinisch gerichtlichen Vorfallenheiten, zu welchen sie nicht gesetzmäßig requirirt werden, durchaus zu enthalten. Doch ist ihnen hiedurch nicht gewehrt, und wird ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht, die Behandlung der bei Schlägereien und bei andern Gelegenheiten vorsetzlich oder unvorsetzlich verwundeten Individuen vorläufig zu übernehmen, falls der Gerichtsarzt nicht in dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, zugegen ist, jedoch allemal davon unverzüglich Anzeige bei der Gerichtsstelle des Bezirkes zu machen.

§. 7. Bei gerichtlichen Untersuchungen zu welchen ein Landarzt zugezogen wird, giebt derselbe den Befund der Untersuchung zugleich mit dem Arzte zu Protokoll, und unterzeichnet dasselbe so wie alle zu dieser Untersuchung beigezogenen Individuen. Wird der Landarzt von dem Richter um sein technisches Urtheil über den untersuchten Fall befragt, so giebt er dasselbe besonders und mit der Umsicht zu Protokoll, daß keine bloße Vermuthung, anderswo gehörte Aeußerung, oder zufällig vernommene Zeugen-Aussage darauf einen Einfluß hat. Kann er zu einem Urtheil nach dem Materiale des Befunds oder nach seinen Einsichten und Kenntnissen sich nicht bestimmen, so erklärt er sich auch hierüber zu Protokoll. Ein ärztliches Parere kann ein Landarzt nie ausstellen, und die Gesetzgebung wird noch näher bestimmen, welchen gerichtlicheu Werth jenes zu Protokoll gegebene Urtheil des Landarztes neben dem Parere des zugleich obduzirenden Gerichtsarztes haben soll. Auch kann ein Landarzt keine ärztlichen Zeugnisse ausstellen, sondern erstattet in vorkommenden Fällen einen Bericht an den Gerichtsarzt, welcher die nöthigen Notizen zur Verfassung eines gerichtlichen Zeugnisses enthält. Für diese Notizen bleibt der Landarzt aber verantwortlich.

§. 8. Gerathen Personen durch plötzliche Unglücksfälle oder auf sonst eine Weise schnell in Todesgefahr, so hat zwar der Landarzt die Behandlung eines solchen Kranken ohne Verzug zu übernehmen, und sie nach bestem Wissen einzuleiten, zugleich aber den Gerichts-Arzt schleunigst von dem Vorfalle zu benachrichtigen, und ihn zur ungesäumten Hinzukunft auffordern zu lassen.

§. 9. Aeussert sich in seinem Districkte irgend eine epidemische Krankheit, von welcher Art sie immer sein möge, so hat er den Gerichtsarzt un-

verzüglich davon in Kenntniß zu setzen. Ein gleiches findet statt, wenn er endemische Krankheiten in seinem Districte wahrnimmt.

§. 10. Bei allen epidemisch herrschenden Krankheiten, und bei allen sporadisch vorkommenden Fällen solcher Krankheiten, von denen die Erfahrung gelehrt hat, daß sie leicht epidemisch herrschend werden, hat der Landarzt, falls sie zu einer Gattung gehören, welche das Leben der Kranken öfters in Gefahr bringt, oder wenn sie sich durch ungewöhnliche Zufälle auszeichnen, sobald er sie beobachtet unverzüglich davon Anzeige an den Gerichtsarzt seines Bezirkes zu machen, und sich in Behandlung der Kranken dabei im Ganzen nach der ihm von diesem zu ertheilenden Vorschrift, wenn derselbe eine solche für nöthig erachtet, zu richten.

§. 11. Den Landärzten ist die Unteraufsicht über die Hebammen, Wundärzte, chirurgischen und einfachen Bader ihres Districtes, so lange die letztern noch bestehen, anvertraut. Er hält sich über dieses seiner Aufsicht untergebene Personal eigene Listen, und zeigt die darunter vorkommenden Sterbfälle und Gebrechen, welche sie allenfalls zur Ausübung ihres Dienstes untauglich zu machen scheinen, dem Gerichtsarzte jedesmal ohne Verzug an.

§. 12. Ihnen liegt die Formirung der Geburts- und Sterbe-Listen nach einer zu gebenden Norm über die ihnen selbst sowohl, als ihrem untergeordneten medizinischen Personal vorkommenden Fälle ob; daher dieses Personal anzuweisen ist, ihnen die betreffenden Notizen darüber jedesmal unverzüglich mitzutheilen.

§. 13. Die Anzeige der Geburtsfälle muß geschehen in welcher Periode der Schwangerschaft sich dieselben auch immer ereignen mögen. Zugleich muß bemerkt werden, ob die Frucht regelmäßig oder auf irgend eine Weise regelwidrig gebildet ist, und in dem letztern Falle, worin die Regelwidrigkeit besteht. Der Landarzt hat bei den regelwidrig gebildeten Früchten, wo er nicht selbst bei der Geburt assistirt, die Besichtigung vorzunehmen, um darüber Bericht erstatten zu können.

§. 14. Auch muß bemerkt werden, ob die Geburten selbst regelmäßig oder regelwidrig waren, und wie sie zu Stande gebracht wurden.

§. 15. Zur Formirung der Geburts- und Sterbe-Listen werden den Landärzten von ihren respektiven Gerichtsärzten die näheren Vorschriften ertheilt werden.

§. 16. Die Landärzte haben den Gerichtsärzten alle durch Zufall oder Krankheit verstümmelten Menschen jedes Alters, alle Taubstummen, Kretins, Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige in ihrem Districte, von denen sie Kenntniß erhalten, anzuzeigen, und erforderlichen Falls die Aufsicht über dieselben unter der Leitung des Arztes zu übernehmen.

§. 17. Sie haben ihre Wachsamkeit auf alle öffentliche feile Weibspersonen zu richten, und sie bei Gericht anzuzeigen.

§. 18. Ebenso sind sie gehalten, den Gerichtsarzt jeden Districtes von allen Eckel und Abscheu erregenden oder Ansteckung verbreitenden Fällen von chronischen Krankheiten, von denen sie Kenntniß erhalten, auch wenn die Kranken nicht zu ihren Patienten gehören, zu unterrichten.

§. 18. Bemerken sie, oder haben sie gegründete Muthmaßung, daß auf den Genuß von Nahrungsmitteln oder Getränken Krankheiten mit ungewöhnlichen Zufällen entstanden sind, so haben sie solches dem Gerichtsarzte anzuzeigen.

§. 20. Ihnen liegt die Unteraufsicht über das Gesundheitswohl aller von Staatswegen in die Kost gegebenen Findel- und Waisen-Kinder ob.

§. 21. Sie haben mit besonderer Aufmerksamkeit auf alle medizinische Pfuschereien, sei es in Ausübung eines Theils der Kunst, oder im Medikamenten-Verkaufe, zu wachen, und solche unverzüglich zur Kenntniß des Gerichtsarztes zu bringen.

§. 22. Sie haben in ihrem Districte die nach noch zu ertheilenden genauern Vorschriften einzuführende Todtenbeschau zu besorgen, so wie ihnen auch die Unteraufsicht über die Begräbnißplätze und Leichenhäuser obliegt.

§. 23. Jeder Landarzt ist gehalten, dem Gerichtsarzte des oder der Bezirke, in welchen er praktizirt, jeden Monat einen Rapport über die von ihm behandelten Kranken und Geburtsfälle nach dem anliegenden Muster zu übergeben. Zugleich mit diesem Rapport haben die Landärzte ihren respektiven Gerichtsärzten alle während dem betreffenden Monate in ihrem Bezirke sich ergeben habenden besonders merkwürdigen medizinischen Fälle, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, und deren unverweilte Anzeige ihnen nicht vorschriftsmäßig oblag, vorzulegen. Das General-Kommissariat jedes Kreises wird Sorge tragen, daß Tabellen für diese Monats-Rapporte sowohl, als für die unter §. 17 des ersten Abschnitts erwähnten Tagebücher solchergestalt in Druck gelegt werden, daß sie um einen möglichst geringen Preis an die Landärzte, die sie bei ihren Gerichts-Behörden abzulangen haben, überlassen werden können.

§. 24. Die Landärzte sind gehalten, dem Gerichtsarzt ihres Bezirkes ihr Kranken-Tagebuch, die unter den §§. 15 und 16 des ersten Abschnittes erwähnten Instrumente und Bücher, und diejenigen, welchen ein Medikamenten-Depot anvertraut ist, auch dieses zur Untersuchung vorzuzeigen und vorzulegen.

§. 25. Macht sich der Landarzt größerer oder geringerer Fehler in seinem Dienste schuldig, so hat ihm der Gerichtsarzt seines Bezirkes solche zu verweisen, und von den erstern die Anzeige an das General-Kommissa-

riat des Kreises zu machen, damit dieses erfoderlichen Falles nach Anleitung des §. 26 des ersten Abschnittes gegen denselben verfahren könne. Die temporäre Suspension verfügt das General-Kommissariat, wenn solche verwirkt ist unmittelbar, und zeigt dieselbe bei der höchsten Stelle an; die Amotion auf immer wird von Seiner Königlichen Majestät auf den gehörig motivirten Antrag des General-Kommissariats verhängt.

§. 26. Glaubt ein Landarzt Ursache zur Klage wider den Gerichtsarzt seines Bezirkes bei medizinischen oder polizeilichen Vorfallenheiten, wegen Deservitensachen, wegen versäumter Bestrafung der Pfuschereien und so weiters zu haben, und findet er auf eine zweimalige in einer Frist von wenigstens 14 Tagen deshalb bei der betreffenden Gerichts-Behörde gemachten Anzeige kein Gehör, oder glaubt er keine hinlängliche Berücksichtigung seiner Beschwerden zu erhalten, so hat er in einem solchen Falle mit seiner Klage seinen Rekurs an das General-Kommissariat des Kreises, welcher Rekurs darin besteht, daß er dem General-Kommissariat sein Gesuch mit der obgedachten zweimaligen Anzeige vorlegt, worauf alsdann das leztere nach Beschaffenheit der Sache verfahren wird.

Tagebuch über die Geschäfte des Landarztes N. N. zu

Jahr 18 — Monat —

Fortlaufende Nummerus der Behandelten.	Vor- und Zunamen Alter, Geschlecht und Stand des Leidenden.	Krankheit oder Leiden nach Cullens System.	Tag des Beginnens der Krankheit.	Tag des Beginnens der Hilfe.	Zahl der Besuche.	Ausgang in Genesung, Aufnahme in ein Wohlthätigkeits-Institut oder Tod.	Bemerkungen über vorherrschende Krankheiten, besondere Komplikationen und Fälle, Wirkungen von Arzneimitteln, gemachte Operationen und deren Erfolg, Befund bei Leichenöffnung. u. dgl.

Rapport des Landarztes N. N. zu über die im Verlaufe des Monats des Jahres von ihm behandelten Kranken.

Haupt-Spezifikation der Krankheiten.	Zahl der behandelten Kranken.						Zahl der Genesenen		Zahl der an andere Institute abgegebenen.		Unter d. Behandlung Verstorbene				Rest für den folgenden Monat.	
	Rest vom vorigen Monat.		Neu hinzugekommene.		Summe der Behandelten.						Fortlaufende Nummer der einzelnen.		Alter	Angabe der Todesursache nach d. Cullisch. System.		
	Mnl.	Wbl.	Mnl.	Wbl.	Mnl.	Wbl.	Mnl.	Wbl	Mnl.	Wbl.	Mnl.	Wbl.			Mnl.	Wbl.
Fieber-Kranke																
Chronisch-Kranke																
Chirurg.-Kranke																
Geburtsfälle																
Venerisch-Kranke																
Krätzig-Kranke																
Summa																

Sustentations-Beiträge für die Landärzte.

(30. Nov. 1816.)

Auf mehrere seither von einigen königl. General-Kommissariaten zur allerhöchsten Stelle erstatteten Berichte, und von den aufgestellten Landärzten unmittelbar eingereichte Gesuche in Betreff der Verreichung desjenigen Sustentations-Beitrages von 60 fl. jährlich, welcher den Landärzten in frühern allerhöchsten Verordnungen zugedacht wurde, haben Se. königl. Majestät unterm 30. Nov. d. J. nachfolgende Beschlüsse zu fassen geruhet.

I.

Die durch allerhöchstes Rescript auf vorläufige Begutachtung der königl. General-Kommissariate, und nach vorhergegangener Vernehmung der betreffenden Polizeistellen und Gerichtsärzte aufgestellten Landärzte sollen, wo dieses noch nicht geschehen ist, den ihnen versprochenen Sustentations-Beitrag von jährlichen 60 fl. bald möglichst aus nachbenannten Quellen ausgemittelt erhalten.

II.

Der befragliche Sustentations-Beitrag für die Landärzte soll vorzüglich aus denjenigen Mitteln geschöpft werden, welche zu Sanitätszwecken bereits vorhanden und flüssig sind, und zu ihrer, dem Geiste der Zeit und dem Zustande der medizinischen Wissenschaften, entsprechenden Verwendung nur geringer, keinem großen Anstande unterliegender Modifikationen bedürfen. Hierunter sind vorzugsweise die aus den frühern Zeiten eingeführten Reichnisse der Gemeinden an die ehemaligen Bader und Chirurgen unter dem Namen der sogenannten Ehehaften zu verstehen.

Da die Gemeinden dergleichen Natural-Beiträge zur Subsistenz der Landbader bisher größtentheils aus der Absicht gaben, um in den Fällen des Bedarfs medizinische Hilfe von denselben zu erhalten; so kommeu diese Beiträge nach den veränderten Verhältnissen, nach welchen gegenwärtig für die Land-Bewohner die Landärzte zunächst aufgestellt sind, den Landärzten in dem Verhältnisse zu, wie sich dieselben durch das Absterben der in ihrem Besitze befindlichen Bader und Chirurgen eines landärztlichen Distrikts erlegen, in so ferne diese Verfügung ohne Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte Dritter stattfinden kann.

III.

In denjenigen landärztlichen Bezirken, wo solche Ehehafts-Reichnisse entweder zur Zeit noch nicht disponibel sind oder zur Surrogierung der ausgesprochenen Sustentations-Beiträge nicht hinreichen, sind die betreffenden Gemeinden in geeigneter Art zur Ausmittlung der hiernach sich zeigen-

den Sustentations-Quote, so ferne die Gemeinde-Kassen solche aus ihren ordentlichen ständigen Renten zu bestreiten nicht im Stande sind, durch freiwillige Beiträge aufzufodern.

IV.

In denjenigen landärztlichen Distrikten, in welchen die aufgestellten Landärzte bereits in den Genuß von Geld- oder Natural-Bezügen getreten sind, in welchen sich früher Bader und Chirurgen befunden haben, können sie diese Bezüge behalten, wenn auch die Summe von 60 fl. dadurch überschritten würde, jedoch unter der Bedingung, daß von den betheiligten Gemeinden keine Reklamationen dagegen erhoben werden.

V.

In den Städten, welche 3000 Einwohner und darüber zählen, erhalten die Landärzte keinen Sustentations-Beitrag.

Landgerichtsärzte.

M. s. u. Gerichtsärzte.

Landwehr.

Aerztliche Untersuchung der Individuen bei der Landwehr.

(6. Mai 1815. Reg. Bl. S. 361.)

Wenn das über Untauglichkeit zum Dienste bei der Landwehr von einem ordentlichen Arzte ausführlich nach aufhabenden Pflichten irgend einem Individuum ausgestellte Zeugniß einer gegründeten Bedenklichkeit unterliegt, so ist dieses nicht wie bisher durch einen einzelnen Arzt, sondern durch eine Kommission, gebildet von einem in bayerischen Staatsdiensten stehenden Arzte, vermittels eines hierüber abzuhaltenden Protokolls zu untersuchen, und das Ergebniß verlässig und genau herzustellen. Ueber Zustände und Krankheiten, die bei einer Untersuchung nicht in die Sinne fallen können, z. B. vorhergegangene heftige Blutstürzungen aus der Lunge, ausgestandene Krankheiten, welche eine allgemeine Schwäche zur Folge hatten, über Zufälle, die sich nur zu Zeiten einfinden, und keine deutlichen Spuren in dem damit befallenen Subjekte zurücklassen, z. B. Nervenübel, Epilepsie u. s. w. ist das Zeugniß des zu behandelnden Arztes zu beachten, und kein Probedienst, der für den zu probirenden Mann oder Familienvater oft unglücklich ausfallen könnte, zu versuchen. Glaubt ein dieser ärztlichen Untersuchungs-Kommission unterworfenes Individuum gegen derselben Ausspruch sich beschwert, so ist demselben die Berufung an die Kreis-Regierung eröffnet, das eine Superrevision des befraglichen ärztlichen Gutachtens an-

ordnet und die Prüfung dem Kreis-Medizinalrath und einem andern geschickten praktischen Arzt überträgt, bei welchem das sich beschwert glaubende Subjekt persönlich zu stellen hat. Auch diese Untersuchungs-Kommission, gegen deren Ausspruch keine fernere Berufung stattfindet, hat ihr Gutachten motivirt abzugeben und protokollmäßig das Ganze zu verhandeln.

Uebrigens haben beide diese Untersuchungs-Kommissionen jederzeit auch darauf bestimmte Rücksicht zu nehmen, ob das zu untersuchende Individuum zur mobilen Legion oder zur Landwehr zu setzen, und ob dasselbe vom Landwehrdienste gänzlich und für immer oder nur auf eine Zeit freizugeben sey.

(16. Jan. 1817. Reg. Bl. S. 33.)

Die ärztlichen Zeugnisse über Untauglichkeit zum aktiven Dienste der Landwehr sollen von Stempelgebühren frei sein.

Dieselben sind unentgeldlich auszustellen. Sollte jedoch nach der Vorschrift vorstehender Entschließung ein unbesoldeter Arzt zu einer kommissionellen Untersuchung beigezogen werden müssen, so gebührt demselben eine seiner Bemühung entsprechende Belohnung, die der Untersuchte zu bezahlen hat.

(29. Jän. 1832. Minist. Entschl.)

Die Berufung in zweiter Instanz von dem Ausspruch der Sanitätsbehörde steht nicht nur den dort abgewiesenen Betheiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, resp. im Interesse des Gesetzes, dem Regimentskommando zu.

Leichenbeschau.

(6. Aug. 1839. Minist. Entschl. Kr. Int. Bl. v. O. B. Beil. No. 47.)

I.

In allen Theilen des Königreichs, wo solches noch nicht geschehen ist, soll angemessene Vorsorge für eine angemessene Leichenbeschau getroffen werden. Zu diesem Behufe hat in jeder Gemeinde die Aufstellung eines, oder je nach Maaßgabe der Bevölkerung, auch mehrerer Leichenschauer stattzufinden; die gemeinsame Aufnahme eines Leichenschauers für mehrere kleinere naheliegende Gemeinden aber nur als Ausnahme insoferne einzutreten, als solches ohne Beeinträchtigung des Zweckes ausführbar erscheint.

II.

Zur Leichenschau sind an öffentlichen Kranken-, Wohlthätigkeits-, Straf- und ähnlichen Anstalten die Hausärzte, außer denselben im Allgemeinen die Gerichtsärzte, dann die praktischen Aerzte, in deren Ermangelung oder Verhinderung aber die Landärzte, Chirurgen und Bader neuerer Bil-

dung zu berufen. Wenn auch letztere fehlen, so kann dieselbe verlässigen durch den Gerichtsarzt an Leichen zu unterrichtenden, zeitweise wiederholt zu prüfenden Barbierern oder andern unbescholtenen und schreibkundigen Gemeindegliedern übertragen werden.

III.

Die Aufstellung der Leichenschauer und ihrer gleichzeitig zu bestimmenden Stellvertreter, erfolgt durch die Distrikts-Polizeibehörden im Benehmen mit den Gerichtsärzten.

Dieselben sind nach vorgenommener Verhandgelübdung oder nach Erinnerung an ihre allenfalls bereits geschehene Verpflichtung in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

IV.

Jede Leiche ist einer zweimaligen Beschau, der ersten sogleich nach erfolgtem Tode, der zweiten kurz vor der Beerdigung zu unterwerfen.

Nur für den Fall, wo örtliche Verhältnisse der zweimaligen Beschau nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstellen, sind die Kreisregierungen, Kammer des Innern, befugt, für die Dauer dieser Verhältnisse eine einmalige Beschau anzuordnen.

V.

Jeder Todesfall ist von den Verwandten oder den Hausgenossen des Verstorbenen sogleich, oder, wenn der Tod zur Nachtzeit, und weder plötzlich noch gewaltsam erfolgte, spätestens am Morgen des nächsten Tages dem Leichenschauer gegen Bescheinigung anzuzeigen, und es ist die Leiche bis zu dessen Ankunft in unveränderter Lage, mit unverhülltem Gesichte, und frei von beengenden Kleidern zu belassen.

Den von dem Leichenbeschauer zur Wiederbelebung eines muthmaßlich Scheintodten allenfalls getroffenen Anordnungen ist pünktliche Folge zu leisten.

VI.

Die Leichenbeschauer haben sich bei Ausübung ihrer Funktion genau nach der für dieselben gegebenen Instruktion zu achten. Zuwiderhandelnde unterliegen strenger, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessender, Einschreitung.

VII.

Die für die Leichenschau zu verabreichenden Gebühren sind von den Kreisregierungen für jede Gemeinde nach Maaßgabe der Oertlichkeit festzustellen, und werden für Arme aus den Armenfonds- und Wohlthätigkeits-Stiftungsmitteln bestritten.

VIII.

Die Seelsorger bleiben dafür verantwortlich, daß keine Beerdigung vor erfolgter Ausstellung des Todtenscheines vollzogen werde.

IX.

Die Seelsorger haben die Todtenscheine zu sammeln, und vierteljährig dem Gerichtsarzte zu übergeben, welcher sie im Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde controlirt, und jährlich die summarischen Uebersichten der Sterbfälle nach dem für die Jahresberichte vorgeschriebenen Formulare an die Kreisregierung einbefördert.

Instruction für die Leichenbeschauer.

A. Zweck der Leichenschau.

Art. I.

Zweck der Leichenschau ist, die Beerdigung Scheintodter, dann die Verheimlichung gewaltsamer Todesarten und medizinischer Pfuschereien zu hindern, sowie zur Ausmittlung contagiöser und epidemischer Krankheiten, dann zur Herstellung genauer Sterblisten geeignet mitzuwirken.

B. Erste Leichenschau.

AA. Verfahren bei derselben im Allgemeinen.

Art. II.

Sobald der Leichenschauer von einem in seinem Distrikte eingetretenen Todesfalle auf was immer für eine Weise Nachricht erhält, hat er sich, mit den nöthigen Mitteln zu Belebungsversuchen versehen, zur Vornahme der ersten Schau alsbald an Ort und Stelle zu begeben.

Geschah die Benachrichtigung durch die hiezu Verpflichteten, so liegt ihm auf Verlangen deren Bescheinigung unter Angabe des Tages und der Stunde, wann sie geschah, — im entgegengesetzten Falle aber die Anzeige der Unterlassung bei der einschlägigen Polizeibehörde ob.

Art. III.

Die erste Leichenschau hat sich zunächst mit Konstatirung der den Tod in der Regel begleitenden Merkmale an der Leiche zu befassen.

Als solche gelten, wenn

1) in der Herzgegend, am Halse, an den Schläfen und den Vorderarmen keine Spur von Puls wahrzunehmen ist, wenn

2) ein oberhalb des Ellenbogens angelegtes Band weder Anschwellen der Adern, noch Röthe der Haut verursacht, wenn

3) ein volles Glas Wasser, auf verschiedene Brustgegenden gestellt, keine Erschütterung, eine Flaumfeder oder brennende Kerze an den Mund gehalten, keine Bewegung, oder ein Spiegel solchen Falles keine Spur eines Hauches zeigt, wenn

4) die Augenlider, sobald sie auseinander gezogen werden, offen stehen bleiben, und die Augen selbst tief in die Höhlen zurückgezogen, glanzlos, trüb und schmierig erscheinen, wenn

5) der Augenstern bei Beleuchtung, oder Reibung des Auges ganz unbeweglich bleibt, wenn

6) das Gesicht schmutzfarbig, Augenbraunenbogen und Wangenknochen hervorragend, Kinn und Nase spitzig, Wangen und Schläfe eingesunken, und alle Körpertheile blaß und kalt sind, wenn

7) die Unterkinnlade abwärts hängt, und bei jedesmaligem Hinaufziehen sogleich wieder herabsinkt.

Art. IV.

Bei Wahrnahme dieser Merkmale hat der Leichenschauer den Todtenschein nach Anlage Ziffer 1. auszufertigen, resp. vorläufig die Rubriken 1. 2. 3. 5 und 9. lit. a. desselben, und zwar, was die Rubrik 5. anbelangt, unter Beiziehung und Mitunterschrift des Arztes oder der Hebamme, welche den Verstorbenen behandelten, oder im Falle die Beiziehung dieser nicht thunlich ist, in Gemäßheit der von denselben durch die Angehörigen erholten Notizen, auszufüllen.

Ebenso ist unter Rubrik 4. die muthmaßliche Beerdigungszeit festzusetzen, der Schein selbst sofort dem betreffenden Seelsorger zur möglichen Vorbereitung des Begräbnisses (in der Pfalz dem Civilstandsbeamten) vorzuzeigen, und alsdann bis zur zweiten Schau im Hause des Verstorbenen zu hinterlegen.

Art. V.

Nachdem übrigens die in Art. III. erwähnten Merkmale den Tod nur als höchst wahrscheinlich — nicht als gewiß erscheinen lassen, so ist auch bei dem Vorhandenseyn derselben die Leiche noch 10 bis 12 Stunden in einem gelinde erwärmten, hin und wieder zu lüftenden Zimmer auf dem Bette, oder sonstigen Lager — Kopf und Brust mäßig erhöht, Mund, Gesicht und Hände unverhüllt und unverbunden, und alle Körpertheile frei von beengenden Kleidern — zu lassen, und von den Angehörigen von Zeit zu Zeit zu beobachten.

Art. VI.

Eben deswegen darf auch die Unterbringung der Leiche in einem Leichenhause, wo solche mit zweckmäßiger Einrichtung bestehen, nur bei Abwe-

senheit jeden Verdachtes von Scheintod und überhaupt erst, wenn der Leichenschauer es für zuläßig erkennt, geschehen; ausgenommen, wenn ansteckende Krankheiten deren baldmöglichste Entfernung aus dem Hause mit Unterlassung jeder vorgängigen Ausstellung erheischt.

Der Transport hat jedenfalls mit der gehörigen Vorsicht in einem Korbe, oder in einem durchlöcherten, oder unverschlossenen Sarge zu geschehen.

Art. VII.

Dem Leichenschauer liegt ob, gelegentlich der ersten Schau geeignete Einleitung zu treffen, daß die in Art. V. nnd VII. enthaltenen Vorschriften von den Angehörigen des Verstorbenen genau befolgt werden.

BB. Verfahren bei Verdacht des Scheintodtes.

Art. VIII.

Läßt die erste Schau Verdachtsgründe obwaltenden Scheintodes entnehmen, so hat der Leichenschauer ungesäumt Belebungsversuche anzuordnen.

Solche Verdachtsgründe sind, wenn, vorzüglich bei Neugebornen, Kindbetterinnen, Erfrornen, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze Getroffenen, nach einem Sturz oder Fall, oder in Folge von Ohnmachten, Hysterie, Hypochondrie, Starrsucht, Schlagfluß, Stickfluß, Krämpfen, Verblutung, heftigen Brechens oder Abweichens, oder sonst plötzlich Verstorbenen

1) mehrere der oben Art. III. angeführten Zeichen fehlen, wenn

2) die Herzgegend noch nicht erkaltet ist, wenn

3) der Augenstern beim Vorhalten einer brennenden Kerze sich verengt, und beim Wegnehmen wieder erweitert, wenn

4) bei starkem Zuruf ins Ohr die Gesichtsmuskeln etwas zucken, wenn

5) Wölbung und Glanz der Augen, Färbung der Lippen und Wangen noch einigermassen bemerkbar sind, wenn

6) auf die Haut getröpfeltes siedendes Wasser Brandblasen zieht.

Art. IX.

Die Belebungsmittel, welche bis zum Eintreffen des ungesäumt herbeizurufenden Arztes solchen Falles in Anwendung zu kommen haben, sind

1) reine, mäßig erwärmte Luft,

2) halbsitzende, halbliegende Richtung des Körpers,

3) Senfteig-Ueberschläge auf Brust und Waden,

4) abwechselndes Reiben der Fußsohlen mit weichen Bürsten, und der übrigen Körpertheile mit warmen, wollenen, trockenen, oder mit Wein, Weingeist, Kampfergeist oder Essig befeuchteten Tüchern,

5) Reitzung des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder,

6) Klystire aus Aufgüssen von aromatischen Kräutern,

7) zeitweise vorsichtiges Eintröpfeln Hofmänn'scher Tropfen, oder einer Mischung von Karmelitengeist und Wein in den Mund.

Art. X.

Diese Mittel werden solange fortgesetzt, bis entweder der Scheintodte ins Leben zurückgekehrt, und schluckt, wo ihm alsdann warme Fleischbrühe, aromatischer Thee oder etwas Wein zu reichen ist, oder bis gänzliche Erfolglosigkeit nach stundenlanger Anwendung das Verfahren nach Art. IV. rechtfertigt.

CC. Verfahren bei Gewißheit oder Verdacht einer verheimlichten Todesart.

Art. XI.

Ergiebt der Befund der ersten Schau die Gewißheit, oder auch nur den Verdacht einer gewaltsamen Todesart, so liegt dem Leichenschauer, neben ungesäumter Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde, die umsichtigste Vorsorge dafür ob, daß die zum Beweise des gewaltsamen Todes dienlichen Anzeigungen und Merkmale möglichst unverändert bleiben.

Art. XII.

Als solche Anzeigungen sind zu betrachten, und zwar

1) von Tödtung durch äußere Verletzung, wenn Blut-Unterlaufungen, Geschwülste, Wunden oder besondere Beweglichkeit des Kopfes, bei Neugebornen noch insbesondere, wenn ungewöhnliche Blässe, abgerissene oder ununterbundene Nabelschnur, fremde Körper in Mund oder Nase, feine Stiche in den Fontanellen, in Mund, Nase, Ohren, Genick, Brust, Achselhöhlen, After und Geschlechtstheilen beobachtet werden.

2) Von Tödtung durch gewaltsame Erstickung, wenn Streifen und Flecken am Halse, blaugefärbtes, stark aufgedunsenes Gesicht, Hervorragen der Augen, blau geschwollene Zunge, Schaum vor dem Munde, ungewöhnliche Ausdehnung der Brust sich zeigen.

3) Von Tödtung durch Vergiftung, wenn der Tod plötzlich, unter heftigen Schmerzen, Angst, Erbrechen, Durchfall, Krämpfen, Raserei, oder mit Betäubung und Bewußtlosigkeit erfolgte; wenn nach dem Tode besondere Verzerrung der Gesichtszüge und ungewöhnlich rasche Fäulniß eintritt, wenn der Körper, insbesondere der Unterleib, die Zunge und die Geschlechtstheile aufgeschwollen, und mit schwarzen, rothen, braunen und blauen Flecken bedeckt erscheinen, wenn die Oberhaut leicht sich ablöst, die Nägel mißfarbig und locker sind, die Haare in Büscheln ausfallen.

DD. Verfahren in einigen besonderen Fällen.

Art. XIII.

Zeigt sich bei einer Leiche der Fall einer bereits in das sechste Monat oder weiter vorgerückten Schwangerschaft, so hat der Leichenschauer zur möglichen Rettung des Kindes, je nach Maaßgabe seiner Qualifikation, entweder selbst den Kaiserschnitt vorzunehmen, oder zur Vornahme desselben einen Arzt schleunigst herbeizurufen.

Art. XIV.

Bei Wahrnahme von Spuren epidemischer oder contagiöser Krankheiten (Ruhren, Nerven- und Faulfieber, Ausschlagskrankheiten, Venerien ꝛc.) ist der betreffenden Polizeibehörde, sowie dem Gerichtsarzte ungesäumte Anzeige zu machen, und gegen Luftverderbniß vorläufige Chlorräucherung anzuordnen.

Gleicher Anzeige unterliegen die gelegentlich der Leichenschau entdeckten medizinischen Pfuschereien.

C. Zweite Leichenschau.

Art. XV.

Die zweite Leichenschau ist 48 — bei ansteckenden Krankheiten 24 bis 30 Stunden nach dem Tode vorzunehmen, und hat den Zweck, die nach Verlauf dieser Zeit in der Regel sich zeigenden sichern Merkmale des Todes zu konstatiren.

Dieselbe fällt weg

1) bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten,

2) wenn bereits eine Section der Leiche statt gefunden hat.

Art. XVI.

Als sicheree Merkmale des Todes sind zu betrachten, wenn außer den in Art. III. angeführten Erscheinungen

1) die Haut eingeschrumpft, das Innere der Nase trocken und schwärzlich, die Herzgrube ohne Spur von Wärme, und der ganze Körper erstarrt sich zeigt, wenn

2) die Lippen blau oder dunkelbraun gefärbt sind, und Schaum oder dunkelfarbige Jauche aus selben hervortritt, wenn

3) der Unterleib eine blaue oder grüne Färbung angenommen hat, wenn

4) der Körper in seinen weichen Theilen breiartig, und, wo er aufliegt, platt gedrückt erscheint, überall die Spuren des Finger-Eindrucks be-

hält, und an verschiedenen Stellen desselben, namentlich am Rücken, Gesäß und der Hinterseite der Schenkel blaurothe, grüne oder schwarze Flecken sich zeigen, die bei gemachten Einschnitten kein ausgetretenes Blut erkennen lassen, wenn

5) die Schließmuskeln des Afters offen stehen, endlich

6) wenn ein aashaft stinkender Geruch sich einstellt.

Art. XVII.

Bei Wahrnahme dieser Merkmale übergiebt der Leichenschauer den Todtenschein nach Ausfüllung der Rubriken 7. 8 und 9. lit. b. den Angehörigen zur Behändigung an den betreffenden Seelsorger, oder, wo es vorgeschrieben ist, an die Polizeibehörde (in der Pfalz an den Civilstands-Beamten) zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung ein weiteres Hinderniß nicht mehr im Wege stehe.

Ist bezüglich des in Frage stehenden Todesfalles eine gerichtliche Untersuchung anhängig, so hat die Erlaubniß zur Beerdigung von der untersuchenden Behörde auszugehen.

Für die Pfalz giebt bei Anzeigen eines gewaltsamen Todes Art. 81. des dort geltenden Civil-Gesetzbuches Maaß.

Art. XVIII.

Finden sich bei der zweiten Leichenschau die oben (Art. XVI.) erwähnten sichern Merkmale des Todes nicht vor, so ist dem Arzte ungesäumte Anzeige zu machen, und die Beerdigung jedenfalls bis zum Eintritte der Verwesung zu verschieben.

D. Todtenschau-Register.

Art. XIX.

Ueber alle vorgenommenen Besichtigungen hat der Leichenschauer ein genaues Register nach Formular Ziffer 2. zu führen, welches vom Gerichtsarzte bei den amtlichen Visitationen der Controle zu unterwerfen ist. —

(Formular 1.)

Todtenschau-Schein.

Name der Pfarrei Monat	des Polizeibezirks	der Ortsgemeinde Hausnummer Jahr
1.	Tauf- und Geschlechtsname. Alter, Stand, Gewerb, Religion, ledig oder verheurathet.	
2.	Tag und Stunde des Todes.	
3.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	
4.	Muthmaßliche Beerdigungszeit.	
5.	Name der Krankheit, Dauer derselben, Todesart. Ob nach Angabe des Arztes, der Hebamme, des Leichenbeschauers.	
6.	Name des behandelt habenden Arztes oder der Hebamme.	
7.	Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.	
8.	Bestimmte Beerdigungszeit.	
9.	Bemerkungen.	Unterschrift des Leichenbeschauers. a) zur Bestätigung der 1sten Leichenschau. b) zur Bestätigung der 2ten Leichenschau.

(Formular 2.)

Todtenschau-Register.

Pfarrei . . Polizeibezirk . . . Ortsgemeinde . . .

vom Jahre 18 .

Laufender Nr. der Besichtigten.	Nr.	Rubrik	
	1.	Tauf- und Geschlechtsname, Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheurathet.	
	2.	Monat, Tag und Stunde des Todes.	
	3.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	
	4.	Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.	
	5.	Bestimmte Beerdigungszeit.	
	6.	Name der Krankheit, Dauer derselben, Todesart. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen.	
	7.	Name des behandelt habenden Arztes oder anderer.	
	8.	Bemerkungen nach dem Resultate der zweimaligen Leichenschau u. a.	

(21. November 1813. Minist. Entschl.)

Nach dem ersten §. des Art. 243 des Strafgesetzbuches kann die Leichenbeschau giltigerweise durch einen Gerichtsarzt vorgenommen werden, ohne daß die Zuziehung eines verpflichteten Chirurgen absolut nothwendig wäre.

(1. November Minist. Entschl.)

Kein, in einem Civil- und Militär-Hospitale des Königreichs, Verstorbener soll begraben, oder an eine anatomische Anstalt abgegeben werden, ehe nicht an demselben nach der zweiten Leichenbeschau ein Einschnitt in eine Fußsohle von einem zur Vornahme dieser Operation vollkommen befähigten Individuum, ohne den bei Scheintodten zu erwartenden Erfolg, vorgenommen worden ist.

(21. Juni 1843. Minist. Entschl.)

Die Leichenbeschau gehört zu den Befugnissen und Zuständigkeiten der Bader, nach den darüber bestehenden Vorschriften.

Leichenbeschau der Juden.

(30. Octob. 1792. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 799.)

Die Juden sind im Begraben ihrer Sektenverwandten zwar noch ferner bei ihren Gebräuchen zu belassen, haben aber jedesmal einen erfahrnen Arzt oder Chirurgen beizuziehen, und ein Attestat des wirklich erfolgten Todes bei der Obrigkeit beizubringen.

Leichenhäuser.

(1. Nov. 1841. Minist. Entschl.)

Für die Errichtung von Leichenhäusern in sämmtlichen Gemeinden ist Sorge zu tragen, durch amtliche Belehrung und Aufmunterung gegen die etwa bestehenden Vorurtheile einzuwirken, und die Gemeinden sind zur freiwilligen Bereitstellung der nöthigen Mittel, jedoch ohne Kontrahirung von Gemeindeschulden zu bewegen.

Die K. Reg. haben die ihr untergebenen Polizeibehörden eindringlichst zu solchen Maaßnahmen anzueifern und diesen Einleitungen falls durch belobende Anerkennung oder durch Einschreitung gegen saumselige Nachlässigkeit den nöthigen Nachdruck zu verschaffen.

Leichenöffnungen.

(10. Mai 1819.)

Die besoldeten Gerichtsärzte haben die zu Leichenöffnungen nöthigen Werkzeuge sich selbst anzuschaffen. Den zu Leichenöffnungen beizuziehenden

Chirurgen kann eine besondere Vergütung für ihre Werkzeuge nicht bewilliget werden.

(29. Octob. 1829.)

Den Gerichtsärzten darf bei den gerichtlichen Obduktionen zur Bestimmung der Schwere des Körpers besonders zur Anstellung der Blut- oder Schwerprobe der Lungen eine empfindliche Wage nicht fehlen.

(15. Juni 1842.)

Praktische Aerzte sollen die Leichenöffnungen jedesmal mit der größten Vorsicht vornehmen, und bei Entdeckung irgend einer Spur eines an einem Verstorbenen verübten Verbrechens oder einem desfallsigen Verdachte der betreffenden Polizeibehörde sogleich Anzeige erstatten.

Der einschlägige Leichenbeschauer ist von der Vornahme der Leichenöffnung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

(22. Aug. 1842.)

Wenn in Folge einer Untersuchung Leichenöffnungen vorgenommen werden, ist die Zuziehung eines Chirurgen zuläßig.

(21. Juni 1843.)

Die Assistenz bei Leichenöffnungen gehört zur der Befugniß der Bader.

M. s. a. u. Gerichtlich medizinische Fälle.

Leichname, deren Untersuchung.

(16. Juni 1811.)

In dem **Codex juris Bavarici criminalis P. II. C. 3. §. 2. N. 1.** ist rücksichtlich der Erhebung des Thatbestandes der Tödtung verordnet, daß der Leichnam in Gegenwart eines unpartheiischen Medici, wo einer vorhanden und von dem Gerichtssitze nicht zu weit entfernt ist, durch zwei Bader (Chirurgen) geöffnet werden solle.

Diese Stelle wird hiemit ausdrücklich für aufgehoben erklärt, mit der Bestimmung, daß in denjenigen Gebietstheilen, wo der **Codex juris Bavarici criminalis** annoch Giltigkeit hat, die Erhebung des Thatbestandes der Tödtung durch Augenschein schon dann nach dem gerichtlichen Antrage des Oberappellationsgerichts, für hinreichend zu achten sey, wenn die Besichtigung des Leichnams durch den Stadt- oder Landgerichts-Physikus mit Beiziehung eines verpflichteten Chirurgen geschehen ist.

M. s. u. Gerichtliche medizinische Fälle.

Gefundene Leichname.

(1803. Reg. Bl. S. 232.)

Der Augenschein über gefundene todte Körper ohne Unterschied der Person oder ihres Standes soll nur von Civilbehörden vorgenommen, und erst nachher derselbe zur Beerdigung ausgehändiget werden.

Lokalärzte.

(6. Oct. 1809. Reg. Bl. S. 1818.)

Wenn außer den aufgestellten Gerichtsärzten einzelne kleine Städte oder Bezirke sogenannte Lokalärzte besitzen und sie aus eigenen Mitteln bezahlen wollen, so muß darüber jedesmal die allerhöchste Genehmigung erholt werden.

Diese Lokalärzte müssen aus allen Theilen der medizinischen Wissenschaften vorschriftsmäßig geprüft werden, sind in ihren Funktionen den übrigen praktischen Aerzten gleich, haben mit diesen gleiche Instruktion zu befolgen, sind den Gerichtsärzten untergeben, und haben gleich den praktischen Aerzten nur dann sich mit der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und medizinischen Polizei zu befassen, wenn sie in Abwesenheit oder Verhinderungsfalle der Gerichtsärzte zur provisorischen Verrichtung der Geschäfte derselben requirirt werden.

In solchen Fällen werden diese Aerzte von den Untergerichten oder Polizeistellen in Spezialverpflichtung genommen. Ein solches Provisorium haben die Kreisstellen während der Krankheit oder Abwesenheit und nach dem Tode eines Gerichtsarztes zu treffen.

M. s. a. u. Diäten.

Luft, erstickende.

(15. Sept. 1835. Ober. Bayr. Int. Blt. S. 1013.)

Plötzliche Todesfälle durch Erstickung solcher Personen, welche unvorsichtiger Weise in lange Zeit verschlossen gebliebene Brunnen, Keller, Grüfte, Schachte rc. rc. hinabgestiegen sind, haben sich an verschiedenen Orten schon öfters ereignet, und geben Veranlassung, nachstehende Vorsichtsmaaßregeln zu empfehlen, welche beim Betreten solcher meistens unterirdischen Räume, wo die Athembarkeit der Luft zweifelhaft ist, zu beobachten sind:

1) Bevor Jemand in einen Brunnen hinabsteigt, dessen Luft nicht zum Voraus als athembar bekannt ist, soll man zuerst ein offenbrennendes Licht bis nahe über den Wasserspiegel hinablassen, und es einige Minuten

lang beobachten. Brennt es fort, so kann man ohne Gefahr hinabsteigen. Beim Betreten unterirdischer Gänge, Keller oder Grüfte, wo man die Lichtprobe nicht voraus machen kann, ist es durchaus nothwendig, ein frei brennendes Licht mitzunehmen, um es zu beobachten. Kömmt man damit an eine Stelle, wo es düster zu brennen anfängt, und zu verlöschen droht, so ist es Zeit schnell wieder umzukehren und die freie Luft zu suchen.

Zeigt sich die Luft iu einem Brunnen bei der Lichtprobe unathembar, so enthält sie gewöhnlich viel kohlensaures Gas, selten ist es Kohlenwasserstoffgas. Hat es mit dem Hinabsteigen keine große Eile, so nehme man gelöschten Kalk, rühre denselben in einem Zuber kalten Wassers, daß eine Kalkmilch entsteht, und gieße diese langsam, am besten durch einen Durchschlag, um die Flüssigkeit in Tropfen zu vertheilen, in den Brunnen hinab, wodurch das kohlensaure Gas bald verschwindet, indem es sich mit dem Kalke verbindet. Nach einigen Stunden kann man dann die Lichtprobe wiederholen. Verlöscht das Licht neuerdings, so ist die unathembare Luft wahrscheinlich kein kohlensaures Gas; es bleibt in diesem, so wie auch in dem Falle, wo man die Luft möglichst schnell athembar machen will, nichts anders übrig, als einen Bund Stroh anzuzünden und brennend an einer Kette oder an einen Draht langsam hinabzulassen, dadurch wird die verdorbene Luft erhitzt, ausgedehnt und herausgetrieben, so daß dann beim Erkalten die äußere gute Luft nachströmt, und nach wenigen Minuten die Luftprobe aushält.

2) An einigen Orten gibt es Brunnen, in welchen sich fortwährend viel kohlensaures Gas entwickelt, so daß die Wirkung der auf die eine oder andere Art vorgenommenen Luftverbesserung nur von kurzer Dauer ist; beim Arbeiten in solchen Brunnen ist es daher unerläßlich, daß man täglich die Lichtprobe und nöthigenfalls die Luftreinigung vornimmt, bevor der Arbeiter hinabsteigt.

3) In Kellern, Grüften und unterirdischen Gängen läßt sich die Luft meistens nur dadurch athembar machen, daß man alle Zuglöcher und andere Oeffnungen öffnet, und dann ein großes rasches Feuer, etwa durch brennendes Stroh hineinbringt, um die verdorbene Luft herauszutreiben, und gute Luft zum Nachströmen zu veranlassen.

4) Sollte dieses wegen der Nähe feuerfänglicher Körper nicht thunlich seyn, so lasse man mittelst eines Schmiedeblasebalges, an welchen ein hinreichend langer lederner oder hanfener Schlauch gebunden ist, so lange Luft von außen hineinblasen, bis die Lichtprobe aushält.

5) Sollte sich jemand unverzüglich in verdorbene Luft begeben müssen, etwa um einen Verunglückten retten zu müssen, so binde sich derselbe einen großen Badeschwamm, welcher mit frischer Kalkmilch befeuchtet und

wieder ausgedrückt ist, vor den Mund, was mehrere Minuten lang ein gefahrloses Athmen in verdorbener Luft gestattet. Statt des Schwammes kann man ein ebenfalls mit Kalkmilch befeuchtetes Tuch oder eine mit Luft gefüllte Rindsblase vor den Mund binden. Wer in freier Luft einigemal hintereinander rasch und tief Athem holt, ist unmittelbar darnach im Stande, den Athem länger als sonst an sich zu halten, dieses zu thun ist in solchen Fällen immer höchst rathsam. Auch gebietet es die Vorsicht, daß man demjenigen, welcher plötzlich in einen solchen Brunnen, wo Gefahr des Erstickens ist, hinabsteigen soll, ein von starken Männern gehaltenes Seil um den Leib befestiget, um sich nöthigenfalls schnell heraufziehen zu lassen. Eine Schnur, welche der Hinabsteigende an die Hand gebunden hat, kann dazu dienen um durch schnelles Ziehen ein Zeichen zu geben, sobald plötzliche Muskelschwäche, Schwindel und Gefahr des Erstickens eintritt.

6) Um einen Erstickten zum Leben zu bringen, rufe man unverzüglich den nächsten Arzt oder Chirurgen zu Hülfe. Inzwischen bringe man den Verunglückten bei warmer Jahreszeit in freie Luft, im Winter aber, in ein mäßig geheiztes Zimmer, entkleide ihn oder entblöße wenigstens Kopf, Hals, Brust und Unterleib, lege den Scheintodten auf den Rücken, jedoch Kopf und Brust etwas erhöhet, um das Athmen zu erleichtern und öffne sobald als möglich eine Ader am Arme, was im Fall der Noth auch ein Nichtchirurg etwa mit der Spitze eines Federmessers thun kann.

Man besprenge den Kopf und Brust mit kaltem Wasser oder mit verdünntem Essig oder Wein; und reibe dann diese Theile, so wie auch den Rücken stark mit erwärmten trocknen Tüchern. Dieses Besprengen und Reiben muß bis zur Ankunft des Arztes, abwechslungsweise wiederholt werden; auch ist es nützlich die Fußsohlen und die hohlen Hände mit einer steifen Bürste zu reiben und den Körper bisweilen zu rütteln und sanft auf den Rücken zu klopfen. Beim Reiben der Brust und des Unterleibes ist es rathsam von Unten nach Oben zu streichen. Inzwischen versuche man durch den Mund oder durch ein Nasenloch, indem man das andere Nasenloch und den Mund zuhält, Luft einzublasen, was unter abwechselndem Drücken mit der Hand auf den Unterleib geschehen soll, um das Spiel der Respiration wieder hervorzurufen. Das Lufteinblasen darf aber nicht mit Heftigkeit geschehen, weil dadurch leicht Lungenbläschen zersprengt und alle übrigen Bemühungen vereitelt werden könnten. Sehr nützlich ist es, wenn man den Scheintodten bald in ein warmes Bad setzen kann, um den ganzen Körper zu durchwärmen und den Blutumlauf zu befördern. Nach einer Viertelstunde hebe man ihn wieder heraus, um ihn abzutrocknen und in warme Tücher einzuhüllen.

Kömmt der Verunglückte zum Leben, so lege man ihn ein warmes

Bett, worauf meistens ein wohlthätiger Schlummer eintritt, welcher nicht gestört werden darf.

Im entgegengesetzten Falle muß obige Behandlung abwechslungsweise bis zur Ankunft des Arztes fortgesetzt werden.

M. s. a. u. Chlorkalk u. Krankheiten, ansteckende, den Absatz „Luftreinigung" u. u. Rettungsanstalten.

Magnetismus.

(17. Novbr. 1817. Isarkreis. Int. Bl. S. 969.)

Mit Anwendung des Magnetismus bei Kranken wird durch Unkundige und Unberechtigte häufiger Mißbrauch getrieben.

Die Polizeibehörden werden hierauf aufmerksam gemacht, und ihnen eröffnet, daß magnetische Kuren ausschließlich nur gesetzlich approbirten Aerzten gestattet sein sollen.

Materialien-Handlungen.

(24. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2520.)

sind von der Polizei mit Beiziehung der Stadtärzte alle halbe Jahre zu visitiren.

Mäuse, deren Vertilgung.

Das Vertilgen der Mäuse durch giftartige Mittel.

(27. Juli 1822.)

Körper, welche zugleich für Menschen und Thiere gefährlich sind, z. B. Arsenik, Quecksilber-Sublimat sollen in der Regel nicht angewendet werden. Mineralgifte also dürfen wegen der unvermeidbaren großen Gefahr für das Leben und für die Gesundheit des Menschen und der verschiedenen Hausthiere chlechterdings zum Behufe des Vertilgens der Feldmäuse nicht gebraucht werden; es ist auch durch zahllose Erfahrungen hergestellt, daß der Gebrauch von den mit Arsenik ɀc. vermischten Getreidkörnern, Brodkugeln ɀc. rein den Zweck verfehlte, indem die Mäuse bei andern Nahrungsmitteln diese vergiftete Speise nicht berührten und man in der Folge die größte Mühe hatte, um diese gelegten Giftspeise wieder hinwegzuschaffen; es sind also vielmehr solche Mittel auszuwählen, welche keine solche allgemeine Besorgniß begründen und doch giftartig auf die Mäuse wirken, nemlich:

a) Pottasche.

Waizen oder Roggen, Gerste, Haselnüsse ɀc. in Pottaschen-Lauge gekocht, werden von Mäusen gefressen und sie finden den Tod.

b) Gips

mit Mehl und einem Viertheil klein zerriebenen Zucker vermischt, und auf trocknen Plätzen ausgestreut, wird von den Mäusen verschlungen; sie suchen nach dem Genusse Wasser und erliegen.

c) Gebrannter Kalk

auf ähnliche Art gebraucht, hat gleiche Wirkung.

d) Schierling.

Getreide, Nüsse, Möhren, Zuckerwurzeln mit demselben abgekocht, tödten die Mäuse; jedoch müssen zur Sicherheit anderer Thiere diese Gegenstände tief in die Löcher gelegt werden.

e) Brechnüsse.

Krähenaugen, nux vomica etc.

Krähenaugen gestoßen mit Butter oder Schweinschmalz zu Teig gemacht und in Kugeln in die Mauslöcher gelegt, oder auch auf geeignete Art mit Waizenkörnern (1 Loth auf 2 Handvoll Körner) abgekocht, oder mit Fleisch und Bratenfett unter Zuckerzumischung vermengt, bringt den Mäusen ebenfalls den Tod.

f) Die Nießwurze

sowohl die schwarze, aber noch mehr die weiße, zerstoßen, mit Waizenmehl und Honig zu Teig geknetet, in Kugeln geformt, und auf Oefen getrocknet äußert tödtliche Wirkung.

Ein Gemisch von einem Pfunde gestoßener Nießwurz, 8 Loth gestoßenen Läusekrautes, ein halb Pfund Honig, und so viel Milch, als nöthig ist, um einen Teig zu machen, liefert gleich wirksame Kügelchen, welche gegen die Mäuse gebraucht werden können.

g) Die Blätter von Wolfsmilch und Seidelbast

gestoßen liefern einen Saft, um Waizenkörner einige Tage damit zu tränken; werden diese dann auf Ziegelstücken in Feldern umhergelegt, so sollen die Mäuse in Bälde vernichtet werden.

h) Eisenfeilspäne

in einem Teig aus Mehl und gebratenem Speck dienen als kräftiges Sicherungsmittel.

i) Malzmehl

mit sehr feinem, frisch gebranntem Gips wird ebenfalls empfohlen.

k) Trauben- und Vogelkirschbaum-Zweige
mit der Blüthe (prunus padus) soll in Scheunen und auf Kornböden, — ebenso sollen

l) Erlen-Zweige
an solchen Orten gebraucht, durch den eigenthümlichen Geruch die Mäuse entfernt halten; endlich soll

m) Der Hanfbau
auf Brachfeldern oder auf einigen Aeckern in der Flur ein vorzügliches Mittel sein, um die kleinen Feldmäuse zu entfernen.

Sehr erwünschlich wäre es, wenn die neuen Erfahrungen beim Gebrauche der verschiedenen Hilfsmittel sorgfältig aufzeichnet, und über den Erfolg und über die bewährt gefundenen Maßregeln seiner Zeit umständliche Berichte an die königl. Regierung als Oberpolizei-Stelle erstattet werden würden, was sohin ausdrücklich empfohlen wird.

Medikamenten-Abgabe

der Apotheker.

(10. Aug. 1846. Minist. Entschl. K. J. Bl. v. O. B. S. 1455.)

Der Handverkauf der Apotheker ist nach den bestehenden Vorschriften auf solche Gegenstände beschränkt, welche nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen oder luxuriösen Zwecken anwendbar sind, nicht giftig, oder heftig drastisch wirken, auch nicht zu den pharmazeutischen Präparaten im strengen Sinne gehören.

Medikamenten-Kosten

für erkrankte Gendarmen auf dem Lande.

(11. Juni 1836. Minist. Entschl.)

Jedem Gerichts- und praktischen Arzte ist ein Exemplar des für das Militär vorgeschriebenen Elenchus medicamentorum cum formulis medicinalibus, welcher von Zeit zu Zeit erneuert werden wird, mit dem Auftrage mitzutheilen, sich hienach bei der Dispensation an die erkrankten Gendarmen genau zu richten.

Medicamenta simplicia.

Acetum crudum et vini.
Agaricus chirurgor. s. Boletus igniarius.
Aloe succotrina pulverata.
Alumen crudum.
Amygdalae amarae.
Amygdalae dulces.
Amylum tritici.
Antimonium crudum pulver.
Argentum purum. †
Arsenicum album pulver.
Axungia porci.
Baccae juniperi.
„ lauri pulv.
„ sambuci recentes. †
Balsamum copaivae.
„ peruvianum nigrum. *
Bismuthum vel Marcasita. †
Borax in toto et pulverat.
Bulbi alii recentes. †
Butyrum recens.
Calx viva. †
Camphora in toto et pulv.
Cantharides pulveratae.
Capita papaveris contusa.
Cardamomum minus excortic. †
Caryophylli aromatici pulver.
Castoreum anglicanum pulver.
„ bavaric. v. moscovit pulv. *
Cera alba. *
Cera flava. †
Cerussa veneta pulver.
Cineres clavellati.
Colophonium pulv.
Cortices aurantiorum.
„ cascarillae cont. et pulv.
„ cassiae cinnamom. cont. et pulv.
„ chinae elect. contus. et pulv.
„ cinnamomi ceylon. pulv. *
„ juglandis regiae immat. concis.
„ mezerei in toto et concis.
„ quercus contus.
„ simarubae concis.
Creta alba. †
Crocus electus concis. et pulv. *
Crystalli tartari pulv.
Cubebae pulv.
Cuprum. †
Farina secalis.
Fel tauri recens. †
Ferrum. †
Flores arnicae montanae.
„ chamomillae vulgares.
„ millefollii concis.
„ rosarum rubr. recent. †
„ sambuci nigr. concis.
„ sulphuris venales.

Anmerkung. Die mit einem † (Kreuzchen) bezeichneten, sowohl einfachen als zusammengesetzten Arznei-Mittel, sind solche, die wieder zur Bereitung von andern chemischen Präparaten oder pharmazeutischen Zusammensetzungen u. dgl. gebraucht werden. Die mit einem * (Sternchen) dagegen, sind solche, deren Verordnung von den ordinirenden Aerzten in den Ordinations-Bögen besonders gerechtfertigt werden muß.

Flores tanaceti.
„ verbasci.
Folia aurantiorum concis.
„ sennae elect.
Fructus caricarum in toto et conc.
„ citri recentes. *
„ dactylorum. †
„ passularum. †
„ prunorum in tot. et enucl. concis.
„ siliquarum dulcium. †
„ tamarindorum in tot. et enucl. conc.
Furfures tritici.
Gallae turcicae in toto et pulv.
Gummi ammoniacum elect. pulv.
„ arabicum elect. pulv.
„ assae foetidae elect. pulv.
„ elemi elect. pulv. †
„ galbani elect. pulv.
„ guajaci elect. pulv.
„ guttae elect. pulv.
„ mastiches elect. pulv. †
„ myrrhae elect. pulv.
„ olibani elect. in toto et pulv.
Herba absinthii concis. et pulv.
„ aconiti recens. †
„ althaeae.
„ belladonnae conc. et pulv.
„ cardui benedicti concis.
„ chelidonii recens. †
„ cochleariae recens.
„ conii maculati recens. †
„ „ maculati concis.
„ contus. et pulv.
„ digitalis purpur. conc. et pulv.
„ hyoscyami recens. †
„ „ contus. et conc.
Herba malvae rotundifol. concis.
„ marrubii albi concis.
„ meliloti officinal. „
„ melissae citrat. „
„ menthae piperitae „
„ rutae hortensiae „
„ sabinae recens. †
„ „ concis. et pulv.
„ salviae hortensiae conc. et pulv.
„ serpylli concis.
„ tanaceti concis.
„ et rad. taraxaci recens. †
„ trifolii fibrini concis.
„ uvae ursi.
„ violae tricoloris conc.
Jodium
Kali borussicum. †
Lichen islandicus concis. †
Lignum guajaci raspat.
„ juniperi conc.
„ quassiae raspat.
„ sassafras concis.
Lythargyrum. †
Maltum hordei.
Maganesium oxydatum pulv.
Manna calabrina.
Mel crudum.
Mercurius vivus. †
Moschus. *
Natrum carbonicum crud. †
Oleum jecoris asellorum.
„ lini.
„ olivarum.
„ vitrioli concentrat.
Opium thebaicum pulv.
Ova gallinacea.
Phosphor. †
Pix nigra. †
Poma acidula. †

Poma aurantiorum immatura.
Radices althaeae conc. et pulv.
„ angelicae conc. et pulv.
„ armoraciae recens.
„ arnicae concis.
„ bardanae concis.
„ belladonnae recens. †
„ pulv.
„ calami aromat. conc. et pulv.
„ caricis arenariae conc.
„ caryophyllatae conc.
„ cichorei conc.
„ colombo conc. et pulv.
„ curcumae. †
„ enulae. †
„ filicis maris conc. et pulv.
„ gentianae conc. et pulv.
„ graminis concis.
„ jalappae pulv.
„ ipecacuanhae conc. et pulv.
„ iridis florentinae conc.
„ liquiritiae conc. et pulv.
„ polygalae amarae conc.
„ ratanhiae.
„ rhei elect. conc. et pulv.
„ rubiae tinctorum cons.
„ salep. cont. et pulv.
„ saponariae conc.
„ sassaparillae conc.
„ scillae recens et pulv.
„ senegae conc.
„ serpentariae virgin. conc.
„ taraxaci conc.
„ tormentillae conc.
„ valerianae conc.
„ zingiberis pulv.
Resina pini flava. †
Saccharum album.
„ saturni.
Sal amarus.
„ ammoniacus crud. pulv.
„ culinaris.
„ mirabilis Glauberi.
Sapo communis.
„ venetus conc. et pulv.
„ viridis.
Semina anisi cont. et pulv.
„ cannabis.
„ cinae pulv.
„ cydoniorum. †
„ foeniculi cont. et pulv.
„ foenugraeci. †.
„ hordei cruda.
„ „ excortic.
„ lini cont.
„ lycopodii.
„ papaveris albi.
„ phellandrii aquat. cont. et pulv.
„ sabadillae pulv.
„ sinapis pulv.
Sevum bovinum et ovillum. †
Spathum ponderosum. †
Spongia marina in fragmentis. †
Stipites dulcamarae conc.
Succinum citrinum.
Succus liquiritiae conc. et pulv.
Sulphur citrinum. †
Tartarus crudus. †
Terebinthina communis. †
„ veneta.
Vinum alcoholicum. †
Viride aeris pulv.
Vitriolum album.
Vitriolum de Cypro.
„ martis commun.
Vitrum antimonii. †
Zincum. †

Medicamenta praeparata et composita.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Acetum aromaticum.	
„ concentratum. †	Acidum aceticum concentratum.
„ scillae.	Acetum scilliticum.
Acidum hydrophoricum.	Acidum borussicum alcoholicum.
„ phosphoricum.	
Aethiops antimonialis.	Sulphuretum hydrargyri et stibii.
„ martialis.	Oxydulum ferri.
„ mineralis.	Sulphuretum hydrargyri nigrum.
Alumen ustum.	Sulphas aluminae et potassae acidulus ustus.
Aqua amygdalarum amararum.	Aqua amygdalarum amararum concentrata.
„ calcis vivae.	Calcaria pura liquida.
„ chamomillae vulgaris.	
„ cinnamomi simplex.	Aqua cinnamomi.
„ „ vinosa.	„ „ alcoholica.
„ destillata simplex.	„ destillata.
„ foeniculi.	
„ laxativa viennensis.	Infusum sennae cum manna.
„ melissae.	
„ menthae piperitae.	
„ rosarum.	Aqua rosarum centifoliarum.
„ sambuci.	
„ valerianae.	
Aqua vegeto-mineralis Goulardi.	Subacetas plumbi dilutus.
„ vulneraria Thedeni.	Mixtura vulneraria acida pharmacop. borussic.
Balsamum arcaei.	Unguentum resinae elemi.
„ opodeldoc.	Sapo alcoholico-ammoniatus.
„ vitae Hofmanni externum.	
„ „ „ internum.	Mixtura oleoso-balsamica pharmacop. boruss.
Butyrum antimonii.	Murias oxiduli stibii liquidus.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Calx antimonii cum sulphure Hofmanni.	Sulphuretum calcariae et Stibii.
„ extincta. †	Hydras calcariae.
Chloretum calcariae.	
Elceosacharum foeniculi.	
„ menthae piperitae.	
Electuarium lenitivum.	Electuarium sennae.
Elixir acidum Halleri.	Acidum sulphuricum alcoholicum.
„ Roberti Whytti. *	Alcohol chinae compositum.
Emplastrum adhaesivum Edinburgense.	Emplastrum picis solidae.
„ conii maculati.	
„ diachylon compositum.	Emplastrum oxiduli plumbi semivitrei gummosum.
„ „ simplex.	„ „ „ „
„ emolliens flavum.	
„ matris.	„ „ „ semivitrei adustum.
„ mercuriale.	„ hydrargyri.
„ vesicatorium.	„ cantharidum cereum.
Extractum absinthii.	
„ aconiti.	
„ aloes aquosum.	
„ belladonnae.	
„ cardui benedicti.	
„ cascarillae.	
„ chelidonii.	
„ chinae. *	Extractum chinae fuscae.
„ conii maculati.	
„ enulae.	
„ gentianae.	
„ graminis liquidum et solidum.	
„ hyoscyami.	
„ martis pomatum.	Extractum pomorum ferrarium.
„ myrrhae aquosum.	„ myrrhae.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Extractum opii aquosum.	
„ quassiae. *	
„ saturni.	Subacetas plumbi liquidus.
„ scillae.	
„ taraxaci liquidum et solidum.	
„ valerianae.	
Fel lauri inspissatum.	
Flavedo corticum aurantiorum concisa.	Epidermis baccarum citri aurantii. (matur.)
Flores salis ammoniaci martiales.	Murias ammoniae et oxidi ferri.
„ sulphuris loti.	Sulphur depuratum.
„ zinci.	Oxidum zinci.
Hepar sulphuris calcareum.	Sulphuretum calcariae.
„ „ salinum.	„ potassae.
Kali hydrojodinicum.	
Kermes minerale.	Hydrosulphuretum oxiduli sibii.
Kreosot. *	
Lapis causticus.	Hydras potassae purae fusus.
„ divinus St. Yvesii.	Sulphas cupri aluminosus.
„ infernalis.	Nitras argenti fusus.
Limatura martis alcoholisata.	Ferrum purum pulveratum.
Linimentum volatile camphoratum.	Sapo ammoniae oleaceus camphoratus.
„ „ simplex.	„ „ „ —
Liquor anodynus martiatus.	Aether sulphurico-alcoholicus oxidulato ferrarius.
„ „ mineralis Hofmanni.	„ „ „ —
„ Mindereri.	Acetas ammoniae dilutus.
„ terrae foliatae tartari.	Acetas potassae liquidus.
Magisterium bismuthi.	Subnitras bismuthi.
Magnesia carbonica.	Subcarbonas magnesiae.
„ usta.	Magnesia pura.
Mel despumatum.	
Mercurius dulcis.	Murias oxiduli hydrargyri mitis.
„ praecipitatus albus.	„ oxidi „ ammoniacalis.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Mercurius praecipitatus ruber.	Oxidum hydrargyri.
„ solubilis Hahnemanni.	Oxidulum „ salinum.
„ sublimatus corrosivus.	Murias oxidi hydrargyri corrosivus.
Mucilago gummi arabici.	
„ seminum cydoniorum.	
Naphta aceti.	Aether aceticus.
„ vitrioli.	„ sulphuricus.
Nitrum depuratum pulveratum.	Nitras potassae purus.
Oleum amygdalarum dulcium.	
„ anisi aethereum. †	Oleum anisi vulgaris e fructibus siccatis.
„ caryophyllorum aethereum.	„ aethereum caryophyllorum aromat.
„ cinnamomi. †	„ „ cinnamomi.
„ citri.	„ epidermidis baccarum citri aethereum.
„ foeniculi.	„ aethereum foeniculi.
„ hyoscyami coctum.	
„ juniperi aethereum.	„ aethereum juniperi.
„ lauri expressum.	„ aethereo-unguinosum lauri.
„ lavendulae aethereum. †	„ aethereum lavendulae.
„ macis „ †	„ „ arilli myristicae moschatae.
„ majorannae „ †	„ „ majorannae.
„ menthae piperitae aethereum. *	„ „ menthae piperitae.
„ ricini.	„ pinque seminum ricini expressum.
„ roris marini aethereum.	„ aethereum roris marini.
„ rutae aethereum.	Oleum aethereum rutae.
„ succini. †	„ „ succini.
„ terebinthinae.	„ „ laricis.
Oxymel scillae.	
„ simplex.	Oximel.
Pulpa prunorum.	
„ tamarindorum.	
Resina jalappae.	
Roob juniperi.	Extractum juniperi.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Roob sambuci.	Pulpa sambuci.
Saccharum saturni depuratum.	Acetas plumbi depuratus.
Sal amarus depuratus.	Sulphas magnesiae purus.
„ ammoniacus depuratus pulv.	Murias ammoniae depuratus.
„ essentiale tartari.	Acidum tartaricum.
„ Glauberi crystallis. et pulveris.	Sulphas sodae et Sulphas sod. exsiccatus.
„ Seignetti „ „ „	Tartras potassae et sodae.
„ sodae „ „ „	Subcarbonas sodae.
„ succini. †	Acidum succinicum.
„ tartari.	Subcarbonas potassae.
„ „ purus.	„ „ purus.
„ volatile e sale ammoniaco. †	„ ammoniae.
Sapo medicatus.	Sapo sodae amygdalinus.
Species aromaticae.	
„ emollientes pro cataplasmatibus.	
„ emollientes pro fomento.	
„ lignorum.	
„ pectorales cum fructibus.	Species pectorales.
Spiritus camphoratus.	Alcohol camphoratum.
„ cochleariae.	„ cochleariae destillatum.
„ cornu cervi rectificatus.	Subcarbonas ammoniae pyro-oleosus liquidus.
„ „ „ succinatus.	Succinas ammoniae liquidus.
„ nitri acidus.	Acidum nitricum.
„ „ dulcis.	Aether nitrico — alcoholicus.
„ salis acidus.	Acidum muriaticum dilutum.
„ „ dulcis.	Aether muriatico - alcoholicus.
Spiritus salis ammoniaci anisatus.	Alcohol ammoniae anisatum.
„ „ „ causticus.	Ammonia pura liquida.
„ saponis.	Alcohol saponatum.
„ serpylli.	
„ vini rectificatissimus.	Alcohol
„ „ rectificatus.	„ dilutum.
„ vitrioli.	Acidum sulphuricum dilutum.
Spongia cerata.	Spongia officinalis cerata.
„ usta.	„ „ tosta.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Sulphas chinini.	
Sulphur auratum antimonii.	Hydrosulphuretum oxiduli stibii sulphuratum.
Syrupus althaeae.	
„ mannae.	
„ papaveris albi.	Syrupus papaveris somniferi.
„ rhei.	
„ simplex.	„ saccharinus.
Tartarus boraxatus.	Tartras potassae boraxatus.
„ emeticus.	„ oxiduli stibii et potassae.
„ tartarisatus.	„ potassae.
„ vitriolatus.	Sulphas potassae depuratus.
Terra foliata tartari. *	Acetas sodae.
„ ponderosa salita.	Murias barytae.
Theriaca.	Electuarium aromatico-opiatum.
Tinctura absinthii.	Alcohol absinthii.
„ assae foetidae.	„ assae foetidae.
„ aurantiorum.	„ aurantiorum.
„ cantharidum.	„ cantharidum.
„ cassiae cinnamomae.	
„ castorei anglicani.	„ castorei anglicani.
„ „ bavaric. vel moscov. *	„ „ bavar. vel moscov.
„ cinnamomi ceylonici. *	Alcohol cinnamomi.
„ digitalis aetherea.	Aether sulphurico-alcoholicus digitalis.
„ ferri muriatici.	Alcohol muriatis oxiduli ferri.
„ guajaci volatilis.	„ ammoniae et guajaci.
„ martis pomata.	Extractum pomorum ferrarium liquidum.
Tinctura myrrhae.	Alcohol myrrhae.
„ opii crocata.	Vinum opii aromaticum.
„ „ simplex.	Alcohol opii dilutum.
„ rhei aquosa.	Infusum rhei cum subcarbonate potassae.
„ „ Darelli. *	Vinum rhei aromaticum.
„ valerianae aetherea.	Oximel oxiduli cupri.
Unguentum aegyptiacum.	Unguentum cereum curcumae.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Unguentum althaeae.	
„ basilicum.	Unguentum picis empyreumaticae.
„ e cera alba et oleo olivarum.	„ cereum.
„ ceratum saturni.	
„ „ simplex.	
„ digestivum.	„ balsami et olei laricis.
„ epispasticum.	„ cantharidum cereum.
„ mercuriale cinereum.	„ hydrargyri.
„ „ citrinum.	
„ „ Louvierii.	
„ nervinum.	„ laurino-camphoratum.
„ oxygenatum.	„ nitricum.
„ sabinae.	
„ sulphuris.	
Vinum antimonii.	Vinum stibiatum.
Vitriolum album depuratum.	Sulphas Zinci.
„ de Cypro.	„ cupri.
„ martis artefactum.	„ oxiduli ferri.

Formulae medicinales.

Aqua strumalis.

Rp. Spong. marin. ust. unciam.
coq. c. aqua comm. ad colaturam unciarum quinque,
adde
Syrupi simpl. unciam.

Cerevisia antiscorbutica.

Rp. Hb. cochlear. recent. contus.
Rasur. radic. amorac. aa uncias sex.
Rad. calam. aromat. uncias tres.
Semin. sinapis cont. unciam c. dimid.
Cerevis. fusc. libras octodecim.
Macer. per biduum, colat. expr. servet.

Decoctum antiphlogisticum.

Rp. Rad. gramin. unciam,
coq. c. aq. comm. ad colaturam
librarum trium,
adde

Sal. essential. tartari drachm. dimid.
Syrupi simpl. uncias duas.

Decoctum corticis carcarillae.

Rp. Cort. cascarill. unciam dimidiam.
coq. c. aqu. communi ad colatur.
unciarum octo.

Eodem modo parantur:

a. Decoctum corticis chinae.

b. Decoctum lichenis islandici.

c. Decoctum ligni guajaci.

d. Decoctum radicis caryophyllatae.

e. Decoctum radicis columbo.

Decoctum cremoris tartari.

Rp. Cremor. tart. unciam dimidiam.
Boracis venet. drachmam. f. decoct. aquos. ad colaturam librarum trium.

Decoctum hordei pro potu ordinario.

Rp. Hord. crud. unciam cum dimidia,
coq. ad remanent. mensurae, sub fin. coction.
adde
Rad. liquirit. drachmam.

Decoctum radicis althaeae.

Rp. Radic. alth. drachmas duas,
coq. c. aq. communi ad colat. unciarum octo.

Eodem modo paratur:

Decoctum radicis senegae.

Decoctum radicis salep.

Rp. Rad. salep. drachmam, coq. c. aqua comm. ad colat. unciarum octo.

Decoctum resolvens.

Rp. Rad. graminis
„ taraxaci aa unciam dim.
coq. c. aq. comm. q. s. ad colat. unciar. octo.

Decoctum specierum lignorum.

Rp. Specier. lignor. unciam c. dimidia,
coq. c. aqua comm. ad colat. librarum trium.

Emulsio amygdalarum.

Rp. Amygdal. dulc. unciam dimidiam,
f. l. a. cum aq. comm. emulsio ad colatur. librae.
adde
Syrupi simpl. unciam dimidiam.

Emulsio oleoso-gummosa.

Rp. Olei amygd. dulc. unc. dimid.
Pulv. gum. arabici drachm. duas.
f. l. a. c. aq. comm. unciis octo

emulsio, cui adde
Syrupi simpl. unc. dimidiam.

Emulsio oleosa cum vitello ovi.

Rp. Olei amygd. dulc. unc. dimid.
Vitelli ovi Nro. I.
f. l. a. c. aq. com. unciis octo emulsio,
adde
Syrupi simpl. unc. dimidiam.

Enema emolliens.

Rp. Spec. emoll. p. fomento unc. dimid.
coq. c. aq. comm. ad colat. unciar. octo.

Enema purgans.

Rp. Salis amari drachmas sex, solve in aquae fervid. unciis octo.

Fomentum frigidum.

Rp. Aceti vini libram.
Salis ammonii crudi unc. c. dimid.
Aq. fontan. libras tres.

Gargarisma adstringens.

Rp. Cort. quercus unc. dimid. coq. cum aqua communi ad colaturam unciarum octo,
adde
Mellis despumati unc. dimid.

Gargarisma emolliens.

Rp. Florum verbasci,
Hb. malvae, aa drachmam.
Infunde c. aqua fervida ad colaturam unciarum octo.
adde
Mellis despumati unc. dimid.

Gargarisma resolvens.

Rp. Infusi hb. salviae dosin,
adde
Mellis despumati unc. dimid.

Infusum baccarum juniperi.

Rp. Baccar. juniperi cont. unc. dimid. f. c. aq. ferv. infus. ad colat. unciar. octo.

Eodem modo parantur:

a. Infusum hb. salviae.

b. Infusum radicis angelicae.

c. Infusum rad. calami arom.

d. Infusum radicis serpentariae.

e. Infusum radicis valerianae.

Infusum florum arnicae.

Rp. flores arnic. drachmas duas. f. c. aq. fervid. infusum ad colatur. unciarum octo.

Eodem modo parantur:

a. Infusum florum chamomillae.

b. Infusum florum sambuci.

c. Infusum herbae menthae pip.

Infusum rad. liquiritiae.

Rp. Rad. liquirit. unciam,
infunde c aq. ferv. unciis octo.

Linimentum sulphuratum.

Rp. Sapon. comm. rasi uncias duas,
solv. in aq. font. ferv. unciis
quatuor, admisce
Florum sulphuris unciam.

Mixtura amara.

Rp. Extracti gentianae drachm.
duas,
solve in
Aq. menth. piperit. unciis
sex.

Mixtura cardui benedicti.

Rp. Extracti cardui bened. drachm.
duas,
solve in
Aquae foeniculi unciis sex.

Mixtura diaphoretica.

Rp. Flor. sambuci drachm. duas,
f. infus. aquos. unciarum sex,
adde
Liquoris Mindereri unciam.
Syrupi simpl. unciam dim.

Mixtura nitrosa.

Rp. Decocti rad. alth. dosin, in
quo solve
Nitri depurati drachmam.
Oxymel. simpl. unciam.

Mixtura pectoralis.

Rp. Decocti rad. althaeae dosin,
in quo solve
Salis ammon. dep. drachm.
Succi liquirit. drachmas duas.

Pilulae mercuriales.

Rp. Mercur. sublimat. corros. in
alcohol vini solut., Opii puri,
aa grana quinque. Gummi
guajaci drachmas duas.
Extracti gentian. q. s., ut f.
massa pilularis, ex qua for-
ment. pilulae Nro. centum.

Pilulae Plumeri.

Rp. Sulphuris aurati antimonii,
Mercurii dulcis,
aa grana quindecim.
Extracti conii maculati drach-
mam unam c. dimidia.
Formentur pilulae sexaginta.

Pilulae resolventes.

Rp. Gummi ammon. drachmas
duas.
Fellis tauri inspissat., Sapon.
venet. pulv., aa drachmam.
Extracti taraxaci liquid. q. s.
ut f. massa, ex qua form. pi-
lul. pond. gran. duor.

Potio emetica.

Rp. Tartari emetici grana quatuor,
Aquae destillatae uncias tres.

Potio laxans.

Rp. Mannae calabrinae,
Salis amari, aa unciam, solv.
in aquae fervid. unciis qua-
tuor.

Pulvis Doveri.

Rp. Rad. Ipecacuanh. gran. dimid.

Opii puri gran. quadrant. Tartari vitriolati grana quinque.
Sacchari albi grana decem.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Pulvis emeticus.

Rp. Rad. ipecacuanh. scrupulum. Tartari emetici granum.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Pulvis laxans.

Rp. Rad. jalappae scrupulum. Mercurii dulcis grana quatuor.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Pulvis ad scabiem.

Rp. Antimonii crudi unc. dimid. Flor. sulphuris lotorum, Sacchari albi, aa drachm. duas.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Sapo sulphuratus.

Rp. Sapon. communis uncias sex, coq. in vase terreo
cum aquae comm. unciis septem, leni igne, usque dum maxima aquae pars evaporaverit, tunc admisce:
(calore 60°R. non superante)
Florum sulphuris uncias tres.
Massa homogena, adhuc calida effundatur in
tabulas sex aequales.

Sinapismus.

Rp. Semin. sinapis pulverat.,
Farinae secalis,
aa unciam cum dimidia.
Aceti vini uncias tres. Misce.

Unguentum ophthalmicum rubrum.

Rp. Mercurii praecipit. rubri subtiliss. triti grana quinque. Camphorae grana tria. Flor. Zinci grana septem. Butyri recentis drachmas tres.
Misce in unguentum.

Composita sequentia in usum nosocomiorum militarium methodo hic praescripta paranda sunt.

Aqua cinnamomi simplex.

Rp. Cortic. cassiae cinnam. cont. libram.
Aq. comm. q. s.
destillando eliciant. librae novem.

Aqua cinnamomi vinosa.

Rp. Cortic. cass. cinnam. cont. libram.
Spirit. vini rectific. libras duas.
Aq. com. q. s.
Destillent. inde librae novem.

Aqua vulneraria Thedenii.

Rp. Aceti vini libras tres.
Spirit. vin. rectif. libram c. dimidia.
Acidi sulphurici diluti libram dimidiam.
Mellis despumati libram. Misce et serva.

Balsamum vitae Hofmanni externum.

Rp. Sapon. venet. sic. et triti uncias quatuor.
Olei terebinthinae uncias octo.
Salis tartari unciam.
Fiat l. a. solutio.

Balsamum vitae Hofmanni internum.

Rp. Olei aetherei lavendulae,
" " majoranae,
" " caryophyllorum,
" " macis,
" " cinnamomi,
" " citri aa scrupulum.
" " rutae,
" succini rectif. aa. guttas decem.
Balsam. peruv. drachmam dimidiam.
Spirit. vini rectificatiss. uncias decem.
Mixta commit. digest. frigid. et filtr. per gossypium.

Elixir acidum Halleri.

Rp. Spirit. vini rectificatiss. uncias tres. succesive instilletur.
Acidi sulphurici conc. puri uncia.
Mixt. servet usui.

Emplastrum emolliens flavum.

Rp. Cerae flavae,
Colophonii, aa. libram.
Terebinth. com. libram dimidiam.
Olei lini uncias quatuor.
Colliquat. colat. ac paulo refrigerat. adde
Pulv. radicis althaeae,
„ sem. foenugraec., aa. uncias sex.
„ rad. curcum. uncias quatuor.
Fiat l. a. emplastrum.

Linimentum volatile camphoratum.

Rp. Sapon. ammoniae oleacei secundum pharmacopoeam bavaric. parat.
(Liniment. volatil. O.) unciam, admisce.
Camphorae tritae drachmam.

Species emollientes pro cataplasmatibus.

Rp. Furfur. tritic. libras duas.
Farin. secalis,
Semin. lini contus. aa. libram.
Misceantur.

Species emollientes pro fomento.

Rp. Hb. althaeae,
„ malvae,
„ meliloti,
Sem. lini contus.,
Radicis althaeae, aa. partes aequales. Misceantur.

Species pro decocto lignorum.

Rp. Ligni guajaci,
„ juniperi,
Rad. bardanae,
Rad. saponariae, aa. libram.
„ liquiritiae libram dimidiam.
Misceantur.

Spiritus serpylli.	Rp. Hb. serpylli libram. Spirit. vini rectificati libras quatuor. Aq. commun. q. s. Post macerat. per viginti quatuor horas, destillando eliciatur spirit.
Tinctura cassiae cinnamomeae.	Rp. Cass. cinnam. cont. uncias quinque. Spirit. vini rectificat. libras duas. Digere, post sufficientem extractionem exprime et filtra.
Tinctura valerianae aetherea.	Rp. Rad. valerian. unciam. Spirit. vini rectificatiss. uncias sex. Digere vase clauso leni calore; Colaturae filtratae adde Naphtae vitrioli uncias duas.
Unguentum e Cera alba et oleo olivarum.	Rp. Olei olivarum uncias duas. Cerae alb. unciam dimid. Liq. et ab igne remot. agit. donec. refrixer.
Unguentum ceratum simplex.	Rp. Cerae flav. uncias tres. Axung. porci lot. libram. Liq. leni igne, et misceantur in unguent.
Unguentum ceratum saturni.	Rp. Ungt. cerati simpl. libram. Acet. saturni uncias tres. Optime misce terend.

Unguentum mercuriale citrinum. — Rp. Mercur viv. puri unciam.
Acidi nitri uncias duas, vel q. requirit., solv. digerendo. Liquor. etiam nunc calido sensim admisc.
Axung. porci liquef. et semirefriger. libr. unam.

☞ Methodum praeparandi composita et praeparata in hoc elencho non descriptam, pharmacopoea bavarica docet.

Bemerkungen.

I.

Bei den einfachen Arzneimitteln ist die Form angegeben, in welcher dieselben aus den Apotheken verordnet werden können.

II.

Die Bereitungsart der Medicamenta composita, welche in dem Elenchus und in dessen Zusätzen nicht angegeben ist, hat nach der bayerischen Pharmacopoe zu geschehen.

III.

Die Medizinal-Formeln werden — theils um dem Arzte bei einem großen Krankenstande das Ordinariats-Geschäft, theils auch um dem Apotheker das Dispensiren der Arzneien zu erleichtern — als allgemeine Norm vorgeschrieben, und sohin alle anderen bisher von einzelnen ordinirenden Aerzten in Krankenhäusern eingeführten Formeln, aufgehoben, und für die Zukunft gänzlich untersagt.

IV.

Zusätze, welche zu dieser oder zu jener der hier angegebenen Formeln nach der Individualität der Kranken nothwendig erachtet werden, bleiben dem wissenschaftlichen Ermessen des ordinirenden Arztes in specie überlassen.

V.

Heilmittel, welche der Arzt am Krankenbette unter einer andern Formel, als die hier zur Norm vorgeschrieben sind, für zweckdienlich erachtet, sind für jeden solchen individuellen Fall jedesmal ex tempore und magistraliter zu verordnen.

VI.

Bei Anwendung der Syrupe, welche in dem **Elenchus** aufgenommen sind, haben die Militärärzte pflichtmäßig Bedacht zu nehmen, daß dieselben als **corrigens** der Arzneien für Soldaten in der Regel nicht nothwendig sind, sohin nur ausnahmsweise und vorzüglich nur bei Verordnungen für Weiber und Kinder in Anwendung kommen sollen.

VII.

Außer den zum ordinären Getränke vorgeschriebenen Species dürfen keine anderen pro communitate verordnet werden.

Das **Decoctum hordei pro potu** betreffend, soll dasselbe nie aus Civil-Apotheken erholt, sondern der tägliche Bedarf davon im Krankenhause selbst nach der Vorschrift bereitet werden.

Medizinal-Ausschüsse.

Errichtung derselben.

(10. Januar 1833.)

I.

An dem Sitze jeder Kreisregierung besteht künftig ein ärztlicher Ausschuß.

II.

Derselbe besteht unter dem Vorsitze eines Kreismedizinalrathes

a) aus zwei promovirten praktischen Aerzten;
b) aus einem promovirten praktischen Chirurgen;
c) aus einem promovirten praktischen Geburtshelfer;
d) aus einem ausübenden Chemiker;
e) aus einem ausübenden Veterinärarzte.

Diese Mitglieder werden aus den am Orte befindlichen Gerichtsärzten, praktischen Aerzten, an Universitäts-Sitzen auch aus den Professoren, aus den Apothekern gewählt und von Sr. Majestät dem König auf Antrag des Staatsministerium des Innern ernannt.

III.

Die Funktion eines Mitgliedes des ärztlichen Kreis-Ausschusses ist unentgeldlich und widerruflich.

Die Annahme derselben hängt von dem freien Willen der Berufenen ab.

Der Ausschuß ist gehalten, nicht nur die ihm von dem Ministerium des Innern theils allgemein, theils besonders zugewiesenen Gegenstände zu berathen, sondern auch jene Fragen gutachtlich zu erörtern, wor-

über der Regierungspräsident des Kreises aus eigenem Ermessen dessen Ansicht zu vernehmen wünscht.

IV.

Der Ausschuß versammelt sich nur auf ausdrückliche Zusammenberufung des von dem Regierungspräsidenten beauftragten Medizinalrathes.

V.

Die eigentlich ärztlichen Mitglieder (II, a—c) werden zu allen, die Mitglieder für chemische und veterinärärztliche Gegenstände aber, wenn sie nicht zugleich approbirte Aerzte sind, nur zu den Sitzungen, die ihr Fach betreffen, zugezogen.

Wirkungskreis der Medizinal-Ausschüsse.

(23. Jan. 1833. Minist. Entschl.)

Dem ärztlichen Ausschusse sind im Allgemeinen, d. h. ein für allemal, zur Vorberathung und gutachtlichen Bearbeitung zugewiesen:

1) Alle jene Fragen wegen Einführung neuer oder Abänderung schon bestehender Medizinal-Einrichtungen, welche das Ministerium des Innern der Kreisregierung abfordert, oder die Kreisregierung, als solche, nach Ansicht des ärztlichen Ausschusses aus eigener Competenz anzuregen haben dürfte.

2) Die in Zukunft jährlich von allen Distrikts-Polizeibehörden und Physikaten ohne Gutachten mit bloßer Beifügung des erlassenen Bescheides vorzulegenden Visitationsprotokolle über die Visitation sämmtlicher Apotheken, sowie die Visitationsprotokolle über die durch ein besonderes Reskript vom 22. d. Mts. angeordnete ärztliche Untersuchung einzelner Physikatsbezirke sammt Entwurfe der zu erlassenden höheren Entschließungen.

3) Alles, was auf die Eintheilung und Veränderung der ärztlichen, wundärztlichen und Hebammen-Distrikte, auf die Wasenmeisterbezirke, und überhaupt auf den medizinischen Organism des Kreises sich bezieht.

4) Die Fähigkeits- und Thätigkeits- (Qualifikations-) Listen des gesammten ärztlichen und wundärztlichen Personals im Kreise, nämlich der Gerichtsärzte, der praktischen Aerzte u. s. w. und die periodische Revision dieser Listen, insbesondere aber die Berathung der aus jeder Visitation eines ärztlichen Distriktes etwa resultirenden Verordnungen.

5) Das technische Gutachten über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit einer Vermehrung der Apotheken bei neuen Concessionsgesuchen und des desfalls ein für allemal anzunehmenden Systems.

6) Das technische Gutachten über wichtige sanitätspolizeiliche Fragen, insbesondere über die Natur erscheinender Epidemien und Epizootien, und über die dagegen zu treffende Fürsorge.

7) Das technische Gutachten über etwaige Reformen in Sanitätsanstalten des Kreises (Spitäler u. s. w.).

8) Die Prüfung der jährlichen Berichte über die Schutzpocken-Impfung und den Entwurf der desfallsigen Bescheide.

9) Die Prüfung der Jahresberichte der Physikate und der Entwurf der desfallsigen Bescheide und

10) Die Herstellung der ärztlichen Statistik des Kreises.

Die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hienach das weiter Geeignete bestimmen, und nicht nur die Arbeiten des ärztlichen Ausschusses stets rasch expediren lassen, sondern auch diesem Ausschusse einen vorzüglich gewandten Sekretär oder Funktionär zu Führung des Protokolls ständig beigeben, damit in dem Geschäfte eine gleichförmige Grundlage Platz greife. Uebrigens sind die ärztlichen Mitglieder des ärztlichen Beschlusses zu den Collegial-Sitzungen cum voto consultativo zu ziehen, so oft in den Gegenständen zu 1 und 7 Collegial-Sitzungen, sey es in entscheidender Eigenschaft nach §. 129 lit. o der Verordnung vom 17. Dezbr. 1825, über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, sey es in consultativer Eigenschaft, auf Aufforderung des Präsidiums nach §. 133 der erwähnten Verordnung stattfinden.

Diäten-Bezüge der Mitglieder der Medizinalausschüsse.

(9. Juni 1833. Minist. Entschl.)

Den Mitgliedern des Medizinal-Ausschusses gebührt bei Commissionsreisen ein Diäten-Bezug von täglichen fünf Gulden, ein höherer Diäten-Bezug kann nur eintreten, in soferne das betreffende Mitglied des Kreismedizinal-Ausschusses einen solchen vermöge seiner sonstigen dienstlichen Stellung anzusprechen berechtiget ist. Reisen mehrere Mitglieder des Medizinal-Ausschusses zum Zwecke des Vollzugs eines und desselben Commissionsauftrages in gleicher Richtung an einen und denselben Ort und von dort gemeinsam wieder zurück, so ist nur die einfache Aufrechnung der Reisekosten statthaft, da dieselben sich eines und desselben Gefährtes zu bedienen haben.

(5. Sept. 1835. Minist. Entschl.)

Die bei Apothekenvisitationen erwachsenden baaren Auslagen der visitirenden Mitglieder des Medizinal-Ausschusses für Reagentien u. s. w. sind gleichzeitig mit den Diäten und Reisekosten zu liquidiren und zu vergüten.

Medizinal-Comitéen.

(23. August 1843.)

Die Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg werden aufgelöst.

Die Abgabe von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen wird künftig den medizinischen Facultäten der drei Landes-Universitäten überwiesen.

Die medizinische Facultät zu Münschen erstreckt sich über die Appellationsgerichtsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg.

Die zu Würzburg über die Appellationsbezirke von Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg.

Die zu Erlangen über Mittelfranken, Oberpfalz und Regensburg.

Bei jeder der gedachten Facultäten besteht unter dem Vorsitze des zeitlichen Dekans ein aus vier Beisitzern bestehender Senat als Medizinal-Comité, welcher in der Geschäftsbehandlung nach den Bestimmungen des §. 5. der Verordnung vom 8. Dezember 1808 sich zu achten, und im Eingange der amtlichen Ausfertigungen des Umstandes, daß er in der Eigenschaft als Medizinal-Comité handle, jederzeit ausdrücklich zu erwähnen hat.

Der allegirte §. 5. der Verordnung vom 8. Dezbr. 1808 enthält Folgendes:

a) An ein Medizinal-Comité können nur die bei den Appellationsgerichten anhängigen, gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medizinisch-wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist, gebracht werden.

b) Die Appellationsgerichte stellen in dieser Hinsicht die betreffenden Acten dem ihnen zugewiesenen Medicinal-Comite, mit einem Communicate zu, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten ist.

(1. März 1815.)

Wenn in gerichtlichen und peinlichen Untersuchungen der betreffende Richter den bestehenden Gesetzen gemäß bei der Verschiedenheit oder Insufficienz der Urtheile der beigezogenen Kunstverständigen, die wissenschaftliche Entscheidung eines Medizinalcomité nöthig erachtet, kann von dem ersten der Fall in dieser Absicht an das betreffende Medizinalcomité gebracht, und muß von diesem das Gutachten oder die Entscheidung unweigerlich abgegeben werden. Es ist diesem gemäß keineswegs eine Bedingung, daß eine Medizinalcomité hiezu von einem Appellationsgerichte aufgefordert werde, da die Befugniß zur Erholung einer Revision auch den Untergerichten zu-

stehen muß, ohne welche dieselben die Acten nicht zum Schlusse reif bearbeiten, oder höheren Stellen vorlegen können. Die Beurtheilung, ob ein specieller Fall zur Erholung einer wissenschaftlichen Revision über den Ausspruch der untersuchenden Kunstverständigen, als polizeilich an die Polizeistelle und an ein Generalcommissariat, oder an eine Medizinalcomité gebracht werden soll, ist keineswegs Sache des letztern, sondern nur allein der richterlichen Behörde.

(8. Dezbr. 1808.)

a) Die Entscheidung, besonders in Criminalfällen, und wenn der Inquisit in Verhaft sitzt, muß längstens in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Präsentation angerechnet, von dem Medizinalcomité abgegeben, und mit derselben die Acten wieder vollständig und in Ordnung dem betreffenden Appellationsgerichte remittirt werden.

b) Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Medizinalcomité zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite etwa noch einige Erhebungen, Nachholungen oder Untersuchungen erforderlich finden sollte, der eben festgesetzte Termin zur Abgabe des Gutachtens, der Aufklärung oder Entscheidung nicht hinreichend ist; doch soll diese auch in dergleichen Fällen möglichst beschleuniget werden. Die Medizinalcomitéen haben aber weder in diesen, noch bei anderen Gelegenheiten directe etwas zu verfügen, sondern die unumgänglich erforderlich erachteten Verfügungen durch das nemliche Appellationsgericht, welche das Ganze zu leiten hat, einzuleiten.

c) Die Verhandlungen zwischen den Appellationsgerichten und den Medizinalcomitéen sollen durch Communicate geschehen, und eine dieser Stellen soll der andern in dem Range gleicher Stellen begegnen.

Jedem Medizinalcomité wird ein Secretair beigegeben, welcher den Canzleistiel zu beachten hat.

d) Sogleich nach dem Einlauf eines Gegenstandes läßt ihn der Vorstand, falls er ihn nicht selbst bearbeitet, dem hiezu besonders nach seinem Fache geeigneten Mitgliede zustellen, welches nach geendeter Bearbeitung eine Sitzung veranlaßt.

Kein Mitglied darf sich von der Sitzung entfernen, oder entfernt bleiben.

e) Für die Bearbeitung und den Vortrag und die Entscheidung dieser Gegenstände wird bestimmt:

1) Ueber jeden Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft macht der Respicient einen schriftlichen Vortrag mit genauer Geschichtserzählung.

2) Die wichtigen Actenproducte müssen in jedem Falle sämmtlichen Mitgliedern ohne Ausnahme zur Einsicht gebracht und vorgebracht werden.

3) Das Conclusum wird nach der Mehrzahl der gesammelten Stimmen ausgesprochen.

4) Ergeben sich Einwendungen dagegen von einer oder mindern Stimmen, welche wichtig sind, so wird die Sache entweder noch einmal vorgenommen und ein Correferent ernannt, oder das Separatvotum schriftlich zu dem Conclusum gelegt, und in dem auszustellenden Gutachten ausdrücklich bemerkt, daß das Conclusum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern mit der genannten Mehrzahl gegen die genannte Minderzahl erhalten wurde; auch ist die Minderzahl mit ihren Gründen beizusetzen, welche aber nicht außer dem Umfang der medizinischen Wissenschaften genommen werden dürfen.

5) Das auszustellende Gutachten ist deutlich und bestimmt auf die vorgelegte Frage, mit Vermeidung der den medizinischen Laien weniger verständlichen Kunstausdrücke mit Beisetzung der Entscheidungsgründe abzufassen, besonders wenn die Urtheile mehreree Kunstverständigen verworfen wurden.

6) Ueber diese Verhandlungen und die bei der Berathung geführten Stimmen wird vom Secretär ein Protokoll gehalten, der schriftliche Vortrag mit dem Votum des Proponenten nebst deu Aufsatze des Gutachtens, wie es an das Appellationsgericht abgegeben wurde, zu den Acten gelegt, und mit dem Geschäftsprotokolle zugleich mit den Anzeigen der vorgenommenen Probrelation vierteljährig an das Ministerium des Innern eingeschickt, von wo dieselben nach genommener Einsicht dieser Vorlagen zurückgehen, und zu den Acten gelegt werden.

7) Wenn die Medizinalcomitéen bei der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle auf Gegenstände kommen, über welche entweder wegen polizeilichen oder wichtigen Vergehungen von Medizinalpersonen oder gemachten wissenschaftlichen Fehlern derselben Verfügungen nothwendig sind, so liegt dies ganz aus der Geschäftssphäre dieser Comitéen. In solchen Vorkommnissen ist die anbefohlene quartalweise Einsendung des betreffenden Protokolls nicht abzuwarten, sondern unmittelbar nach geendeter Verhandlung Anzeige zu machen.

Medizinal-Räthe.

Aufstellung und Geschäftskreis.

(8. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2909.)

§. 13. Für die Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände geben Wir Unsern Kreis-Kommissariaten einen, oder nach Umständen zwei Medizinal-Räthe bei.

Da die meisten der von ihnen behandelnden Gegenstände executiver Art sind, andere aber von den Gerichtsärzten schon vorgearbeitet werden, erwarten Wir von diesen Medizinal-Räthen, daß dieselben überall in ihrem Kreise die von Uns festgesetzte Ordnung im Sanitätswesen herstellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneten Vorschläge Uns vorlegen, und Unsern allerhöchsten Absichten entsprechen werden.

§. 14. Da diese Unsere allerhöchsten Bestimmungen wohl zur Förderung der medizinisch-polizeilichen Gegenständen überhaupt, nicht aber für die mit dem medizinischen Personale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner, nicht zur Bearbeitung medizinisch-forenser Vorfallenheiten, über welche die in Unserm Reiche angeordneten Appellationsgerichte Gutachten oder Entscheidung nöthig haben, hinreichend sind, so verordnen Wir, daß zu Bamberg, zu München und Trient, eigene medizinische Prüfungs-Comitéen, welchen zugleich die Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfodernden forensen Vorfallenheiten zukömmt, bestellet, und die Medizinal-Räthe dieser Kreise mit fähigen Assessoren, deren Bestimmungen und Ernennungen Wir Uns vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden.

Zu diesen Comitéen in den Hauptstädten München und Bamberg werden Wir die bisher in größerer Anzahl daselbst bestandenen Medizinal-Räthe verwenden, für die Hauptstadt Trient aber unverzüglich die hierzu benöthigte Anzahl von Assessoren Uns in Vorschlag bringen lassen, und den Kreiskommissariaten und Justizstellen, die deshalb nöthigen Befehle ertheilen, damit in diesen beiden wichtigen Dingen keinem nachtheiligen Aufschube Platz gegeben werde. Nur für die eben erwähnten Gegenstände, d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da Wir die Prüfungen der Landärzte, Hebammen, Thierärzte und Kurschmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen sie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medizinal-Räthe des Kreises vornehmen lassen werden), — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellationsgerichten begehrten Entscheidungen und Gutachten, versammeln sich sämmtliche Glieder an diesen medizinischen Comitéen kollegialisch. Die gewöhnlichen außer diesen vorkommenden Gegenstände werden von den General-Kreis-Kommissarien den hiefür bestimmten Medizinal-Räthen gleich den übrigen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt.

Für die Prüfungen werden Wir die erwähnten Vorschriften, und für die kollegialische Bearbeitung der medizinisch-gerichtlichen Gegenstände, die der neuen Gerichtsverfassung Unsers Reiches entsprechenden Normen bestimmen.

§. 15. Die Stellen der Medizinal-Räthe bei den Kreiskommissariaten, werden Wir in Zukunft nur mit solchen bereits angestellt gewesenen Gerichtsärzten besetzen, welche sich durch Vorzüglichkeit ihrer Kenntnisse, durch Thätigkeit und moralisch gutes Betragen auszeichnen.

§. 16. Die Medizinal-Räthe bei den Kreiskommissariaten stehen in gleicher Kategorie mit den übrigen, dieselben konstituirenden Kreis-Räthen, und roulieren mit denselben nach dem Dienstesalter.

§. 17. Der Geschäftsgang für die Gegenstände der Medizinalpolizei, ist der für die Kreiskommissariate überhaupt vorgezeichnete, nach welchen Einlauf, Zutheilung, Bearbeitung, Registratur, Kanzlei und Expedition besorgt wird.

In Gegenständen gemischter Art wird der General-Kommissär ein gemeinschaftliches Benehmen mit jenen Kreisräthen anordnen, in deren Fach dieselben zugleich einschlägig sind, und die Aufsätze gemeinschaftlich unterzeichnen lassen.

§. 18. Die Kreiskommissariate haben überhaupt keine Verordnung, und deshalb auch keine in dem Fache der Medizinalpolizei für sich zu erlassen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von Uns schon sanctionirte Normen bestehen. Diejenigen seltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufschub zuläßt, worüber aber die Kreiskommissariate jederzeit verantwortlich bleiben, und sogleich an Uns die Anzeige davon zu machen, und Unsere Bestätigung zu erholen haben.

Uebrigens haben die Medizinalräthe der Kreiskommissariate nur allein die von uns im Fache des Medizinal-Polizeiwesens erlassenen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichtsärzten und dem übrigen medizinischen Personale ihres Kreises ertheilten Instruktionen und Befehle zu wachen, die von den Gerichtsärzten an sie gelangten legalen Notizen und Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten, und durch das Kreiskommissariat an Uns einzubefördern. Diesemnach liegt den Medizinalräthen bei den Kreiskommissariaten besonders ob:

a) die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medizinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Exekution der von Uns künftig zu erlassenden Verordnungen, sie mögen die Medizinalräthe, oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen;

b) die Sammlung aller von den Gerichtsärzten nach §. 11. lit. c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, theils mittelst der monatlichen, theils mittelst der außerordentlichen Berichte erstatteten, an sie gelangten Anzeigen und Notizen, welche sie genau zu ordnen, und nach Vorschriften, welche noch

erscheinen werden, nach dem Ende eines jeden Vierteljahres, d. i. mit Anfang des Jänners, Aprils, Juli und Oktobers, durch das Kreiskommissariat Uns vorzulegen haben;

c) die Uebersicht und Kontrole aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichtsärzte, derselben Geschäftsführung und Konduite;

d) die Oberaufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitätspolizei untergeordneten Anstalten. II. Titl. §. 11. lit. i;

e) die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche Wir ihnen auflegen werden;

f) die Begutachtung auf erlegte oder wieder zu besetzende Stellen der Gerichtsärzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. Von jeder solchen Erledigung durch Tod oder Ortsveränderung müssen Wir unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden;

g) die Bewilligung der Reise-Lizenzen, welche die Gerichtsärzte auf eine längere Zeit als vier Tage bei den Kreiskommissariaten, und im Falle einer Reise nach Unserer Residenzstadt durch dasselbe bei Uns unmittelbar nachzusuchen haben.

Doch müssen die Gerichtsärzte in solchen Fällen, gleichwie bei einer sie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbares Provisorium treffen, welches in einem als fähig anerkannten Arzte, der in der Bittschrift zu benennen ist, zu bestehen hat;

h) die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduction des einen oder andern Theiles des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Lokalität und der Volksmenge;

i) die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medizinischen Personals ihres Kreises; die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeiliche des Medizinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Rekurs genommen wird;

k) die Oberaufsicht auf Medizinal- und Apotheker-Taxen, Apotheken-Visitationen, die Super-Revision derlei Rechnungen, wenn sie dazu aufgefordert oder damit beauftragt werden;

l) die Leitung der polizeilichen und medizinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. dgl., worüber ebenfalls jedesmal sogleich an Uns Bericht zu erstatten ist;

m) die Ausmittlung, ob auswärtigen durch ihre Kreise reisenden Aerzten und Operateurs u. s. w. Unseren gegebenen Verordnungen vom 31. August 1805 (Reg.-Bl. 1805. St. 40. Pag. 1012) zu Folge, die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey.

§. 19. Ueber alle den Medizinalräthen zugetheilte, von denselben erledigte, oder unerledigt gebliebene Gegenstände, wird der General-Kommissär des Kreises, in den vierteljährig, seiner Instruction gemäß einzusendenden Geschäftstabellen, gleichwie für die übrigen Räthe, seine Bemerkungen machen.

§. 20. In Hinsicht der Reise-Lizenzen und übrigen Verhältnisse bleibt es für die Medizinalräthe bei den in der angezogenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen.

Besoldung der Medizinalräthe.

(11. Nov. 1808.)

I. Die Besoldungsgradation der Medizinalräthe nach dem Normativ vom 4. Nov. 1803 findet in der Zukunft keine weitere Anwendung.

II. Dagegen zerfallen die Besoldungen der Medizinalräthe, nicht mit bloßer Rücksicht auf eine gewisse Reihe von Dienstjahren, sondern zugleich und vorzüglich mit Rücksicht auf erworbene und ausgezeichnete Verdienste, oder geleistete, besondere wesentliche Dienste, in drei Klassen. Die Besoldung der ersten Klasse besteht in Eintausend Gulden, der zweiten Klasse in Neunhundert Gulden, und der dritten in Achthundert Gulden. In jede der beiden ersten Klassen können nie und in keinem Falle mehr, als sechs Medizinalräthe aufgenommen werden.

III. Gegenwärtig treten in die erste Klasse nur vier Medizinalräthe, Schuhbauer in München, Mendel in Amberg, Aschenbrunner in Straubing, und Wetzler in Augsburg.

IV. Alle übrigen in dem Augenblicke des Eintritts der neuen Organisation bereits angestellt gewesenen Medizinalräthe werden in derjenigen Besoldungsgradation belassen, in welcher sie zur Zeit gedachter Organisation wirklich standen, und rücken nicht mit den Dienstjahren, sondern blos nach Verdienst auf Unsere jedesmalige ausdrückliche Bestimmung in eine höhere Klasse hinauf, wenn sich dazu eine ledige Stelle eröffnet.

V. Allen durch die Organisation neu angestellten Medizinalräthen so wie denjenigen, welche künftig erst neu angestellt werden, wird nur die Besoldung von jährlichen 800 fl. angewiesen.

Die Vorrückung in die erste und zweite Besoldungsklasse haben sie sich durch besondere Verdienste zu erwerben.

Unsere Kreisfinanz-Direktionen werden beauftragt, sich nach obigen Bestimmungen in Anweisung der Gehälter für die Medizinalräthe bei den Kreiskassen sowohl für jetzt, als in der Zukunft zu richten.

Medizinal-Taxordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

(31. März 1836.)

§. 1.

Der in den besondern Bestimmungen für die Leistungen des ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Personals ausgesprochene höchste und niedrigste Ansatz bezeichnet die Grenze, innerhalb welcher in Fällen amtlicher Ermäßigung der Rechnungen die Festsetzung Statt findet.

Innerhalb des hiedurch der amtlichen Beurtheilung eingeräumten Raumes ist die Anwendung des Normativs nach der Verschiedenheit der persönlichen, und so weit hiebei die Preise der Subsistenzmittel in Betracht kommen, der örtlichen Verhältnisse, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und Familienstand, die Zahlungspflichtigkeit zu bemessen.

Wo die Kosten den Kassen des Staats, der standesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichts- oder Polizeiämter, den gemeindlichen Polizeikassen oder Wohlthätigkeits-Anstalten zur Last fallen, ist nur die Anrechnung nach dem niedrigsten Ansatze erlaubt.

§. 2.

Wo über die Belohnung des Sanitätspersonals in Anstellungsdekreten, oder durch Verträge etwas Anderes bestimmt ist, oder künftig bestimmt wird, hat es dabei sein Bewenden.

Es ist aber nicht erlaubt, die Leistung ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Hilfe in einzelnen Fällen von vorgängiger Uebereinkunft über die Belohnung der Hilfeleistung abhängig zu machen.

Den vom Staate, von Gemeinden und Gerichtsherrn besoldeten Aerzten ist für amtliche Verrichtungen eine Anrechnung nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen gestattet.

§. 3.

Nur rechtmäßig promovirte und in Folge der bestandenen Proberelation zur Praxis berechtigte Doctoren und nur approbirte Landärzte, Chirurgen, Bader, Thierärzte und Hebammen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen nach dem Taxnormativ.

§. 4.

In den Lohn für einen Besuch sind die Rezepte und kleine manuelle Hilfeleistungen, z. B. ein leichter Verband, und in den Lohn für eine Operation der damit verknüpfte Besuch und der erste Verband nach der Operation eingerechnet.

§. 5.

Jede nicht besonders beschwerliche Manual- oder Instrumentaluntersuchung ist dem ersten Krankenexamen, also dem ersten Besuche und

§. 6.

die Vor- und Nachbehandlung bei Operationen, insoferne dafür nicht in den speziellen Bestimmungen ein besonderer Ansatz enthalten ist, der Behandlung innerer Krankheiten gleichzustellen.

§. 7.

Die Zulässigkeit der Anrechnung von Besuchen im Verlaufe einer Behandlung ist, mit bestimmter Unterscheidung zwischen acuten und chronischen Krankheiten, nach dem Bedürfnisse zu bemessen und im Beschwerdefalle hierüber nach dem Gutachten unpartheiischer Gerichtsärzte zu entscheiden.

§. 8.

Die Entschädigung für Fuhrlohn ist in Fällen, welche die größte Eile verlangen, nach der bestehenden Posttaxe, außerdem nach den örtlichen Preisen der Lohnkutscher zu berechnen.

§. 9.

Bei Epidemien bezieht der nicht in öffentlichen Diensten stehende Arzt im Falle der Abordnung außer den Gefährtegeldern fünf Gulden Diäten.

Dabei ist ihm unverwehrt, von Wohlhabenden, die seine Hilfe verlangen, noch besondere Belohnung zu verlangen.

§. 10.

In strafrechtlichen und polizeilichen Fällen haben

a) die nicht besoldeten Aerzte, wenn Staats- oder andere öffentliche Kassen die Kosten tragen nebst den Gefährtegeldern, Diäten nach dem Maaßstabe zu fünf Gulden für den Tag, wenn aber die Kosten von Partheien getragen werden, nebst den Reisekosten die Belohnung nach der Taxe zu berechnen.

b) Die besoldeten Gerichts- und Polizeiärzte aber haben bei amtlichen Funktionen innerhalb des Amtsbezirkes nur dann Ansprüche auf Belohnung nach der Taxe, wenn die Kosten von einer Parthei getragen werden.

Werden sie in solchen Fällen zu Untersuchungen außerhalb ihres Amtsbezirkes beigezogen, so ist ihnen gleiche Aufrechnung, wie den nicht besoldeten Aerzten, gestattet.

Die besoldeten Gerichts- und Polizeiärzte dürfen laut Verordn. vom 11. Sept. 1842 bei amtlichen Funktionen außerhalb ihres Amtsbezirkes, wenn Staats- oder andere öffentliche Kassen die Kosten tragen, nebst den Gefährtegeldern nur Diäten nach den Maaßstabe zu fünf Gulden für den Tag berechnen; die Aufrechnung von Taxen findet daher nicht statt.

§. 11.

Für die Ausübung der höheren Chirurgie approbirte Individuen, die nicht den Doctorgrad erlangt haben, erhalten zwei Dritttheile, Landärzte, Chirurgen und Bader erster Klasse für die ihnen zustehenden Verrichtungen die Hälfte der den Doctoren für die gleichen Verrichtungen bewilligten Belohnungen; chirurgische Bader und Hebammen unter gleicher Voraussetzung, insoferne die speciellen Taxnormen für sie besondere Ansätze enthalten, ein Dritttheil derselben.

§. 12.

Für Hilfeleistungen, welche zum Berufe der chirurgischen Bader, oder Zahnärzte gehören, dürfen Doctoren, Magister, Landärzte, Chirurgen rc. nur die für die Zahnärzte und für chirurgische Bader festgesetzte Normalvergütung in Anspruch nehmen. (M. s. u. Bader und Zahnärzte.)

Anm. Die speciellen Taxbestimmungen sehe man unter den betreffenden Rubriken.

Medizinalwesen.

Respicirung des Medizinalwesen in den Kreisen.

(17. Dezbr. 1825. §. 51—56. Allerh. Verord.)

In den Wirkungskreis der königlichen Kreisregierung gehört:

Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen und Wachsamkeit über den Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen.

Sammlung und Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medizinischen Statistik und Topographie.

Allgemeine Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen und gegen deren Verbreitung.

Obere Leitung aller Geschäfte der Schutzpocken-Impfung und die Controle des Vollzuges in der Art, daß in der Regel nur mehr summarische Uebersichten für jedes Jahr eingesendet, und dieselben bei Visitationen mit den Registern der Aerzte und Pfarrämter verglichen werden, in welchen die geeigneten Certificirungen niedergelegt werden müssen.

Wegen Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten ist bei Festsetzung der Etats Vorsorge zu treffen, und bei den Visitationen Nachsicht zu pflegen. Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau; die oberste Aufsicht auf die Begräbnißorte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung mittelst der Unterbehörden anzuordnen ist.

Oberaufsicht über öffentliche Krankenanstalten, Spitäler, Siechen-, Irren-, Gebär- und Findel-Häuser, mittelst der gehörig zu leitenden Unterbehörden und unter lebendiger Controle durch periodische Visitationen; ferner die im Kreise gelegenen Hebammen- und besondern ärztlichen und wundärztlichen Schulen, Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der desfallsigen Prüfungen; Handhabung der Disciplin in den Schulen.

Aufsicht auf das gesammte für das Medizinalwesen angestellte Personal, namentlich die Stadt- und Landgerichts-Aerzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instructionen. Entscheidung allenfallsiger Dienstconflicte derselben mit andern Beamten.

Die Aufstellung geprüfter Hebammen dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beschlagschmiede ist unter Vorbehalt der Reklamationen und der Obergewalt zur Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe den Unterbehörden zu überlassen, welche hiebei nicht nur die bestehenden Medizinalverordnungen, sondern auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Sept. d. J. zu beobachten haben, wenn mit einer solchen Aufstellung eine Districtsumlage verbunden werden soll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären; auf gleiche Weise bildet sich die Competenz wegen Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen.

Die Unterbehörden haben die Erledigung von Thierarztstellen durch das Intelligenzblatt des Kreises bekannt zu machen; und unter Verkündigung der mit dieser Stelle verbundenen Emolumente und Pflichten einen angemessenen Termin für die Concurrenten festzusetzen. Die Aufstellung der Nebenärzte.

Die allgemeinen Einleitungen, so wie die durch die Umstände gebietenden besondern Anordnungen zur Unterdrückung medizinischer Pfuscherei; die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gift-Handel; Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs.

Die Zulassung geprüfter Aerzte, insoferne sie die erste oder zweite Note der Befähigung erhielten, zur ärztlichen Praxis, dann die Regulirung der Badergerechtigkeiten und Ehehaften wird in die Competenz der Bezirks-Polizeibehörden gelegt, welche in dieser Beziehung bloße Anzeigsberichte

zu erstatten haben; die Regierungen schreiten hierin nur bei entdeckten Mißgriffen oder auf besondere Reclamation ein.

Wegen der Bewilligung der Uebernahme und Verwesung bestehender und zur Errichtung neuer Apotheken werden die Competenzverhältnisse durch die zum Vollzuge des Gewerbgesetzes vom 11. Sept. d. J. zu erlassende allgemeine Instruction regulirt werden.

Obere Aufsicht im Kreise auf Einhaltung der Medizinal- und Apotheker-Taxen, dann auf Anrufen der Betheiligten oder in vorliegenden Fällen bei Verbescheidung der Finanz-, Communal- und Stiftungs-Rechnungen die Superrevision der zur Vorlage gebrachten Rechnungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Die generellen Anordnungen zur Visitation der Apotheken, und die Prüfung der Vollzugsvorlagen.

M. s. a. u. Medizinal-Ausschüsse, u. Medizinal-Comiteen u. Medizinal-Räthe, u. u. Obermedizinal-Ausschuß, und u. Gemeindevorsteher.

Medizinische Pfuschereien.

(8. Septemb. 1808.)

Der Gerichtsarzt hat eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit wiederrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen, da der Verkauf der Arzneimittel ausschließlich nur den ordentlichen Apothekern vorbehalten ist.

Der Gerichtsarzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, säumt diese, so ist die Anzeige bei der Regierung zu machen.

(13. April 1840.)

Die von einzelnen der verschiedenen Kategorien des ärztlichen Personals ungescheut getriebenen medizinischen Pfuschereien, unbefugtes Dispensiren und Abgabe von Medikamenten, ohne diese aus der Apotheke zu nehmen, sind von den Districts-Polizeibehörde strengstens zu überwachen.

M. s. a. Aerzte, ausländische, u. Operateurs.

Medizinisches Studium.

M. s. u. Aerzte u. Doctorgrad u. Prüfung u. u. Probrelation.

Medizinische Wissenschaften.

(8. Sept. 1808.)

Die Ausübung eines Theils der medizinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlanbt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, nach den dafür bestimmten Gesetzen genügend erlernt haben, aus denselben durch ermächtigte Stellen geprüft, und von diesen, mittels förmlich ausgestellter Zeugnisse, als tauglich anerkannt worden sind.

Merkwürdigkeiten, anatomisch-zoologische.

(15. März 1812. Minist. Entschließ.)

Die Landphysiker haben alle aufgefundenen Merkwürdigkeiten der Natur, besonders Monstruositäten an die Akademie der Wissenschaften gegen Ersatz der Kosten einzusenden.

(18. März 1820. Minist. Entschl.).

Die Königl. Regierungen werden besonders hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, solche Seltenheiten und Monstruositäten in vorkommenden Fällen wohlverwahrt an die Kgl. Akademie einzusenden.

Messingene Mäßereien und Wagschale.

(2. Novbr. 1835. Minist. Entschl.)

Wo die Kirschen, Erdbeeren u. dgl. in messingenen oder kupfernen Mäßereien ausgemessen werden, ist auf das Reinhalten derselben zu sehen, damit dem Ansetzen des Grünspans vorgebeugt werde.

M. s. a. u. Kupferne Geschirre.

Militärärzte.

M. s. u. Aerztliche Praxis.

Moricke'sche Pillen.

(14. Mai 1813. Minist. Entschließ.)

Deren Verfertigung und Verschleiß ist zu verhindern, und solche sind zu confisciren.

Mirisonische Pillen.

(1. Juli 1835.)

Die Einfuhr dieser Pillen ist verboten, und falls sie unter der generellen Declaration Apothekerwaare oder Arznei :c. :c. eingebracht, und bei

der speziellen Revision oder auf anderm Wege entdeckt werden, sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen und an die betreffende Polizeibehörde abzuliefern.

Mutterkorn.

(8. August 1814. Reg. Entschl.)

Da das bekannte Mutterkorn der Gesundheit sehr schädlich ist, das hieraus gebackene Brod so schwarz wie eine Kohle und ohne Lebensgefahr weder viel noch lange zu genießen ist, so wird bei Brodverbackungen eine besondere Vorsicht empfohlen.

Nachrichter.

(3. Mai 1785. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 678.)

Nachrichtern ist die Arzneikunst auszuüben verboten.

M. s. a. u. Wasenmeister.

Nettare di Napoli

(13. Mai 1838. Reg. Bl. S. 383.)

gehört unter die verbotenen Geheimmittel.

Neubauten.

(6. Aug. 1846. Minist. Entschl.)

Jedes neu aufgeführte ärarialische Gemeinde-, Stiftungs- oder dieser gleich geachteten Körperschaft gehörige Gebäude, wo es für die Bauführung der curatelischen resp. allerhöchsten Genehmigung bedarf, soll jedesmal, bevor es zur Bewohnung übergeben wird, von dem einschlägigen Gerichtsarzte, bei Militärgebäuden von dem betreffenden Militärarzte sorgfältig untersucht werden, ob ein derlei neues Gebäude gehörig ausgetrocknet und ohne Nachtheil für die Gesundheit bezogen und bewohnt werden kann.

M. s. a. u. Häuser.

Neusilber.

(10. Aug. 1843.)

Geräthe hievon, welche zu Koch-, Eß- und Trinkgeschirren benützt werden, sind immer sehr rein zu halten, und saure und salzige Speisen nicht lange darin aufzubewahren.

Niederviehbacher Schlagwasser.

(4. Sept. 1839. Minist. Entschl.)

Denjenigen Individuen, welche sich ausweisen, daß sie Viehbacher

Wasser aus Auftrag des Fabrikanten entweder in bestätigte Niederlagen oder in Folge ausdrücklicher Bestellung an die Besteller zu überbringen haben, sind keine Hindernisse zu legen; dagegen aber gegen jeden von solchen Individuen durch Hausiren oder freien Verkauf verübten Mißbrauch ist mit Strafe und Untersagung fernerer Dienstleistung der Art unnachsichtlich einzuschreiten.

Obermedizinal-Ausschuß.

(24. Juli 1830. Ges. Bl. S. 8013.)

Der Obermedizinal-Ausschuß ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, welches die auszustellenden Gutachten durch Signat abfordert. Er besteht aus dem Obermedizinal-Rathe bei dem Ministerium als Vorstand und vier Beisitzern. Der Obermedizinal-Ausschuß hat in allen medizinisch gerichtlichen Fällen, in welchen von den Gerichtshöfen die Revision des von dem Medizinal-Ausschusse abgegebenen Gutachtens nöthig erachtet wird, das Superarbitrium auszustellen. Die Gerichtshöfe haben in diesem Falle die Akten dem Justizministerium vorzulegen, welches dieselben an das Ministerium des Innern gelangen läßt.

Derselbe hat zugleich seine Aufmerksamkeit auf die sachgemäße Behandlung der medizinisch-gerichtlichen Gegenstände durch die Gerichtsärzte und auf die sorgfältige Beobachtung der für den Geschäftsgang und die Gutachten der Medizinal-Ausschüsse bestehenden Vorschriften zu richten, und jede wahrgenommene Verletzung der diesfallsigen Anordnungen dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Ferner hat derselbe, so oft das Ministerium des Innern bei Vorkommnissen der Sanitäts-Polizei und der dienstlichen Oberaufsicht und Disciplin die collegiale Prüfung und Entscheidung arzneiwissenschaftlicher Fragen nothwendig findet, sein Gutachten abzugeben.

Ein unmittelbares Benehmen mit andern Stellen und Behörden findet nicht statt. Der Geschäftsgang ist collegialisch, die Abstimmung geschieht nach dem Dienstalter.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes hat das Ministerium des Innern einen Ersatzmann aus der Zahl der Facultäts-Mitglieder der Universität oder der praktischen Aerzte als Votanten einzuberufen.

Ueber jeden dem Obermedizinal-Ausschusse zur Begutachtung zugewiesenen Gegenstand ist schriftlicher Vortrag zu erstatten, welcher von dem Referenten nach dem Beschlusse der Mehrheit abgefaßt, von sämmtlichen Votanten unterzeichnet und mit dem Sitzungsprotokolle, welches von einem Sekretär des Ministeriums des Innern geführt, dem Ministerium des Innern durch den Vorstand vorgelegt wird.

In dem Sitzungsprotokoll sind jedesmal, wenn der Beschluß nicht einstimmig gefaßt ist, die abweichenden Bestimmungen der Minderzahl sammt den Gründen genau anzugeben; es können auch schriftliche Separatvote und besondere Abstimmungen zu Protokoll gegeben werden.

Die auf Antrag der Gerichtshöfe abgegebenen Superarbitrien sind sammt dem Sitzungsprotokolle und den etwaigen Separatvoten dem Ministerium der Justiz in Abschrift mitzutheilen, die Urschriften aber bei dem Ministerium des Innern aufzubewahren.

Obermedizinal-Collegium.

Das im Jahre 1817 errichtete Obermedizinal-Collegium wurde vermöge Verordnung vom 27. November 1825 aufgelöst.

Obermedizinal-Rath.

(24. August 1836.)

Der bei dem Ministerium des Innern angestellte Obermedizinalrath hat den Rang und die Uniform der Ministerial-Räthe.

Operateurs, Zahn- und Augenärzte.

(19. September 1805.)

Nur diejenigen inländischen Subjecte sollen aus der Augen- oder Zahnarzneikunde geprüft werden, welche, nachdem sie auf einer der inländischen medizinischen oder chirurgischen Schulen die Arznei- oder Wundarznei-Wissenschaft nach den Landesverordnungen erlernt und daraus geprüft worden sind, vorzugsweise sich dem theoretischen und praktischen Studium dieser speciellen Theile der operativen Chirurgie widmeten, und dieselben vorzugsweise hier auszuüben sich anerbieten.

Ausländern, welche als große Operateurs im allgemeinen Rufe stehen, kann die Ausübung ihrer Kunst ohne vorgängige Prüfung gestattet werden.

Andere ausländische Augen- und Zahnärzte haben sich durch legale Zeugnisse über vollendete medizinisch-chirurgische, oder wenigstens vollständig gehörte chirurgische Lehrcurse auf einer öffentlichen Lehrschule auszuweisen, wonach sie zur Prüfung und Ausübung ihrer Kunst zugelassen werden. Sie müssen sich auch gefallen lassen, den Ortspolizeibehörden, wo sie operiren wollen, auf Verlangen eine reale Caution zu leisten, daß sie das Publikum nicht durch übertriebene Taxen, durch unpassende, nur aus Gewinnsucht unternommene Operationen, durch zu frühes Abreisen und Verlassen der Operirten, oder durch Ausgaben verschiedener kostspieliger Arcane oder andere medizinische Pfuschereien gefährden.

(17. Dez. 1825.)

Die Zulassung fremder durch den Kreis reisender Operateurs ressortirt zur Competenz der Kreisregierungen.

(8. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2189.)

Ausländischen Operateurs darf die Ausübung ihrer Kunst ohne Vorweis eines eigenen Erlaubnißscheines der Regierung nicht gestattet werden.

(31. Mai 1838. Minist. Entschl.)

Der den fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. dgl. gestattete Eintritt in das Königreich Bayern ermächtiget dieselben nicht sofort zur Ausübung ihrer Kunst, sondern dieß ist nach obiger Verordnung vom 19. Sept. 1805 und 8. Sept. 1808 durch ein nach vorgängiger Prüfung des Medizinalrathes erhaltenes Approbations-Zeugniß bedingt, in sofern ein solcher Ausländer nicht schon als großer Operateur im allgemeinen Rufe steht.

(22. Nov. 1837. Reg. Entschl.)

Die reisenden Zahnärzte und Hühneraugen-Operateurs, welchen die Ausübung ihrer Kunst auf einige Zeit von den Polizei-Behörden mit Zustimmung der Gerichts-Physicate nach vorgelegten ausgezeichneten Zeugnissen über ihre Kunstfertigkeit bewilliget ist, ist hiedurch noch keineswegs die Befugniß eingeräumt, auch Arzneimittel, als Zahntincturen, Pulver, Salben u. dgl. zu verkaufen, indem solchen Individuen eben so wenig wie den Aerzten und Chirurgen am Sitze einer Apotheke der Arzneiverkauf gestattet werden darf, und sie gleich diesen gehalten sind, ihre Arzneien in den Apotheken zu verschreiben.

Sollten dergleichen Leute vorgeben, im Besitze von Geheimmitteln zu sein, so kann ihnen der Verkauf derselben nach den bestehenden Verordnungen über den Verkauf von Geheimmitteln ohne höchste Ministerial-Bewilligung nicht gestattet werden.

Ordinations-Bücher.

(18. Dezbr. 1843. Kr. Int. Bl. v. O. B. S. 95.)

Für die kranken Gefangenen sollen künftig eigene Ordinationsbücher geführt werden, in welchen die ordinirte Krankenkost von dem königl. Gerichtsarzte einzutragen und aus welchen ein beglaubigter Auszug der betreffenden Kostenrechnung beizulegen ist.

Diese Ordinationsbücher sind aus der Regie des Landgerichts anzuschaffen, halbbrüchig, paragraphirt und am Schlusse mit dem Amtssiegel über den Heftfaden zu versehen.

Pharmazeuten.

(31. März 1836. §. 13.)

Approbirte Pharmazeuten von den Gerichten zu Untersuchungen requirirt, erhalten zwei Drittheile der den Aerzten bewilligten Taggelder.

(11. September 1842.)

Pharmazeutische Untersuchungen von Apothekern sind, wenn sie auch in ihrem Hause stattfinden, nach einer Taggebühr zu 3 fl. 30 kr. zu vergüten.

Pharmazeutisches Studium.

I. Prüfungen für solche, welche sich der Pharmazie widmen wollen.

(6. Okt. 1839. Minist. Entschl.)

Prüfungen für das Absolutorium der lateinischen Schule für solche, welche sich der Pharmazie widmen wollen, sind unter der Leitung des Vorstandes dieser Schule, und von den beiden Lehrern des oberen Curses derselben vorzunehmen, und haben sich über alle Unterrichts-Gegenstände der IV. Klasse der lateinischen Schule mit Ausnahme der griechischen Sprache zu verbreiten.

Die Prüfungsaufgabe ist mit Umgehung des §. 89 der Schulordnung so zu stellen, daß dadurch die Ueberzeugung hervorgeht, der Geprüfte habe sich in der lateinischen Schule jene Kenntniß erworben, welche ihm für seinen speziellen Beruf nothwendig oder nützlich sind.

Das Prüfungs-Zeugniß ist sogleich nach der Prüfung von dem Vorstande der lateinischen Schule und den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission, versehen mit dem Rektorats-Siegel, zu unterzeichnen.

Ein ungünstiges Prüfungs-Ergebniß ist dem Geprüften mittels Protokolls zu eröffnen, und auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

II. Studium der Pharmazie an der Hochschule.

(23. Febr. 1834. Minist. Entschl.)

Es wird in Beziehung auf das Studium der Pharmazeuten Nachstehendes verfügt:

I. Die Zeit, welche dem Studium der Pharmazie an einer Hochschule gewidmet werden muß, bleibt, wie bisher, auf den Zeitraum von zwei Jahren bestimmt.

II. Diejenigen Kandidaten jedoch, welche ein halbes oder ganzes Jahr an dieser Studienzeit nachgelassen haben wollen, müssen durch eine

Prüfung nachweisen, daß sie die für ihren künftigen Beruf erforderliche Reife erworben haben.

III. Jene Kandidaten, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Dispensgesuche bei der medizinischen Fakultät zu überreichen, und diese ist verpflichtet, solchen Kandidaten, gegen deren Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen sie keine Erinnerung zu machen findet, an ein Medizinal-Comité zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Prüfung zu verweisen.

IV. Das Medizinal-Comité hat mit diesen ihm zugewiesenen Kandidaten, wie bisher, die vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen und den Erfolg derselben der betreffenden medizinischen Fakultät sogleich mitzutheilen.

V. Diese mit Erfolg bestandene Prüfung hat sodann die Ertheilung des Schluß-Zeugnisses zur Folge, welches von der medizinischen Fakultät in gehöriger Form auszustellen ist.

VI. Das Medizinal-Comité hat nach Vorlage dieses Schluß-Zeugnisses wegen des Approbations-Zeugnisses das Weitere nach den bisherigen Bestimmungen zu veranlassen.

VII. Das Nichtbestehen oder Mißlingen der Prüfung hat zur Folge, daß der Kandidat noch ein halbes Jahr auf der Hochschule zuzubringen habe.

VIII. Es sollen übrigens die Bestimmungen Nr. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832, die Prüfung an den Universitäten betreffend, auch auf die Kandidaten der Pharmazie volle Anwendung finden.

(1. April 1823.)

Alle Pharmazeuten sollen künftig gehalten sein, entweder drei Lehr- und zwei Servir-Jahre oder vier Lehr- und ein Servir-Jahr vor dem Zutritt zur Universität nachzuweisen.

III. Unterstützung der Pharmazeuten durch Stipendien.

(23. April 1817. Kr. Int. Bl. S. 180.)

Die pharmazeutischen Kandidaten, wenn sie ihre besondere Fähigkeit, ihren Fleiß und ein tadelfreies moralisches Betragen nachgewiesen, auch legale Zeugnisse über ihre Mittellosigkeit vorgebracht haben, werden zum Genusse von Stipendien auf Universitäten unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

I.

Die Kandidaten der Pharmazie sind für die Dauer ihres Studiums an einer Universität zu dem Genusse der an und für sich allgemeinen oder Staatsstipendien, welche nach der allgemeinen Verordnung vom 30. Oktober 1807 und vom 1. Dezember 1812 (Reg. Bl. St. 47) in die Klasse

der allgemeinen Stipendien temporär übertreten, nach Maaßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit dergestalt berechtigt, als diese Stipendien nicht von Studierenden in den Wissenschaften der eigentlichen Universitäts-Fakultäten oder Sektionen in unvermeidlichen Anspruch genommen werden.

II.

Die Kandidaten der Pharmazie sind unter der nemlichen Beschränkung auch zum Genusse der für ihren Geburtsort oder für ihre Familie ausschließend bestimmten Stipendien-Stiftungen in soferne berechtigt, als zur Erlangung dieser Stipendien nicht ausdrücklich und ausschließend Studierende bestimmter Wissenschaften, z. B. der Theologie, der Rechtswissenschaft oder Medizin berufen sind, und als nicht zugleich für den Fall, daß Genußberechtigte dieser bestimmten Wissenschaften nicht vorhanden wären, eine andere Verwendung der Stiftungsrente durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder durch andere rechtliche Anordnungen ausgesprochen ist.

III.

Die um Stipendien zum Besuche der Universität nachsuchenden Pharmazeuten haben sich bei den einschlägigen Behörden rechtzeitig zu melden und ihre Gesuche mit den Zeugnissen belegt schriftlich einzureichen. Die Kreisregierungen sowie die akademischen Senate und Ephorate der Universitäten werden hierüber das weiter Geeignete verfügen und die pharmazeutischen Kandidaten gleich jenen der übrigen Wissenschaften zur Genehmigung auf die bisherige Weise in Antrag bringen.

Phosphorsäure.

mit Arsenik verunreinigte.

(5. März 1835.)

Aus den Apotheken dürfen kein Phosphor, keine Phosphorsäure und keine Präparate daraus als Arzneien mehr abgegeben werden, ehe sie auf die nachstehend angegebene Weise geprüft, und falls sie Arsenik enthalten, gereiniget worden sind.

Reinigung der Schwefel- und Phosphor-Säure.

Nur die sogenannte englische, durch Verbrennung des Schwefels erzeugte Schwefelsäure, nicht die aus Eisenvitriol dargestellte Nordhäuser enthält, laut Untersuchungen, öfters Arsenik. Dieser wird vor Anwendung der Schwefelsäure zur Darstellung der Phosphorsäure aus jener abgeschieden entweder durch Rektifikation, oder dadurch, daß man, nachdem sie hinreichend mit Wasser verdünnt wurde, Schwefelwasserstoffgas durch sie strö-

men läßt, und sie von dem dabei entstehenden gelben Niederschlage abfiltrirt.

Die Phosphorsäure prüft man auf Arsenik, und befreit sie davon, indem man sie, wenn sie konzentrirt ist, mit Wasser verdünnt, dann mit Schwefelwasserstoffgas anschwängert und in einem gut verschlossenen Glase zwei bis drei Tage stehen läßt. Kommt dabei ein gelber Niederschlag (Schwefel-Arsenik) zum Vorschein, so war sie mit Arsenik verunreinigt, der sich nun mit Schwefel verbunden im Präzipitate befindet. Wird sie davon abfiltrirt und eingekocht, so erhält man sie rein.

Bis aller arsenikhaltiger Phosphor aus dem Verkehr verschwunden ist, wäre es zweckmäßig, den Phosphor mittelst arsenikfreier Schwefelsäure aus der Knochenasche zu bereiten.

(24. Januar 1836. Minist. Entschl.)

Die königl. Gerichtsphysikate haben die in ihrem Bezirke befindlichen Apotheker von nachstehenden Gutachten zu unterrichten und bei Apotheken-Visitationen die Prüfung der Phosphorsäure auf die vorgeschriebene Weise nicht außer Acht zu lassen.

Gutachten,

den Arsenikgehalt in der Phosphorsäure betreffend.

Vorgetragen und genehmiget in der Sitzung der mathematisch-physikalischen Klasse der königl. Akademie der Wissenschaften am 13. Februar 1836.

In einem Bericht der königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern an das königl. Staats-Ministerium des Innern vom 30. Dezember v. J. wird aus dem von derselben erhaltenen Bericht über die vorjährige Untersuchung der Apotheke zu Burgebrach folgende Stelle angeführt:

„Das Verfahren nach Angabe des allerhöchsten Reskripts vom 5. März 1835, den allenfallsigen Arsenikgehalt in der Phosphorsäure auszumitteln, scheint sehr unzuverlässig zu seyn."

Um sich von dieser angeblichen Unzuverlässigkeit zu überzeugen, hat die dortige Untersuchungs-Kommission ein Drachma reiner Phosphorsäure mit 100 Gran frisch bereiteten Liquor Kali arsenici (ein Gran arsenige Säure enthaltend) versetzt, und in diese mit Wasser verdünnte Flüssigkeit einen lange anhaltenden Strom von Schwefelwasserstoffgas streichen lassen, worauf die Flasche verstopft wurde, in welcher aber selbst nach Verlauf von vier Tagen, kein Niederschlag wahrgenommen werden konnte. Ließ man aber in die verdünnte Phosphorsäure Schwefelwasserstoffgas streichen, und

wurde alsdann erst die Arsenikflüssigkeit hinzugesetzt, so zeigte sich sogleich ein gelblicht brauner (!) Bodensatz, woraus die Untersuchungs-Kommission den Schluß zu machen sich veranlaßt fand, daß das Reagens, nemlich der Schwefelwasserstoff, auf die arsenikhaltige Flüssigkeit nur einwirken konnte, ehe sie mit der Säure genau vermischt war.

Was nun das in dem allerhöchsten Reskripte vom 5. März 1835 angegebene Verfahren betrifft, Arsenik in der Phosphorsäure auszumitteln, welches der Kommission sehr unzuverlässig scheint, so besteht dasselbe in Folgendem:

Man verdünnt die Phosphorsäure mit Wasser, schwängert sie mit Schwefelwasserstoff, und läßt sie in einem gut verschlossenen Glase zwei bis drei Tage stehen. Kömmt dabei ein gelber Niederschlag (Schwefel-Arsenik) zum Vorschein, so war sie mit Arsenik verunreinigt.

Erwähnen muß ich, daß Arsenik in der Phosphorsäure auf zwei verschiedene Weisen enthalten seyn kann: einmal als arsenige Säure, und einmal als Arseniksäure. In diesem doppelten Zustande habe ich bei den Visitationen der hiesigen Apotheken Arsenik in der Phosphorsäure gefunden. Ist arsenige Säure in der Phosphorsäure enthalten, so läßt sich diese schnell vermittelst Schwefelwasserstoffgas entdecken, indem dadurch sogleich ein gelber Niederschlag entsteht, und in diesem Falle war die Phosphorsäure gewöhnlich aus calcinirten Knochen durch arsenikhaltige Schwefelsäure dargestellt worden. Ist vollkommene Arseniksäure in der Phosphorsäure enthalten, so wurde letztere aus arsenikhaltigem Phosphor vermittelst Salpetersäure erzeugt, wodurch sich Phosphorsäure und Arseniksäure bilden, und in diesem Falle kann der Arsenikgehalt nicht sogleich entdeckt werden, sondern das warmgehaltene Gemenge von Phosphorsäure und Schwefelwasserstoffgas setzt dann erst nach einigen Tagen einen gelben Niederschlag von Operment ab, welcher in Ammonium leicht auflöslich ist.

Um über das Verfahren der Untersuchungs-Kommission ein Urtheil fällen zu können, nahm ich mir vor, die angegebenen Erscheinungen genau zu prüfen.

Aber schon beim ersten Versuch fand ich, daß weitere Nachforschungen überflüssig wären, indem das Resultat des ersten Versuchs ganz anders ausfiel, als das von der Kommission angegebene.

Ich versetzte nemlich ein Quentchen reiner Phosphorsäure, dazu nahm ich einmal Phyrophosphorsäure, die eben geglüht war, so wie auch diejenige, welche durch die Action der Salpetersäure auf Phosphor entstanden war; nachdem diese beiden Säuren in mehrere Portionen vertheilt, noch mit Wasser verdünnt waren, versetzte ich sie mit 50 Gran, mit 25 Gran, ja sogar mit 5 Gran Liquor Kali arsenici, wo im letzteren Falle nur

nur $^1/_{20}$ Gran arseniger Säure hinzugekommen war, und fügte das Schwefelwasserstoffgas hinzu, wodurch aber sogleich, und selbst bei $^1/_{20}$ Gran Arsenikgehalt ein gelber Niederschlag von Auripigment entstand.

Eine bekannte Thatsache ist es, daß durch eine geringe Menge von Schwefelwasserstoffgas der Arsenikgehalt in dem **Liquor Kali arsenici** der **Pharmacopoea bavarica** nicht wahrgenommen werden kann, und dieß rührt daher, weil diese Flüssigkeit schwach alkalisch ist, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man sie durch Abdampfen auf ein geringes Volumen reduzirt. Da nun das Operment in Alkalien auflöslich ist, so kann deshalb die Gegenwart des Arseniks in einer alkalischen Flüssigkeit nicht anders, als durch eine bedeutend große Menge von Schwefelwasserstoffgas erkannt werden, und noch zweckmäßiger ist, die alkalische Flüssigkeit zuvor schwach sauer zu machen.

Was nun eigentlich bei den Versuchen der Kommission vorgefallen sein mag, läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden; daß aber die Resultate derselben auf einer Täuschung beruhen, darüber hege ich nicht den geringsten Zweifel. Vielleicht war die Phosphorsäure so schwach, daß dadurch dem **Liquor Kali arsenici** die Alkalmität nicht gänzlich benommen wurde, und nun konnte der Arsenikgehalt durch Schwefelwasserstoffgas freilich nicht angedeutet werden.

Man sollte glauben, daß Männer, welche dazu berufen sind, Untersuchungen dieser Art anzustellen, auch mit den verschiedenen Umständen, wodurch die Resultate eine Modifikation erleiden können, vertraut sein müßten, und schon deßhalb hätten sie den Gegenstand wohl in Erwägung ziehen dürfen, bevor sie sich dazu entschließen konnten, ihre ungegründete Ansicht und Meinung der k. Regierung vorzulegen.

Den oben angeführten Gründen zufolge, nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß dasjenige Verfahren, daß in der allerhöchsten Verordnung vom 5. März 1835 (Reg. Bl. Nr. 19) zur Prüfung der Phosphorsäure auf Arsenikgehalt vorgeschrieben wurde, nicht unzuverlässig, sondern mit der gehörigen Umsicht angewendet, nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft ganz geeignet ist, in der Phosphorsäure eine Spur von Arsenik zu entdecken.

Pillen.

Auernheimische Gichtpillen.
Frankfurter Pillen.
Langische Pillen.
Morikesche Pillen.
Morisonische Pillen.
Redlingerische Pillen.

Man sehe unter den betreffenden Namen.

Pindlisches Zahnpulver.

(4. Nov. 1834. Minist. Entschl.)

Der freie Verkauf des Pindlischen Zahnpulvers wurde genehmiget.

Pocken an Kühen.

Man sehe unter Impfung, insbesondere bei Impfstoff.

Praxis der Aerzte.

M. s. u. Aerzte und ärztliche Praxis.

Promotionen.

(8. Dez. 1808.)

Die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arzneiwissenschaft soll ein öffentlicher und mit den passenden Feierlichkeiten begleiteter Act der gesammten Universität, vorzüglich aber der medizinischen Section seyn.

1) An dem hiezu bestimmten Tage und der festgesetzten Stunde versammeln sich der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat und die ganze medizinische Section feierlich in der Senatsstube, und ziehen mit dem Doktoranden in den akademischen Saal;

2) der Sectionsvorstand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präses den Doktoranden zur Disputation anführt;

3) nach geendeter Disputation und nach gelöster Inauguralfrage des Präses und jener des Doktoranden, erzählt der erste den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abschrift den Akten beigegeben wird und fordert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiatenwürde auf;

4) dieser läßt von dem Doktoranden die Eidesformel, welche der Universitäts-Notar vorzusprechen hat, beschwören, und ertheilt die medizinische Lizentiatenwürde;

5) endlich spricht der Vorstand der medizinischen Section feierlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin zum Doktor aus, empfiehlt demselben seine Pflichten, und stattet dem versammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretischen und praktischen Prüfungen gezeigt hat, daß er sich zu der Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, so muß er über die Erhebung zu dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleißes, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er seine Studien anfieng, durchlief und vollendete, ein authorisirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten.

Das Certifikat der Erhebung zur Doktorwürde, ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muß:

1) den Namen Sr. Maj. des Königs;

2) den Namen des Rektors, Prokanzlers und Sektionsvorstandes;

3) die Erwähnung des Präses, der Disputation, der Dissertation;

4) die Bezeichnung der Universität, des Jahres, Monats und Tages dieses Aktes;

5) den Namen dieses neuen Doktors und dessen Geburtsort;

6) die Beziehung auf das Absolutorium;

7) die Unterschriften des Vorstandes, der Sektion, und aller Professoren derselben;

8) Die Unterschrift des Rektors und des Universitäts-Notars;

9) Die Fertigung mit dem großen Siegel der Universität und Sektion.

Da dieses Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doktor im Allgemeinen beurkundet, dieser aber bei vielen Anläßen von dem stufenweisen Gange der Ausbildung, dem Grade der Vollendung und den erworbenen spezielleren Kenntnissen Rechenschaft abzulegen hat, so wird zu diesem Zwecke von der Sektion und dem Rektor ein General-Attestat oder Absolutorium ausgestellt, in welchem angegeben ist:

1) die Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungsstudien aller Art, besonders der vollständigen philosophischen Kurse;

2) die ganze Reihe der medizinischen Studien mit den aufeinander gefolgten Semestern und der in einem jeden gehörten Fächern, zugleich mit den Noten der oben angeordneten Semestralprüfungen und der Bezeichnung der jedesmaligen Professoren;

3) die Noten über die schriftlichen Beantwortungen;

4) die Erwähnung der verfaßten Krankengeschichten und behandelten Kranken. Im Falle des Doktorats der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes;

5) die in der öffentlichen mündlichen Endeprüfung aus allen medizinischen Fächern erhaltenen Noten, wobei die vorgeschriebene Bezeichnung nach den Klassen angewendet wird;

6) die Angabe der gelieferten Dissertation und das Urtheil der medizinischen Sektion darüber;

7) die Erwähnung der Art der Auszeichnung bei der öffentlichen Defension.

Diese Absolutorien werden von dem Vorstande der Sektion, allen Professoren derselben, dann von dem Rektor und Universitäts-Notar unterzeichnet und mit dem größeren Siegel der Universität und Sektion geschlossen gefertiget.

In Hinsicht der Honorarien für die Prüfungen wird bestimmt:

(7. Febr. 1804.)

	Lizentiat.	Doktorat.
1) Prüfung für jeden ordentlichen Professor der Sektion	9 fl.	— fl.
2) Präsenzgelder:		
a) Rektor	2 „	— „
b) Prokanzler	4 „	— „
c) den acht Mitgliedern des akademischen Senats	8 „	— „
d) jedem ordentlichen Professor der Sektion	5 „	4 „
3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	9 „	— „
4) Für den Notar	5 „	5 „
„ „ Pedell	4 „	6 „
„ „ Substituten	2 „	3 „
5) Sektionskasse	2 „	3 „
Bibliothek	2 „	3 „
6) Diplom	11 „	— „
Bei dem chirurgischen Grade sind jedem Professor noch 2 fl. zu bezahlen, dann der Beitrag für Instrumente	3 „	— „

Prüfung
der medizinischen Candidaten.

(30. Mai 1843.)

Die Prüfungen zur Erlangung des Doktorgrades mit den damit verbundenen praktischen Vortheilen bestehen in

a) der medizinischen Admissions-Prüfung,
b) der theoretischen Prüfung,
c) der Schlußprüfung.

Diese Prüfungen geschehen an jeder der drei Landesuniversitäten von zwei ständigen Senaten.

Die Bildung und Ergänzung dieser Prüfungs-Senate geschieht aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen und ausserordentlichen Universitäts-Professoren.

Die Senats-Vorstände und deren Stellvertreter bleiben der Allerhöchsten Ernennung vorbehalten.

Den Prüfungs-Senaten wird die Bescheidung der Admissionsgesuche sowie die Prüfung und Würdigung der Ergebnisse zugewiesen.

Der Vorstand hat bei den Beschlüssen ein selbstständiges, bei Stimmen-Gleichheit ein entscheidendes Votum.

Die Admissions-Prüfung hat unmittelbar am Schlusse eines Semesters statt.

Jeder angehende Mediziner, welcher um Zulassung zur ärztlichen Praxis oder um eine Anstellung sich bewerben will, muß sich dieser Prüfung unterziehen.

Die Zulassung zur Admissions-Prüfung wird bedingt

1) durch Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Uebertrittes zum Fachstudium, jedoch unter der Modifikation, daß der Besuch über Anthropologie und Psychologie, dann über allgemeine Naturgeschichte, ferner über Archeologie und Aesthetik einschließlich der neuern Kunstgeschichte nicht gefordert werden soll;

2) durch Vorlage der Frequentations-Zeugnisse über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper, der Botanik, der Mineralogie und Zoologie. Ueber diese Fächer erstreckt sich in zweistündiger Dauer die Prüfung, welche öffentlich und mündlich ist.

Unmittelbar nach der Prüfung erfolgt die Beurtheilung des Ergebnisses nach Stimmen-Mehrheit, mit „befähigt" oder „nicht befähigt." Das Admissionszeugniß wird ungesäumt ausgefertiget, oder dem Candidaten die schriftliche Weisung ertheilt, das Studium der Naturwissenschaften mindestens während eines weitern Semesters noch fortzusetzen. Die Wiederholung der Prüfung kann jedenfalls nur an der Hochschule geschehen, an welcher die erstmalige Prüfung statt gefunden hat.

Die theoretische Prüfung.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist bedingt:

1) durch das oben erwähnte Admissions-Zeugniß,

2) durch den Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachstudium,

3) durch Vorlage der Frequentations-Zeugnisse

1) der Anatomie und Physiologie,

2) Pharmazie mit Einschluß der pharmazeutischen Botanik und verbunden mit Bestimmung vorzuzeigender Arzneikörper,

3) allgemeine Pathologie und Therapie,

4) spezielle Pathologie und Therapie, und materia medica,

5) Chirurgie,

6) Geburtshülfe,

7) Veterinärkunde,

8) gerichtliche Medizin und medizinische Polizey.

Die theoretische Prüfung wird ebenfalls am Schlusse eines jeden Semesters vorgenommen, und besteht in praktischen Uebungen auf dem anatomischen Theater, und in einem mündlichen Examen.

a) In Vornahme praktischer Uebungen auf dem anatomischen Theater, welche in ununterbrochener und gleichzeitiger Anwesenheit des einschlägigen Fachlehrers als Examinators, und eines andern Fakultäts-Mitgliedes öffentlich statt findet, und umfaßt

1) die Eröffnung einer der größeren Höhlen des Körpers mit Demonstration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingeweide, und

2) die Demonstrationen eines von dem Candidaten unter Aufsicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender osteologischer, angiologischer oder neurologischer Präparate.

b) In einem mündlichen Examen aus vorbenannten Fächern, welches zwei Stunden andauert, in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten. Der Prüfungs-Senat, welcher aus vier Beisitzern besteht, theilt sich hiezu in zwei Sectionen, so, daß die zweistündige Prüfung zur Hälfte von der einen, zur Hälfte von der andern Section vorzunehmen ist.

Sämmtliche Sectionsglieder haben während des ganzen Prüfungs-Aktes anwesend zu seyn.

Die Würdigung des Ergebnisses geschieht wie bei der Admissions-Prüfung und wird durch Combinirung der von sämmtlichen Senatsgliedern in beiden Sectionen geführten Stimmen ermittelt.

Die Würdigung des Ergebnisses „befähigt" oder „nicht befähigt" steht dem Examinator ausschließlich zu. Die nicht fähig befundenen Candidaten werden zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen und sind als rejicirt zu betrachten. Solche Candidaten können jedoch zur Abwendung dieses Präjudizes eine Wiederholung eines Prüfungsaktes auf dem anatomischen Theater in Anspruch nehmen, welche jederzeit unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und im Beiseyn von vier Mitgliedern des Prüfungs-Senats, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten, welchem zur Beurtheilung des Ergebnisses in diesem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zukömmt.

Nach Maaßgabe des Gesammt-Resultates ist sodann entweder das Absolutorial-Zeugniß an den Candidaten auszufertigen, oder derselben zur Fortsetzung seiner theoretischen Studien anzuweisen.

Rejicirte Candidaten dürfen in der Regel erst nach Umfluß eines Jahres und nur ausnahmsweise dann, wenn die Majorität des Prüfungs-Senates besondere Bestimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluß

eines halben Jahres zu einer neuen Prüfung sich melden, für deren Vornahme sodann die Competenz-Bestimmungen wie bei der wiederholten Admissions-Prüfung analoge Geltung behaupten.

Schluß-Prüfung.

Diese Prüfung erfolgt nach einer zweijährigen praktischen Ausbildung der Candidaten (biennium practicum), wozu in der Regel blos die klinischen Universitäts-Anstalten benützt werden, um auch das Studium von Spezialfächern damit in Verbindung bringen zu können. Ausnahmsweise kann durch das Ministerium des Innern gestattet werden, die Hälfte desselben in Privat-Praxis unter der Leitung eines dem Inlande angehörenden Arztes zu erstehen.

Nebst dem Nachweis des biennium practicum ist vorzulegen:

1) das Absolutorial-Zeugniß,

2) Zeugnisse unter der Leitung der klinischen Vorstände mindest drei medizinische und drei chirurgische Krankheitsfälle behandelt, auch bei drei Geburten assistirt zu haben, nebst den

3) darüber von ihm selbst verfaßten Krankheits- und Geburts-Geschichten.

Findet der Prüfungs-Senat letztere ungenügend; so ist dem Candidaten sogleich die Zurückweisung mit der Bemerkung zu eröffnen, daß er nach Fortsetzung seiner Ausbildung während eines halben Jahres an einer klinisch-praktischen Universitäts-Anstalt zur wiederholten Schluß-Prüfung zugelassen werden kann.

Zur Schlußprüfung werden die Anfangstage eines jeden Monats bestimmt.

Diese Prüfung umfaßt dieselben Fächer, welche für die theoretische Prüfung vorgeschrieben sind, und erstreckt sich auf praktische Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshülfe, wovon jede in einem gesonderten Akte statt zu finden hat, dann auf mündliche und schriftliche Beantwortung der Fragen.

Die Uebungen in der Chirurgie haben durch Vornahme von drei der wichtigern chirurgischen Operationen an der Leiche, dann durch die Anlegung von drei Verbänden am Phantome oder an Lebenden, in der Geburtshilfe durch drei der wichtigern hebärztlichen Operationen am Phantome zu geschehen.

Die mündliche Prüfung richtet sich ganz nach den oben bei der theoretischen Prüfung gegebenen Vorschriften. Der nicht fähig Befundene wird zur schriftlichen Prüfung nicht mehr zugelassen, ist als rejicirt zu betrachten.

Die schriftliche Prüfung geschieht für sämmtliche Candidaten im ge-

meinschaftlichen Akte bei verschlossenen Thüren, dauert vier Tage, an jedem vier Stunden Vor- und vier Stunden Nachmittags, und ist auf die in der theoretischen Prüfung benannten acht Disciplinen gleichmäßig zu vertheilen.

Die zu einer Disciplin gehörigen Fragen werden den Candidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage sogleich beim Beginnen des Prüfungs-Geschäftes jederzeit zur Beantwortung auf einmal vorgelegt. Ihre Auswahl bestimmt sich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche eine hinlänglich große Anzahl von dem Prüfungs-Senate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disciplin auf verschlossenen Zetteln enthalten soll.

Den Candidaten sind weder Compendien- noch Collegienhefte, oder wie immer Namen habende litterarische Hilfsmittel zuzulassen. Jedes deliberatorische Benehmen unter denselben ist verboten. Kein Candidat darf vor definitiver Ablieferung seines Elaborats das Prüfungs-Lokale verlassen.

Ein Mitglied des Prüfungs-Senats hat nach einem von dem Vorstande festzusetzenden Turnus im Prüfungssaale anwesend zu seyn, und der Vorstand öfters Nachsicht zu pflegen.

Die Elaborate sind nach erfolgter Ablieferung durch das im Prüfungssaale gegenwärtige Mitglied des Prüfungs-Senats zu paraphiren und am nämlichen Tage dem Vorstande zu übergeben, von welchem sie ebenfalls paraphirt unter den Senats-Mitgliedern in Cirkulation gesetzt werden.

Bei der Würdigung wird jede Disciplin ohne Unterschied als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note, 1) ausgezeichnet, 2) sehr gut, 3) genügend, 4) nicht genügend belegt; dann werden die Ziffergrößen derselben in Bezug auf jeden Candidaten besonders addirt, und sodann durch die Zahl 8 (die Summe der Disciplinen) dividirt. Der erzielte Quotient gibt sodann die Gesammt-Notenziffer an die Hand.

Mußte ein Elaborat wegen Unterschleifen kassirt werden, so ist dieses mit der vierten Note in der Gesammt-Berechnung in Ansatz zu bringen, welches auch geschieht, wenn ein Elaborat gar nicht, oder nicht rechtzeitig eingeliefert ist.

Erhellt unter den Bearbeitungen zweier oder mehrerer Candidaten eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit, welche sich nur durch stattgehabte Collusionen erklären läßt, so sind solche Elaborate ohne weiters zu kassiren und mit der 4ten Note zu bezeichnen. Die Würdigung des Gesammt-Ergebnisses der Schluß-Prüfung geschieht nach Maaßgabe der von dem Candidaten

1) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,

2) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Geburtshilfe,

3) bei dem mündlichen Examen, und

4) bei den schriftlichen Bearbeitungen an den Tag gelegten Befähigung.

Wer sich in jeder dieser vier Hauptabtheilungen als befähigt gezeigt hat, wird zur Promotion zugelassen. Der Unbefähigte hat mindest ein weiteres halbes Jahr an einer klinisch-praktischen Universitäts-Anstalt seine Ausbildung fortzusetzen, um zu einer wiederholten Schluß-Prüfung zugelassen zu werden. (M. s. u. Promotion und unter Doktorgrad.

An Gebühren sind für die Admissions-Prüfung, und ebenso für die theoretische Prüfung eine Gebühr von 22 fl. von jedem Candidaten, und für die Zulassung zu einer besondern Prüfung 11 fl. an die Universitäts-Kasse zu entrichten.

Unmittelbar nach dem Semester-Schlusse hat jeder Senats-Vorstand über den Umfang, die Behandlungsweise und den Erfolg des Prüfungsgeschäftes einen ausführlichen Rechenschaft-Bericht mit den Commissions-Protokollen, dann mit einer tabellarischen Uebersicht der sämmtlichen admittirten und rejicirten Candidaten unter Angabe der von denselben erlangten Noten-Classen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

(13. März 1836.)

Dem Vorstand des k. Medizinalcomitées, wenn er gleichzeitig als Prüfungscommissär erscheint, steht, wie den übrigen prüfenden Mitgliedern, ein Stimmenrecht zu.

M. s. a. u. Aerzte und Doktorgrad, und Promotion.

Rezepte.

(25. Juni 1782. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 636.

Allen Apothekern ist aufgetragen, kein einziges Rezept zum innerlichen Gebrauch ohne Unterschrift eines approbirten Arztes bei 20 Reichsthaler Strafe zu verfertigen.

(24. Mai 1832. Minist. Entschl.)

Heftig wirkende Arzneien, dürfen in der Apotheke nur dann repetirt werden, wenn solche Rezepte entweder von einem ordinirenden Arzte neu ausgestellt oder deren Repetition von einem solchen neuerdings in einer entsprechenden Ordination verlangt worden ist.

(17. März 1834. Minist. Entschl.)

Da die Apotheker an diejenigen Personen, welche ein förmliches Rezeptenbuch führen, die in demselben eingetragenen Medikamente ohne Unterschrift eines praktischen Arztes abgeben, wodurch Leben und Gesundheit ge-

fährdet werden; so haben die königl. Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate, wo dieser Mißstand in den Apotheken etwa bestehen sollte, zu dessen Abhilfe sogleich das weitere Geeignete zu verfügen.

Redlingerische Pillen.

(30. Juni 1833. Minist. Entschl.)

Dürfen in das Ausland verkauft, in dem Inlande aber nur durch die Apotheker auf Verordnung des Arztes debitirt werden.

Reisestipendien.

Für Candidaten der Medizin und Chirurgie.

(21. April 1838. Int. Bl. v. Oberbayern S. 499.)

I.

Von den Reisestipendien, welche alljährlich für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung ausgezeichneter Canditaten der Medizin und Chirurgie bewilliget werden, soll stets der eine größere Theil der vorzugsweise zur Ausbildung in einzelnen Zweigen der medizinischen Wissenschaften, jedoch immer mit angemessener Rücksicht auf die allgemeine Ausbildung, bestimmt, der andre kleinere Theil dieser Stipendien aber zu dem Zwecke der allgemeinen medizinischen Ausbildung verwendet werden. Als solche besondere Zweige der medizinischen Wissenschaften, für welche zum Besuche der größeren Heilanstalten des Auslandes vorzugsweise Reisestipendien bewilliget werden sollen, werden nach dem Gutachten des Obermedizinal-Ausschlusses gegenwärtig bezeichnet:

1) Anatomie, Zoologie und Zootomie in Verbindung mit Experimental-Physiologie;

2) Kinder- Haut- und psychische Krankheiten;

3) Klinische Medizin;

4) operative Chirurgie in allen Zweigen bis zur großen Vereinzelung;

5) Geburtshülfe, dann Chemie, als spezielle Fächer zu dem Zwecke der Ausbildung für eine Professur, endlich

6) Veterinärkunde, jedoch nur ausnahmsweise und für ganz spezielle Zweige nach dem besondern Bedürfnisse der Zeit.

II.

Die Verleihung von medizinischen Reisestipendien, kann nur von solchen Individuen nachgesucht werden, welche bei tadelloser Aufführung, und bei dem vollkommenen Besitze der etwa erforderlichen Sprachkenntnisse durch Fleiß, Talente und Fortgang auf der Hochschule sich besonders ausgezeich-

net und zugleich das biennium practicum an einer inländischen Heilanstalt ganz vollendet haben.

III.

Diejenigen Aerzte, welche Reisestipendien erhalten, haben sich künftig schon am Anfange des Monats Oktober an die ihnen anzuweisenden Bestimmungsorte des Auslandes zu begeben, weil während des Winter-Semesters an den Hochschulen die meisten Collegien und Demonstrationen gegeben werden, und auch die klinischen Anstalten während des Winters eine reichere Ausbeute für die verschiedenen Zweige der Medizin darbieten, als während des Sommer-Semesters, welches ohnehin an vielen Hochschulen des Auslandes wegen der Ferien schon früher endet. In Gemäßheit dessen wurde durch höchste Entschließung vom 2. April (Kr. Int. Bl. v. Ober-Bayern S. 548) folgendes verfügt:

1) Alle Aerzte, welche ein Reisestipendium nachsuchen, haben ihr Gesuch, das vorschriftsmäßig belegt sein muß, bei der betreffenden königlichen Regieruug bis ersten July jeden Jahres unfehlbar einzureichen.

2) Alle Gesuche, welche nicht innerhalb des gegenwärtigen Termins und mit Umgehung der königlichen Regierung eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

IV.

Die Prüfung und erste Begutachtung der einzelnen Gesuche hat das Ministerium des Innern dem Obermedizinal-Ausschusse zu übertragen, von welchem bei dieser Prüfung neben den angegebenen allgemeinen Direktiven insbesondere nach Maaßgabe des gestellten Gesuches, auf die Zeugnisse über den speziellen Gegenstand der beabsichtigten Reise vorzügliche Rücksicht zu uehmen ist.

Eine besondere Concursprüfung, um bei mehreren Concurrenten in demselben Fache den Vorzug des einen vor dem andern zu ermitteln, findet nicht statt.

V.

Die mit einem Reisestipendium begnadigten Individuen sind unter Beobachtung ihrer Gesuche die zu bereisenden Länder und Städte mit Rücksicht auf die besonderen Institute und ausgezeichneten Lehrer an einzelnen Orten genau vorzuzeichnen.

Nach dem Zwecke und der Wahl des Ortes wird in jedem einzelnen Falle auf dem Grunde der gutachtlichen Aeußerung des Obermedizinal-Ausschusses auch die jedesmalige Zeit des Aufenthalts und der Betrag des Stipendiums bestimmt.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist künftig jeder Stipendiat durch den Obermedizinal-Ausschuß mit einer kurzen Instruction zu versehen,

nach welcher derselbe die Richtung seiner Studien und Beobachtungen zu bemessen hat.

VI.

Die Verleihung der Reisestipendien und die Festsetzung aller deßfallsigen Modalitäten bleibt in jedem einzelnen Falle der besonderen allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

VII.

Bezüglich der Ausstellung der erforderlichen Reverse und der vierteljährigen Einsendung der Original-Zeugnisse über die gemachten Curse und besuchten Anstalten, dann bezüglich der Erstattung eines allgemeinen Reiseberichts mit Rücksicht auf die ertheilte Instruction hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben.

Reverse über medizinische Reisestipendien.

(30. Januar 1833. Intellbl. des Isarkreises S. 105.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit wird nachstehendes Formular öffentlich bekannt gemacht.

Revers.

Nachdem mir von Sr. Königlichen Majestät, zu einer Bildungsreise nach (N. N.) in den Fächern (N. N.) ein Staatsstipendium im Betrage von (N. . . .) Gulden auf das Verwaltungsjahr 18 . . bewilliget worden, so reversire ich mich hiedurch in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom . . . . .

1) dieses mir allergnädigst bewilligte Stipendium auf eine nutzbringende Art zu verwenden;

2) mit jedem halben Jahre die Orginalzeugnisse über die besuchten Anstalten der allerhöchsten Stelle vorzulegen;

3) ohne Vorwissen und Genehmigung Sr. Majestät des Königs keinen an mich ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen;

4) im Falle der erhaltenen Auswanderungs-Erlaubniß den empfangenen Betrag des Stipendiums in ungetrennter Summe noch vor dem Eintritt in fremde Dienste wieder zurückzubezahlen;

5) nach einer von der allerhöchsten Stelle mir zugekommenen Weisung zurückzukehren, und mich nach allerhöchsten Anordnungen verwenden zu lassen.

N. N. den . . . . . .

D. N. N.

Rettungs-Apparate.

Für Scheintodte.

(30. März 1830. Minist. Entschließ.)

Die Anschaffung der Apparate zur Rettung von Scheintodten kann auf Kosten des Aerars nicht bewilliget werden, vielmehr bleibt es der Regierung überlassen, die Orts- oder Districtsgemeinden zur Anschaffung solcher Apparate auf gesetzlichem Wege zu vermögen.

(17. Dezbr. 1825. Minist. Entschl.)

In die Geschäftssphäre der königl Kreisregierungen Kammer des Innern fallen nach §. 53 die Vorsorge wegen Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten bei Festsetzung des Etats, und die Nachsicht bei Visitationen. M. s. a. u. Scheintodte.

Ringelmannisches Zahnmittel.

(22. Juni 1835. Minist. Entschl.)

Der freie Verkauf dieses Mittels ist gestattet.

Rusisches Geheimmittel.

Gegen das Wechselfieber.

(31. März 1831. Minist. Entschl.)

Der Verkauf dieses Pulvers ist strenge zu verbieten und zu verhindern.

Ruhrkrankheit.

(19. Sept. 1835. Minist. Entschl.)

Da an mehreren Punkten des Reichs die Ruhrkrankheit epidemisch aufgetreten, in deren Gefolge nicht selten auch die bei uns einheimische Brech- oder Gallenruhr (Cholera morbus sporadica) erscheint: es aber bei allen herrschenden Krankheiten von der größten Wichtigkeit ist, den vorwaltenden Krankheitscharakter (den entzündlichen-gastrischen, nervösen-putriden) und dessen Complicationen auszumitteln, wonach sich nämlich vorzugsweise die geringere oder größere Bösartigkeit einer Epidemie und die darnach zu ergreifenden medizinisch-polizeilichen Maaßregeln herausstellen, so erhält die königl. Regierung den Auftrag in ihren von 8 zu 8 Tagen einzusendenden Berichten und Anzeigen den jedesmal vorherrschenden Krankheitscharakter der in einer Gegend ausgebrochenen Ruhrepidemie mit Hinweisung auf die Mortalität genau zu bezeichnen,

und die mit unterlaufenden Fälle unserer einheimischen Gallen- oder Brechruhr mit gleicher Rücksicht auf den vorherrschenden Krankheitscharakter speziell aufzuführen.

Salpetersäure.

(6. November 1839.)

Vor dem Einathmen salpetersäurer Dämpfe wird gewarnt, und Vorsicht bei Versendung und Gebrauch solcher Flüssigkeiten empfohlen.

Scharlachfieber.

Schutzmittel gegen dasselbe.

(Int. Bl. des Rhein-Kreises 1825. S. 51. Pag. 232.)

In mehreren Gemeinden des Kreises hat sich seit einigen Monaten das Scharlachfieber verbreitet, und ob es gleich bisher gutartig und bei passender, besonders diätetischer Pflege gelind und selten von Nachkrankheiten begleitet war, so glaubt man doch die Bewohner der infizirten Gemeinden auf ein durch eine mehrjährige Erfahrung erprobtes Vorbauungsmittel gegen diese Krankheit aufmerksam machen zu müssen; dasselbe besteht aus zwei Gran sorgfältig zubereiteten Belladonna-Extrakt (extractum belladonnae) in einer Unze weinigtem Zimmetwasser (aqua cinamomi cum vino) aufgelöst, die gewöhnliche Gabe, wenn die Epidemie leicht und die Ansteckung nicht zu fürchten, ist jedem Kinde einen Tropfen mehr, als es Jahre alt ist, (z. B. einem 2jährigen Kinde 3 Tropfen) jedesmal Morgens und Abends, oder wenn die Epidemie sehr ausgebreitet ist, und schnelle Ansteckung droht, wenn die Krankheit schon im Hause ist, jedem Kinde noch einmal so viel Tropfen als es Jahre zählt.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei frühzeitigem und regelmäßigem Gebrauche dieses Vorbauungsmittels die Krankheit verhütet werde, und daß selbst bei später Anwendung, wenn die Ansteckung schon statt hatte, dieselbe einen viel gelindern Verlauf habe, weswegen auch der verdienstvolle Hufeland von demselben sagt:

„Die Sache ist nach meiner Meinung nun so weit gediehen, daß
„kein Arzt bei Scharlach-Epidemien besonders bösartigen (und wer kann
„selbst bei gutartigen vor individueller Bösartigkeit gut seyn?) den Ge-
„brauch dieses Präservativs unterlassen darf, wenn er sich nicht in seinem
„Gewissen für alle durch die Krankheit entstehende Unglücksfälle verant-
„wortlich machen will."

Die Anwendung dieses Mittels ist mit keiner Gefahr verbunden, da selbst bei unvorsichtigem Gebrauche zwei Loth Zimmetwasser nur zwei Gran

Belladonna-Extrakt enthalten, welches man bei dem Keuchhusten selbst kleinen Kindern täglich zu einem Gran und mehr mit Vortheil gibt.

Die Erfahrung wiederlegte das irrige Vorurtheil, daß dieses Präservativmittel, in der vorgeschriebenen Gabe, irgend einen schädlichen Einfluß auf den kindlichen Körper haben könne, denn bei keinem Kinde, welches dasselbe gebrauchte, spürte man weder während der Anwendung, noch nachher die geringste schädliche Einwirkung.

Schauerischer Bruchbalsam.

(23. Mai 1838. Reg. Bl. Seite 383.

gehört unter die verbotenen Geheimmittel.

Scheintodte.

Rettung derselben.

(1816. Regier. Entschl.)

Um die Rettung der Scheintodten möglichst zu erleichtern und zu befördern, wird der nachstehende Unterricht hierüber öffentlich bekannt gemacht, und an sämmtliche Districtsärzte, Wundärzte, Hebammen, so wie an die Pfarrämter ertheilt, welche für die gehörige Verbreitung derselben unter dem Landvolke zu sorgen haben. Zugleich werden die k. Districts-Kommissariate angewiesen, für jeden Physikatsdistrict einen Rettungsapparat anzuschaffen, und die größern Gemeinden ihres Districtes aufzumuntern, sich selbst damit zu versehen. Dieser Rettungsapparat ist unter Aufsicht des Districtsarztes so aufzubewahren, daß man denselben zu jeder Zeit unverzüglich an den Ort des sich ergebenden Unglücks abholen könne.

Der Rettungsapparat muß nun in einem mit Fächern abgetheilten Kästchen von Eichenholz, sammt Sperrfeder folgende Stücke enthalten: eine vollkommene zinnerne Spritze mit einem Rohr von Bein, und zinnernem Ansatze, mit einem Hahnen, zwei Bürsten, eine Lanzette, zwei Binden und Bäuschen, zwei Stück Flanell, jedes eine halbe Elle groß, eine dickere und zwei dünnere elastische Röhren, ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm, zwei Badeschwämmchen, einen Federkiel, ein hornenes Röhrchen zum Lufteinblasen, drei kleinere und ein größeres Glas mit eingeriebenen Stopfern zu den geistigen Flüssigkeiten. Die erforderlichen geistigen Flüssigkeiten sind von der Apotheke des Districts zu beziehen.

Damit aber auch alle Hilfsmittel zur Rettung des Scheintodten vorhanden seyen, werden sämmtliche Apotheker angewiesen, stets die erforderliche Menge Lebensluft vorräthig zu haben, um solche bei dem nöthigen Gebrauche für Scheintodte gegen Bezahlung abgeben zu können. Die zur

Anwendung der Lebensluft nothwendige Vorrichtung haben sich die Districts- und Gerichts-Aerzte anzuschaffen, welche zugleich aufgemuntert werden, sich mit einem leicht transportabeln Elektrisir-Apparate zu versehen. Für die an Flüssen und Teichen gelegenen Ortschaften sind die Instrumente zur Aufsuchung und Auffindung der Verunglückten anzuschaffen, und den Schiffern ist Uebung mit selben anzubefehlen. Sämmtliche zur Rettung der Scheintodten zugehörige Geräthschaften sind von Zeit zu Zeit durch die Districtsärzte zu untersuchen, damit sie bei eintretendem Falle in tauglichem Zustande befunden werden, worüber in dem Jahresberichte jedesmal pflichtmäßig Nachricht zu geben ist.

Um übrigens den bisherigen Eifer in Rettung der Scheintodten zu erhalten, werden demjenigen, welcher einen Scheintodten in den ersten drei Stunden nach seinem Unglücke aus der gefährlichen Lage bringt, als einige Entschädigung für seine Mühe fünf Thaler aus dem Vermögen des Verunglückten, oder wenn er keines hat, aus dem Vermögen seiner Eltern, und wenn diese auch unvermögend sind, von der Gemeinde jenes Ortes, wo der Unglückliche zum Rettungsversuche gebracht worden, zugesichert.

Unterricht

für das Publikum zur Behandlung der Scheintodten.

Die öfteren Unglücksfälle des Scheintodes machen einen allgemeinen Unterricht nothwendig, wie sich Jedermann, welcher einen Menschen in plötzlicher Lebensgefahr antrifft, zu benehmen habe, um dem Verunglückten einstweilen Hilfe zu leisten und dessen Rettung zu versuchen, bis ein Arzt oder Wundarzt zur Behandlung des Verunglückten herbeigeholt wird.

I.

Allgemeine Rettungs-Ordnung bei Scheintodten.

1) Jedermann, welcher einen Menschen in einer solchen Lage antrifft, in welcher ohne schnelle Hilfe plötzlicher Tod zu befürchten ist, ist vermöge der Pflichten der Menschheit verbunden, alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um einen solchen Verunglückten zu retten, und Niemand darf sich durch ungegründete Vorurtheile davon abhalten lassen.

2) Da die Möglichkeit der Rettung größtentheils von der baldigen Anzeige des entdeckten Unglücklichen abhängt, so wird Jedermann angewiesen, wo er einen todtscheinenden oder mit dem Tode ringenden Menschen gewahr wird, sey es, daß er ins Wasser gefallen, erfroren, erstickt, erhängt, erdrosselt u. dgl. sey, sogleich und ohne daß er eine gerichtliche Aufhebung bedürfe, Hilfe zu leisten; soferne er aber alles dieses nicht vermag, so hat

der Entdecker sogleich in die nächste Gegend zu eilen, um Leute zur Hilfe schleunig herbei zu holen.

3) Der gefundene Unglückliche ist nach Verschiedenheit der Lage herauszuziehen, loszuknüpfen u. dgl., wobei alles heftige Schütteln, und besonders bei Ertrunkenen das Stellen und Stürzen auf den Kopf zu vermeiden ist. Ist der Unglückliche in Wassergefahr, so hat der Entdecker den nächsten Schiffer herbei zu rufen.

4) Wenn der Ort zur Behandlung untauglich ist, und im Winter allzeit ist der Gefundene an einen geeigeneten Behandlungsplatz zu bringen; beim Transportiren ist die größte Vorsicht nöthig, daß der Körper nicht verletzt werde, und in einer Lage mit erhöhtem Kopfe langsam ohne viele Erschütterung fortzutragen.

5) Damit der zu leistenden Hilfe kein Hinderniß entgegenstehe, sollen überall Aufnahmsplätze für die Behandlung der Scheintodten bestimmt werden, sollte jedoch ein Fall schleunige Hilfe erfodern und der bestimmte Aufnahmsplatz zu weit sein, so erwartet man, daß der nächste Hausbesitzer einen solchen Unglücklichen in sein Haus aufnehme, und gegen Entschädigung die zur Rettung nöthigen Erfordernisse herbeischaffen werde.

6) Von den zur Hilfe herbeigeeilten Menschen soll sogleich Jemand den Rettungs-Apparat herbeiholen und den nächsten Arzt oder Wundarzt herbeirufen, oder wenn keiner im Orte ist, dem Ortsvorstande die Anzeige machen, damit dieser für schleunige Herbeirufung des nächsten Arztes sorge.

7) Alles Eindringen müßiger Zuschauer in den Ort, wohin der Unglückliche gebracht wurde, ist untersagt, und es sollen nur so viele Menschen beigelassen werden, als zur Leistung der Hilfe nöthig ist; für die Abhaltung müssiger Zuschauer und eines hindernden Gedränges hat die Orts-Polizei zu sorgen.

8) Die Behandlung in Ermangelung eines Arztes oder Wundarztes steht Jedermann zu, der den hierüber erschienenen Unterricht inne hat oder das Rettungs-Geschäft versteht; um aber hierin um so gewisser zu verfahren, kann der Rettungs-Unterricht, der in jeder Gemeinde und im Rettungs-Kasten vorräthig ist, bei Handen genommen werden, wobei zugleich den Nichtärzten nachdrucksamst verboten wird, anders zu verfahren, als besagter Unterricht vorschreibt.

9) In allen Fällen des Scheintodes ist keine Zeit zu verlieren, und die dringenden Umstände fordern besondere Behendigkeit; die Hilfsmittel dürfen aber von den Anwesenden nicht in Eile und Verwirrung angewendet werden, wodurch leicht mehr geschadet wird, sondern dieses Unternehmen fodert Ordnung und Ueberlegung, damit bis zur Ankunft des Arztes die

Zeit nicht hilflos verstreiche, und durch tumultuarisches Verfahren die ferneren Bemühungen des Arztes nicht beschränkt werden.

10) Mit den vorgeschriebenen Mitteln darf man nicht ablassen, wenn auch nicht gleich einige Wirkung erfolgen sollte, sondern man muß mehrere Stunden unermüdet damit fortfahren, da erst nach längerer Zeit der gewünschte Erfolg eintritt.

11) Sobald der Scheintodte an den Platz zur Behandlung gebracht wird, wird gleich ein Bett oder eine Matratze auf einen etwas hohen Tisch bereitet, worauf man denselben mit etwas erhöhtem Kopfe legt, und alle unnöthigen Zuschauer aus dem Zimmer entfernt. Wenn es die Witterung erlaubt, müssen die Fenster offen gehalten werden, jedoch so, daß keine Zugluft entstehe. Ist das Wetter heiter, so kann man auch in freier Luft die Rettungsversuche beginnen. Man sorge sogleich, daß in der Nähe Feuer angemacht werde, um Tücher zu wärmen, warmes Wasser zu erhalten u. dgl.

II.

Hilfsmittel für Ertrunkene.

1) Im Wasser Verunglückte müssen schleunigst herausgezogen und ins Trockene gebracht werden. Da dieses Herausschaffen schon mit einem ziemlichen Schütteln des Körpers verbunden ist, so darf der Verunglückte nicht noch mehr geschüttelt oder gerüttelt werden. Schiffer müssen vorsichtig mit dem zum Aufsuchen und Herausziehen nöthigen Instrumenten umgehen, um den Scheintodten nicht zu verletzen; wo sie nicht vermögend sind, auf der Stelle allein zu helfen, sollen sie den Scheintodten in ihren Kahn bringen, so daß er mehr sitzt, als liegt, und damit dem nächsten Ort zur Behandlung zueilen.

2) Da man nicht immer weiß, wie lange ein Verunglückter schon im Wasser gelegen sey, so ist es nöthig, an jedem die vorgeschriebenen Versuche zu beginnen, an welchem noch nicht die Zeichen des wahren Todes erkennbar sind, bis ein herbeigekommener Arzt über die fernere Behandlung entscheidet, oder die mehrere Stunden hindurch fortgesetzten Bemühungen zur Wiederbelebung fruchtlos sind.

3) Ist das Gesicht, vorzüglich Mund und Nase, mit einem Schleim überzogen oder verstopft, so muß dieses mit Behutsamkeit mit einem Lappen gereiniget werden, dann eilt man, die nassen Kleider schnell auszuziehen oder abzuschneiden. Das schnelle Entkleiden darf auf keine Weise vernachläßiget werden, wenn gleich noch kein Bett oder weiteres Erwärmungsmittel vorhanden sein sollte, indem nasse Kleider mehr erkälten, als selbst eine

kalte Luft. Den entkleideten Körper trocknet man gleich mit der nächsten Leinwand behutsam ab, hütet sich jedoch dabei stark aufzudrücken.

4) Dann hüllt man ihn gleich in wollene Decken, die man während des Auskleidens etwas erwärmen kann, oder bringt ihn sogleich in ein Bett. Fühlt man an dem Körper gar keine Wärme und keinen Pulsschlag mehr, so dürfen diese Tücher und das Bett nicht mehr erwärmt werden, sondern müssen ganz Erstarrte, besonders zur Winterszeit, Anfangs wie Erfrorne behandelt werden; je geringer aber die Erstarrung ist, oder wenn sich noch einige Spuren des Lebens vorfanden, so darf man schon eher etwas mehr Wärme anwenden.

5) Dem Scheintodten gibt man eine horizontale Lage, doch so, daß der Kopf erhöht, der Oberleib schräg und einwärts gebogen liege.

6) Das Erste, was zu bewerkstelligen ist, ist das Athmen wieder in Gang zu bringen, welches durch Lufteinblasen geschieht; woher man den im Nothkasten befindlichen Blasebalg mit Luft füllt, und eine elastische Röhre an selben anbringt. Das Mundstück dieser Röhre wird in den Mund des Ertrunkenen gebracht, und dabei die übrigen Mund- und Nasenlöcher zugehalten. Sollte sich dieses nicht durch den Mund thun lassen, so wird das Mundstück der Röhre in das eine Nasenloch gebracht, indeß das andere und der Mund sanft zugehalten und die Luft langsam eingeblasen wird, welches nach einer Viertelsminute zu wiederholen und so eine Viertelstunde fortzusetzen ist. Statt des Blasbalgs dient auch die in dem Rettungskasten befindliche besonders dazu eingerichtete Spritze. Uebrigens kann auch das Einblasen mit einer blosen Röhre durch den Mund des Rettenden geschehen, mit derselben Vorsicht, wie hier angegeben wurde; (diese Röhren werden auch dem Rettungsapparate beigelegt). Da durch das Luft-Einblasen das Einathmen nachgeahmt werden soll, so muß man, sowie die Luft eingeblasen ist, die Hände von Mund und Nasenlöchern entfernen, und durch sanftes Drücken an der Brust von unten nach oben das Ausathmen wieder zu befördern suchen.

7) Sollte sich hierauf das Athmen einzurichten beginnen, so muß damit doch in etwas längeren Zwischenräumen fortgefahren werden. Sollte sich aber das Athmen nicht so bald einstellen, so ist mit diesem Mittel in abgesetzten Zwischenräumen bis acht Stunden anzuhalten. Das Einblasen selbst ist mit größter Behutsamkeit vorzunehmen, daß die Luft nicht mit Gewalt hineingestoßen werde. Ist der Mund offen und nicht gewaltsam verschlossen, so ist die Zunge sanft etwas vorwärts zu ziehen und zugleich abwärts zu drücken, damit der Kehldeckel aufwärts gezogen werde und die Luftröhrenöffnung nicht verschlossen bleibe und so die Luft in die Lunge und nicht in den Magen gelange.

8) Mit dem Lufteinblasen muß die Erwärmung des Körpers verbunden werden, indem man warme Tücher oder Decken um den Verunglückten schlägt, diese immer wieder von Neuem erwärmt oder in heißes Wasser taucht, und um die Brust, Leib und Füße schlägt. Nach Erforderniß können Flaschen mit heißem Wasser angefüllt und mit Tüchern umwickelt in die Gegend des Magens und unter die Achseln gelegt werden; ebenso auch heiße umwickelte Backsteine an die Füße.

9) Man besprenge zugleich das Gesicht und bestreiche die Schläfe und die Gegend hinter den Ohren mit Branntwein, Wein oder einem Spiritus; dann setze man ein reitzendes Klystir von warmen Wasser und Branntwein. Nun fange man an gelind zu reiben, zuerst die äußeren Gliedmassen, dann das Rückgrat herunter, und setze das Reiben allmählig zu dem Unterleibe und der Brust fort. Beim Reiben des Unterleibs und der Brust sind die Eingeweide gelind gegen das Zwergfell zu drücken. Man sorge, daß beim Reiben der Körper so wenig als möglich entblößt werde; das Reiben selbst geschieht mit der warmen Hand, mit erwärmten oder mit warmen Branntwein besprengten Flanell; auch kann man sich an den Füßen warmer Bürsten bedienen.

10) Bei diesem ganzen Geschäfte muß folgende Ordnung sein, daß, während zwei Personen das Lufteinblasen besorgen, zwei die warmen Tücher einschlagen und zugleich einreiben, derjenige, welcher den Kranken anstreicht, das Klystir beibringe. Nebstdem muß in der Nähe Feuer, warmes Wasser und Erwärmung der Tücher besorgt werden.

11) Könnte man dabei ein warmes Bad haben, so setze man den Unglücklichen hinein, wobei das Reiben fortgesetzt, das Lufteinblasen aber unterlassen wird. Dieses Bad darf im Anfange nur wenig erwärmt sein, die Wärme ist nach und nach durch hinzugegossenes heißes Wasser zu erhöhen und der Behandelte fünfzehn bis zwanzig Minuten darin zu lassen.

12) Hierauf kann man besondere Reize auf die Sinneswerkzeuge wirken lassen, z. B. starkes Licht auf die Augen, scharfe Substanzen, besonders den flüchtigen Salmiakgeist, auf die Nase. Würde ein Niesen oder eine andere bemerkbare Bewegung erfolgen, so hätte man ein Zeichen, daß die Lebensthätigkeit sich wieder zu äußern beginne.

13) So lange kein Lebenszeichen wahrzunehmen ist, ist es unnütz und gefährlich, dem Kranken durch den Mund etwas einzuflößen, wofür man sich auch gleich Anfangs noch hüten muß, wenn der Scheintodte wieder zu sich kommt; indem in den ersten Augenblicken die Werkzeuge noch sehr schwach sind, daß er leicht unglücklich schlingen könnte. Bei anfangender Wiederbelebung kann man allmählig Flüssigkeiten tropfenweise mit großer Behutsamkeint einflößen, bis das Schlingen wieder hergestellt ist, worauf

man nach und nach mehr reichen darf. Hiezu bedient man sich eines warmen Thees mit etwas Wein oder einigen Tropfen Salmiakgeist.

14) Bei den geringsten Spuren des Lebens muß man einen stärkeren Grad der Wärme anbringen, ohne jedoch hierin einen zu schnellen Uebergang zu machen, nicht blos durch ein erhitztes Zimmer, sondern man legt den Kranken in ein wohl erwärmtes Bett, fährt mit den warmen Umschlägen von Tüchern und Flaschen fort, sucht ihn mit der Wärmpfanne zu erwärmen, indem man diese mit Tüchern umwickelt, und dann mit ihr den Rücken und die Gegend des Magens berührt. Man setze dabei das Reiben und Luftblasen, jedoch ganz behutsam fort. Mit diesen beiden letzten kann man öfters einige Augenblicke aussetzen, aber damit so lange fortfahreu, bis der Scheintodte ganz wieder zu sich kommt.

15) Wenn alles hinlängliche Zeit hindurch geschehen ist, wenigstens drei Stunden lang, und kein Zeichen erscheint, so lege man ein großes Senfpflaster in die Gegend des Herzens, besprenge die Füße mit flüchtigem Salmiakgeiste, lege warme Senfaufschläge auf, und grabe den Menschen in warmen Sand, Asche, Kleien oder guten Viehmist, suche diese Wärme einige Stunden zu erhalten, und bewache indessen den Körper, den man, wenn sich allenfalls noch Spuren des Lebens zeigen sollten, in diesem warmen Bade sich wieder erholen läßt. Auch können die hier angegebenen Wärmebäder statt des (§. 11.) anbefohlenen Bades von warmem Wasser benutzt werden.

III.

Hilfsmittel für Erfrorne.

1) Bei Erfrornen zeigt die Erfahrung, daß sich die Lebensfähigkeit unter allen Scheintodten am längsten erhalte, daher ist auch bei allen jenen, welche etwas später entdeckt werden, aller Fleiß und alle Beharrlichkeit nöthig; man bringe demnach solche Verunglückte in den nächsten Aufnahms-Platz, und entkleide sie so schnell als möglich.

2) Der Aufnahmsplatz muß Anfangs ganz kalt seyn, oder man läßt den Erfrornen lieber noch unter freiem Himmel. Ist Schnee vorhanden, so scharre man ihn der Länge nach in Schnee, und bedecke ihn einen Schuh hoch mit selbem, so, daß der Scheintodte mit dem Kopf aufrecht gegen die rechte Seite zu liegt, und nur das Gesicht frei bleibt. Der Schnee wird überall fest angedrückt und wo er zu schmelzen anfängt, legt man von Neuem auf. Ist aber kein Schnee vorhanden, so setzt man ihn in ein ganz kaltes Bad, oder schlägt ihm Tücher um den Leib und Kopf, die in ganz kaltes Wasser getaucht sind; die Kälte des Wassers ist mit geschabtem oder zerstoßenem Eis zu erhöhen, worein die Tücher öfters von Neuem

einzutauchen sind, hiemit fährt man fort, bis man einige Wärme verspürt, oder die Glieder sich biegen lassen.

3) Zugleich reibe man das Gesicht mit Schnee oder kaltem Wasser; während des kalten Bades oder der kalten Umschläge reibe man den ganzen Leib, besonders Hände und Füße und den Rücken hinunter mit Schnee, Eis, oder in kaltes Wasser getauchten Tüchern.

4) So wie die Steifigkeit des Körpers nachläßt, oder er etwas warm wird, so trockne man ihn ab, wickle ihn in trockne Decken, oder lege ihn in ein Bett, doch immer noch in einer kalten Stube. Dann suche man ihn nach und nach zu erwärmen, wie von den Ertrunkenen ist angegeben worden, und blase Luft ein, wenn das Athemholen noch ausbleibt. Die übrige Behandlung ist dieselbe, wie bei den Ertrunkenen, und müssen zur Winterszeit Ertrunkene eben so wie Erfrorne Anfangs behandelt werden.

IV.

Hilfsmittel für Erhenkte, Erdrosselte.

1) Wenn ein Mensch hängend oder durch irgend eine äußere Gewalt mittels eines um den Hals geschnürten Bandes erdrosselt gefunden wird; so ist das Erste, das Band, oder was es auch seyn mag, ohne weiteres Bedenken, oder ohne erst um Hilfe zu rufen, abzuschneiden. Bei Erhenkten ist vorzüglich Sorge zu tragen, daß der Herabgeschnittene beim Herabfallen keinen Schaden erleide.

2) Der Scheintodte wird mit Behutsamkeit in den nächsten Aufnahmsplatz gebracht, und in einem Gemache, worin weder Dünste, noch viele Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestreckt, und so gelegt, daß der Kopf und die Brust aufrecht gegen die linke Seite liegen, und nicht gepreßt werden. Noch vor dem Fortbringen löse man die Kleidungsstücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehemmt werden kann, als Halsknöpfe, Halsbinden, enge Kleider um den Unterleib und Brust, und am Behandlungsorte entkleide man ihn völlig.

2) Dann hülle man ihn in mäßige warme Decken oder Tücher, besprenge oder wasche das Gesicht mit kaltem Wasser und Essig, wehe ihm Luft zu, bestreiche die Schläfe mit Wein oder Branntwein, schlage in Wein getauchte Tücher um den Hals, und wenn die Respiration sich nicht einstellt, fange man an Luft einzublasen.

4) Dabei kann man stark reizende Sachen vor die Nase halten, wie Salmiakgeist, frisches Senfpulver, oder sonst einen Spiritus.

5) Während des Lufteinblasens fange man ganz gelind an zu reiben, welches, jemehr sich die Lebenszeichen ergeben, zu vermehren ist, so, daß

man den Rücken, Unterleib, die Brust, wie bei den Ertrunkenen reibt; nur ist im Anfange vor zu starkem Reiben zu warnen.

6) Dabei kann man warme Tücher um den Leib schlagen, oder noch besser, den Scheintodten in ein ganz warmes Bad bringen, oder ihm wenigstens ein warmes Fußbad geben, und den übrigen Körper mit Tüchern und der Wärmeflasche erwärmen.

7) Noch vor dem Bade, und dann später wieder bei eintretenden Lebenszeichen, gebe man ein Klystir von Kamillenaufguß und etwas Salmiakgeist. Man kitzelt den Schlund mit einer in Oel getauchten Feder, und kann der Unglückliche wieder schlingen, so flöße man ihm mit der Behutsamkeit, wie bei dem Ertrunkenen angegeben wurde, Thee mit etwas Wein ein.

Uebrigens sind die für die Behandlung der Ertrunkenen §. 11—15 angegebenen Vorschriften anzuwenden, und ist nur anzumerken, daß bei Erdrosselten kein so großer Wärmegrad, als bei Ertrunkenen, auch nach der Wiederbelebung erfordert werde, und stets eine mäßige Temperatur zu besorgen sey.

V.

Hilfsmittel für Erstickte.

Hier sind einige Verwahrungsregeln gegen das Ersticken voran zu schicken.

1) Vermeide man Alles, was in den gewöhnlichen Wohnplätzen, die Luft so zu verderben vermag, daß man in Gefahr des Erstickens geräth. Hieher gehören freies Kohlenfeuer, Feuer von Laub oder Loh auf offenem Kamin, oder in schlecht verputzten Oefen; ebenso lasse man stark riechende Blumen aus den Zimmern, frisch angestrichene Meubels, besonders von Oelfarbe, wohne in keinem frisch beworfenen oder frisch angestrichenen Zimmer, bis es wohl ausgetrocknet ist.

2) Ehe man an einen Ort hingeht, wo man Verdacht haben kann, daß man wegen verdorbener Luft der Gefahr des Erstickens entgegen gehe, trage man ein brennendes Licht vor sich her, oder lasse es in die Vertiefung, Keller oder Brunnen hinunter, und wenn das Licht auslöscht, so muß man von dem Orte weg bleiben, und die Luft erst zu verbessern suchen.

3) Daher kann man in Kellern, in welchen gährender Most oder Bier liegt, wegen der sich entwickelnden fixen Luft durch offene Kellerläden einen Luftzug veranlassen, und wenn ein Licht auslöscht, oder schon ein Mensch verunglückt ist, vieles frisches Wasser, oder besser Kalkwasser hineingießen, oder auch ungelöschten Kalk hineinstreuen, und mit Wasser über-

gießen; desgleichen kann auch dieses bei Brunnen und anderen Gruben geschehen.

4) In Gewölben oder Vertiefungen, wo brennbare Luft, schwefelartige oder andere schädliche Dünste sind, ist Schießpulver abzubrennen, vor der Oeffnung ein verhältnißmäßiges großes Strohfeuer anzumachen, wie auch frisches Wasser oder Kalkwasser hineinzuschütten; bei Zimmern, die mit Kohlendampf angefüllt sind, ist der Luftzug durch geöffnete Thüren und Fenster zureichend, und kann die Reinigung der Luft durch Einschütten von Wasser beschleunigt werden.

5) Mit diesen Reinigungsmitteln ist anzuhalten, und inzwischen öfters durch Einlassung eines brennenden Lichtes zu versuchen, ob solches ungestört an dem gefährlichen Orte fortbrenne; eher wenigstens soll es niemand wagen, sich an einen solchen Ort zu begeben, sey es, aus welcher Ursache es wolle.

6) Geräth Jemand aus Unvorsichtigkeit oder einer andern Ursache in einen solchen Ort, so muß der Verunglückte schleunig herausgeschafft werden, es könnte sonst zur völligen Lufterneuerung zu viele Zeit verfließen, und der Verunglückte durch zu lange verschobene Rettung wohl gar sterben; daher behängt sich derjenige, welcher einem solchen Erstickten zur Hilfe eilt, mit Tüchern, die mit kaltem Wasser durchnässet sind, trinkt etwas Branntwein, nehme einen in Essig getauchten Schwamm vor den Mund, oder bei Vertiefungen mit kohlensaurem Gas, einen Schwamm mit Salmiakgeist vor die Nase.

7) Ist der Verunglückte in einem Brunnen oder in einer Grube, so steige der eben so vorbereitete Retter auf einer Leiter hinab, wo die Umstehenden das Seil eines Flaschenzugs hinablassen, an welches der Retter den Verunglückten fest anbindet. Er unterstützt das Hinaufziehen des Körpers, indem er hinter dem Körper wieder die Leiter hinaufsteigt, und ihn in solcher Richtung lenkt, daß er nicht beschädigt werde; sollte aber das Hinabsteigen auf einer Leiter nicht thunlich, oder keine Leiter vorhanden seyn, so bindet man dem Retter ein doppeltes Seil um den Leib, welches man unter den Achseln durchzieht, und gibt ihm ein anderes Seil in die Hand, wodurch er ein Zeichen geben kann. Es ist besser, wenn der Retter durch einen Flaschenzug hinabgelassen wird: das Seil zum Anbinden des Verunglückten wird auch in diesem Falle, wie bei dem, wo die Leiter gebraucht wird, von oben hinabgelassen.

8) Der Erstickte muß dann sogleich an die frische Luft gebracht, und von allen engen und drückenden Kleidungsstücken entledigt werden; man bringe ihn daher in einen freien Hof oder auf die Straße, oder in ein kühles Gemach, wo durch offene Fenster und Thüren Luftzug unterhalten

wird; man setze ihn auf einen Stuhl oder Tisch, so, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Füße aber niederhangen, in welcher Lage er von den Umstehenden gehalten werden muß.

9) Man setze die Füße bis an die Knie in ein warmes Bad, welches nach und nach mehr erwärmt werden kann; zugleich gieße man ganz kaltes Wasser gläserweise ins Gesicht, auf den Kopf, und über den ganzen Körper, womit man ununterbrochen stundenlange fortfährt, wobei man riechende Sachen, wie bei Erdrosselten vor die Nase halten kann.

10) So wie man mit dem Begießen angefangen hat, suche man den Mund zu öffnen, und wenn sich der Athem nicht einstellt, so blase man mit dem Begießen abwechselnd Luft ein; das Begießen selbst kann durch kalte Umschläge unterstützt werden; nachher setze man ein Klystir und fange gelind an zu reiben.

11) Kommt der Erstickte wieder zu sich, so legt man ihn in ein mäßig erwärmtes Bett, gibt ihm warmen Thee, und behandelt ihn, wie Ertrunkene, wenn sie wieder erwachen.

Sollte sich aber nach allen angewendeten Mitteln keine Lebensspur erzeigen, so verfährt man wie bei den Ertrunkenen (§. 15.) angegeben wurde, doch ist hier dem Aschen- oder Mistbade ein Erdenbad vorzuziehen.

Erstickte unter großer Last aus Mangel an Luft sind nebst dem Begießen mit kaltem Wasser wie Ertrunkene zu behandeln.

VI.

Hilfsmittel für vom Bliz Getroffene.

1) Wer bei einbrechendem Gewitter auf dem Felde, Acker, oder sonst im Freien ist, suche nicht Schutz unter einem Baum, oder sonst etwas Hohem in der Gegend, sondern lasse sich lieber vom Regen durchnässen, und wenn das Gewitter gerade ober ihm ist, lege er sich lieber platt auf den Boden hin. In diesem Falle kann auch, wer zu Pferde ist, oder einen Wagen bei sich hat, sich einige Schritte entfernen, und sehen, wie er etwa die Pferde anbinden könne; ist das Gewitter aber nicht so nahe, so eile er dem nächsten Orte zu.

2) In dem Hause stelle man sich während eines Gewitters an keine Wand, Schornstein, Ofen u. s. w., sondern halte sich mehr in der Mitte des Zimmers auf, dabei verhüte man allen Luftzug, öffne entweder die Thür allein, oder ein Fenster auf der Seite. Wer viel Metall an sich hat, lege es ab, auch mache man zu dieser Zeit kein Feuer an, damit der aufsteigende Rauch den Bliz nicht leiten möge.

3) Einen vom Bliz Getroffenen bringe man so geschwind als möglich

aus dem mit schwefelartigen Dünsten angefüllten Zimmer, entkleide ihn, und behandle ihn, wie für die Erstickten ist vorgeschrieben worden. Aeußerliche Verletzungen müssen von einem Wundarzt behandelt werden.

Wer im freien Felde auf diese Weise verunglückt, muß sobald als möglich auf der Stelle, wo er gefunden wurde, behandelt werden, weil bei dieser Art Scheintod das Leben am frühesten erlöscht.

VII.

Hilfsmittel für scheintodte Kinder.

1) Wenn ein Kind todt zu seyn scheint, so muß man sich, wie bei einem erwachsenen Menschen gleich große Mühe geben, es wieder zum Leben zu bringen, wenn es noch nicht in Verwesung übergegangen, oder nicht lebensfähig ist.

2) Spüret man an einem scheintodt gebornen Kinde noch den Pulsschlag, so darf die Nabelschnur nicht sogleich durchschnitten werden. Ist weder Puls noch Athmen wahrnehmbar, so durchschneidet man die Nabelschnur, und sieht das Kind blauroth oder braun aus, so läßt man einen bis zwei Löffel Blut ausfließen, welches jedoch bei schwächlichen, bleichen, blos ohnmächtigen Kindern zu unterlassen ist.

3) Man reinige sogleich den Mund vom Schleim, reitze die Zunge mit etwas Salz. Sind die Luftröhren und ihre Aeste mit Fruchtwasser, Schleim oder andern Feuchtigkeiten angefüllt, so bringe man den Kopf mit vorwärts gestreckten Halse in eine abhängige Lage, und streiche vom Halse aufwärts gegen den Luftröhrenkopf zu.

4) Das scheintodte Kind bespritzt man, bis es Zeichen des Lebens von sich gibt, mit kaltem Wasser, besonders in die Herzgrube, und reibt dann diese gelind mit der flachen Hand, und hüllet dann das Kind in warme Tücher ein. Mit dem kalten Bespritzen muß nach einer Pause von ein bis zwei Minuten mehrmals wiederholt werden.

Man weht dem Kinde frische Luft zu, oder bringt es einige Augenblicke an die frische Luft.

5) Kommt es auf diese Behandlung in den ersten sechs Minuten zu sich, so blase man ihm behutsam Luft ein; doch muß dieses so geschehen, daß mit einer Füllung des im Rettungskasten vorräthigen Blasebalgs zwölfmal abgesetzt wird, welches Einblasen dann abwechselnd mit dem Bespritzen fortgesetzt wird.

6) Gleich Anfangs während des Bespritzens setze man ein Klystir, um das Kinderpech auszuleeren, welches am Ende der Behandlung zu wiederholen ist, nach beigebrachtem Klystir reibe man nebst dem Bespritzen und Luft-

einblasen Rückgrat, Herzgrube und Schenkel mit warmen Flanell; Rückgrat und Füße mit Bürsten.

7) Dann bringe man das scheintodte Kind in ein warmes Bad, und wäscht zugleich den schleimigten Ueberzug desselben ab. Dabei halte man gequetschte Ziebeln, Knoblauch oder verdünnten Salmiakgeist vor diese Nase.

Kommt das Kind zu sich, so flößt man ihm einige Tropfen warmen Thee etwa mit Wein ein.

8) Sollte nach hinlänglichem Gebrauche dieser Mittel nach mehreren Stunden sich kein Lebenszeichen vorfinden, so suche man das Kind noch mehrere Stunden, so warm als möglich zu erhalten, durch Einwickeln in warme Tücher, Ueberschläge von warmen Stücken Fleisch frisch geschlachteter Thiere, oder suche in einem warmen Bette die Wärme mit Wärmpfannen zu unterhalten.

9) Da oft Kinder leicht von Ammen oder auch Müttern in den Betten erdrückt werden, oder dieses sich auch von zu großer Last der Betten oder sonstigen Zufällen ereignet, so ist es nöthig, die Warnung zu geben, daß Mütter auf die bei ihnen im Bette liegenden Kinder genau Acht haben, und es nie erlauben, daß ihre Säuglinge bei der Amme in einem Bette schlafen. Dabei wird den Eltern die Aufsicht anempfohlen, daß die Kinder nicht zu fest eingewickelt, und nicht allein gelassen werden. Solche erdrückte Kinder wickle man sogleich auf, lege sie auf die rechte Seite, und behandle sie, wie hier von scheintodten Kindern angegeben wurde.

Schlachten.

M. s. u. Viehschlachten.

Schröpfen

(22. Juni 1843.)

dürfen die Bader nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung.

Schulhäuser.

(2. Dezember 1840.)

Die den Schulzimmern im Schulhause gegenüberliegenden Häuser in Städten, Märkten und auf dem Lande sollen mit einer dem Auge unschädlichen Farbe angestrichen seyn.

Wenn die Bauart und Stellung der Häuser nach ärztlichem Urtheile jede Gefahr für das menschliche Auge beseitiget, können in einzelnen Fällen von den Regierungen Dispensationen eintreten.

(27. Dezbr. 1843. Oberb. Kr. Int. Bl. v. J. 1844. S. 18.)

Bei Erbauung neuer Schulhäuser oder Einrichtung neuer Schulzimmer, dann Reparaturen, Erweiterung oder Abänderung schon bestehender, ist jederzeit vorerst das Urtheil der Gerichtsärzte bezüglich ihrer Salubrität, und insbesondere ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Sehorgane zu erholen, bevor dieselben dem Gebrauche geöffnet werden dürfen.

Schwämme.

(9. Octob. 1836. Int. Bl. v. Oberbayern.)

Die Polizeibehörden haben den Verkauf schlechter Schwämme strengstens zu hindern.

Schwangere.

(13. Novbr. 1812.)

Es ist dafür zu sorgen, daß schwangere Personen bei armen Familien nicht verwahrlost werden.

Seewaldischer Gichtbalsam

(3. Mai 1838.)

gehört unter die verbotenen Geheimmittel.

Seidelbastsetzen

(21. Juni 1843.)

dürfen die Bader nur auf ausdrückliche Anordnung des Arztes.

Soldaten, erkrankte.

Deren Aufnahme in die Militärspitäler.

(7. April 1827. Minist. Entschl.)

Die Aufnahme der ständig beurlaubten Soldaten in die Militärspitäler im Falle der Erkrankung findet nicht statt, da nach bestehender Anordnung selbst die zur wirklichen Dienstleistung eingereihten Soldaten in Erkrankungsfällen während des ihnen temporär bewilligten Urlaubes nur alsdann zur ärztlichen Behandlung in die nächstgelegenen Garnisons-Spitäler aufgenommen werden, wenn sie selbst oder ihre Aeltern und Angehörigen gänzlich mittellos sind, und wenn die Transportkosten von den Aeltern, Verwandten, oder jenen Landleuten, wo sie sich momentan zur Arbeit vereiniget hatten, oder von den betreffenden Gemeinden bestritten werden.

(5. April 1828. Minist. Entschl.)

Die Mittellosigkeit, von deren Nachweisung die Aufnahme der eingereihten und temporär beurlaubten Soldaten in die nächstgelegenen Garnisons-Spitäler abhängig erklärt ist, muß durch amtliche Zeugnisse bestätiget werden, zu deren Ausstellung die Behörden verpflichtet sind.

Stadtgerichtsärzte.

M. s. u. Gerichtsärzte.

Stearinkerzen.

Nach einer genauen chemischen Prüfung enthalten die in Bayern fabrizirten Stearinkerzen keine der Gesundheit nachtheilige Substanzen.

Stipendien.

M. s. u. Pharmazeuten und Reisestipendien.

Strafarbeits-Häuser.

Instruktion für die Aerzte in Strafarbeitshäusern.

(10. Mai 1815.)

Die nachfolgende Instruktion für den zeitlichen Arzt in dem Strafarbeitshause zu München, soll auch in sämmtlichen Strafarbeits- und Zuchthäusern in Anwendung kommen.

Die Kreis-Regierung hat die in den §§. 4, 5, 6, 10, 11 gegebenen Vorschriften genau zu handhaben.

Was übrigens die im §. 4 festgesetzten Termine betrifft, so werden solche von 3 auf 8 Tage und von 14 Tagen auf 4 Wochen verlängert.

Instruktion

für einen zeitlichen Hausarzt des Strafarbeitshauses in München.

Neben den allgemeinen Pflichten eines praktischen Arztes hat der zeitliche Hausarzt dieser Anstalt, als solcher noch besondere zu erfüllen, welche demselben in der gegenwärtigen Instruktion näher auseinander gesetzt werden.

§. 1. Er ist verbunden, den Büßern in der Strafanstalt und dem daselbst funktionirenden Dienstpersonale seine ärztliche Hilfe, und seinen Beistand in dem Falle des Bedarfes schnell und mit möglichster Sorgfalt angedeihen zu lassen.

§. 2. Jeden Tag ohne Ausnahme muß der Hausarzt deshalb die

Anstalt zu einer von dem Vorstande derselben näher zu bestimmenden Stunde des Morgens besuchen, in besondern Fällen hat derselbe auf jedesmaliges Rufen zu erscheinen, und übrigens seine Besuche so oft zu wiederholen, als der Zustand der Kranken dieses erheischt.

§. 3. Wenn der Hausarzt durch Unpäßlichkeit oder aus andern wichtigen Ursachen sich in der augenblicklichen Erfüllung seiner Berufspflichten in dem Hause gehindert finden sollte, soll er sich durch einen andern rezipirten Arzt auf eine solche Weise, jedoch jederzeit mit Vorwissen und Genehmigung des Vorstandes, surrogiren lassen, daß dabei weder die Kranken, noch die Ordnung des Hauses, noch das Aerar den geringsten Schaden leiden.

§. 4. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn derselbe durch eine länger andauernde Krankheit, oder durch eine Abwesenheit von mehreren Tagen die ärztlichen Geschäfte des Hauses zu besorgen außer Stande sein sollte. Die Krankheit ist jedoch dem Vorstande der Anstalt ohne Verzug zu wissen zu machen, und darüber ein ärztliches Zeugniß vorzulegen. Wenn diese länger als 3 Tage dauern sollte, so ist darüber Anzeige zu dem königl. General-Kommissariate des Isarkreises zu machen, dem ein zeitlicher Arzt auf eine ähnliche Weise untergeben wird, wie es die angestellten Gerichtsärzte sind. Zu einer Dispens von den Geschäften auf 3 Tage, unter den ad §. 3 angeführten Bedingungen, kann der Vorstand der Anstalt die Erlaubniß ertheilen.

Dauert die Abwesenheit des Hausarztes länger als 3 Tage, so hat derselbe hiezu die Erlaubniß des königl. General-Kommissariats des Isarkreises nachzusuchen, und dabei nebst den Beweggründen die schriftliche Zustimmung des Vorstandes mit vorzulegen.

Wenn die Abwesenheit länger als 14 Tage dauern sollte, so hat derselbe zeitig genug die Erlaubniß dazu durch das königl. General-Kommissariat bei dem königl. geheimen Ministerium des Innern nachzusuchen. In allen diesen Fällen ist das inzwischen zu treffende Provisorium mittelst einer schriftlichen Erklärung des dazu bereitwilligen Arztes zur Anzeige zu bringen.

§. 5. Der Hausarzt hat nach dem Schlusse eines jeden Monats, in den ersten 8 darauf folgenden Tagen eine namentliche Anzeige aller im Laufe des verflossenen Monats in der Anstalt behandelten Kranken, mit Angabe der Krankheit, und der übrigen erforderlichen Notizen nach anliegendem Muster dem k. General-Kommissariate mit den allenfalls erforderlichen Bemerkungen begleitet, vorzutragen.

§. 6. In der Ordination der für die Kranken der Anstalt nöthigen Arzneimittel, und in Regulirung der Kost und des Getränks für dieselben, hat der Arzt vorzüglich mit einer vernünftigen Sparsamkeit zu verfahren,

welche jedoch das Wohl des Kranken keinen Augenblick aus dem Auge läßt. Was den letztern Gegenstand (die Kost und das Getränke für Kranke) betrifft, so soll eine Norm zur Verpflegung der Kranken, von dem Arzte im Einverständnisse mit der Zentral-Administration entworfen, dem königlichen General-Kommissariate zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt, sodann eingeführt, und von derselben nicht ohne vorzüglichen wichtigen Grund, worüber dem Arzte die Entscheidung, aber auch die Verantwortlichkeit obliegt, abgegangen werden.

§. 7. Bei Verfassung der ärztlichen Gutachten, welche ihm von dem Vorstande übertragen werden, und welche immer schriftlich in der kürzesten Zeitfrist abgegeben werden müssen, bei den Vorschlägen zur zeitlichen Verminderung oder Dispens-Maaß der den einzelnen bestimmten Büßern Kost, und eines bessern Getränks, als die gewöhnlich bestimmten sind, hat der Arzt stets mit der größten Gewissenhaftigkeit, mit der strengsten Unpartheilichkeit, und mit einer mehr als gewöhnlichen Vorsicht zu verfahren, damit keinem Individuum zu nahe getreten, das Aerar nicht benachtheiligt, der Strafzweck nicht vereitelt, und die Sicherheit der Anstalt nicht gefährdet werde.

§. 8. Zur genauen Kenntniß der Kranken und ihrer Krankheiten hat der Hausarzt den Charakter der Büßer aus den täglichen Beobachtungen, und aus den Akten, welche sich über dieselben vor dem Eintritt in den Strafort und während ihres Aufenthalts in demselben ventiliren, zu studiren, sich mit der Hausordnung der Anstalt, mit den Gründen, auf welchen sie beruht, und den Absichten, welche sie zum Zwecke hat, genau bekannt zu machen.

§. 9. Dem Arzte der Anstalt ist der Chirurg des Hauses untergeordnet, und die Krankenwärter stehen vorzugsweise unter seiner Aufsicht. Er hat dafür zu sorgen, daß diese Individuen sämmtliche ihre ihnen übertragenen Geschäfte pünktlich und gewissenhaft besorgen. Die von dem Arzte angeordneten Medikamente, sowie die dem Chirurgen benöthigten äußern Heilmittel müssen sämmtlich in dem Ordinationsbuche von ihm selbst unterzeichnet seyn. Er hat für die Güte und Aechtheit derselben besondere Sorge zu tragen, die deshalb erforderlichen Bemerkungen an den Vorstand mit dem Ansinnen zur Abhülfe schriftlich gelangen zu lassen, die Rechnungen des Apothekers monatlich zu revidiren, und wo es nöthig ist, zu moderiren.

§. 10. Findet der Arzt des Hauses irgend ein Hinderniß, welches ihm die Erfüllung seiner Pflichten erschweret, oder gar unmöglich macht, so muß er sich deshalb zur augenblicklichen Beseitigung desselben schriftlich an den Vorstand wenden.

Erhält er von diesem nicht die augenblickliche nöthige Hilfee oder Un-

terstützung, so ist er verbunden, sich deshalb an das königl. General-Kommissariat mit einer besondern Vorstellung und Anzeige zu wenden, oder aber dergleichen Gegenstände, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, in den gewöhnlichen Monats-Rapport (§. 5) aufzunehmen.

§. 11. Nachdem der Arzt des Hauses auf diese Weise, was das medizinisch Wissenschaftliche und medizinisch Polizeiliche der Anstalt betrifft, unter das königl. General-Kommissariat und die bei demselben angestellten Kreismedizinal-Räthe gesetzt ist, so hat derselbe auch den allenfalls vorzunehmenden Visitationen der Letztern beizuwohnen, ihnen die nöthige Aufklärungen und die genauesten Aufschlüsse über alles, was auf oben berührte Gegenstände Bezug hat, zu geben, auch den bei solcher Gelegenheit an ihn gelangenden mündlichen Erinnerungen sowohl, als schriftlichen Aufträgen, ebenfalls genaue und unbedingte Folge zu leisten.

Tabellarischer Rapport

über die in dem Monat 18 in dem k. Strafarbeitshause in behandelten Kranken.

Nr.	Vor- und Zuname der Kranken	deren Alter Jahre	Anfang der Krankheit	Benennung der Krankheiten nach Cullens nosologischem Systeme	Erfolg	Bemerkungen

Summarische Recapitulation.

der in dem Monate 18 in dem k. Strafarbeitshause in der Au behandelten Kranken.

Benennung der Krankheiten.	Vom vorigen Monat verblieben		Im Laufe des Monats sind erkrankt		Summa		Im Laufe des Monats sind erkrankt		Im Laufe des Monats sind gestorben		Gehen also als krank in den nächsten Monat über		Kosten der Arzneimittel												Im Durchschnitt auf den Kopf für einen Tag					
													Zusammen für alle Individuen						Im Durchschnitt f. ein Individuum											
													Männl.			Weibl.			Männl.			Weibl.			Männl.			Weibl.		
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Fieber Kranke																														
Chronisch Kranke																														
Chirurgisch Kranke																														
Venerisch Kranke																														
Kräß Kranke																														
Summa nach dem Geschl.																														
Summa totalis																														

Datum 2c.

Visitation der in die Strafanstalten abzuliefernden Individuen.

(21. Aug. 1846. Kr. Int. Bl. v. Ob. Bayern.)

Bei den in die Strafanstalt einzuliefernden Individuen ist vor der Ablieferung eine sorgfältige ärztliche Untersuchung über ihren Gesundheits-Zustand derselben, namentlich mit Rücksicht auf Hautausschläge vornehmen zu lassen; bei den krank befundenen zuvor für vollständige Heilung Sorge zu tragen;

Eben so sind in den Arrest-Lokalen, in welchen mit Hautausschlägen behaftete Detenten verwahrt waren, alle Fournituren auf das Sorgfältigste zu reinigen, nnd längere Zeit außer Gebrauch zu setzen, um Ansteckung zu vermeiden.

Taback.

Tabacksorten, schädliche.

(15. Juni 1816.)

Wenn durch die Polizeistellen, denen mit Zuziehung der Gerichtsärzte die zeitweise Untersuchung der Tabacksorten obliegt, ein der Gesundheit schädliches, dem Tabacke beigemischtes Ingredienz dargethan sein würde, so wird der Fabrikant mit der Bezeichnung seiner Fabrikate zur Warnung des Publikums öffentlich bekannt gemacht, und dieser sowohl, als die damit Handelnden für den etwa dadurch verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden.

Taback-Hüllen

(29. März 1839.)

von grünem Papier, welches giftigen Farbestoff enthält, sind verboten.

Taback-Büchsen, bleierne.

(21. Juni 1841.)

Das Publikum, welches sich des Schnupftabacks bedient, hat sich genau zu überzeugen, ob die bleiernen Büchsen gehörig verzinnt, ob nicht die oberen bleiernen Deckel mit weißem Pulver auf der einen Seite überzogen sind, und ob nicht der unter diesen Deckel liegende Schnupftaback eine weißgraue Farbe angenommen hat, was immer höchst verdächtig und der Gesundheit nachtheilig ist. Die Polizeibehörden haben die mit Taback handelnden Kaufleute auf diesen Mißstand aufmerksam zn machen, und sie zu beauftragen, bei Empfang von in Büchsen gesendeten Tabacken sich durch Eröffnung einer derselben zu überzeugen, ob solche verzinnt sind; und sollte letzteres nicht der Fall seyn, den Verkauf einzustellen.

Taubstummen-Institut.

(28. Juli 1804.)

Die wesentlichsten Bedingungen zur Aufnahme von Taubstummen sind, daß derselbe

1) wirklich taubstumm, sohin nicht das Eine ohne dem Andern sey;

2) daß er wirklich blödsinnig sey;

3) daß er das erforderliche Alter von acht bis vierzehn Jahren habe;

4) daß derjenige, welcher auf unentgeldliche Aufnahme Anspruch macht, über seine wirkliche Armuth und Hilflosigkeit legale Zeugnisse beibringe.

Diejenigen Eltern daher, deren Kind diese Eigenschaft besitzt, und auf unentgeldliche Aufnahme Anspruch machen kann, haben sich vorläufig bei dem einschlägigen Landgerichte und Gerichtsarzte mit dem Kinde, nebst Beibringung eines legalen Taufscheines desselben zu stellen, vom ersten ein Zeugniß ihrer Armuth, und vom letztern ein Gleiches über die Gesundheits-Umstände des Kindes zu erholen, und damit am bestimmten Untersuchungs-Tage zu erscheinen, indem ohne Beibringung solcher legaler Zeugnisse selbe ohne weitere Untersuchung sogleich zurückgewiesen werden.

Sämmtliche Landgerichte und Landgerichts-Aerzte werden daher auch angewiesen, denen sich Meldenden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, pflichtmäßige Zeugnisse auszustellen, denjenigen aber, welchen eine oder die andere Eigenschaft mangelt, den Zutritt zur Untersuchung unmittelbar zu untersagen.

Es werden auch Vermögliche gegen Bezahlung aufgenommen, und zwar, wenn sie nur die gemeine Verpflegung und Unterricht fodern, gegen Erlag von jährlich 150 fl.; im Falle aber von Kost, Wohnung und Unterricht etwas besonders gefordert werden will, so ist hierüber mit dem Vorstande des Instituts ein besonderer Accord abzuschließen. In jedem Falle müssen die Kostzöglinge mit Bett, Wäsche und Kleidung selbst versehen seyn, und die obbestimmten vier ersten Bedingungen zur Aufnahme erfüllen, ausser diesen selbe in keinem Falle statt finden kann.

Diejenigen Eltern, welche ihr Kind gegen Bezahlung in das Institut bringen wollen, haben sich ausser dem bestimmten Tage an den Vorstand des Instituts zu wenden, welcher nach vorläufiger Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften über die Genehmigung der Aufnahme des Kost-Zöglings Bericht erstattet.

(30. Novbr. 1804.)

Wenn bei Aufnahme unvermöglicher Zöglinge Verhältnisse bestehen, wo weder eine völlige Mittellosigkeit der Eltern die unentgeldliche Aufnahme eines Taubstummen-Zöglings in das dießfallsige Institut motivirt, noch auf

der andern Seite das Vermögen der Eltern hinreicht, die ökonomischen Forderungen des Instituts ganz zu befriedigen, mancher Unglückliche also schuldlos und gegen die Tendenz der Stiftung des Unterrichts entbehren müßte, sollen statt acht Zöglingen nur sechs ganz frei auf Kosten des Instituts, dagegen drei lediglich gegen einen jährlichen Beitrag von 50 fl. in Anwendung auf vorstehende beide Fälle einer nicht völligen Unvermögenheit und einer nicht hinreichenden Vermöglichkeit aufgenommen werden.

Todesfälle.

(13. Novbr. 1812.)

Bei plötzlichen Todesfällen soll die Aufmerksamkeit der Polizeibehörde verdoppelt, und über die Verhältnisse der auf solche Weise verstorbenen Menschen umständliche Notizen erholt werden.

Todten-Beschau.

M. s. Leichenbeschau.

Todtenkränze und Kronen.

(1. Dezbr. 1841.)

Derlei Leichenschmuck soll immerhin sogleich in das Grab geworfen, und gegen Meßner, Todtengräber, Seelnonnen, oder wer sich sonst beigehen lassen wollte, solche Kronen oder Kränze in Verkehr zu bringen, angemessen eingeschritten werden.

Diese Anordnung bezieht sich nur auf jene Kränze und Verzierungen, welche zur Schmückung der Leichen in den Leichenhäusern, oder des Bahrtuches dienen, aber nicht auf jene, welche sich nicht in der bezeichneten Nähe zu den Leichen befunden haben, namentlich nicht auf jene Kränze, welche nur zur Verzierung der Leichenwägen von an außen an diesen, oder auf den Kreuzen, Fahnenstangen und Laternen angebracht sind.

Transport

Von Wöchnerinnen und Kindern.

(20. Juni 1836. Reg. Entschl.)

Da eine Weibsperson 8 Tage nach der Geburt des Kindes mit dem letztern und bei rauher Witterung von einer Behörde auf den Transport gegeben wurde, während des Transportes das Kind erkrankte und starb, da nach Ansicht der Aerzte die kalte Witterung während der Reise den Tod des Kindes verursacht haben mag, so wird den Polizeibehörden besondere Vorsicht bei ähnlichen Fällen empfohlen.

Vorspanns-Leistung für Vaganten und Arrestanten.

(30. Mai 1830.)

Bei Transporten von Vaganten und Arrestanten wird aus Nachsicht einiger Aerzte ein Vorspann als nothwendig attestirt, und sonach von den Polizeibehörden bewilliget und angewiesen, ohne daß hiezu ein wahres Bedürfniß besteht.

Den betreffenden Aerzten und Chirurgen wird unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen die größte Umsicht und pflichtmäßige Genauigkeit bei der Visitation der Vaganten und bei der Ausstellung der Zeugnisse hinsichtlich des Vorspanns-Bedarfes für dieselben eingeschärft, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie für jede Nachlässigkeit, die sie sich hiebei zu Schulden kommen lassen, verantwortlich bleiben, und unnachsichtlich zum Ersatz der dadurch veranlaßten Kosten angehalten werden.

Das von dem Arzte ausgestellte Zeugniß, auf dessen Grund die Vorspanns-Bewilligung statt hatte, soll nicht blos jedesmal zur Sicherung des genauen Vollzuges dieser Anordnung beigeheftet, sondern es soll auch, soferne nicht sichtbare Gebrechen vorhanden sind, die Visitation an jedem zweiten Tage wiederholt werden, um die Gewißheit zu erlangen, daß der Vorspanns-Bedarf noch besteht.

Transport der auf dem Marsche erkrankten Beurlaubten.

(27. Okt. 1826.)

Für die auf dem Marsche erkrankten Beurlaubten sind die ärztlichen Zeugnisse zur Anweisung von Vorspann unentgeldlich auszustellen.

v. Uechtritz, Mittel gegen Epilepsie.

(4. Jan. 1833.)

Die Bekanntmachung eines gegen die Epilepsie gerühmten Mittels der Kämmerer v. Uechtritz ist um so mehr zu gestatten, als es keine heftig wirkende Bestandtheile enthält.

Universitäts-Absolutorium

(6. April 1824.)

ohne dessen Erholung und Vorweisung darf kein Mediziner zum **Biennium practicum** zugelassen werden.

Untersuchungen.

M. s. u. Conscribirte u. u. Gerichtlich medizinische Fälle.

Varioliden.

M. s. u. Blattern u. u. Impfung.

Vergiftungen.

(24. Juni 1843.)

Die Bader haben die Verpflichtung über muthmaßliche Vergiftungen, sobald sie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungesäumt amtliche Meldung zu machen.

Verpflegung.

erkrankter Unterthanen.

(27. Dez. 1842.)

Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Meining'schen und der fürstlich Reuß-Plauischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen.

Verunglückte.

(24. Sept. 1808.)

Diesen soll bei eintretenden Fällen die schnellste ärztliche Hilfe verschafft und die dazu nöthigen Rettungs-Instrumente immer in Bereitschaft gehalten werden.

M. s. u. Rettungs-Apparate u. u. Scheintodte.

Verwundete.

M. s. u. Gerichtlich medizinische Falle, u. Wunden u. u. Duelle.

Viehbeschau, Viehschlachten.

Auszug aus der Freibank-Ordnung.

(3. Juni 1845.)

§. 4. Alles Vieh, welches in der Freibank verkauft werden soll, muß lebendig dahin gebracht, in der Freibank selbst geschlachtet, von den Viehbeschauern lebendig oder todt beschaut und vollkommen gesund und bankmäßig befunden werden. Insbesondere werden Kälber, welche sammt der Haut nicht 40 Pfund wiegen, zum Aushauen in der Freibank nicht zugelassen.

§. 6. Wenn in einem Stalle das Vieh mit einer ansteckenden Krankheit befallen wird, so darf aus diesem Stalle so lange kein Vieh zum

Schlachten in die Freibank gebracht werden, so lange noch ein krankes Vieh in diesem Stalle vorhanden ist.

§. 12. Die Verkäufer haben noch vor dem Schlachten ihres Viehes die Beschaugebühr zu bezahlen.

Auszug aus der Fleischbank-Ordnung.

(3. Juni 1845.)

§. 7. Die Verkaufslokale sowie die sämmtlichen Geschirre, Beile, Messer und Wagen, desgleichen die sogenannten Fleischkarren und Multern müssen stets in der größten Reinlichkeit erhalten werden.

§. 9. Das von den Metzgern zum Verkaufe hergerichtete Fleisch muß gehörig gereinigt und in einem ganz frischen Zustande sich befinden.

§. 10. Das Lagern des Fleisches auf Eis ist bei Strafe verboten.

§. 11. Als bankmäßig erscheint im Allgemeinen nur solches Vieh, welches die gehörige Reife erlangt hat, vollkommen gesund und ordentlich gemästet ist.

Das Fleisch eines gemästeten Ochsen, wohin nur Thiere von 4 Zentnern Fleischgewicht und darüber zu zählen sind, muß eine marmorirte, gut gefaserte, etwas dunkelrothe Schnittfläche zeigen.

Kälber dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn sie acht gut ausgebildete Milchschneidzähne haben, welche fest mit einem weißroth consistenten Zahnfleische umgeben sein müssen.

Lämmer und Kitze dagegen, wenn sie ein Alter von vier Wochen erreicht haben. Der Verkauf des Fleisches von Kälbern, dann der Lämmer und Kitze, welche die vorbezeichneten Eigenschaften der Reife nicht haben, ist bei Strafe verboten.

Gleich nach vorgenommener Tödtung ist Blut und Eingeweide ohne Verzug fleißig und genau aus dem Körper zu schaffen.

§. 21. Das geschlachtete Vieh muß im Schlachtlokale zur erforderlichen Auskühlung und vor Schutz des Ungeziefers jedesmal frei gehängt, und vor direkten Einfluß der Sonne und aller Unreinlichkeit geschützt werden.

§. 22. Die Bankknechte, welche in den der Commune gehörigen Bänken aufgestellt sind, haben für die reinliche Haltung der Schlachthäuser Sorge zu tragen und werden gehörig überwacht; desgleichen haben die Metzger in ihren Privat-Schlachtlokalen die größte Reinlichkeit zu beobachten.

(16. April 1782. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 990.)

Das Schlachten und Verkaufen ungesunden Viehes ist schärfstens verboten.

(13. Nov. 1812.)

Daß kein heimliches Schlachten besonders von krankem Vieh stattfinde, hierauf hat die Polizei ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

M. s. a. u. Kalbfleisch, und in der Abth. Veterinärwesen und Thierärzte.

Victualien.

(27. Juli 1796. Gen. Saml. v. J. 1797. S. 648.)

Der Verkauf ungesunder Victualien ist niemals zu gestatten.

Waaren, der Gesundheit schädliche.

(24. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2521.)

Verdorbene, verfälschte oder der Gesundheit schädliche Waaren sollen vernichtet und der Verfälscher mit Geld oder Arrest, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden.

Wahnsinnige.

Aufsicht.

(8. Sept. 1808. §. 11. litt. o.)

Die Aufsicht auf Wahnsinnige und Irren liegt dem Gerichtsarzt seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Maaßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

(13. Nov. 1812. §. 7. Reg. Bl. S. 1963.)

Wahnsinnige Personen sind von den Straßen und öffentlichen Plätzen entfernt zu halten und die Angehörigen hierum verantwortlich zu machen.

Zeugnisse für Wahnsinnige.

(29. Nov. 1815. Kr. Int. Bl. S. 1091.)

Nachdem von königl. Landgerichtsärzten bisher sehr unvollständige ärztliche Zeugnisse über den Zustand der angeblichen wahnsinnigen Personen zur dießortigen Vorlage gekommen sind, wodurch die ärztliche Behandlung der Irrenanstalt durch den Mangel aller Detailkenntniß über die früheren Verhältnisse des zu Behandelnden sehr erschwert wird, so erhalten die kgl. Landgerichtsärzte andurch die Weisung, in Zukunft bei Ausstellung eines solchen Zeugnisses hierin folgende Gegenstände aufzunehmen, nämlich:

a) Tauf- und Zuname, Confession des Irren.

b) Alter.

c) Stand und Profession.

d) Ohne oder mit Kindern versehen.

e) Geburtsort, Landgericht N.

f) Gattung der Krankheit, ob nämlich 1) Blödsinn (fatuitas), 2) Melancholie, 3) Wahnsinn (mania), Tollheit, Raserei, oder 4) eine andere Form der Gemüthskrankheit vorhanden sey.

g) Dauer derselben.

h) Wahrscheinliche Gelegenheits-Ursache.

i) Vorausgegangene Krankheiten.

k) Temperament.

l) Kurze Biographie, durch Eltern, Lehrer, Pfarrer eingeholt.

m) Bisherige Behandlungsart und Erfolg.

n) Resignation des Irren.

o) Sonstige Bemerkungen.

Aufnahme der Wahnsinnigen in die Irrenanstalten sehe m. u. Irren.

Walkerische Zahntinctur

(10. Febr. 1836. Minist. Entschl.)

wird den Apothekern zum äußerlichen Gebrauche zu verkaufen erlaubt.

Wasserkuren.

(2. Mai 1830. Minist. Entschl.)

Auf die vom Professor Oertel in Ansbach zusammengestellte und dem Drucke übergebene Beobachtungen älterer und neuerer Zeit über die großen Heilwirkungen des innern und äußern Gebrauchs des kalten Wassers werden sämmtliche Gerichtsphysikate aufmerksam gemacht und aufgefordert, durch fortgesetzte Beobachtungen die Fälle der Wirksamkeit dieses Mittels auf das Genaueste zu erforschen und zu bestimmen.

Die sich ergebenden Resultate sind mit dem Schlusse des Etatsjahrs anzuzeigen.

Wasserscheu.

M. s. u. Hunde, in der Abthl. Veterinärwesen.

Weinverfälschung.

(1616. Landes-Polizei-Ordnung S. 531.)

Es sollen die Obrigkeiten durch fleißiges aufmerken und wie es am besten geschehen kann, darob sein, daß der Wein gerecht und unvermischt durch die Wirthe ausgeben und fürgetragen, und also die schädliche Vermengung und andere betrügliche Handlung mit den Weinen bei den Wir-

then abgestellt werde. Und wo sich ein gefährliches Uebertreten findet, soll der Wirth das erstemal den Wein verfallen haben, und zum anderumal in Stadten und Markten ihm das Schenken aufgehoben, aber auf dem Land neben Verfallung des Weins mit mehrerer Strafe angesehen. Da aber einer (wenn er etwa aus Gnaden wieder zugelassen worden) das drittemal fällig, durch die Obrigkeit mit noch schwerer Strafe und ewiger Aufhebung der Wirthschaft und Schenkens, gestraft werden.

(30. Dez. 1822.)

Zur Verhütung der für das Leben und die Gesundheit nachtheiligen Folgen der Weinverfälschung wird verfügt:

1) Jede künstliche Veränderung der Weine und Möste, sie mag unter dem Namen der Veredlung oder durch Anwendung geheim gehaltener Mittel geschehen, ist streng untersagt.

2) Ausnahmsweise dürfen zur Erhöhung der Farbe eines Weins nur geringe Zusätze von Zucker oder zuckerartigen Substanzen, und zwar in dem Maaße, als sie für die Stellung einer besseren Farbe nothwendig sind, stattfinden.

Alle anderen Zusätze zu Mosten oder Weinen, unter was immer für einem Vorwande, sind durchaus verboten.

3) Die Individuen, welche gegen diese Anordnung handeln, sind jedenfalls, wenn auch die beigesetzten oder untermischten Bestandtheile nicht absolut schädlich erkannt werden, sträflich, und bis zu dem Grade, wo die Fälschung die Merkmale eines Vergehens oder Verbrechens an sich trägt, von den Polizeibehörden zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

4) Dieses Verbot aller Weinmischerei ist sämmtlichen Weinhändlern und allen jenen, von welchen zu besorgen wäre, daß sie selbst gezogenen Weinen zum bessern Verkauf unächte Zusätze geben, bekannt zu machen und gegen Uebertretung streng zu wachen.

(20. Juli 1829.)

Sämmtlichen Weinhändlern und Weinwirthen ist zu eröffnen, daß eine Entschuldigung, als hätten sie ihre gefälschten Weine schon so gekauft und nur nicht gekannt, nicht mehr zugelassen werden könne, da jeder verpflichtet ist, die in seinem Fache einschlägigen Waarenkenntnisse zu besitzen, und Weinhändler und Weinwirthe sich solche bei dem Gerichtsarzte, Apotheker oder bei andern Sachverständigen verschaffen können.

Instruktion für die Prüfung der Weine in Beziehung auf Verfälschung.

1) Die Polizeibehörden haben jährlich wenigstens einmal, nach Um-

ständen auch öfter, die in ihrem Bezirke befindlichen Weinniederlagen der Weinwirthe und bei Anzeigen der Verfälschung auch der Weinhändler unvermuthet zu untersuchen.

2) Zum Zwecke dieser Untersuchung hat sich eine polizeiliche Commission, bestehend aus einem Polizeibeamten, einem der Chemie vollkommen kundigen Individuum (Arzt oder Pharmazeut) uud einem Schreiber (zur Aufnahme des Protokolls) in die genannten Weinniederlagen zu begeben.

3) Diese Commission hat sich außer den erforderlichen, in ganz reinem Zustande zu erhaltenden Gläsern und dergleichen mit einem Reagentien-Kästchen zu versehen, in welchem folgende Gegenstände enthalten sein müssen:

a) Auflösung von essigsaurem Blei,
b) Schwefelwasserstoff-Wasser,
c) Auflösung von gereinigter Pottasche,
d) salzsaurer Baryt,
e) Auflösung von blausaurem Eisenkali,
f) Salzsäure,
g) Kalkwasser,
h) Galläpfeltinctur,
i) eine polirte Eisenstange,
k) Ammonium,
l) eine polirte Kupferstange.

4) Die Commission überzeugt sich im Keller, ob die Hähne und die Geschirre, womit Wein gemessen wird, nicht von Messing, und ob keine verdächtigen etwa zur Verfälschung gebrauchten Substanzen im Keller sind.

5) In den eben leer gewordenen Fässern wird der Bodensatz untersucht, ob er, außer Weinstein, sonst etwas enthalte.

6) Die Prüfung mit Reagentien hat bei hellem Tageslichte zu geschehen.

7) Ist der Ort zur Untersuchung nicht geeignet, so wird der verdächtige Wein von der Commission gesiegelt und an einem bequemen Orte mit Sorgfalt geprüft.

8) Bei entdeckten Weinverfälschungen ist über den Befund jedesmal ein genaues, das Resultat der chemischen Untersuchung enthaltendes Protokoll aufzunehmen.

9) Der verfälschte Wein wird unter Siegel genommen, und das weitere polizeiliche oder strafrechtliche Verfahren veranlaßt.

Prüfung der Weine.

I.

Auf Blei.

1) Man füllt ein Weinglas fast bis oben mit dem zu prüfenden Wein, gießt darauf einige Tropfen hepatisches Wasser (Schwefelleberwasser, Acidum hydrothionicum Pharmacop. Bav. pag. 277). Ist Blei im Wein, so wird er augenblicklich dunkelbraun, und setzt kurz darauf ein schwarzes schweres Pulver, d. i. Schwefelblei, zu Boden.

Oder:

2) Man raucht in einer Porzellanschale eine Maas Wein bis zur Trockene ab, und glüht den Rückstand in einem Passauertiegel. Das Blei, wenn solches darin, erscheint in der gut durchglühten Masse in metallischen Kügelchen.

Oder:

3) Man hängt an einem Bindfaden ein blankes Stückchen Zink in den Wein; es bleibt blank im ächten Wein, wird aber nach 24 Stunden schwarz, wenn der Wein auch nur eine Spur von Blei enthält.

II.

Auf Kalk.

Man dampft (wie oben I. 2) eine Maas Wein zur Trockene ab; auf den Rückstand gießt man Alkohol; war essigsaurer Kalk im Wein, so löst sich dieser im Alkohol auf, und wird aus diesem durch flüssiges, sauerkleesaures (Oxalas ammon. liquid. Pharm. B. p. 289.) oder kohlensaures Ammonium als weißes, im Wasser unauflösliches Pulver zu Boden gefällt. Als Gegenprobe macht man denselben Versuch mit unverfälschtem Wein derselben Sorte und Menge; dieser hat jederzeit eine geringere Menge Bodensatz.

III.

Auf Alaun.

Man gieße einige Tropfen flüssige reine Potasche (Potassa pur. liq. Pharm. B. p. 290) in ein Stengelglas voll Wein. Ist Alaun darin, so entsteht ein grauer Niederschlag, der nach dem Austrocknen und Ausglühen ein weißes Pulver zurückläßt. Wird dieses in Schwefelsäure aufgelöst und die Auflösung mit schwefelsaurem Kali versetzt, so entstehen harte, durchsichtige, herbschmeckende, octoädrische Krystalle.

IV.

Auf Schwefelsäure.

Man gieße in den Wein einige Tropfen einer Auflösung von salzsaurem Baryt (Murias baryt. liq. Ph. B. p. 286). Entsteht ein schwerer weißer in reiner Salz- oder Salpetersäure unauflöslicher Bodensatz, so enthält der Wein viel Schwefelsäure.

V.

Auf Branntwein oder Weingeist.

1) Der Wein hat Geruch und Geschmack nach Branntwein.

2) Bei Erwärmung, die jedoch nicht bis zum Kochen gehen soll, geht eine größere Menge Weingeist über, als bei unverfälschtem, und das Uebergegangene riecht fuselig.

VI.

Auf Blaubeeren (Heidelbeeren) Hellbeeren, Blauholz.

Man gießt in den Wein eine Auflösung von Bleizucker (Acetas plumb. Lep. liq. p. 275. Ph. B.). Ist die Färbung des Weines nicht künstlich, so entsteht ein hellblauer, ins grünlichgraue schillernder Niederschlag, ein dunkelblauer beweist die Gegenwart eines jener Farbestoffe.

VII.

Auf rothe Rüben.

Bei Zusatz von Kalkwasser verschwindet die rothe Farbe gänzlich und ohne Niederschlag und kömmt bei Zusatz von Essig oder einer andern Säure wieder zum Vorschein.

VIII.

Auf zufällige Schädlichkeiten.

a) Kupfer.

1) Eine gut polirte Eisenstange bedeckt sich mit einem dünnen Ueberzug metallischen Kupfers.

2) Mit Ammoniak versetzt, wird der Wein blau.

3) Das eisenblausaure Kali (Borass. pot. et oxid. ferr. Ph. B. p. 282) bildet darin augenblicklich einen kastanienbraunen Niederschlag, d. i. eisenblausaures Kupfer.

b) Arsenik, der oft mit Schwefel verbunden vorkömmt.

Das hepatische Wasser (s. I. 1) schlägt ein goldgelbes Pulver, d. i. Operment nieder. Dieses wird getrocknet und mit etwas gereinigter Pottasche zusammengerieben, in einer kleinen unten zugeschmolzenen Glasröhre an der obern Flamme einer guten Oellampe erhitzt. Der Arsenik zeigt sich dann in kleinen grauen glänzenden Blättchen, die auf Kohlen geworfen, weiße Dämpfe mit Knoblauchgeruch geben.

c) Antimonium oder Spiesglanz.

Das hepatische Wasser (s. I. 1) schlägt ein röthliches orangegelbes Pulver nieder, das bei schwachem Glühen schmilzt, und eine strahlige glänzende Masse zurückläßt.

d) Sublimat.

1) Hepatisches Wasser schlägt ihn schwarz und eine Auflösung von Pottasche (Potass. pur. liqid. Ph. B. p. 290) gelb nieder. Der durch Pottasche Auflösung erhaltene Niederschlag getrocknet, und in einer kleinen Glasröhre erhitzt, verflüchtigt sich als metallisches Quecksilber.

2) Eine polirte Kupferstange nimmt nach einigen Minuten in diesem Wein eine weiße Silberfarbe an, welche durch starke Erhitzung wieder verschwindet.

e) Schrotkörner.

Wie auf Blei.

f) Eisen.

Wird durch Galläpfeltinctur niedergeschlagen.

IX.

Auf Vermischung der Möste und Weine mit Aepfelmost.

Wenn man auf eine erhitzte eiserne Platte etwas von dem verdächtigen Moste oder Weine sprengt, so entsteht deutlich der Geruch von gebratenen Aepfeln und zeigt die Vermischung an.

X.

Auf die Verwandlung junger Weine oder Möste in sogenannte Firneweine.

Da dieselbe durch Beimengung eines Gebräues aus Zucker, Rosinen, Branntwein, Gewürzen, Einhängung lederner Rinnen 2c. 2c. geschieht, so gibt sich dieselbe bei einem langsamen Abrauchen durch einen klebrigen Rückstand zu erkennen.

Kosten der Polizeiuntersuchungen wegen Weinverfälschung.

(20. Jul. 1829 u. 28. Dezbr. 1837. Minist. Entschl. Kr. Int. Bl. v. Ober-Bayern v. J. 1838. S. 12.)

Die Kosten der Visitation und Prüfung werden in den Fällen, wo eine Fälschung entdeckt wurde, von dem Verkäufer des gefälschten Weines getragen, in den übrigen Fällen aber aus dem Local- oder Districtspolizeifonde bestritten.

Insoferne diese Kosten nicht von der einschlägigen Ortspolizeibehörde oder von dem schuldigen Theile zu tragen sind, können solche dem Staatsärär, gleichwie die Kosten anderer polizeilicher Untersuchungen und mit Beobachtung der für solche Fälle bestimmten Modalitäten überbürdet werden.

Wiederbelebungsversuche.

(21. Juni 1843.)

Die den Badern überwiesene Zuständigkeit umfaßt auch die gewöhnlichen Wiederbelebungsversuche an Erfrornen, Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen oder sonst gewaltsam oder plötzlich Verstorbenen. M. s. a. u. Scheintodte.

Willerisches Kräuteröl und Gesundheitsohlen.

(18. Juni 1834. Minist. Entschl.)

Der freie Verkauf derselben wird, da sie als Arzneimittel nicht betrachtet werden können, hiemit gestattet.

Wunden.

(21. Juni 1843.)

einfache und oberflächliche, zu behandeln gehört zu den selbstständigen Befugnissen der Bader, m. s. a. u. Duelle.

Würste,

Vergiftung durch verdorbene.

(6. Jäner 1835. Int. Bl. für den Isar-Kr. S. 30.)

Diese Vergiftungen werden vorzüglich verursacht durch die sogenannten Blunzen, durch Hirn-, Leber- und Blutwürste. — Durch Brat- und Knackwürste sind nie Vergiftungen vorgekommen. In der Regel sind diese schädlichen Würste unvollkommen schlecht geräucherte; doch hat man auch

schon von ungeräucherten tödtliche Wirkungen gesehen. In solchen Fällen war ohne Zweifel schon im Blute und Fette der noch lebenden Schweine eine Neigung zur Zersetzung vorhanden. Von Einfluß auf die Erzeugung des Wurstgiftes ist auch die Art des Verwällens oder Versiedens; werden die Würste nur geschwind in heißes Wasser, das nicht die Siedhitze hat, getaucht, so erzeugen sie es leichter, als wenn man sie förmlich absiedet. — Ferner ist von Einfluß die größere oder geringere Festigkeit der Wurstmasse; ist die Wurstmasse halbflüssig, wie ihr oft viel Kesselbrühe oder auch Milch beigemischt wird, so ist sie zur Zersetzung sehr geneigt, während Würste, die mit einer festen Masse vollgestopft sind, nie eine schädliche Beschaffenheit annehmen. — Dicke Würste bereiten leichter das Gift, als dünne, die beim Räuchern gehörig durchdrungen werden können.

Um Wurstvergiftungen zu vermeiden, sind vorzüglich folgende Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten; damit nicht schon in den lebenden Schweinen eine Neigung zum Zersetzen sich entwickle, sei man bei deren Fütterung behutsam.

Für die Schweine hält man bei uns Alles für gut genug. Das Spülwasser, worin das Kehricht alles dessen, was im Hause verzehrt wird, kommt, ist ihr Getränke; oft ist es ganz sauer, wenn es längere Zeit steht. Man reiche ihnen regelmäßig frisches Wasser; man sperre sie nicht, um ihre Mastung zu befördern, Tag und Nacht in ihre Ställe ein, wo sie sich kaum umkehren können, sondern lasse sie des Tags ein paar Stunden herumlaufen. Wo möglich gebe man ihnen auch Eicheln; denn zu beachten ist es, daß Wurstvergiftungen besonders da vorzukommen pflegen, wo es an Eichenwaldungen fehlt. Wilde Kastanien werden ihnen auch gut bekommen. Wird ein krankes oder verdächtiges Thier geschlachtet, so lasse man das Blut und die Leber desselben unbenützt, oder verspeise wenigsteus die letztere bald und nicht erst zu Würsten verarbeitet. Nie sollte man den Magen und den Mastdarm des Schweines zur Bekleidung von Würsten benützen, am wenigsten solche, die man nicht gleich verspeisen, sondern räuchern will. Die Wurstmasse besitze immer eine ziemliche Festigkeit; ganz zu verwerfen ist diejenige, womit man häufig die Blunzen füllt, wobei man Hirn, Leber, Lungen, Milch, Wecken, Salz, Pfeffer, Piment und sonst noch Alles zusammenwirft. Würste, zu denen man von der Hirnmasse nimmt, sollten immer möglichst bald verspeist werden, nie darf man sie räuchern. —

Beim Verwällen der Würste tauche man sie nicht nur schnell in heißes Wasser, sondern lasse sie solange in siedendem Wasser, bis sie völlig davon durchdrungen seyn können.

Nach dem Verwällen kühle man sie in anderm Wasser ab, und beschwere und presse sie, damit die kleinen Höhlen, die durch das Eindringen der Wasserdünste beim Verwällen darin entstehen, wieder beseitiget werden. Dann sorge man, daß die Würste bald in Rauch kommen. — Beim Räuchern aber ist eine Hauptsache, daß die Würste einem gleichförmigen Rauche ausgesetzt werden. Wenn sie satt geräuchert sind, bewahre man sie an einem luftigen Orte auf, und hüte sie vor der abwechselnden Einwirkung von Wärme und Kälte. Endlich sei man achtsamer beim Verzehren der Würste auf ihren Geschmack und Geruch und sonstige Beschaffenheit. Die Würste, welche in die giftige Verderbniß übergegangen sind, sind ganz oder zum Theil vorzüglich in ihrem Innern schmierig, haben einen sauern oder bittersauern oder ranzigen (scharffettigen) Geschmack und einen widerlichen eiterartigen Geruch. Wo man im Geringsten etwas der Art bemerkt, lasse man die Würste liegen.

(17. April 1835.)

Obgleich das Publikum schon mehrmals von den oft tödtlichen Vergiftungen unterrichtet worden ist, welche durch den Genuß geräucherter Würste veranlaßt wurden, so ereignen sich doch immer wieder Fälle solcher Vergiftungen, welche beweisen, wie wenig dergleichen Bekanntmachungen und Warnungen gewürdigt werden. Ein neues Beispiel einer solchen Vergiftung durch Würste, welche im Landgerichte Ansbach vorkam, und innerhalb 8 Tag den Tod eines Kindes und das gefährliche Erkranken von sieben Personen einer Familie zur Folge hatte, gibt die ernste Veranlassuug, das Publikum neuerdings hierauf, und auf die Umstände aufmerksam zu machen, unter denen sich das Gift in den geräucherten Würsten entwickelt, wodurch sich dasselbe an ihnen erkennen lasse, und welche Zufälle es im Menschen hervorbringe.

Das Wurstgift erzeugt sich meistens in den Blutwürsten, besonders gerne in solchen, welche aus Blut, Speck, Brod und Milch bereitet werden, und demnach eine dünne, weiche Masse bilden, welche ungern gerinnt, und deshalb leicht sauer wird. Am häufigsten entwickelte es sich bisher in den sogenannten Sausäcken oder gefüllten Schweinsmägen, weil diese sehr viele weiche Masse enthalten. Werden diese nach ihrer Bereitung nicht sogleich gehörig durchgesotten und dadurch zum Gerinnen und Festwerden ihres Inhaltes gebracht, und kommen sie noch weich in den Rauchfang, namentlich bei warmer Witterung, so gehen sie in eine eigenthümliche Zersetzung und Gährung über, durch welche sich ein Gift erzeugt, welches unter dem Namen des Wurstgiftes schon oft tödtliche Wirkungen hervorbrachte.

Bei dem Genusse solcher vergifteten Würste erkennt man diese Beschaffenheit schon an der Weichheit der Masse, an einem eigentlich scharfen, sauern und ranzigen Geruch und Geschmack, der ein Kratzen im Halse und Ekel erregt. Man sollte glauben, daß diese Beschaffenheit der Würste schon ihren Genuß verbieten würde, demungeachtet zeigt die Erfahrung, daß sie doch genossen werden.

Die krankhaften Zufälle, welche dem Genusse solcher Würste folgen, treten, je nach der Heftigkeit des entwickelten Giftes und der Quantität des Genossenen bald früher, bald später ein, und sind deshalb um so gefährlicher, als sie erst dann als wahre Vergiftungszufälle sich zu erkennen geben, wenn sich ihre tödtlichen Folgen nicht mehr verhüten und beseitigen lassen. Sie bestehen Anfangs in Uebelkeiten, Brennen im Halse und Magen, bisweilen mit Erbrechen, Leibschneiden und Durchfall, Mattigkeit in den Gliedern, Schwindel, Vergehen des Gesichts oder Doppelschein, Lähmung des obern Augenlids, worauf allmählig sehr erschwertes, oft ganz gehindertes Schlingen mit Trockenheit im Munde, Schleimhusten und Rasseln im Halse, Engbrüstigkeit und hartnäckige Leibesverstopfung folgt. Unter diesen Zufällen erfolgt oft früher oder später der Tod durch Lähmung.

Da man den tödtlichen Folgen dieser Vergiftung nur dann sicher begegnen kann, wenn das Gift aus dem Körper entfernt wird, bevor es die Lähmungszufälle erzeugt hat, indem es bisher noch kein bestimmtes Gegengift desselben gibt, so wird es dringend nöthig, bei den ersten Zeichen einer solchen Vergiftung sogleich ärztliche Hilfe zu suchen. Um aber die Kenntniß von dieser Vergiftungsart möglichst allgemein, hauptsächlich unter den Landleuten, zu machen, die derselben am meisten ausgesetzt sind, rechnet man hauptsächlich auf die Mitwirkung der Geistlichen, Schullehrer, und Gemeinde-Vorsteher, um so mehr, da durch diese Art von Vergiftung oft ganze Familien hinweggerafft werden, und das Leben so vieler Menschen bedroht wird.

Zahnärzte.

(5. Jäner 1756. G. S. v. J. 1771. S. 941.)

Arzneimittel zu verkaufen, ist denselben nicht zu gestatten. M. s. a. u. Operateurs.

Taxe für Zahnärzte.

(31. März 1836.)

	von		bis	
	fl	kr.	fl.	kr.
Das Ausziehen eines Zahnes	—	12	—	48
Das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes	—	24	1	—
Das Ausbrennen eines Zahnes	—	20	—	40
Das Ausfüllen eines Zahnes	—	12	—	48
Die Reinigung sämmtlicher Zähne	2	—	4	—
Das Anbohren eines Zahnes	—	30	1	—
Das Stumpffeilen, Abfeilen oder Durchfeilen eines Zahnes .	—	30	1	—
Die Operation einer Zahnfistel	1	12	2	—
Die Richtung eines schiefstehenden Zahnes bei Kindern . .		36	1	12
Die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes, einschlüssig der vorbereitenden Operation	2	—	5	—
Die Befestigung eines Zahnes	—	30	—	48
Das Scarificiren des Zahnfleisches, wie eine andere leichte Operation am Zahnfleische	—	12	—	36

Anmerkung. 1) Verrichtet der Zahnarzt eine der vorstehenden Operationen außer seinem Hause, so darf er 20 kr. mehr berechnen.

2) Werden den oben angeführten Operationen mehrere Zähne zugleich unterworfen, so darf für jeden folgenden nur die Hälfte des Ansatzes mehr berechnet werden.

Zahnkitt

(11. Juni 1836.)

von dem Apotheker Oswald in Arnstadt, verkauft durch den Kaufmann Karl in München, gehört unter die Arcana, welche nur in Apotheken und auf ärztliche Verordnung verkauft werden dürfen.

Zierls Essenzen.

(9. Aug. 1838. Minist. Entschl.)

Die von dem Lorenz Zierl zu Regensburg außer dem Melissengeiste noch fabricirten Essenzen und Lebensgeister sind verboten.

(17. Dezbr. 1833. Minist. Entschl.)

Die Befugniß zum Austragen und den Verkauf des Melissengeistes

ist nur solchen Personen zu ertheilen, deren Leumund keinen Mißbrauch dieser Befugniß besorgen läßt.

Züchtigung, körperliche.

(14. Novbr. 1816. Minist. Entschl.)

Bei körperlichen Züchtigungen und Krummschließen ist jedesmal ein ärztliches Zeugniß über die Unschädlichkeit der Strafe für die Gesundheit des zu Bestrafenden zu erholen.

Zuckerwaaren.

(17. Dezbr. 1801. G. S. v. J. 1802. S. 233.)

Diese mit Metallgold oder mit solchen aus Gift oder giftartigen Stoffen zusammengesetzten Farben zu übertünchen, ist bei Konfiscation der Waaren und anderer Strafe verboten.

M. s. a. u. Farben der Gesundheit, schädliche.

Nachtrag.

Handapotheken.

(13. Oktbr. 1846.)

Nachträglich zur Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 16. April l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 17. S. 579) wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. noch folgendes zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1) die durch erwähnte Ausschreibung bekannt gegebene Ministerial-Entschließung vom 6. April d. J. gesteht unter Ziffer 4. den praktischen, d. i. den zur Praxis berechtigten Aerzten ohne Ausscheidung der als Gerichtsärzte oder anderweitig angestellten Aerzte die Führung der besonders aufgezählten Arzneien zu. Die Führung der dort aufgezählten Mittel, aber auch nur dieser mit Ausschluß aller übrigen, steht daher allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu. —

Hiebei kommt es auch nicht darauf an, ob an dem Wohnorte des betreffenden Arztes sich eine Apotheke befinde oder nicht; dagegen wird hiemit ausdrücklich erläutert, daß die praktischen Aerzte alle jene Mittel, welche sie zu führen berechtigt sind, an die von ihnen behandelten Kranken nur dann selbst dispensiren dürfen, wenn

a) in dem Wohn- oder Aufenthaltsorte des Kranken sich eine Apotheke nicht befindet, und zugleich

b) der behandelnde Arzt das von ihm zu verordnende Arzneimittel in dem Augenblicke des Bedarfs eben bei sich führt.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so müssen die benöthigten Arzneimittel, ohne Unterschied, aus dieser Apotheke bezogen werden, da die getroffene Anordnung lediglich die Gewährung der möglichst schnellen Hilfe in den Ortschaften ohne Apotheke bezielt.

2) Denjenigen praktischen Aerzten, welche von fraglicher Befugniß Gebrauch machen wollen, sind keineswegs die Befugnisse der Inhaber von

Handapotheken eingeräumt; jene bleiben vielmehr auf die Führung der am Schlusse der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April 1846 aufgezählten Arzneimittel beschränkt, und die Vorschriften über die Handapotheken sind aufrecht zu erhalten.

3) die allegirte Vorschrift findet auch auf die Landärzte und Chirurgen Ausdehnung.

4) Durch die Bestimmung Ziffer 3 in dem Ministerial-Ausschreiben vom 6. April d. J. ist die Vorschrift im §. 56, Ziffer 1 der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 nicht abgeändert. Die Inhaber von Handapotheken sind demnach auch ferner gehalten, ihren Arzneien-Bedarf von inländischen Apotheken zu beziehen, in der Wahl der Apotheken aber nicht beengt.

Dasselbe gilt auch von denjenigen praktischen Aerzten, welche von der unter Ziffer 4 der erwähnten Ausschreiben eingeräumten Befugniß Gebrauch machen.

Hopfenverfälschung.

(20. März 1830. Minist. Entschl.)

Das Schwefeln des Hopfens, wodurch die Gesundheit derjenigen gefährdet wird, welche die mit solchen Hopfen bereiteten Biere genießen, ist nicht zu gestatten.

Erkennungsmerkmale des geschwefelten Hopfens.

(23. Juli 1830. Minist. Entschl.)

Das sicherste Mittel, geschwefelten Hopfen zu erkennen, ist eine chemische Prüfung des Hopfens, durch welche die ihm durch das Schwefeln mitgetheilte unvollkommene Schwefelsäure dargestellt wird, wozu man bekanntlich die essigsaure, die salzsauere und auch die salpetersaure Schwererde empfiehlt. Ausserdem aber kann der geschwefelte Hopfen durch den Geruch erkannt werden, wenn man ihn in der Hand stark zusammendrückt und in geschlossener geballter Faust unter die Nase hält, oder wenn der Hopfen in eine erwärmte Röhre gelegt wird; dabei wird jedoch bemerkt, daß der geschwefelte Hopfen den Schwefelgeruch nur etwa ein Jahr lang behält, dann aber dieser Geruch immer schwächer wird, und sich endlich ganz verliert.

Wenn der Hopfen auf Kohlen oder glühendes Eisen gebracht wird, und er zischt, so ist er geschwefelt; im Sieden verspürt man nichts davon.

Wird ein unbedeutender Theil Hopfen verbrennt, und es läuft ein über dessen Rauch gehaltener Gegenstand von Silber gelb oder schwärzlich an, so ist der Hopfen ebenfalls mit Schwefel verfälscht. Der geschwefelte

Hopfen verliert seine Farbe, wenn er in lauwarmes Wasser getaucht, ausgedrückt und getrocknet wird, es zeigt sich sodann auf der Stelle der Hopfen in seiner natürlichen Farbe, und das Wasser schwefelgelb. Das Reiben des Hopfens mit den Händen läßt keine Schwefelfarbe verspüren.

Ein ferneres Erkennungsmerkmal vom geschwefelten Hopfen ist, wenn die Stiele der Dolle von gleicher gelber Farbe der letzteren sind, was bei ungeschwefeltem Hopfen nicht der Fall ist, indem die Stiele der Dollen von unverfälschtem Hopfen immer etwas dunkelgrün sind.

Auch will man hie und da geschwefelten Hopfen daran erkennen, wenn bei genauer Untersuchung der Keim der Dolle schwarz befunden wird, in diesem Falle ist nemlich der Schwefel bis auf denselben nicht eingedrungen und hat blos die Blätter ergriffen.